II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984

(84/2/Euratom, EGKS, EWG)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

— aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 78 Absatz 7,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 203 Absatz 7,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 177 Absatz 7,

— aufgrund der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 ([1]), insbesondere des Artikels 13,

— in Kenntnis des von der Kommission unterbreiteten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984,

— in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984,

— in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Berichtigungsschreibens zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984,

---

([1]) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

— aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1983,

— in Kenntnis der Ergebnisse der Beratungen des Rates vom 22. und 23. November 1983 über die vom Europäischen Parlament am 27. Oktober 1983 angenommenen Änderungsvorschläge und Abänderungen,

— aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 12., 13. und 15. Dezember 1983,

— aufgrund der vom Europäischen Parlament am 15. Dezember 1983 angenommenen Entschließungen,

— nachdem das in Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren damit abgeschlossen ist —

STELLT FEST:

Artikel 1

Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984, der vom Europäischen Parlament am 15. Dezember 1983 festgestellt wurde, beläuft sich auf 25 361 461 363 ECU an Einnahmen und auf 25 361 461 363 ECU an Zahlungsermächtigungen.

Artikel 2

Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984, der vom Europäischen Parlament am 15. Dezember 1983 festgestellt wurde, beläuft sich auf 27 377 288 363 ECU an Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von Artikel 12 der Haushaltsordnung; außerdem sieht dieser Haushaltsplan gemäß der dieser Akte beigefügten Erklärung, die vor der Abstimmung abgegeben wurde, einen Betrag in Höhe von 600 Millionen ECU an Verpflichtungsermächtigungen vor, die getrennt von dem Gesamtvolumen, das für die beiden Teile der Haushaltsbehörde verbindlich ist, zu betrachten sind.

Artikel 3

Der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984 ist in der nachfolgenden Fassung endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1983.

Der Präsident

Pieter DANKERT

ANLAGE

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1983

ERKLÄRUNG VON HERRN LANGE, VORSITZENDER DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

„Ich bitte einen Augenblick genau zuzuhören; ich muß etwas erläutern, was hier seitens des Haushaltsausschusses vorgeschlagen wird: Der Haushaltsausschuß schlägt für den Artikel 7 7 2 die Einsetzung von 600 Millionen ECU als Verpflichtungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen vor. Es geht hier darum, einen einheitlichen Industrieraum in der Gemeinschaft zu schaffen. Die dafür eingesetzten Verpflichtungen sind keine Verpflichtungen nach der Definition der Haushaltsordnung; sie sind Verpflichtungen besonderer Art und sie können nach Meinung des vorschlagenden Haushaltsausschusses auch erst aktiviert werden, wenn Beschlüsse über die Erhöhung der Eigeneinnahmen gefaßt sind. Damit wird deutlich, daß diese Verpflichtungen nicht zu den übrigen jetzt im Haushalt vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen gezählt werden."

PRÄAMBEL

Haushalts- und finanzpolitische Ziele der Gemeinschaft für 1984

Die wirtschaftliche und soziale Lage in der Gemeinschaft ist durch eine nach wie vor hohe und beunruhigende Arbeitslosenrate, durch Fortschritte bei der Bekämpfung der Inflation und durch einen Aufschwung der Wirtschaftstätigkeit in einigen Staaten gekennzeichnet.

Die verschiedenen Institutionen und Gremien, die mit der Verwaltung der Finanzen und des Haushaltsplans der Gemeinschaft beauftragt sind, werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die produktiven Investitionen unterstützen.

Auf menschlicher Ebene wird es angebracht sein, die berufliche Bildung, insbesondere die der Jugendlichen, die Umschulung und die neue berufliche Verwendung der Arbeitnehmer und der Führungskräfte zu fördern, um das Arbeitskräftepotential dem derzeitigen technologischen Wandel anzupassen.

Auf wirtschaftlicher Ebene werden sie sich bemühen:

— Anreize für produktive und arbeitsplatzschaffende Investitionen zu geben, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen,

— die wesentlichen Tätigkeiten für die wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen: neue Technologien und Innovationen, Spitzenbereiche, Forschung, Energiestrategie, Verkehrsinfrastruktur.

Hinsichtlich der Finanzierung in den Entwicklungländern wird die Aktion auf Beihilfen und Vorhaben konzentriert werden, deren Ergebnisse sich beurteilen lassen und bei denen nicht nur die materielle Hilfe, sondern auch die Ausbildung der Menschen berücksichtigt wird.

Es wird ferner angebracht sein, die Finanzierung auf genau eingegrenzte Ziele zu beschränken, die Vorhaben und Maßnahmen auszuwählen, die entsprechend ihrer spezifischen Bedeutung für die Gemeinschaft zu finanzieren sind, und die Möglichkeiten für Zinsvergütungen voll auszuschöpfen.

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1984

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

A. Einnahmen 7

B. Finanzierung des Haushalts 64

C. Personalbestand 67

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

— Einzelplan I: Parlament 79

— Einnahmen 81

— Ausgaben 84

— Einzelplan II: Rat 137

— Einnahmen 138

— Ausgaben 142

Anlage: Wirtschafts- und Sozialausschuß 181

— Einzelplan III: Kommission 225

— Einnahmen 227

— Ausgaben 265

Teil A: Verwaltungsmittel 277

— Anlage I: Liste der Ausschüsse im Rahmen von Artikel 2 5 1 349

— Anlage II: Amt für amtliche Veröffentlichungen 355

Teil B: operationelle Mittel 397

— Anlage I: Forschungs- und Investitionstätigkeiten 925

— Anlage II: Kapitaltransaktionen und Schuldendienst 955

— Einzelplan IV: Gerichtshof 1041

— Einnahmen 1043

— Ausgaben 1046

— Einzelplan V: Rechnungshof 1087

— Einnahmen 1089

— Ausgaben 1092

Die Beträge sind in diesem Haushaltsdokument in ECU ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

A. EINNAHMEN

Die Einnahmen der Gemeinschaften wurden wie folgt veranschlagt:

Titel	Art der Einnahmen	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
1	Eigene Mittel	25 139 345 463	23 359 572 482	21 043 580 186,30
2	Finanzbeiträge		216 950 486	196 978 594,27
3	Verfügbare Überschüsse			
	— Saldo des vorhergehenden Haushaltsjahr	p.m.	1 486 732 678	0,—
	— Mehrwertsteuer-Eigenmittel und entsprechende Finanzbeiträge	p.m.	– 190 888 557	– 76 336 994,41
4	Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	135 709 600	116 931 985	107 646 425,37
5	Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	44 539 200	32 931 500	94 386 727,72
6	Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge und Vergütungen für entgeltliche Leistungen	38 514 000	36 104 500	50 082 225,89
7	Verzugszinsen und Geldbußen	p.m.	p.m.	6 736 309,12
8	Anleihen und Darlehen	1 899 600	1 367 400	1 551 291,89
9	Sonstige Einnahmen	1 453 500	1 391 000	2 791 890,28
	GESAMTBETRAG	**25 361 461 363**	**25 061 093 474**	**21 427 416 656,43**

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind (Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses vom 21. April 1970)***	1 946 650 000	1 475 400 000	1 522 023 551,62
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	1 946 650 000	1 475 400 000	1 522 023 551,62

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 10 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970)

Artikel Posten	Erläuterungen
100	Die Abschöpfungen sind veränderliche Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	311 300 000	283 800 000	238 572 470
Dänemark	10 000 000	7 000 000	7 511 166
Deutschland	281 000 000	214 000 000	201 854 324
Griechenland	96 100 000	43 300 000	63 538 530
Frankreich	135 000 000	77 300 000	70 889 772
Irland	6 000 000	7 000 000	6 035 482
Italien	450 000 000	351 100 000	285 114 126
Luxemburg	150 000	100 000	143 551
Niederlande	247 100 000	174 300 000	172 452 142
Vereinigtes Königreich	410 000 000	317 500 000	475 911 989
Artikel 100 insgesamt	1 946 650 000	1 475 400 000	1 522 023 552

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Produktionsabgaben für Zucker***	517 900 000	465 200 000	275 922 750,63
1 1 1	***Lagerkostenabgaben für Zucker***	481 700 000	490 600 000	428 900 984,42

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970)

Artikel Posten	Erläuterungen

110 Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Zuckerfabriken Produktionsabgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	37 300 000	30 300 000	16 812 887
Dänemark	23 500 000	20 400 000	11 406 053
Deutschland	158 200 000	146 500 000	83 058 620
Griechenland	8 100 000	5 000 000	3 287 867
Frankreich	180 400 000	149 400 000	86 682 483
Irland	5 700 000	3 500 000	780 052
Italien	25 400 000	41 700 000	32 640 219
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	46 900 000	42 700 000	24 972 327
Vereinigtes Königreich	32 400 000	25 700 000	16 282 243
Artikel 1 1 0 insgesamt	517 900 000	465 200 000	275 922 751

111 Um einen regelmäßigen Zuckerabsatz während des gesamten Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, wurde ein Ausgleichssystem für die Lagerkosten geschaffen, das durch Beiträge der Zuckerwirtschaft finanziert wird, die als „Lagerkostenabgaben" bezeichnet werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	35 100 000	34 000 000	27 236 600
Dänemark	18 100 000	18 200 000	13 935 734
Deutschland	118 500 000	124 700 000	106 878 032
Griechenland	12 100 000	11 700 000	9 748 143
Frankreich	148 700 000	144 900 000	124 226 940
Irland	8 500 000	8 400 000	6 186 987
Italien	53 400 000	58 100 000	50 772 010
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	38 700 000	40 200 000	33 944 651
Vereinigtes Königreich	48 600 000	50 400 000	55 971 887
Artikel 1 1 1 insgesamt	481 700 000	490 600 000	428 900 984

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
1 1 2	***Produktionsabgaben für Isoglukose***	3 680 000	2 749 000	964 559,46
1 1 3	***Auf nichtausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose-Mengen erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	
1 1 4	***Auf den Austausch von C-Zucker und C-Isoglukose erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	1 003 280 000	958 549 000	705 788 294,51

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 2	Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Isoglukosefabriken Abgaben für die Produktion von Isoglukose zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	1 540 000	1 038 000	372 457
Dänemark	—	—	0
Deutschland	740 000	638 000	208 781
Griechenland	p.m.	3 000	4 724
Frankreich	400 000	301 000	100 644
Irland	—	—	0
Italien	390 000	291 000	106 573
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	30 000	15 000	8 691
Vereinigtes Königreich	580 000	463 000	162 689
Artikel 1 1 2 insgesamt	3 680 000	2 749 000	964 559

1 1 3	Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).
1 1 4	Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Zölle und andere Abgaben nach Artikel 2 Buchstabe b) des Beschlusses vom 21. April 1970***	7 623 500 000	7 234 600 000	6 815 316 508,25
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	**7 623 500 000**	**7 234 600 000**	**6 815 316 508,25**

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970

Artikel Posten	Erläuterungen

1 2 0

Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	451 000 000	435 000 000	403 684 382
Dänemark	166 000 000	160 000 000	142 585 586
Deutschland	2 180 000 000	2 080 000 000	1 966 477 226
Griechenland	130 000 000	120 000 000	108 717 433
Frankreich	1 257 000 000	1 105 000 000	1 071 218 183
Irland	105 000 000	100 000 000	87 809 305
Italien	800 000 000	690 000 000	660 819 111
Luxemburg	4 500 000	4 600 000	4 271 411
Niederlande	610 000 000	630 000 000	585 240 419
Vereinigtes Königreich	1 920 000 000	1 910 000 000	1 784 493 452
Artikel 1 2 0 insgesamt	7 623 500 000	7 234 600 000	6 815 316 508

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 4 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer in Anwendung von Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970***	14 565 915 463	13 691 023 482	12 000 451 831,92
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	14 565 915 463	13 691 023 482	12 000 451 831,92
	Titel 1 insgesamt	**25 139 345 463**	**23 359 572 482**	**21 043 580 186,30**

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 4 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970

Artikel Posten	Erläuterungen
1 3 0	1980 wurden erstmalig sämtliche Haushaltsausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Griechenland wird 1984 ebenfalls MwSt.-Eigenmittel abführen. Die Ausnahmeregelung, nach der 1981, 1982 und 1983 ein anhand des Bruttosozialprodukts festgelegter Finanzbeitrag abgeführt werden durfte, ist seit 31. Dezember 1983 nicht mehr gültig.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	502 530 814	480 019 119	467 954 904
Dänemark	290 151 720	278 730 436	244 484 316
Deutschland	4 187 756 782	4 003 519 127	3 347 147 798
Griechenland	230 825 165	—	0
Frankreich	3 317 301 622	3 196 667 863	2 914 841 693
Irland	125 632 703	134 525 109	92 432 574
Italien	2 231 476 114	1 916 483 818	1 592 249 318
Luxemburg	35 895 058	30 836 987	22 022 412
Niederlande	725 877 842	730 607 063	638 615 784
Vereinigtes Königreich	2 918 467 643	2 919 633 960	2 680 703 033
Artikel 1 3 0 insgesamt	14 565 915 463	13 691 023 482	12 000 451 832

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 20 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 ÜBER DIE ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN DURCH EIGENE MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 20			
200	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften***			
2003	Finanzbeitrag Griechenlands		216 950 486	196 978 594,27
	Artikel 200 insgesamt		216 950 486	196 978 594,27
	KAPITEL 20 INSGESAMT		216 950 486	196 978 594,27
	Titel 2 insgesamt		**216 950 486**	**196 978 594,27**

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 20 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 4 ABSATZ 2 DES BESCHLUSSES VOM 21. APRIL 1970 ÜBER DIE ERSETZUNG DER FINANZBEITRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN DURCH EIGENE MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19), insbesondere Artikel 4 Absatz 2. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 13. Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17), insbesondere Artikel 145. Griechenland wird 1984 ebenfalls MwSt.-Eigenmittel abführen. Die Ausnahmeregelung, nach der 1981, 1982 und 1983 ein anhand des Bruttosozialprodukts festgelegter Finanzbeitrag abgeführt werden durfte, ist seit 31. Dezember 1983 nicht mehr gültig.

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 30			
300	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	825 238 563	0,—
301	***Verfügbarer Überschuß aus dem Haushaltsjahr 1981***		661 494 115	
	KAPITEL 30 INSGESAMT	p.m.	1 486 732 678	0,—

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Nach Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Minderbetrag wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans eingesetzt.

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRBETRÄGE — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	***Ergebnis der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77, Artikel 10 Absätze 4 und 5***	p.m.	– 256 566 450	– 141 933 635,39

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRBETRÄGE — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 0	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1) über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften. Nach Artikel 16 Absatz 2 dieser Verordnung wird das Ergebnis, das anhand der für das vorausgegangene Haushaltsjahr erstellten jährlichen Übersichten ermittelt und nach Maßgabe der Finanzbeiträge berichtigt wurde, in den Berichtigungshaushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	p.m.	– 44 297 332	– 7 513 313
Dänemark	p.m.	– 4 286 905	– 21 584 543
Deutschland	p.m.	29 592 522	– 28 388 110
Griechenland	p.m.	– 2 130 697	– 695 617
Frankreich	p.m.	– 116 771 030	– 51 458 863
Irland	p.m.	13 598 022	13 386 336
Italien	p.m.	– 32 584 454	– 119 582 735
Luxemburg	p.m.	8 336 350	2 684 738
Niederlande	p.m.	– 11 559 637	8 786 986
Vereinigtes Königreich	p.m.	– 96 463 289	62 431 486
Artikel 3 1 0 insgesamt	p.m.	– 256 566 450	– 141 933 635

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRBETRÄGE — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
3 1 1	***Ergebnis der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3***			
3 1 1 0	Ergebnis der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 für das Haushaltsjahr 1979	p.m.	7 352 975	4 611 189,50
3 1 1 1	Ergebnis der Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 für das Haushaltsjahr 1980	p.m.	34 165 575	60 985 451,48

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRBETRÄGE — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8).

3 1 1 0

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	1 440 433
Deutschland	p.m.	2 741 984	1 225 437
Griechenland	—	p.m.	0
Frankreich	p.m.	6 478 670	0
Irland	p.m.	50 934	22 702
Italien	p.m.	p.m.	23 520
Luxemburg	p.m.	18 274	8 148
Niederlande	p.m.	– 1 936 887	– 17 830 208
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	19 721 157
Posten 3 1 1 0 insgesamt	p.m.	7 352 975	4 611 189

3 1 1 1

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	p.m.	– 1 333 161	1 179 598
Dänemark	p.m.	p.m.	2 424 064
Deutschland	p.m.	3 927 000	20 026 571
Griechenland	—	—	0
Frankreich	p.m.	464 557	9 395 205
Irland	p.m.	p.m.	1 820 988
Italien	p.m.	16 185 982	– 14 989 714
Luxemburg	p.m.	p.m.	1 002 800
Niederlande	p.m.	– 275 042	20 264 389
Vereinigtes Königreich	p.m.	15 196 239	19 861 550
Posten 3 1 1 1 insgesamt	p.m.	34 165 575	60 985 451

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRBETRÄGE — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 2	Ergebnis der Anwendung der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 für das Haushaltsjahr 1981	p.m.	24 159 343	
3 1 1 3	Ergebnis der Anwendung der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 für das Haushaltsjahr 1982	p.m.		
	Artikel 3 1 1 insgesamt	p.m.	65 677 893	65 596 640,98
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	– 190 888 557	– 76 336 994,41
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**1 295 844 121**	**– 76 336 994,41**

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRBETRÄGE — ERGEBNIS DER ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77, ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 UND DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77, ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1 3 1 1 2	*(Fortsetzung)*

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Belgien	p.m.	– 1 514 659	
Dänemark	p.m.	– 190 325	
Deutschland	p.m.	– 782 579	
Griechenland	p.m.	124 837	
Frankreich	p.m.	1 195 122	
Irland	p.m.	– 1 119 302	
Italien	p.m.	23 987 119	
Luxemburg	p.m.	51 374	
Niederlande	p.m.	– 2 129 005	
Vereinigtes Königreich	p.m.	4 536 761	
Posten 3 1 1 2 insgesamt	p.m.	24 159 343	

3 1 1 3	*Neuer Posten*

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	78 768 300	69 042 845	65 990 072,80
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	38 401 500	35 924 765	34 942 475,46
402	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruhegehälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	18 519 800	11 943 375	6 689 434,02
	KAPITEL 40 INSGESAMT	135 689 600	116 910 985	107 621 982,28

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen		
400	Parlament		9 700 000
	Rat		7 424 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		46 700 000
	— Forschung und Investition		10 384 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		569 200
	— Euratom-Versorgungsagentur		72 800
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung		175 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen		99 100
	Gerichtshof		2 251 000
	Rechnungshof		1 393 200
		Insgesamt	78 768 300
401	Parlament		5 100 000
	Rat		4 294 500
	Kommission:		
	— Verwaltung		20 300 000
	— Forschund und Investition		6 554 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		445 500
	— Euratom-Versorgungsagentur		48 400
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung		84 500
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen		67 400
	Gerichtshof		905 000
	Rechnungshof		602 200
		Insgesamt	38 401 500
402	Parlament		2 100 000
	Rat		1 825 500
	Kommission:		
	— Verwaltung		10 300 000
	— Forschung und Investition		3 039 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		180 200
	— Euratom-Versorgungsagentur		28 500
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung		45 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen		30 000
	Gerichtshof		541 000
	Rechnungshof		430 600
		Insgesamt	18 519 800

KAPITEL 4 1 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 4 2 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf Patente oder technische Verfahren***	20 000	21 000	24 443,09
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	20 000	21 000	24 443,09
	Titel 4 insgesamt	**135 709 600**	**116 931 985**	**107 646 425,37**

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
410	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Steuer auf Lachsfänge in der Ostsee, von der Kommission am 13. Oktober 1980 vorgelegt (ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 4), geändert am 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 4).
420	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 50			
500	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	46 000	17 000	42 400,46
501	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
502	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	259 000	231 000	215 588,73
503	***Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln***	100 000		
	KAPITEL 50 INSGESAMT	405 000	248 000	257 989,19
	KAPITEL 51			
510	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
5 0 0	Parlament		30 000
	Rát		15 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		p.m.
	Rechnungshof		1 000
		Insgesamt	46 000
5 0 2	Parlament		242 000
	Rat		1 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		16 000
	Rechnungshof		p.m.
		Insgesamt	259 000
5 0 3	*Neuer Artikel*		
	Parlament		100 000

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden und Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden	9 200	2 500	37 693,11
5 1 1 1	Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	2 391,09
	Artikel 5 1 1 insgesamt	9 200	2 500	40 084,20
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	9 200	2 500	40 084,20
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5 2 0 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf andere als die unter Artikel 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 fallenden Guthaben des Organs	42 775 000	31 450 000	83 433 805,52
5 2 0 1	Zinsen auf die Guthaben des Organs gemäß Artikel 9 Absatz 1 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77	p.m.		

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
5 1 1			
5 1 1 0	Parlament		—
	Rat		9 200
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		—
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	9 200
5 1 1 1	Parlament		—
	Rat		p.m.
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		—
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	p.m.
5 2 0			
5 2 0 0	*Vormals Artikel 5 2 0*		
	Parlament		1 000 000
	Rat		1 325 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		40 000 000
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		350 000
	Rechnungshof		100 000
		Insgesamt	42 775 000
5 2 0 1	*Neuer Posten* Am 23. Juli 1982 übermittelte die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Einsetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1) sowie einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung (ABl. Nr. C 231 vom 4. 9. 1982, S. 15).		

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 3 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
5 2 0	*(Fortsetzung)*			
5 2 0 1	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 5 2 0 insgesamt	42 775 000	31 450 000	83 433 805,52
5 2 1	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	500 000	500 000	634 748,91
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	43 275 000	31 950 000	84 068 554,43
	KAPITEL 5 3			
5 3 0	***Kursgewinne***	p.m.	1 000	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	1 000	0,—

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen
520	*(Fortsetzung)*
5201	*(Fortsetzung)* Anläßlich der Prüfung dieses Vorschlags hat das Parlament den folgenden Änderungsantrag angenommen (ABl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1983, S. 220): „Der Betrag der festgestellten eigenen Mittel wird von jedem Mitgliedstaat auf einem Konto gutgeschrieben, das für die Kommission bei einem Finanzinstitut zu diesem Zweck von der Kommission und dem Mitgliedstaat einvernehmlich eingerichtet wird. Dieses Konto trägt Zinsen." Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Verordnung am 10. Mai 1983 dahingehend geändert [KOM (83) 254 endg.].
521	Zinsen auf Bankguthaben der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ), die gemäß Artikel 17 des Abkommens vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der EGZ an die Kommission abgeführt werden.

530	Parlament		—
	Rat		p.m.
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		p.m.
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	p.m.

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 54			
540	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	7 335 326,04
	KAPITEL 54 INSGESAMT	p.m.	p.m.	7 335 326,04
	KAPITEL 55			
550	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	p.m.		1 339 529,73
	KAPITEL 55 INSGESAMT	p.m.		1 339 529,73
	KAPITEL 56			
560	***Arbeitgeberbeitrag des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" zur Versorgungsordnung***	850 000	730 000	1 072 799,88
	KAPITEL 56 INSGESAMT	850 000	730 000	1 072 799,88

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen		
540	Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.		
550	*Neuer Artikel*		
	Parlament		p.m.
	Rat		p.m.
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	— Euratom-Versorgungsagentur		p.m.
	Gerichtshof		p.m.
	Rechnungshof		p.m.
		Insgesamt	p.m.
560	Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10) zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking", insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Satzung im Anhang zu diesem Beschluß. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 41 und 43. Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.		

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 58			
580	***Verschiedene Vergütungen***	p.m.	p.m.	113 366,13
	KAPITEL 58 INSGESAMT	p.m.	p.m.	113 366,13
	KAPITEL 59			
590	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	159 078,12
	KAPITEL 59 INSGESAMT	p.m.	p.m.	159 078,12
	Titel 5 insgesamt	**44 539 200**	**32 931 500**	**94 386 727,72**

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	8 776 000	7 247 250	5 957 500,—
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	8 776 000	7 247 250	5 957 500,—
	Artikel 600 insgesamt	17 552 000	14 494 500	11 915 000,—
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	6 595 000	6 150 000	4 781 091,—

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11) (Abschluß des Ergänzungsprogramms — Posten 7 3 9 1) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 4 709 000 ECU. Beschluß .../.../EWG, Euratom des Rates vom ... zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...) (Posten 7 3 8 9) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 12 843 000 ECU.
601	
6010	Einnahmen aus dem am 10. Mai 1976 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen Schweden und Euratom. Veranschlagt sind: — 3 425 000 ECU zur Deckung des Anteils Schwedens am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens *JET* (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und — 3 170 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), zur Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) verwendet werden.

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
601	*(Fortsetzung)*			
6011	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	5 960 000	5 550 000	2 610 077,—
6012	Kooperationsabkommen Spanien-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	20 000	20 000	29 597,—
	Artikel 601 insgesamt	12 575 000	11 720 000	7 420 765,—
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	80 000	71 000	
603	***Kooperationsabkommen mit Europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie***	p.m.	53 000	

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	Einnahmen aus dem am 14. September 1978 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und Euratom. Veranschlagt sind: — 3 090 000 ECU zur Deckung des Anteils der Schweiz an dem Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens *JET* (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und — 2 870 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) für die Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft verwendet werden (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
6012	Einnahmen aus dem am 14. Juli 1980 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen Spanien und Euratom. Dieser Beitrag von 20 000 ECU soll folgende Ausgaben decken: — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans), — soweit Mittel übrig sind, Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganismen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans). Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) für die Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft verwendet werden (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
602	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Dieser Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 91 Absatz 2 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7 3 0 8, 7 3 2 5, 7 3 2 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 5 4, 7 3 5 5, 7 3 5 6 und 7 3 6 5 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Dieser Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 7 0 2 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	135 000	119 000	457 935,87
609	***Außerprogrammäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zu Gemeinschaftstätigkeiten***			
6090	Beitrag der italienischen Regierung zum Projekt Super-Sara	—	1 500 000	2 623 640,59
6091	Beiträge der Drittländer zum Projekt Super-Sara	—	p.m.	0,—
	Artikel 609 insgesamt	—	1 500 000	2 623 640,59
	KAPITEL 60 INSGESAMT	30 342 000	27 957 500	22 417 341,46
	KAPITEL 61			
610	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6100	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7 3 6 2 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans. Nach Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die diesen Betrag überschreiten, für zusätzliche Ausgaben im Rahmen des Artikels 7 2 3 und des Postens 7 3 6 2 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
609	
6090	Die Einnahmen setzten sich zusammen aus dem Beitrag der italienischen Regierung zur Beendigung des Baus und Einbaus des Kreislaufs Super-Sara in den Reaktor ESSOR in Ispra und dem Teilbetrag 1983 des außerordentlichen Beitrags zur Weiterentwicklung des Projekts Super-Sara (Posten 7 3 8 2 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans). In Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 8 2 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
610	
6100	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
6 1 0	*(Fortsetzung)*			
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	1 000	1 000	7 532,36
	Artikel 6 1 0 insgesamt	5 001 000	5 001 000	5 007 532,36
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	636,38
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	***Rückfluß von Subventionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 betreffend die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe gewährt wurden***	1 700 000	1 750 000	6 063 012,23

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
6 1 0	*(Fortsetzung)*	
6 1 0 1	Parlament	1 000
	Rat	p.m.
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	Gerichtshof	p.m.
	Rechnungshof	—
	Insgesamt	1 000
6 1 1		
6 1 1 0	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Diese Beträge sind nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zur Wiederverwendung bestimmt (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).	
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, sofern sie nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.	
6 1 3	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.	
6 1 4	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Die von der Kommission gewährten Zinszuschüsse (siehe Posten 7 0 0 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission“ des Gesamthaushaltsplans werden bei kommerziellem Betrieb eines von der Gemeinschaft unterstützten Vorhabens zurückgezahlt.	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
6 1 5	***Rückzahlungen nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie	p.m.	p.m.	7 008 630,95
6 1 5 1	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	26 598,60
6 1 5 2	Rückzahlungen nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	1 802 695,66
6 1 5 3	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	1 238 130,89
6 1 5 9	Rückzahlungen sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	10 076 056,10
6 1 6	***Rückzahlungen von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind***	50 000	100 000	21 199,24
6 1 7	***Rückzahlung des Überschusses der vorläufigen Beträge, die einem Mitgliedstaat im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs oder im Rahmen der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie gewährt wurden, im Anschluß an die Festsetzung der endgültigen Beträge***	p.m.	p.m.	
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	6 751 000	6 851 000	21 168 436,31

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
615	
6150	Rückzahlungen von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regel für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können, sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie.
6151	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6152	Rückzahlungen von Zinszuschüssen, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6153	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden, und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6159	Rückzahlungen sonstiger, nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
616	Erstattung des Anteils der IAEA an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEA im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 7 1 2 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
617	Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates vom 27. Oktober 1980 betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs (ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 624/83 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 6), insbesondere Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 1. Verordnung (EWG) Nr. 625/83 des Rates vom 15. März 1983 betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 8), insbesondere Artikel 1.
619	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
6 2 1	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6 2 1 0	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	700 000	695 000	609 378,20
	Artikel 6 2 1 insgesamt	700 000	695 000	609 378,20
6 2 2	***Einnahmen aus den durch die Gemeinsame Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***	721 000	601 000	5 840 074,36
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Forschung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	p.m.	p.m.	46 995,56
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(1)	(1)	(1)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	1 421 000	1 296 000	6 496 448,12
	Titel 6 insgesamt	**38 514 000**	**36 104 500**	**50 082 225,89**

(1) Der *Pro-forma*-Betrag wurde für 1984 auf 18 754 000 ECU und für 1983 auf 17 993 700 ECU veranschlagt. Er betrug 15 404 795 ECU im Jahre 1982.

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-KfK vom 22. November 1982 für einen Zeitraum von drei/elfeinhalb Jahren; — Euratom-CEA vom 19. Oktober 1982 für einen Zeitraum von vier/sechs Jahren. In Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7330 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
622	Einnahmen aus Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7382 und 7389 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
623	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7332 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
624	*Pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der bei Posten 2390 der verschiedenen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans eingesetzten *Pro-forma*-Mittel darstellt. Der Betrag entspricht der Gesamtsumme der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Mittel (siehe Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	4 696 594,23
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 696 594,23
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	2 039 714,89
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 039 714,89
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**6 736 309,12**

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 0	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
7 1 0	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere Artikel 17 und 18. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere Artikel 22 und 23. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere Artikel 15 und 16.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 8 0			
8 0 1	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
8 0 1 0	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1 1	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 8 0 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	
8010	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen (Kapital und Zinsen) wurde auf 3 Milliarden US-Dollar festgesetzt. Dieser Posten dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen der EWG aus dem Rückanspruch der EWG gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsdarlehen. In Teil B (Anlage II) des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
8011	Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 Milliarden ECU festgesetzt. Dieser Posten dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der EWG gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsanleihen. In Teil B (Anlage II) des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Durch diesen Beschluß wurde der Höchstbetrag von 1 Milliarde ECU auf 2 Milliarden ECU erhöht. Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 2 Milliarde ECU festgesetzt. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Euratom gegenüber den Empfängern der Euratom-Darlehen. In Teil B (Anlage II) des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KAPITEL 8 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
8 0 3	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
8 0 6	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 9 6 9 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Die Kommission hat dem Rat am 28. Februar 1983 einen Vorschlag für einen Beschluß über die Genehmigung einer ersten Anleihentranche in Höhe von 1 500 Millionen ECU in Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG vorgelegt. Der Höchstsatz der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der EWG gegenüber den Empfängern der Darlehen der Gemeinschaft. In Teil B (Anlage II) des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
806	Diese Maßnahmen beruhen auf den Ratsbeschlüssen vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal), vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien), vom 8. März 1977 (Protokolle Mittelmeerländer), vom 20. Dezember 1977 (Sonderhilfe für den Libanon), vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien), vom 25. November 1980 (Beihilfe vor dem Beitritt zugunsten Portugals), vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien), vom 19. Juli 1982 (Zusätzliche Sonderhilfe für den Wiederaufbau Libanons) und vom 22. November 1982 (Protokolle Mittelmeerländer). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	***Rückfluß und Zinserlös bei Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	1 735 000	1 213 000	1 349 242,23
8 1 1	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der von der Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	74 600	64 400	123 533,94
8 1 2	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	90 000	90 000	78 515,72
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	1 899 600	1 367 400	1 551 291,89
	Titel 8 insgesamt	**1 899 600**	**1 367 400**	**1 551 291,89**

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 0	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den in Artikel 9 6 9 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Mitteln Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. In dem Betrag für 1984 sind nur die Zinszahlungen der Darlehensnehmer erfaßt.
8 1 1	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6 4 7 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.
8 1 2	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 1 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	1 293 500	1 241 000	2 791 890,28
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	1 293 500	1 241 000	2 791 890,28
	KAPITEL 9 1			
9 1 0	***(Freiwilliger) Beitrag der Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu einer Versorgungsordnung***	160 000	150 000	
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	160 000	150 000	
	Titel 9 insgesamt	**1 453 500**	**1 391 000**	**2 791 890,28**
	GESAMTBETRAG	**25 361 461 363**	**25 061 093 474**	**21 427 416 656,43**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 91 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen		
900	Parlament		800 000
	Rat		483 500
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		10 000
	Rechnungshof		p.m.
		Insgesamt	1 293 500
910	Parlament		160 000

B. FINANZIERUNG DES HAUSHALTS

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 1984 gemäß Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 21. April 1970 über die eigenen Mittel und gemäß Artikel 10 des Vertrages vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

Ausgaben	Beträge
A. *Einzelplan III B — Kommission*	
1. Garantie der Agrarmärkte (Kapitel 1 0-2 9)	16 500 000 000
2. Agrarstrukturen (Kapitel 3 0-3 3, 3 8)	675 130 000
3. Fischerei (Kapitel 4 0-4 6)	112 358 000
4. Regionalpolitik (Kapitel 5 0-5 5)	1 454 800 000
5. Sozialpolitik (Kapitel 6 0-6 9)	1 644 392 000
6. Forschung, Energie, Industrie, Verkehr (Kapitel 7 0-7 3, 7 5, 7 7 und 7 8)	1 740 053 000
7. Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und Drittländern (Kapitel 9 0-9 9)	897 148 000
8. Rückzahlungen und Reserven (Kapitel 7 9, 8 0-8 6 und 10 1)	1 108 508 033
Einzelplan III B insgesamt	24 132 389 033
B. *Einzelplan III A — Kommission*	803 510 055
Kommission insgesamt	24 935 899 088
C. *Einzelpläne I, II, IV und V — Sonstige Organe*	425 562 275
Gesamtbetrag der Ausgaben	25 361 461 363
Einnahmen	
Verschiedene Einnahmen (Titel 4, 5, 6, 7, 8 und 9)	222 115 900
Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	p.m.
Gesamtbetrag der Einnahmen	222 115 900
Gemäß Beschluß vom 21. April 1970 zu deckende Mittelansätze	25 139 345 463

FINANZIERUNG DES HAUSHALTS

(Haushaltsjahr 1984)

Betrag der gemäß Beschluß vom 21. April 1970 zu finanzierenden Ausgaben	25 139 345 463
Betrag der Zölle, Agrarabschöpfungen und Zucker- und Isoglukoseabgaben (siehe Tabelle 2)	10 573 430 000
Betrag der MwSt.-Eigenmittel und der Finanzbeiträge für frühere Haushaltsjahre, der sich aus dem Unterschied zwischen der veranschlagten und der tatsächlichen MwSt.-Grundlage ergibt (vgl. Tabelle 2)	p.m.
Aus MwSt.-Eigenmitteln noch zu finanzierender Betrag	14 565 915 463

TABELLE 1

Als eigene Mittel aus der MwSt. abzuführende Beträge

Mitgliedstaaten	1 % der MwSt.-Grundlage für die MwSt.-Mittel	Satz der MwSt.-Eigenmittel	Abzuführende MwSt.-Eigenmittel
Belgien	504 000 000	0,9971 (1)	502 530 814
Dänemark	291 000 000		290 151 720
Deutschland	4 200 000 000		4 187 756 782
Griechenland	231 500 000		230 825 165
Frankreich	3 327 000 000		3 317 301 622
Irland	126 000 000		125 632 703
Italien	2 238 000 000		2 231 476 114
Luxemburg	36 000 000		35 895 058
Niederlande	728 000 000		725 877 842
Vereinigtes Königreich	2 927 000 000		2 918 467 643
Insgesamt	14 608 500 000		14 565 915 463

(1) Berechnung des Satzes: $\frac{14\,565\,915\,463}{14\,608\,500\,000} = 0{,}997084948010.$

TABELLE 2

Finanzierung der Ausgaben
Zusammenfassung

(Haushaltsjahr 1984)

Mitgliedstaaten	Abgaben für Zucker und Isoglukose	Agrarabschöpfungen	Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs	Finanzbeiträge		MwSt.-Eigenmittel		Insgesamt
				frühere Haushaltsjahre	laufendes Haushaltsjahr	frühere Haushaltsjahre	laufendes Haushaltsjahr	
Belgien	73 940 000	311 300 000	451 000 000				502 530 814	1 338 770 814
Dänemark	41 600 000	10 000 000	166 000 000				290 151 720	507 751 720
Deutschland	277 440 000	281 000 000	2 180 000 000				4 187 756 782	6 926 196 782
Griechenland	20 200 000	96 100 000	130 000 000				230 825 165	477 125 165
Frankreich	329 500 000	135 000 000	1 257 000 000				3 317 301 622	5 038 801 622
Irland	14 200 000	6 000 000	105 000 000				125 632 703	250 832 703
Italien	79 190 000	450 000 000	800 000 000				2 231 476 114	3 560 666 114
Luxemburg	—	150 000	4 500 000				35 895 058	40 545 058
Niederlande	85 630 000	247 100 000	610 000 000				725 877 842	1 668 607 842
Vereinigtes Königreich	81 580 000	410 000 000	1 920 000 000				2 918 467 643	5 330 047 643
Insgesamt	1 003 280 000	1 946 650 000	7 623 500 000				14 565 915 463	25 139 345 463

C. PERSONALBESTAND

Die Anzahl der Bediensteten, die während des Haushaltsjahres 1984 Bezüge erhalten können, ist auf folgende Zahlen beschränkt:

Organ	Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit
Parlament	2 635	323
Rat	1 790	2
Wirtschafts- und Sozialausschuß	398	—
Kommission		
Verwaltungshaushalt	9 642	395
Forschung und Investition	2 550	175
Amt für amtliche Veröffentlichungen	312	—
Europäisches Zentrum für Berufsbildung	43	—
Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	37	—
Gerichtshof	466	11
Rechnungshof	273	30

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit	
				Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—
A 1	8	—	1	—
A 2	17	—	1	7
A 3	60 (1)	1	1	8
A 4	48	1	2	30
A 5	36	2	2	20
A 6	57	10	—	52
A 7	58	—	—	9
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	284	14	7	126
B 1	80	2	1	15
B 2	77	2	—	14
B 3	73	7	1	13
B 4	107	1	1	—
B 5	58	—	—	—
Insgesamt	395	12	3	42
C 1	298 (2)	9	2	33
C 2	342	21	11	56
C 3	347	—	3	41
C 4	110	—	—	5
C 5	—	—	—	—
Insgesamt	1 097	30	16	135
D 1	110	—	2	—
D 2	104	—	—	—
D 3	103	—	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	317	—	2	—
LA 3	26	1	—	—
LA 4	154	—	—	—
LA 5	154	—	—	—
LA 6	86	—	—	—
LA 7	64	—	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	484 (3)	1	—	—
Gesamtzahl	**2 578**	**57 (4)**	**28 (5)**	**303**
	2 966			

(1) Davon 1 A 2-Stelle *ad personam*.
(2) Davon 6 B 3-Stellen *ad personam*.
(3) Davon 367 Stellen für den Übersetzungsdienst und 117 Stellen für den Dolmetscherdienst.
(4) Bewilligte Reserve für die Abordnung von Personal zu den Fraktionen.
(5) Davon 14 Stellen für das Kabinett des Präsidenten, 12 Stellen für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 2 Stellen für die GD IV.

Einzelplan II — Rat

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Rat				Wirtschafts- und Sozialausschuß
	Dauerplanstellen			Stellen auf Zeit	Dauerplanstellen
HC	1			—	1
A 1	7			—	1
A 2	18 (1)			1	4
A 3	31 (2)			1	10 (6)
A 4	40 (3)			—	9
A 5	33			—	6
A 6	35			—	8 (7)
A 7	25 (4)			—	6 (6)
A 8	—			—	—
Insgesamt	189 (4)			2	44
	B	BS	BT		
B 1	23 (5)	—	—	—	10
B 2	27	10	7	—	10 (6)
B 3	36	5	5	—	13
B 4	11	9	5	—	20 (6)
B 5	8	1	—	—	7 (7)
Insgesamt	105 (5)	25	17	—	60 (8)
C 1	183			—	25
C 2	252			—	41
C 3	261			—	66
C 4	103			—	29
C 5	68			—	13
Insgesamt	867			—	174
D 1	56			—	9
D 2	87			—	13
D 3	91			—	17
D 4	—			—	—
Insgesamt	234			—	39
LA 3	10			—	8
LA 4	73			—	11
LA 5	138			—	22
LA 6	76			—	24
LA 7	55			—	17
LA 8	—			—	—
Insgesamt	352			—	82
Gesamtzahl	**1 790**			**2**	**400**

(1) Davon 4 Bedienstete der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.
(2) Davon 7 Bedienstete der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.
(3) Davon 5 Bedienstete der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.
(4) ab 1. 10. 1984: 188 A, davon 24 A 7.
(5) ab 1. 10. 1984: 106 B, davon 24 B 1.
(6) Davon 1 Planstelle zur Verfügung des Vorsitzes.
(7) Davon 2 Planstellen zur Verfügung des Vorsitzes.
(8) Davon:
— 5 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren,
— 1 Planstelle für einen technischen Hauptinspektor,
— 14 Planstellen für Sekretariatsinspektoren,
— 2 Planstellen für technische Inspektoren.

Einzelplan III — Kommission

Verwaltung

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit
		für die Versorgungsagentur	für die Europäische Agentur für Zusammenarbeit	
A 1	25	—	—	—
A 2	125 (1)	—	—	14
A 3	336 (2) (3)	2 (11)	1	22
A 4	672 (4) (5) (6)	2	3	51
A 5	565 (4) (5) (6)	2	3	37
A 6	403	1	3	12
A 7	338	—	4	11
A 8	5	—	—	—
Insgesamt	2 469	7	14	147
B 1	485	2	4	18
B 2	492 (7) (8)	—	2	22
B 3	499 (8)	2 (12)	3	33 (10)
B 4	283 (9)	—	4	6
B 5	200 (9)	3 (13)	1	7
Insgesamt	1 959	7	14	86
C 1	619	2	3	15
C 2	983	5	10	43
C 3	1 055	1	11	21
C 4	385	—	2	11
C 5	237	—	1	12
Insgesamt	3 279	8	27	102
D 1	229	—	—	—
D 2	216	—	—	—
D 3	163	—	1	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	608	—	1	—
LA 3	26	—	—	—
LA 4	231	—	—	2
LA 5	450	—	—	9
LA 6	291	—	—	11
LA 7	328	—	—	38
LA 8	1	—	—	—
Insgesamt	1 327	—	—	60
Gesamtsumme	**9 642** (14) (15)	**22**	**56** (16)	**395** (17)

(1) Davon 20 der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.

(2) Davon 22 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(3) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(4) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen Nrn. 20-63 und 21-63 sowie 79-63 und 82-63 Anspruch auf eine Einstufung in der Besoldungsgruppe A 3 haben.

(5) Davon 4 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(6) Davon 12 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.

(7) Davon 1 der Besoldungsgruppe B 1 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(8) Davon 79 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

(9) Davon 123 Planstellen für Sekretariatsinspektoren und technische Inspektoren.

(10) Davon 14 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

(11) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird.

(12) Davon 1 Planstelle für einen Sekretariatshauptinspektor.

(13) Davon 1 Planstelle für einen Sekretariatsinspektor.

(14) Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die *pro forma* ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.

(15) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 2, 1 der Besoldungsgruppe A 7, 5 der Besoldungsgruppe B 1, 2 der Besoldungsgruppe B 2, 3 der Besoldungsgruppe B 3 (1 der Besoldungsgruppe B 3*), 5 der Besoldungsgruppe B 4 (3 der Besoldungsgruppe B 4*), 3 der Besoldungsgruppe B 5 (1 der Besoldungsgruppe B 5*), 7 der Besoldungsgruppe C 1, 17 der Besoldungsgruppe C 2, 14 der Besoldungsgruppe C 3, 8 der Besoldungsgruppe C 4, 11 der Besoldungsgruppe C 5, 1 der Besoldungsgruppe D 1, 6 der Besoldungsgruppe LA 3, 41 der Besoldungsgruppe LA 4, 83 der Besoldungsgruppe LA 5, 114 der Besoldungsgruppe LA 6, 120 der Besoldungsgruppe LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscherdienst.

(16) Diese Stellen sind *ausschließlich* für das gegenwärtige Personal der EAZ bestimmt. Im Falle des Ausscheidens von gegenwärtigen Personalmitgliedern erfolgt ihre Ersetzung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3245/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die Einrichtung der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit. Ihre Stellen *werden in den künftigen Stellenplänen nicht mehr aufgeführt.*

(17) Davon 1 LA 5, 1 LA 6, 18 LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscherdienst.

Forschungs- und Investitionstätigkeiten

I. Gemeinsame Forschungsstelle

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Für 1984 vorgeschlagenes Personal		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt
A 1	1 (3)	—	1
A 2	9 (7)	1	10
A 3	31	7	38
A 4	152	12	164
A 5	199	13	212
A 6	83	1	84
A 7	23	1	24
A 8	—	—	—
Insgesamt	498	35	533
B 1	114	25	139
B 2	198	30 (4)	228
B 3	171	28 (5)	199
B 4	146	19 (6)	165
B 5	33	15 (6)	48
Insgesamt	662	117	779
C 1	272	120	392
C 2	255	121	376
C 3	36	45	81
C 4	—	8	8
C 5	—	—	—
Insgesamt	563	294	857
D 1	19	29	48
D 2	1	4	5
D 3	—	—	—
D 4	—	—	—
Insgesamt	20	33	53
Gesamtzahl	**1 743 (3) (8)**	**479**	**2 222**

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art, d.h. wissenschaftlich-technischen oder allgemeinen Abteilungen angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs-, Finanz- und Beschaffungsabteilungen der Forschungsanstalten, alle Sekretärinnen, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete in den wissenschaftlich-technischen Abteilungen, die den Beschaffungsstellen der Forschungsanstalten zur Verfügung gestellt sind.

(3) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

(4) Davon 2 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

(5) Davon 4 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

(6) Davon 5 Planstellen für Sekretariatsinspektoren.

(7) Davon 1 A 1-Stelle ad personam.

II. Indirekte Aktionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Für 1984 genehmigter Personalbestand								
	Dauerplanstellen (6)			Stellen auf Zeit *JET*			Stellen auf Zeit Esprit		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungs-dienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungs-dienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungs-dienstposten (2)	Insgesamt
A 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A 2	4 (5)	—	4	2 (5)	—	2	1	—	1
A 3	23	1	24	7	1	8	4	1	5
A 4	86	1	87	30	6	36	5	1	6
A 5	76	1	77	39	3	42	7	1	8
A 6	28	—	28	11	1	12	20	1	21
A 7	9	—	9	—	—	—	10	—	10
A 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	226	3	229	89	11	100	47	4	51
B 1	18	3	21	19	—	19	—	—	—
B 2	23	6	29	20	—	20	1	1	2
B 3	10	5	15	15	—	15	—	—	—
B 4	1	7 (4)	8	5	—	5	1	2	3
B 5	—	—	—	—	—	—	2	2	4
Insgesamt	52	21	73	59	—	59	4	5	9
C 1	2	15	17	—	4	4	—	4	4
C 2	1	19	20	—	1	1	—	—	—
C 3	—	23	23	—	1	1	—	6	6
C 4	—	9	9	—	—	—	—	13	13
C 5	—	1	1	—	—	—	—	8	8
Insgesamt	3	67	70	—	6	6	—	31	31
D 1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
D 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**282 (3)**	**91**	**373 (6)**	**148**	**17**	**165**	**51**	**40**	**91**

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs- und Finanzabteilungen, alle Sekretärinnen, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete für Verwaltungsaufgaben in wissenschaftlichen Abteilungen.

(3) Davon entfallen 8 Planstellen auf Bedienstete, die gemäß Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags bestimmten nationalen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden (Einzelheiten siehe Posten 7 3 6 0).

(4) 1 Planstelle für einen Sekretariatsinspektor.

(5) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

(6) In diese Übersicht wurden 29 ständige Stellen (20 A, 3 B, 6 C) aufgenommen, die nur aufgrund von entsprechenden Programmentscheidungen verwendet werden können (Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8 und 7 3 3 1).

Anlage I — Amt für amtliche Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen
A 1	—
A 2	1 (1)
A 3	1
A 4	2 (2)
A 5	2
A 6	6
A 7	3
A 8	—
Insgesamt	15
B 1	20
B 2	43 (3)
B 3	48 (3)
B 4	24 (4)
B 5	19
Insgesamt	154
C 1	14
C 2	33
C 3	32
C 4	25
C 5	7
Insgesamt	111
D 1	6
D 2	13
D 3	11
D 4	2
Insgesamt	32
Gesamtzahl	**312**

(1) Die Aufgaben eines Direktors des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften werden *ad personam* von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 wahrgenommen.

(2) Eine A 4-Stelle des Personals des Amtes ist vorübergehend der Kommission zur Verfügung gestellt worden.

(3) Davon 2 Planstellen für technische Hauptinspektoren.

(4) Davon eine Planstelle für einen Sekretariatsinspektor.

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Bewilligte Planstellen für 1984
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	2
A 5	10 (1)
A 6	5 (2)
A 7	3
A 8	—
Insgesamt	21
B 1	2
B 3	2
B 5	3
Insgesamt	7
C 1	1
C 2	1
C 3	11
C 5	2
Insgesamt	15
D 2	—
D 4	—
Insgesamt	—
Gesamtzahl	**43**

(1) Darunter 4 Übersetzer.
(2) Darunter 3 Übersetzer.

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Bewilligte Planstellen für 1984
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	1
A 5	7 (1)
A 6	3 (3)
A 7	5 (2)
A 8	—
Insgesamt	17
B 1	2
B 3	4
B 5	1
Insgesamt	7
C 1	—
C 2	1
C 3	6
C 5	4
Insgesamt	11
D 2	1
D 4	1
Insgesamt	2
Gesamtzahl	**37**

(1) Darunter 4 Übersetzer.
(2) Davon 1 Übersetzer.
(3) Davon 2 Übersetzer.

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Personalbestand		Stellen auf Zeit
		Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit	
A 1	—	—	—	—
A 2	2	2	—	—
A 3	13	6 (1)	7 (2)	—
A 4	15	5 (6)	10	—
A 5	21	6	15	—
A 6	9	9	—	—
A 7	13	13	—	—
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	73	41	32	—
B 1	16	16	—	—
B 2	15	15 (3)	—	—
B 3	16	16	—	—
B 4	26	26 (4)	—	—
B 5	15	15 (5)	—	—
Insgesamt	88	88	—	—
C 1	21	21	—	—
C 2	40	40	—	1 (8)
C 3	55	55	—	4 (9)
C 4	29	29	—	—
C 5	7	7	—	—
Insgesamt	152	152	—	5
D 1	21	21	—	—
D 2	7	7	—	—
D 3	9	9	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	37	37	—	—
LA 3	10	10 (7)	—	—
LA 4	16	16	—	1 (10)
LA 5	41	41	—	1 (10)
LA 6	47	47	—	4 (10)
LA 7	5	5	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	119	119	—	6
Gesamtzahl	**469**	**437**	**32**	**11**

(1) Davon 1 Beamter der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* (Hilfskanzler für die Dauer seines Amtes).

(2) Davon 2 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* und für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten eingestufte Beamten auf Lebenszeit, wobei die freiwerdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.

(3) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.

(4) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(5) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(6) Davon 1 in die Besoldungsgruppe A 3 *ad personam* eingestufter Beamter.

(7) Davon 1 Beamter der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(8) Eine ausschließlich auf das Haushaltsjahr 1984 beschränkte Stelle.

(9) 1 für das Haushaltsjahr 1984 verlängerte C 3-Stelle; 3 für höchstens 3 bzw. 4 Jahre geschaffene C 3-Stellen.

(10) Diese Stellen wurden nur für eine Höchstdauer von 3 bzw. 4 Jahren geschaffen.

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit
A 1	—	—
A 2	5	—
A 3	14	—
A 4	14	19 (3)
A 5	12	1 (4)
A 6	16	10
A 7	16	—
A 8	—	—
Insgesamt	77	30
B 1	8	—
B 2	14 (1)	—
B 3	34 (2)	—
B 4	5	—
B 5	2	—
Insgesamt	63	—
C 1	10	—
C 2	20	—
C 3	33	—
C 4	15	—
C 5	—	—
Insgesamt	78	—
D 1	4	—
D 2	7	—
D 3	8	—
D 4	—	—
Insgesamt	19	—
LA 3	1	—
LA 4	7	—
LA 5	7	—
LA 6	11	—
LA 7	10	
LA 8	—	—
Insgesamt	36	—
Gesamtzahl	**273**	**30**

(1) Davon 1 Planstelle für einen Sekretariatshauptinspektor.

(2) Davon 9 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

(3) Davon 9 Planstellen gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

(4) Planstellen gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

EINZELPLAN I

EUROPÄISCHES PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 1984

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	239 127 804
Eigene Einnahmen	19 233 000
Ausstehender Beitrag	**219 894 804**

PARLAMENT

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Art.	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
TITEL 4		SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Gehaltsabzüge*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	9 700 000	7 256 600	7 157 707,91
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Altersversorgung	5 100 000	4 563 500	4 736 582,15
	4 0 2	Krisenabgabe	2 100 000	1 403 200	742 023,48
		Kapitel 4 0 insgesamt	16 900 000	13 223 300	12 636 313,54
		TITEL 4 INSGESAMT	16 900 000	13 223 300	12 636 313,54
TITEL 5		EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS			
Kap. 5 0		*Erlös aus Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	30 000	1 000	30 079,19
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	242 000	220 000	203 885,70
	5 0 3	Erlös aus dem Verkauf von Transportmaterial	100 000		
		Kapitel 5 0 insgesamt	372 000	221 000	233 964,89
Kap. 5 2		*Erträge aus Anlagemitteln und Dahrlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen*			
	5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen	1 000 000	1 000 000	4 164 790,36
		Kapitel 5 2 insgesamt	1 000 000	1 000 000	4 164 790,36
Kap. 5 3		*Kursgewinne*			
	5 3 0	Kursgewinne	—	1 000	0,—
		Kapitel 5 3 insgesamt	—	1 000	0,—

PARLAMENT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Art.	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Kap. 5 5		*Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	—	0,—
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.	—	0,—
		TITEL 5 INSGESAMT	1 372 000	1 222 000	4 398 755,25
TITEL 6		BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN			
Kap. 6 1		*Erstattung verschiedener Beträge*			
	6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	1 000	1 000	7 532,36
		Kapitel 6 1 insgesamt	1 000	1 000	7 532,36
		TITEL 6 INSGESAMT	1 000	1 000	7 532,36
TITEL 9		SONSTIGE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Sonstige Einnahmen*	800 000	800 000	1 881 581,04
		Kapitel 9 0 insgesamt	800 000	800 000	1 881 581,04
Kap. 9 1		*(Freiwilliger) Beitrag der Mitglieder zu einer Altersversorgung*	160 000	150 000	0,—
		Kapitel 9 1 insgesamt	160 000	150 000	0,—
		TITEL 9 INSGESAMT	960 000	950 000	1 881 581,04
		GESAMTBETRAG	**19 233 000**	**15 396 300**	**18 924 182,19**

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben ([1]) (1982)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	Mitglieder des Organs	43 427 000	38 167 330	32 901 186,83
1 1	Personal	102 633 770	101 679 600	88 730 209,39
1 2	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen	2 602 832	3 203 900	2 375 603,60
1 3	Dienstreise- und Fahrkosten	6 500 000	8 025 000	5 806 835,87
1 4	Soziale und medizinische Infrastruktur	437 800	557 500	413 046,86
1 5	Praktika und berufliche Fortbildung des Personals	619 292	490 900	389 813,56
1 6	Sozialausgaben	293 600	453 800	229 769,82
	TITEL 1 INSGESAMT	156 514 294	152 578 030	130 846 465,93
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	23 470 000	27 679 300	21 562 007,46
2 2	Bewegliche Sachen und Nebenkosten	8 769 610	7 306 100	5 754 008,36
2 3	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	6 598 400	6 112 300	6 221 123,41
2 4	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	352 000	404 000	304 369,75
2 5	Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	398 000	390 000	367 823,32
2 6	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	270 000	30 000	123 558,55
2 7	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	10 553 000	10 480 700	6 917 669,23
2 9	Zuschüsse und Beteiligungen	3 543 000	2 858 000	2 290 248,47
	TITEL 2 INSGESAMT	53 954 010	55 260 400	43 540 808,55

([1]) Diese Zahlen enthalten die am 31. Dezember 1982 abgerechneten Beträge, erhöht um die übertragenen Mittel.

PARLAMENT

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	Besondere Ausgaben einiger Institutionen und Organe	27 234 500	14 604 680	24 372 636,23
	TITEL 3 INSGESAMT	27 234 500	14 604 680	24 372 636,23
10	ANDERE AUSGABEN			
10 0	Vorläufig eingesetzte Mittel	1 425 000	1 895 000	0,—
10 1	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	—	3 680 000	0,—
	TITEL 10 INSGESAMT	1 425 000	5 575 000	0,—
	GESAMTBETRAG	**239 127 804**	**228 018 110**	**198 759 910,71**

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1000	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
1001	Residenzzulage			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
1002	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
1003	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
1004	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	13 870 000	14 750 000	12 999 876,95
1005	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	272 000	610 692	2 321 942,43
1006	Zulage zur Deckung der Auslagen der Mitglieder für Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nicht unter Posten 1005 fallen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	9 454 000	8 217 474	0,—
	Artikel 100 insgesamt	23 596 000	23 578 166	15 321 819,38

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
1 0 0	
1 0 0 0	Dieser Posten dient der Finanzierung der Gehälter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.
1 0 0 1	Die Veranschlagung dieser Zulagen und Entschädigungen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1 0 0 2	Siehe Erläuterung zu Posten 1 0 0 1.
1 0 0 3	Siehe Erläuterung zu Posten 1 0 0 1.
1 0 0 4	Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet. (Beschluß des Präsidiums vom 1. Juli 1972 und des Erweiterten Präsidiums vom 12. Februar und 17. März 1981). Sie sind für 12 Tagungen bestimmt und wurden auf der Grundlage einer Erhöhung um 9,4 % berechnet, abzüglich jedoch der Ausgaben für die Delegationen in Drittländern, die in Kapitel 3 7 eingesetzt sind. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Tagungen 5 880 000 — Sitzungen in Brüssel 5 500 000 — Sitzungen an anderen Orten 2 490 000 Insgesamt 13 870 000
1 0 0 5	Ein jährlicher Betrag von höchstens 2 500 ECU für Reisen in andere als die Sitzungsorte innerhalb der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Ausübung ihres Mandats ist den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen. Die Dienstreisen in die beitrittswilligen Länder Spanien und Portugal können mit Genehmigung durch den Präsidenten aus diesen Mitteln finanziert werden.
1 0 0 6	Diese Zulagen ersetzen die ursprünglich für die Betreuung der Wähler vorgesehenen Zulagen (Teil des Postens 1 0 0 5) und die Sekretariatszulagen für die Mitglieder und allgemeinen Auslagen (Teil des Artikels 1 0 6) (Beschluß des Präsidiums vom 18./19. Oktober 1982).

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Soziallasten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	569 000	510 000	482 287,17
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	250 000	p.m.	0,—
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	260 000	240 000	154 461,17
	Artikel 1 0 3 insgesamt	510 000	240 000	154 461,17
1 0 5	***Sprachkurse für die Mitglieder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	400 000	437 000	258 645,79
1 0 6	***Sekretariatszulagen für die Mitglieder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 373 000	12 602 164	16 683 973,32
1 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Anpassungen bei den Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 979 000	800 000	0,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	43 427 000	38 167 330	32 901 186,83

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
101	Dieser Artikel ist zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung sowie der sonstigen Soziallasten der Mitglieder bestimmt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Unfallversicherung (Beschluß des Präsidiums vom 20. Oktober 1958) 110 000 — Krankenversicherung (Artikel 11 der Regelung betreffend die Kostenerstattung und die Vergütungen für die Mitglieder) 100 000 — Lebensversicherung (Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 18. Juni 1975) 350 000 — Versicherung gegen Verlust und Diebstahl (Beschluß des Präsidiums vom 19. Januar 1978) 9 000 Insgesamt 569 000
103	
1030	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.
1031	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.
1032	Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 29. April 1980.
105	Die Verringerung der Mittel ergibt sich aus der Wahlperiode.
106	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Beschäftigung von Sekretariatsassistenten sowie wissenschaftlichen und sonstigen Assistenten bestimmt und berücksichtigen eine Kündigungsfrist von drei Monaten für die Assistenten der nicht wiedergewählten Mitglieder, vgl. auch Erläuterung zu Posten 1006.
109	Vor allem erfordern die Wahlen vorläufig eingesetzte Mittel, um die Posten 1005, 1006 und den Artikel 106 im Bedarfsfall aufzustocken.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	70 622 870	67 579 700	61 646 983,22
1101	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 932 330	5 676 700	5 197 135,87
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 593 430	10 137 100	9 000 562,22
1103	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	877 000	854 000	705 120,97
	Artikel 110 insgesamt	88 025 630	84 247 500	76 549 802,28
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 500 000	3 854 800	2 454 883,20
1111	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	—	0,—
1112	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1113	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	20 000	112 808,85
	Artikel 111 insgesamt	2 500 000	3 874 800	2 567 692,05

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
110	
1100	Die für die Grundgehälter der Beamten und unter den folgenden Posten für die damit zusammenhängenden Zulagen und Vergütungen veranschlagten Mittel sind anhand des beigefügten Organisations- und Stellenplans für 1984 unter Berücksichtigung der Stellen, für die das Einstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, berechnet. Sie gliedern sich wie folgt auf (Stand am 1. September 1983): — 2 739 besetzte Stellen 66 829 569 — 149 offene Stellen (frühere Haushaltsjahre) 3 451 013 — 21 für 1984 vorgesehene Stellen 342 288 Insgesamt 70 622 870
1101	Die Familienzulagen umfassen (Artikel 67 des Statuts) die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Personen sowie die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1102	Diese Zulage steht den Beamten zu, die die in Artikel 4 des Anhangs VII zum Statut der Europäischen Beamten vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die Dienstposten für Bürosekretärinnen und Büroassistentinnen bekleiden.
111	
1110	Diese Mittel decken die Gehälter der Bediensteten, die a) als Ersatz für die Beamten, die vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können, 1 500 000 b) zur Verstärkung des Personals insbesondere anläßlich der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten) 1 000 000 Insgesamt 2 500 000 eingestellt werden. Diese Mittel werden anhand der gewonnenen Erfahrungen und der statistischen Durchschnittsdaten der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung des Personalbedarfs während der Tagungen und der Erhöhung der Gehälter der anläßlich der Tagungen eingestellten Hilfskräfte berechnet.
1113	Die Mittel dieses Postens wurden in Artikel 260 aufgenommen.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 1 2	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder***			
1 1 2 3	Abgangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 2 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	2 162 200	2 027 500	1 894 739,84
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	600 640	675 800	400 717,35
	Artikel 1 1 3 insgesamt	2 762 840	2 703 300	2 295 457,19
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulage und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	28 500	59 800	18 670,24
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	1 061 600	1 507 500	938 736,40
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	76 000	74 000	71 677,40
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	37 000	37 000	30 393,52
1 1 4 5	Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	28 000	22 000	24 690,18
1 1 4 6	Zahlungen gemäß Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	19 200	18 600	9 603,05

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 3	
1 1 3 0	Mittel, die für die Zahlung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankenversicherungssystem bestimmt sind.
1 1 3 1	Mittel, die für die Unfallversicherung und die Versicherung gegen Berufskrankheiten des Personals sowie zur Deckung der Ausgaben bestimmt sind, für die die Versicherung gegebenenfalls nicht aufkommt.
1 1 4	
1 1 4 0	Die Zahlung dieser Zulagen ist in Artikel 70, 74 bzw. 75 des Statuts der Europäischen Beamten vorgesehen.
1 1 4 1	Die Beamten haben für sich und ihre Familien anläßlich des Jahresurlaubs Anspruch auf die (Pauschal-)Vergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII zum Statut der Europäischen Beamten).
1 1 4 3	Pauschalvergütungen für Dienstaufwandskosten gemäß Artikel 14 des Anhangs VII zum Statut der Europäischen Beamten.
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten gemäß Artikel 15 des Anhangs VII zum Statut der Europäischen Beamten.
1 1 4 5	Gemäß den Bestimmungen von Artikel 70 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Haushaltsordnung 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) und Artikel 85 der Durchführungsbestimmungen vom wird den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, eine indexierte Sondervergütung gewährt.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
114	*(Fortsetzung)*			
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 114 insgesamt	1 250 300	1 718 900	1 093 770,79
115	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	500 000	864 800	807 638,78
116	***Berichtigungskoeffizient***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	2 571 558,95
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 305 000	4 100 000	2 334 053,09
1171	Freiberufliche Korrektoren			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	700 000	697 600	510 236,26
	Artikel 117 insgesamt	4 005 000	4 797 600	2 844 289,35

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
115	Nach dem Statut werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Pauschalvergütung für Fahrer und Telefonisten/innen 253 110 — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden des übrigen Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten 246 890 Insgesamt 500 000
116	Unter diesen Artikel können die Mittel eingesetzt werden, die für die Zahlungen entsprechend den vom Rat beschlossenen Berichtigungskoeffizienten bestimmt sind.
117	
1170	Regelung betreffend die Dolmetscher gemäß Beschluß des Präsidiums vom 16. Februar 1983.
1172	Auf Dienstleistungsbasis für nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib-, Loch-, Mikromations- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen entlohntes sonstiges Personal. Die Erhöhung ist auf die Zunahme der Anzahl von Seiten des Berichtes über die Verhandlungen des Europäischen Parlaments, die zum Großteil außerhalb des Hauses übersetzt werden, zurückzuführen.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
119	***Vorläufige Mittel***			
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 590 000	3 472 700	0,—
	Artikel 119 insgesamt	3 590 000	3 472 700	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	102 633 770	101 679 600	88 730 209,39
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	337 000	360 000	451 163,49
121	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1211	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	46 000	55 000	31 438,33
	Artikel 121 insgesamt	46 000	55 000	31 438,33
122	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1221	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	750 000	1 018 400	674 031,70
	Artikel 122 insgesamt	750 000	1 018 400	674 031,70

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
119	
1190	Diese Mittel werden vorläufig eingesetzt. Sie können erst nach einer Übertragung auf die entsprechenden Artikel und Posten verwendet werden. Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die der Rat 1983 und 1984 beschließen wird.
120	Diese Mittel decken die Kosten für Bekanntmachungen, Einberufung von Bewerbern, Miete von Sälen und Maschinen sowie die Kosten für ärztliche Einstellungsuntersuchungen.
121	
1211	Diese Mittel sind für die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder ihrer Versetzung Anspruch haben, bestimmt. Die Erhöhung beruht auf den gestiegenen Verkehrstarifen in den Mitgliedstaaten, und das einzustellende Personal wird dabei berücksichtigt.
122	
1221	Diese Vergütungen entsprechen zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen. Die festgestellte Erhöhung ist — einerseits auf die Vergrößerung des Personalbestands und — andererseits auf die Entwicklung der Gehaltstabellen zurückzuführen.

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 2 3	***Umzugskosten***			
1 2 3 1	Personal Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	400 000	436 500	221 853,33
	Artikel 1 2 3 insgesamt	400 000	436 500	221 853,33
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	522 832	874 000	618 766,37
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 5 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	72 000	375 000	378 350,38
1 2 5 2	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72) Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	185 000	—	0,—
1 2 5 4	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82) Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	173 000	—	0,—
	Artikel 1 2 5 insgesamt	430 000	375 000	378 350,38
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter und verschiedene Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	117 000	85 000	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	2 602 832	3 203 900	2 375 603,60

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 3	
1 2 3 1	Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1 2 2 1 genannten Bediensteten. Die festgestellte Erhöhung ist — einerseits auf die Vergrößerung des Personalbestands und — andererseits auf die Erhöhung der von den Umzugsfirmen angewandten Tarife zurückzuführen.
1 2 4	Während eines begrenzten Zeitraums hat das neueingestellte Personal Anspruch auf Tagegelder (Artikel 10 des Anhangs VII zum Statut der Europäischen Beamten). Diese Mittel berücksichtigen die im Haushaltsjahr 1984 vorzunehmenden Neueinstellungen.
1 2 9	Die in diesem Kapitel genannten Vergütungen können sich aufgrund von Beschlüssen über Anpassungen der Gehälter ändern.

PARLAMENT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 500 000	8 025 000	5 806 835,87
1302	Besondere Ausstattung für Dienstreisen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
	Artikel 130 insgesamt	6 500 000	8 025 000	5 806 835,87
	KAPITEL 13 INSGESAMT	6 500 000	8 025 000	5 806 835,87
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	361 500	475 000	360 036,89
141	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	76 300	82 500	53 009,97
	KAPITEL 14 INSGESAMT	437 800	557 500	413 046,86

PARLAMENT

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1301	Die Höhe dieser für die Deckung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmten Mittel ist vor allem auf die zahlreichen Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten und auf die Zunahme der Tätigkeiten des Parlaments und die Erhöhung der Reise- und Aufenthaltskosten zurückzuführen. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 12 Tagungen 4 120 000 — Sitzungen in Brüssel 1 410 000 — Sitzungen an anderen Orten 900 000 — Luxemburg 70 000 Insgesamt 6 500 000
140	Diese Mittel sind erforderlich, um den Betrieb der Cafeterias und Kantinen in Luxemburg, Brüssel und Straßburg zu gewährleisten. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Beteiligung des Parlaments an den Kosten des Restaurants: — der Europäischen Investitionsbank 35 000 — in Straßburg 10 000 — in Brüssel 250 000 — Materialerneuerung und gewöhnliche Unterhaltskosten 66 500 Insgesamt 361 500 Die Personalkosten für die übrigen Restaurants in Luxemburg (Schuman, Wagner) in Höhe von 655 000 ECU sind in Posten 1 1 0 0 enthalten. Wiederverwendungsfähige Einnahmen aus diesen Restaurants in Höhe von schätzungsweise 60 000 ECU werden im Haushaltsplan 1985 auf der Einnahmenseite aufgeführt werden.
141	Diese Mittel decken den Kauf von Arzneimitteln für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, die Kosten für Invalidisierungen und die ärztlichen Jahresuntersuchungen.

PARLAMENT

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	200 000	162 000	142 758,37
151	***Sprachkurse, Umschulung, berufliche Fortbildung und Information des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	419 292	328 900	247 055,19
	KAPITEL 15 INSGESAMT	619 292	490 900	389 813,56
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	22 500	21 600	13 019,46
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	51 100	51 200	41 912,89
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
1620	Sonstige Aufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	220 000	381 000	174 837,47
1621	Herrichtung eines zwischengemeinschaftlichen Sportzentrums			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 162 insgesamt	220 000	381 000	174 837,47
	KAPITEL 16 INSGESAMT	293 600	453 800	229 769,82
	Titel 1 insgesamt	**156 514 294**	**152 578 030**	**130 846 465,93**

PARLAMENT

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
150	Aus diesen Mitteln können den Praktikanten im Sprachendienst eine Vergütung gewährt und eine Versicherung gegen Krankheit und Unfälle während der Fortbildungsaufenthalte sowie die Reisekosten und etwaigen Entschädigungen bezahlt werden.
151	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sprachkurse und Fachkurse innerhalb des Europäischen Parlaments und Auslandskurse, für pädagogisches Material, Verwaltungskurse, autodidaktische Kurse, die Bibliothek und Kurse zur Vorbereitung auf neue Aufgabenbereiche bestimmt, vor allem aber zur Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf das anzuschaffende Büromatik- und Informatikmaterial.
160	Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden (Artikel 76 des Statuts der Europäischen Beamten).
161	Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten in Luxemburg und Brüssel.
162	
1620	Die Mittel dieses Postens sind für die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse an die Bediensteten und deren Familien, für Tätigkeiten wie Kinderkrippe, Kinderhort, Ferienzentren, Haushaltshilfen, Rechtsberatung usw. sowie für einen Zuschuß an den Personalausschuß und die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten in Luxemburg und Brüssel bestimmt.
1621	Die Mittel dieses Postens sind für die Anmietung und die Kosten der Herrichtung von Plätzen und Hallen für sportliche Aktivitäten der Clubs der Beamten bestimmt. Augenblicklich gibt es keine interinstitutionelle Sportanlage.

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
2000	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 300 000	17 967 700	14 514 089,54

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
200			
2000	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg:		
	— Hochhausgebäude	1 487 500	
	— Schumangebäude	3 139 000	
	— Wagnergebäude	595 000	
	— Gebäude der EIB	412 000	
	— Neuer Plenarsaal	522 500	
	— Neuer Plenarsaalanbau	57 200	
			6 213 200
	— Senningerberggebäude	170 000	
	— Plaetisgebäude	2 800	
	— Kinderhorte	66 000	
			238 800
			6 452 000
	— Straßburg:		
	— Europapalais	372 000	
	— IPE-Gebäude	4 099 000	
			4 471 000
	— Brüssel:		
	— Belliardgebäude	3 078 000	
	— Empereurgebäude	245 000	
	— Saint-Jean-Gebäude	227 000	
	— Remorqueurgebäude	169 000	
	— Albertine-Garage	21 000	
			3 740 000
	— Außenbüros:		
	— Athen	23 500	
	— Bonn	32 000	
	— Kopenhagen	13 000	
	— Dublin	47 500	
	— Den Haag	29 500	
	— London	213 000	
	— Paris	208 500	
	— Rom	19 000	
	— Sonstige Säle	51 000	
			637 000
	Insgesamt		15 300 000
	Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, in denen normalerweise eine Indexierung aufgrund der Lebenshaltungskosten, oder der Baukosten vorgesehen ist.		

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
200	*(Fortsetzung)*				
2001	Garantien	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 200 insgesamt	15 300 000	17 967 700	14 514 089,54
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	80 000	88 300	70 852,81
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 050 000	2 123 500	1 776 350,86
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 600 000	4 517 800	3 124 802,38
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	750 000	1 223 600	653 730,55
205	***Sicherheit und Bewachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 570 000	1 518 400	1 259 669,81
206	***Erwerb von Immobilien***	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden***	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
202	Bei diesen Mitteln wird dem Anstieg der Strom- und Heizkosten Rechnung getragen. Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		1 091 000
	— Straßburg		462 000
	— Brüssel		366 000
	— Außenstellen und andere Orte		131 000
		Insgesamt	2 050 000
203	Bei diesen Mittel wird der Erhöhung der Nebenkosten Rechnung getragen. Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		1 792 000
	— Straßburg		1 071 000
	— Brüssel		630 000
	— Außenstellen und andere Orte		107 000
		Insgesamt	3 600 000
204	Die Mittel sind zur Deckung der vorhersehbaren laufenden Ausgaben vorgesehen.		
205	Die Mittel sind im wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten und den Außenstellen vorgesehen. Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		532 000
	— Straßburg		444 000
	— Brüssel		532 000
	— Außenstellen		62 000
		Insgesamt	1 570 000

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
209	***Sonstige Sachausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	120 000	240 000	162 511,51
	KAPITEL 20 INSGESAMT	23 470 000	27 679 300	21 562 007,46
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	50 000	153 000	195 906,44
2201	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	167 000	165 000	87 814,38
2202	Miete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	195 000	187 000	166 383,96
	Artikel 220 insgesamt	412 000	505 000	450 104,78
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	218 000	197 300	302 470,70

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
209	Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen laufenden Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln des Kapitels 20 nicht besonders vorgesehen sind.
220	
2200	Diese Mittel sind für den Kauf zusätzlicher Büromaschinen für das Generalsekretariat und die Fraktionen in Luxemburg, Straßburg und Brüssel bestimmt.
2201	Es handelt sich um die Gewährleistung der Ersatzbeschaffung von Büromaschinen, bei denen die übliche Abschreibungsfrist überschritten ist. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — 155 Schreibmaschinen, die mindestens 10 Jahre alt sind 139 000 — 40 Rechenmaschinen, die mindestens 8 Jahre alt sind 8 000 — 50 Diktiergeräte, die mindestens 8 Jahre alt sind 20 000 Insgesamt 167 000 Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 10 000 ECU geschätzt.
2203	Die Ausstattung mit elektronischen Büromaschinen erklärt die starke Aufstockung der Mittel.
221	
2210	Es handelt sich insbesondere um den Kauf von Spezialmobiliar.

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
221	*(Fortsetzung)*			
2211	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	77 000	110 000	77 299,61
2212	Miete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 000	10 000	6 269,73
	Artikel 221 insgesamt	305 000	317 300	386 040,04
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	625 000	1 312 000	1 441 757,61
2221	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	280 000	529 800	237 412,38
2222	Miete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	864 500	1 708 000	1 058 929,99

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
221	*(Fortsetzung)*	
2211	Es handelt sich um die Erneuerung von Mobiliar, das mindestens 15 Jahre alt und nicht mehr instandsetzbar ist. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — 50 Schreibtische — 40 Schreibmaschinentische — 50 Drehstühle — 100 Besucherstühle — Verschiedenes Insgesamt	 30 000 20 000 11 000 10 000 6 000 77 000
222		
2220	Diese Mittel decken den Kauf von verschiedenem Material und zusätzlichen technischen Anlagen, insbesondere für die Druckerei und den audio-visuellen Sektor. Sie gliedern sich wie folgt auf: — GD I: Druckerei, Archive — GD III: Audio-visuel — GD IV: — Konferenzen — Gebäude — Telefon Insgesamt Genauere Angaben sind im Haushaltsplan 1985 vorgesehen.	 216 000 60 000 122 000 126 000 101 000 625 000
2221	Es handelt sich um die Erneuerung von verschiedenen Ausstattungsgegenständen für den Dolmetscherdienst, die Druckerei und den audio-visuellen Sektor, die Archive, den Telefondienst und die Kantinen und Einkaufszentralen. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — GD I: Druckerei — GD III: Audio-visuel — GD IV: — Telefon — Gebäude Insgesamt Genauere Angaben sind im Haushaltsplan 1985 vorgesehen.	 190 000 26 500 57 000 6 500 280 000
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Telefonanlagen — 102 Fotokopiermaschinen (Luxemburg 56, Brüssel 14, Straßburg 23, Außenbüros 9) (Die Zahl wird bis Ende des Haushaltsjahres auf insgesamt 70 vermindert) — 38 Fernkopiergeräte Insgesamt	 437 500 257 000 170 000 864 500

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
222	*(Fortsetzung)*			
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	547 000	500 000	476 924,03
	Artikel 222 insgesamt	2 316 500	4 049 800	3 215 024,01
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	25 000	25 000	33 353,09
2231	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	177 000	160 000	154 137,68
2232	Miete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	270 000	552 000	235 330,06
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	345 000	414 000	298 688,89
	Artikel 223 insgesamt	817 000	1 151 000	721 509,72
224	***Material, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den EDV-Anlagen***			
2240	Erstausstattung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 356 000	134 000	178 555,38
2241	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2242	Miete und Unterhaltung des Materials			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	520 310	310 000	178 834,04

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
222	*(Fortsetzung)*
2223	Unterhaltung des Materials.
223	
2230	Diese Mittel sind für den Kauf eines Kleinlastwagens bestimmt.
2231	11 Kraftfahrzeuge und ein Kleinlastwagen sind zu ersetzen.
2232	Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis und Omnibussen an den Sitzungsorten bestimmt.
2233	Die beantragten Mittel stehen im Verhältnis zu der Erhöhung der Unterhaltungskosten.
224	
2240	Kauf von EDV- und Telematikanlagen (insbesondere Terminals und Fernmeldegeräte) zur Erweiterung des internen Netzes an allen Arbeitsorten und zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu auswärtigen Datenbasen, gemäß den Veranschlagungen des Fünfjahresplans (PE 82 874). Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Peripheriegeräte (zusätzliche Terminals) 413 000 — Zentralgerät (Rechner für interne Dokumentation) 375 000 — Textverarbeitungsanlagen und Zubehör 568 000 Insgesamt 1 356 000
2242	Miete und Unterhaltung von Datenverarbeitungsanlagen und Basisprogrammen für die Nutzung der im Fünfjahresplan (PE 82 874) vorgesehenen Anwendungen: — Rechner und Netz von Terminals in den Diensten des Generalsekretariats, — außerhalb des Parlaments ausgeführte Arbeiten, — Terminals für den Zugang zu externen Datenbanken.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
2 2 4	*(Fortsetzung)*			
2 2 4 2	*(Fortsetzung)*			
2 2 4 3	Realisierung und Anpassung von EDV-Anwendungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 416 800	100 000	94 664,36
2 2 4 4	Abfrage bei Datenbänken Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	28 000	28 000	6 314,71
	Artikel 2 2 4 insgesamt	4 321 110	572 000	458 368,49
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	145 000	160 000	126 170,78
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 500	15 000	11 366,33
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	161 000	181 000	140 463,18
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	270 000	340 000	235 000,—

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
224	*(Fortsetzung)*	
2242	*(Fortsetzung)*	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— laufende Ausgaben, die jährlich anfallen (Miete und Unterhaltung des vorhandenen Materials: Logabax, Nixdorf, Transac, Barco, Siemens, Olivetti usw.)	285 711
	— neue Ausgaben (Miete und Unterhaltung von Material und Basisprogrammen sowie für zusätzliche Terminals)	152 099
	— Wartungsvertrag für Textverarbeitungs- oder elektronische Systeme	82 500
	Insgesamt	520 310
2243	Diese Mittel decken die Ausgaben für die Realisierung und Anpassung von EDV-Anwendungen. Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Fortsetzung der laufenden Aktivitäten	75 000
	— Leistungen, Dokumentenanalyse und Datenerfassung zur Erstellung von Karteien	1 708 200
	— Assistenz außenstehender Dienstleistungsunternehmen	633 600
	Insgesamt	2 416 800
2244	Kosten der Nutzung der bibliographischen Datensammlungen und von Datenbanken.	
225		
2250	Diese Mittel sind für die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Sektor der allgemeinen Nachschlagewerke und zur laufenden Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek, vor allem der amtlichen Veröffentlichungen, sowie in Anbetracht der Anschaffung von Werken in griechischer Sprache unerläßlich. Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Bibliothek	93 700
	— Übersetzung	51 300
	Insgesamt	145 000
2251	Diese Mittel sind für den Kauf von Mikroformen und Mikrofilmen bestimmt.	
2252	Diese Mittel decken die wichtigsten Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements. Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Zeitungsabonnements	27 250
	— Zeitungen und Zeitschriften, Bibliothek	103 000
	— Abonnements, technische Dienste und Übersetzung	17 750
	— Abonnements für Presseauswahl	13 000
	Insgesamt	161 000
2253	Diese Mittel decken insbesondere die Abonnements bei Presseagenturen (AEP, ANSA, BELGA, DPA, REUTER, Press' association) und die Kosten für die Übermittlung von Fernschreiben und Informationsbulletins.	

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
225	*(Fortsetzung)*			
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	11 500	15 000	9 961,03
	Artikel 225 insgesamt	598 000	711 000	522 961,32
	KAPITEL 22 INSGESAMT	8 769 610	7 306 100	5 754 008,36
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 750 000	1 522 000	1 537 293,38
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 117 000	996 200	600 203,07

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen		
230	Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung bestimmt. Im Hinblick auf die Wahlen ist eine Aufstockung der Mittel unbedingt erforderlich.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Offsetpapier		900 000
	— Schreibwaren und Büromaterial		630 000
	— Material für die Druckerei		25 000
	— Material für Archive		55 000
	— Material audio-visuel		55 000
	— Vervielfältigungspapier		85 000
		Insgesamt	1 750 000
231			
2310	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		480 000
	— Straßburg		280 000
	— Brüssel und sonstige		90 000
	— Pressebüros		250 000
	— Pakete, Verzollung		17 000
		Insgesamt	1 117 000

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
231	*(Fortsetzung)*			
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 052 900	2 775 000	2 267 112,32
	Artikel 231 insgesamt	4 169 900	3 771 200	2 867 315,39
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	15 000	7 611,95
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	1 279 940,76
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	15 000	15 000	1 287 552,71
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	69 000	54 000	33 721,56
234	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
2 3 1	*(Fortsetzung)*		
2 3 1 1	Unter diesem Posten werden die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen verbucht.		
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg	797 745	
	— Straßburg	849 904	
	— Brüssel	836 274	
	— Außenbüros	150 165	
			2 634 088
	— Anmietung der Telefonleitungen, Querverbindungen unter den Gebäuden und Datenverbindungen		158 837
	— Fernschreibkosten		259 975
	Insgesamt		3 052 900
	Bei den Mitteln dieses Postens wurde die Erhöhung der Gebühren und die Zunahme des Volumens berücksichtigt.		
2 3 3	Die Mittel dieses Artikels sind für verschiedene Ausgaben und Prozeßkosten aufgrund von gerichtlichen Klagen bestimmt.		

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	75 500	97 500	42 266,63
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	130 000	184 300	112 274,50
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	173 000	173 000	149 689,90
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	115 000	184 300	100 429,68
2354	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	85 000	95 000	74 579,66
2359	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	16 000	16 000	16 000,—
	Artikel 235 insgesamt	594 500	750 100	495 240,37
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen	(1)	(2)	0,—
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—

(1) Mittel 1984: (2 447 390 ECU).
(2) Mittel 1983: (2 404 500 ECU).

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
235	
2350	Dieser Posten deckt die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die unter einem anderen Posten nicht besonders vorgesehen sind. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Versicherungsprämien für den Transport von bestimmtem Material (Material für Dolmetscher, Fernsehen usw.) sowie Prämien für die Versicherung gegen Verlust und Diebstahl von Sachen der Abgeordneten und Beamten 68 000 — Versicherungen, Kasse und Zahlungsverkehr 7 500 Insgesamt 75 500
2351	Diese Mittel sollen — den Kauf von Uniformen für Amtsboten und Kraftfahrer, — den Kauf von Arbeitskleidung, — die Instandhaltung und Reinigung der Kleidung decken.
2352	Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für Erfrischungen gedeckt werden, die anläßlich der Sitzungen der parlamentarischen Gremien serviert werden.
2354	Mit diesen Mitteln sollen verschiedene kleinere Ausgaben gedeckt werden.
2359	Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinets des Präsidenten gedeckt werden.
239	
2390	*Pro-forma*-Mittel zur Deckung der Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen (Auftragskosten). Die tatsächlichen Mittel zur Bezahlung der Tätigkeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind in der Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von Einzelplan III des Gesamthaushaltsplans „Kommission" aufgeführt.

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABENFÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
239	*(Fortsetzung)*			
2393	Juristisches Dokumentationszentrum			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	6 598 400	6 112 300	6 221 123,41
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	320 000	365 000	274 970,65
2401	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	12 000	19 000	9 399,10
2402	Fonds für Ausgaben nach Artikel 18 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	20 000	20 000	20 000,—
	Artikel 240 insgesamt	352 000	404 000	304 369,75
	KAPITEL 24 INSGESAMT	352 000	404 000	304 369,75
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	48 000	48 000	27 649,17
251	***Ausschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABENFÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	*(Fortsetzung)*
2393	Diese Mittel decken eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte.
240	
2400	Alle Kosten für die von der Institution veranstalteten Empfänge und Kauf von Medaillen und Repräsentationsartikeln.
2401	Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden.
250	Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.

PARLAMENT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
255	***Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte des Organs, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	350 000	342 000	340 174,15
	KAPITEL 25 INSGESAMT	398 000	390 000	367 823,32
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	270 000	30 000	123 558,55
	KAPITEL 26 INSGESAMT	270 000	30 000	123 558,55
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 193 000	3 811 700	3 272 000,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 400 000	4 269 000	2 476 691,19

PARLAMENT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
255	Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der immer zahlreicheren Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt. Sie umfassen: — Miete von Sälen und Material, — Erfrischungen, — Kosten für Telefon/Postgebühren, — Beförderung am Ort, — Kosten für Verschiedenes.
260	Diese Mittel sollen Untersuchungen für die politischen Organe und die Verwaltung decken, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige beauftragt werden.
270	Diese Mittel decken die Kosten für den Druck der Texte, die das Parlament im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung (Artikel 17, 36 und 45) und der Geschäftsordnung der Beratenden Versammlung AKP—EWG (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).
271	
2710	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für den Druck des Sitzungsberichts (vorläufige „Regenbogen"-Ausgabe und endgültige Ausgabe in sieben Sprachen), der jährlichen Register für die Sitzungsberichte, der Sitzungsberichte der Beratenden Versammlung AKP—EWG gedeckt.

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
27 1	*(Fortsetzung)*			
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	700 000	1 450 000	388 472,16
	Artikel 27 1 insgesamt	4 100 000	5 719 000	2 865 163,35
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	690 000	950 000	780 505,88
2721	Ausgaben für die „audio-visuelle" Information			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 570 000		
2722	Teilnahme der Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 272 insgesamt	2 260 000	950 000	780 505,88
	KAPITEL 27 INSGESAMT	10 553 000	10 480 700	6 917 669,23

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
271	*(Fortsetzung)*	
2719	Es handelt sich um Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, die nicht von den sekretariatseigenen Diensten gedruckt werden. Die Mittel sind für die Herausgabe des Monatsblattes „Das Europäische Parlament", der grundlegenden Informationsbroschüre, der Broschüren über spezielle Themen und verschiedene Veröffentlichungen sowie für den Wahlkampf bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Herausgabe und Anpassung der grundlegenden Informationsbroschüre	210 000
	— Druck und Verteilung des Monatsblattes in den zehn Mitgliedstaaten	373 300
	— Herstellung von Broschüren über spezielle Themen, Faltblättern, Aufklebern, Plakaten, verschiedenen Veröffentlichungen usw.	116 700
	Insgesamt	700 000
272		
2720	Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für die materielle Organisation von Pressekonferenzen, die Einladung von Journalisten zu den Tagungen des Europäischen Parlaments, die Beteiligung an den Betriebskosten des Internationalen Pressezentrums in Brüssel und europäischer Journalistenvereinigungen und andere Informationsausgaben der Außenstellen gedeckt werden.	
2721	*Neuer Posten*	
	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Verwaltungshaushalt (technische Leistungen in den Rundfunk-/Fernsehanstalten, Verbreitung von Filmen, Video-Kasetten und Diaserien, Ausgaben für Photos, Filme, Audio, Video)	370 000
	— Dezentralisierte audio-visuelle Aktionen und finanzielle Leistungen für Rundfunk-/Fernsehsendungen betreffend die Direktwahlen	1 200 000
	Insgesamt	1 570 000
2722	*Vormals Posten 2721*	

PARLAMENT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 29			
290	***Zuschüsse an Hochschulen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
294	***Stipendien***			
2940	Forschungsstipendien und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	110 000	110 000	85 628,27
2941	Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	58 000	58 000	49 424,23
2942	Sonstige Stipendien			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	200 000	230 000	69 582,72
	Artikel 294 insgesamt	368 000	398 000	204 635,22
299	***Sonstige Zuschüsse***			
2990	Zuschüsse und Beteiligung an Kosten von Besuchergruppen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 600 000	2 000 000	1 547 899,35
2991	Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren“ aus den Mitgliedstaaten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	575 000	460 000	537 713,90
	Artikel 299 insgesamt	3 175 000	2 460 000	2 085 613,25
	KAPITEL 29 INSGESAMT	3 543 000	2 858 000	2 290 248,47
	Titel 2 insgesamt	**53 954 010**	**55 260 400**	**43 540 808,55**

PARLAMENT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
294	
2940	Robert-Schuman-Stipendien für junge Hochschulstudenten zur Durchführung von Forschungsarbeiten in der Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation, und zwar unter Berücksichtigung der früher auf Posten 1211 veranschlagten Reisekosten.
2942	Veranschlagt sind Mittel für — Studienaufenthalte von Staatsangehörigen aus Drittländern in der Gemeinschaft; — die Finanzierung von kulturellen Initiativen von europäischem Interesse.
299	
2990	Zuschüsse, die den Besuchergruppen während und außerhalb der Tagungen gewährt werden, sowie Vergütungen im Falle von Studienbesuchen, wobei der Anstieg der Beförderungskosten sowie der höheren Kosten im Falle der griechischen Besuchergruppen berücksichtigt sind.
2991	Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren" aus den Mitgliedstaaten, wie Lehrer, Journalisten, führende Vertreter von Gesellschafts- und Berufsgruppen, Persönlichkeiten aus der Politik, den Gewerkschaftsorganisationen und der Wirtschaft usw.

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 37			
370	***Besondere Ausgaben des Europäischen Parlaments***			
3700	Ausgaben für die im AKP—EWG-Abkommen von Lome vorgesehenen interparlamentarischen Organe			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000 000	930 000	930 000,—
3701	Ausgaben für die Kontakte zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Abgeordneten aus Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	700 000	200 000	117 542,10
3702	Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
3703	Ausgaben für die im Rahmen der Assoziation mit Malta vorgesehenen interparlamentarischen Kontakte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	28 000	28 000	0,—
3705	Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen und an den Kosten der fraktionslosen Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 623 000	4 321 000	3 987 997,13
3706	Zusätzliche politische Aktivitäten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 274 000	2 125 680	1 946 597,—

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen		
370			
3700	Diese Mittel decken die Ausgaben für die jährliche Tagung der Beratenden Versammlung AKP—EWG und die Sitzungen des Paritätischen Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen an einem festzulegenden Ort. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Mitglieder — Personal — Gemeinkosten		500 000 400 000 100 000
		Insgesamt	1 000 000
3701	*Vormals Posten 3707* Diese Mittel decken sämtliche Ausgaben für die Kontakte mit Abgeordneten aus Drittländern. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Mitglieder — Personal — Gemeinkosten		340 000 285 000 75 000
		Insgesamt	700 000
3702	Die diesbezüglichen Mittel sind unter Kapitel 100 „Vorläufig eingesetzte Mittel“ eingesetzt.		
3703	*Vormals Posten 3704*		
3705	Diese Beteiligung setzt sich zusammen aus einem festen „Grundbetrag“ je Fraktion und einem Betrag, dessen Höhe von der Zahl der Mitglieder und der verwendeten Sprachen abhängt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Fraktionen — fraktionslose Mitglieder		4 617 750 5 250
		Insgesamt	4 623 000
3706	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die Aktivitäten gedeckt, die nicht über den Posten 3705 finanziert werden. Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der politischen Aktivitäten der fraktionslosen Mitglieder. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Fraktionen — fraktionslose Mitglieder		2 247 750 26 250
		Insgesamt	2 274 000

PARLAMENT

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
3 7 0	*(Fortsetzung)*			
3 7 0 8	Beitrag für die Vorbereitung der nächsten europäischen Wahl Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	18 609 500	7 000 000	17 390 500,—
	Artikel 3 7 0 insgesamt	27 234 500	14 604 680	24 372 636,23
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	27 234 500	14 604 680	24 372 636,23
	Titel 3 insgesamt	**27 234 500**	**14 604 680**	**24 372 636,23**

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
370	*(Fortsetzung)*
3708	Diese Mittel dienen der Mitfinanzierung der Vorbereitung von Informationen über die zweiten Direktwahlen im Jahr 1984, gemäß Beschluß des Präsidiums vom 12. Oktober 1982.

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10 0			
10 0 0	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 425 000	1 895 000	0,—
10 0 1	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	1 425 000	1 895 000	0,—
	KAPITEL 10 1			
10 1 0	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	3 680 000	0,—
10 1 1	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben			
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	3 680 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 425 000**	**5 575 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**239 127 804**	**228 018 110**	**198 759 910,71**

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
10 0 0	Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf infolge der Ausgaben für folgende Kapitel, Artikel und Posten vorzusehen:	
	— Kapitel 2 0: Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	1 000 000
	— Posten 2 3 1 1: Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen	200 000
	— Posten 3 7 0 2: Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß	225 000
	Insgesamt	1 425 000
10 1 0	Es handelt sich um eine allgemeine Rückstellung für nicht vorhersehbare Ausgaben.	

EINZELPLAN II

RAT

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
TITEL 4		VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN			
Kap. 40		*Gehaltsabzüge*			
	400	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
		— Rat	6 074 000	5 284 000	4 630 069,17
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 350 000	1 310 000	1 042 535,75
		Artikel 4 0 0 insgesamt	7 424 000	6 594 000	5 672 604,92
	401	Beiträge des Personals zur Altersversorgung			
		— Rat	3 565 000	3 105 000	2 793 181,39
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	729 500	675 000	646 686,40
		Artikel 4 0 1 insgesamt	4 294 500	3 780 000	3 439 867,79
	402	Krisenabgabe			
		— Rat	1 490 000	380 000	487 010,31
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	335 500	225 000	114 358,82
		Artikel 4 0 2 insgesamt	1 825 500	605 000	601 369,13
		Kapitel 4 0 insgesamt	13 544 000	10 979 000	9 713 841,84
		TITEL 4 INSGESAMT	13 544 000	10 979 000	9 713 841,84
TITEL 5		ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS			
Kap. 50		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	500	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen			
		— Rat	15 000	15 000	10 911,35
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	419,75
		Artikel 5 0 0 insgesamt	15 000	15 000	11 331,10
	502	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 000	1 000	91,52
		Artikel 5 0 2 insgesamt	1 000	1 000	91,52
		Kapitel 5 0 insgesamt	16 000	16 000	11 422,62

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Kap. 5 1		*Mieteinnahmen*			
	5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material			
		— Rat	—	—	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 5 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen und Mietkosten			
	5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung unbeweglicher Sachen			
		— Rat	7 700	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 500	2 500	367,63
		Artikel 5 1 1 insgesamt	9 200	2 500	367,63
		Kapitel 5 1 insgesamt	9 200	2 500	367,63
Kap. 5 2		*Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*			
	5 2 0	Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs			
		— Rat	1 100 000	1 100 000	1 132 982,48
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	225 000	150 000	231 577,81
		Artikel 5 2 0 insgesamt	1 325 000	1 150 000	1 364 560,29
		Kapitel 5 2 insgesamt	1 325 000	1 150 000	1 364 560,29
Kap. 5 3		*Kursdifferenzen*			
	5 3 0	Kursdifferenzen			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 5 3 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 5 3 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Kap. 5 5		*Transfers oder Rückkaüfe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal			
		— Rat	p.m.		
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.		
		Artikel 5 5 0 insgesamt	p.m.		
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.		
		TITEL 5 INSGESAMT	1 350 200	1 168 500	1 376 350,54
TITEL 6		BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VON AUSGABEN UND EINNAHMEN			
Kap. 6 1		*Erstattung verschiedener Ausgaben*			
	6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
	6 1 0 1	Erstattung anderer Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	—	—	0,—
		Artikel 6 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Staaten verauslagt worden sind			
	6 1 1 0	Von den Teilnehmerstaaten der Regierungskonferenzen zu übernehmende Beträge	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 6 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
TITEL 7		VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN			
Kap. 7 0		*Verzugszinsen*			
	7 0 0	Verzugszinsen			
		— Rat	—	—	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 7 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 7 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
TITEL 9		SONSTIGE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Sonstige Einnahmen*			
	9 0 0	Sonstige Einnahmen			
		— Rat	451 500	431 000	468 049,50
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	32 000	p.m.	21 319,40
		Artikel 9 0 0 insgesamt	483 500	431 000	489 368,90
		Kapitel 9 0 insgesamt	483 500	431 000	489 368,90
		TITEL 9 INSGESAMT	483 500	431 000	489 368,90
		GESAMTBETRAG	**15 377 700**	**12 578 500**	**11 579 561,28**
		davon für den Rat	12 703 200	10 215 000	9 522 204,20

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben (1982)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS			
1 1	Personal	71 393 400	63 458 700	56 436 409,61
1 2	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen	1 172 300	1 085 100	1 002 087,40
1 3	Dienstreise- und Fahrkosten	930 000	900 000	836 008,25
1 4	Ausgaben für soziale und medizinische Einrichtungen und Maßnahmen	151 900	136 100	124 881,91
1 5	Veranstaltung von Praktika und berufliche Fortbildung des Personals	166 850	166 400	163 218,74
1 6	Sozialausgaben	246 700	242 500	257 399,95
	TITEL 1 INSGESAMT	74 061 150	65 988 800	58 820 005,86
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	Grundstücksinvestitionen, Gebäudemieten und Nebenkosten	12 148 660	11 296 200	10 507 399,94
2 2	Bewegliche Sachen und Nebenkosten	1 522 760	2 224 300	1 704 471,90
2 3	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	12 205 450	11 365 100	10 627 695,40
2 4	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	330 000	280 200	306 561,22
2 5	Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	6 020 000	5 140 000	5 539 782,26
2 6	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	70 000	50 000	13 382,55
2 7	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	3 347 800	8 920 000	3 441 321,08
2 9	Zuschüsse und Zuwendungen	32 600	32 600	28 486,47
	TITEL 2 INSGESAMT	35 677 270	39 308 400	32 169 100,82

RAT

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	Besondere Ausgaben einiger Institutionen und Organe	24 910 300	23 669 200	20 645 919,83
	TITEL 3 INSGESAMT	24 910 300	23 669 200	20 645 919,83
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	Vorläufig eingesetzte Mittel	1 200 000	360 000	0,—
10 1	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	1 200 000	1 200 000	0,—
	TITEL 10 INSGESAMT	2 400 000	1 560 000	0,—
	GESAMTBETRAG	**137 048 720**	**130 526 400**	**111 635 026,51**
	davon für Ausgaben des Rates	**112 138 420**	**106 857 200**	**90 989 106,68**

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	51 230 000	45 951 000	41 234 971,33
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 150 000	4 500 000	4 036 354,01
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 920 000	6 073 000	5 281 045,10
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	623 000	587 000	499 626,78
	Artikel 1 1 0 insgesamt	64 923 000	57 111 000	51 051 997,22
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	147 500	180 000	295 881,19
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	132,84
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	495 767,53
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	147 500	180 000	791 781,56

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
	Die Mittel des Kapitels 1 1 sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für 1984 veranschlagt. In sämtlichen Linien dieses Kapitels ist ein Pauschalabzug von 3 % vorgenommen worden.
1 1 0	
1 1 0 0	Artikel 62 und 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Die Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.
1 1 0 1	Die Familienzulagen umfassen (Artikel 62, 67 und 68a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie Anhang VII Abschnitt I des Statuts): a) die Haushaltszulage, b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, c) die Erziehungszulage.
1 1 0 2	Diese Zulagen erhalten die Beamten, die die Bedingungen der Artikel 62 und 69 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie des Anhangs VII Artikel 4 des Statuts erfüllen.
1 1 0 3	Anhang VII Artikel 4a des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.
1 1 1	
1 1 1 0	Artikel 3 und Titel III der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten. Bedienstete, die insbesondere im Hinblick auf großen Arbeitsanfall und zur Ersetzung von Beamten eingestellt werden, die zeitweilig ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen können (Krankheit, Mutterschaft usw.).

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
113	***Kranken- und Unfallversicherung sowie Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 662 000	1 581 000	1 238 494,26
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	400 000	377 000	273 489,58
	Artikel 113 insgesamt	2 062 000	1 958 000	1 511 983,84
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	36 800	14 200	6 900,07
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	902 000	837 000	774 828,91
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	13 500	8 821,11
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	31 000	28 700	24 262,61
1145	Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 600	9 900	7 673,92
1147	Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	164 700	152 800	131 250,97
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	27 100	21 900	32 131,05
	Artikel 114 insgesamt	1 187 200	1 078 000	985 868,64

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	
1130	Artikel 72 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.
1131	Artikel 73 des Statuts und Anhang VIII Artikel 15 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Diese Mittel sind auch zur Deckung der (auf 58 000 ECU geschätzten) Ausgaben in Fällen bestimmt, in denen keine Versicherungsleistungen gewährt werden (vgl. Artikel 73 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).
114	
1140	Artikel 70, 74 und 75 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Bei den Mittelansätzen dieses Postens handelt es sich um Schätzungen.
1141	Anhang VII Artikel 8 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Die Beamten haben anläßlich des Jahresurlaubs für sich und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.
1142	Diese Mittel sind für die Zahlung der Mietzulage nach Artikel 14a des Anhangs VII des Statuts bestimmt, wonach einem Beamten, an dessen Dienstort die Wohnverhältnisse als besonders schwierig anerkannt worden sind, eine Mietzulage gewährt werden kann.
1144	Pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten im Sinne des Anhangs VII Artikel 15 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.
1145	Veranschlagt ist die in Artikel 70 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften genannte Sondervergütung, die Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben.
1147	Artikel 56a und 56b des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Diese Mittel sind für die Zahlung der für die mit Sicherheitsfragen betrauten Beamten vorgesehenen Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung bestimmt.
1149	Diese Mittel sind für die Zahlung sonstiger Vergütungen insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Beamtenstatuts bestimmt: — Artikel 95 des EGKS-Statuts (Ausgleichszulage), — Artikel 34 Absatz 2 des Statuts (Entschädigung bei Entlassung eines Beamten auf Probe), — Artikel 70a des Statuts (Vergütung für Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fortbildung), — Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit), — Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts (Übernahme eines Teils der Mietkosten der in Genf dienstlich verwendeten Beamten durch das Organ).

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
115	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	582 000	406 000	690 167,36
116	***Berichtigungskoeffizienten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	1 073 331,39
117	***Aushilfsleistungen***			
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	355 700	456 700	331 279,60
	Artikel 117 insgesamt	355 700	456 700	331 279,60
119	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 136 000	2 269 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	2 136 000	2 269 000	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	71 393 400	63 458 700	56 436 409,61
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	245 000	249 000	231 924,64

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
115	Artikel 56 und Anhang VI des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Die Mittel sind für die Bezahlung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht durch Freizeit abgegolten werden konnten, vorgesehen. Mittel in Höhe von 50 000 ECU wurden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
116	Artikel 64 und 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.
117	
1172	Mit diesen Mitteln soll die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere Interimspersonal (Bewachungspersonal für das Gebäude „Nerviens", Personal für die Fernsprechzentrale und die Fernschreiber während der Ratstagungen) einzustellen und Übersetzungsarbeiten, die nicht von den Ratsdiensten durchgeführt werden können, nach auswärts zu vergeben.
119	
1190	Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschliessenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Hierbei handelt es sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur nach Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.
	In sämtlichen Linien dieses Kapitels ist ein Pauschalabzug von 2 % vorgenommen worden.
120	Artikel 27 bis 31 und 33 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Anhang III dieses Statuts. Diese Mittel sind für die Veranstaltung von Eignungsprüfungen und Auswahlverfahren zur Einstellung von Personal bestimmt (Anzeigen, Veröffentlichungskosten, Kosten für die Einberufung der Bewerber, Miete von Sälen, Mobiliar, Maschinen, ärztliche Untersuchungen bei der Einstellung, die nicht im Hause durchgeführt werden, usw.).

RAT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 2 1	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1 2 1 1	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	29 600	27 600	24 999,99
	Artikel 1 2 1 insgesamt	29 600	27 600	24 999,99
1 2 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungs- beihilfen***			
1 2 2 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen für das Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	305 000	311 000	240 931,29
	Artikel 1 2 2 insgesamt	305 000	311 000	240 931,29
1 2 3	***Umzugskosten***			
1 2 3 1	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	136 700	133 500	100 568,18
	Artikel 1 2 3 insgesamt	136 700	133 500	100 568,18
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	162 000	124 000	164 998,97
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	294 000	240 000	238 664,33

RAT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
121	
1211	Artikel 20 und 71 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Anhang VII Artikel 7 dieses Statuts. Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten, die den Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu zahlen sind. Sie umfassen auch die Mittel für die Reisekosten ihrer Familienmitglieder.
122	
1221	Anhang VII Artikel 5 und 6 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Die Einrichtungs- bzw. die Wiedereinrichtungsbeihilfe beträgt zwei Monatsgrundgehälter für Beamte, die Haushaltsvorstand sind, und ein Monatsgrundgehalt für die übrigen Beamten.
123	
1231	Artikel 20 und 71 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Anhang VII Artikel 9 dieses Statuts.
124	Diese Mittel sind für die Zahlung der in Artikel 10 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Tagegelder bestimmt.
125	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts der Republik Griechenland (ABl. Nr. L 228 vom 4. 8 1982, S. 1). Mit diesen Mitteln sollen insbesondere die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen gedeckt werden, die aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaften für bestimmte Gruppen des Personals getroffen wurden.

RAT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
129	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge und der verschiedenen Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	1 172 300	1 085 100	1 002 087,40
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	930 000	900 000	836 008,25
	Artikel 130 insgesamt	930 000	900 000	836 008,25
	KAPITEL 13 INSGESAMT	930 000	900 000	836 008,25
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	42 900	42 900	51 533,25
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	30 000	23 200	18 399,98
	Artikel 140 insgesamt	72 900	66 100	69 933,23

RAT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1301	Anhang VII Artikel 11, 12 und 13 des Beamtenstatuts. Diese Mittel sind für die Bezahlung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmt.
140	
1401	Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 6 500 ECU geschätzt.

RAT

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
141	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	79 000	70 000	54 948,68
	KAPITEL 14 INSGESAMT	151 900	136 100	124 881,91
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 850	6 400	3 868,68
151	***Sprach-, Fortbildungs- oder Umschulungskurse, Unterrichtung des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	160 000	160 000	159 350,06
	KAPITEL 15 INSGESAMT	166 850	166 400	163 218,74
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 900	5 900	3 207,02
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	45 000	40 800	60 139,86

RAT

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
141	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den ärztlichen Behandlungsraum, der Ausgaben für die ärztlichen Untersuchungen und der für die Invaliditätsausschüsse vorzusehenden Ausgaben bestimmt. Die beantragte Erhöhung soll dem Rat den Anschluß an das den Organen gemeinsame ärztliche Programm ermöglichen, wodurch der im Statut vorgesehenen jährlichen Untersuchung eine präventive Funktion im Rahmen einer Früherkennung (vor allem im Bereich der Herz- und Gefäss- sowie der Krebserkrankungen) eingeräumt wird.
150	Diese Mittel sind für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Rates bestimmt.
151	Artikel 24 Absatz 3 des Statuts der Europäischen Beamten. Diese Mittel sind für Durchführung von Sprach-, Fortbildungs- oder Umschulungskursen bestimmt. Sie decken auch den Kauf von didaktischem und technischem Material für die Fortbildung des Personals.
160	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonderen Lage befinden (insbesondere Artikel 76 des Statuts der Europäischen Beamten).
161	Jährliche Zuweisung für die Personalvertretung: — kulturelle, pädagogische, sportliche und soziale Tätigkeiten 32 000 — Ferienkolonien 13 000 Insgesamt 45 000

RAT

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 6 2	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	195 800	195 800	194 053,07
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	246 700	242 500	257 399,95
	Titel 1 insgesamt	**74 061 150**	**65 988 800**	**58 820 005,86**

RAT

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
162	Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung: — Anteil des Rates (28 000 ECU) an den Kosten der Internationalen Vereinigung Europa Club — des Anteils des Rates (162 000 ECU) an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte der Gemeinschaften (von der Kommission zu tragen) — sonstige Sozialausgaben, insbesondere für die Freiluft-Kindertagesstätte (5 800 ECU).

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
2000	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	7 600 000	7 435 900	6 777 064,30
	Artikel 200 insgesamt	7 600 000	7 435 900	6 777 064,30
201	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	37 300	37 300	31 454,34
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	920 000	900 000	661 886,80

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200		
2000	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt.	
	1. In Brüssel benutzte Räume:	
	a) *Charlemagne:*	
	— Miete	4 667 000
	— Steuervorabzug	352 000
	b) *Nerviens II:*	
	— Miete	1 082 500
	— Steuervorabzug	110 000
	c) *Joseph II:*	
	— Miete	585 700
	— Steuervorabzug	41 500
	d) Außerhalb gelegenes Lager:	
	— Miete	71 800
	— Steuervorabzug	1 400
	e) Miete von 90 Parkplätzen im Parking *Résidence*	48 600
	f) Miete von 20 Parkplätzen im Parking „Loi“	11 600
	2. In Luxemburg benutzte Räume *(Kirchberg)*	271 600
	3. In Genf benutzte Räume	286 300
	4. Miete von Sitzungssälen bei Tagungen und Dienstreisen im Ausland	70 000
	Insgesamt	7 600 000
201	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.	
202	Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.	

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
203	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 298 960	2 190 000	1 920 346,38
204	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	900 000	425 000	797 480,27
207	***Errichtung von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	364 000	279 600	290 259,68
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	28 400	28 400	28 908,17
	KAPITEL 20 INSGESAMT	12 148 660	11 296 200	10 507 399,94
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 640	10 640	53 430,70

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
203	Diese Mittel sind zur Deckung von Reinigungs- und Unterhaltungskosten bestimmt, und zwar für:	
	1. Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.)	1 480 000
	2. Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen	37 000
	3. Malerarbeiten	60 000
	4. Verschiedene Instandhaltungsarbeiten wie Instandsetzung von Decken und Trennwänden	113 000
	5. Instandsetzung technischer Anlagen	119 000
	6. Technisches Material	102 700
	7. Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung)	387 260
	Insgesamt	2 298 960
204	Diese Mittel sind für folgende Herrichtungsarbeiten bestimmt:	
	1. Elektrischer Anschluß verschiedener Stromverbraucher an das neue Notaggregat	125 000
	2. Herrichtung des Vorgeländes des Gebäudes „Charlemagne“	120 000
	3. Einziehen eines Zwischenbodens in einer Schreibkanzlei	75 000
	4. Anpassung der Büros an die betrieblichen Erfordernisse	60 000
	5. Einrichtung einer zusätzlichen Dolmetscherkabine in zwei Sitzungssälen	520 000
	Insgesamt	900 000
	Mittel in Höhe von 400 000 ECU wurden in Kapitel 10 0 eingesetzt.	
207	Mittel, die entsprechend der Orientierung des Rates in der Frage der Errichtung eines Gebäudes vorzusehen sind.	
208	Diese Mittel sind für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei den Studien über das neue Gebäude für den Rat vorgesehen.	
209	Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für die Gebäude, insbesondere zur Unterhaltung der Feuerschutzanlage und der Beschilderung (Markierung, Richtungspfeile usw. ...) bestimmt.	
220		
2200	Beschaffung von Reiseschreibmaschinen mit Tragekoffer für den Bedarf der Journalisten auf Dienstreisen im Ausland.	

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
220	*(Fortsetzung)*			
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	60 000	44 900	74 745,12
2202	Miete von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 500	2 500	2 217,18
2203	Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	40 000	21 960	19 269,08
	Artikel 220 insgesamt	113 140	80 000	149 662,08
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	70 100	81 500	133 189,99
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	98 600	78 847,96
2212	Miete von Mobilar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 800	3 800	2 541,65
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	15 000	14 800,56
	Artikel 221 insgesamt	188 900	198 900	229 380,16
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	230 000	330 000	275 120,79
2221	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	266 000	261 100	322 142,79

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
220	*(Fortsetzung)*	
2201	Diese Mittel dienen der Erneuerung eines Teils der — Schreibmaschinen, die mindestens neun Jahre alt sind — Rechenmaschinen, die mindestens acht Jahre alt sind — Diktiergeräte, die mindestens acht Jahre alt sind. Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 1 500 ECU veranschlagt.	
2202	Miete verschiedener Rechen- und Schreibmaschinen anläßlich von Dienstreisen ins Ausland oder besonderen Veranstaltungen in Brüssel.	
2203	Diese Mittel sind für die Unterhaltung von Schreib- und Rechenmaschinen sowie Diktiergeräten bestimmt.	
221		
2210	a) Spezialmöbel	70 100
	b) Spezialmöbel für neue Bürotechniken	p.m.
	Insgesamt	70 100
2211	Mittel für die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten oder nicht instandsetzbaren Mobiliars sowie der Spezialmöbel für Archive.	
2212	Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für die Miete von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates.	
2213	Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für die Instandsetzung und Neupolsterung des Mobiliars.	
222		
2220	Beschaffung von Material und technischen Anlagen für folgende Dienste: Vervielfältigung, Verteilung, Konferenzen, Sicherheit, internes Archiv sowie Bibliothek. Mittel in Höhe von 100 000 ECU werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.	
2221	Das Ersatzbeschaffungsprogramm für 1984 sieht die Ersetzung folgender Geräte vor, wobei die Wiederverwendung des Veräußerungswerts der ersetzten Geräte berücksichtigt ist. — 6 Offsetmaschinen, — 2 Zusammentragmaschinen, — 1 Buchschneidemaschine. Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 1 200 ECU veranschlagt.	

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
222	*(Fortsetzung)*			
2222	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	158 720	850 000 (1)	287 406,08
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	320 000	265 300	210 652,38
	Artikel 222 insgesamt	974 720	1 706 400	1 095 322,04
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	11 000	23 800	14 964,—
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	23 000	22 700	40 886,65
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	35 000	33 500	25 238,51
	Artikel 223 insgesamt	69 000	80 000	81 089,16
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	60 000	55 000	50 856,36

(1) Mittel in Höhe von 360 000 ECU wurden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
222	*(Fortsetzung)*	
2222	Miete folgender Ausrüstungen:	
	1. EDV-Anlage für die Verwaltung	189 200
	2. Endstellen für die DV-Systeme Celex-Eurodicautom und Euronet-Diane	33 900
	3. Textverarbeitungsmaschinen für die Abteilungen	145 040
	4. Technische Überwachung des Produktionsablaufs	p.m.
	5. Fernübertragung Brüssel-Genf und sonstige	140 580
	6. Übersetzungshilfen	p.m.
	7. Gemietetes Material bei Dienstreisen ins Ausland	p.m.
	Insgesamt	508 720
	Es wurde vereinbart, 350 000 ECU durch eine Mittelübertragung vom Haushaltsjahr 1983 zu decken. Ein Betrag von 150 000 ECU ist in Kapitel 10 0 eingesetzt.	
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen 1. Sicherheitsdienst 2. Wartungs- und Reparaturverträge für technische Ausrüstungen, die in verschiedenen Abteilungen benutzt werden, wie — technische Dienste — Vervielfältigungs- und Verteilungsdienste — Schreibkanzleien — Konferenzdienst — usw.	
223		
2231	Ersatzbeschaffung für ein Dienstfahrzeug mit einem Kilometerstand, der eine Ersetzung rechtfertigt. Der Veräußerungserlös für das alte Fahrzeug wird auf 750 ECU veranschlagt.	
2232	Mittel zur Deckung der Kosten für die Miete von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen.	
2233	Mittel für die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten.	
225		
2250	Diese Mittel sind für die Anschaffung der für die Dienststellen des Rates notwendigen Bücher und Druckwerke bestimmt.	

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
225	*(Fortsetzung)*			
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	80 000	70 500	72 584,87
2253	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	36 000	32 500	24 632,79
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	944,44
	Artikel 225 insgesamt	177 000	159 000	149 018,46
	KAPITEL 22 INSGESAMT	1 522 760	2 224 300	1 704 471,90
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000 000	917 700	940 751,88
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	365 000	326 200	307 822,97

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
225	*(Fortsetzung)*
2252	Mittel zur Deckung der Abonnementskosten für Zeitungen und Fachzeitschriften.
2253	Mittel zur Deckung der Abonnements. Kosten für Agenturdienste von Presseagenturen über Fernschreiber.
2254	Mittel zur Deckung der Kosten für die zur Erhaltung der Bibliothekswerke und Zeitschriften erforderlichen Buchbindearbeiten u.a.
230	a) Offsetpapier b) Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf) c) Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine) d) Drucksachen e) Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien für die Herrichtung der Platten) f) Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen und magnetische Spulengestelle für automatische Schreibmaschinen und DV-Anlagen g) Material für den Verteilungs- und Archivdienst h) Polaroidsysteme (für Passierscheine, Dienstausweise und dgl.) i) Photokopierkosten (Papier und Grundgebühren) j) Diazo-Kopierkosten.

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
231	*(Fortsetzung)*			
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	943 650	838 800	730 841,63
	Artikel 231 insgesamt	1 308 650	1 165 000	1 038 664,60
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 000	3 700	3 465,53
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	4 000	3 700	3 465,53
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	110 000	93 200	66 817,55
234	***Schadenersatz und Zinsen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	25 000	20 500	23 040,86
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	63 500	57 800	51 033,26
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	95 000	83 900	88 969,91

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
2 3 1	*(Fortsetzung)*
2 3 1 1	Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wiederverwendbaren Beträge berücksichtigt, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 100 000 ECU geschätzt.
2 3 2	
2 3 2 0	Mittel zur Deckung der Bankkosten (Provision, Agios, verschiedene Kosten).
2 3 3	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die sich aus der Hinzuziehung von Rechtsberatern oder anderen als Berater fungierenden Sachverständigen ergeben können. Auch sollen sie die Deckung der Ausgaben ermöglichen, die dem Rat vom Gerichtshof in Rechnung gestellt werden können.
2 3 5	
2 3 5 0	Unter diesem Posten sind alle Versicherungskosten verbucht, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Artikel 2 0 1 verbucht).
2 3 5 1	Mittel für: — Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes — Dienstkleidung für das Personal des Sicherheitsdienstes — Arbeitskleidung für das Werkstattpersonal — Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung
2 3 5 2	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
235	*(Fortsetzung)*			
2353	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	40 000	54 000	40 713,39
2359	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	9 300	9 300	2 918,37
	Artikel 235 insgesamt	232 800	225 500	206 675,79
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen	(1)	(2)	0,—
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	9 550 000	8 960 000	8 371 320,05
	Artikel 239 insgesamt	9 550 000	8 960 000	8 371 320,05
	KAPITEL 23 INSGESAMT	12 205 450	11 365 100	10 627 695,40
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	330 000	280 200	306 561,22
	KAPITEL 24 INSGESAMT	330 000	280 200	306 561,22

(1) Mittel 1984 : (1 858 500 ECU).
(2) Mittel 1983 : (2 013 100 ECU).

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2353	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bei Tagungen des Rates und der Assoziationsräte sowie beim internen Umgang mit diesem Material bestimmt.
2359	Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Sachausgaben bestimmt.
239	
2390	Interventionskosten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, die gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Schaffung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19) *pro forma* eingesetzt worden sind.
2391	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat.

RAT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
2501	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 000 000	5 100 000	5 499 994,98
2502	Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	20 000	40 000	39 787,28
	Artikel 250 insgesamt	6 020 000	5 140 000	5 539 782,26
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	6 020 000	5 140 000	5 539 782,26
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	70 000	50 000	13 382,55
	KAPITEL 26 INSGESAMT	70 000	50 000	13 382,55

RAT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
250		
2501	Diese Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen bei Ratstagungen und Sitzungen im Rahmen des Rates. Mittel in Höhe von 500 000 ECU wurden in Kapitel 10 0 eingesetzt.	
260	1. Änderung und/oder Erwerb von Software-Produkten von außen für das DV-System der Verwaltung	13 000
	2. Unterstützung bei der Einführung des DV-Plans	p.m.
	3. Honorare für Architekten und Sachverständige, die das Generalsekretariat des Rates bei schwierigen technischen Arbeiten in den Gebäuden beraten sollen	57 000
	Insgesamt	70 000

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 927 800	8 500 000	3 031 948,97
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	420 000	420 000	409 372,11
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 271 insgesamt	420 000	420 000	409 372,11
	KAPITEL 27 INSGESAMT	3 347 800	8 920 000	3 441 321,08
	KAPITEL 29			
299	***Zuschüsse und Beteiligungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	32 600	32 600	28 486,47
	KAPITEL 29 INSGESAMT	32 600	32 600	28 486,47
	Titel 2 insgesamt	**35 677 270**	**39 308 400**	**32 169 100,82**

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
270	Die Kürzung der Mittel ist darauf zurückzuführen, daß der Betrag für das abgeleitete Recht 1983 übertragbar ist und die Seitenzahl des Amtsblattes zurückgeht. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 221 000 ECU geschätzt.
271	Kosten für die Herausgabe von Veröffentlichungen in sieben Sprachen gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 12 900 ECU geschätzt.
299	Beteiligung des Rates an den Ausgaben der Vereinigungen „International Press Center“ und „Château Sainte-Anne“ in Brüssel.

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 3 7			
3 7 2	***Besondere Ausgaben des Rates***			
3 7 2 1	Konferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit dritten Staaten, die einen Antrag auf Beitritt zu den Gemeinschaften gestellt haben (Spanien)			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
3 7 2 2	Konferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit dritten Staaten, die einen Antrag auf Beitritt zu den Gemeinschaften gestellt haben (Portugal)			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 3 7 2 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
3 7 3	***Wirtschafts- und Sozialausschuß***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	24 910 300	23 669 200	20 645 919,83
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	24 910 300	23 669 200	20 645 919,83
	Titel 3 insgesamt	**24 910 300**	**23 669 200**	**20 645 919,83**

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
373	Siehe gesonderten Voranschlag in der Anlage.

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10 0	1 200 000	360 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	1 200 000	360 000	0,—
	KAPITEL 10 1	1 200 000	1 200 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	1 200 000	1 200 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**2 400 000**	**1 560 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**137 048 720**	**130 526 400**	**111 635 026,51**
	davon für eigene Ausgaben des Rates	**112 138 420**	**106 857 200**	**90 989 106,68**

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
	Dieser Mittelansatz betrifft:		
	Artikel 1 1 5	Überstunden	50 000
	Artikel 2 0 4	Herrichtung von Räumen	400 000
	Posten 2 2 2 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen	100 000
	Posten 2 2 2 2	Miete von Material und technischen Anlagen	150 000
	Posten 2 5 0 1	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen	500 000
		Insgesamt	1 200 000

RAT

ANLAGE

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
TITEL 4		VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN			
Kap. 4 0		*Abzüge von Dienstbezügen des Personals*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	1 350 000	1 310 000	1 042 536
	4 0 1	Beitrag der Beamten zur Altersversorgung	729 500	675 000	646 686
	4 0 2	Von den Dienstbezügen einbehaltene Abgaben	335 500	225 000	114 359
		Kapitel 4 0 insgesamt	2 415 000	2 210 000	1 803 581
		TITEL 4 INSGESAMT	2 415 000	2 210 000	1 803 581
TITEL 5		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	p.m.	p.m.	419
	5 0 1	Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	—	—	0
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	1 000	1 000	92
		Kapitel 5 0 insgesamt	1 000	1 000	511
Kap. 5 1		*Mieteinnahmen*			
	5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	p.m.
	5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen	1 500	2 500	368
		Kapitel 5 1 insgesamt	1 500	2 500	368
Kap. 5 2		*Ertrag aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*	225 000	150 000	231 578
Kap. 5 3		*Kursdifferenzen*	p.m.	p.m.	0
Kap. 5 5		*Übertragungen oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen des Personals*	p.m.	—	0
		TITEL 5 INSGESAMT	227 500	153 500	232 457

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
TITEL 7		VERZUGSZINSEN UND STRAFEN			
Kap. 7 0		*Verzugszinsen*	p.m.	p.m.	0
		TITEL 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0
TITEL 9		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Verschiedene Einnahmen*	32 000	p.m.	21 319
		TITEL 9 INSGESAMT	32 000	p.m.	21 319
		GESAMTBETRAG	**2 674 500**	**2 363 500**	**2 057 357**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben (1982)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1	AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS			
1 0	Mitglieder des Organs	20 000	19 500	14 033,26
1 1	Personal	15 114 800	14 411 000	13 271 666,53
1 2	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen	268 000	246 600	259 089,31
1 3	Dienstreise- und Fahrkosten	175 000	160 000	138 995,51
1 4	Infrastruktur im sozio-medizinischen Bereich	71 000	68 500	46 510,60
1 5	Ausgaben für Fortbildungsaufenthalte und die berufliche Fortbildung des Personals	98 500	89 000	83 900,80
1 6	Ausgaben für den Sozialdienst	79 000	79 000	73 063,57
	TITEL 1 INSGESAMT	15 826 300	15 073 600	13 887 259,58
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	Grundstücksinvestitionen, Gebäudemieten und Nebenkosten	2 375 000	2 222 000	1 900 152,32
2 1	Ausgaben für Informatik	15 000	12 000	11 769,10
2 2	Bewegliche Sachen und Nebenkosten	907 500	848 000	567 751,90
2 3	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	2 027 500	1 869 600	1 676 425,91
2 4	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	25 000	23 500	20 720,35
2 5	Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	3 115 000	2 910 000	2 174 130,—
2 6	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	40 000	70 000	15 049,71
2 7	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	532 000	595 500	392 660,96
2 9	Zuschüsse und Zuwendungen	2 000		
	TITEL 2 INSGESAMT	9 039 000	8 550 600	6 758 660,25

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	Mittelansätze	45 000	—	0,—
10 1	Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben	—	45 000	0,—
	TITEL 10 INSGESAMT	45 000	45 000	0,—
	GESAMTBETRAG	**24 910 300**	**23 669 200**	**20 645 919,83**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 1 1 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 500	10 000	9 500,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	10 500	10 000	9 500,—
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	9 500	9 500	4 533,26
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	20 000	19 500	14 033,26
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 804 500	10 111 000	9 438 099,49
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 102 500	1 004 500	910 888,86

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1003	Vergütung für den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses.
101	Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.
	Auf alle Linien dieses Kapitels wurde ein Pauschalabschlag von 3,5 % angewandt.
110	Die Berechnungen zur Festlegung der Mittel wurden aufgrund der Bestimmungen des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgenommen.
1100	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf (Stand: 1. September 1983): — 390 besetzte Stellen (inklusive Zeitkräfte) 10 625 000 — 1 offene Stelle (laufendes Haushaltsjahr) 20 000 — 2 für 1984 vorgesehene Stellen 61 000 — 7 Verbeamtungen von örtlichen Bediensteten 98 500 Insgesamt 10 804 500
1101	Die Familienzulagen umfassen (Artikel 67 des Beamtenstatuts): a) Haushaltszulage b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder c) die Erziehungszulage

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
110	*(Fortsetzung)*			
1101	*(Fortsetzung)*			
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 431 000	1 356 000	1 313 456,69
1103	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	117 500	104 500	99 408,58
	Artikel 110 insgesamt	13 455 500	12 576 000	11 761 853,62
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	395 000	409 000	317 374,63
1111	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben			
1112	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	170 500	274 706,56
	Artikel 111 insgesamt	395 000	579 500	592 081,19
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	334 500	313 600	290 257,89

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
110	*(Fortsetzung)*		
1101	*(Fortsetzung)*		
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	a) für 1983 bewilligte Planstellen		1 074 300
	b) für 1984 vorgesehene Stellen		6 000
	c) planmäßige Anstellung örtlicher Bediensteter		22 200
		Insgesamt	1 102 500
1102	Diese Zulage steht den Beamten zu, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 von Anhang VII des Statuts erfüllen.		
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	a) für 1983 bewilligte Planstellen		1 419 500
	b) für 1984 vorgesehene Stellen		8 000
	c) planmäßige Anstellung örtlicher Bediensteter		3 500
		Insgesamt	1 431 000
1103	Diese Zulage erhalten Beamte der Laufbahngruppe C, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.		
111			
1110	Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzeitkräfte).		
113			
1130	Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrages des Organs zur Krankenversicherung bestimmt.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	a) für 1983 bewilligte Planstellen		330 000
	b) für 1984 vorgesehene Stellen		1 500
	c) planmäßige Anstellung örtlicher Bediensteter		3 000
		Insgesamt	334 500

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
113	*(Fortsetzung)*			
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	86 600	81 200	64 919,32
	Artikel 113 insgesamt	421 100	394 800	355 177,21
114	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 600	9 500	1 449,27
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	232 500	172 500	188 690,34
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
1143	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 500	5 700	3 230,13
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 500	4 000	4 659,79
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	—	0,—
	Artikel 114 insgesamt	253 100	191 700	198 029,53
115	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	38 600	40 000	36 726,56

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	*(Fortsetzung)*
1131	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: a) für 1983 bewilligte Planstellen 85 500 b) für 1984 vorgesehene Stellen 100 c) planmäßige Anstellung örtlicher Bediensteter 1 000 Insgesamt 86 600
114	
1140	Die Zahlung dieser Zulagen ist in den Artikeln 70, 74 und 75 des Beamtenstatuts vorgesehen.
1141	Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 von Anhang VII zum Beamtenstatut).
1144	Pauschale Abgeltung für Fahrten gemäß Artikel 15 von Anhang VII zum Beamtenstatut.
1145	Mittel für die Zahlung der in Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.) für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.
115	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Pauschalvergütung gemäß Statut für 4 Chauffeure und 4 Telefonisten/innen 25 500 — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten 13 100 Insgesamt 38 600

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
116	***Berichtigungskoeffizienten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 800	7 000	2 258,86
1171	Freiberufliche Korrektoren			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	104 700	108 500	99 917,61
	Artikel 117 insgesamt	111 500	115 500	102 176,47
119	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für Anpassungen der Gehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	440 000	513 500	225 621,95
	Artikel 119 insgesamt	440 000	513 500	225 621,95
	KAPITEL 11 INSGESAMT	15 114 800	14 411 000	13 271 666,53

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
117	
1170	Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Konferenztechnikern zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses arbeiten.
1172	Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Büroassistenten und Übersetzern zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses arbeiten.
119	Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	68 800	75 000	62 985,12
1 2 1	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1 2 1 1	Reisekosten für das Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 700	8 500	5 885,91
	Artikel 1 2 1 insgesamt	8 700	8 500	5 885,91
1 2 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1 2 2 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und Beihilfe bei Versetzung des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	55 700	54 800	61 920,80
	Artikel 1 2 2 insgesamt	55 700	54 800	61 920,80
1 2 3	***Umzugskosten***			
1 2 3 1	Umzugskosten für das Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	43 200	44 800	28 465,38
	Artikel 1 2 3 insgesamt	43 200	44 800	28 465,38
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	77 200	58 500	95 380,36
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 800	3 000	4 451,74

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Auf alle Linien dieses Kapitels wurde ein Pauschalabschlag von 4 % angewandt.
1 2 0	Die Abhaltung von Auswahlverfahren für die Personaleinstellung ist mit Ausgaben für die Einberufung und Veröffentlichung sowie mit Kosten für ärztliche Untersuchungen vor der Einstellung verbunden.
1 2 1	
1 2 1 1	Diese Mittel sind für die Erstattung der Reisekosten bestimmt, auf die die Bediensteten bei Dienstantritt, bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzung Anrecht haben. Sie sind ferner zur Zahlung der Reisekosten ihrer Familienmitglieder bestimmt (Artikel 7 Anhang VII des Beamtenstatuts).
1 2 2	
1 2 2 1	Diese Mittel decken die Zuwendungen für das Personal, das aufgrund der vorangegangenen Haushaltspläne eingestellt wurde, und die bei der Ersetzung des ausgeschiedenen Personals entstehenden Kosten:
1 2 3	
1 2 3 1	Siehe Erläuterungen zu Posten 1 2 2 1.
1 2 4	Diese Mittel sind zur Zahlung der Tagegelder gemäß Artikel 10 Anhang VII des Beamtenstatuts bestimmt.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — INFRASTRUKTUR IM SOZIO-MEDIZINISCHEN BEREICH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
129	***Für eventuelle Anpassungen der Gehälter sowie der einzelnen Zulagen der Beamten und sonstigen Bediensteten veranschlagte Mittel***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	9 600	2 000	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	268 000	246 600	259 089,31
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1300	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
1301	Dienstreisekosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	175 000	160 000	138 995,51
	Artikel 130 insgesamt	175 000	160 000	138 995,51
	KAPITEL 13 INSGESAMT	175 000	160 000	138 995,51
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants, Cafeterias und Kantinen***			
1400	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants, Cafeterias und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	23 000	22 000	19 631,19

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — INFRASTRUKTUR IM SOZIO-MEDIZINISCHEN BEREICH

Artikel Posten	Erläuterungen
129	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.
130	
1301	Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt (Artikel 11, 12 und 13 von Anhang VII des Beamtenstatuts).
140	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der Kantine des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Unterhaltskosten 18 000 — Beschaffung von zusätzlichem Material 5 000 Insgesamt 23 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 14 — INFRASTRUKTUR IM SOZIO-MEDIZINISCHEN BEREICH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
140	*(Fortsetzung)*			
1401	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	—	0,—
	Artikel 140 insgesamt	23 000	22 000	19 631,19
141	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	48 000	46 500	26 879,41
	KAPITEL 14 INSGESAMT	71 000	68 500	46 510,60
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	45 000	42 000	38 768,58
151	***Sprach-, Umschulungs- und Fortbildungskurse, Unterrichtung des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	48 500	47 000	45 132,22
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor der Mitgliedstaaten***			
1520	Nationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 500	p.m.	p.m.

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 14 — INFRASTRUKTUR IM SOZIO-MEDIZINISCHEN BEREICH *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

Artikel Posten	Erläuterungen
141	Diese Mittel decken die Kosten der ärztlichen Untersuchung bei der Einstellung und der jährlichen ärztlichen Untersuchung aller Bediensteten sowie die Betriebskosten einer Erste-Hilfe-Station.
150	Diese Mittel sind für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.
151	Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Sprach-, Fortbildungs- und Umschulungskursen bestimmt. Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals (Artikel 24 Absatz 3 des Beamtenstatuts).
152	
1520	Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagten Spesen — insbesondere für die Hin- und Rückfahrt — ermöglichen.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
152	*(Fortsetzung)*			
1521	Beamte des WSA, die vorübergehend in nationalen Dienststellen beschäftigt werden Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 500	p.m.	p.m.
	Artikel 152 insgesamt	5 000	p.m.	p.m.
	KAPITEL 15 INSGESAMT	98 500	89 000	83 900,80
	KAPITEL 16			
160	***Außergewöhnliche Unterstützungen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000	2 000	287,45
161	***Soziale Beziehungen zwischen dem Personal*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	11 000	11 000	19 020,39
162	***Sonstige soziale Maßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	66 000	66 000	53 755,73
	KAPITEL 16 INSGESAMT	79 000	79 000	73 063,57
	Titel 1 insgesamt	**15 826 300**	**15 073 600**	**13 887 259,58**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
152	*(Fortsetzung)*
1521	Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen (Artikel 38 des Beamtenstatuts).
160	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden (insbesondere Artikel 76 des Statuts der Europäischen Beamten).
161	Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.
162	Diese Mittel decken: — den Anteil von 43 000 ECU an den Kosten zur Unterhaltung des Zentrums Clovis (Kinderkrippe und Kindertagesstätte), den der Ausschuß an die Kommission abzuführen hat; — den Anteil von 12 000 ECU an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten der internationalen Beamtenvereinigung „Europa-Club“; — die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienkolonien, Freilufttagesstätte, Familienhilfen usw.).

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 475 000	1 410 000	1 060 334,30
201	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	20 000	19 000	14 358,15
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	145 000	106 000	123 216,27
203	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	470 000	460 000	445 876,23

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Diese Mittel sind bestimmt zur Abdeckung der Verträge über die Gebäude, die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß besetzt sind. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Mont des Arts-Gebäude 475 000 — Ravenstein-Gebäude 440 000 — Palais des Congrès-Gebäude 300 000 — Albertine-Gebäude 120 000 — Vorauszahlung auf Steuern und Verschiedenes 140 000 Insgesamt 1 475 000
201	Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden.
202	

	Räumlichkeiten des Ausschusses	Kongreßpalast	Insgesamt
Wasser	9 000	4 000	13 000
Elektrizität	60 000	12 000	72 000
Heizung	48 000	12 000	60 000
Insgesamt	117 000	28 000	145 000

203

	Räumlichkeiten des Ausschusses	Kongreßpalast	Insgesamt
Reinigung der Büroräume	322 000	42 000	364 000
Technisches Material	20 000	—	20 000
Unterhaltung der Aufzüge	11 000	—	11 000
Unterhaltung der Klimaanlagen	52 000	—	52 000
Malerarbeiten	23 000	—	23 000
Insgesamt	428 000	42 000	470 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
204	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	75 000	75 000	100 000,—
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	190 000	152 000	156 367,37
206	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
207	***Bau von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	2 375 000	2 222 000	1 900 152,32
	KAPITEL 21			
211	***Informatiknetz***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
214	***Analyse- und Programmierungsarbeiten, Voranalysen und spezifische Projekte, die an dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	12 000	11 769,10
	KAPITEL 21 INSGESAMT	15 000	12 000	11 769,10

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Erläuterungen		
204	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten folgender Arbeiten:		
	— Herrichtung von Diensträumen und Errichtung von Trennwänden		40 000
	— Herrichtung von Sitzungssälen		10 000
	— sonstige Tischlerarbeiten		15 000
	— Verschiedenes		10 000
		Insgesamt	75 000
205	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Bewachung der Gebäude		150 000
	— Miete der Feuerlöscher		10 000
	— Laufende Ausgaben		20 000
	— Feuerschutzmaßnahmen		10 000
		Insgesamt	190 000
214	Diese Mittel dienen zur Deckung der Programmierungskosten für den Rechner.		

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 200	5 000	84 497,60
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 500	12 500	30 323,82
2202	Miete von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 300	1 500	56 018,31
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	48 000	42 000	37 146,59
	Artikel 220 insgesamt	60 000	61 000	207 986,32
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	46 000	143 000	41 764,09
2211	Ersatzbeschaffung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	17 000	16 000	14 550,57
2212	Miete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	7 000	5 000	4 391,45
	Artikel 221 insgesamt	70 000	164 000	60 706,11

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
220	
2200	Diese Mittel dienen zur Anschaffung von Schreibmaschinen und verschiedenen Maschinen.
2201	Diese Mittel sind für die Ersatzbeschaffung von Rechenmaschinen und verschiedenen Büromaschinen bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 5 Rechenmaschinen, die mindestens 8 Jahre alt sind 2 000 — 3 Tonbandgeräte, die mindestens 8 Jahre alt sind 2 500 Insgesamt 4 500 Die Höhe der ggf. wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 200 ECU veranschlagt.
2202	Miete von Schreibmaschinen für Auswahlverfahren.
2203	Diese Mittel decken die vertragliche Unterhaltung sämtlicher Büromaschinen (Schreib-, Rechenmaschinen, Diktier- und Photokopiergeräte).
221	
2210	Ergänzung der Ausstattung für einige Büros und technische Dienste.
2211	Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teiles des mindestens 15 Jahre alten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — nicht mehr instandsetzbares Mobiliar 15 000 — 13 Schreibmaschinenstühle 2 000 Insgesamt 17 000
2213	Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Einrichtungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	197 000	180 000	36 078,79
2221	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Einrichtungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	13 000	15 000	14 723,20
2222	Miete von Material und technischen Einrichtungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	430 000	300 000	106 291,49
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Einrichtungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	70 000	60 000	82 330,80
	Artikel 222 insgesamt	710 000	555 000	239 424,28
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	11 000	6 156,58
2232	Miete von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 500	2 000	779,98

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
222	
2220	Diese Mittel dienen insbesondere folgenden Anschaffungen: — 1 Simultandolmetschanlage, — 5 Tastator/Sichtschirm-Einheiten für Photosatz, — 1 Hard-disk für Photosetzmaschine, — Kosten für Installierung moderner Bürotechnik, — 1 Heftmaschine, — 1 Papierrollentransportkarren, — 1 Videogerät mit Bildschirm für Dienst Verteilung/Dokumentation.
2221	Diese Mittel dienen zur Erneuerung des Materials. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 3 Photoklischeeanlagen — 3 Tonbandgeräte — 50 Tonbänder Die Höhe der ggf. wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 500 ECU veranschlagt.
2222	Miete von: — 1 Telefonzentralanlage, — 1 integriertes System der Dokumentenherstellung mit zentralem Datenspeicher, 56 Textverarbeitungsmachinen mit Tastatur und Bildschirm sowie Drucker, — 1 Rechner, — 1 Telekopiermaschine, — 1 Lesegerät (Textverarbeitung).
2223	Diese Mittel decken — die vertragliche Unterhaltung der Vervielfältigungsmaschinen, — die normale Unterhaltung der Simultandolmetschanlagen, — die laufende Unterhaltung sowie die Gebühren für die Telefonanlage.
223	
2232	Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
223	*(Fortsetzung)*			
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	25 000	20 000	18 520,53
	Artikel 223 insgesamt	27 500	33 000	25 457,09
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	13 000	13 640,34
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 700	2 000	1 773,16
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	16 100	14 000	13 932,35
2253	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 500	3 500	1 665,56
2254	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 700	2 500	3 166,69
2255	Abonnements auf Schnellinformationen auf Bildschirmen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
	Artikel 225 insgesamt	40 000	35 000	34 178,10
	KAPITEL 22 INSGESAMT	907 500	848 000	567 751,90

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2233	Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Ausschusses.
225	
2250	Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.
2251	Diese Mittel dienen zum Erwerb von spezifischem Bibliotheksmaterial.
2252	Diese Mittel dienen für Abonnements verschiedener Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger Publikationen.
2254	Einbinden des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften und verschiedener Broschüren.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	228 000	220 000	198 716,02
2 3 1	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2 3 1 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	150 000	148 500	111 219,11
2 3 1 1	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	130 000	122 000	80 392,66
	Artikel 2 3 1 insgesamt	280 000	270 500	191 611,77
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	973,91
2 3 2 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	1 000	1 000	973,91

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen		
230	Weißes *Offset*-Papier		82 000
	Farbiges *Offset*-Papier		10 000
	Kartoniertes *Offset*-Papier (weiß und farbig)		20 000
	Photokopierkosten		35 000
	Bürobedarf		57 000
	Druckereikosten		3 000
	Verschiedenes		21 000
		Insgesamt	228 000
231			
2310	Frankiermaschine und Versandkosten für Pakete und Päckchen.		
2311	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche		107 000
	Der Mittelansatz deckt außerdem:		
	— Fernschreibkosten		19 500
	— Verschiedenes		3 500
		Insgesamt	130 000
	Der Betrag der wiederverwendungsfähigen Einnahmen wird auf 10 300 ECU geschätzt.		
232			
2320	Agios, sonstige Spesen.		
2321	Mittel zur Deckung von Kursdifferenzen.		

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 000	2 000	2 000,—
234	***Schadenersatz und Zinsen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	500	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 000	3 000	1 002,43
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	14 000	16 300	7 361,23
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 400	9 000	7 940,47
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 100	12 500	20 254,04
2354	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
2359	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 500	5 300	1 640,64
	Artikel 235 insgesamt	48 000	46 100	38 198,81
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen	(1)	(2)	

(1) Mittel 1984 : (148 150 ECU).
(2) Mittel 1983 : (110 300 ECU).

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
233	Geschätzter Mittelansatz.
235	
2350	Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl) und der Versicherungskosten gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
2351	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das Personal, das Arbeiten ausführt, die einen Schutz gegen ungewöhnlichen Verschleiß und gegen Verschmutzung erfordern.
2352	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Verlagerung von Simultandolmetschanlagen und Ausstattungskosten für Sitzungssäle bei Sitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsräume und der Kosten für interne Umzüge.
2359	Diese Mittel dienen zur Deckung verschiedener kleinerer Ausgaben.
239	
2390	Diese Haushaltslinie ist nur *pro forma* eingesetzt. Die Mittel wurden veranschlagt aufgrund der angenommenen Leistungen, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen nach dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erbringen wird (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
239	*(Fortsetzung)*			
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 465 000	1 330 000	1 244 925,40
	Artikel 239 insgesamt	1 465 000	1 330 000	1 244 925,40
	KAPITEL 23 INSGESAMT	2 027 500	1 869 600	1 676 425,91
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	17 000	15 500	13 904,18
2401	Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 000	8 000	6 816,17
	Artikel 240 insgesamt	25 000	23 500	20 720,35
	KAPITEL 24 INSGESAMT	25 000	23 500	20 720,35
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 100 000	2 900 000	2 173 212,30

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	*(Fortsetzung)*
2391	Kosten für die Leistungen der Dolmetscher der Kommission.
240	
2400	Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Präsidenten und von Mitgliedern des Organs.
2401	Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse des Organs.
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses anläßlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen. Der Sitzungskalender für das Rechnungsjahr 1984 läßt folgende Ausgaben erwarten: — Plenartagungen; Präsidialsitzungen 775 000 — Fachgruppen und Unterausschüsse 1 085 000 — Studien- und Redaktionsgruppen 1 240 000 Insgesamt 3 100 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	10 000	917,70
	KAPITEL 25 INSGESAMT	3 115 000	2 910 000	2 174 130,—
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	23 000	55 000	479,28
262	***Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	17 000	15 000	14 570,43
	KAPITEL 26 INSGESAMT	40 000	70 000	15 049,71
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	406 000	475 000	239 259,46
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	105 000	100 000	144 515,36
2711	Statistische Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
255	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für die Veranstaltung von Konferenzen sowie Zusammenkünften von Sozialpartnern der EWG und der AKP-Staaten im Rahmen der Durchführung des Abkommens von Lome.
260	Diese Mittel dienen zur Deckung der Architektenhonorare für die Herrichtung des neuen Sitzungssaales (Abschluß der Arbeiten).
262	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für nach außerhalb zu vergebende Studien.
270	Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
271	
2710	Diese Mittel dienen der Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses in den Sprachen der Gemeinschaften (vgl. Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen) (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
271	*(Fortsetzung)*			
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	7 000	7 000	1 389,52
	Artikel 271 insgesamt	112 000	107 000	145 904,88
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	14 000	13 500	7 496,62
273	***Unterrichtung der Jugend***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	—	0,—
	KAPITEL 27 INSGESAMT	532 000	595 500	392 660,96
	KAPITEL 29			
294	***Studienstipendien***			
2940	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000		
	KAPITEL 29 INSGESAMT	2 000		
	Titel 2 insgesamt	**9 039 000**	**8 550 600**	**6 758 660,25**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
271	*(Fortsetzung)*
2719	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen.
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.
294	
2940	*Neuer Posten* Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10 0	45 000	—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	45 000	—	0,—
	KAPITEL 10 1	—	45 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	45 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**45 000**	**45 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**24 910 300**	**23 669 200**	**20 645 919,83**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
	Es ist eine Rückstellung für etwaige Mehrausgaben für folgende Kapitel und Artikel vorzusehen:	
	— Kapitel 1 2 — Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen	30 000
	— Artikel 2 0 2 — Wasser, Gas, Strom und Heizung	15 000
	Insgesamt	45 000

EINZELPLAN III

KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 30			
300	*Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*	p.m.	825 238 563	0,—
301	*Verfügbarer Überschuß aus dem Haushaltsjahr 1981*		661 494 115	
	KAPITEL 30 INSGESAMT	p.m.	1 486 732 678	0,—
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**1 486 732 678**	**0,—**

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Nach Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Defizit wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	58 000 100	51 944 400	50 070 391,52
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	27 499 800	26 211 400	25 532 326,66
402	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruheghälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	13 622 700	9 405 000	5 059 168,84
	KAPITEL 40 INSGESAMT	99 122 600	87 560 800	80 661 887,02

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
400	Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8). Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24).
401	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 83 Absatz 2. Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 509/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 510/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 15).
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 4 2 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf Patente oder technische Verfahren***	20 000	21 000	24 443,09
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	20 000	21 000	24 443,09
	Titel 4 insgesamt	**99 142 600**	**87 581 800**	**80 686 330,11**

KOMMISSION

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
410	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Einführung einer Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen, von der Kommission am 13. Oktober 1980 vorgelegt (ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 4), geändert am 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 4).
420	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, inbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung der Kenntnisse im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden und Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden	p.m.	p.m.	37 325,48
5 1 1 1	Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	2 391,09
	Artikel 5 1 1 ingesamt	p.m.	p.m.	39 716,57
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	39 716,57

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 52			
520	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5200	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs mit Ausnahme der Guthaben, die durch die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 in ihrer geänderten Fassung abgedeckt werden	40 000 000	29 000 000	77 219 054,93
5201	Zinsen aus den Konten des Organs, die durch die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 in ihrer geänderten Fassung abgedeckt werden	- p.m.		
	Artikel 520 insgesamt	40 000 000	29 000 000	77 219 054,93
521	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	500 000	500 000	634 748,91
	KAPITEL 52 INSGESAMT	40 500 000	29 500 000	77 853 803,84
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen
520	
5200	*Vormals Artikel 520* Die Schätzung der eingesetzten Beträge betrifft nicht Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln. Sie bezieht sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Sichtkonten der Kommission.
5201	*Neuer Posten* Am 23. Juli 1982 übermittelte die Kommission dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Einsetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1) sowie einen Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung (ABl. Nr. C 231 vom 4. 9. 1982, S. 15). Anläßlich der Prüfung dieses Vorschlags hat das Parlament den folgenden Änderungsantrag angenommen (ABl. Nr. C 13 vom 17. 1. 1983, S. 220): „Der Betrag der festgestellten eigenen Mittel wird von jedem Mitgliedstaat auf einem Konto gutgeschrieben, das für die Kommission bei einem Finanzinstitut zu diesem Zweck von der Kommission und dem Mitgliedstaat einvernehmlich eingerichtet wird. Dieses Konto trägt Zinsen." Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Verordnung am 10. Mai 1983 dahingehend geändert [KOM(83) 254 endg.].
521	Zinserträge der Bankkonten der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit (EGZ), die der Kommission gemäß Artikel 17 des Abkommens vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der EGZ überwiesen werden.
530	Nach Artikel 22 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln gegeneinander aufgerechnet werden. Daher ist nur dann am Ende des Haushaltsjahres eine Annahmeanordnung auszustellen, wenn der Saldo positiv ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 4 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 5 6 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	7 335 326,04
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	7 335 326,04
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.		1 309 774,01
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.		1 309 774,01
	KAPITEL 5 6			
5 6 0	***Arbeitgeberbeitrag des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking", zur Versorgungsordnung***	850 000	730 000	1 072 799,88
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	850 000	730 000	1 072 799,88

KOMMISSION

KAPITEL 54 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
540	Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.
550	*Neuer Artikel* Anhang VIII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48. Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107.
560	Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking“ (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Statuten im Anhang. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 41 und 43. Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 58			
580	***Verschiedene Vergütungen***	p.m.	p.m.	113 366,13
	KAPITEL 58 INSGESAMT	p.m.	p.m.	113 366,13
	KAPITEL 59			
590	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	159 078,12
	KAPITEL 59 INSGESAMT	p.m.	p.m.	159 078,12
	Titel 5 insgesamt	**41 350 000**	**30 230 000**	**87 883 864,59**

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	8 776 000	7 247 250	5 957 500,—
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	8 776 000	7 247 250	5 957 500,—
	Artikel 600 insgesamt	17 552 000	14 494 500	11 915 000,—
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	6 595 000	6 150 000	4 781 091,—

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11) (Abschluß des Ergänzungsprogramms — Posten 7 3 9 1) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 4 709 000 ECU. Beschluß .../.../EWG, Euratom des Rates vom ... zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L. ... vom ..., S. ...) (Posten 7 3 8 9) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 12 843 000 ECU.
601	
6010	Einnahmen aus dem am 10. Mai 1976 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen Schweden und Euratom. Veranschlagt sind: — 3 425 000 ECU zur Deckung des Anteils Schwedens am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und — 3 170 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), zur Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
601	*(Fortsetzung)*			
6011	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	5 960 000	5 550 000	2 610 077,—
6012	Kooperationsabkommen Spanien-Euratom auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	20 000	20 000	29 597,—
	Artikel 601 insgesamt	12 575 000	11 720 000	7 420 765,—
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	80 000	71 000	
603	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme***	p.m.	53 000	

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	Einnahmen aus dem am 14. September 1978 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und Euratom. Veranschlagt sind: — 3 090 000 ECU zur Deckung des Anteils der Schweiz an dem Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und — 2 870 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganismen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) für die Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft verwendet werden (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
6012	Einnahmen aus dem am 14. Juli 1980 unterzeichneten Kooperationsabkommen zwischen Spanien und Euratom. Veranschlagt sind 20 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und der — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganismen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans), soweit Restmittel zur Verfügung stehen. Über diesem Betrag liegende Einnahmen können in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) für die Deckung zusätzlicher Ausgaben für Assoziierungsverträge der Gemeinschaft verwendet werden (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
602	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 91 Absatz 2 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7 3 0 8, 7 3 2 5, 7 3 2 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3, 7 3 5 4, 7 3 5 5, 7 3 5 6 und 7 3 6 5 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere solchen, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) können über diesem Betrag liegende Einnahmen für die Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 7 0 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	135 000	119 000	457 935,87
609	***Außerprogrammäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zu Gemeinschaftstätigkeiten***			
6090	Beitrag der italienischen Regierung zum Projekt Super-Sara	—	1 500 000	2 623 640,59
6091	Beiträge der Drittländer zum Projekt Super-Sara		p.m.	0,—
	Artikel 609 insgesamt	—	1 500 000	2 623 640,59
	KAPITEL 60 INSGESAMT	30 342 000	27 957 500	22 417 341,46
	KAPITEL 61			
610	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6100	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6101	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 610 insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7 3 6 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Nach Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die diesen Betrag überschreiten, für zusätzliche Ausgaben im Rahmen des Artikels 7 2 3 und des Postens 7 3 6 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
609	
6090	Die Einnahmen setzten sich zusammen aus dem Beitrag der italienischen Regierung zur Beendigung des Baus und Einbaus des Kreislaufs Super-Sara in den Reaktor ESSOR in Ispra und dem Teilbetrag 1983 des außerordentlichen Beitrags zur Weiterentwicklung des Projekts Super-Sara (Posten 7 3 8 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans). In Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 8 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
610	
6100	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teiles der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.
6101	Erstattung sonstiger Ausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen ist (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
611	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6110	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 611 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
612	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	636,38
613	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	0,—
614	***Rückfluß von Subventionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 gewährt wurden***	1 700 000	1 750 000	6 063 012,23
615	***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6150	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie	p.m.	p.m.	7 008 630,95
6151	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	26 598,60
6152	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	1 802 695,66
6153	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	1 238 130,89

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 1 1	
6 1 1 0	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Die Wiederverwendung dieser Mittel ist in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
6 1 2	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, sofern sie nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.
6 1 3	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Fonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.
6 1 4	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Die von der Kommission gewährten Zinszuschüsse (siehe Posten 7 0 0 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) werden bei kommerziellem Betrieb eines von der Gemeinschaft unterstützten Vorhabens zurückgezahlt.
6 1 5	
6 1 5 0	Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Zuge der Energiestrategie im Gemeinschaftsinteresse getroffenen Sondermaßnahmen, deren Wiederverwendung in der Regelung für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 2	Rückzahlung von Zinszuschüssen, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
615	*(Fortsetzung)*			
6159	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	
	Artikel 615 insgesamt	p.m.	p.m.	10 076 056,10
616	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind***	50 000	100 000	21 199,24
617	***Rückzahlung des Überschusses der vorläufigen Beträge, die einem Mitgliedstaat im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs oder im Rahmen der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie gewährt wurden, im Anschluß an die Festsetzung der endgültigen Beträge***	p.m.	p.m.	
619	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 61 INSGESAMT	6 750 000	6 850 000	21 160 903,95
	KAPITEL 62			
620	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
621	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6210	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	700 000	695 000	609 378,20

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
615	*(Fortsetzung)*
6159	Rückzahlung sonstiger, nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
616	Erstattung des Anteils der IAEA an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEA im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 7 1 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
617	Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates vom 27. Oktober 1980 betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs (ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 624/83 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 6), insbesondere Artikel 1 und Artikel 5 Absatz 1. Verordnung (EWG) Nr. 625/83 des Rates vom 15. März 1983 betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 8), insbesondere Artikel 1.
619	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-KfK vom 22. November 1982 für einen Zeitraum von drei/elfeinhalb Jahren; — Euratom-CEA vom 19. Oktober 1982 für einen Zeitraum von vier/sechs Jahren. Für Bedienstete, deren Verträge am 31. Dezember 1982 enden, wurde ein Verfahren zur Verlängerung dieser Verträge eingeleitet.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
6 2 1	*(Fortsetzung)*			
6 2 1 0	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 6 2 1 insgesamt	700 000	695 000	609 378,20
6 2 2	***Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***	721 000	601 000	5 840 074,36
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Forschung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***		p.m.	46 995,56
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(1)	(1)	(1)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	1 421 000	1 296 000	6 496 448,12
	Titel 6 insgesamt	**38 513 000**	**36 103 500**	**50 074 693,53**

(1) Der *Pro-forma*-Betrag wurde für 1984 auf 18 754 000 ECU und für 1983 auf 17 993 700 ECU veranschlagt. Er betrug 15 404 795 ECU im Jahre 1982.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 2 1	*(Fortsetzung)*
6 2 1 0	*(Fortsetzung)* In Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 3 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
6 2 2	Einnahmen aus Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 8 2 und 7 3 8 9 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
6 2 3	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 3 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
6 2 4	*Pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der bei Posten 2 3 9 0 der verschiedenen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans eingesetzten *Pro-forma*-Mittel darstellt. Der Betrag entspricht der Gesamtsumme der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Mittel (siehe Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan III des Gesamthaushaltsplans).

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	4 696 594,23
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 696 594,23
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	2 039 714,89
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 039 714,89
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**6 736 309,12**

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 0	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
7 1 0	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere Artikel 17 und 18. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere Artikel 22 und 23. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen: — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere Artikel 15 und 16.

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 8 0			
8 0 1	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
8 0 1 0	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1 1	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 8 0 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	
8010	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen (Kapital und Zinsen) wurde auf 3 Milliarden US-Dollar festgesetzt. Dieser Posten dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus dem Rückanspruch gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsdarlehen. In Teil B (Anlage II) des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
8011	Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Dieser Posten stellt die der Kommission durch die Haushaltsbehörde für das betreffende Haushaltsjahr erteilte Genehmigung zur Gewährung von Darlehen für die Verwirklichung der in den betreffenden Verordnungen vorgesehenen Ziele dar. Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 Milliarden ECU festgesetzt. Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsdarlehen ausgewiesen. In Teil B (Anlage II) des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrages der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Durch diesen Beschluß wurde der Höchstbetrag von 1 Milliarde ECU auf 2 Milliarden ECU erhöht. Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 2 Milliarden ECU festgesetzt. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Euratom gegenüber den Empfängern der Euratom-Darlehen. In Teil B (Anlage II) des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
803	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
806	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 969 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 80 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982: Erster Durchführungsbeschluß zum Beschluß 82/169/EWG über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Die Kommission hat dem Rat am 28. Februar 1983 einen Vorschlag für einen Beschluß über die Genehmigung einer ersten Anleihentranche in Höhe von 1 500 Millionen ECU in Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG vorgelegt. Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringen. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Darlehen der Gemeinschaft. In Teil B (Anlage II) des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
806	Diese Maßnahmen beruhen auf den Ratsbeschlüssen vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal), vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien), vom 8. März 1977 (Protokolle Mittelmeerländer), vom 20. Dezember 1977 (Sonderhilfe für den Libanon), vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien), vom 25. November 1980 (Beihilfe vor dem Beitritt zugunsten Portugals), vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien), vom 19. Juli 1982 (zuzätzliche Sonderhilfe für den Wiederaufbau in Libanon) und vom 22. November 1982 (Protokolle Mittelmeerländer). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	***Rückfluß und Zinsertrag von Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	1 735 000	1 213 000	1 349 242,23
8 1 1	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	74 600	64 400	123 533,94
8 1 2	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	90 000	90 000	78 515,72
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	1 899 600	1 367 400	1 551 291,89
	Titel 8 insgesamt	**1 899 600**	**1 367 400**	**1 551 291,89**

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 0	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den Mitteln des Artikels 9 6 9 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplans des Gesamthaushaltsplans Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. In dem Betrag für 1984 sind nur die Zinszahlungen der Darlehensnehmer erfaßt.
8 1 1	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6 4 7 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.
8 1 2	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	p.m.	p.m.	392 279,14
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	392 279,14
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**392 279,14**
	GESAMTBETRAG	**180 905 200**	**1 642 015 378**	**227 324 768,38**

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
900	Etwaige Einnahmen im Rahmen der laufenden Tätigkeit der Dienste.

AUSGABEN

KOMMISSION

TEIL A

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1) (1984 und 1983) und der Ausgaben (2) (1982)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	Mitglieder des Organs	3 304 000	3 692 000	3 473 595,20
1 1	Personal	491 427 705	457 183 000	426 314 531,08
1 2	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen	12 384 000	14 910 000	14 941 028,95
1 3	Dienstreise- und Fahrkosten	12 200 000	12 200 000	11 654 014,79
1 4	Soziale und medizinische Infrastruktur	1 462 000	1 419 000	1 380 128,17
1 5	Praktika und berufliche Fortbildung des Personals	2 650 000	2 740 000	2 474 099,16
1 6	Sozialausgaben	1 091 000	825 000	489 617,27
	TITEL 1 INSGESAMT	524 518 705	492 969 000	460 727 014,62
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	84 536 000	78 032 500	71 877 316,26
2 1	Ausgaben für die Datenverarbeitung	30 500 000	28 000 000	24 998 679,64
2 2	Bewegliche Sachen und Nebenkosten	9 542 000	9 729 000	9 059 263,41
2 3	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	20 415 000	20 173 500	18 903 171,17
2 4	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke	650 000	675 000	673 493,36
2 5	Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	15 480 000	11 665 000	13 384 895,78
2 6	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	12 000 000	12 800 000	12 210 830,13
2 7	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	36 740 000	35 700 000	35 975 004,92
2 8	Zuschüsse im Interesse des Haushaltsausgleichs	62 407 150	58 461 000	50 482 396,92

(1) „Nichtgetrennte" Mittel und Zahlungsermächtigungen der Haushaltszeilen, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird.

(2) Die Beträge in dieser Spalte entsprechen:
— bei den nichtgetrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1982 getätigten Ausgaben und den auf 1983 übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 1982;
— bei den getrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1982 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1982 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteteten Ausgaben.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
2 9	Zuschüsse und Beteiligungen	3 473 200	3 144 000	2 493 493,41
	TITEL 2 INSGESAMT	275 743 350	258 380 000	240 058 545,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	Vorläufig eingesetzte Mittel	3 248 000	5 478 000	0,—
10 1	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	TITEL 10 INSGESAMT	3 248 000	5 478 000	0,—
	Teil A insgesamt	**803 510 055**	**756 827 000**	**700 785 559,62**

KOMMISSION

TEIL B

Zusammenfassung der Mittel (1984 und 1983) und der Ausgaben ([1]) (1982)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE			
1 0	Getreide und Reis	2 633 324 000	2 547 775 400	1 874 821 163,50
1 1	Zucker	1 386 891 000	1 434 000 000	1 241 839 589,97
1 2	Olivenöl	755 174 000	676 000 000	493 089 157,89
1 3	Ölsaaten, Ölfrüchte und Eiweißpflanzen	1 200 783 000	1 069 558 600	803 478 252,51
1 4	Textilpflanzen und Seidenraupen	188 561 000	165 494 200	116 370 517,76
1 5	Obst und Gemüse	1 025 298 000	1 085 219 100	914 305 383,99
1 6	Weinbauerzeugnisse	576 437 000	633 930 100	570 621 083,22
1 7	Tabak	727 674 000	668 000 000	622 631 703,94
1 8	Sonstige landwirtschaftliche Sektoren oder Erzeugnisse	53 774 000	62 831 400	53 374 278,99
1 9	Gemeinsame Forstpolitik	p.m.		
	TITEL 1 INSGESAMT	8 547 916 000	8 342 808 800	6 690 531 131,77
2	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE (Fortsetzung des Titels 1)			
2 0	Milch und Milcherzeugnisse	4 894 131 000	4 708 309 900	3 327 693 358,20
2 1	Rindfleisch	1 371 435 000	1 474 279 900	1 158 564 231,35
2 2	Schaf- und Ziegenfleisch	342 680 000	357 037 914	251 722 390,52
2 3	Schweinefleisch	192 576 000	180 000 000	111 662 992,13
2 4	Eier und Geflügel	125 243 000	125 000 000	103 919 722,22
2 5	Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	319 352 000	319 518 360	414 419 239,72
2 7	Beitrittsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel	976 000	402 038	366 525,79

([1]) Die Beträge in dieser Spalte entsprechen:
- bei den nichtgetrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1982 getätigten Ausgaben und den auf 1983 übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 1982;
- bei den getrennten Mitteln:
  - bei den Zahlungen: den im Haushaltsjahr 1982 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1982 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteten Ausgaben;
  - bei den Mittelbindungen: den im Haushaltsjahr 1982 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1982 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr noch vorhandenen Mittel vorgenommenen Mittelbindungen.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
2 8	Im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhobene oder gewährte Währungsausgleichsbeträge	355 691 000	411 761 560	312 696 285,75
2 9	Rechnungsabschluß für frühere Haushaltsjahre	p.m.	– 108 118 472	0,—
	TITEL 2 INSGESAMT (1)	7 602 084 000	7 468 191 200	5 681 044 745,68

(1) Für 1984 beläuft sich die Summe der Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie, auf 16 500 000 000 ECU, von denen 250 000 000 ECU in das Kapitel 10 0 eingesetzt werden, für 1983 auf 14 050 000 000 ECU und die Ausgaben für 1982 belaufen sich auf 12 371 575 877,42 ECU.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN						
3 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen	164 000 000	120 000 000	186 750 000	84 500 000	184 902 299,47	111 202 531,17
3 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Allgemeine sozio-strukturelle Maßnahmen	93 000 000	93 000 000	133 700 000	131 900 000	92 531 597,10	92 531 597,10
3 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Maßnahmen zugunsten der benachteiligten Gebiete	338 600 000	309 910 000	380 100 000	314 500 000	323 652 533,63	232 287 755,—
3 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Strukturmaßnahmen im Zusammenhang mit den gemeinsamen Marktordnungen	78 900 000	60 700 000	81 600 000	66 220 000	104 941 830,76	90 095 007,98
3 8	Ausgaben im Bereich der Landwirtschaft	76 560 000	72 020 000	57 301 750	56 234 750	39 279 697,60	37 581 973,60
	TITEL 3 INSGESAMT	751 060 000	655 630 000	839 451 750	653 354 750	745 307 958,56	563 698 864,85
4	GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK						
4 0	Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse	42 875 000	42 875 000	37 050 000	37 050 000	33 975 513,63	33 975 513,63
4 1	Besondere Maßnahmen im Sektor Fischerei und Meeresressourcen	3 123 000	1 373 000	19 622 000	4 022 000	447 041,96	447 041,96

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 2	Übernahme bestimmter finanzieller Verpflichtungen im Zusammenhang mit Abkommen über Fangrechte in Nicht-Gemeinschaftsgewässern durch die Gemeinschaft	6 560 000	6 560 000	5 800 000	5 800 000	8 942 933,62	8 942 933,62
4 3	Soziale Maßnahmen im Sektor Fischerei	250 000	250 000	10 000	10 000	0,—	0,—
4 5	Maßnahmen zur Verbesserung der Fischereistrukturen — Maßnahmen zur Anpassung und Neuausrichtung der Kapazitäten	26 000 000	26 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
4 6	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Fischereistrukturen	69 300 000	24 300 000	3 500 000	23 250 000	25 409 592,57	11 836 441,46
	TITEL 4 INSGESAMT	148 108 000	101 358 000	65 982 000	70 132 000	68 775 081,78	55 201 930,67
5	INTERVENTIONSMITTEL IM REGIONALBEREICH						
5 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Aktionen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten	2 025 000 000	1 312 500 000	1 909 500 000	1 180 000 000	1 812 130 748,38	950 673 836,30
5 1	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Aktionen der Gemeinschaft	115 000 000	100 000 000	100 500 000	79 000 000	32 739 368,97	22 433 189,80
5 2	Flankierende Maßnahmen zur Verringerung des wirtschaftlichen Gefälles in der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	200 000 000	200 000 000	209 809 700,—	209 809 700,—
5 3	Zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.	p.m.	887 560 760	887 560 760	1 804 212 000,—	1 804 212 000,—
5 4	Sonstige Interventionen mit regionalem Charakter	35 700 000	32 300 000	34 800 000	28 400 000	1 153 718,47	1 153 718,47
5 5	Mittelmeerprogramme	10 000 000	10 000 000	8 000 000	8 000 000		

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 6	Städteballungen	p.m.	p.m.				
	TITEL 5 INSGESAMT	2 185 700 000	1 454 800 000	3 140 360 760	2 382 960 760	3 860 045 535,82	2 988 282 444,57
6	INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK						
6 0	Europäischer Sozialfonds — Allgemeine Maßnahmen	1 761 000 000	1 194 500 000	1 696 500 000 (1)	1 285 500 000 (1)	1 510 282 195,51	905 581 017,31
6 1	Europäischer Sozialfonds — Besondere Maßnahmen	85 000 000	25 500 000				
6 3	Ausgaben auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung	16 816 000	16 816 000	14 556 000	14 556 000	9 764 987,03	9 764 987,03
6 4	Ausgaben im Bereich des Sozialwesens	20 652 000	19 852 000	16 685 000	16 405 000	13 931 266,77	13 712 898,88
6 5	Beitrag zugunsten der EGKS für Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie	62 500 000	62 500 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000,—	50 000 000,—
6 6	Ausgaben für den Umwelt- und Verbraucherschutz	19 964 000	16 214 000	12 690 000	13 590 000	12 607 796,41	9 163 557,41
6 7	Aktionen auf den Gebieten der Kultur und der Europäischen Stiftung	2 140 000	2 140 000	1 785 000	1 785 000	784 951,—	784 951,—
6 9	Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft	31 770 000	31 770 000	48 770 000	48 770 000	29 788 632,61	29 788 632,61
	TITEL 6 INSGESAMT	1 999 842 000	1 369 292 000	1 840 986 000	1 430 606 000	1 627 159 829,33	1 018 796 044,24

(1) Beträge zu Lasten des Europäischen Sozialfonds im Jahre 1983.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7	INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT, INFORMATIONSMARKT UND INNOVATION SOWIE VERKEHR						
7 0	Ausgaben im Bereich der Energiepolitik	62 735 000	74 250 000	895 114 240	882 937 240	83 922 441,20	45 351 450,53
7 1	Ausgaben für die Überwachung der nuklearen Sicherheit	3 300 000	3 300 000	2 160 000	2 160 000	1 994 697,47	1 994 697,47
7 2	Allgemeine und vorbereitende Arbeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Forschung	3 740 000	3 740 000	3 300 000	3 300 000	1 982 891,84	1 982 891,84
7 3	Forschungs- und Investitionsausgaben	656 597 000	477 237 000	435 753 000	421 631 000	443 044 940,88	367 637 579,29
7 5	Ausgaben für den Informations- und Innovationsmarkt	8 435 000	8 935 000	12 510 000	11 360 000	6 896 702,13	7 201 890,03
7 7	Ausgaben im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und des Binnenmarktes	29 865 000	43 245 000	30 850 000	39 100 000	30 306 680,07	28 722 737,37
7 8	Ausgaben im Bereich des Verkehrs	81 750 000	33 750 000	16 450 000	14 450 000	1 497 181,64	1 497 181,64
7 9	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	TITEL 7 INSGESAMT	846 422 000	644 457 000	1 396 137 240	1 374 938 240	569 645 535,23	454 388 428,17
8	ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES						
8 0	Pauschalerstattung der bei der Erhebung der eigenen Mittel entstandenen Kosten an die Mitgliedstaaten	1 057 343 000	1 057 343 000	966 854 900	966 854 900	907 604 781,08	907 604 781,08

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 1	Anwendung des „Finanzmechanismus" gemäß den Beschlüssen des Rates vom 17. Mai 1976 und vom 27. Oktober 1980	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 2	Finanzausgleich für Mitgliedstaaten, die nicht tatsächlich und ohne Einschränkung an den Mechanismen des Europäischen Währungssystems beteiligt sind	p.m.	p.m.	57 035 000	57 035 000	62 626 300,—	62 626 300,—
8 3	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 4	Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 5	Wechselkursverluste und aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 6	Sonstige Zahlungen	46 165 033	46 165 033	65 085 146	65 085 146	98 012 951,67	98 012 951,67
	TITEL 8 INSGESAMT	1 103 508 033	1 103 508 033	1 088 975 046	1 088 975 046	1 068 244 032,75	1 068 244 032,75
9	ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN						
9 0	Europäischer Entwicklungsfonds: Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten	p.m.	p.m.				
9 1	Europäischer Entwicklungsfonds: Zusammenarbeit mit den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten	p.m.	p.m.				
9 2	Nahrungsmittelhilfe und Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung	502 100 000	502 100 000	557 950 000	557 950 000	502 676 321,07	502 676 321,07

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3	Zusammenarbeit mit nichtassoziierten Entwicklungsländern	237 050 000	131 305 000	248 935 000	143 935 000	145 972 579,58	76 228 842,54
9 4	Besondere Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern	41 670 000	39 670 000	33 545 000	30 545 000	28 360 380,04	19 891 184,93
9 5	Sondermaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer und anderer Drittländer	71 500 000	55 500 000	71 500 000	71 500 000	75 530 800,38	75 530 800,38
9 6	Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums	108 000 000	106 073 000	120 512 000	126 457 000	102 548 919,62	72 506 338,01
9 7	Zusammenarbeit im Bereich der Grunderzeugnisse	—	—	—	—	0,—	0,—
9 8	Verwaltungsausgaben der Delegationen der Kommission in den Entwicklungsländern	56 000 000	56 000 000	48 346 900	48 346 900	42 199 000,—	42 199 000,—
9 9	Zusammenarbeit mit Drittländern	2 500 000	2 500 000	2 435 000	2 435 000	2 232 382,32	2 232 382,32
	TITEL 9 INSGESAMT	1 018 820 000	893 148 000	1 083 223 900	981 168 900	899 520 383,01	791 264 869,25
10	SONSTIGE AUSGABEN						
10 0	Vorläufig eingesetzte Mittel	1 939 756 000	1 755 196 000	100 316 000	101 316 000	0,—	0,—
10 1	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	TITEL 10 INSGESAMT	1 944 756 000	1 760 196 000	105 316 000	106 316 000	0,—	0,—
	Teil B insgesamt	**26 148 216 033**	**24 132 389 033**	**25 371 432 696**	**23 899 451 696**	**21 210 274 233,93**	**19 311 452 491,95**
	GESAMTBETRAG	**26 951 726 088**	**24 935 899 088**	**26 128 259 696**	**24 656 278 696**	**21 911 059 793,55**	**20 012 238 051,57**

KOMMISSION

TEIL A

VERWALTUNGSMITTEL

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1000	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 482 000	1 412 000	1 449 765,50
1001	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	220 000	212 000	217 380,08
1002	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	135 000	120 000	116 030,52
1003	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	75 000	75 000	70 364,31
	Artikel 100 insgesamt	1 912 000	1 819 000	1 853 540,41
101	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	90 000	106 000	78 699,29
102	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	86 000	384 000	344 728,83

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Artikel 2 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt sind die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission.
1001	Artikel 4 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt ist die Residenzzulage der Mitglieder der Kommission.
1002	Artikel 3 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt sind die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar: — Haushaltszulage, — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — Erziehungszulage.
1003	Artikel 4 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt ist die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission.
101	Artikel 11 und 14 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt sind: — der Arbeitgeberbeitrag zur Unfallversicherung und zur Versicherung gegen Berufskrankheiten, — der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung, — die Geburtenzulage, — beim Tode eines Mitglieds der Kommission a) die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, b) die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
102	Artikel 7 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt sind: — die Übergangsentschädigung, — die Familienzulage der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 1 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	840 000	980 000	911 225,84
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	36 000	36 000	36 253,66
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	230 000	244 000	232 026,24
	Artikel 1 0 3 insgesamt	1 106 000	1 260 000	1 179 505,74
1 0 4	***Berichtigungskoeffizient***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	17 120,93
1 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	110 000	123 000	
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	3 304 000	3 692 000	3 473 595,20
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	300 815 950	286 218 000	268 835 806,90

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
103	
1030	Artikel 8, 9 und 18 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1031	Artikel 10 und 18 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1032	Artikel 15 und 18 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt ist die Hinterbliebenenversorgung für Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
104	Artikel 4a der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf: — die Grundgehälter, — die Residenzzulagen, — die Familienzulagen, — die Übergangsentschädigungen, — die Ruhegehälter, — die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, — die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder, der ehemaligen Mitglieder der Kommission und ihrer Rechtsnachfolger.
109	Artikel 2, 3 und 4a der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom. 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Veranschlagt sind Mittel, mit denen die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge gedeckt werden sollen. Bei jeder Haushaltszeile dieses Kapitels ist ein pauschaler Abschlag von 3 % vorgenommen worden.
110	
1100	Artikel 62 und 66 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Stellen der Versorgungsagentur und des am Sitz der EGZ diensttuenden Personals. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 87 860 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
110	*(Fortsetzung)*			
1100	*(Fortsetzung)*			
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	30 521 050	28 521 000	27 630 160,72
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	38 477 960	35 512 000	34 319 172,46
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 384 260	2 355 000	2 044 345,55
	Artikel 110 insgesamt	372 199 220	352 606 000	332 829 485,63
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 649 000	1 982 000	1 650 402,25
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 730	9 000	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 0	*(Fortsetzung)*
1 1 0 0	*(Fortsetzung)* Bei den Mittelansätzen dieses Postens ist noch eine zusätzliche pauschale Kürzung in Höhe von 500 000 ECU vorgenommen worden.
1 1 0 1	Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 12 141 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 0 2	Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 8 303 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 0 3	Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 252 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 1	
1 1 1 0	Artikel 3 und Titel III der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Artikels 1 1 6. Sie umfassen ferner den notwendigen Betrag für die Vergütungen der Hilfskräfte als Betreuer für Behinderte. Die entsprechenden Ausgaben für die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Hilfskräfte werden in Höhe von 1 215 000 ECU aus den einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 1 1	Artikel 3 und Titel III der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscher-Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Artikels 1 1 6. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 41 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	12 367 500	11 874 000	10 773 669,12
1 1 1 3	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	194 000	205 000	211 175,66
	Artikel 1 1 1 insgesamt	14 219 230	14 070 000	12 635 247,03
1 1 2	***Versorgungsbezüge, Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung***			
1 1 2 0	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	23 955 120	19 228 000	19 367 916,71
1 1 2 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	18 137 060	13 450 000	12 182 693,88
1 1 2 2	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	12 927 190	11 144 000	9 877 042,79
1 1 2 3	Abgangsgelder Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	3 524 010	3 357 000	3 321 379,06
1 1 2 4	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
	Artikel 1 1 2 insgesamt	58 543 380	47 179 000	44 749 032,44

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
111	*(Fortsetzung)*
1112	Artikel 4 und Titel IV der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten. Mittel für die Bezüge von durchschnittlich — als Anhalt dienend — 446 örtlichen Bediensteten, die sich wie folgt verteilen: — Brüssel: 93, — Luxemburg: 35, — Delegationen und Büros im Ausland: 318.
1113	Artikel 5, 82 und 83 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.
112	
1120	Artikel 77 und Anhang VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und der Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten, sowie die Zahlungen (Ruhegehalt-Sondervergütung) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.
1121	Artikel 78 und Anhang VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten.
1122	Artikel 79 und 80 und Anhang VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der anspruchsberechtigten Personen der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten, sowie die Zahlungen (Hinterbliebenenversorgung-Sondervergütung) an die Anspruchsberechtigten der seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.
1123	Artikel 12 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Artikel 39 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für die Abgangsgelder der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten.
1124	Die Frage einer Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit wird zur Zeit vom Rat geprüft.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	11 183 130	10 212 000	9 423 849,74
1131	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 152 430	2 382 000	1 842 529,85
	Artikel 113 insgesamt	13 335 560	12 594 000	11 266 379,59
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	77 600	102 000	49 993,61
1141	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 516 320	4 080 000	4 052 093,70
1142	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 455	3 000	1 816,24

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 3	
1 1 3 0	Artikel 72 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung, sowie die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 2 651 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 3 1	Artikel 73 des Statuts und Artikel 15 des Anhangs VIII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel: — für den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, — für zusätzliche Ausgaben infolge der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 591 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4	
1 1 4 0	Artikel 70, 74 und 75 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind: — Geburtszulagen, — beim Tode eines Beamten: a) die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, b) die Kosten die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 22 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 1	Artikel 8 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 1 195 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 2	Artikel 14a und 14b des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Verordnungen Nr. 6/66/Euratom und Nr. 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2749/66). Verordnungen Nr. 7/66/Euratom und Nr. 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchtsbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2751/66). Veranschlagt sind: — die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienstort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen, — die Fahrkostenzulagen für Beamte, an deren Dienstort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
114	*(Fortsetzung)*			
1142	*(Fortsetzung)*			
1143	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 955 000	1 170 000	1 351 388,13
1144	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	156 170	203 000	197 805,59
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	55 290	52 000	49 834,68
1146	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	873 000	139 000	837 356,46
1147	Vergütungen für Schichtdienst und Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	255 110	263 000	271 806,52

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1142	*(Fortsetzung)* Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 180 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1143	Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind: — die pauschalen Amtszulagen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen haben, — die — in besonderen Fällen zu beschließende — Übernahme eines Teils der Wohnungskosten eines Beamten, der aufgrund der ihm übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen hat, durch das Organ. Dazu umfassen diese Mittel einen Betrag von 1 500 000 ECU für die Beamten, die ihre Tätigkeit in den Außenbüros ausüben. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 5 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1144	Artikel 15 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind: — die Fahrkostenpauschale in Höhe von 3 000 bfrs pro Monat für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 oder A 2, die nicht über einen Dienstwagen verfügen. Hierbei handelt es sich um die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt, in der der Beamte dienstlich verwendet wird; — die Fahrkostenpauschale in Höhe von nicht mehr als 3 000 bfrs für Beamte einer anderen Besoldungsgruppe als A 1 oder A 2, die aus dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegen, für die sie aufgrund einer besonderen Ermächtigung ihren privaten Kraftwagen benutzen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 30 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1145	Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Veranschlagt sind die Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 10 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1146	Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland zu leisten hat.
1147	Artikel 56a und 56b des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 820 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	50 440	52 000	66 713,47
	Artikel 1 1 4 insgesamt	7 940 385	6 064 000	6 878 808,40
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 649 000	1 853 000	1 562 678,57
1 1 6	***Berichtigungskoeffizienten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	9 510 377,73
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 252 340	2 322 000	1 773 497,45
1 1 7 1	Freiberufliche Korrektoren			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	67 900	84 000	78 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1149	Artikel 95 des EGKS-Statuts. Artikel 34 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Artikel 47 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind: — die Ausgleichszulage für Beamte der ehemaligen Hohen Behörde, deren Nettodienstbezüge sich bei der Berechnung der Bezüge nach den Bestimmungen des EGKS-Statuts vom Jahre 1962 vermindert haben, — die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen, — die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ, — die Ausgleichsvergütung im Fall einer Verminderung der Nettobezüge bei Ernennung eines C-Beamten auf eine BS-Stelle, — Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Delegationen oder Presse- und Informationsbüros der Kommission tätig sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 30 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
115	Artikel 56 und Anhang VI des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 477 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
116	Artikel 64 und 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für die Zahlung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienstbezüge der Beamten und Hilfskräfte, auf die Ruhegehälter und die Überstunden der Beamten anzuwenden ist. Die entsprechenden Ausgaben für die Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von −552 000 ECU (Negativbetrag) aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
117	
1170	Veranschlagt sind die von freiberuflichen Dolmetschern und Konferenzoperateuren erbrachten Leistungen in von der Kommission oder anderen Organen veranstalteten Sitzungen, bei denen die notwendigen Dienstleistungen von den Beamten der Kommission nicht zu bewältigen sind. Veranschlagt sind auch die Alters- und Todesfallversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Fahrkosten der freiberuflichen Dolmetscher. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 9 338 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 120 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1171	Veranschlagt sind die Honorare, Versicherungs- und Fahrkosten der freiberuflichen Korrektoren, die tätig werden, um die Ausführung von Arbeiten zu gewährleisten, die von den Beamten der Kommission allein nicht zu bewältigen sind.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 1 7	*(Fortsetzung)*			
1 1 7 2	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 074 000	4 387 000	4 002 024,24
1 1 7 3	Reise- und Aufenthaltskosten der an die Dienststellen der Kommission abgeordneten nationalen Sachverständigen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 581 100	1 630 000	1 029 000,—
	Artikel 1 1 7 insgesamt	7 975 340	8 423 000	6 882 521,69
1 1 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 565 590	14 394 000	
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	491 427 705	457 183 000	426 314 531,08
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	755 000	755 000	769 181,57

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
117	*(Fortsetzung)*
1172	Veranschlagt sind: — die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal (besonders Telefonisten(innen), Fernschreiber(innen) für die GD Landwirtschaft und Stenotypisten(innen) für sämtliche Kommissionsdienststellen), — die Kosten für Übersetzungs-, Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können, — die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Schriftstücken, die für den Eigenbedarf der Kommission und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 828 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1173	Regelung und Durchführungsbestimmungen laut Beschluß der Kommission vom 9. Januar und 23. Dezember 1976. Veranschlagt sind die Reise- und Aufenthaltskosten der nationalen Sachverständigen, die zur Kommission abgeordnet oder zu kurzen Konsultationen einberufen werden und die Beamten der Kommission besonders bei der Ausarbeitung von Richtlinienvorschlägen für den Rat zur Durchführung der Harmonisierung in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Kommission unterstützen sollen. Veranschlagt sind ferner die Kosten der Unfallversicherung und die Fahrkosten der einzelstaatlichen Sachverständigen.
119	Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 7 380 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
120	Artikel 27 bis 31 und 33 des Statuts sowie Anhang III des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere: — die Kosten für Annoncen, — die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Unfallversicherung der einberufenen Stellenbewerber, — die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen (Saalmiete, Miete für Mobiliar und Maschinen, Kosten für das Korrigieren der Prüfungsarbeiten), — Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 2 0	*(Fortsetzung)*			
1 2 1	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1 2 1 0	Reisekosten der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
1 2 1 1	Reisekosten des Personals Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	477 000	471 000	195 500,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	477 000	471 000	195 500,—
1 2 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1 2 2 0	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	21 937,90
1 2 2 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen des Personals Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 352 000	2 398 000	2 087 000,—
	Artikel 1 2 2 insgesamt	2 352 000	2 398 000	2 108 937,90

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 0	*(Fortsetzung)* Wiederzuverwenden sind die Beträge aus der teilweisen Erstattung — der Kosten für Annoncen, — der von der Kommission verauslagten Kosten anläßlich der Durchführung gemeinsamer Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten für mehrere Organe der Europäischen Gemeinschaften, — der Kosten bei der Einstellung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 222 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 2 1	
1 2 1 0	Entsprechende Anwendung von Artikel 7 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.
1 2 1 1	Artikel 20 und 71 des Statuts und Artikel 7 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 38 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 2 2	
1 2 2 0	Artikel 5 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst.
1 2 2 1	Artikel 5 und 6 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 474 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 2 3	***Umzugskosten***			
1 2 3 0	Umzugskosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	25 174,56
1 2 3 1	Umzugskosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 960 000	1 960 000	1 551 804,91
	Artikel 1 2 3 insgesamt	1 960 000	1 960 000	1 576 979,47
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 680 000	1 683 000	990 000,—
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 5 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	2 520 000	2 462 000	2 627 420,49
1 2 5 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst [Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72]			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	1 113 000	2 836 000	4 503 364,48
1 2 5 3	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst [Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73]			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	287 000	1 080 000	1 982 654,38

KOMMISSION

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
123	
1230	Artikel 5 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst.
1231	Artikel 20 und 71 des Statuts und Artikel 9 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 331 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
124	Artikel 10 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 283 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
125	
1250	Artikel 41 und 50 des Statuts und Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die — im Anschluß an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, — einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und aus dienstlichen Gründen aus diesen Stellen enthoben werden.
1252	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, die Gegenstand von Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst waren, die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergebenden Erfordernissen getroffen wurden.
1253	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates vom 4. Juni 1973 zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, die Gegenstand von Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst waren, welche getroffen wurden, um den außergewöhnlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus der Verabschiedung von Forschungsprogrammen ergaben, welche eine Verringerung der Zahl der Planstellen für das aus den Forschungs- und Investitionsmitteln der Europäischen Atomgemeinschaft besoldete Personal zur Folge hatte, und um die Erfordernisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergaben.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
125	*(Fortsetzung)*			
1254	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst [Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82] Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	870 000	864 000	186 990,66
	Artikel 125 insgesamt	4 790 000	7 242 000	9 300 430,01
129	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge und der verschiedenen Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	370 000	401 000	
	KAPITEL 12 INSGESAMT	12 384 000	14 910 000	14 941 028,95
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1300	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	625 000	625 000	698 760,—
1301	Dienstreisekosten des Personals Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	9 596 000	9 483 500	10 955 254,79
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Luxemburg und Straßburg Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 979 000	2 091 500	
	Artikel 130 insgesamt	12 200 000	12 200 000	11 654 014,79
	KAPITEL 13 INSGESAMT	12 200 000	12 200 000	11 654 014,79

KOMMISSION

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
125	*(Fortsetzung)*
1254	Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen, die die Durchführung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts Griechenlands haben kann (ABl. Nr. L 228 vom 4. 8. 1982, S. 1).
129	Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.
130	Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.
1300	Artikel 6 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.
1301	Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten Europäischen Gemeinschaften. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 4 310 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1302	Veranschlagt sind die Dienstreisekosten, die sich daraus ergeben, daß die Organe der Europäischen Gemeinschaften mehrere Sitze haben. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	372 000	409 000	332 280,98
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	30 000	30 000	160 578,02
	Artikel 140 insgesamt	402 000	439 000	492 859,—
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	970 000	900 000	833 339,30
142	***Ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	90 000	80 000	53 929,87
	KAPITEL 14 INSGESAMT	1 462 000	1 419 000	1 380 128,17

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
140	
1400	Veranschlagt sind Ausgaben für die Restaurants, Kantinen und Cafeterias, besonders die Ausgaben für die Instandhaltung der Anlagen, die laufende Ersatzbeschaffung von Material und den Ankauf neuer Ausrüstungen. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 399 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
1401	Veranschlagt sind die außergewöhnlichen Ausgaben, die nicht zu den laufenden Ausgaben gerechnet werden können. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 350 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
141	Veranschlagt sind neben Arzthonoraren die Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses (Artikel 59 des Statuts „Ärztliche Kontrolle bei Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit und vorbeugende ärztliche Untersuchung"; Artikel 8 des Anhangs II des Statuts „Invaliditätsausschuß"). Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Das gleiche gilt für die Einnahmen aus Dienstleistungen des ärztlichen Dienstes in Ispra für Familienangehörige der Beamten und Bediensteten.
142	Kapitel III des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen. Veranschlagt sind Mittel für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes.

KOMMISSION

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000 000	1 090 000	1 085 000,—
151	***Sprachkurse, Umschulung und berufliche Fortbildung, Information des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	950 000	950 000	979 314,50
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor der Mitgliedstaaten***			
1520	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete Beamte der Mitgliedstaaten und des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	533 000	533 000	316 456,44
1521	Vorübergehend zu Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten abgeordnete Beamte der Kommission			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	167 000	167 000	93 328,22
	Artikel 152 insgesamt	700 000	700 000	409 784,66
	KAPITEL 15 INSGESAMT	2 650 000	2 740 000	2 474 099,16
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	30 000	9 603,11

KOMMISSION

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
150	Verwaltungspraktika stehen jungen Akademikern offen. Ferner werden Dolmetscher- und Übersetzerpraktika veranstaltet, um die Einstellung zu erleichtern. Beamte der Mitgliedstaaten können an Informations-Kurzpraktika teilnehmen. Veranschlagt sind Mittel zur Gewährung von Vergütungen an Praktikanten, für die Unfall- und Krankenversicherung während des Praktikums, für Fahrkosten zu Beginn und am Ende des Praktikums sowie für die Kosten für Reisen im Rahmen der Information der Praktikanten.
151	Artikel 24 Absatz 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und zur beruflichen Fortbildung, für die Information über die Anwendung moderner Methoden (Rechenzentrum, Ecdoc, Celex usw.) sowie für Seminare usw. Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung des erforderlichen Materials und der notwendigen Dokumentation sowie für Konsultationen über Organisationsmethoden. Der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar kann wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 337 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
152	
1520	Veranschlagt sind Tagegeldpauschalen für Beamte der Mitgliedstaaten und Bedienstete des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, sowie anfallende Hin- und Rückreisekosten.
1521	Artikel 38 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.
160	Artikel 76 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind Mittel für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	190 000	420 000	222 779,40
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	375 000	375 000	257 234,76
163	***Kleinkindertagesstätten, Kinderhorte***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	511 000		
	KAPITEL 16 INSGESAMT	1 091 000	825 000	489 617,27
	Titel 1 insgesamt	**524 518 705**	**492 969 000**	**460 727 014,62**

KOMMISSION

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
161	Veranschlagt sind ein Teil der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern. Die Beiträge anderer Organe sowie die Beteiligung an den Ausgaben der Beamten für die Tätigkeiten können wiederverwendet werden. Sie werden auf 51 000 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 150 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
162	Veranschlagt sind im wesentlichen Zuschüsse insbesondere für Ferienkolonien, Jugendorganisationen (Jugendführer, Pfadfinder) und kirchliche Veranstaltungen. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Betreuung sowie für die Rechtsberatung und die Beratung in Grundstücksfragen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden in Höhe von 280 000 ECU aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 73 gedeckt.
163	*Neuer Artikel* Veranschlagt sind die Ausgaben für die Miete von Kleinkindertagesstätten und Kinderhorte, die bisher in Artikel 200 eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	52 074 000	49 435 000 (1)	44 162 633,03
201	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	162 000	158 000	131 106,99
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 500 000	6 147 000	5 700 702,17
203	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 500 000	9 984 000	8 324 611,43
204	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 000 000	3 197 000	3 437 649,05
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 000 000	3 781 000	2 748 880,97
206	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	5 200 000,—

(1) 80 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Veranschlagt sind die Mittel und Grundsteuern für die belegten Dienstgebäude (einschließlich der sozialen Einrichtungen) sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude der Kommission vorgesehenen Prämien.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 42 000 ECU veranschlagt.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Energieeinsparungsmaßnahmen usw.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und das Nachfüllen der Feuerlöscher, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.
206	Dieser Artikel ist für die etwaige Einsetzung von Mitteln für den Erwerb von Baugrundstücken oder Gebäuden vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
207	***Bau von Gebäuden***			
2070	Bau des Gebäudes *„Loi 120"* (Brüssel) Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 000 000	5 000 000	1 889 000,—
2071	Bau des Gebäudes der Vertretung der Kommission in Canberra (Australien) Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.		
	Artikel 207 insgesamt	8 000 000	5 000 000	1 889 000,—
208	***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m. (1)	
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	300 000	330 500	282 732,62
	KAPITEL 20 INSGESAMT	84 536 000	78 032 500	71 877 316,26
	KAPITEL 21			
210	***Datenverarbeitung im Rechenzentrum*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 745 500	12 000 000	9 527 999,95
211	***Datenübertragungsnetz*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	7 323 600	5 000 000	4 374 984,29

(1) 200 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
207	
2070	*Vormals Artikel 207* Diese Mittel sind nach Maßgabe eines Zeitplans für die Abwicklung der einzelnen Phasen zur Deckung der Ausgaben für die Errichtung eines Gebäudes in Brüssel bestimmt, dessen Gesamtkosten vor der Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse auf 36 248 000 ECU veranschlagt werden.
2071	*Neuer Posten* Dieser Posten ist zur Deckung der mit dem Bau des Gebäudes der Vertretung der Kommission in Canberra verbundenen Ausgaben bestimmt. Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU sind in Erwartung eines entsprechenden Beschlusses in Kapitel 10 0 eingesetzt.
208	Dieser Artikel ist für die etwaige Einsetzung von Mitteln für die Honorare qualifizierter Fachkräfte und Ingenieurbüros, die beim Bau von Bürogebäuden konsultiert werden, vorgesehen.
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, soweit diese in den vorhergehenden Artikeln des Kapitels 20 nicht besonders vorgesehen sind. Hierzu gehören Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschilderungsmaterial.
210	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten des Rechenzentrums: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Rechner, Peripheriegeräte und Software, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 300 000 ECU veranschlagt.
211	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Terminals und Kleinrechner sowie ihre Software, — Kosten für Fernsprechleitungen, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 900 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
212	***Leistungen des Personals der Datenverarbeitung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 061 800	3 000 000	2 487 547,45
213	***Datenverarbeitung durch Dritte***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 839 200	4 000 000	3 797 999,99
214	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 779 500	3 102 000	3 953 916,62
215	***An Dritte vergebene Dokumentationsauswertung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	750 400	898 000	856 231,34
	KAPITEL 21 INSGESAMT	30 500 000	28 000 000	24 998 679,64
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	141 300	376 000	217 998,75
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	355 700	200 000	262 863,62
2202	Miete von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	421,79
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	282 000	300 000	233 547,19
	Artikel 220 insgesamt	780 000	877 000	714 831,35
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	750 000	614 000	946 226,95

KOMMISSION

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
212	Veranschlagt sind die Ausgaben für das nicht zum Haus gehörende Betriebspersonal (Maschinenbediener, Arbeitsvorbereiter, Systemingenieure, Datenerfassungspersonal usw.).
213	Veranschlagt sind die Ausgaben für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten (Rechenzentrumsdienstleistungen, Datenerfassung usw.).
214	Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal und Dienstleistungen außerhalb des Hauses. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 750 000 ECU veranschlagt.
215	Veranschlagt sind die Ausgaben für das außerhalb des Hauses mit der Dokumentenanalyse befaßte Personal.
220	
2200	Veranschlagt sind Mittel zur Ergänzung der vorhandenen Büromaschinen und -geräte.
2201	Veranschlagt sind Mittel für die Ersetzung ausgesonderter, beschädigter und nicht mehr verwendbarer Büromaschinen und -geräte, deren Instandsetzung zu kostspielig wäre. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 20 000 ECU geschätzt.
2202	Veranschlagt sind Mittel für die Miete von Büromaschinen (Schreib- und Rechenmaschinen, Diktier- und Aufnahmegeräte) bei unvorhergesehenem Bedarf.
2203	Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung der Büromaschinen.
221	
2210	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Regalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen für Archive sowie von zusätzlichem Mobiliar.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
221	*(Fortsetzung)*			
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	220 000	140 000	116 083,49
2212	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000	1 000	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	140 000	120 000	99 463,90
	Artikel 221 insgesamt	1 112 000	875 000	1 161 774,34
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 024 800	1 777 000	1 487 615,01
2221	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	609 100	600 000	363 831,01
2222	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 728 700	1 800 000	2 174 667,24
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	737 400	1 000 000	816 941,52
	Artikel 222 insgesamt	5 100 000	5 177 000	4 843 054,78
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung an Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	37 200	99 000	25 974,88
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	241 800	131 000	159 070,56

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	*(Fortsetzung)*
2211	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung eines Teils des Mobiliars, das so abgenutzt und beschädigt ist, daß sich eine Instandsetzung nicht mehr lohnt. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 000 ECU veranschlagt.
2212	Veranschlagt ist die Miete für Mobiliar bei unvorhergesehenem Bedarf.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
222	
2220	Veranschlagt sind Ausgaben insbesondere für die Fernmeldeanlagen, für Schreibmaschinen mit Speicherwerk, sowie die Anlagen des Konferenzdienstes und der Dienste für Druck und Vervielfältigung, Wartung, Versand und Lagerung.
2221	Vorgesehen ist im Rahmen eines Mehrjahresprogramms die Ersatzbeschaffung, insbesondere für: — Konferenz-Aufnahmegeräte, — Kopfhörer und Hörmuscheln für Simultandolmetschanlagen, — verschiedenes Material für die Hausmeisterei, — abgenutzte Maschinen und Ausrüstungen der Setzerei und des Vervielfältigungsdienstes, — Fernmeldematerial usw. Die Geräte, die ersetzt werden sollen, sind nicht mehr verwendbar; ihre Ersatzbeschaffung hat Priorität. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 24 000 ECU veranschlagt.
2222	Veranschlagt sind die Mietkosten insbesondere für Photokopiergeräte, Transmissionsgeräte, Material und technische Anlagen für Konferenzen außerhalb der üblichen Arbeitsorte.
2223	Veranschlagt sind die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für: — das technische Material für die Konferenzsäle, — die Vervielfältigungsanlagen (Vervielfältigung, Mikrofilme, Linofilme, Offset) sowie Mittel für die Anschaffung von Ersatzteilen für die Fernsprech- und sonstigen Anlagen.
223	
2230	Veranschlagt sind Mittel für den Kauf von Fahrzeugen.
2231	Einige Fahrzeuge werden 1984 einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben, daß eine Ersatzbeschaffung gerechtfertigt ist. Die abzugsfähigen Einnahmen werden auf 40 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
223	*(Fortsetzung)*			
2232	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	63 200	45 000	51 306,25
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	557 800	650 000	636 505,82
	Artikel 223 insgesamt	900 000	925 000	872 857,51
225	***Ausgaben für Dokumentationen und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	317 200	337 000	438 526,19
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	18 200	23 000	19 595,30
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	560 700	630 000	571 851,81
2253	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	294 200	325 000	279 026,93
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	99 100	130 000	122 596,03
2255	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	43 600	55 000	35 149,17
2256	Mehrsprachige terminologische Datenbank (EURODICAUTOM)			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	317 000	375 000	
	Artikel 225 insgesamt	1 650 000	1 875 000	1 466 745,43
	KAPITEL 22 INSGESAMT	9 542 000	9 729 000	9 059 263,41

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2232	Veranschlagt sind die Kosten für die Benutzung von Mietfahrzeugen in Brüssel und Luxemburg sowie an sonstigen Orten in Fällen, in denen keine kommissionseigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen.
2233	Veranschlagt sind die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.).
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen.
2251	Veranschlagt sind Mittel für die Ausrüstung mit spezifischem Bibliotheksmaterial (Karteien, Regale usw.).
2252	Veranschlagt sind Mittel für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen in Form von Fernschreiben und Presse- und Informationsbulletins.
2254	Veranschlagt sind die Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.
2255	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten.
2256	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf bereits vorhandener terminologischer Sammlungen sowie die Ergänzung derartiger Sammlungen durch die Hinzufügung noch fehlender Sprachen. Für diese Arbeiten sollen Sachverständige in Anspruch genommen werden.

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 900 000	4 075 000	3 201 820,44
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 165 000	5 007 000	4 474 589,23
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	9 000 000	8 658 000	8 780 362,78
	Artikel 231 insgesamt	14 165 000	13 665 000	13 254 952,01
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	55 000	55 000	84 025,40
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	467,32
	Artikel 232 insgesamt	55 000	55 000	84 492,72
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	280 000	280 000	297 499,61
234	***Schadenersatz***			
2340	Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	215 000	215 000	62 431,77

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
230	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf von Papier und Umschlägen, Büromaterial, Material für den Vervielfältigungsdienst sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 80 000 ECU veranschlagt.
231	
2310	Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr, den Versand von Berichten und Veröffentlichungen der Kommission und von Publikationen der Generaldirektion Information und des Statistischen Amtes sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.
2311	Veranschlagt sind Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Wartungsgebühren, Reparatur und Wartung von Anlagen und Geräten, Kauf von Fernsprechbüchern usw. sowie die Grundgebühren für die Leistungen zwischen den einzelnen Gebäuden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 266 000 ECU veranschlagt.
232	
2320	Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankspesen (Provisionen, Agios, sonstige Spesen).
2329	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls Mittel zur Deckung etwaiger Kassenfehlbeträge, Verluste oder Beschädigungen von Geldern oder Werten eingesetzt werden (Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften) (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
233	Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission. Die Mittel sind ferner zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 25 000 ECU veranschlagt.
234	
2340	*Vormals Artikel 234* Veranschlagt sind die Mittel für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben.

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
234	*(Fortsetzung)*			
2341	Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	40 000		
	Artikel 234 insgesamt	255 000	215 000	62 431,77
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	50 500	60 000	58 000,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	192 000	230 000	185 580,28
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	44 700	53 000	52 743,41
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	878 800	940 500	1 061 974,21
2359	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	34 000	40 000	35 676,72
	Artikel 235 insgesamt	1 200 000	1 323 500	1 393 974,62
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen	(1)	(1)	
2391	Dolmetscherdienst			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	560 000	560 000	608 000,—

(1) Der *Pro-forma*-Betrag wurde veranschlagt auf: 12 490 190 ECU für 1984 und 11 631 000 ECU für 1983.

KOMMISSION

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
2 3 4	*(Fortsetzung)*
2 3 4 1	*Neuer Posten* Aus Billigkeitsgründen soll in einem Einzelfall eine Entschädigung gezahlt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.
2 3 5	
2 3 5 0	Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und die „Versicherungskosten" gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
2 3 5 1	Veranschlagt sind die Kosten für: — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer, Nachtwächter, Garagenwächter, Boten, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muß.
2 3 5 2	Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2 3 5 3	Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.
2 3 5 9	Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in Artikel 2 3 5 vorgesehene Verwaltungsausgaben wie: — Unkostenerstattung an Stenotypie-Sekretärinnen, — Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen, — Gebühren für die Beteiligung an beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.
2 3 9	
2 3 9 0	Die Einsetzung eines *Pro-forma*-Betrages ist in Artikel 103 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) vorgesehen. Die Mittel wurden geschätzt nach den vorgesehenen Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an die Kommission im Jahr 1984. Bei der Berechnung wurde der Prozentsatz der 1982 vom Amt für amtliche Veröffentlichungen tatsächlich für die Kommission erbrachten Dienstleistungen zugrunde gelegt.
2 3 9 1	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments für die Kommission.

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
239	*(Fortsetzung)*			
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
	Artikel 239 insgesamt	560 000	560 000	608 000,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	20 415 000	20 173 500	18 903 171,17
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	295 500	317 000	346 050,—
2401	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	354 500	358 000	327 443,36
	Artikel 240 insgesamt	650 000	675 000	673 493,36
	KAPITEL 24 INSGESAMT	650 000	675 000	673 493,36

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
239	*(Fortsetzung)*
2392	Nach dem am 8. Dezember 1972 abgeschlossenen und am 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen hat sich die Kommission verpflichtet, diesem eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die das Amt für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von den in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfaßt sind. Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden. Der Übersetzungdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfaßt im Jahr 1984: *LA* *C* *Insgesamt* 87 43 130 Die Mittel hierfür sind in den Ansätzen der Kommission, Titel 1 des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthalten.
240	
2400	Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationsverpflichtungen der Kommission. Die Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert versauslagt werden (Beschluß der Kommission vom 19. September 1979).
2401	Artikel 14 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Erstattungsfähig sind Aufwandskosten, die veranschlagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 300 000	4 970 000 (1)	5 357 896,44
251	***Ausgaben für Ausschußsitzungen***			
2510	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 500 000	3 800 000 (1)	5 392 000,— (1)
2511	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 800 000		
	Artikel 251 insgesamt	6 300 000	3 800 000	5 392 000,—
252	***Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl***			
2520	Beratender Ausschuß der EGKS			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	430 800	500 000	340 027,42

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 2510 und 2511.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
250	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Regierungssachverständigen und anderen Teilnehmer an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Vorbereitung der Dreierkonferenzen und der Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen sowie für die Unterstützung bei einigen internationalen Verhandlungen (insbesondere die Sachverständigenhonorare).
251	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen, die zu der Arbeit der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen eingesetzten Ausschüsse (des Rates oder der Kommission) hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Die Erstattungen für die Sachverständigen erfolgen aufgrund der von der Kommission getroffenen Entscheidungen. Ein ausführliches Verzeichnis dieser Ausschüsse ist in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans wiedergegeben. Die Unterteilung dieser Anlage nach Zugehörigkeit der Ausschüsse zu Posten 2510 oder 2511 wird anläßlich des ersten Nachtrags- und/oder Berichtigungshaushaltsplans veröffentlicht.
2510	*Neuer Posten*
2511	*Neuer Posten*
252	
2520	Artikel 18 des EGKS-Vertrags und Artikel 20 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sitzungen des Beratenden Ausschusses der EGKS sowie die Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses in Ausübung seines Amtes.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
252	*(Fortsetzung)*			
2521	Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	569 200	500 000	676 300,—
	Artikel 252 insgesamt	1 000 000	1 000 000	1 016 327,42
253	***Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit***			
2530	Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den übrigen mineralgewinnenden Betrieben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	280 000	250 000	292 468,37
2531	Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	120 000	150 000	104 000,—
	Artikel 253 insgesamt	400 000	400 000	396 468,37
254	***Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	535 000	500 000	480 000,—
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	506 500	525 000	326 663,48
2551	Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	136 000	175 000	220 540,07

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
252	*(Fortsetzung)*
2521	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sitzungen der insbesondere in den Artikeln 46, 54 und 55 des Vertrages vorgesehenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
253	
2530	Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten, im Ministerrat vereinigt, am 9. und 10. Mai 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. Nr. 28 vom 31. 8. 1957, S. 487/57). Beschluß 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnende Betriebe (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 18). Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Rettungsgeräten und Sicherheitsanlagen sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.
2531	Beschluß 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15). Veranschlagt sind die Kosten der Sitzungen des Beratenden Ausschusses und seiner Untergruppen sowie die Kosten der zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehörenden praktischen Materialversuche.
254	Veranschlagt sind die Ausgaben für das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften: — Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes), — Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten, — Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden.
255	Veranschlagt sind sämtliche Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen usw. und die Beteiligung an ihnen (ausgenommen gewisse Ausgaben, die bei Veranstaltung der Konferenzen an einem der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften oder bei Außenstellen durch die bestehende Infrastruktur gedeckt werden könnten).
2550	Veranschlagt sind die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, sowie die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus den Gemeinschaftsfonds finanzierten Maßnahmen überwachen oder am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 42 000 ECU veranschlagt.
2551	Veranschlagt sind verschiedene Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
255	*(Fortsetzung)*			
2552	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS- Bereich Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	107 500	100 000	
	Artikel 255 insgesamt	750 000	800 000	547 203,55
256	***Kosten der vorbereitenden Sitzungen der Gewerkschaften*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	195 000	195 000	195 000,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	15 480 000	11 665 000	13 384 895,78
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	840 000	1 050 000	1 006 471,96
261	***Konjunkturuntersuchungen und -erhebungen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 910 000	2 100 000	1 929 047,26
262	***Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000 000	1 350 000	1 293 224,55
263	***Statistische Untersuchungen und Erhebungen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 000 000	8 000 000	7 684 226,68

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
255	*(Fortsetzung)*
2552	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich.
256	Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Sitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.
260	Veranschlagt sind Mittel für spezifische Untersuchungen, mit denen im Rahmen von Verträgen hochqualifizierte Sachverständige beauftragt werden, wenn die Kommission diese Untersuchungen nicht mit Hilfe ihres eigenen Personals direkt durchführen kann.
261	Diese Mittel sollen die Durchführung bzw. Fortsetzung der nachstehenden Erhebungen ermöglichen: — Beschlüsse der Kommission vom 15. November 1961: a) monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmern der Gemeinschaft (1962); b) Konjunkturerhebung über die Investitionen (1966); c) Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963); — Beschluß des Rates vom 15. September 1970: d) Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (1972).
262	Veranschlagt sind die Ausgaben für das von der Kommission für 1984 vorgesehene Untersuchungs- und Erhebungsprogramm. Die Mittel können gegebenenfalls für die Beschaffung von Untersuchungen und für Sonderabonnements bei Fachinstituten verwendet werden.
263	Veranschlagt sind Mittel für Untersuchungen und Erhebungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (SAEG): a) Untersuchungen des SAEG: Da der Informationsbedarf ständig wächst, muß die Wirksamkeit des statistischen Systems der Gemeinschaft fortlaufend durch Forschungsarbeiten ausgebaut und verbessert werden, die die Mitarbeit von Spezialisten außerhalb der Kommission erfordern.

KOMMISSION

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
263	*(Fortsetzung)*			
264	***Sektorale Untersuchungen und Erhebungen auf dem Gebiet des Wettbewerbs***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	250 000	300 000	297 859,68
	KAPITEL 26 INSGESAMT	12 000 000	12 800 000	12 210 830,13
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	20 000 000 (1)	18 750 000 (2)	19 950 000,—

(1) 210 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) 2 100 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
263	*(Fortsetzung)* b) Erhebungen des SAEG: Die Erhebungen in den Mitgliedstaaten beruhen in den meisten Fällen auf Ratsbeschlüssen: 1. Erhebung über den gemeinsamen Index (Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften); 2. Jahres- und Fünfjahreserhebung über die Preise der in das BIP eingehenden Erzeugnisse; 3. Gemeinschaftserhebung über die Verdienste der Arbeiter in der Landwirtschaft im Jahre 1984 (Richtlinie 82/606/EWG des Rates); 4. Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte; 5. Erstellung der Input-Output-Tabellen „Stahl" 1982/83 (Artikel 46 des EGKS-Vertrags); 6. Aus der Außenhandelsstatistik abgeleitete Verkehrsstatistik (Verordnung (EWG) Nr. 1736/75); 7. Erhebung über den Güterkraftverkehr (Griechenland) (Richtlinie 78/546/EWG des Rates vom 12. Juni 1978); 8. Erhebung über den Eisenbahngüterverkehr (Österreich) (Richtlinie 80/1177/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980); 9. Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Richtlinie 78/546/EWG des Rates); 10. Statistische Erhebung über die Rebflächen in Griechenland und Italien (Verordnung (EWG) Nr. 357/79); 11. Erhebung über den Schafbestand (Richtlinie 82/117/EWG des Rates vom 22. März 1982); 12. Erhebung 1984 über die Verbraucherpreise für Energieerzeugnisse; 13. Ausarbeitung der Input-Output-Basistabellen 1980 im Energiebereich; 14. Entwurf internationaler Vergleiche der Kaufkraftäquivalenzen in den AKP-Ländern.
264	Die Untersuchungen betreffen die Struktur der Sektoren und Märkte in den einzelnen Mitgliedstaaten, ihre Tendenz und ihre Entwicklung aus der Sicht der Konzentration und des Wettbewerbs.
270	EWG-Vertrags zur Einführung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 191. Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 13). Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 385/58), geändert durch die Beitrittsakten. Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

KOMMISSION

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
270	*(Fortsetzung)*			
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 095 000	2 095 000	2 345 000,—
2711	Statistische Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 395 000	1 395 000	1 370 469,30
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	250 000	260 000	260 000,—
	Artikel 271 insgesamt	3 740 000	3 750 000	3 975 469,30
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Verbreitung von Informationen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	12 000 000	12 450 000	10 313 299,68
2721	Teilnahme der Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	250 010,92
2722	Wochenschauen für die Entwicklungsländer Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	600 000	600 000	750 728,12
2723	Veranstaltung eines internationalen Wettbewerbs zur Schaffung eines Zeichens für die ECU Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
270	*(Fortsetzung)* Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 1 500 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt. Für die Übersetzung des abgeleiteten Rechts ins Spanische und Portugiesische wurden 210 000 ECU bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
271	
2710	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herausgabe: — der in den Verträgen oder Verordnungen des Rates vorgesehenen Veröffentlichungen, — der Zeitschriften, Sammelwerke und sonstigen Veröffentlichungen der Kommission. Die Ausgaben für die Herausgabe umfassen die Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), den Druck und die Verteilung. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 445 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.
2711	Veranschlagt sind die Ausgaben für Vorbereitung, Druck und Verteilung der Informationen des Statistischen Amtes. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 200 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2 3 9 0 eingesetzt.
2719	Veranschlagt sind die Kosten für den Druck und die Verteilung von Broschüren sowie die Ausgaben für die Verbreitung technischer und wirtschaftlicher Kenntnisse. Die Mittel sind ferner für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen der Kommission bestimmt.
272	
2720	Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften mit allen geeigneten technischen Mitteln. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 110 000 ECU veranschlagt. Bei der Aufgliederung der Mittel für die zentralisierte und auch dezentralisierte Unterrichtung sind spezifische Beträge für Maßnahmen zur Unterrichtung der nationalen wie auch internationalen Jugendorganisationen und Unterrichtung der Frauen vorzusehen.
2721	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Teilnahme der Kommission an internationalen Ausstellungen eingesetzt werden.
2722	Veranschlagt sind die Kosten für die Produktion einer Wochenschau durch die Kommission, die an Filmtheater und Fernsehanstalten in den Entwicklungsländern abgegeben wird.
2723	*Neuer Posten*

KOMMISSION

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
272	*(Fortsetzung)*			
2729	Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Direktwahl zum Parlament Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
	Artikel 272 insgesamt	12 600 000	13 050 000	11 314 038,72
273	***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***			
2730	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	200 000	150 000	735 496,90
2731	Verteilung von Landkarten der Europäischen Gemeinschaften in den Schulen der Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.		
2732	Jugendaustausch Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	200 000		
	Artikel 273 insgesamt	400 000	150 000	735 496,90
	KAPITEL 27 INSGESAMT	36 740 000	35 700 000	35 975 004,92
	KAPITEL 28			
280	***Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur***			
2800	Zuschuß zur Versorgungsagentur Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 300 000	1 192 000	962 548,16

KOMMISSION

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Erläuterungen
272	*(Fortsetzung)*
2729	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls Mittel für spezifische Informationsmaßnahmen anläßlich der Wahlen zum Europäischen Parlament eingesetzt werden.
273	
2730	*Vormals Artikel 273* Veranschlagt sind Mittel für die Unterstützung von Aktionen im Schulbereich zur Förderung einer europäischen Gesinnung unter den Jugendlichen, insbesondere durch eine bessere Information über Realität und Problematik der europäischen Dimension.
2731	*Neuer Posten*
2732	*Neuer Posten* Dieser Mittelansatz ist entsprechend der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 1983 für das Jugendaustauschprogramm bestimmt.
280	
2800	Artikel 52 bis 54 des Euratom-Vertrags. Artikel VI des Statuts der Euratom-Versorgungsagentur. Der Rat der EAG hat auf seiner 23. Tagung am 1./2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, daß die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsaugaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan der Kommission einen Mittelansatz für einen Zuschuß zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
280	*(Fortsetzung)*			
2800	*(Fortsetzung)*			
2809	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der von der Versorgungsagentur gezahlten Bezüge Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	33 250	29 800	0,—
	Artikel 280 insgesamt	1 333 250	1 221 800	962 548,16
281	***Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	126 000	126 000	124 254,07
282	***Zuschuß für die Errichtung und den Betrieb eines europäisch-lateinamerikanischen Instituts*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
280	*(Fortsetzung)*
2800	*(Fortsetzung)* Der eigene Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsagentur der Euratom stellt sich wie folgt dar: Einnahmen: Zuschuß der EWG 1 300 000 Sonstige Einnahmen 25 000 Insgesamt 1 325 000 Ausgaben: Personal 1 076 500 Verwaltungsausgaben 248 500 Insgesamt 1 325 000 Der genehmigte Personalbestand ist folgender: Besoldungsgruppe A 3: 2 Besoldungsgruppe A 4: 2 Besoldungsgruppe A 5: 2 Besoldungsgruppe A 6: 1 Besoldungsgruppe B 1: 2 Besoldungsgruppe B 3: 2 Besoldungsgruppe B 5: 3 Besoldungsgruppe C 1: 2 Besoldungsgruppe C 2: 5 Besoldungsgruppe C 3: 1 Insgesamt 22 (Die Aufgaben des Generaldirektors der Agentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der gemäß Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt ist.)
2809	Artikel 65 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Ratsbeschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Methode für die Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die rein vorläufigen Mittel können erst gebunden werden, wenn sie nach dem einschlägigen Verfahren der Haushaltsordnung nach anderen Artikeln bzw. Posten übertragen worden sind. Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der vom Rat während dieses Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.
281	Kommissionsbeschluß vom 2. Mai 1973. Kommissionsbeschluß vom 20. Juli 1977. Der Zuschuß ist zur Gewährleistung des Dienstbetriebs des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft erforderlich.
282	*Neuer Artikel* Diese Mittel zielen darauf ab, die erforderliche Bezuschussung für die Errichtung und den Betrieb eines europäisch-lateinamerikanischen Instituts vorzusehen. In Kapitel 10 0 werden für das Haushaltsjahr 1984 Mittel in Höhe von 950 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
287	***Amt für amtliche Veröffentlichungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	18 754 000	17 993 700	15 404 794,69
288	***Europäisches Hochschulinstitut Florenz***			
2880	Zuschuß für das Europäische Hochschulinstitut Florenz			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	750 000	710 000	0,—
2881	Finanzbeitrag zu den Forschungsvorhaben des Hochschulinstituts Florenz			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	530 000	390 000	250 000,—
2882	Historische Archive der Gemeinschaften			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	180 000	p.m.	75 000,—
	Artikel 288 insgesamt	1 460 000	1 100 000	325 000,—
289	***Europäische und andere Schulen***			
2890	Brüssel I			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 086 500	7 852 600	7 718 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
287	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19), insbesondere Artikel 5 und 7. Gesamtmittelausstattung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigefügt ist [Artikel 103 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1)]. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 400 000 ECU veranschlagt. Unter Zugrundelegung der Voranschläge der analytischen Buchführung des Amtes werden die Dienstleistungen des Amtes für die einzelnen Organe auf folgende Beträge geschätzt: — Parlament 2 447 390 — Rat 1 858 500 — Wirtschafts- und Sozialausschuß 148 150 — Kommission 12 490 190 — Gerichtshof 1 511 570 — Rechnungshof 298 200 Insgesamt 18 754 000
288	
2880	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 1981 zum Europäischen Hochschulinstitut Florenz. Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Material und für den akademischen Dienstbetrieb des Europäischen Hochschulinstituts Florenz aus dem Haushalt der Gemeinschaften.
2881	Veranschlagt sind die Mittel für einen finanziellen Beitrag zu einigen Forschungsvorhaben, die im Europäischen Hochschulinstitut in Florenz durchgeführt werden.
2882	Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1983, S. 14).
289	Satzung der Europäischen Schulen vom 12. April 1957. Protokoll über die Gründung der Europäischen Schulen vom 13. April 1962.
2890	Auf seiner Tagung vom 20. Mai 1983 hat der oberste Rat der Europäischen Schulen die Haushaltspläne der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 1984 gebilligt und somit die Zuschüsse der Kommission zu den Haushaltsplänen der Europäischen Schulen festgesetzt. Die unter den Posten 2 8 9 0 bis 2 8 9 7 eingesetzten Mittel decken: — die eigentlichen Zuschüsse; — die Auswirkungen von vom Rat der Europäischen Gemeinschaften im Verlauf des Jahres 1983 in bezug auf die Anpassung der Bezüge gefaßten Beschlüssen, die eine Anpassung der Zuschüsse an die Europäischen Schulen erforderlich machen.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
289	*(Fortsetzung)*			
2890	*(Fortsetzung)*			
2891	Luxemburg			
	Nichtgetrennte Mittel			
	Nichtobligatorische Ausgaben	6 821 600	6 548 200	6 320 600,—
2892	Mol			
	Nichtgetrennte Mittel			
	Nichtobligatorische Ausgaben	3 574 800	3 590 100	3 283 000,—
2893	Varese			
	Nichtgetrennte Mittel			
	Nichtobligatorische Ausgaben	5 425 500	4 969 400	4 584 200,—
2894	Karlsruhe			
	Nichtgetrennte Mittel			
	Nichtobligatorische Ausgaben	3 392 300	2 961 300	2 665 400,—
2895	Bergen			
	Nichtgetrennte Mittel			
	Nichtobligatorische Ausgaben	3 041 200	2 759 200	2 677 300,—
2896	Brüssel II			
	Nichtgetrennte Mittel			
	Nichtobligatorische Ausgaben	5 203 600	4 839 400	4 331 000,—
2897	Culham			
	Nichtgetrennte Mittel			
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 193 600	2 089 000	2 086 300,—

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
289	*(Fortsetzung)*
2890	*(Fortsetzung)*

In der Zusammenfassung stellt sich der Haushaltsplan 1984 der Europäischen Schulen folgendermaßen dar:

Schulen	Einnahmen			Ausgaben		
	Zuschuß der Gemeinschaft	Sonstige Einnahmen	Insgesamt	Personal	Verwaltungs-ausgaben	Insgesamt
Brüssel I	7 881 600	4 445 400	12 327 000	10 750 900	1 576 100	12 327 000
Luxemburg	6 648 800	3 937 600	10 586 400	9 478 800	1 107 600	10 586 400
Mol	3 484 200	2 342 700	5 826 900	4 689 300	1 137 600	5 826 900
Varese	5 288 100	2 584 700	7 872 800	6 686 600	1 186 200	7 872 800
Karlsruhe	3 306 400	1 816 100	5 122 500	4 528 700	593 800	5 122 500
Bergen	2 964 200	1 310 700	4 274 900	3 794 100	480 800	4 274 900
Brüssel II	5 071 800	2 826 200	7 898 000	6 938 500	959 500	7 898 100
Culham	2 138 000	1 370 100	3 508 100	3 093 700	414 400	3 508 100
Teilbetrag	36 783 100	20 633 500	57 416 600	49 960 600	7 456 000	57 416 600
Anpassungen der Bezüge						
1983	956 000	—	956 000	956 000	—	956 000
1984	1 494 800	—	1 494 800	1 494 800	—	1 494 800
Insgesamt	39 233 900	20 633 500	59 867 400	52 411 400	7 456 000	59 867 400

2891 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

2892 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

2893 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

2894 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

2895 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

2896 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

2897 Siehe Erläuterungen zu Posten 2890.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
289	*(Fortsetzung)*			
2898	Andere Schulen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 500 000		
2899	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der von den Schulen gezahlten Bezüge Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 494 800	2 410 300	
	Artikel 289 insgesamt	40 733 900	38 019 500	33 665 800,—
	KAPITEL 28 INSGESAMT	62 407 150	58 461 000	50 482 396,92
	KAPITEL 29			
290	***Zuschüsse an Hochschulen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	520 000	500 000	193 889,27
291	***Zuschüsse an Europabewegungen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	400 000	290 000	289 750,—
292	***Beteiligung an Kongressen und gelegentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	77 000	77 000	83 250,—
293	***Zuschüsse für bestimmte Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	350 000	225 000	200 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 28 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
289	*(Fortsetzung)*
2898	*Neuer Posten* Veranschlagt sind Mittel für: — die Europäische Schule München: Zahlung eines Finanzausgleichs an die Europäische Schule München für die Aufnahme der Kinder von Forschern, die an der Ausarbeitung des Fusionsprogramms *Next European Torus* (NET) in Garching mitwirken; — den berufsbildenden Zweig der Europäischen Schule Ispra: Mittel für die Errichtung eines Gebäudes; — den Schulbesuch von Kindern, die aus zwingenden pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr in die Europäischen Schulen aufgenommen oder wegen des Dienstorts des Vaters oder der Mutter (bei Außenstellen diensttuende Beamte) nicht an einer Europäischen Schule unterrichtet werden können. Für diesen Zweck sind unter vorliegendem Posten Mittel in Höhe von 10 000 ECU vorgesehen.
2899	Diese vorläufig eingesetzten Mittel können erst gebunden werden, nachdem sie nach dem Verfahren der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nach anderen Artikeln bzw. Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind die Auswirkungen der vom Rat während dieses Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge auf den Haushaltsplan der Europäischen Schulen.
290	Veranschlagt sind — die Zuschüsse an das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung, — finanzielle Zuschüsse an Hochschulen, die Fragen der europäischen Integration in ihren Lehrplan einbeziehen.
291	Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an Organisationen, Bewegungen, Gruppen oder Tätigkeiten mit europäischer Zielsetzung.
292	Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse zur Deckung der Beiträge der Kommission zu Kongressen, gelegentlichen Veranstaltungen oder Aktionen mit europäischem oder wissenschaftlichem Charakter, die von Interesse für die Gemeinschaft sind.
293	Veranschlagt sind Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
294	***Stipendien***			
2940	Forschungsstipendien und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	99 000	90 000	89 939,12
2941	Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	24 800	27 000	6 407,75
2942	Stipendien für Staatsangehörige von Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	162 800	160 000	113 252,04
	Artikel 294 insgesamt	286 600	277 000	209 598,91
295	***Europapreise und Zuschüsse für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	20 000	20 000	20 000,—
296	***Beitrag zu einem speziellen Programm für die beschleunigte Ausbildung von Dolmetschern***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	253 000	253 000	132 588,23
298	***Beteiligung der EWG an den Ausgaben für die Durchführung internationaler Übereinkommen***			
2980	Durchführung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	300 000	330 000	418 000,—
2981	Durchführung des Internationalen Olivenölübereinkommens			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	650 000	563 000	489 372,87
2982	Durchführung des Internationalen Zuckerübereinkommens			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
2983	Durchführung des Internationalen Kaffeeübereinkommens			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
2984	Durchführung des Internationalen Zinnübereinkommens			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	6 300	6 156,80

KOMMISSION

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
294	
2940	Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Stipendien und für Forschungsarbeiten über die verschiedenen Aspekte der europäischen Integration.
2941	Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Stipendien für Konferenzdolmetscher, um ihnen die Möglichkeit der Erlernung weiterer Arbeitssprachen zu verschaffen.
2942	Veranschlagt sind Mittel, die Staatsangehörigen von Drittländern einen Studienaufenthalt in der Gemeinschaft ermöglichen sollen.
295	Veranschlagt sind Mittel für die Verleihung europäischer Preise und für die finanzielle Beteiligung an der Veröffentlichung, Übersetzung und Verbreitung wissenschaftlicher Werke mit Untersuchungen über europäische Probleme, die für die Gemeinschaft von Interesse sind.
296	Veranschlagt sind Mittel für den Finanzbeitrag zu dem Programm, das im Rahmen der CIUTI (Ständige Konferenz der Direktoren der Übersetzer- und Dolmetscher-Hochschulinstitute) zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird.
298	
2980	Beschluß 81/407/EWG des Rates vom 12. Mai 1981 über die Unterzeichnung der Protokolle von 1981 zur sechsten Verlängerung des Weizenhandelübereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens von 1980, welche die internationale Weizenübereinkunft von 1971 bilden, und über die Hinterlegung einer Entschließung über die vorläufige Anwendung dieser Protokolle (ABl. Nr. L 155 vom 13. 6. 1981, S. 24). Veranschlagt ist der Anteil der EWG an den Verwaltungskosten des Internationalen Weizenrats.
2981	Mittel für die Beteiligung der EWG am Internationalen Olivenölübereinkommen (Beschluß des Rates 79/1065/EWG vom 12. November 1979) betreffend den Abschluß des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens 1979 (ABl. Nr. L 327 vom 24. 12. 1979, S. 1).
2982	Dieser Posten ist im Hinblick auf die Beteiligung der EWG am Internationalen Zuckerübereinkommen vorgesehen.
2984	Veranschlagt ist die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des sechsten Internationalen Zinnübereinkommens.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
298	*(Fortsetzung)*			
2985	Durchführung des Internationalen Kakaoübereinkommens			
	Nichtgetrennte Mittel / Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
2986	Beteiligung der Gemeinschaft an den internationalen Übereinkommen über Umweltschutz			
	Nichtgetrennte Mittel / Obligatorische Ausgaben	77 600	29 700	24 124,36
2987	Internationale Fischereiübereinkommen			
	Nichtgetrennte Mittel / Obligatorische Ausgaben	239 000 (1)	273 000 (2)	104 991,78
2988	Vorschüsse in Erwartung der Ratifikationsverfahren			
	Nichtgetrennte Mittel / Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	21 771,19
2989	Durchführung des Internationalen Juteübereinkommens			
	Nichtgetrennte Mittel / Obligatorische Ausgaben	p.m.	—	
	Artikel 298 insgesamt	1 266 600	1 202 000	1 064 417,—
299	***Sonstige Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	300 000	300 000	300 000,—
	KAPITEL 29 INSGESAMT	3 473 200	3 144 000	2 493 493,41
	Titel 2 insgesamt	**275 743 350**	**258 380 000**	**240 058 545,—**

(1) 88 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) 98 000 ECU sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
298	*(Fortsetzung)*
2985	Diese Mittel decken den Beitrag der Gemeinschaft zum Verwaltungshaushalt der Organisation.
2986	Veranschlagt ist die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der internationalen Übereinkommen über Umweltschutz, insbesondere die Beteiligung der Gemeinschaft an dem Aktionsplan für das Mittelmeer.
2987	Beitrag der Gemeinschaft zum Budget der internationalen Fischerei-Organisationen sowie die Erstattung der besonderen Ausgaben des Internationalen Rates für Meeresforschung. Ein Betrag von 88 000 ECU ist in Kapitel 10 0 eingesetzt.
2988	Bei diesem Posten ist der etwaige Gemeinschaftsanteil an den Verwaltungskosten internationaler Übereinkommen einzusetzen, der der Höhe der Anteile der Mitgliedstaaten entspricht, die vorübergehend ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können.
2989	Beschluß 83/328/EWG des Rates vom 26. Mai 1983 über die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens von 1982 über Jute und Juteerzeugnisse und die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens (ABl. Nr. L 185 vom 8. 7. 1983, S. 1).
299	Veranschlagt sind sonstige spezielle Zuschüsse, die ihrer Art nach nicht unter die Artikel 290, 291 und 292 fallen.

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10 0	3 248 000	5 478 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	3 248 000	5 478 000	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**3 248 000**	**5 478 000**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**803 510 055**	**756 827 000**	**700 785 559,62**

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel ist wie folgt aufgegliedert:

1.	Posten	2 0 7 1	Bau des Gebäudes der Vertretung der Kommission in Canberra (Australien)	2 000 000
2.	Artikel	2 7 0	Amtsblatt	210 000
3.	Artikel	2 8 2	Zuschuß für die Errichtung und den Betrieb eines europäisch-lateinamerikanischen Instituts	950 000
4.	Posten	2 9 8 7	Internationale Fischereiübereinkommen	88 000
			Insgesamt	3 248 000

Nach Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) kann jeder Einzelplan ein Kapitel für „unvorhergesehene Ausgaben" enthalten. Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

ANLAGE I

LISTE DER AUSSCHÜSSE IM RAHMEN VON ARTIKEL 2 5 1

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Gruppe 1

Regierungs- und andere Sachverständige,
denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden

1/2 Währungsausschuß,
1/5 Ausschuß des Europäischen Sozialfonds,
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
Fachausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
1/6 Wissenschaftlicher Futtermittelausschuß,
Wissenschaftlicher Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel,
Wissenschaftlicher Veterinärausschuß,
1/7 Beratender Verkehrsausschuß,
1/12 Ausschuß für Wissenschaft und Technik der EAG,
Beratender Ausschuß für industrielle Entwicklung (CORDI),
Ausschuß für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie (CODEST),
1/14 Wissenschaftlicher und technischer Fischereiausschuß,
1/16 Ausschuß des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
Ausschuß für Regionalpolitik,
Ausschuß für die zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Gruppe 2

Nichtregierungssachverständige,
denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden

2/3 Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß,
Beratender Lebensmittelausschuß,
Ausschuß für Handel und Verteilung,
2/5 Paritätischer Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme:
— im Straßenverkehr,
— in der Binnenschiffahrt,
— im Eisenbahnverkehr,
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme:
— in der Seefischerei,
— der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer,
Paritätischer Ausschuß für die Binnenschiffahrt,
Paritätischer Ausschuß für die Schuhindustrie,
Paritätischer Ausschuß für den Seeverkehr (1),
Paritätischer Ausschuß für den Schiffbau (1),
Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern,
Beratender Wissenschaftlicher Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen,
2/6 Beratende Ausschüsse für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen:
— Getreide,
— Reis (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Getreide),
— Schweinefleisch,
— Geflügelfleisch,
— Eier,
— Milch und Milcherzeugnisse,
— Rindfleisch,
— Frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse,
— Wein,
— Fette (zwei Fachausschüsse):
a) Oliven und Folgeerzeugnisse,
b) Ölsaaten und -früchte sowie Folgeerzeugnisse),

(1) Die Schaffung dieser Ausschüsse ist bereits im Haushaltsplan 1983 geplant.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Gruppe 2 *(Fortsetzung)*

— Zucker (und paritätische Gruppe),
— Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels,
— Rohtabak (und paritätische Gruppe),
— Flachs und Hanf (und paritätische Gruppe),
— Hopfen (und paritätische Gruppe),
— Seidenraupen (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Flachs und Hanf),
— Saatgut (und Gruppe „Harmonisierung der Rechtsvorschriften"),
— Futtermittel (und Gruppe, „Annäherung der Rechtsvorschriften"),
— Baumwolle (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Flachs und Hanf),
— Kartoffeln (1),
— Alkohol (1),
— Schaf- und Ziegenfleisch,
— Essig (1),

Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebsleiter,
Beratender Ausschuß für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik,
Beratender Veterinärausschuß,
Ständiger Tierzuchtausschuß,

2/11 Wissenschaftlicher Ausschuß für Kosmetologie,
Beratender Verbraucherausschuß,
Beratender Ausschuß für Umweltaktionen im Mittelmeerraum (1),
Beratender Ausschuß für die Kontrolle und Verminderung der durch die Ableitung von Kohlenwasserstoffen ins Meer entstandenen Verschmutzung,

2/14 Beratender Ausschuß für Fischereiwirtschaft,

2/94 Beratender Ausschuß für Zollfragen.

Gruppe 3

Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten erstattet werden

3/1 Ausschuß für Textilien,
Antidumping-Ausschuß,
Ausschuß für die gemeinsame Einfuhrregelung,
Ausschuß für die gemeinsame Einfuhrregelung gegenüber Staatshandelsländern,
Gemischte Ausschüsse mit den EFTA-Staaten,
Verbindungsausschuß für Stahl,
Ausschuß für die (autonomen) Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern,
Gemischte Ausschüsse EWG-Kanada, Indien, Bangladesch, Pakistan, Sri Lanka, Brasilien, Uruguay, Mexiko, Mitgliedstaaten der Vereinigung Südostasiatischer Nationen (ASEAN),

3/2 Ausschuß für Wirtschaftspolitik,

3/3 Pharmazeutischer Ausschuß,
Ausschuß für Arzneispezialitäten,
Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt:
— Farbstoffe für Arzneimittel,
— elektromedizinische Geräte (1),
— Kraftfahrzeuge,
— Meß- und Prüfgeräte,
— land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern,
— Hebezeug und Fördergeräte,
— Aerosolpackungen,
— Gefährliche Stoffe und Zubereitungen,

(1) Die Schaffung dieser Ausschüsse ist bereits im Haushaltsplan 1983 geplant.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Gruppe 3 *(Fortsetzung)*

— Druckbehälter und Verfahren zu deren Prüfung,
— Düngemittel,
— Baugeräte und Baumaschinen (1),
— Werkzeugmaschinen (1),
— Gasgeräte zur Heizung, zum Kochen und zur Warmwasserbereitung (1),
— elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre,
— Funkentstörung,
Ständiger Lebensmittelausschuß,
Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen,
Beratender Ausschuß für öffentliche Aufträge,
Ausschuß für die EWG-Bescheinigung (1),
Ausschuß für Tierarzneimittel,
Durchführungsausschuß für Baustoffe (1),
Kontaktausschuß im Rahmen der 4. Richtlinie „Gesellschaftsrecht" über den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften,
Ausschuß für Holzwirtschaft (1),

3/4 Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen,
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen:
— auf dem Gebiet des Verkehrs,
— auf dem Gebiet der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen,
— auf dem Gebiet der Kartelle,

3/6 Verwaltungsausschüsse für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen:
— Getreide/Reis,
— Schweinefleisch,
— Eier und Geflügel,
— Milch und Milcherzeugnisse,
— Obst und Gemüse,
— Wein,
— Zucker,
— Fette,
— Rindfleisch,
— Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,
— Isoglukose,
— Baumwolle,
— Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels,
— Tabak,
— Hopfen,
— Saatgut,
— Flachs und Hanf,
— Trockenfutter,
— Äthylalkohol (landwirtschaftlichen Ursprungs) (1),
— Schaffleisch und Ziegenfleisch,
— Kartoffeln (1),
— Essig (1),
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse in der Landwirtschaft,
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse:
— für Währungsfragen in der Landwirtschaft,
— Handelsregelungen,
— Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft,
Ständiger Agrarstrukturausschuß,
Ständiger Ausschuß für die Agrarforschung,
Ständiger Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen,
Ständiger Futtermittelausschuß,
Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz,
Ständiger Ausschuß für die Forstwirtschaft (1),
Ständiger Veterinärausschuß,

(1) Die Schaffung dieser Ausschüsse ist bereits im Haushaltsplan 1983 geplant.

KOMMISSION
Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Gruppe 3 *(Fortsetzung)*

Gemeinschaftsausschuß des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen,
Ausschuß des EAGFL (und Gruppe „Unregelmäßigkeiten"),
Durchführungsausschuß für alkoholhaltige Getränke und aromatisierte Weine (2),

3/7 Ausschuß für die Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege,
Fachausschuß internationale Straßentarife,
Beratender Ausschuß für die Rechnungsführung der Eisenbahnen,
Ausschuß für die Verkehrsinfrastruktur,
Beratender Ausschuß für die Kostenrechnung der Eisenbahnen,
Beratender Ausschuß für Beihilfen im Verkehr,
Ausschuß für die Anpassung an den technischen Fortschritt bei Tachographen,

3/8 Ausschuß für den Europäischen Entwicklungsfonds,
Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe,
Ausschuß für die nichtassoziierten Entwicklungsländer,
Ausschuß Artikel 6 (Maghreb, Maschrik, Malta, Zypern),
Ausschuß Hunger in der Welt,

3/11 Ausschüsse für die Anpassung an den technischen Fortschritt:
— Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Bereich gefährlicher Stoffe und Zubereitungen,
— Erhaltung der wildlebenden Vogelarten,
— Chemische und biologische Analysenmethoden auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel,
— Sicherheit von Spielzeug (1),
— zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft,
Beratender Ausschuß für die sauberen Technologien und die Naturschutzgebiete,
Beratender Ausschuß für Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub,
Ausschuß für das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft,
Ausschuß für die Anpassung der Richtlinie über den Geräuschemissionspegel von Baumaschinen an den technischen Fortschritt,
Ausschuß „Walerzeugnisse",

3/12 Koordinierungsausschuß schnelle Reaktoren,

3/13 Ausschuß für wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation (AWTID),

3/14 Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse,
Ständiger Ausschuß für Fischereistrukturen,
Verwaltungsausschuß für Fischereibestände (2),

3/15 Ausschuß für die Mehrwertsteuer,
Ausschuß Verbrauchsteuern (2),
Beratender Ausschuß für die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Banksektor),

3/17 Beratender Ausschuß für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen:
— Erdwärme,
— Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe,
— Sonnenenergie,
Beratender Ausschuß für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung,
Ausschuß „Forschung und Entwicklung fester Brennstoffe" (1),
Ausschuß „Kohleverbrennung" (1) (2),
Verwaltungsausschuß für im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie (1),

3/19 Ausschuß für eigene Mittel,

3/34 Ausschuß für Außenhandelsstatistik (NIMEXE, Methode, Arbeitsgruppen),
Ständiger Ausschuß für Agrarstatistik,

---

(1) Geplant.
(2) Die Schaffung dieser Ausschüsse ist bereits im Haushaltsplan 1983 geplant.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Gruppe 3 *(Fortsetzung)*

3/94 Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs,
Ausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren,
Ausschuß für Zollveredelungsverkehre,
Ausschuß für den Zollwert,
Ausschuß für Zollbefreiungen,
Ausschuß für Ursprungsfragen,
Ausschuß „Beitreibung",
Ausschuß für allgemeine Zollregelungen,
Ausschuß für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens: Türkei, Griechenland, Spanien, Israel, Marokko, Tunesien, Malta, Zypern, Ägypten, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Island, Finnland, Norwegen, Libanon, Algerien, Syrien, Jordanien, AKP-Staaten,
Ausschuß für den passiven Veredelungsverkehr — Textilien,
Ausschuß für das Verfahren des vorübergehenden Verkehrs,
Ausschuß für den freien Warenverkehr.

Gruppe 4

Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten, und andere Sachverständige, denen sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten erstattet werden

4/0 Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (Rest): Unterausschüsse und Arbeitsgruppen: Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik, Statistiken, medizinische Forschung, Energie, Rohstoffe, Entwicklungsländer, Forschung und Entwicklung, Informatik,

4/3 Beratende Ausschüsse:
— für die ärztliche Ausbildung,
— für die zahnärztliche Ausbildung,
— für die Ausbildung von Tierärzten,
— für die Ausbildung auf dem Gebiet der Krankenpflege,
— für die Ausbildung von Hebammen,
— für die Ausbildung von Architekten (2),
— für die Ausbildung von Apothekern (2),
Ausschuß für Normen und technische Vorschriften (1),

4/5 Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung,
Beratender Ausschuß für den Austausch junger Arbeitnehmer (2),

4/11 Ausschüsse für die Anpassung an den technischen Fortschritt:
— Analysemethoden im Textilsektor,
— giftige und gefährliche Abfälle (1) (2),
— Unfallrisiken in bestimmten Industriezweigen (2),
Beratender Ausschuß „Lärm",
Ausschuß für Abfallwirtschaft,
Beratender Ausschuß für die Verwaltung des Systems der Sammlung von Daten über Unfälle im Zusammenhang mit Konsumgütern (2),
Verwaltungsausschuß für die Richtlinie über gefährliche Substanzen (2),

4/13 Ausschuß für wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation (AWTD): Arbeitsgruppen.

---

(1) Geplant.
(2) Die Schaffung dieser Ausschüsse ist bereits im Haushaltsplan 1983 geplant.

KOMMISSION

ANLAGE II

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN- UND EINNAHMENANSÄTZE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1984 (1)

(1) Siehe Artikel 103 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***	569 200	512 400	458 230,99
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	445 500	422 600	360 653,20
402	***Ertrag aus der besonderen Abgabe auf die Nettodienst- und -versorgungsbezüge und die Nettovergütungen bei Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	180 200	118 500	58 307,17
	KAPITEL 40 INSGESAMT	1 194 900	1 053 500	877 191,36
	Titel 4 insgesamt	**1 194 900**	**1 053 500**	**877 191,36**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
400	Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge aller Art, die die Kommission gemäß Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 des Rates vom 4. Juni 1973 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6), den Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zahlt.
401	Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die — monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts einbehaltenen — Beiträge des Personals des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zur Versorgungsordnung.
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 50			
502	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 50 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 52			
520	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 52 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 5 5 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.		
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 5 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
550	*Neuer Artikel* Artikel 107 des Statuts und Artikel 4, 11 Absatz 2 und 48 des Anhangs VIII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
	KAPITEL 6 2			
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(1)	(2)	
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	(1)	(2)	
	Titel 6 insgesamt	(1)	(2)	
	GESAMTBETRAG	**1 194 900**	**1 053 500**	**877 191,36**

(1) Haushaltsjahr 1984: (18 754 000 ECU).
(2) Haushaltsjahr 1983: (17 776 300 ECU).

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
624	Es handelt sich bei diesen Beträgen um die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen für die Organe der Europäischen Gemeinschaften. Die Beträge sind als *Pro-forma*-Einnahmen eingesetzt. Der Gegenwert dieser Einnahmen ist von den Organen in Posten 2390 ihres jeweiligen Haushaltsplans als *Pro-forma*-Mittel eingesetzt worden. Aufschlüsselung der Einnahmen:	
	— Parlament	2 447 390
	— Rat	1 858 500
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	148 150
	— Kommission	12 490 190
	— Gerichtshof	1 511 570
	— Rechnungshof	298 200
	Insgesamt	18 754 000
	Die tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt, da das Amt für amtliche Veröffentlichungen die Gesamterlöse an die Verfasser-Organe überweist.	

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

AUSGABEN

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 1	Personal	10 539 600	10 470 700	9 035 058,24
1 2	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen	104 900	104 900	71 694,09
1 3	Dienstreise- und Fahrkosten	210 000	198 000	151 000,—
1 4	Soziale und medizinische Infrastruktur	7 500	7 500	6 522,09
1 5	Praktika und berufliche Fortbildung des Personals	71 000	25 000	21 299,70
1 6	Sozialausgaben	41 000	41 000	33 800,—
	TITEL 1 INSGESAMT	10 974 000	10 847 100	9 319 374,12
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	Grundstücksinvestitionen, Miete von Gebäuden und Nebenkosten	1 854 500	1 765 000	1 428 037,72
2 1	Ausgaben für die Datenverarbeitung	900 000	531 500	342 869,11
2 2	Bewegliche Sachen und Nebenkosten	469 900	349 100	269 459,11
2 3	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	4 224 500	3 945 700	4 000 627,01
2 4	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke	1 500	1 900	699,86
2 5	Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	15 000	15 000	11 852,71
2 6	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	p.m.	p.m.	0,—
2 7	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	50 000	35 000	31 875,05
	TITEL 2 INSGESAMT	7 515 400	6 643 200	6 085 420,57
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	Vorläufig eingesetzte Mittel	264 600	286 000	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1984 und 1983) und der Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
10 1	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	TITEL 10 INSGESAMT	264 600	286 000	0,—
	GESAMTBETRAG	**18 754 000**	**17 776 300**	**15 404 794,69**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 599 200	6 265 800	5 344 863,78
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	741 500	680 500	553 063,17
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	784 300	779 400	662 832,79
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	57 400	54 600	50 527,56
	Artikel 1 1 0 insgesamt	8 182 400	7 780 300	6 611 287,30
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	47 100	44 000	84 263,53
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	719 400	1 098 000	830 220,74
	Artikel 1 1 1 insgesamt	766 500	1 142 000	914 484,27

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
110	
1100	Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1101	Veranschlagt sind die Familienzulagen und zwar: — Haushaltszulage — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1102	Veranschlagt ist die Zulage an Beamte, die die Bedingungen von Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften erfüllen.
1103	Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.
111	
1110	Veranschlagt sind die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten. Aus diesen Mitteln sollen 1984 die Vergütungen für durchschnittlich etwa 5 Hilfskräfte bezahlt werden.
1112	Veranschlagt sind die Mittel für die Löhne sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der örtlichen Bediensteten. Aus diesen Mitteln sollen 1984 die Vergütungen für durchschnittlich etwa 41 Bedienstete bezahlt werden.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	195 300	188 000	160 289,66
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	52 700	50 700	35 790,77
	Artikel 1 1 3 insgesamt	248 000	238 700	196 080,43
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 900	1 900	2 462,67
1 1 4 1	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	81 600	81 600	76 170,02
1 1 4 2	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	900	900	807,69
1 1 4 5	Sondervergütung für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 6	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	
1130	Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.
1131	Veranschlagt sind — der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen — die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.
114	
1140	Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen (Artikel 70 des Statuts). Unter den in Artikel 74 und 75 des Statuts genannten Bedingungen a) wird eine Geburtenzulage gewährt; b) übernimmt das Organ beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
1141	Unter den im Statut vorgesehenen Bedingungen (Artikel 8 des Anhangs VII und Artikel 26 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) haben Beamte und Bedienstete auf Zeit für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienstort zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.
1144	Veranschlagt ist die Vergütung nach Artikel 15 des Anhangs VII zum Statut.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
114	*(Fortsetzung)*			
1147	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 114 insgesamt	85 400	84 400	79 440,38
115	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	79 000	74 000	48 204,15
116	***Berichtigungskoeffizienten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	125 561,71
117	***Aushilfsleistungen***			
1171	Freiberufliche Korrektoren			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	875 000	850 000	1 050 000,—
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	24 000	22 000	10 000,—
	Artikel 117 insgesamt	899 000	872 000	1 060 000,—
119	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	279 300	279 300	0,—
	Artikel 119 insgesamt	279 300	279 300	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	10 539 600	10 470 700	9 035 058,24

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
115	Veranschlagt ist die Vergütung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern diese Überstunden nicht nach der in Anhang VI zum Beamtenstatut vorgesehenen Regelung abgegolten werden konnten.
117	
1171	Veranschlagt sind Honorare, Versicherungen, Fahrkosten, Tagegelder und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren. Der Einsatz freiberuflicher Korrektoren beschränkt sich auf das Notwendigste.
1172	Veranschlagt sind die Kosten für Aushilfspersonal, das zur Vertretung längerfristig abwesenden Personals eingestellt werden muß (insbesondere Fahrer und Telefonisten).
119	
1190	Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können gegebenenfalls auf andere Artikel innerhalb des Kapitels 11 übertragen werden. Veranschlagt sind die Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr 1984.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 12			
12 1	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
12 1 1	Reisekosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 100	6 100	5 000,—
	Artikel 12 1 insgesamt	6 100	6 100	5 000,—
12 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
12 2 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	34 000	34 000	30 000,—
	Artikel 12 2 insgesamt	34 000	34 000	30 000,—
12 3	***Umzugskosten***			
12 3 1	Umzugskosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	25 000	25 000	11 694,09
	Artikel 12 3 insgesamt	25 000	25 000	11 694,09
12 4	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	39 200	39 200	25 000,—
12 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
121	
1211	Artikel 20 und 71 des Statuts und Artikel 7 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.
122	
1221	Artikel 5 und 6 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.
123	
1231	Artikel 20 und 71 des Statuts und Artikel 9 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.
124	Artikel 10 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften. Veranschlagt sind die Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt oder bei Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
129	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge und der verschiedenen Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	600	600	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	104 900	104 900	71 694,09
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten des Personals Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	88 200	198 000 (1)	151 000,— (1)
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Brüssel und Straßburg Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	121 800		
	Artikel 130 insgesamt	210 000	198 000	151 000,—
	KAPITEL 13 INSGESAMT	210 000	198 000	151 000,—
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	7 500	7 500	6 522,09

(1) Gemeinsamer Betrag der Posten 1301 und 1302.

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
129	Die Mittel sind vorläufig eingesetzt. Sie werden gegebenenfalls auf andere Artikel innerhalb von Kapitel 12 übertragen. Veranschlagt sind die etwaigen Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr 1984.
130	
1301	Veranschlagt sind Mittel für die Dienstreise- und Fahrkosten der Beamten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen.
1302	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die Dienstreisekosten, die sich daraus ergeben, daß die Organe der Europäischen Gemeinschaften mehrere Sitze haben.
140	
1400	Veranschlagt sind Mittel für die Betriebskosten der Kantine des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
140	*(Fortsetzung)*			
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.		
	Artikel 140 insgesamt	7 500	7 500	6 522,09
	KAPITEL 14 INSGESAMT	7 500	7 500	6 522,09
	KAPITEL 15			
151	***Sprachkurse, Umschulung, berufliche Fortbildung, Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	71 000	25 000	21 299,70
	KAPITEL 15 INSGESAMT	71 000	25 000	21 299,70
	KAPITEL 16			
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 000	5 000	4 800,—
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	36 000	36 000	29 000,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	41 000	41 000	33 800,—
	Titel 1 insgesamt	**10 974 000**	**10 847 100**	**9 319 374,12**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
140	*(Fortsetzung)*
1401	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die außergewöhnlichen Ausgaben, die nicht zu den laufenden Ausgaben gerechnet werden können.
151	Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, zur beruflichen Fortbildung, zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw. (Artikel 24 Absatz 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften). Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung des erforderlichen Materials und der Bedienungsanleitungen sowie für Konsultationen über Organisationsmethoden.
161	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer" sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.
162	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an den Zuschüssen, die insbesondere für die Ferienkolonien und die Kleinkindertagesstätte gewährt werden.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
2000	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 260 000	1 212 000	959 714,38
	Artikel 200 insgesamt	1 260 000	1 212 000	959 714,38
201	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 500	10 000	4 447,19
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	252 000	210 000	229 990,19
203	***Reinigung und Unterhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	205 000	190 000	133 875,99
204	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	20 000	20 000	7 782,76
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	82 000	75 000	56 952,76
206	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	—	0,—
207	***Bau von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	—	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	
2000	Veranschlagt ist die Miete für die vom Amt belegten Gebäude.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Gebäudeversicherungsverträge, die die Kommission für die Gebäude des Amtes mit den Versicherungsgesellschaften geschlossen hat.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Strom und Heizung. Die Mittel sind auf der Grundlage der Ausgaben im Jahr 1982 berechnet worden. Die Mittelaufstockung trägt etwaigen Gebührenerhöhungen Rechnung.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude (einschließlich Klimaanlagen und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten und für das Versetzen von Zwischenwänden in den Gebäuden.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Anschaffung, Miete und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	38 000	30 000,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 000	10 000	5 274,45
	KAPITEL 20 INSGESAMT	1 854 500	1 765 000	1 428 037,72
	KAPITEL 21			
210	***Datenverarbeitung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	558 000	253 500	103 445,75
213	***Arbeiten aus dem Bereich der Datenverarbeitung, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	20 000	23 000	12 500,—
214	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	322 000	255 000	226 923,36
	KAPITEL 21 INSGESAMT	900 000	531 500	342 869,11

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
208	Veranschlagt sind die Ausgaben für einen Vertrag über Unterstützung bei der Planung und Kontrolle der Arbeiten zum Ausbau des vom Amt besetzten Dienstgebäudes.
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, insbesondere Straßenreinigungsgebühren sowie Gebühren für die Müll- und Altpapierabfuhr.
210	Veranschlagt sind die Kosten für — die Miete des für das neue Vertriebssystem erforderlichen EDV-Geräts, — die Miete des Textverarbeitungssystems, — die zum Betrieb des Systems erforderlichen Geräte, — die Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Geräten. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 500 ECU.
213	Veranschlagt sind die Kosten der an Service-Rechenzentren vergebenen EDV-Arbeiten.
214	Veranschlagt sind die Kosten für — die Wartung, den Ausbau und die Umwandlung der vorhandenen Software, — die Untersuchung und Funktionsanalyse von rechnergestützten Publikationsprojekten.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung an Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	20 000	20 384,07
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 000	9 000	7 905,24
2202	Miete von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	22 000	20 000	18 967,85
	Artikel 220 insgesamt	42 000	49 000	47 257,16
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung an Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	50 600	10 000	34 969,48
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 000	6 000	0,—
2212	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000	4 000	0,—
	Artikel 221 insgesamt	56 600	20 000	34 969,48
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung an Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	90 000	55 000	33 468,40
2221	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	45 000	21 000	13 526,75

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
220	
2200	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung zusätzlicher Büromaschinen.
2201	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung für die ausgesonderten oder beschädigten Büromaschinen, deren Instandsetzung zu kostspielig wäre. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 400 ECU.
2203	Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung der Büromaschinen.
221	
2210	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Ablage- oder Aufbewahrungsmaterial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars unter Berücksichtigung der Personalaufstockung.
2211	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder zufällig beschädigtes Material. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 500 ECU.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
222	
2220	Veranschlagt sind Mittel für die vollständige Ausstattung der amtseigenen Druckerei sowie der „Versandabteilung“ und der Abteilung „Mikromation“ des Amtes.
2221	Veranschlagt ist die Ersatzbeschaffung für einen Schneider und verschiedene kleinere Geräte der Setzereien und der Mikromationsdienste. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 3 200 ECU.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
222	*(Fortsetzung)*			
2222	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	108 000	83 000	45 615,83
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	95 000	85 000	60 190,85
	Artikel 222 insgesamt	338 000	244 000	152 801,83
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung an Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	9 500	16 000	8 414,83
2232	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	16 000	13 000	12 460,54
	Artikel 223 insgesamt	25 500	29 000	20 875,37
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	2 500	1 900	2 199,99
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	2 000	1 900	1 100,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	300	300	412,55

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
222	*(Fortsetzung)*
2222	Veranschlagt sind die Kosten für die Miete — der Fernschreibgeräte, — der Telekopiergeräte, — der Fotokopiergeräte einschließlich der Abzüge der Kopien, — der Stechuhren, — einer Setzanlage.
2223	Veranschlagt sind die Mittel für Unterhaltung und Instandsetzung der Ausstattung der amtseigenen Druckerei und der Versandabteilung sowie Mittel für die Ersatzteilbeschaffung.
223	
2231	Veranschlagt ist die Ersatzbeschaffung für ein 1978 gekauftes Nutzfahrzeug. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 1 300 ECU.
2233	Veranschlagt sind die Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Versicherungskosten der Dienstfahrzeuge des Amtes.
225	
2250	Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Anschaffung von Nachschlagewerken für die Korrektoren (Lexika, Wörterbücher u.a.), sowie von Fachbüchern auf dem Gebiet des Druckereiwesens und der Datenverarbeitung.
2252	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
225	*(Fortsetzung)*			
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	9 842,73
2255	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000	2 000	0,—
	Artikel 225 insgesamt	7 800	7 100	13 555,27
	KAPITEL 22 INSGESAMT	469 900	349 100	269 459,11
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	800 000	700 000	744 893,09
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 250 000	3 100 000	3 144 958,21
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	150 000	120 000	88 798,11
	Artikel 231 insgesamt	3 400 000	3 220 000	3 233 756,32
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
225	*(Fortsetzung)*
2254	Veranschlagt sind Mittel für das für die Erhaltung der Referenzsammlungen unerläßliche Binden des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.*
2255	Veranschlagt sind die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen.
230	Veranschlagt sind die Mittel für die Anschaffung von Material und Papier für Druckarbeiten sowie von Umschlägen, Verpackungsmaterial und Lieferungen für den Versand.
231	
2310	Veranschlagt sind die Mittel für die Freimachungsgebühren für den Versand des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und der übrigen Veröffentlichungen als Post-, Bahn- oder Luftsendung. Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 400 000 ECU geschätzt.
2311	Veranschlagt sind die Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber, Euronet, Datenbank), Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Geräten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 4 500 ECU geschätzt.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
2 3 2	*(Fortsetzung)*			
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2 3 4	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	800	800	0,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 500	4 800	5 785,34
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000	1 900	1 100,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	17 000	15 000,—
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 200	1 200	92,26
	Artikel 2 3 5 insgesamt	24 500	25 700	21 977,60

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
235	
2350	Verschiedene Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung u.a.).
2351	Veranschlagt sind die Kosten für die Anschaffung von Dienstkleidung für Fahrer und Amtsgehilfen sowie von Arbeitskleidung für das Personal der Druckerei und des Versands.
2352	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Umzugs- und Handhabungskosten.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Ausgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	4 224 500	3 945 700	4 000 627,01
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2401	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 500	1 900	699,86
	Artikel 240 insgesamt	1 500	1 900	699,86
	KAPITEL 24 INSGESAMT	1 500	1 900	699,86
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	15 000	11 852,71

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	
2392	Nach der am 8. Dezember 1972 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Übereinkunft über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben (ÜMLA) hat sich die Kommission verpflichtet, alle vom Amt für seinen eigenen oder für den Bedarf der Institutionen der Gemeinschaften angeforderten Übersetzungsarbeiten auszuführen. Diese Arbeiten werden von den Übersetzern in Luxemburg ausgeführt, die im Stellenplan der Kommission aufgeführt sind.
240	
2401	Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke.
250	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten insbesondere für die jährliche Zusammenkunft zwischen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen, den Informationsbüros in den Hauptstädten und den Vertretern der einzelstaatlichen Vertriebsbüros.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 255 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	15 000	15 000	11 852,71
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 27			
271	***Veröffentlichungen***			
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	50 000	35 000	31 875,05
	Artikel 271 insgesamt	50 000	35 000	31 875,05
	KAPITEL 27 INSGESAMT	50 000	35 000	31 875,05
	Titel 2 insgesamt	**7 515 400**	**6 643 200**	**6 085 420,57**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
271	
2719	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Maßnahmen des Amtes im Rahmen einer verstärkten Förderung des Absatzes der Veröffentlichungen an alle Organe. Diese Ausgaben waren vormals bei Artikel 272 ausgebracht.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10 0	264 600	286 000	0,--
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	264 600	286 000	0,--
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,--
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,--
	Titel 10 insgesamt	**264 600**	**286 000**	**0,--**
	GESAMTBETRAG	**18 754 000**	**17 776 300**	**15 404 794,69**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
	Diese Mittel sind zur Deckung der Interventionsausgaben des Amtes für amtliche Veröffentlichungen für die Veröffentlichung von Sammlungen des abgeleiteten Rechts in Spanisch und Portugiesisch im Falle des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Gemeinschaften veranschlagt.	
	Ausgehend von der Annahme, daß an Ort und Stelle vorübergehend eine Nebenstelle eingerichtet wurde, wurden die Mittel wie folgt veranschlagt:	
	— Kapitel 1 1 „Grundgehälter, örtliche Bedienstete, freiberufliche Korrektoren“	164 000
	— Kapitel 1 3 „Dienstreisekosten“	60 900
	— Kapitel 2 0 „Miete, Lagerung, Reinigung, Unterhaltung“	12 900
	— Kapitel 2 2 „Büromaschinen, Mobiliar“	6 500
	— Kapitel 2 3 „Papierbedarf, Postgebühren, Ferngespräche, Fernschreiben“	20 300
	Insgesamt	264 600
	Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst in Anspruch genommen werden, nachdem sie von den Haushaltsbehörden auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.	

KOMMISSION

TEIL B

OPERATIONELLE MITTEL

KOMMISSION

ÜBERSICHT

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
3 0 0	Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen (Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG)	p.m.	10 000 000
3 0 1	Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	164 000 000	110 000 000
3 1 0	Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe	87 500 000	87 500 000
3 1 1	Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Bereitstellung von Land zur Strukturverbesserung	500 000	500 000
3 1 2	Beratungswesen und Berufsausbildung in der Landwirtschaft	5 000 000	5 000 000
3 2 0	Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten	173 700 000	173 700 000
3 2 1 0	Forstwirtschaftliche Maßnahmen in bestimmten trockenen Zonen des Mittelmeergebiets	56 000 000	45 100 000
3 2 1 1	Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten benachteiligten Gebieten	11 000 000	8 000 000
3 2 2 0	Landwirtschaftstechnischer Beratungsdienst in Italien	1 000 000	1 000 000
3 2 2 1	Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Süditalien	49 200 000	15 000 000
3 2 2 2	Sonderprogramm zur Entwicklung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in den Gebirgs- und Hügelgebieten Italiens	5 000 000	2 000 000
3 2 3 0	Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in der Region Languedoc-Roussillon und in einigen anderen französischen Regionen	4 000 000	4 000 000
3 2 3 1	Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Korsika	1 500 000	1 910 000
3 2 3 2	Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault	p.m.	p.m.
3 2 3 3	Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen im Gebiet der Charentes	p.m.	p.m.
3 2 3 4	Integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère	1 000 000	1 000 000
3 2 3 5	Maßnahmen zugunsten der französischen Überse-Departements	11 000 000	11 000 000
3 2 4 0	Entwässerungsarbeiten in Irland	10 500 000	10 500 000
3 2 4 1	Programm zur Förderung von Entwässerungsarbeiten in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland	1 300 000	1 300 000
3 2 4 2	Spezifisches Programm zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in Gebieten Westirlands	1 200 000	1 200 000
3 2 4 3	Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und Nordirland	11 700 000	11 700 000
3 2 5	Spezifisches Programm zur Entwicklung der Schafzucht in Grönland	p.m.	p.m.
3 2 6 0	Integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles	p.m.	p.m.
3 2 6 1	Beschleunigtes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Nordirlands	8 000 000	8 000 000
3 2 6 2	Verarbeitung und Vermarktung in bestimmten landwirtschaftlichen Sektoren Nordirlands	1 500 000	1 500 000
3 2 7	Integriertes Entwicklungsprogramm für den Südosten Belgiens	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
3 2 8	Beschleunigtes Programm zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland	9 000 000	p.m.
3 2 9 0	Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands	20 000 000	20 000 000
3 2 9 1	Agrartechnischer Beratungsdienst in Griechenland	3 000 000	3 000 000
3 2 9 2	Einführung eines Bewässerungsprogramms in Griechenland	8 000 000	2 000 000
3 3 0 0	Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	p.m.	p.m.
3 3 0 1	Erzeugergemeinschaften für Hopfen	—	—
3 3 0 2	Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften	1 600 000	1 600 000
3 3 0 3	Kartoffelerzeugergemeinschaften	p.m.	p.m.
3 3 0 4	Baumwollerzeugergemeinschaften	2 300 000	2 300 000
3 3 1 1	Prämien zur Steigerung der Rindfleischerzeugung	—	—
3 3 1 2	Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	30 300 000	30 300 000
3 3 2 0	Umstellungsprämien	—	—
3 3 2 1	Prämien für die Aufgabe des Weinbaus und für den Verzicht auf Wiederbepflanzung	15 000 000	15 000 000
3 3 2 2	Prämien für die Aufgabe von Weinbaubetrieben	p.m.	p.m.
3 3 2 3	Umstellung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen	25 000 000	6 800 000
3 3 3 0	Verbesserung auf dem Sektor Zitrusfrüchte	4 700 000	4 700 000
3 3 3 2	Sanierung der Obsterzeugung	p.m.	p.m.
3 8 3	Informationsnetz für die landwirtschaftliche Buchführung in der Gemeinschaft	3 540 000	4 000 000
3 8 4 1	Forschungsprogramme	10 000 000	7 500 000
3 8 4 2	Agrarforschung zur Entwicklung pflanzlicher Eiweiße	p.m.	p.m.
3 8 4 3	Spezifische wissenschaftliche und technologische Maßnahmen zur Verringerung der Agrarüberschüsse	1 000 000	1 000 000
3 8 8	Gemeinschaftsaktion zum Schutz gegen Waldbrände und saure Niederschläge	5 000 000	5 000 000
3 8 9 2	Schlachtung von Schweinen und Verarbeitung von Schweinefleisch im Vereinigten Königreich	7 000 000	2 000 000
4 1 0	Finanzielle Beteiligung an Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands	800 000	300 000
4 1 1 0	Forschungsprogramme im Bereich Aquakultur und Meeresressourcen	200 000	100 000
4 1 1 1	Forschungsprogramme im Sektor Fischereimethoden	100 000	50 000
4 1 1 2	Forschungsprogramme zur Verarbeitung und Konservierung von Fischereierzeugnissen	200 000	100 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen“ und „Zahlungsermächtigungen“ unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
4 1 6	Besonderes Interventionsprogramm Zugunsten der Ficherei im Mittelmeer	1 000 000	p.m.
4 5 0	Anpassung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor	26 000 000	26 000 000
4 5 1	Neuausrichtung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor	4 500 000	4 500 000
4 6 0	Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors	69 000 000	24 000 000
4 6 1	Erzeugergemeinschaften auf dem Fischereisektor	300 000	300 000
5 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Aktionen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten	2 025 000 000	1 312 500 000
5 1 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Aktionen der Gemeinschaft	115 000 000	100 000 000
5 4 1 1	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen	33 000 000	29 600 000
5 4 1 2	Neue integrierte Entwicklungsaktion für Dublin	p.m.	p.m.
5 4 2 0	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die berufliche Bildung	p.m.	p.m.
5 4 2 1	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die medizinische Betreuung und die berufliche und soziale Integration der geistig Behinderten	p.m.	p.m.
6 0 0 0	Benachteiligte Gebiete	554 000 000	293 000 000
6 0 0 1	Andere Gebiete	830 500 000	439 500 000
6 0 1 0	Benachteiligte Gebiete	151 000 000	78 000 000
6 0 1 1	Andere Gebiete	225 500 000	117 000 000
6 0 7	Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 6 0 — Ausgaben nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971	p.m.	130 000 000
6 0 8	Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 6 1 — Ausgaben nach Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971	p.m.	137 000 000
6 0 9	Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 6 2 — Pilotversuche und Vorstudien	p.m.	p.m.
6 1 0	Europäischer Sozialfonds — Spezifische Maßnahmen	85 000 000	25 500 000
6 4 6	Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut	1 000 000	500 000
6 4 7 0	Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse behinderter Arbeitnehmer	950 000	750 000
6 4 7 1	Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Wanderarbeitnehmer	700 000	600 000
6 6 1 0	Beihilfen zur Entwicklung umweltfreundlicher und ressourcensparender — insbesondere rohstoffsparender Technologien	3 000 000	1 500 000
6 6 1 1	Schutz der natürlichen Umwelt in bestimmten anfälligen Gebieten von gemeinsamem Interesse	3 500 000	1 800 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
6 6 1 2	Durchführung von Gemeinschaftsverordnungen über bestimmte Formen der Verschmutzung	1 100 000	750 000
6 6 1 3	Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können	500 000	500 000
6 6 1 4	Harmonisierung der Umweltstatistiken	500 000	300 000
7	*Globale Rücklage für neue Politiken (Kapitel 7 0, 7 3, 7 5, 7 7, 7 8)*	30 000 000	24 600 000
7 0 0 0	Gemeinschaftliche Vorhaben zur technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe	35 000 000	25 000 000
7 0 0 1	Gemeinsame Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen	p.m.	315 000
7 0 0 4	Verbindung der Erdgasnetze	p.m.	p.m.
7 0 1 0	Suche nach Uranvorkommen in der Gemeinschaft	p.m.	p.m.
7 0 2 0	Neue Verbrennungstechnologien und Verwertung der Abfälle fester Brennstoffe	p.m.	3 000 000
7 0 2 1	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	p.m.	12 500 000
7 0 2 2	Maßnahmen im Elektrizitäts- und Wärmebereich	p.m.	1 200 000
7 0 2 3	Neue Regelung für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	p.m.	p.m.
7 0 2 4	Unterstützung von Investitionen für die Erzeugung fester Brennstoffe in der Gemeinschaft	p.m.	p.m.
7 0 2 5	Aktionen im Zusammenhang mit den gelagerten Kohlevorräten	p.m.	p.m.
7 0 3 1	Maßnahmen auf dem Gebiet der geothermischen Energie	p.m.	5 500 000
7 0 3 2	Maßnahmen im Bereich der Sonnenenergie	p.m.	3 200 000
7 0 3 3	Maßnahmen auf dem Gebiet der Windenergie	p.m.	3 200 000
7 0 3 4	Maßnahmen auf dem Gebiet der hydroelektrischen Energie	p.m.	1 200 000
7 0 3 5	Maßnahmen auf dem Gebiet der Biomasse und der Abfallverwertung für Energiezwecke	p.m.	1 200 000
7 0 4	Energieeinsparungsprogramm der Gemeinschaft	p.m.	10 700 000
7 0 6	Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor	5 000 000	3 000 000
7 3	Forschungs- und Investitionsausgaben	740 097 000	505 827 000
7 5 0 1	Zweiter Dreijahresplan (1978-1980)	—	—
7 5 0 2	Dritter Dreijahresplan (1981-1983) auf dem Gebiet des Informationsmarkts	p.m.	2 500 000
7 5 0 3	Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der spezialisierten Information	5 000 000	2 000 000
7 5 1	Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen	2 200 000	1 500 000
7 5 2 1	Förderung einer Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers	3 500 000	1 000 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7 5 3	Verbreitung, Transfer und Verwertung der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse	1 700 000	850 000
7 5 4	Eurotra — Europäisches Bausteinsystem für automatische Übersetzung	p.m.	300 000
7 7 0 2	Gemeinschaftliche Aktionen zur Entwicklung der Informatik	22 000 000	10 000 000
7 7 1 0	Gemeinschaftliche Aktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Mikroelektronik	p.m.	9 000 000
7 7 1 1	Interinstitutionelles Informationssystem	6 000 000	6 000 000
7 7 1 5	Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens	p.m.	p.m.
7 7 2 0	Zinszuschüsse für neue, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungslage bestimmte Investitionen	(250 000 000) (1)	p.m.
7 7 2 1	Beihilfen für die Zusammenarbeit zwischen europäischen Industrieunternehmen	(200 000 000) (1)	p.m.
7 7 2 2	Fonds für die technologische Innovation von Unternehmen, bei denen eine Umstellung und Umstrukturierung erforderlich ist	(100 000 000) (1)	p.m.
7 7 2 3	Ausfuhrbeihilfen für industrielle und handwerkliche Erzeugnisse	(40 000 000) (1)	p.m.
7 7 2 4	Unterstützung zugunsten der Ämter für europäische Normung	(10 000 000) (1)	p.m.
7 7 3 0	Vorarbeiten für das Programm Esprit	p.m.	4 000 000
7 7 7 1	Aktion auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoffe	2 000 000	500 000
7 7 7 5	Punktuelle Maßnahmen zur Vermittlung einer besseren Kenntnis des japanischen Marktes	4 420 000	2 800 000
7 8 1	Finanzielle Unterstützung für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinschaft	80 000 000	32 000 000
7 8 2	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Infrastrukturvorhaben im Verkehr	—	—
9 3 0	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit nichtassoziierten Entwicklungsländern	218 000 000	118 000 000
9 3 1	Förderung der Handelsbeziehungen der nichtassoziierten Entwicklungsländer	8 000 000	6 000 000
9 3 3	Unterstützung der nichtassoziierten Entwicklungsländer auf dem Energiesektor	4 300 000	2 455 000
9 3 4 0	Entsendung von Sachverständigen, Fortbildungslehrgängen, Stipendien und Unterstützung örtlicher Bildungseinrichtungen zugunsten von nichtassoziierten Entwicklungsländern	1 900 000	1 000 000

(1) Gemäß der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984, der vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 20. Dezember 1983 unterzeichnet wurde, belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen auf 27 377 288 363 ECU. Ferner sieht dieser Haushaltsplan Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600 Millionen ECU vor, die unabhängig vom Gesamtvolumen, das die beiden Teile der Haushaltsbehörde verbindet, zu betrachten sind.

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
9 3 6	Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen	3 000 000	2 000 000
9 4 1	Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer	35 000 000	33 000 000
9 5 8	Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt	58 000 000	42 000 000
9 6 0 1	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals zur Europäischen Gemeinschaft	p.m.	10 000 000
9 6 1 0	Erstes Finanzprotokoll mit Malta	—	p.m.
9 6 1 1	Zweites Finanzprotokoll mit Malta	p.m.	p.m.
9 6 2	Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland	—	3 933 000
9 6 3 0	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei	—	5 000 000
9 6 3 1	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei	p.m.	p.m.
9 6 3 2	Sonderhilfe für die Türkei	p.m.	5 000 000
9 6 4 0	Erstes Finanzprotokoll mit Zypern	—	3 040 000
9 6 4 1	Zweites Finanzprotokoll mit Zypern	3 000 000	1 000 000
9 6 5 0	Erstes Finanzprotokoll mit Algerien	p.m.	6 100 000
9 6 5 1	Zweites Finanzprotokoll mit Algerien	10 000 000	5 000 000
9 6 5 2	Erstes Finanzprotokoll mit Marokko	p.m.	8 000 000
9 6 5 3	Zweites Finanzprotokoll mit Marokko	40 000 000	20 000 000
9 6 5 4	Erstes Finanzprotokoll mit Tunesien	p.m.	7 000 000
9 6 5 5	Zweites Finanzprotokoll mit Tunesien	8 000 000	4 500 000
9 6 6 0	Erstes Finanzprotokoll mit Ägypten	p.m.	5 000 000
9 6 6 1	Zweites Finanzprotokoll mit Ägypten	32 000 000	11 000 000
9 6 6 2	Erstes Finanzprotokoll mit Jordanien	p.m.	2 000 000
9 6 6 3	Zweites Finanzprotokoll mit Jordanien	6 000 000	2 500 000
9 6 6 4	Erstes Finanzprotokoll mit Libanon	p.m.	2 000 000
9 6 6 5	Zweites Finanzprotokoll mit Libanon	3 000 000	1 000 000
9 6 6 6	Erstes Finanzprotokoll mit Syrien	p.m.	2 000 000
9 6 6 7	Zweites Finanzprotokoll mit Syrien	6 000 000	2 000 000

N.B.:
Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU in Kapitel 10 0 als globale Reserve für Artikel 5 6 0, Kapitel 6 0 und 6 1, Artikel 6 4 9 und Kapitel 7 0 und 7 8 eingesetzt. Es ist nicht möglich, festzulegen, für welche Haushaltslinien getrennter Mittel ein Teil dieser Reserve verwendet wird.

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10			
100	***Erstattungen bei Getreide***			
1000	Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	900 324 000 (1)	795 000 000	1 041 013 415,54 (2) (3)
1001	Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	293 000 000	414 000 000	
1002	Erstattungen bei anderem Getreide			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	137 000 000	225 000 000	
1003	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft im Haushaltsjahr — (Getreide)			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	79 000 000	36 000 000	13 712 900,55

(1) Es werden Mittel in Höhe von 48 676 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Gesamtbetrag für die Posten 1000, 1001 und 1002.
(3) Davon Ausgaben in Höhe von 7 600 000 ECU aus übertragenen Mitteln von 1981.

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Bei den unter die Abteilung Garantie des EAGFL fallenden Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik handelt es sich zum einen um Erstattungen, die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87), finanziert werden, und zum anderen um Interventionsausgaben, die nach Artikel 3 der gleichen Verordnung finanziert werden; die Bedingungen der Finanzierung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/83 (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1983, S. 9), festgelegt. Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wurden wie folgt veranschlagt: — einerseits ausgehend von der geltenden Marktordnung, — andererseits auf der Grundlage von Annahmen über die Marktentwicklung. Bei diesen Mitteln sind die finanziellen Auswirkungen der 1984 für das Wirtschaftsjahr 1984/85 zu treffenden Beschlüsse nicht berücksichtigt. Ein Betrag von 350 000 000 ECU, der auf die Zuweisung von 16 500 000 ECU anzurechnen ist, wird in Kapitel 10 0 für die Titel 1 und 2 eingesetzt.
100	
1000	Diese Mittel sind vorgesehen für die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1), gewährten Erstattungen. Ein Betrag von 48 676 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
1001	Diese Mittel sind vorgesehen für die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1), gewährten Erstattungen.
1002	Diese Mittel sind vorgesehen für die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1), gewährten Erstattungen.
1003	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe — (Artikel 2 Absatz 1) (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
100	*(Fortsetzung)*			
1004	Erstattungen für die Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft im Rahmen der früheren Programme (Getreide) Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	12 000 000	10 211 680,37
	Artikel 100 insgesamt	1 409 324 000	1 482 000 000	1 064 938 086,46 (1)
101	***Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide***			
1010	Vergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	173 000 000	121 000 000	73 291 073,97
1011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	190 000 000	203 775 400	134 879 683,13
1012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	145 000 000	142 000 000	90 202 563,36
1013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	259 000 000	176 000 000	155 063 159,70
1019	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	10 000 000	5 000 000	– 22 156,14
	Artikel 101 insgesamt	777 000 000	647 775 400	453 414 324,02
102	***Andere Interventionen als Lagerung von Getreide***			
1020	Erzeugerbeihilfe für Hartweizen Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	199 000 000	180 000 000	165 788 891,83
1021	Erstattungen bei der Erzeugung für Kartoffelstärke Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	45 000 000	42 000 000	39 088 057,23
1022	Andere Erstattungen bei der Erzeugung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	108 000 000	107 000 000	96 312 013,89

(1) Davon Ausgaben in Höhe von 7 600 000 ECU aus übertragenen Mitteln von 1981.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
100	*(Fortsetzung)*
1004	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe — (Artikel 2 Absatz 1) (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1).
101	
1010	Veranschlagt sind die Mittel für Übergangsvergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
1011	Veranschlagt sind die Mittel für die finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
1012	Veranschlagt sind die Mittel für die technischen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
1013	Veranschlagt sind die Mittel für sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1); hier: Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufswert bei der Neubewertung der Lagerbestände gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1).
1019	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der besonderen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), sofern es sich nicht um Käufe und Folgemaßnahmen handelt.
102	
1020	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für die Hartweizenerzeugung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1) zu decken.
1021	Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen bei der Erzeugung von Kartoffelstärke gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
1022	Dieser Posten ist zur Deckung der sonstigen Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1) vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
102	*(Fortsetzung)*			
1029	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	3 000 000	8 000 000	4 951 874,33
	Artikel 102 insgesamt	355 000 000	337 000 000	306 140 837,28
103	***Reis***			
1030	Erstattungen bei Reis			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	53 000 000	51 000 000	30 019 425,19 (1)
1031	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft im Haushaltsjahr (Reis)			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	19 000 000	7 000 000	4 169 180,67
1032	Erstattungen für die Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft im Rahmen der früheren Programme (Reis)			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	4 000 000	6 865 007,55
1033	Interventionen bei Reis			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	20 000 000	19 000 000	9 274 302,33
	Artikel 103 insgesamt	92 000 000	81 000 000	50 327 915,74 (1)
	KAPITEL 10 INSGESAMT	2 633 324 000	2 547 775 400	1 874 821 163,50 (2)

(1) Davon Ausgaben in Höhe von 2 113 905,94 ECU aus übertragenen Mitteln von 1981.
(2) Davon Ausgaben in Höhe von 9 713 905,94 ECU aus übertragenen Mitteln von 1981.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
102	*(Fortsetzung)*
1029	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Subventionen für die Einfuhr von Futtergetreide nach Italien aus den anderen Mitgliedstaaten auf dem Seewege als Folge des Abschöpfungsabschlags, der für Futtergetreideeinfuhren aus dritten Ländern gilt [Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1)].
103	
1031	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Artikel 2 Absatz 1) (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1).
1032	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Artikel 2 Absatz 1) (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1).
1033	Diese Mittel sind beim derzeitigen Stand der Regelung für folgende Interventionen vorgesehen: — Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1), — Interventionen zur Lagerung gemäß Artikel 5, 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, — Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis nach dem französischen Überseedepartement La Réunion gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 11			
110	***Erstattungen bei Zucker und Isoglukose***			
1100	Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	943 891 000 (1)	904 000 000	742 513 200,58
1101	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft im Haushaltsjahr — (Zucker)			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	3 000 000	4 000 000	1 455 397,56
1102	Erstattungen für die Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft im Rahmen der früheren Programme (Zucker)			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	
	Artikel 110 insgesamt	946 891 000	908 000 000	743 968 798,14
111	***Interventionen bei Zucker***			
1110	Vergütung der Lagerkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	424 000 000	509 000 000	489 911 378,17
1111	Öffentliche Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	1 000 000	4 000 000	0,—
1112	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	4 000 000	4 000 000	2 296 165,28
1113	Maßnahmen für Zucker aus den französischen überseeischen Departements			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	11 000 000	9 000 000	5 663 248,38
1114	Subventionen bei der Einfuhr von Zucker			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 30 109 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Erläuterungen
	Den Ausgaben des Kapitels 1 1 stehen Beitragszahlungen der Zuckerwirtschaft gegenüber; es sind dies einmal Lagerabgaben — normalerweise in gleicher Höhe wie die Mittel des Postens 1 1 1 0 „Vergütung der Lagerkosten" — und Produktionsabgaben, die einen großen Teil der Erstattungsausgaben decken. Die Produktionsabgaben und die Lagerabgaben für Zucker werden auf 993 Millionen ECU und die Produktionsabgaben für Isoglukose auf 3 680 000 ECU veranschlagt.
110	
1100	Dieser Posten ist für Erstattungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1), bestimmt. Die eingesetzten Mittel enthalten auch die Ausfuhrerstattungen, die sich aus dem Zuckerprotokoll im Anhang des Lome-Abkommens und der Sondervereinbarung mit Indien ergeben. Für 1984 wurde ein Betrag von rund 455 Millionen ECU vorgesehen. 1983 betrug er 390 Millionen ECU. 1982 betrugen die Ausgaben etwa 330 Millionen ECU. Ein Betrag von 30 109 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
1101	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Artikel 2 Absatz 1) (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1).
1102	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Artikel 2 Absatz 1) (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1).
111	
1110	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Rückvergütungen der Lagerhaltungskosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).
1111	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für öffentliche Lagerhaltung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).
1112	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben der Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).
1113	Veranschlagt sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung Ausgaben für Maßnahmen bei dem in Überseedepartements erzeugten Zucker gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).
1114	Veranschlagt sind die Ausgaben für Subventionen bei der Einfuhr von Zucker gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — OLIVENÖL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 9	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	440 000 000	526 000 000	497 870 791,83
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	1 386 891 000	1 434 000 000	1 241 839 589,97
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Erstattungen bei Olivenöl*** Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	8 000 000	5 000 000	8 797 713,76
1 2 1	***Erzeugerbeihilfen und Beihilfen zur Verbrauchsförderung bei Olivenöl***			
1 2 1 0	Erzeugerbeihilfen Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	435 120 500	376 000 000	254 927 595,47
1 2 1 1	Beihilfen zur Verbrauchsförderung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	229 053 500	207 000 000	152 438 377,47
	Artikel 1 2 1 insgesamt	664 174 000 (1)	583 000 000	407 366 472,94
1 2 2	***Spezifische produktions- oder verbrauchsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***			
1 2 2 0	Produktionsorientierte Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	10 000 000	15 000 000	2 533 410,95

(1) Es werden Mittel in Höhe von 17 826 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — OLIVENÖL

Artikel Posten	Erläuterungen
111	*(Fortsetzung)*
1119	Dieser Posten ist beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, andere Ausgaben aufgrund insbesondere von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4) (Denaturierungsprämie) zu decken.
120	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Olivenöl gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6).
121	Ein Betrag von 17 826 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
1210	Veranschlagt sind die Mittel für Erzeugerbeihilfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absätze 2 und 4 der genannten Verordnung (Errichtung der Ölkartei und spezifische agrartechnische Maßnahmen) einbehalten werden.
1211	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 11 Absätze 5 und 6 der genannten Verordnung (Verwaltung der Berufsverbände sowie Informations- und sonstige Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft) einbehalten werden.
122	
1220	Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66) (Errichtung der Ölkartei und spezifische agrartechnische Maßnahmen).

KOMMISSION

KAPITEL 12 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
122	*(Fortsetzung)*			
1221	Verbrauchsorientierte Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	6 000 000	5 000 000	2 760 407,68
	Artikel 122 insgesamt	16 000 000	20 000 000	5 293 818,63
123	***Interventionsaufkäufe von Olivenöl***			
1230	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	22 000 000	21 000 000	34 919 267,77
1231	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	22 000 000	19 000 000	25 888 377,34
1232	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	1 000 000	5 000 000	– 4 523 347,13
1233	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,--
	Artikel 123 insgesamt	45 000 000	45 000 000	56 284 297,93
124	***Sonstige Interventionen bei Olivenöl***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	22 000 000	23 000 000	15 346 354,58
	KAPITEL 12 INSGESAMT	755 174 000	676 000 000	493 089 157,89
	KAPITEL 13			
130	***Ölsaaten und Ölfrüchte***			
1300	Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	5 000 000	5 000 000	3 764 663,23

KOMMISSION

KAPITEL 12 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN

Artikel Posten	Erläuterungen
122	*(Fortsetzung)*
1221	Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Informations- oder sonstige Maßnahmen) (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
123	
1230	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1231	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1232	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1233	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben, und zwar beim jetzigen Stand der Regelung insbesondere der Ausgaben gemäß Artikel 13 und Artikel 20 fünfter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (Ausgleichsvorrat und Lagerverträge) (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
124	Veranschlagt sind die Mittel für eine Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Fisch- und Gemüsekonservenherstellung gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
130	
1300	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die gemeinsame Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82 (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6), insbesondere Artikel 28.

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
130	*(Fortsetzung)*			
1301	Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	727 783 000 (1)	680 000 000	537 411 769,89
1302	Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	315 000 000	246 558 600	165 583 597,06
1303	Produktionsbeihilfen für Sojabohnen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	9 000 000	12 000 000	7 256 206,12
1304	Produktionsbeihilfen für Leinsamen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	17 000 000	15 000 000	6 722 394,74
1305	Sonstige Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	1 000 000	316 592,71
1306	Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	1 000 000	1 000 000	– 383 681,83
1309	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 130 insgesamt	1 074 783 000	960 558 600	720 671 541,92
131	***Eiweißhaltige Pflanzen***			
1310	Produktionsbeihilfen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	70 000 000	60 000 000	41 063 514,40
1311	Produktionsbeihilfen für Trockenfutter			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	56 000 000	49 000 000	41 743 196,19

(1) Es werden Mittel in Höhe von 25 217 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
130	*(Fortsetzung)*
1301	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Ein Betrag von 25 217 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
1302	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1303	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Sojabohnen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8).
1304	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Leinsamen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29).
1305	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Ausgaben; beim gegenwärtigen Stand der Regelung insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Rizinussamen [Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1)].
1306	Veranschlagt sind Mittel für Ankauf und Lagerung sowie für Folgemaßnahmen gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66).
1309	Diese Mittel sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, folgende etwaige Ausgaben zu decken, insbesondere: — Vergütung für prompte Vermarktung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66); — Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 36 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 1 der Verordnung Nr. 876/67/EWG des Rates vom 20. November 1967 zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7).
131	
1310	Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19. Juli 1982 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1) ergeben.
1311	Veranschlagt sind Mittel für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1) gewährten Beihilfen für Trockenfutter.

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
131	*(Fortsetzung)*			
1319	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,--
	Artikel 131 insgesamt	126 000 000	109 000 000	82 806 710,59
	KAPITEL 13 INSGESAMT	1 200 783 000	1 069 558 600	803 478 252,51
	KAPITEL 14			
140	***Faserlein und Hanf***			
1400	Beihilfen für Faserlein			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	18 000 000	18 000 000	14 737 982,45
1401	Besondere Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	1 200 000	1 000 000	1 000 000,—
1402	Beihilfen für die Hanferzeugung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	2 000 000	3 000 000	1 981 662,54
1409	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	2 000 000	2 000 000	1 732 607,—
	Artikel 140 insgesamt	23 200 000	24 000 000	19 452 251,99
141	***Baumwolle***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	164 561 000 (1)	140 494 200	96 195 689,88

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 439 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Erläuterungen
140	
1400	Diese Mittel sollen die Ausgaben für die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1) gewährten Erzeugungsbeihilfen für Faserlein, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge decken.
1401	Veranschlagt sind Mittel für die Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserlein gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1).
1402	Veranschlagt sind die Mittel für die Erzeugungsbeihilfen für Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1).
1409	Veranschlagt sind die Mittel für die sonstigen Interventionen bei Faserlein und Hanf; das sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1).
141	Veranschlagt sind die Mittel für Produktionsbeihilfen auf dem Baumwollsektor gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der Grundregeln der Baumwollbeihilferegelung — zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/82 des Rates vom 19. Juli 1982 (ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 5) —, die in Anwendung des Protokolls Nr. 4 zum Vertrag über den Beitritt der Republik Griechenland erlassen wurde (ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2). Ein Betrag von 4 439 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
142	***Seidenraupen***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	800 000	1 000 000	722 575,89
149	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	188 561 000	165 494 200	116 370 517,76
	KAPITEL 15			
150	***Frisches Obst und Gemüse***			
1500	Ausfuhrerstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	59 000 000	58 000 000	53 134 777,56 (1)
1501	Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe und für Verarbeitungsmaßnahmen und unentgeltliche Verteilung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	157 000 000	188 000 000	192 079 333,58
1502	Finanzausgleich für die Förderung des Absatzes von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	16 000 000	16 000 000	14 575 841,88
1503	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	118 000 000	109 000 000	98 600 187,21

(1) Davon Ausgaben in Höhe von 1 833 629,14 ECU aus übertragenen Mitteln von 1981.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Erläuterungen
142	Mit der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16) des Rates wurde für verschiedene Erzeugnisse des Anhangs II des Vertrages, u.a. Seidenraupen und Seidenraupeneier, eine gemeinsame Marktorganisation geschaffen. Die Mittel sind zur Finanzierung der aufgrund von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1) gewährten Beihilfen vorgesehen.
150	
1500	Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 (ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1982, S. 7).
1501	Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben: — Finanzausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1) und für Käufe im Fall einer schweren Krise nach Artikel 19 derselben Verordnung, — Verarbeitung und Vertrieb von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.
1502	Veranschlagt sind Mittel für den nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1) gewährten Finanzausgleich zur Förderung des Absatzes von Orangen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 38).
1503	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verarbeitung bestimmter Orangensorten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21) und der Ausgaben aufgrund besonderer absatzfördernder Maßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Zitronen [Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3)].

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
150	*(Fortsetzung)*			
1509	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 150 insgesamt	350 000 000	371 000 000	358 391 140,23
151	***Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse***			
1510	Ausfuhrerstattungen Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	7 000 000	7 000 000	6 464 329,22
1511	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	429 298 000 (1)	436 000 000	418 487 902,59
1512	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	233 000 000	264 219 100	124 186 486,31
1513	Beihilfen für Ananaskonserven Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	6 000 000	7 000 000	6 775 025,64
1519	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 151 insgesamt	675 298 000	714 219 100	555 914 243,76
	KAPITEL 15 INSGESAMT	1 025 298 000	1 085 219 100	914 305 383,99 (2)

(1) Es werden Mittel in Höhe von 19 702 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Davon Ausgaben in Höhe von 1 833 629,14 ECU aus übertragenen Mitteln von 1981.

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
150	*(Fortsetzung)*
1509	Veranschlagt sind Mittel für etwaige Vergütungen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1).
151	
1510	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10).
1511	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1). Ein Betrag von 19 702 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
1512	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von anderem Obst und Gemüse als Tomaten gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1), sowie der besonderen Ausgaben gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festsetzung der Grundregeln für die Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen (ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2674/82 (ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1982, S. 3).
1513	Diese Mittel sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, die Ausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46) zu decken.

KOMMISSION

KAPITEL 1 6 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	32 000 000	32 000 000	31 934 125,86
1 6 1	***Interventionen bei Weinbauerzeugnissen***			
1 6 1 0	Intervention für die Lagerung von Wein und Traubenmost			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	114 000 000	132 000 000	108 445 604,72
1 6 1 1	Destillation von Wein			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	292 437 000 (1)	346 930 100	390 459 721,13
1 6 1 2	Obligatorische Destillation der Nebenprodukte der Weinbereitung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	38 000 000	50 000 000	8 996 081,67
1 6 1 3	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	55 000 000	72 000 000	30 769 687,78
1 6 1 4	Übernahme des Alkohols aus der obligatorischen Destillation			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	32 000 000	p.m.	
1 6 1 9	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	13 000 000	1 000 000	15 862,06
	Artikel 1 6 1 insgesamt	544 437 000	601 930 100	538 686 957,36
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	576 437 000	633 930 100	570 621 083,22

(1) Es werden Mittel in Höhe von 11 563 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3082/82 (ABl. Nr. L 326 vom 23. 11. 1982, S. 1).
161	
1610	Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen: — private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1) sowie ergänzende Lagerhaltung (Artikel 12 und 12a), — Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
1611	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Destillation von Wein gemäß Artikel 11, 12b, 15, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein zu decken (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Ein Betrag von 11 563 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
1612	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Destillation der Nebenprodukte der Weinbereitung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1) zu finanzieren.
1613	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost: — für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch; — in konzentrierter Form zur Anreicherung bestimmter Weine; — auch in konzentrierter Form für die Bereitung von „British", „Irish" und „home made" Weinen. [Artikel 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1)].
1614	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Übernahme von Alkohol aus obligatorischer Destillation aufgrund der Artikel 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein durch die Interventionsstellen gemäß Artikel 40b und 41b zu decken (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1).
1619	Diese Mittel sind für folgende Ausgaben bestimmt: — Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1) für Erzeugnisse des Weinsektors, ausgenommen Tafelwein, — die gemäß Artikel 62 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 getroffenen abweichenden Maßnahmen im Falle von Naturkatastrophen, — andere Maßnahmen als Destillation gemäß Artikel 15 und 41 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 17			
170	***Erstattungen bei Tabak***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	24 000 000	23 000 000	17 273 006,93
171	***Prämien für Tabak***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	655 674 000 (1)	600 000 000	575 230 940,55
172	***Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen bei Tabak***			
1720	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	27 000 000	18 000 000	9 418 251,75
1721	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	3 900 000	6 000 000	4 345 012,74
1722	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	17 000 000	20 000 000	16 361 918,55
	Artikel 172 insgesamt	47 900 000	44 000 000	30 125 183,04
173	***Sonstige Interventionen bei Tabak***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	100 000	1 000 000	2 573,42
	KAPITEL 17 INSGESAMT	727 674 000	668 000 000	622 631 703,94

(1) Es werden Mittel in Höhe von 17 326 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Erläuterungen
170	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Tabak gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/82 (ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 27).
171	Veranschlagt sind Mittel für die Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1). Ein Betrag von 17 326 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
172	
1720	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
1721	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
1722	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
173	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für Nichtwiederbepflanzung von Tabak der Sorte Beneventano gemäß Verordnung (EWG) Nr. 339/77 des Rates vom 14. Februar 1977 über besondere Maßnahmen im Tabaksektor für Tabak der Sorte Beneventano (ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 4).

KOMMISSION

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

KAPITEL 19 — GEMEINSAME FORSTPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 18			
180	***Saatgut***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	42 774 000 (1)	48 831 400	43 468 545,10
181	***Hopfen***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	10 000 000	9 000 000	5 424 638,17
182	***Kartoffeln***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
184	***Bienenzucht***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	1 000 000	5 000 000	4 481 095,72
189	***Sonstige***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 18 INSGESAMT	53 774 000	62 831 400	53 374 278,99
	KAPITEL 19			
190	***Gemeinsame Forstpolitik***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.		
	KAPITEL 19 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 1 insgesamt	**8 547 916 000**	**8 342 808 800**	**6 690 531 131,77** (2)

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 226 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Davon Ausgaben in Höhe von 11 547 535,08 ECU aus übertragenen Mitteln von 1981.

KOMMISSION

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

KAPITEL 19 — GEMEINSAME FORSTPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
180	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3808/81 (ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1981, S. 37). Ein Betrag von 1 226 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
181	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern aufgrund von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1) gewährt werden.
182	Kommissionsvorschlag für eine gemeinsame Marktordnung für Kartoffeln, die am 23. Januar 1976 unterbreitet wurde.
184	Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84 (ABl. Nr. L 122 vom 6. 5. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2993/81 (ABl. Nr. L 299 vom 20. 10. 1981, S. 26).
190	*Neuer Artikel* Mitteilung der Kommission über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Holzwirtschaft [KOM (83) 222 endg.].

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
ABTEILUNG GARANTIE
(Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 20			
200	***Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen***			
2000	Erstattungen bei Butter und Butteroil			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	651 999 000	598 000 000	1 391 308 413,36 (1) (2)
2001	Erstattungen bei Magermilchpulver			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	172 000 000	134 000 000	
2002	Erstattungen bei Käse			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	456 000 000	352 000 000	
2003	Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	687 000 000	574 000 000	
2006	Erstattungen für Gemeinschaftsaktionen der unentgeltlichen Nahrungsmittellieferung im Haushaltsjahr — Magermilchpulver			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	93 000 000	36 000 000	24 082 806,14
2007	Erstattungen für die Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft im Rahmen der früheren Programme — Magermilchpulver			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	4 000 000	40 000 000	40 093 337,74
2008	Erstattungen für Gemeinschaftsaktionen der unentgeltlichen Nahrungsmittellieferung im Haushaltsjahr — Butteroil			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	87 000 000	23 000 000	13 247 578,32
2009	Erstattungen für die Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft im Rahmen der früheren Programme — Butteroil			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	3 000 000	50 000 000	52 564 712,90
	Artikel 200 insgesamt	2 153 999 000 (3)	1 807 000 000	1 521 296 348,46 (2)

(1) Gesambetrag der Posten 2000, 2001, 2002 und 2003.
(2) Davon 4 770 165,16 ECU Ausgaben aus übertragenen Mitteln von 1981.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 59 001 000 ECU in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
ABTEILUNG GARANTIE
(Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Ein Betrag von 59 001 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
2000	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) — Artikel 17 —, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1).
2001	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) — Artikel 17 —, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1).
2002	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) — Artikel 17 —, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1).
2003	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) — Artikel 17 —, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
201	***Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver***			
2010	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,--
2011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	21 000 000	25 000 000	15 659 409,20
2012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	69 000 000	78 000 000	46 777 039,77
2013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	409 000 000	346 309 900	– 15 243 885,75
	Artikel 201 insgesamt	499 000 000	449 309 900	47 192 563,22
202	***Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch***			
2020	Beihilfe für Magermilchpulver zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	780 132 000	842 000 000	753 003 919,21
2021	Beihilfe für flüssige Magermilch zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	121 000 000	123 000 000	116 935 949,91
2022	Beihilfe für Magermilchpulver zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	100 000 000	70 000 000	1 687 411,32
2023	Beihilfe für flüssige Magermilch zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	246 000 000	250 000 000	195 456 437,98
2024	Beihilfe für Magermilch für die Kaseinherstellung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	253 000 000	259 000 000	243 401 983,10

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
201	
2010	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2011	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2012	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2013	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), insbesondere: — Zuschüsse für Sondermaßnahmen, — Neubewertung der Lagerbestände gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), — Ausgaben für Transporte gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18).
202	Ein Betrag von 52 868 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
2020	Die Mittel dieses Postens sollen die Ausgaben für die Beihilfen zur Kälberfütterung decken, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), gewährt werden.
2021	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2022	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2023	Veranschlagt sind Mittel für die Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2024	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
202	*(Fortsetzung)*			
2029	Sonstige Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 202 insgesamt	1 500 132 000 (1)	1 544 000 000	1 310 485 701,52
203	***Interventionskäufe bei Butter und Rahm***			
2030	Private Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	126 000 000	134 000 000	93 553 462,02
2031	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	55 000 000	45 000 000	10 385 757,73
2032	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	106 000 000	66 000 000	9 713 841,12
2033	Sonstige Kosten im Rahmen der Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	406 000 000	203 000 000	82 916 030,45
	Artikel 203 insgesamt	693 000 000	448 000 000	196 569 091,32
204	***Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett***			
2040	Beihilfen für den Butterverbrauch und für Sozialhilfeempfänger			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	64 000 000	142 000 000	126 247 622,75
2049	Sonstige Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	135 000 000	330 000 000	287 850 980,48
	Artikel 204 insgesamt	199 000 000	472 000 000	414 098 603,23

(1) Es werden Mittel in Höhe von 52 868 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
202	*(Fortsetzung)*
2029	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für besondere Verwendungszwecke gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
203	
2030	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2031	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2032	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2033	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) sowie der übrigen Ausgaben aufgrund von Artikel 6 Absatz 3, insbesondere: — Ausgaben für Zuschüsse für besondere Verwendungen, — Anpassung des Wertes der Lagerbestände aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1).
204	
2040	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2049	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
205	***Interventionen bei sonstigen Milcherzeugnissen***			
2050	Lagerung von Käse			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	63 000 000	62 000 000	62 957 793,51
2059	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 205 insgesamt	63 000 000	62 000 000	62 957 793,51
206	***Sonstige Maßnahmen im Bereich Milch und Milcherzeugnisse***			
2060	Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und an den Umstellungsprämien			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	49 000 000	95 000 000	87 926 674,26
2061	Milchverteilung in den Schulen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	145 000 000	135 000 000	73 597 057,66
2062	Maßnahmen zur Marktentwicklung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	72 000 000	48 000 000	25 631 486,41
2063	Verbesserung der Milchqualität			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	20 000 000	7 000 000	6 490 938,37
2064	Sonstige Maßnahmen im Rahmen des Programms für die Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2069	Sonstige Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	118 764 462,24 (1)
	Artikel 206 insgesamt	286 000 000	285 000 000	312 410 618,94 (1)

(1) Davon 88 176 307,75 ECU Ausgaben aus übertragenen Mitteln von 1981.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
205	
2050	Die Mittel dieses Postens sollen die Ausgaben decken, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden: öffentliche oder private Lagerhaltung von Grana Padano, Parmigiano Reggiano und Provolone gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) sowie private Lagerhaltung von Dauerkäse gemäß Artikel 9 genannter Verordnung.
206	
2060	Von der Abteilung Garantie zu tragender Anteil an den Ausgaben für Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und für die Umstellung von Milchviehbeständen [Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1)]. 60 % der Ausgaben werden von der Abteilung Garantie und 40 % von der Abteilung Ausrichtung übernommen.
2061	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Milchverteilung in den Schulen [Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/83 (ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 10).
2062	Veranschlagt sind Ausgaben für Maßnahmen in den Bereichen Absatzförderung, Werbung, Marktexpansion und Marktforschung.
2063	Veranschlagt sind Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität.
2064	Veranschlagt sind die speziellen Ausgaben, die mit der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe zusammenhängen.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
207	***Finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger*** Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	– 550 000 000	– 519 000 000	– 537 317 862,–
208	***Maßnahmen zugunsten der Kleinerzeuger*** Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	50 000 000	160 000 000	
	KAPITEL 20 INSGESAMT	4 894 131 000	4 708 309 900	3 327 693 358,20 (1)
	KAPITEL 21			
210	***Erstattungen bei Rindfleisch*** Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	701 435 000 (2)	702 000 000	643 527 660,72
211	***Interventionskäufe bei Rindfleisch***			
2110	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	40 000 000	40 000 000	14 671 639,65

(1) Davon 92 946 472,91 ECU Ausgaben aus übertragenen Mitteln von 1981.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 27 565 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Erläuterungen
207	Die finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger ist für das Jahr 1983 auf der Grundlage der nach der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1209/83 (ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 6) für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzten Abgabe in Höhe von 2 v. H. des Richtpreises für Milch errechnet. Die dadurch aufgebrachten Mittel haben folgende Zweckbestimmung: a) Finanzierung gezielter Maßnahmen im Einklang mit den für die einzelnen Wirtschaftsjahre aufgestellten Programmen; 1983/84: — zwei Drittel der Ausgaben für einen Betrag in Höhe von 100 v. H. des Richtpreises und 100 v. H. der Ausgaben für die 25 v. H. des zusätzlichen Richtpreises für die Milchverteilung an den Schulen (Posten 2 0 6 1); — zwei Drittel der Ausgaben für Butterfett für Feinbackwaren, Eiskrem und Butterreinfett (Posten 2 0 3 3); — 100 v. H. der Ausgaben für die Verbesserung der Milchqualität (Posten 2 0 6 3); — 100 v. H. der Ausgaben für Maßnahmen zur Marktentwicklung (Posten 2 0 6 2). b) Beitrag zur Deckung der Ausgaben des EAGFL/Garantie im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, einschließlich der Finanzierung folgender bereits laufender und als vorrangig eingestufter Maßnahmen: — Verbesserung der Ausfuhrbedingungen für Milcherzeugnisse; — Maßnahmen zum Absatz von Butter; — Beihilfen für Magermilchpulver; — Sonderverkauf von Magermilchpulver zu anderen Zwecken als Kälberfütterung.
208	Diese Mittel sind für die Durchführung von Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1210/83 (ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 8), vorgesehen.
210	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24) — Artikel 18 —, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15). Ein Betrag von 27 565 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
211	
2110	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).

KOMMISSION

KAPITEL 2 1 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
2 1 1	*(Fortsetzung)*			
2 1 1 1	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	80 000 000	85 000 000	56 911 260,76
2 1 1 2	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	47 000 000	43 000 000	27 494 660,64
2 1 1 3	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	270 000 000	292 279 900	242 384 829,97
	Artikel 2 1 1 insgesamt	437 000 000	460 279 900	341 462 391,02
2 1 2	***Andere Interventionen als Aufkäufe von Rindfleisch***			
2 1 2 0	Prämien für Mutterkuhhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	81 000 000	92 000 000	91 444 018,42
2 1 2 1	Prämien für die Kalbung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	126 000 000	133 000 000	74 394 758,78
2 1 2 2	Prämien für die Schlachtung anderer ausgewachsener Rinder als Kühe			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	26 000 000	87 000 000	7 699 111,85
2 1 2 9	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	36 290,56
	Artikel 2 1 2 insgesamt	233 000 000	312 000 000	173 574 179,61
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 371 435 000	1 474 279 900	1 158 564 231,35

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
211	*(Fortsetzung)*
2111	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
2112	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
2113	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten insbesondere des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ankaufs- und Verkaufswert gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
212	
2120	Veranschlagt sind Mittel für Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Verordnung EWG Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1417/81 (ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1981, S. 4).
2121	Diese Mittel sind dazu bestimmt, beim gegenwärtigen Stand der Regelung die Prämien für die Kalbung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger (ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5), und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1215/83 des Rates vom 17. 5. 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1201/82 über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Irland, in Italien, in Nordirland und in Griechenland (ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 15) zu finanzieren.
2122	Diese Mittel sind dazu bestimmt, beim gegenwärtigen Stand der Regelung die Prämien für die Schlachtung von ausgewachsenen Rindern, ausgenommen Kühe, gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger (ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5), Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 870/77 des Rates vom 26. April 1977 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Wirtschaftsjahr 1977/78 für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder eine Prämie zu gewähren (ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 14), und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1217/83 des Rates vom 17. 5. 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1200/82 über die Gewährung einer Schlachtprämie für bestimmte ausgewachsene Rinder zu finanzieren (ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 17).
2129	Veranschlagt sind Mittel für andere Interventionen, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 22a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 22			
220	***Erstattungen bei Schaf- und Ziegenfleisch***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
221	***Interventionen bei Schaf- und Ziegenfleisch***			
2210	Prämien			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	325 680 000 (1)	357 037 914	251 722 390,52
2211	Lagerhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	17 000 000	p.m.	0,—
2219	Sonstige Interventionen			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 221 insgesamt	342 680 000	357 037 914	251 722 390,52
	KAPITEL 22 INSGESAMT	342 680 000	357 037 914	251 722 390,52
	KAPITEL 23			
230	***Erstattungen bei Schweinefleisch***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	156 576 000 (2)	150 000 000	96 139 219,26 (3)
231	***Interventionen bei Schweinefleisch***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	36 000 000	30 000 000	15 523 772,87
	KAPITEL 23 INSGESAMT	192 576 000	180 000 000	111 662 992,13 (3)

(1) Es werden Mittel in Höhe von 8 320 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 4 424 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Davon 7 100 000 ECU Ausgaben aus übertragenen Mitteln von 1981.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

Artikel Posten	Erläuterungen
220	Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1) — Artikel 17 —, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22).
221	
2210	Veranschlagt sind die Einkommensprämien und/oder Schlachtungsprämien gemäß Artikel 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1). Ein Betrag von 8 320 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
2211	Veranschlagt sind die Ausgaben für Lagerhaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1).
230	Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1) — Artikel 15 —, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19). Ein Betrag von 4 424 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
231	Diese Mittel sollen beim gegenwärtigen Stand der Regelung die Ausgaben für die öffentliche und private Lagerhaltung und sonstige Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1) decken.

KOMMISSION

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 24			
240	***Erstattungen bei Eiern***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	36 000 000	37 000 000	24 179 412,72
241	***Erstattungen bei Geflügel***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	89 243 000 (1)	88 000 000	79 740 309,50
	KAPITEL 24 INSGESAMT	125 243 000	125 000 000	103 919 722,22
	KAPITEL 25			
250	***Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	27 000 000	25 000 000	144 144 549,81
251	***Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	292 352 000 (2)	294 518 360	270 274 689,91
	KAPITEL 25 INSGESAMT	319 352 000	319 518 360	414 419 239,72

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 757 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 7 648 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
240	Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Ausgaben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77).
241	Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Ausgaben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleish (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77). Ein Betrag von 2 757 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
250	Veranschlagt sind Mittel für angepaßte Erstattungen für Getreide, das in Form bestimmter Spirituosen ausgeführt wird, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
251	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27). Ein Betrag von 7 648 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 27			
270	***Beitrittsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	976 000 (1)	402 038	366 525,79
	KAPITEL 27 INSGESAMT	976 000	402 038	366 525,79
	KAPITEL 28			
280	***Währungsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel***			
2800	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Einfuhr entrichtete Währungsausgleichsbeträge			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	56 000 000	112 000 000	81 846 455,08
2801	Von den ausführenden Mitgliedstaaten bei der Einfuhr für Rechnung der einführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) entrichtete Währungsausgleichsbeträge			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	54 000 000	95 116 543,70
2802	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Einfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	– 553 000 000	– 615 000 000	– 609 575 445,22
2803	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr entrichtete Währungsausgleichsbeträge			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	618 691 000 (2)	678 761 560	587 091 966,18

(1) Es werden Mittel in Höhe von 24 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Es werden Mittel in Höhe von 11 309 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
270	Veranschlagt sind Mittel für die Beitrittsausgleichsbeträge nach Artikel 55 der Beitrittsakte von 1972 und Artikel 61 der Beitrittsakte von 1979. Ein Betrag von 24 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
280	Veranschlagt sind in diesem Kapitel Mittel zur Deckung der im inner- und außergemeinschaftlichen Handel erhobenen oder gewährten Währungsausgleichsbeträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über verschiedene konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3439/82 (ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1982, S. 4).
2800	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gewährt.
2801	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung können von den ausführenden Mitgliedstaaten gewährt werden. Es handelt sich in diesem Fall um Einfuhren Italiens aus den anderen Mitgliedstaaten [Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1)].
2802	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden bei der Einfuhr in Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung erhoben.
2803	Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr werden bei der Ausfuhr aus den Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung gewährt. Ein Betrag von 11 309 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
280	*(Fortsetzung)*			
2804	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Ausfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	– 148 000 000	– 201 000 000	– 130 919 827,30
	Artikel 280 insgesamt	– 26 309 000	28 761 560	23 559 692,44
281	***Währungsausgleichsbeträge im Handel mit Drittländern***			
2810	Die Abschöpfung überschreitender Teil der bei der Einfuhr (in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung) gewährten Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	1 000 000	235 983,03
2811	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr gezahlte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	382 000 000	382 000 000	288 900 610,28
	Artikel 281 insgesamt	382 000 000	383 000 000	289 136 593,31
	KAPITEL 28 INSGESAMT	355 691 000	411 761 560	312 696 285,75

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
280	*(Fortsetzung)*
2804	Von den ausführenden Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung bei der Ausfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge.
281	
2810	Der die Einfuhrabschöpfung überschreitende Teil der Ausgleichsbeträge geht gegenwärtig infolge der Aussetzung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1) zu Lasten des EAGFL. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung dieser Ausgabengruppe.
2811	Veranschlagt sind Mittel für Währungsausgleichsbeträge, die für Ausfuhren nach dritten Ländern gezahlt werden. Die Währungsausgleichsbeträge, die die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 974/71 von den Erstattungen nach dritten Ländern abziehen, werden weiterhin in Abzug von den Erstattungen in den betreffenden Sektoren verbucht, da die gesonderte Verbuchung auf große praktische Schwierigkeiten stößt.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — RECHNUNGSABSCHLUSS FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 29			
290	***Rechnungsabschluß für frühere Haushaltsjahre***			
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	– 108 118 472	0,—
	KAPITEL 29 INSGESAMT	p.m.	– 108 118 472	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 29 — RECHNUNGSABSCHLUSS FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE

Artikel Posten	Erläuterungen

290 Dieser Artikel dient gemäß Artikel 99 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) der Verbuchung des Unterschieds zwischen den Ausgaben, die in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13) anerkannten Ausgaben.

Informatorischer Hinweis

a) Mittel der Abteilung Garantie insgesamt, einschließlich der Mittel des Kapitels 4 0 (Fischerei)

	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
Titel 1 und 2 insgesamt	16 500 000 000 (1)	15 811 000 000	12 371 575 877,45 (2)
Gemeinsame Marktordnung Fischerei (Kap. 4 0)	42 875 000	37 050 000	33 975 513,63
Abteilung Garantie insgesamt	16 542 875 000 (1)	15 848 050 000	12 405 551 391,08 (2)

(1) Einschließlich 350 Millionen ECU in Kapitel 10 0 für Titel 1 und 2.
(2) Davon 111 594 007,99 ECU Ausgaben aus übertragenen Mitteln von 1981.

b) Einnahmen aus der Agrarpolitik

Auf die gemeinsame Marktpolitik sind auch Einnahmen zurückzuführen, die bei den eigenen Mitteln der Gemeinschaft verbucht sind, und zwar:

— Abschöpfungen	2 000 000 000
— Abgaben „Zucker“	993 000 000
— Abgaben „Isoglukose“	3 680 000
Insgesamt	2 996 680 000

c) Die Gesamtmittel der Abteilung Garantie unter Punkt a) umfassen die Mittel für Erstattungen im Rahmen von Aktionen der Nahrungsmittelhilfe. Diese Mittel sind wie folgt nach Posten aufgeschlüsselt:

Posten	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1003	79 000 000	36 000 000	13 712 990,55
1004	p.m.	12 000 000	10 211 680,37
1031	19 000 000	7 000 000	4 169 180,67
1032	p.m.	4 000 000	6 865 007,55
1101	3 000 000	4 000 000	1 455 597,56
1102	p.m.	p.m.	0,—
2006	93 000 000	36 000 000	24 082 806,14
2007	4 000 000	40 000 000	40 093 337,74
2008	87 000 000	23 000 000	13 247 578,32
2009	3 000 000	50 000 000	52 564 712,90
Insgesamt	288 000 000	212 000 000	166 402 891,80

d) Die von der Gemeinschaft bestimmten Drittländern eingeräumten punktuellen Vorteile sowie allgemeine Handelszugeständnisse haben im Haushaltsbereich Auswirkungen, die es hervorzuheben gilt.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — RECHNUNGSABSCHLUSS FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	Titel 2 insgesamt (1)	**7 602 084 000**	**7 468 191 200**	**5 681 044 745,68 (2)**

(1) Der Gesamtbetrag der Titel 1 und 2:
1984 = 16 500 000 000 ECU, von denen 350 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt werden,
1983 = 15 811 000 000 ECU;
Ausgaben 1982 = 12 371 575 877,45 ECU, davon 111 594 007,99 ECU Ausgaben aus übertragenen Mitteln von 1981.

(2) Davon 100 046 472,91 ECU Ausgaben aus übertragenen Mitteln von 1981.

KOMMISSION

KAPITEL 2 9 — RECHNUNGSABSCHLUSS FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
	Die durch einige dieser Konzessionen hervorgerufenen ungefähren Belastungen für den EAGFL (Abteilung Garantie) werden nachfolgend zusammen mit den Elementen aufgeführt, die zu einer Verringerung der Haushaltsausgaben führen können: — *Zucker:* Gemäß dem Zuckerprotokoll des Lome-Abkommens und dem Abkommen mit Indien importiert die Gemeinschaft jährlich etwa 1,3 Millionen Tonnen Zucker; da sie selber Überschüsse aufweist, muß sie eine entsprechende Menge exportieren; die Kosten für Ausfuhrerstattungen (in Artikel 1 1 0 enthalten) lassen sich für 1984 auf 455 Millionen ECU veranschlagen. — *Butter:* 1984 wird die Gemeinschaft 85 000 Tonnen Butter zu niedrigeren Abschöpfungsraten aus Neuseeland einführen; die Kosten für die Ausfuhr einer entsprechenden Menge lassen sich auf etwa 135 Millionen ECU veranschlagen (in Artikel 2 0 0 enthalten), wobei sich die Nettokosten wegen der vorgenommenen Abschöpfungen auf 60 Millionen ECU belaufen. Diese Kosten sind jedoch im Zusammenhang mit der handelspolitischen Zusammenarbeit mit Neuseeland zu sehen, die sich im Prinzip positiv für den Haushalt der Gemeinschaft auswirkt, da dadurch der Weltmarkt besser stabilisiert wird. — *Rindfleisch:* Die Gemeinschaft führt 400 000 Tonnen Rindfleisch zu niedrigen Zöllen oder zollfrei ein; da der Bedarf der Gemeinschaft gedeckt ist, muß eine entsprechende Menge ausgeführt werden; die Kosten lassen sich für 1984 auf etwa 600 Millionen ECU (in Artikel 2 1 0 enthalten) veranschlagen, wobei sich die Nettokosten wegen der vorgenommenen Abschöpfungen auf 500 Millionen ECU belaufen. — *Getreide:* Die zu niedrigen Zöllen oder zollfrei eingeführten Getreidesubstitutionsprodukte (insbesondere Maniok und corn gluten-feed) führen 1984 in diesem Überschußsektor zu Erstattungen in Höhe von 1 Milliarde ECU (in Artikel 1 0 0 enthalten). Die Gemeinschaft hatte in den GATT-Verhandlungen diesen begünstigten Einfuhren im Ausgleich für die Aufhebung der Bindung der Getreideeinfuhrzölle zugestimmt. Dies ermöglicht es der Gemeinschaft, den Getreidesektor kostengünstiger zu unterstützen, als dies ohne die Aufhebung der Fall wäre.

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 30						
300	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen (Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG)***						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	10 000 000	p.m.	28 000 000	0,—	28 520 405,53
301	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse***						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	164 000 000	110 000 000	186 750 000	56 500 000	184 902 299,47	82 682 125,64

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen

300

Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Zuschußgewährung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64), Verordnung (EWG) Nr. 2992/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Gewährung einer Beteiligung der Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG für 1978 und 1979 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 3) und Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), insbesondere Artikel 6 Absatz 4.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	111 754 725 (1)	28 000 000	10 000 000 (2)	27 000 000	11 000 000	35 754 725
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 1984	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	111 754 725	28 000 000	10 000 000	27 000 000	11 000 000	35 754 725

(1) Zum 31. Dezember 1982 noch bestehende Verpflichtungen (132 811 850 ECU) abzüglich der Übertragungen (21 057 125 ECU).

(2) Unter Berücksichtigung einer vorgesehenen Übertragung aus 1983 von 14 Millionen ECU.

301

Ehemalige Posten 3010, 3011, 3012, 3013 und 3014

Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3164/82 (ABl. Nr. L 332 vom 27. 11. 1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3073/82 (ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1982, S. 1). Artikel 19 regelt die Anwendung verschiedener Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 355/77.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
301	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
301	*(Fortsetzung)* Diese bis 31. Dezember 1984 befristete Maßnahme sieht Beihilfen für öffentliche oder private Investitionsvorhaben vor. Sie soll die Beihilfen im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64) (Einzelvorhaben) ablösen. Es handelt sich um Kapitalzuschüsse für höchstens 25 % des Investitionsbetrags. Die Kommission kann diesen Prozentsatz in Gebieten mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten auf 30 % erhöhen. Zudem kann die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in bestimmten Regionen der Gemeinschaft wie folgt erhöht werden: — auf 50 % für die Vorhaben im Mezzogiorno, in Westirland und in Griechenland (ohne Großraum Athen); — auf 35 % für Vorhaben im Languedoc-Roussillon und für weinwirtschaftliche Vorhaben in den Departements Vaucluse, Bouches du Rhône, Var, Ardèche und Drôme. In diesen Regionen sind die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse generell unzureichend entwickelt und wenig rationell, so daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen verstärkt werden müssen. Die voraussichtlichen Kosten der betreffenden Maßnahme verteilen sich wie folgt: — 98 Millionen ECU für die allgemeine Maßnahme, — 42 Millionen ECU zur Finanzierung der für den Mezzogiorno und Südfrankreich vorgesehenen Sonderbedingungen, — 8 Millionen ECU für Irland, — 16 Millionen ECU zur Finanzierung der in Griechenland anwendbaren Maßnahmen zu Sonderbedingungen. Ziel der Maßnahme ist es, die Bedingungen für die Verarbeitung und für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so zu verbessern, daß die Verarbeitungs- und Absatzwirtschaft den Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse angemessene Preise bieten kann; die weiteren Ziele sind, eine stärkere und regelmäßigere Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu schaffen, eine bessere Ausrichtung auf die Ausfuhr zu ermöglichen.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
301	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt					184 902 299,47	82 682 125,64
	Getrennte Mittel insgesamt	164 000 000	120 000 000	186 750 000	84 500 000	0,—	28 520 405,53
	KAPITEL 30 INSGESAMT	164 000 000	120 000 000	186 750 000	84 500 000	184 902 299,47	111 202 531,17
	KAPITEL 31						
310	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe***						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	87 500 000	87 500 000	126 800 000	125 000 000	86 807 004,91	86 807 004,91

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
301	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 164 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	463 156 629 (1)	56 500 000	81 000 000	86 000 000	65 000 000	174 656 629
Restmittel aus 1982	5 572 075		32 000 000	40 000 000	40 000 000	80 322 075
Mittel 1983	186 750 000					
Mittel 1984	164 000 000			28 000 000	35 000 000	101 000 000
Insgesamt	819 478 704	56 500 000	113 000 000	154 000 000	140 000 000	355 978 704

(1) Zum 31. Dezember 1982 noch bestehende Verpflichtungen (514 456 387 ECU) abzüglich der Übertragungen (51 299 758 ECU).

310	Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG (ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37), Richtlinie 73/440/EWG des Rates vom 11. Dezember 1973 über allgemeine Bestimmungen betreffend die regionale Differenzierung einiger in den Richtlinien vom 17. April 1972 zur Reform der Landwirtschaft vorgesehener Maßnahmen (ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 85), und Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/786/EWG (ABl. Nr. L 327 vom 24. 11. 1982, S. 19).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
310	*(Fortsetzung)* Entscheidung 76/402/EWG des Rates vom 6. April 1976 betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Italien (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 39). Entscheidung 81/598/EWG des Rates vom 27. Juli 1981 über die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung in Irland (ABl. Nr. L 220 vom 6. 8. 1981, S. 27). Entscheidung 82/437/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Änderung der Entscheidung 76/402/EWG betreffend die Höhe der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehene Zinsvergütung in Italien (ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 38). Entscheidung 82/438/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten zur Anhebung der in der Richtlinie 72/159/EWG über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehenen Zinsvergütung (ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 39). Mit der Richtlinie 72/159/EWG des Rates wird eine selektive Regelung zur Förderung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe eingeführt, um mit Hilfe eines geeigneten Entwicklungsplans ein Einkommen je Erwerbsperson zu erreichen, das 95 % des durchschnittlichen Bruttolohns der außerlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer des betreffenden Gebietes entspricht. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 87 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	25 655 251	27 455 251 (1)				
Mittel 1983	125 000 000	125 000 000				
Mittel 1984	87 500 000		87 500 000			
Insgesamt	238 155 251	152 455 251	87 500 000			

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
311	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Bereitstellung von Land zur Strukturverbesserung***						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	500 000	500 000	1 300 000	1 300 000	864 883,33	864 883,33
312	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beratungswesen und Berufsausbildung in der Landwirtschaft***						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	5 000 000	5 000 000	5 600 000	5 600 000	4 859 708,86	4 859 708,86

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

311

Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG (ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37).

Diese Richtlinie ist eine Ergänzung der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1).

Mit dieser Maßnahme soll das Ausscheiden hauptsächlich älterer Landwirte und allgemein derjenigen erleichtert werden, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben. Zur Erreichung dieses Ziels wird ein Förderungssystem eingeführt, das vorbehaltlich strenger Bedingungen für die Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche folgende Maßnahmen umfaßt:

a) Gewährung einer jährlichen Rente an landwirtschaftliche Betriebsinhaber im Alter von 55 bis 65 Jahren. Die Ausgaben der Mitgliedstaaten sind bis zu einem Betrag von 1 088 ECU/Jahr für Verheiratete und von 725,4 ECU/Jahr für Alleinstehende durch den EAGFL erstattungsfähig;

b) Gewährung einer nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche berechneten pauschalen Prämie für die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit an alle Betriebsinhaber. Diese Prämie kommt nicht für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht;

c) unter bestimmten Voraussetzungen Gewährung der unter Buchstabe a) vorgesehenen jährlichen Rente an ständig in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienangehörige und landwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte, die die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	210 634	210 634 (1)				
Mittel 1983	1 300 000	1 300 000				
Mittel 1984	500 000		500 000			
Insgesamt	2 010 634	1 510 634	500 000			

(1) Automatische Übertragung.

312

Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/436/EWG (ABl. Nr. L 193 vom 3. 7. 1982, S. 37).

Ziele der Aktion:

a) Verbesserung der sozio-ökonomischen Information der Betriebsinhaber, der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte und der mitarbeitenden Familienangehörigen (Titel 1);

b) diesen Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb ihres landwirtschaftlichen Berufs neue berufliche Kenntnisse zu erwerben; außerdem soll die Ausbildung von Genossenschaftsführern und -verwaltern gefördert werden (Titel 2).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 3 1 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 1 2	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	93 000 000	93 000 000	133 700 000	131 900 000	92 531 597,10	92 531 597,10
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	93 000 000	93 000 000	133 700 000	131 900 000	92 531 597,10	92 531 597,10

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
312	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	12 501	12 501 (1)				
Mittel 1983	5 600 000	5 600 000				
Mittel 1984	5 000 000		5 000 000			
Insgesamt	10 612 501	5 612 501	5 000 000			

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 32						
320	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten***						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	173 700 000	173 700 000	180 000 000	180 000 000	144 484 752,47	144 484 752,47
321	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Mittelmeergebiete***						
3210	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Forstwirtschaftliche Maßnahmen in bestimmten trockenen Zonen des Mittelmeergebiets						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	10 000 000 (1)	36 100 000 (2)	40 000 000	28 300 000	54 989 002,20	33 062 536,75

(1) Es werden Mittel in Höhe von 46 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 9 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Erläuterungen

320

Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/786/EWG (ABl. Nr. L 327 vom 24. 11. 1982, S. 19).

Diese Aktion fällt in den Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen mit allgemeiner Bedeutung im Bereich der Strukturpolitik. Sie führt besondere Vorschriften über Beihilfen zur Förderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und zur Verbesserung des Einkommens der Landwirte in den benachteiligten Gebieten ein, damit die landwirtschaftliche Tätigkeit dort fortgesetzt und eine Mindestbevölkerungsdichte sowie die Pflege des ländlichen Raums gewährleistet wird.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 173 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	6 321 209	6 282 209 (1)				
Mittel 1983	180 000 000	180 000 000				
Mittel 1984	173 700 000		173 700 000			
Insgesamt	360 021 209	186 282 209	173 700 000			

(1) Automatische Übertragung.

321

3210

Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/83 (ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1983, S. 4).

Mit dieser Maßnahme sollen die geophysikalischen und den Anbau betreffenden Bedingungen der Landwirtschaft in den Mittelmeerregionen durch die Finanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen von Sonderprogrammen verbessert werden, die im einzelnen betreffen:

— Aufforstung,

— vorbereitende Arbeiten wie Terrassierungsarbeiten und Verhütung von Waldbränden,

— Verbesserung abgewirtschafteter Wälder,

— Anlage von Forstwirtschaftswegen.

Außerdem sollen die vorbereitenden Arbeiten und Forschungen für das Rahmenprogramm finanziell unterstützt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
321	*(Fortsetzung)*						
3210	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 1	*(Fortsetzung)*
3 2 1 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	51 296 879 (1)	17 600 000	16 100 000 (2)	12 900 000	4 696 879	
Restmittel aus 1982	2 703 121	10 700 000	14 900 000	6 400 000	6 400 000	4 303 121
Mittel 1983	40 000 000					
Mittel 1984	56 000 000 (3)		14 100 000	19 800 000	18 500 000	3 600 000
Insgesamt	150 000 000	28 300 000	45 100 000 (4)	39 100 000	29 596 879	7 903 121

(1) Zum 31. Dezember 1982 noch bestehende Verpflichtungen (67 996 612 ECU) abzüglich der Übertragungen (16 699 733 ECU).
(2) Unter Berücksichtigung einer vorgesehenen Übertragung von ca. 12 000 000 ECU.
(3) Davon 46 000 000 ECU in Kapitel 10 0.
(4) Davon 9 000 000 ECU in Kapitel 10 0.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
321	*(Fortsetzung)*						
3211	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten benachteiligten Gebieten						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	11 000 000	8 000 000	25 000 000	8 000 000	27 238 432,20	9 158 300,83
	Artikel 3 2 1 insgesamt	21 000 000	44 100 000	65 000 000	36 300 000	82 227 434,40	42 220 837,58

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 1	*(Fortsetzung)*
3 2 1 1	Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über die Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten (ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2003/83 (ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 1). Ziel dieser Verordnung ist die Förderung der Maßnahmen für die Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgung sowie die Anlage eines brauchbaren Wirtschaftswegenetzes im Rahmen einer gemeinschaftlichen Beihilfe. Diese Beihilfe kann den Gebieten im Sinne der Richtlinie über die Berglandwirtschaft sowie bestimmten benachteiligten Gebieten in Italien, vor allem im Mezzogiorno, und im Süden Frankreichs gewährt werden. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 11 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	42 743 658 (1)	6 400 000	3 700 000 (2)	12 700 000	12 800 000	7 143 658
Restmittel aus 1982	6 980 156	1 600 000	3 800 000	4 800 000	4 800 000	16 980 156
Mittel 1983	25 000 000					
Mittel 1984	11 000 000		500 000	1 600 000	1 500 000	7 400 000
Insgesamt	85 723 814	8 000 000	8 000 000	19 100 000	19 100 000	31 523 814

(1) Zum 31. Dezember 1982 noch bestehende Verpflichtungen (65 035 419 ECU) abzüglich der Übertragungen (22 291 761 ECU).
(2) Unter Berücksichtigung einer vorgesehenen Übertragung von 8 000 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
322	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Italien***						
3220	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaftstechnischer Beratungsdienst in Italien						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	1 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.	90 788,13	90 788,13
3221	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Süditalien						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	49 200 000	15 000 000	54 000 000	24 000 000	48 500 788,35	6 030 677,39

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
322	
3220	Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6). Zweck dieser Maßnahme ist die Schaffung eines landwirtschaftlichen Beratungssystems, durch das die Landwirte informiert und beraten werden und ihnen geholfen wird, sich die Informationen und Ratschläge zunutze zu machen. Es sind mehrere Beihilfen vorgesehen: — eine degressive Beihilfe der Gemeinschaft zu den Löhnen der Berater und der technischen Hilfskräfte; — ein Zuschuß zu den Kosten der Grundausbildung; — eine Prämie für die Teilnahme an Lehrgängen zugunsten der Teilnehmer; — eine einmalige Prämie für die Schulung der regionalen Beauftragten, die für den Unterricht und für die Verwaltung der Fortbildungszentren verantwortlich sind; — ein Zuschuß zu den Betriebsaufwendungen der Fortbildungszentren. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	409 212	409 212 (1)				
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	1 409 212	409 212	1 000 000			

(1) Automatische Übertragung.

3221	Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über ein Programm zur Beschleunigung und qualitativen Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno (ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 11), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1820/83 (ABl. Nr. L 180 vom 5. 7. 1983, S. 3). Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der landwirtschaftlichen Einkommen im Mezzogiorno durch eine Verbesserung der grundlegenden Agrarstrukturen und eine Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Hilfe eines Rahmenprogramms und besonderer Programme für die kollektiven Bewässerungsmaßnahmen an den Einzugsbecken und Hauptkanälen. Ferner ist die Erstellung von Entwicklungsplänen in dem bewässerten Gebiet und eine bessere Produktionsausrichtung entsprechend den Markterfordernissen vorgesehen. Die Beteiligung des EAGFL besteht in einem Kapitalzuschuß in Höhe von 50 % der Kosten der wasserwirtschaftlichen Arbeiten für höchstens 200 000 Hektar bewässerbare Fläche sowie der Kosten je bewässertem Hektar bis zu 3 627 ECU. Außerdem beteiligt sich der EAGFL zu 50 % an der Vergütung für die landwirtschaftlichen Berater, die mit der Beratung der Landwirte bei der Umstellung der unbewässerten in bewässerte Kulturen beauftragt sind (Höchstbetrag je Berater: 14 507 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
322	*(Fortsetzung)*						
3221	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 2	*(Fortsetzung)*
3 2 2 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 49 200 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	72 531 663 (1)	24 000 000	10 000 000 (2)	29 400 000	7 131 663	2 000 000
Restmittel aus 1982	9 018 560	p.m.	5 000 000	19 000 000	25 368 337	13 650 223
Mittel 1983	54 000 000					
Mittel 1984	49 200 000		p.m.	5 000 000	15 000 000	29 200 000
Insgesamt	184 750 223	24 000 000	15 000 000	53 400 000	47 500 000	44 850 223

(1) Eingegangene, am 31. Dezember 1982 noch nicht abgewickelte Verpflichtungen (103 531 663 ECU) abzüglich automatischer Übertragung (31 000 000 ECU).

(2) Unter Berücksichtigung einer vorgesehenen Übertragung von ca. 24 000 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 2	*(Fortsetzung)*						
3 2 2 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sonderprogramm zur Entwicklung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in den Gebirgs- und Hügelgebieten Italiens						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	5 000 000	2 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 3 2 2 insgesamt	55 200 000	18 000 000	54 000 000	24 000 000	48 591 576,48	6 121 465,52
3 2 3	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Frankreich***						
3 2 3 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in der Region Languedoc-Roussillon und in einigen anderen französischen Regionen						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	4 000 000	4 000 000	5 600 000	5 600 000	7 638 865,82	7 638 865,82

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
322	*(Fortsetzung)*
3222	Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 27). Zweck der Maßnahme ist die Verbesserung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in den Berggebieten und den Hügelgebieten Nord, Mittel- und Süditaliens. Im Rahmen der Programme werden finanzielle Beihilfen für folgende Maßnahmen gewährt: — Modernisierung der Ställe, — Steigerung der Futtermittelerzeugung, — Haltung von Kälbern einer Fleischrasse in den Betrieben. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	4 800 000	4 800 000 (1)				
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	5 000 000		2 000 000	3 000 000		
Insgesamt	9 800 000	4 800 000	2 000 000	3 000 000		

(1) Automatische Übertragung.

323	
3230	Richtlinie 78/627/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/362/EWG (ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983, S. 41). Ziel der Richtlinie ist eine kollektive Verbesserung der Grundstrukturen, d. h. der Rebflächen einerseits und der umzustellenden Weinbaugebiete andererseits, um auf diese Weise eine Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit eine Erhöhung des landwirtschaftlichen Einkommens in diesen Gebieten zu ermöglichen. Mit dieser Maßnahme sollen eine bessere qualitative Ausrichtung der verbleibenden Rebflächen und die Umstellung der nicht unbedingt für den Weinbau geeigneten Flächen auf andere Kulturen gefördert werden. Zu diesem Zweck sind finanzielle Beihilfen mit Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgesehen. Die Umstrukturierungsmaßnahme betrifft eine Beihilfe in Höhe von 3 143 ECU je ha, von denen 35 % vom EAGFL übernommen werden, und erstreckt sich auf 66 000 ha, wovon 44 000 ha auf Languedoc-Roussillon entfallen. Von der Umstellung sind 33 000 ha, davon

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3230	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3230	*(Fortsetzung)*

22 000 ha im Languedoc-Roussillon, betroffen. Der EAGFL erstattet 35 % der Kosten der erforderlichen kollektiven Bewässerungsarbeiten. Darüber hinaus ist die Zahlung einer degressiven Umstellungsprämie vorgesehen, bei der die Beteiligung des EAGFL bis zu 50 % betragen kann. Der Betrag der erstattungsfähigen Ausgaben darf für die beiden Maßnahmen zusammen 2 418 ECU je ha bewässerte Fläche nicht überschreiten.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	10 402 749	10 402 749 (1)				
Mittel 1983	5 600 000	5 600 000				
Mittel 1984	4 000 000		4 000 000			
Insgesamt	20 002 749	16 002 749	4 000 000			

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3231	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Korsika						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	1 500 000	1 910 000	1 000 000	1 000 000	652 545,84	652 545,84

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3231	Richtlinie 79/173/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über das Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 15). Die Maßnahme dient dem Zweck, einem besonderen wasserwirtschaftlichen Ungleichgewicht in Korsika durch die beschleunigte Schaffung eines Netzes landwirtschaftlicher Bewässerungsanlagen in den betreffenden Gebieten abzuhelfen. Die Gemeinschaft gewährt im Rahmen des vorgeschlagenen Programms Beihilfen bis zu 1 813,5 ECU/ha für kollektive Bewässerungsmaßnahmen in einem Gebiet, das 12 000 ha nicht überschreitet. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	2 002 350	1 592 350 (1)				
Mittel 1983	1 000 000	1 000 000				
Mittel 1984	1 500 000		1 910 000			
Insgesamt	4 502 350	2 592 350	1 910 000			

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3232	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3232	Richtlinie 79/174/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über ein Programm für Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 18). Zweck der Maßnahme ist die Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen in diesem Gebiet durch Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen durch den Bau von Staubecken und Deichen. Gleichzeitig sollen die Umstellung von Rebflächen und die Durchführung von Entwicklungsplänen erleichtert werden. Die Gemeinschaftsbeihilfe wird aufgrund eines Programms gewährt und ist auf die Erstattung von 35 % der von Frankreich getätigten Ausgaben bis zu insgesamt 9 000 000 ECU beschränkt. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	300 000	300 000				
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	300 000	300 000	p.m.			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3233	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung Ausrichtung: Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen im Gebiet der Charentes						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	3 200 000	3 200 000	4 727 438,72	4 727 438,72

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3233	Richtlinie 79/359/EWG des Rates vom 26. März 1979 über das Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen im Gebiet der Charentes (ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1979, S. 34). Mit dieser gemeinsamen Maßnahme soll ermöglicht werden, das Gleichgewicht zwischen der überschüssigen Weinbauerzeugung von Weißwein, der sich zur Herstellung von Weinbrand mit Ursprungsbezeichnung eignet, und den normalen Absatzmärkten von Cognac wiederherzustellen, um zu vermeiden, daß die betreffenden Überschüsse den regulären Weißweinmarkt stören. Zu diesem Zweck wird der Mitgliedstaat aufgefordert, ein Programm zur Rodung und Umstellung der überschüssigen Reben aufzustellen; 5 000 Hektar werden für eine Finanzierung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft berücksichtigt. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	84 347	84 347 (1)				
Mittel 1983	3 200 000	3 200 000				
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	3 284 347	3 284 347	p.m.			

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3234	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	1 000 000	1 000 000	200 000	200 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3234	Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère anfallen (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 9). Zweck des integrierten Programms ist die Entwicklung der Industrie (vorwiegend Holzindustrie) und der Landwirtschaft. Hier wird sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an der Finanzierung der Erschließung und Verbesserung kollektiver Weideflächen zur Rinder- und Schafzucht sowie der Winterausrüstung dieser Weiden und an der Erneuerung des Bestandes an Edelkastanienbäumen beteiligen. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	250 000	250 000 (1)				
Mittel 1983	200 000	200 000				
Mittel 1984	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	1 450 000	450 000	1 000 000			

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3235	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Maßnahmen zugunsten der französischen Übersee-Departements						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	11 000 000	11 000 000	5 000 000	5 000 000	2 858 119,39	3 350 698,44
	Artikel 323 insgesamt	17 500 000	17 910 000	15 000 000	15 000 000	15 876 969,77	16 369 548,82
324	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Irland***						
3240	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Entwässerungsarbeiten in Irland						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	10 500 000	10 500 000	10 400 000	10 400 000	5 477 291,34	5 477 291,34

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3235	Richtlinie 81/527/EWG des Rates vom 30. Juni 1981 über die Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 38). Ziel dieser Maßnahme ist es, durch ein Rahmenprogramm den erheblichen Rückstand aufzuholen, der in der landwirtschaftlichen Entwicklung der französischen überseeischen Departements gegenüber anderen Regionen der Gemeinschaft zu verzeichnen ist. Die Gemeinschaft erstattet 50 % der nationalen Ausgaben für kollektive Bewässerungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur, Aufforstungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf die Viehzucht und der Diversifizierung des Anbaus. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 11 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	318 109	9 302 (1)				
Mittel 1983	5 000 000	5 000 000				
Mittel 1984	11 000 000		11 000 000			
Insgesamt	16 318 109	5 009 302	11 000 000			

(1) Automatische Übertragung.

324	
3240	Richtlinie 78/628/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Entwässerungsarbeiten in den benachteiligten Gebieten Westirlands (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 5) und Verordnung (EWG) Nr. 2195/81 des Rates vom 27. Juli 1981 über ein Sonderprogramm zur Entwässerung in den benachteiligten Gebieten Westirlands (ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 5). Mit dieser Maßnahme sollen die Grundstrukturen der benachteiligten Gebiete Westirlands verbessert werden, die besonders unausgewogene wasserwirtschaftliche Gegebenheiten aufweisen. Damit soll auch die Durchführung anderer gemeinsamer Maßnahmen ermöglicht werden. Dieses Ziel soll durch die Verwirklichung eines Sonderprogramms zur Beschleunigung der öffentlichen Arbeiten zur Vorflutbeschaffung und zur Entwässerung der Einzelflächen einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Maschinen durch landwirtschaftliche Genossenschaften im Laufe der ersten beiden Jahre des Programms erreicht werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 4	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 0	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Programm zur Förderung von Entwässerungsarbeiten in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	1 300 000	1 300 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 0 *(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 500 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	4 138 919	4 138 919 (1)				
Mittel 1983	10 400 000	10 400 000				
Mittel 1984	10 500 000		10 500 000			
Insgesamt	25 038 919	14 538 919	10 500 000			

(1) Automatische Übertragung.

3 2 4 1 Richtlinie 79/197/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über das Programm zur Förderung der Entwässerungsarbeiten in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland (ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1979, S. 23).
Zweck dieser Gemeinschaftsaktion ist die Verbesserung der besonders unausgeglichenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Gebiet durch die Verwirklichung eines gemeinsamen Programms für Vorflutbeschaffungsarbeiten der öffentlichen Hand und dadurch die Erleichterung anderer gemeinsamer Maßnahmen.
Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 300 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	250 000	300 000 (1)				
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	1 300 000		1 300 000			
Insgesamt	1 550 000	300 000	1 300 000			

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 4	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in Gebieten Westirlands						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	1 200 000	1 200 000	20 000 000	20 000 000	12 363 507,43	12 363 507,43
3 2 4 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	11 700 000	11 700 000	10 000 000	10 000 000	4 240 290,10	4 240 290,10

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
324	*(Fortsetzung)*
3242	Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3073/82 (ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1982, S. 1). Zweck dieser gemeinsamen Maßnahme ist die Förderung und Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in diesen Gebieten durch die Gewährung finanzieller Beihilfen innerhalb eines Rahmenprogramms, das folgende Maßnahmen vorsieht: — Verbesserung der ländlichen Infrastruktur; — Verbesserung der Bodeninfrastruktur; — Einleitung besonderer Entwicklungsprogramme, die die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung betreffen; — Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsmöglichkeiten; — forstwirtschaftliche Entwicklung; — Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten und von besonderen Einrichtungen zur Unterstützung von Beratern sowie zur Koordinierung der Entwicklungsprogramme, die die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung betreffen. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	9 103 832	9 103 832 (1)				
Mittel 1983	20 000 000	20 000 000				
Mittel 1984	1 200 000		1 200 000			
Insgesamt	30 303 832	29 103 832	1 200 000			

(1) Automatische Übertragung.

3243	Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 des Rates vom 21. April 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland (ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 1), und Vorschlag für eine Verordnung (dem Rat am 6. Juli 1983 von der Kommission vorgelegt) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 [KOM(83) 440 endg.]. Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten einen Teil der im Rahmen dieser Aktion, die insbesondere folgende Maßnahmen umfaßt, getätigten Ausgaben: — Verbesserung des Viehbestandes durch Zuchtwahl und künstliche Besamung; — Verbesserung von Weiden und Wiesen durch verstärkten Kalkeinsatz; — Förderungsmaßnahmen für Silofutter.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 4	*(Fortsetzung)*						
3243	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 32 4 insgesamt	24 700 000	24 700 000	40 400 000	40 400 000	22 081 088,87	22 081 088,87
325	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Entwicklung der Schafzucht in Grönland***						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	500 000	500 000	43 234,93	43 234,93

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
324	*(Fortsetzung)*
3243	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 11 700 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	759 710	759 710 (1)				
Mittel 1983	10 000 000	10 000 000				
Mittel 1984	11 700 000		11 700 000			
Insgesamt	22 459 710	10 759 710	11 700 000			

(1) Automatische Übertragung.

325	Verordnung (EWG) Nr. 1821/80 des Rates vom 24. Juni 1980 über die Entwicklung der Schafzucht in Grönland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 9). Zweck der Maßnahme ist es, die Entwicklung der Schafzucht und die Schaffleischerzeugung auf der Grundlage eines Rahmenprogramms für die Dauer von 10 Jahren und unter bestimmten Bedingungen zu fördern. Das Programm beinhaltet: — die Erschließung und die Entwicklung zusätzlicher Futterflächen; — die Schaffung einer landwirtschaftlichen Infrastruktur, um die neuerschlossenen Futterflächen durch den Bau von Landstraßen und Feldwegen zugänglich zu machen; — die Schaffung von Hafenanlagen in den Gebieten, in denen der Zugang zu den neuerschlossenen Grünlandflächen vom Land aus nicht möglich ist; — die Errichtung von Winterunterständen auf den Futterflächen; — die Verbesserung von Betriebsgebäuden und, bei neuen Betrieben, die Errichtung von Wohn- und Betriebsgebäuden; — den Erwerb von Anlagen für die Heuernte, den Heutransport und die Scheunentrocknung von Heu; — den Ankauf zusätzlicher Zuchttiere; — die Schaffung eines Beratungsdienstes und eines tierärztlichen Dienstes; — den Ausbau des bereits bestehenden Schlachthofs. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich im Rahmen eines festgelegten Höchstbetrags an der Finanzierung des Programms, das vom Königreich Dänemark ausgearbeitet wurde.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
325	*(Fortsetzung)*						
326	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Vereinigtes Königreich***						
3260	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	1 600 000	1 600 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
325	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	456 765	456 765 (1)				
Mittel 1983	500 000	500 000				
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	956 765	956 765	p.m.			

(1) Automatische Übertragung.

326	
3260	Verordnung (EWG) Nr. 1939/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles (Outer Hebrides) (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 6). Zweck der gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem Gebiet durch die Beteiligung an der Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms. Das integrierte Entwicklungsprogramm umfaßt außer den Maßnahmen zur Verbesserung der Landwirtschaft einschließlich der Aufforstung von Grenzertragsböden auch Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, zur Entwicklung der Fischerei sowie Maßnahmen zugunsten der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, des Handwerks, der Industrie und anderer ergänzender Gewerbezweige, die zur Verbesserung der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Lage dieses Gebietes unerläßlich sind. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich für die Dauer von 5 Jahren an der Finanzierung der Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft im Rahmen des integrierten Entwicklungsprogramms.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
326	*(Fortsetzung)*						
3260	*(Fortsetzung)*						
3261	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Nordirlands						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	8 000 000	8 000 000	2 100 000	2 100 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 6	*(Fortsetzung)*
3 2 6 0	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	1 600 000	1 600 000				
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	1 600 000	1 600 000	p.m.			

3 2 6 1	Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 17). Ziel dieser gemeinsamen Maßnahme ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in diesen benachteiligten Gebieten durch die Förderung der Landwirtschaft zu verbessern (Verbesserung der landwirtschaftlichen und örtlichen Verbindungswege, Bodenverbesserung, insbesondere Feldtrockenlegung und Weidenverbesserung; Förderung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung, insbesondere auf Rind- und Schaffleisch). Folgende Beihilfen sind dazu vorgesehen: — Zuschüsse bis zu einem Investitionshöchstbetrag werden Landwirten gewährt, die bestimmte Bedingungen (u.a. Aufstellung eines Betriebsverbesserungsplans) erfüllen; — Gewährung einer jährlichen Sonderprämie für die Ausrichtung auf die Rind- und Schaffleischerzeugung während eines Zeitraums von höchstens sechs Jahren (Minimum: 5 Kühe (20 Mutterschafe), Maximum: 50 Kühe (200 Mutterschafe) je Betrieb). Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich für eine Laufzeit von 10 Jahren an den vorgenannten Maßnahmen, sofern sie im Rahmen eines von der Kommission genehmigten Plans durchgeführt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
326	*(Fortsetzung)*						
3261	*(Fortsetzung)*						
3262	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verarbeitung und Vermarktung in bestimmten landwirtschaftlichen Sektoren Nordirlands						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 000 000	1 347 480,13	966 826,81

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3261	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 000 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	2 000 000	2 000 000 (1)				
Mittel 1983	2 100 000	2 100 000				
Mittel 1984	8 000 000		8 000 000			
Insgesamt	12 100 000	4 100 000	8 000 000			

(1) Automatische Übertragung.

3262 Verordnung (EWG) Nr. 1943/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor in Nordirland (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 23).

Ziel der gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung der Struktur futtermittelabhängiger landwirtschaftlicher Betriebe in Nordirland.

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen vier Jahre lang an der Finanzierung von Investitionsvorhaben, die insbesondere folgenden Zwecken dienen:

— Rationalisierung oder Ausbau der Anlagen für die Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen dieses Sektors;

— Verbesserung der Vermarktungswege;

— bessere Kenntnis der diesbezüglichen Preise.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
326	*(Fortsetzung)*						
3262	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 326 insgesamt	9 500 000	9 500 000	5 200 000	4 700 000	1 347 480,13	966 826,81
327	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für den Südosten Belgiens***						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	1 000 000	300 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3262	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 500 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 518 363 (1)	1 000 000	500 000	18 363		
Restmittel aus 1982	50 000	p.m.	1 000 000	550 000		
Mittel 1983	1 500 000					
Mittel 1984	1 500 000		p.m.	1 000 000	500 000	
Insgesamt	4 568 363	1 000 000	1 500 000	1 568 363	500 000	

(1) Eingegangene, am 31. Dezember 1982 noch nicht abgewickelte Verpflichtungen (1 951 536 ECU) abzüglich automatischer Übertragung (433 173 ECU).

327

Verordnung (EWG) Nr. 1941/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Belgiens (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 13).

Zweck dieser gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der durch eine besonders geringe wirtschaftliche Tätigkeit gekennzeichneten Provinz Luxemburg mit Hilfe eines integrierten Entwicklungsprogramms für die Landwirtschaft und andere Wirtschaftszweige. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattet dem Mitgliedstaat auf dem Gebiet der Landwirtschaft einen Teil seiner Aufwendungen für Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsprogramms; diese Vorhaben erstrecken sich auf:

— Feststellung und Analyse der Probleme auf Betriebsebene; Lösung der Probleme,

— Flurbereinigung einschließlich der Nebenarbeiten,

— Anlage des landwirtschaftlichen Wegenetzes,

— Schaffung von Versuchszentren für neue Agrarerzeugnisse, Produktionstechniken und Betriebsführungsverfahren in der Landwirtschaft.

Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren; von den Ausgaben in Höhe von 15 Millionen ECU erstattet der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 35 %.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 7	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
327	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	1 000 000	300 000	p.m. (1)	200 000	200 000	300 000
Mittel 1983	1 000 000		p.m.	300 000	200 000	500 000
Mittel 1984	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	2 000 000	300 000	p.m. (1)	500 000	400 000	800 000

(1) Zahlung durch Übertragung vorgesehen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
328	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Programm zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland***						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	9 000 000	p.m.	13 000 000	7 300 000	8 999 996,58	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

32 8 Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 1).

Zweck der gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung unzulänglicher landwirtschaftlicher Strukturen, namentlich durch Anlage und Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes, sowie durch wasserbauliche Arbeiten (Regulierung des Wasserablaufs und Bodenschutz). Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich für die Dauer von fünf Jahren zu 30 % an der Finanzierung der Infrastrukturvorhaben, sofern sie im Rahmen eines von der Kommission genehmigten Rahmenprogramms durchgeführt werden.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 999 997 (1)	3 300 000	p.m. (2)	2 500 000	100 000	99 997
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	13 000 003	4 000 000	p.m. (2)	4 000 000	4 000 000	1 000 003
Mittel 1984	9 000 000		p.m. (2)	2 700 000	2 700 000	3 600 000
Insgesamt	28 000 000	7 300 000	p.m. (2)	9 200 000	6 800 000	4 700 000

(1) Eingegangene, am 31. Dezember 1982 noch nicht abgewickelte Verpflichtungen (8 999 997 ECU) abzüglich automatischer Übertragung (3 000 000 ECU).

(2) Zahlungen aus übertragenen Mitteln.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Griechenland***						
3290	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	20 000 000	20 000 000	6 000 000	6 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
329	
3290	Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands (ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1) und Vorschlag für eine Verordnung (dem Rat am 22. Juli 1983 von der Kommission vorgelegt) zur Erweiterung der gemeinsamen Aktion, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands vorgesehen ist [KOM(83) 468 endg.]. Zweck dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den am meisten benachteiligten Gebieten Griechenlands. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 20 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen	Zahlungen					
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	6 000 000	6 000 000				
Mittel 1984	20 000 000		20 000 000			
Insgesamt	26 000 000	6 000 000	20 000 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329	*(Fortsetzung)*						
3291	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Agrartechnischer Beratungsdienst in Griechenland						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)	p.m.	p.m.		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 9	*(Fortsetzung)*
3 2 9 1	Vorschlag für eine Verordnung (dem Rat am 6. Juli 1983 von der Kommission vorgelegt) zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung [KOM(83) 440 endg.]. Zweck dieser Maßnahme ist die Durchführung verschiedenartiger Hilfsaktionen, um den Einsatz von Beratern, die Grundausbildung, die Ausbildung von Fachkräften, die Umschulung und die Ausrüstung der Ausbildungsstätten zu fördern. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	3 000 000 (1)		3 000 000 (1)			
Insgesamt	3 000 000	p.m.	3 000 000			

(1) In Kapitel 10 0 veranschlagt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 3 2 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 9	*(Fortsetzung)*						
3 2 9 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Einführung eines Bewässerungsprogramms in Griechenland						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	8 000 000	2 000 000	p.m.	p.m.		
	Artikel 3 2 9 insgesamt	28 000 000	22 000 000	6 000 000	6 000 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	338 600 000	309 910 000	380 100 000	314 500 000	323 652 533,63	232 287 755,—
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	338 600 000	309 910 000	380 100 000	314 500 000	323 652 533,63	232 287 755,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
329	*(Fortsetzung)*
3292	Vorschlag für eine Verordnung (dem Rat am 6. Juli 1983 von der Kommission vorgelegt) über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland [KOM(83) 440 endg.]. Zweck dieser Massnahme ist die Förderung der Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Rahmenprogramm und Sonderprogramme für die Durchführung von kollektiven Bewässerungsarbeiten (Bau von Staubecken und Sammelkanälen). Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	8 000 000		2 000 000	4 000 000	2 000 000	
Insgesamt	8 000 000	p.m.	2 000 000	4 000 000	2 000 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 33						
330	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften***						
3300	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000	0,—	0,—
3301	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften für Hopfen						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
330	
3300	Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3086/81 (ABl. Nr. L 310 vom 30. 10. 1981, S. 3). Die Kommission gewährt anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen proportional zum Wert der vermarkteten Erzeugnisse Beihilfen, um die Gründung und Tätigkeit solcher Gemeinschaften in den Gebieten der Gemeinschaft mit schwachen Agrarstrukturen im Interesse einer Stabilisierung der Agrarmärkte durch Zusammenfassung des Angebots und gemeinsame Anpassung an die Markterfordernisse zu fördern. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	1 000 000	1 000 000 (1)				
Mittel 1983	1 000 000	1 000 000				
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 000 000	2 000 000	p.m.			

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
330	*(Fortsetzung)*						
3302	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000	2 220 904,24	2 220 904,24
3303	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kartoffelerzeugergemeinschaften						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
330	*(Fortsetzung)*
3302	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 (ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7), insbesondere Artikel 36 Absatz 2. Einführung einer Beihilferegelung mit dem Ziel, die Gründung und die Tätigkeit von Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften zu fördern. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 600 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	382 900	382 900 (1)				
Mittel 1983	1 600 000	1 600 000				
Mittel 1984	1 600 000		1 600 000			
Insgesamt	3 582 900	1 982 900	1 600 000			

(1) Automatische Übertragung.

3303	Vorschlag für eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln (dem Rat am 23. Januar 1976 übermittelt) (KOM(75) 690 endg.). Gefördert werden soll die Schaffung und Tätigkeit anerkannter Erzeugergemeinschaften durch Gewährung degressiver Beihilfen während der ersten drei Jahre nach der Anerkennung. Die Förderung anerkannter Erzeugergemeinschaften dürfte insbesondere die Konzentration des Angebots, die Stabilisierung der Marktes, eine bessere Anpassung an die Markterfordernisse sowie die Rationalisierung und Mechanisierung des Anbaus zur Folge haben. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
330	*(Fortsetzung)*						
3304	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Baumwollerzeugergemeinschaften						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	2 300 000	2 300 000	2 500 000	2 500 000	0,—	0,—
	Artikel 330 insgesamt	3 900 000	3 900 000	5 100 000	5 100 000	2 220 904,24	2 220 904,24
331	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Milch und Fleisch***						
3311	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien zur Steigerung der Rindfleischerzeugung						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	—	—	p.m.	p.m.	117 477,11	117 477,11

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
330	*(Fortsetzung)*
3304	Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1). Zweck der Maßnahme ist die Förderung der Gründung und Tätigkeit von anerkannten Erzeugergemeinschaften durch die Gewährung von degressiven Beihilfen an diese Gemeinschaften. Mit den Beihilfen sollen die Investitionen betreffend die Ernte, die Enthörnung, die Lagerung und die Zurichtung der Baumwolle gefördert werden. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 300 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	2 500 000	2 500 000				
Mittel 1984	2 300 000		2 300 000			
Insgesamt	4 800 000	2 500 000	2 300 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
331	*(Fortsetzung)*						
3312	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	30 300 000	30 300 000	37 300 000	37 300 000	58 617 782,82	58 617 782,82
	Artikel 331 insgesamt	30 300 000	30 300 000	37 300 000	37 300 000	58 735 259,93	58 735 259,93
332	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Wein***						
3320	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellungsprämien						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	—	—	p.m.	p.m.	1 619 561,21	1 619 561,21

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
331	*(Fortsetzung)*
3312	Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1365/80 des Rates vom 5. Juni 1980 (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 18). 40 % der Ausgaben werden vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, getragen (60 % werden vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert: Posten 2 0 6 0). Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 30 300 000 ECU [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	19 215 598	19 215 598 (1)				
Mittel 1983	37 300 000	37 300 000				
Mittel 1984	30 300 000		30 300 000			
Insgesamt	86 815 598	56 515 598	30 300 000			

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 2	*(Fortsetzung)*						
3321	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe des Weinbaus und für den Verzicht auf Wiederbepflanzung						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	15 000 000	15 000 000	20 000 000	20 000 000	22 354 063,06	22 354 063,06
3322	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe von Weinbaubetrieben						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	500 000	500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
33 2	*(Fortsetzung)*
3321	Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1597/83 (ABl. Nr. L 163 vom 22. Juni 1983, S. 52). Ziel dieser Maßnahme ist es, zu einer Verringerung der auf dem Markt angebotenen Mengen Wein minderer Qualität beizutragen. Zur Erreichung dieses Zieles werden abgestufte Prämien (1 813, 2 418 und 3 022 ECU/ha für die vorübergehende Aufgabe und 2 418 ECU/ha für die endgültige Aufgabe) als Anreiz zur Aufgabe bestimmter Rebpflanzungen auf Rebflächen der Kategorie 2 und zur Aufgabe aller Rebpflanzungen auf Rebflächen der Kategorie 3 (vgl. Artikel 29 und 29a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1)) sowie zur Aufgabe von Mutterrebenbeständen gewährt. Außerdem wird eine Prämie von 800 ECU/ha unter bestimmten Bedingungen an Betriebsinhaber gezahlt, die endgültig auf ihr Recht zur Wiederbepflanzung solcher Rebflächen verzichten, für die die Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 81) ausgesetzt worden war. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	420 126	420 126 (1)				
Mittel 1983	20 000 000	20 000 000				
Mittel 1984	15 000 000		15 000 000			
Insgesamt	35 420 126	20 420 126	15 000 000			

(1) Automatische Übertragung.

3322	Verordnung (EWG) Nr. 457/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben in Frankreich und Italien (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 23). Ziel dieser gemeinsamen Maßnahme ist es, die bei den Posten 3321 und 3230 beschriebenen Maßnahmen in dem Sinne zu ergänzen, daß über 55 Jahre alte Winzer, die in den Genuß dieser Maßnahmen gekommen sind, die Möglichkeit erhalten, ihren Weinbaubetrieb dank einer unter bestimmten Bedingungen gewährten Jahresprämie bzw. einmaligen Prämie aufzugeben; diese beiden Prämien richten sich nach der Fläche, für die die Prämie für die endgültige Aufgabe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16) (Posten 3321) und die besondere Umstellungsprämie im Sinne der Richtlinie 78/627/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 1) (Posten 3230) gewährt worden sind. Diese Jahresprämie bzw. einmalige Prämie wird unter bestimmten Voraussetzungen auch einem einzigen ständig in dem Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen je aufgegebenen Weinbaubetrieb gewährt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
332	*(Fortsetzung)*						
3322	*(Fortsetzung)*						
3323	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	25 000 000	6 800 000	16 000 000	p.m.	16 131 106,60	1 284 283,82

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
332	*(Fortsetzung)*
3322	*(Fortsetzung)*

Die Jahresprämie beträgt 363 ECU/ha und wird bis zum Ende des 65. Lebensjahrs des Begünstigten gezahlt. Die einmalige Prämie beträgt 604 ECU/ha und kann bis zum 70. Lebensjahr des Begünstigten gewährt werden. Beide Prämien werden zusätzlich zu der Prämie gezahlt, die der Empfänger aufgrund der Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9) erhält.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	300 000	300 000 (1)				
Mittel 1983	500 000	500 000				
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	800 000	800 000	p.m.			

(1) Automatische Übertragung.

3323 Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1598/83 (ABl. Nr. L 163 vom 22. Juni 1983, S. 53).

Ziel dieser gemeinsamen Aktion ist es, durch die Verbesserung der grundlegenden Strukturen der Rebflächen für Tafelwein und Qualitätswein b.A. dank der Finanzierung von Vorhaben für kollektive Umstrukturierungsmaßnahmen das Gleichgewicht auf dem Weltmarkt schrittweise herzustellen. Diese Vorhaben betreffen die Pflanzung von Rebflächen (Wiederbepflanzung und Neupflanzung) unter bestimmten Voraussetzungen, wenn sie von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen verbindlicher kollektiver Maßnahmen erfolgt, die insbesondere eine Rationalisierung der Arbeit und des Maschineneinsatzes gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Prämie in Höhe von 2 418 bis 3 022 ECU/ha gewährt, jedoch mit einem Höchstbetrag von 2 418 ECU/ha für die Neupflanzungen. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich bis zu 30 % an der Finanzierung dieser Prämie für höchstens 223 000 ha umstrukturierte Rebfläche.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
332	*(Fortsetzung)*						
3323	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 332 insgesamt	40 000 000	21 800 000	36 500 000	20 500 000	40 104 730,87	25 257 908,09
333	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Obst***						
3330	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung auf dem Sektor Zitrusfrüchte						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	4 700 000	4 700 000	2 700 000	3 320 000	3 880 935,72	3 880 935,72

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
332	*(Fortsetzung)*
3323	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 25 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	11 368 893	2 584 609				
Mittel 1983	16 000 000	p.m.	3 500 000	3 500 000	3 500 000	14 284 284
Mittel 1984	25 000 000		3 300 000	3 300 000	3 300 000	15 100 000
Insgesamt	52 368 893	2 584 609	6 800 000	6 800 000	6 800 000	29 384 284

333	
3330	Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1204/82 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 38). Vorgesehen sind folgende Maßnahmen: — Umstellungsmaßnahmen im Interesse einer besseren Sortenanpassung der Erzeugung, — Anpassung der Aufmachung der Erzeugnisse an die Vermarktungsbedingungen auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft, — Verbesserung der technischen Verarbeitungseinrichtungen. Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu 50 % an den Beihilfen der Mitgliedstaaten zur Umstellung von Orangen- und Mandarinenpflanzungen sowie für Investitionen in Verpackungs-, Lager- und Verarbeitungszentren.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 3	*(Fortsetzung)*						
3330	*(Fortsetzung)*						
3332	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sanierung der Obsterzeugung Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 3 3 3 insgesamt	4 700 000	4 700 000	2 700 000	3 320 000	3 880 935,72	3 880 935,72
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	78 900 000	60 700 000	81 600 000	66 220 000	104 941 830,76	90 095 007,98
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	78 900 000	60 700 000	81 600 000	66 220 000	104 941 830,76	90 095 007,98

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
333	*(Fortsetzung)*
3330	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 700 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	3 043 313	2 423 313 (1)				
Mittel 1983	2 700 000	3 320 000				
Mittel 1984	4 700 000		4 700 000			
Insgesamt	10 443 313	5 743 313	4 700 000			

(1) Automatische Übertragung.

3332 Verordnung (EWG) Nr. 794/76 des Rates vom 6. April 1976 zur Festlegung neuer Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1976, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 (ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1976, S. 8).

Gemäß dieser Verordnung konnte den Obsterzeugern für die Rodung von Apfelbäumen der Sorten „Golden Delicious", „Starking Delicious", „Imperatore" und Birnbäumen der Sorte „Passe Crassane" sowie von Bäumen anderer Sorten, die zur Befruchtung der zu rodenden Sorten erforderlich sind, eine Prämie von höchstens 1 000 RE/ha gewährt werden, sofern die Rodung bis zum 1. April 1977 stattfand. Nach 1979 sind keine weiteren Ausgaben mehr vorgesehen.

Die letzten Erstattungen wurden 1981 gezahlt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 38						
380	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seuchen, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten bedrohen***						
3801	Beteiligung der EWG an der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest; Bekämpfung an Ort und Stelle						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—
3802	Maßnahmen der Gemeinschaft im Falle von Viehseuchen						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	0,—	0,—
3803	Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche außerhalb der Gemeinschaft						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 400 000	1 400 000	1 400 000	1 400 000	500 000,—	500 000,—
	Artikel 380 insgesamt	7 400 000	7 400 000	7 400 000	7 400 000	3 500 000,—	3 500 000,—
381	***Anwendung und Kontrolle der Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärwesens und bestimmte tierärztliche Maßnahmen in der Gemeinschaft***						
3810	Anwendung und Kontrolle der Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärwesens						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	500 000	500 000	200 000	200 000	200 000,—	200 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
380	
3801	Beschluß 79/509/EWG des Rates vom 24. Mai 1979 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 27). Beschluß 80/652/EWG der Kommission vom 23. Juni 1980 zur Genehmigung des von dem Konigreich Spanien mitgeteilten Plans zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest (ABl. Nr. L 177 vom 11. 7. 1980, S. 55). Beschluß 80/877/EWG des Rates vom 15. September 1980 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Portugal (ABl. Nr. L 250 vom 23. 9. 1980, S. 12). Beschluß 81/633/EWG der Kommission vom 17. Juli 1981 zur Genehmigung des von der Republik Portugal mitgeteilten Plans zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest (ABl. Nr. L 231 vom 15. 8. 1981, S. 31). Veranschlagt sind Mittel für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Beseitigung der afrikanischen Schweinepest auf der gesamten iberischen Halbinsel.
3802	Nach Artikel 6 der Entscheidung des Rates 77/97/EWG vom 21. Dezember 1976 über die Gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78) soll ein Betrag von 3 Millionen ECU es der Gemeinschaft bei Seuchenausbrüchen in einem Mitgliedstaat ermöglichen, sich unverzüglich finanziell an den vorbeugenden Maßnahmen gegen Viehseuchen und zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten unmittelbar bedrohen, zu beteiligen.
3803	Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben: — Beschluß 75/776/EWG des Rates vom 16. Dezember 1975 über einen finanziellen Beitrag zum Bau des Instituts für Maul- und Klauenseuche in Ankara (ABl. Nr. L 326 vom 18. 12. 1975, S. 16). — Beschluß 79/511/EWG des Rates vom 24. Mai 1979 über einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zum Ankauf von Impfstoff durch die FAO zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Südosteuropa (ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 32), zuletzt geändert durch den Beschluß 82/895/EWG (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 63). Die Möglichkeit einer Fortsetzung der Maßnahme wird zur Zeit untersucht. Mit diesen beiden Maßnahmen soll die Inbetriebnahme eines Laboratoriums für die Impfstoffgewinnung in Ankara sichergestellt und ein Schutz der Gemeinschaft gegen die exotischen Viren der Maul- und Klauenseuche durch Aufrechterhaltung einer Impf-Pufferzone in Südosteuropa gewährleistet werden.
381	
3810	Richtlinie 65/277/EWG der Kommission vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch (ABl. Nr. 93 vom 29. 5. 1965, S. 1610/65). Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/532/EWG (ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 12). Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung vieseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28), zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/476/EWG (ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1981, S. 20). Richtlinie 75/379/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 64/433/EWG, 71/118/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG über die Geltungsdauer der Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses (ABl. Nr. L 172 vom 3. 7. 1975, S. 17). Richtlinie 77/98/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG auf dem Gebiet des Veterinärwesens (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
381	*(Fortsetzung)*						
3810	*(Fortsetzung)*						
3811	Bekämpfung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	12 615 000	12 615 000	30 600 000	30 600 000	27 479 977,30	27 479 977,30
3812	Tierärztliche Untersuchung von Rindern vor ihrem Transport nach Irland						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000	0,—	0,—
3813	Ausmerzung der klassischen und afrikanischen Schweinepest						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	7 500 000	7 500 000	7 171 800	7 171 800	98 038,51	98 038,51
	Artikel 381 insgesamt	20 615 000	20 615 000	39 471 800	39 471 800	27 778 015,81	27 778 015,81
382	***Maßnahmen zur Kontrolle auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	230 000	230 000	215 000	215 000	172 000,—	172 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
381	*(Fortsetzung)*
3810	*(Fortsetzung)* Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85). Entscheidung 80/15/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 8 vom 12. 1. 1980, S. 26). Entscheidung 81/859/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 20). Diese Mittel sind zur Erleichterung der von gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Inspektoren ausgeführten technischen Kontrollen und Gutachten für frisches Fleisch und lebende Tiere im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und aus Drittländern bestimmt.
3811	Richtlinie 82/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1982 (ABl. Nr. L 173 vom 19. 6. 1982, S. 18), zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder. Die Dauer der ursprünglichen Maßnahme wird auf 5 Jahre ausgedehnt.
3812	Verordnung (EWG) Nr. 1055/81 des Rates vom 21. April 1981 zur Einführung einer vorübergehenden Finanzhilfe der Gemeinschaft zugunsten Irlands für Tuberkulinproben und Untersuchung auf Brucellose an Rindern vor Transporten (ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 4). Während der zweijährigen Dauer der Maßnahme erstattet die Gemeinschaft 50 % der nationalen Ausgaben für Tuberkulin- und Blutproben bei Rindern.
3813	Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5) und Entscheidung 80/1097/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 8). Diese Maßnahme sieht eine finanzielle Beteiligung des EAGFL in Höhe von 50 % der im Rahmen der Fünfjahresprogramme zur Ausmerzung der klassischen und der afrikanischen Schweinepest entstandenen Kosten vor.
382	Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66). Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66). Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66). Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66). Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66). Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3). Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1). Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7). Richtlinie 74/649/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 über den Verkehr mit in dritten Ländern erzeugtem vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 352 vom 28. 12. 1974, S. 45).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
382	*(Fortsetzung)*						
383	***Informationsnetz für die landwirtschaftliche Buchführung in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	3 540 000	4 000 000	3 285 000	2 218 000	2 613 000,—	915 276,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
382	*(Fortsetzung)* Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20), geändert durch die Richtlinie 80/392/EWG (ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 32). Gemäß diesen Richtlinien finanziert die Gemeinschaft folgende Pflanzenschutzmaßnahmen: — von der Gemeinschaft durchgeführte vergleichende Versuche bei Pflanz- und Saatgut zur Angleichung einzelstaatlicher Kontrollmethoden im Hinblick auf den qualitativen und gesundheitlichen Zustand des an den Landwirt ausgelieferten Saatguts, — Feldstudien in den Drittländern zur in diesen Ländern geltenden Kontrolle und Regelung der Saatguterzeugung zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit der dortigen Erzeugnisse mit denen der Gemeinschaft, die für die Einfuhr in die Gemeinschaft erforderlich ist, — Kontrolle der Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen, — Gemeinschaftskontrolle der Pflanzenschutzverhältnisse in Drittländern.
383	Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2143/81 (ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2076/81 der Kommission vom 22. Juli 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 184/66/EWG hinsichtlich der Höhe der Pauschalvergütung je ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1982 (ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 20). Verordnung (EWG) Nr. 1860/82 der Kommission vom 12. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung Nr. 184/66/EWG betreffend die Pauschalvergütung für Betriebsbogen für das Rechnungsjahr „1983" und den Zahlungsbedingungen (ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 10). Dieses Informationsnetz sammelt Buchführungsdaten aus Muster-Agrarbetrieben, die für die einzelnen landwirtschaftlichen Regionen der Gemeinschaft typisch sind, und analysiert diese Angaben, um den Informationsbedarf der gemeinsamen Agrarpolitik zu decken und die auf diesem Gebiet zu treffenden Entscheidungen zu verdeutlichen. Ab 1982 soll die Zahl dieser Buchführungsbetriebe erhöht werden, um so die Repräsentativität des Informationsnetzes zu verbessern und die Gesamtheit aller einzelstaatlichen Informationsnetze darin zu integrieren.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
383	*(Fortsetzung)*						
384	***Agrarforschung***						
3840	Konsultationen und laufende Führung des Inventarverzeichnisses und EUR-AGRIS-Systems						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	325 000	325 000	325 000	325 000	297 681,79	297 681,79
3841	Forschungsprogramme						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (2)	5 539 950	5 539 950	4 750 000,—	4 750 000,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 7 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
383	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 540 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 878 470 (1)	1 183 000	2 695 470			
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	3 285 000	1 035 000	p.m.	2 250 000		
Mittel 1984	3 540 000		1 304 530	337 370	2 235 470	
Insgesamt	10 703 000	2 218 000	4 000 000	2 587 370	2 235 470	

(1) Zum 31. Dezember 1982 noch bestehende Verpflichtungen (5 527 194 ECU) abzüglich automatische Übertragungen (1 648 724 ECU).

384	
3840	Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1) führt die Kommission durch Konsultationen und ein laufendes Verzeichnis eine ständige Untersuchung der Leitlinien und Tendenzen der Agrarforschung in den Mitgliedstaaten durch, die automatisiert abläuft (Agrep). Ferner beteiligt sich die Kommission am internationalen Informationssystem (EUR-AGRIS).
3841	Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1). Beschluß 78/902/EWG des Rates vom 30. Oktober 1978 zur Festlegung von gemeinsamen Programmen und den Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung für die Zeit 1979 bis 1983 (ABl. Nr. L 316 vom 10. 11. 1978, S. 37), geändert durch den Beschluß 81/596/EWG des Rates vom 27. Juli 1981 (ABl. Nr. L 219 vom 5. 8. 1981, S. 16). Vorschlag für einen Beschluß (dem Rat am 2. Januar 1983 von der Kommission vorgelegt) zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und den Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung [KOM(82) 853 endg.]. Veranschlagt sind Mittel für eine Reihe von gemeinsamen Forschungsprogrammen, mit denen die in den Mitgliedstaaten auf diesen für die Gemeinschaft besonders interessanten Gebieten gemachten Anstrengungen ergänzt werden sollen. Diese Programme erstrecken sich auf sozio-strukturelle Bereiche, Produktionsleistung, Beseitigung von Hemmnissen für die innergemeinschaftlichen Agrarmärkte, Valorisierung der alternativen Erzeugnisse und rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen. Diese Mittel sind ab 1984 getrennt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384	*(Fortsetzung)*						
3841	*(Fortsetzung)*						
3842	Agrarforschung zur Entwicklung pflanzlicher Eiweiße Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	—	—		

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

384 *(Fortsetzung)*

3841 *(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Mittel 1984	10 000 000 (1)		7 500 000 (1)	1 500 000	1 000 000	
Mittel 1985	15 000 000			9 000 000	4 000 000	2 000 000
Mittel 1986	20 000 000				10 500 000	9 500 000
Spätere Haushaltsjahre	20 000 000					20 000 000
Insgesamt	65 000 000		7 500 000	10 500 000	15 500 000	31 500 000

(1) In Kapitel 10 0 veranschlagt.

3842 Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1).

Gemäß Artikel 5 dieser Verordnung muß die Kommission die Koordinierung bestimmter einzelstaatlicher Forschungsmaßnahmen gewährleisten, um eine den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechende Ausrichtung, eine rationelle Einsetzung der Mittel und eine wirksame Verwertung der Ergebnisse zu ermöglichen.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	—	—				
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	—	p.m.			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384	*(Fortsetzung)*						
3843	Spezifische wissenschaftliche und technologische Maßnahmen zur Verringerung der Agrarüberschüsse						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.		
	Artikel 384 insgesamt	1 325 000	1 325 000	5 864 950	5 864 950	5 047 681,79	5 047 681,79
386	***Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Berufsausbildung der Landwirte***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	250 000	250 000	165 000	165 000	165 000,—	165 000,—
387	***Gemeinschaftskontrolle der Anwendung der Agrarbestimmungen***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000	100 000	100 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
384	*(Fortsetzung)*
3843	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41. Diese Mittel sind zur Deckung der Durchführbarkeitsstudien für Maßnahmen zur Verringerung der Agrarüberschüsse bestimmt. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	1 000 000	p.m.	1 000 000			

386	Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1). Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9). Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15). Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für einen Zuschuß an das Europäische Zentrum zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.
387	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 26), insbesondere Artikel 9. Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1), insbesondere Artikel 6. Gemäß den Agrar-Rechtsakten hat die Gemeinschaft die Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit der EAGFL-Maßnahmen zu kontrollieren. Hierzu kann die Kommission auf Sachverständige und Kontroll- und Überwachungsgesellschaften zurückgreifen. Diese Mittel sind für die Ausgaben für Analysekosten, Honorare sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Beauftragten bestimmt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
388	***Gemeinschaftsaktion zum Schutz gegen Waldbrände und saure Niederschläge***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	5 000 000	5 000 000				
389	***Sondermaßnahmen zugunsten der Regionen***						
3890	Landwirtschaftliche Erhebungen in Italien						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 100 000	1 100 000	800 000	800 000	4 000,—	4 000,—
3891	Aussergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	30 000 000	30 000 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
388	*Neuer Artikel* Vorschlag für eine Verordnung (dem Rat am 27. Juni 1983 von der Kommission vorgelegt) über eine gemeinschaftliche Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes gegen Brände und saure Niederschläge [KOM(83) 375 endg.]. Fünfjahresprogramm für den Erwerb von Gerät und Anlagen, für die Schaffung von Überwachungseinrichtungen und zur Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren von Waldbränden. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1).
389	
3890	Entscheidung 81/518/EWG des Rates vom 6. Juli 1981 zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Italien (ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 48).
3891	Vorschlag für eine Verordnung (dem Rat am 6. Juli 1983 von der Kommission vorgelegt) über eine ausserordentliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien [KOM(83) 440 endg.]. Beihilfen, durch die die Umwandlung der von bestimmten Viehhaltungsbetrieben vor dem 30. November 1983 aufgenommenen kurzfristigen Darlehen in mittelfristige Darlehen gefördert werden soll.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
389	*(Fortsetzung)*						
3892	Schlachtung von Schweinen und Verarbeitung von Schweinefleisch im Vereinigten Königreich						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	7 000 000	2 000 000	p.m.	p.m.		
	Artikel 389 insgesamt	38 100 000	33 100 000	800 000	800 000	4 000,—	4 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	60 020 000	60 020 000	48 476 800	48 476 800	31 916 697,60	31 916 697,60
	Getrennte Mittel insgesamt	16 540 000	12 000 000	8 824 950	7 757 950	7 363 000,—	5 665 276,—
	KAPITEL 38 INSGESAMT	76 560 000	72 020 000	57 301 750	56 234 750	39 279 697,60	37 581 973,60
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	60 020 000	60 020 000	48 476 800	48 476 800	216 818 997,07	114 598 823,24
	Getrennte Mittel insgesamt	691 040 000	595 610 000	790 974 950	604 877 950	528 488 961,49	449 100 041,61
	Titel 3 insgesamt	**751 060 000**	**655 630 000**	**839 451 750**	**653 354 750**	**745 307 958,56**	**563 698 864,85**

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
389	*(Fortsetzung)*
3892	Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 000 000 ECU [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	7 000 000		2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000
Insgesamt	7 000 000	p.m.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 40						
400	***Erstattungen bei Fischereierzeugnissen***						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	13 500 000	13 500 000	14 000 000	14 000 000	13 814 964,61	13 814 964,61
401	***Interventionen bei Fischereierzeugnissen***						
4010	Rücknahmen und Übertragungsprämien für Fischereierzeugnisse						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	25 375 000	25 375 000	20 300 000	20 300 000	20 160 549,02	20 160 549,02
4011	Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fischereierzeugnissen						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	2 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
	Die Ausgaben der gemeinsamen Fischerei- und Seepolitik werden gemäß Artikel 40 Absatz 4 des EWG-Vertrags durch einen Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds im Sektor Fischerei und Meeresressourcen finanziert. Der Mittelansatz im Haushaltsplan stellt die Rechtsgrundlage für die Mittelverwendung dar: die in den Erläuterungen angegebenen Verordnungen sind als Orientierungshilfe gedacht. Sie geben den derzeitigen Stand der Regelung durch Rechtsvorschriften wieder, die sich weiterentwickeln kann, ohne daß die Finanzierung berührt wird, die überdies Ausgaben im Rahmen nicht genannter und insbesondere früherer Verordnungen betreffen kann.
400	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1).
401	
4010	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3138/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 der Kommission vom 9. Dezember 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 20). Veranschlagt sind Mittel für den Finanzausgleich für die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Rücknahme und Übertragungsprämien für das Gefrieren, Trocknen, Salzen und die Verarbeitung von Sardinen und Sardellen).
4011	Veranschlagt sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
401	*(Fortsetzung)*						
4019	Sonstige Interventionen für Fischereierzeugnisse						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	2 000 000	2 000 000	1 750 000	1 750 000	0,—	0,—
	Artikel 401 insgesamt	29 375 000	29 375 000	23 050 000	23 050 000	20 160 549,02	20 160 549,02
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	42 875 000	42 875 000	37 050 000	37 050 000	33 975 513,63	33 975 513,63
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 40 INSGESAMT	42 875 000	42 875 000	37 050 000	37 050 000	33 975 513,63	33 975 513,63
	KAPITEL 41						
410	***Finanzielle Beteiligung an Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands***						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	800 000	300 000	18 700 000	3 100 000	117 889,80	117 889,80

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Erläuterungen
401	*(Fortsetzung)*
4019	Die Mittel dieses Postens sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, die Ausgaben für nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1) gewährte Ausgleichsentschädigungen für Thunfisch für die Konservenindustrie zu decken.
410	Beschluß 78/640/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands (ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 34), geändert durch Beschluß 82/892/EWG (ABl. Nr. L 378 vom 21. 12. 1982, S. 55). Ziel ist die Schaffung geeigneter spezifischer Strukturen für die Kontrolle und Überwachung der betreffenden Fischereizonen mit Hilfe von Küstenwachbooten, Luftfahrzeugen und einer entsprechenden Infrastruktur zu Lande. Die in dem Vorschlag enthaltenen Maßnahmen sehen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vor für: — Investitionen, die bezüglich Dänemark bis zum 31. Dezember 1982 und bezüglich Irland bis zum 31. Dezember 1984 durchgeführt sein sollen, — das „Leasing" der Kontrollmittel, die unverzüglich für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren, d.h. bis 31. Dezember 1979, eingesetzt werden sollen. Die Kommission hat bis Ende 1982 Ausgaben von 26 500 000 ECU für Irland getätigt (vorgesehen: 46 Millionen ECU); für Dänemark sind Gesamtmittel in Höhe von 10 Millionen ECU vorgesehen. Mittel in Höhe von 19 500 000 ECU werden möglicherweise noch investiert. Wegen der geringen Erstattungsaufträge Irlands im Jahre 1982 belaufen sich die für 1983 veranschlagten Ausgaben auf 18,7 Millionen ECU, so daß die im Haushaltsplan 1983 eingesetzten 6,5 Millionen ECU durch einen Nachtragshaushaltsplan aufgestockt werden mußten. Der Bedarf an Verpflichtungsermächtigungen für 1984 beläuft sich daher auf 800 000 ECU.

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
410	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
410	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 800 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982		16 132 000				
Mittel 1983	18 700 000	3 100 000 (1)				
Mittel 1984	800 000		268 000			
Insgesamt	19 500 000	19 232 000	268 000			

(1) 1983 vorgesehene Verwendung: 18 700 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 1 1	***Gemeinsame Forschungsprogramme im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***						
4 1 1 0	Forschungsprogramme im Bereich Aquakultur und Meeresressourcen						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	200 000	100 000	250 000 (1)	250 000 (1)	0,— (1)	0,— (1)
4 1 1 1	Forschungsprogramme im Sektor Fischereimethoden						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	50 000				

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 4 1 1 0, 4 1 1 1 und 4 1 1 2.

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
4 1 1	Verordnung über die Koordinierung und Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft (KOM(80) 420 endg. vom 18. 7. 1980), die dem Rat von der Kommission am 22. Juli 1980 als Entwurf zugeleitet wurde. Dieser Verordnungsentwurf sieht einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung bestimmter gemeinsamer Forschungsprogramme in folgenden Bereichen vor: — Aquakultur, — Fangmethoden, — Verarbeitung und Konservierung der Fische.
4 1 1 0	*Neuer Posten* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	250 000 (1)	250 000 (1)				
Mittel 1984	200 000		100 000	50 000	50 000	
Insgesamt	450 000	250 000	100 000	50 000	50 000	

(1) Diese Ziffer gilt für die Posten 4 1 1 0, 4 1 1 1 und 4 1 1 2.

4 1 1 1	*Neuer Posten* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 100 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	100 000		50 000	25 000	25 000	
Insgesamt	100 000		50 000	25 000	25 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
411	*(Fortsetzung)*						
4112	Forschungsprogramme zur Verarbeitung und Konservierung von Fischereierzeugnissen						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	200 000	100 000				
	Artikel 411 insgesamt	500 000	250 000	250 000	250 000	0,—	0,—
412	***Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***						
4120	Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	79 152,16	79 152,16
4121	Biologische Studien im Nordatlantik						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	340 000	340 000	302 000	302 000	0,—	0,—
4122	Biologische Studien im Mittelmeer						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	300 000	300 000	270 000	270 000	250 000,—	250 000,—
	Artikel 412 insgesamt	640 000	640 000	572 000	572 000	329 152,16	329 152,16

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
411	*(Fortsetzung)*
4112	*Neuer Posten* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	200 000		100 000	50 000	50 000	
Insgesamt	200 000		100 000	50 000	50 000	

412	
4120	Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1). Zur Einführung einer Politik der Bewahrung und Bewirtschaftung der Fischbestände muß die Kommission für besondere Untersuchungen sowohl im Nordatlantik (Posten 4121) als auch im Mittelmeer (Posten 4122) fischereiwissenschaftliche Sachverständige heranziehen.
4121	Siehe Erläuterungen zu Posten 4120.
4122	Siehe Erläuterungen zu Posten 4120.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 1 3	***Kontrolle und Koordinierung der Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	183 000	183 000	100 000	100 000	0,—	0,—
4 1 4	***Verstärkung der Kontrollmaßnahmen der rationellen Nutzung der Fischbestände in den griechischen Gewässern***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
4 1 6	***Besonderes Interventionsprogramm zugunsten der Fischerei im Mittelmeer***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	823 000	823 000	672 000	672 000	329 152,16	329 152,16
	Getrennte Mittel insgesamt	2 300 000	550 000	18 950 000	3 350 000	117 889,80	117 889,80
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	3 123 000	1 373 000	19 622 000	4 022 000	447 041,96	447 041,96

KOMMISSION

KAPITEL 41 — BESONDERE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
413	Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1). Durch diese Maßnahme soll der schrittweise Ausbau eines schnellen Informations-, Kontroll- und Kommunikationssystems zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf eine Rationalisierung der Kontrollen durch gemeinschaftliche und nationale Inspektoren gefördert werden.
414	*Neuer Artikel*
416	Dieses Programm soll dazu dienen, die wesentlichen Voraussetzungen für die Durchführung neuer entwicklungspolitischer Maßnahmen zugunsten der Fischereitätigkeit und der Fischzucht im Mittelmeer zu schaffen. Es stellt eine vorbereitende Maßnahme dar. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	1 000 000		p.m.	400 000	300 000	300 000
Insgesamt	1 000 000		p.m.	400 000	300 000	300 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 2 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 4 2						
4 2 0	***Ausgaben im Zusammenhang mit der Fischerei in den außerhalb der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten gelegenen Gewässern des Mittelmeers***						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)	p.m.	p.m.	0,—	0,—
4 2 1	***Zahlung eines bestimmten Ausgleichs für den Lachsfang in der Ostsee***						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (2)	43 383,44	43 383,44
4 2 2	***Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fischfang in den Meereszonen bestimmter Entwicklungsländer***						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	6 500 000 (1)	6 500 000 (1)	5 800 000 (2)	5 800 000 (2)	8 899 550,18	8 899 550,18

(1) Mittel in Höhe von 6 500 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 4 2 sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 260 000 ECU für Ausgaben im Rahmen der Artikel 4 2 1 und 4 2 2 sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
420	Beschluß des Rates vom 5. Februar 1979, mit dem die Kommission ermächtigt wird, mit Tunesien Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Fischereiabkommens zu eröffnen. Diese Mittel dienen zur Deckung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer künftigen Regelung der Fischerei im Mittelmeer, damit die Fischer der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten in der nicht mehr der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft unterstehenden Gewässern entwickeln können. Ferner sind Mittel in Höhe von 6 500 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 10 0 eingesetzt.
421	Veranschlagt ist der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu dem Programm für die Aufzucht junger Lachse, das von Schweden durchgeführt wird, um größere Fänge dieser Art in der Ostsee zu ermöglichen. Dieser Beitrag erfolgt im Rahmen des zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Fischereiabkommens, Verordnung (EWG) Nr. 2210/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee (ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 7). Jährliche Ad-hoc-Entscheidungen über die Mengen und Beträge. Ferner sind Mittel in Höhe von 6 500 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 10 0 eingesetzt.
422	Beschluß 82/531/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal zur Änderung des am 15. Juni 1979 unterzeichneten Abkommens über die Fischerei vor der Senegalesischen Küste sowie des dazugehörigen Protokolls und Briefwechsels (ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 707/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 971/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas (ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1). Beschluß 83/415/EWG des Rates vom 26. Juli 1983 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas (ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 13). Beschluß 83/503/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 betreffend die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe (ABl. Nr. L 282 vom 14. 10. 1983, S. 52). Diese Mittel dienen zur Deckung der finanziellen Auswirkungen der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit einigen afrikanischen Ländern (insbesondere Guinea-Bissau, Senegal, Guinea, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Mauretanien, Kap Verde, Tunesien, Seschellen, Mauritius) ausgehandet hat bzw. auszuhandeln beabsichtigt. Es ist vorgesehen, daß der Ausgleich, den die Gemeinschaft als Gegenleistung für die ihren Fischern in den Gewässern dieser Länder eingeräumten Fangrechte zu zahlen hat, vor allem aus Ausgaben zinsvergünstigter Darlehen, Maßnahmen zur Ausbildung von Fischern und Beiträgen zu Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fischereiindustrie in den betroffenen afrikanischen Ländern besteht. Ferner sind Mittel in Höhe von 6 500 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
423	***Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fischereiabkommen EWG/Kanada***						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	60 000 (1)	60 000 (1)	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	6 560 000	6 560 000	5 800 000	5 800 000	8 942 933,62	8 942 933,62
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 42 INSGESAMT	6 560 000	6 560 000	5 800 000	5 800 000	8 942 933,62	8 942 933,62
	KAPITEL 43						
430	***Ausbildung und berufliche Bildung im Fischereisektor***						
4300	Maßnahmen zur Entwicklung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Schulung und der beruflichen Ausbildung im Fischereisektor						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	150 000	150 000	—	—	0,—	0,—
4301	Beteiligung an den Ausgaben für den Bau von zwei Berufsbildungszentren für Fischer aus der Gemeinschaft und aus Drittländern (jeweils ein Zentrum in Italien und Griechenland)						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	10 000	10 000	0,—	0,—
	Artikel 430 insgesamt	150 000	150 000	10 000	10 000	0,—	0,—

(1) Mittel in Höhe von 6 500 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI

Artikel Posten	Erläuterungen
423	Beschluß 81/1053/EWG des Rates vom 29. Dezember 1981 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 53). Herstellung einer Zusammenarbeit in der Fischerei im Nordwest-Atlantik. Errichtung eines von den Vertragsparteien finanzierten Systems wissenschaftlicher Beobachtungen. Ferner sind Mittel in Höhe von 6 500 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 10 0 eingesetzt.
430	
4300	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Mai 1979 zur Koordinierung der Tätigkeiten der Fischereischutzboote auf Gemeinschaftsebene (ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 140), in der die Einleitung einer gemeinsamen Politik im Bereich der Schulung und beruflichen Ausbildung im Fischereisektor gefordert wird, die wegen der Umstrukturierung der Fischereiflotte der Gemeinschaft notwendig geworden ist. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates für die Entwicklung und die Modernisierung der beruflichen Bildung im Fischereisektor.
4301	Gezielte Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Zentren der beruflichen Bildung und technischen Hilfe für Seefischer und Forscher.

KOMMISSION

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI *(Fortsetzung)*

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
431	***Zuschüsse zugunsten bestimmter ärztlicher Hilfs- und Sicherheitsmaßnahmen auf hoher See*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	250 000	250 000	10 000	10 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 43 INSGESAMT	250 000	250 000	10 000	10 000	0,—	0,—
	KAPITEL 45						
450	***Anpassung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor*** Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	26 000 000	26 000 000	p.m. (1)	p.m. (1)	0,—	0,—

(1) Mittel in Höhe von 5 500 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI *(Fortsetzung)*

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
431	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. November 1980 über die sozialen Aspekte der Seefischerei [KOM(80) 725 endg.].
450	Entschließung des Rates vom 25. Januar 1983 zur Kapazitätsanpassung und Produktivitätsverbesserung im Fischereisektor (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1983, S. 1). Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 betreffend bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Kapazitäten im Fischereisektor (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15). Ziel dieser Maßnahmen ist einerseits die Anpassung der Produktions- und Verarbeitungskapazitäten an die neuen Fangmöglichkeiten, die sich aus der Erweiterung der Fischereizonen auf 200 Meilen ergeben, und die Forderung des Absatzes von auf dem Markt wenig bekannten Arten sowie andererseits die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Fischer, deren Tätigkeit von der Durchführung dieser Kapazitätsanpassungsmaßnahmen berührt wird. Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Ausgaben der Mitgliedstaaten, die ein System finanzieller Beihilfen im Rahmen gezielter, von der Kommission genehmigter Voranschläge durchführen.

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450	*(Fortsetzung)*						
451	***Neuausrichtung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)	p.m. (1)	p.m. (1)	0,—	0,—

(1) Mittel in Höhe von 4 500 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
450	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 24 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	5 500 000 (1)	5 500 000 (1)				
Mittel 1984	24 000 000		24 000 000			
Insgesamt	29 500 000	5 500 000 (1)	24 000 000			

(1) Diese Mittel sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

451	Entschließung des Rates vom 25. Januar 1983 zur Kapazitätsanpassung und Produktivitätsverbesserung im Fischereisektor (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmungen (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 9). Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Ausgaben für die Einführung einer spezifischen von der Kommission genehmigten Beihilferegelung. Zwei Arten von Beihilfen sind vorgesehen: — Beihilfen für Versuchskampagnen zur Förderung des Fangs und der Vermarktung von Fischarten, die bisher von den gemeinschaftlichen Schiffen nur wenig ausgebeutet wurden; — Beihilfen für die Zusammenarbeit in gemeinsamen Fischereiunternehmungen zur Förderung der Verlagerung von Produktionskapazitäten auf Fangtätigkeiten außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
451	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	26 000 000	26 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 45 INSGESAMT	26 000 000	26 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
45 1	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p. m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	4 500 000 (1)	4 500 000 (1)				
Mittel 1984	4 500 000 (1)		4 500 000 (1)			
Insgesamt	9 000 000	4 500 000 (1)	4 500 000 (1)			

(1) Diese Mittel sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 46						
460	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	69 000 000	24 000 000	3 250 000 (1)	23 000 000	25 344 694,92	11 771 543,81

(1) Mittel in Höhe von 27 000 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen
460	Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei (ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 30), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2992/81 (ABl. Nr. L 299 vom 20. 10. 1981, S. 24). Verordnung (EWG) Nr. 31/83 des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei und der Aquakultur (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 25. Januar 1983 zur Kapazitätsanpassung und Produktivitätsverbesserung im Fischereisektor (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Aktion zur Umstrukturierung, Modernisierung und zum Ausbau des Fischereisektors sowie zur Entwicklung des Aquakultursektors (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen dazu, Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotten, zur Fisch-, Krebstier- und Weichtieraufzucht, zur Einrichtung regionaler Beratungs-, Ausbildungs- und Forschungszentren sowie zum Bau von Zuchtanlagen über den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu finanzieren. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 69 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	19 112 000 (1)	11 000 000	4 000 000	4 112 000		
Restmittel aus 1982	25 000 000	12 000 000	6 000 000	11 000 000	4 250 000	
Mittel 1983	8 250 000 (2)					
Mittel 1984	69 000 000		14 000 000	21 000 000	14 000 000	20 000 000
Insgesamt	121 362 000	23 000 000	24 000 000	36 112 000	18 250 000	20 000 000

(1) Eingegangene, am 1. Januar 1983 noch nicht abgewickelte Verpflichtungen (32 890 000) abzüglich der automatischen Übertragungen (13 778 000 ECU).

(2) Nach Übertragung aus den bei Kapitel 10 0 eingesetzten 27 000 000 ECU auf die entsprechende Haushaltslinie.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
461	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften auf dem Fischereisektor***						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	300 000	300 000	250 000	250 000	64 897,65	64 897,65

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
461	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1772/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausdehnung bestimmter, von den Erzeugerorganisationen für Fischereierzeugnisse festgelegter Regeln (ABl. Nr. L 197 vom 6. 7. 1982, S. 1). Einführung einer Beihilferegelung, durch die die Gründung und die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor gefördert werden sollen. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 300 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	156 000	156 000				
Mittel 1983	250 000		250 000			
Mittel 1984	300 000			300 000		
Insgesamt	706 000	156 000	250 000	300 000		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	69 300 000	24 300 000	3 500 000	23 250 000	25 409 592,57	11 836 441,46
	KAPITEL 46 INSGESAMT	69 300 000	24 300 000	3 500 000	23 250 000	25 409 592,57	11 836 441,46

KOMMISSION

KAPITEL 4 6 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen

Zusammenfassende Aufstellung sämtlicher Mittel des EAGFL — Abteilung Ausrichtung (Kapitel 3 0 bis 3 3 und 4 6)

Kapitel	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
3 0	164 000 000	120 000 000
3 1	93 000 000	93 000 000
3 2	387 600 000 (1)	321 910 000 (2)
3 3	78 900 000	60 700 000
Zwischensumme 3 0 bis 3 3	723 500 000 (1)	595 610 000 (2)
4 6	69 300 000	24 300 000
Insgesamt	792 800 000	619 910 000

(1) Davon 49 000 000 ECU in Kapitel 10 0.
(2) Davon 12 000 000 ECU in Kapitel 10 0.

Bemerkung zu den globalen finanziellen Auswirkungen der Abteilung Ausrichtung

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 929/79 des Rates vom 8. Mai 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bezüglich der Mittelzuweisungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4), gilt folgendes:

Ab 1. Januar 1980 wird der Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligungen, mit denen der Fonds, Abteilung Ausrichtung, belastet werden kann, vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags jeweils für 5 Jahre festgesetzt. Der genaue Betrag der in den Haushaltsplan einzusetzenden Mittel wird jährlich im Wege des Haushaltsverfahrens nach den für gemeinsame Maßnahmen und Sondermaßnahmen des betreffenden Jahres zu finanzierenden Ausgaben festgesetzt.

Die Höhe der fünfjährigen Gesamtbeträge kann vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrags nur für die gemeinsamen Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung erhöht werden.

Der mit Verordnung (EWG) Nr. 3509/80 des Rates vom 22. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1980, S. 87) geänderte Artikel 6 Buchstabe c) sieht folgendes vor:

Nach Artikel 6 Absatz 5 zweiter Unterabsatz beläuft sich der Gesamtbetrag der finanziellen Beteiligungen, mit denen für den Zeitraum 1980 bis 1984 der Fonds, Abteilung Ausrichtung, belastet werden kann, auf 3 755 Millionen Europäische Rechnungseinheiten.

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	50 508 000	50 508 000	43 532 000	43 532 000	43 247 599,41	43 247 599,41
	Getrennte Mittel insgesamt	97 600 000	50 850 000	22 450 000	26 600 000	25 527 482,37	11 954 331,26
	Titel 4 insgesamt	**148 108 000**	**101 358 000**	**65 982 000**	**70 132 000**	**68 775 081,78**	**55 201 930,67**

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
	Die Verwendung des fünfjährigen Gesamtbetrags ergibt folgendes Bild:		
	— Haushaltsplan 1979		180 219 488
	— Haushaltsplan 1980		446 880 658
	— Haushaltsplan 1981		734 570 000
	— Haushaltsplan 1982		780 906 000
	— Haushaltsplan 1983		791 650 000
	— Haushaltsplan 1984		792 800 000
			3 727 026 146
	— Zur Verfügung stehender Restbetrag		27 973 854
		Insgesamt	3 755 000 000

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IM REGIONALBEREICH

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT ZUR UNTERSTÜTZUNG DER REGIONALPOLITIK DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 50						
500	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Aktionen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Regionalpolitik der Mitgliedstaaten***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 025 000 000	1 312 500 000	1 909 500 000	1 180 000 000	1 812 130 748,38	950 673 836,30

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IM REGIONALBEREICH

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT ZUR UNTERSTÜTZUNG DER REGIONALPOLITIK DER MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Erläuterungen
500	Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 10). Beschluß 75/186/EWG des Rates vom 18. März 1975 über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung auf die französischen überseeischen Departements (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 49). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. C 336 vom 23. 12. 1981, S. 60). Allgemeines Ziel ist die Korrektur der größten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft. Da Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75, in dem die nationalen Quoten des Fonds festgesetzt werden, seit dem 1. Januar 1982 nicht mehr gültig ist, und da der Rat seither keine neue Verordnung mehr angenommen hat, steht die Kommission juristisch vor einer Lücke. Da eine juristische Verpflichtung fehlt, müssen die Interventionen des Fonds vorrangig auf die Gebiete konzentriert werden, in denen das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt unter dem Durchschnitt der Gemeinschaft liegt.

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT ZUR UNTERSTÜTZUNG DER REGIONALPOLITIK DER MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 025 000 000	1 312 500 000	1 909 500 000	1 180 000 000	1 812 130 748,38	950 673 836,30
	KAPITEL 50 INSGESAMT	2 025 000 000	1 312 500 000	1 909 500 000	1 180 000 000	1 812 130 748,38	950 673 836,30
	KAPITEL 51						
510	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Aktionen der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	115 000 000	100 000 000	100 500 000	79 000 000	32 739 368,97	22 433 189,80

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT ZUR UNTERSTÜTZUNG DER REGIONALPOLITIK DER MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
500	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 025 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 920 800 000	780 000 000	550 000 000	340 000 000	200 000 000	1 050 800 000
Restmittel aus 1982	5 500 000	400 000 000	400 000 000	340 000 000	180 000 000	595 000 000
Mittel 1983	1 909 500 000					
Mittel 1984	2 025 000 000		362 500 000	487 500 000	500 000 000	675 000 000
Insgesamt	6 860 800 000	1 180 000 000	1 312 500 000	1 167 500 000	880 000 000	2 320 800 000

510	Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates (ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1979, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 16).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 1 0	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	115 000 000	100 000 000	100 500 000	79 000 000	32 739 368,97	22 433 189,80
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	115 000 000	100 000 000	100 500 000	79 000 000	32 739 368,97	22 433 189,80

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
5 1 0	*(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 28).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. C 336 vom 23. 12. 1981, S. 60).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates betreffend eine zweite Tranche spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung nach Artikel 13 der Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Nichtquotengebundene Abteilung) (ABl. Nr. C 15 vom 19. 1. 1983, S. 10).

Die Mittel für weitere Tranchen spezifischer Aktionen zur regionalen Entwicklung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 sind vorrangig für die Regionen bestimmt, deren Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 115 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 800 000	3 800 000				
Restmittel aus 1982	79 100 000	75 200 000	40 000 000	40 000 000	24 400 000	
Mittel 1983	100 500 000					
Mittel 1984	115 000 000		60 000 000	20 000 000	20 000 000	15 000 000
Insgesamt	298 400 000	79 000 000	100 000 000	60 000 000	44 400 000	15 000 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 52 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 53 — ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 52						
520	***Zinszuschüsse in Verbindung mit Gemeinschaftsdarlehen, die wirtschaftlich schwächeren, dem Europäischen Währungssystem angeschlossenen Mitgliedstaaten gewährt wurden***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	200 000 000	200 000 000	209 809 700,—	209 809 700,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	200 000 000	200 000 000	209 809 700,—	209 809 700,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 52 INSGESAMT	p.m.	p.m.	200 000 000	200 000 000	209 809 700,—	209 809 700,—
	KAPITEL 53						
530	***Zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	887 560 760	887 560 760	1 804 212 000,—	1 804 212 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	887 560 760	887 560 760	1 804 212 000,—	1 804 212 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	887 560 760	887 560 760	1 804 212 000,—	1 804 212 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 52 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 53 — ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Erläuterungen
520	Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend das Europäische Währungssystem (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. C 163 vom 22. 6. 1983, S. 7). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung von Zinszuschüssen für Darlehen zugunsten von Infrastruktur-Investitionsvorhaben und -programmen in wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten, die tatsächlich und ohne Einschränkung am Europäischen Währungssystem teilnehmen. Die zinsvergünstigten Darlehen werden im Rahmen des Beschlusses 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9), und von der Europäischen Investitionsbank gewährt. Es handelt sich um verlorene Zuschüsse in Form von Zinssubventionen, deren aktualisierter Wert an die Europäische Investitionsbank gezahlt wird.
530	Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates vom 27. Oktober 1980 betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs (ABl. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 624/83 (ABl. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 6).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 54						
540	***Regionaluntersuchungen***						
5400	Regionaluntersuchungen auf Antrag der Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	275 000	275 000	425 000	425 000	399 180,76	399 180,76
5401	Regionaluntersuchungen auf Initiative der Kommission über die sozio-ökonomische Situation und Entwicklung der Regionen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	425 000	425 000	375 000	375 000	344 584,57	344 584,57
	Artikel 540 insgesamt	700 000	700 000	800 000	800 000	743 765,33	743 765,33
541	***Maßnahmen zur Förderung integrierter Aktionen***						
5410	Voruntersuchungen zu integrierten Aktionen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	409 953,14	409 953,14

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Erläuterungen
540	
5400	Veranschlagt sind Mittel für Regionaluntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten beantragt worden sind. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Ausgaben.
5401	Veranschlagt ist die Finanzierung der Untersuchungen zur gründlicheren Prüfung der Regionalprobleme auf Gemeinschaftsebene sowie zur Lösung dieser Probleme im Rahmen der Regionalpolitik (insbesondere Beitrag zur Ausarbeitung des periodischen Berichts der Kommission an den Rat über die Situation und die sozioökonomische Entwicklung der Regionen in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken).
541	
5410	Mit diesen Mitteln soll der Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten die Beteiligung an der Finanzierung der für die Vorbereitung der integrierten Maßnahmen erforderlichen Untersuchungen ermöglicht werden.

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
541	*(Fortsetzung)*						
5411	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	33 000 000	29 600 000	32 000 000	25 600 000		
5412	Neue integrierte Entwicklungsaktion für Dublin Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 541 insgesamt	35 000 000	31 600 000	34 000 000	27 600 000	409 953,14	409 953,14
542	***Besondere finanzielle Unterstützung zugunsten Griechenlands im sozialen Bereich***						
5420	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die berufliche Bildung Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
541	*(Fortsetzung)*
5411	Verordnung (EWG) Nr. 1739/83 des Rates vom 21. Juni 1983 über eine Sondermaßnahme der Gemeinschaft zur Förderung der Stadterneuerung in Nordirland (Belfast) (ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1983, S. 1). Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 33 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	32 000 000 (1)	25 600 000 (2)	3 200 000	3 200 000		
Mittel 1984	33 000 000		26 400 000	3 300 000	3 300 000	
Insgesamt	65 000 000	25 600 000	29 600 000	6 500 000	3 300 000	

(1) Davon 16 000 000 ECU bei Kapitel 10 0 eingesetzt und 16 000 000 ECU durch Nachtragshaushaltsplan zu beantragen.
(2) Davon 16 000 000 ECU bei Kapitel 10 0 eingesetzt und 9 600 000 ECU durch Nachtragshaushaltsplan zu beantragen.

5412	*Neuer Posten* Dieser Posten soll angesichts der erheblichen Beschäftigungs- und Infrastrukturprobleme der Stadt Dublin Sondermittel für eine integrierte Entwicklungsaktion in Dublin bereitstellen.
542	
5420	*Neuer Posten*

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
542	*(Fortsetzung)*						
5421	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die medizinische Betreuung und die berufliche und soziale Integration der geistig Behinderten Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 542 insgesamt	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 700 000	2 700 000	2 800 000	2 800 000	1 153 718,47	1 153 718,47
	Getrennte Mittel insgesamt	33 000 000	29 600 000	32 000 000	25 600 000		
	KAPITEL 54 INSGESAMT	35 700 000	32 300 000	34 800 000	28 400 000	1 153 718,47	1 153 718,47
	KAPITEL 55						
550	***Mittelmeerprogramme Vorbereitung der integrierten Programme*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 000 000	10 000 000	7 000 000	7 000 000		
551	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Gemeinschaftsaktionen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME

Artikel Posten	Erläuterungen
542	*(Fortsetzung)*
5421	*Neuer Posten*
550	Mittel zur Finanzierung von Vorarbeiten für die in Artikel 551 genannten Gemeinschaftsmaßnahmen (insbesondere Untersuchungen, Beurteilung der Durchführbarkeit der Maßnahmen, Pilotvorhaben zu Versuchs- und Demonstrationszwecken).
551	Von der Kommission dem Rat 1983 vorgeschlagene Regelung für die integrierten Mittelmeerprogramme. Es handelt sich entweder um neue Aktionen oder um Erweiterung oder Verstärkung bereits bestehender Maßnahmen.

KOMMISSION

KAPITEL 5 5 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 5 2	***Betriebsfonds — Maßnahmen im Rahmen eines Programms zur verstärkten Entwicklung und zur Umstrukturierung der Wirtschaft der der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Länder des Mittelmeerraums***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	10 000 000	10 000 000	8 000 000	8 000 000		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	10 000 000	10 000 000	8 000 000	8 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
552	Diese neue Haushaltslinie dient — auf der Grundlage einer Ratsverordnung — der Schaffung eines „Betriebsfonds" für die der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Mittelmeerländer sowie die beitrittswilligen Länder Spanien und Portugal. In den nächsten sechs bis acht Jahren sollte dieser Fonds über ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Kapital verfügen.

KOMMISSION

KAPITEL 5 6 — STÄDTEBALLUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 5 6						
5 6 0	***Integriertes Programm für das Vereinigte Königreich — Städteballungen***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m. (1)	p.m. (1)				
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 5 6 INSGESAMT	p.m. (1)	p.m. (1)				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	12 700 000	12 700 000	1 098 360 760	1 098 360 760	2 015 175 418,47	2 015 175 418,47
	Getrennte Mittel insgesamt	2 173 000 000	1 442 100 000	2 042 000 000	1 284 600 000	1 844 870 117,35	973 107 026,10
	Titel 5 insgesamt	**2 185 700 000**	**1 454 800 000**	**3 140 360 760**	**2 382 960 760**	**3 860 045 535,82**	**2 988 282 444,57**

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU in Kapitel 10 0 für Artikel 5 6 0, Kapitel 6 0 und 6 1, Artikel 6 4 9, Kapitel 7 0 und 7 8 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 56 — STÄDTEBALLUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
560	*Neuer Artikel* Das Parlament erneuert seinen Wunsch nach einer dauerhaften Regelung der Frage der Finanzausgleichsmaßnahmen; es hält an seiner Überzeugung fest, daß zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung zum Nachteil eines Mitgliedstaats vor dem 31. März 1984 ein endgültiger Beschluß gefaßt werden muß.

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 60						
600	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten junger Menschen unter 25 Jahren***						
6000	Benachteiligte Gebiete Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	554 000 000	293 000 000				

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Das Parlament erneuert seinen Wunsch nach einer dauerhaften Regelung der Frage der Finanzausgleichsmaßnahmen; es hält an seiner Überzeugung fest, daß zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung zum Nachteil eines Mitgliedstaats vor dem 31. März 1984 ein endgültiger Beschluß gefaßt werden muß. Im Hinblick auf die weitere Förderung der Chancengleichheit für Frauen und angesichts der hohen Arbeitslosigkeit bei Frauen muß für eine ausgewogene Aufteilung der Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds zwischen jungen Frauen unter 25 Jahren und jungen Männern unter 25 Jahren bzw. Frauen über 25 Jahren und Männern über 25 Jahren Sorge getragen werden, wobei dem Verhältnis zwischen der Arbeitslosenrate junger Frauen unter 25 Jahren und junger Männer unter 25 Jahren bzw. der Frauen über 25 Jahre und der Männer über 25 Jahre auf dem Arbeitsmarkt Rechnung getragen werden muß.
600	*Neuer Artikel* Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Gemäß diesem Beschluß kann die Hilfe aus dem Fonds in erster Linie zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen unter 25 Jahren gewährt werden, und zwar insbesondere derjenigen, für welche die Möglichkeiten, Arbeit zu finden, vor allem wegen fehlender oder unzureichender Berufsbildung besonders gering sind, sowie derjenigen, die seit langem arbeitslos sind.
6000	*Neuer Posten* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Grönland, in Griechenland, in den französischen überseeischen Départements, in Irland, im Mezzogiorno und in Nordirland. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 554 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	554 000 000		293 000 000	65 000 000	110 000 000	86 000 000
Insgesamt	554 000 000		293 000 000	65 000 000	110 000 000	86 000 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600	*(Fortsetzung)*						
6001	Andere Gebiete Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	830 500 000	439 500 000				
	Artikel 600 insgesamt	1 384 500 000	732 500 000				
601	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten von Personen ab 25 Jahre***						

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
600	*(Fortsetzung)*
6001	*Neuer Posten* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den sonstigen Gebieten mit hoher, seit langem andauernder Arbeitslosigkeit und/oder in industrieller und sektoraler Umstrukturierung befindlichen Gebieten. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 830 500 000 ECU [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen			Zahlungen			
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	830 500 000		439 500 000	91 500 000	168 000 000	131 500 000
Insgesamt	830 500 000		439 500 000	91 500 000	168 000 000	131 500 000

601	*Neuer Artikel* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zugunsten von Personen über 25 Jahren, die zu einer der folgenden Gruppen gehören: — Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte oder unterbeschäftigte Personen, insbesondere Langzeitarbeitslose — Frauen, die wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen möchten — Behinderte, die sich in den Arbeitsmarkt eingliedern lassen

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
601	*(Fortsetzung)*						
6010	Benachteiligte Gebiete Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	151 000 000	78 000 000				
6011	Andere Gebiete Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	225 500 000	117 000 000				

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)* — Wanderarbeitnehmer, die, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft wechseln oder gewechselt haben oder ihren Wohnsitz in die Gemeinschaft verlegt haben, sowie ihre Familienangehörigen — Beschäftigte, die vor allem kleiner oder mittlerer Unternehmen, deren Umschulung im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien oder die Verbesserung der Verwaltungsmethoden dieser Unternehmen notwendig ist — Personen, die dazu bestimmt sind, als Ausbilder, Berufsberater, Arbeitsvermittler oder Entwicklungsberater tätig zu sein.
6010	*Neuer Posten* Diese Mittel dienen der Finanzierung beschäftigungsfördernder Maßnahmen in Grönland, in Griechenland, in den französischen überseeischen Departments, in Irland, im Mezzogiorno und in Nordirland. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 151 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	151 000 000		78 000 000	16 600 000	30 200 000	26 200 000
Insgesamt	151 000 000		78 000 000	16 600 000	30 200 000	26 200 000

6011	*Neuer Posten* Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den übrigen Gebieten, die durch hohe und lange dauernde Arbeitslosigkeit gekennzeichnet und/oder in industrieller und sektorieller Umstrukturierung begriffen sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
601	*(Fortsetzung)*						
6011	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 601 insgesamt	376 500 000	195 000 000				
604	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten der in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer***						
6040	Europäischer Sozialfonds — Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 604 insgesamt	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 225 500 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	225 500 000		117 000 000	25 400 000	45 800 000	37 300 000
Insgesamt	225 500 000		117 000 000	25 400 000	45 800 000	37 300 000

604	*Neuer Artikel*
6040	*Neuer Posten*

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
607	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 60 — Ausgaben nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	130 000 000	948 350 000	719 690 000	712 543 640,02	449 965 163,73

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

607 *Vormals Kapitel 60*

Gemäß Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38) wird der Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15) aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund seines Artikels 4 gefaßten Beschlüsse bleiben jedoch weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt werden.

Die Zahlungen, die noch aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche vor 1984 eingegangen wurden, betragen 1 799 000 000 ECU.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	817 100 000	425 500 000	500 000	170 000 000	165 000 000	56 100 000
Restmittel aus 1982	33 600 000	10 200 000	7 500 000	10 000 000	5 000 000	900 000
Mittel 1983	948 300 000	284 000 000	122 000 000	335 000 000	180 000 000	27 300 000
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	1 799 000 000	719 700 000 (1)	130 000 000 (1)	515 000 000	350 000 000	84 300 000

(1) Es ist zu erwarten, daß die gesamten verfügbaren Mittel durch die im Jahre 1983 tatsächlich erfolgten Zahlungen nicht ausgeschöpft werden, so daß etwa 170 000 000 ECU übrigbleiben werden, die nicht verwendet wurden und auf das Jahr 1984 zu übertragen sind. Durch diese Übertragung verringert sich im Jahre 1984 der Betrag der neuen Zahlungsermächtigungen, die notwendig sind, um die vor 1984 eingegangenen Verpflichtungen abzurechnen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
608	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 61 — Ausgaben nach Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	137 000 000	744 860 000	562 410 000	795 023 310,56	453 234 778,11
609	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 62 — Pilotversuche und Vorstudien***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	3 290 000	3 400 000	2 715 244,93	2 381 075,47

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

608

Vormals Kapitel 61

Gemäß Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38) wird der Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15) aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund seines Artikels 5 gefaßten Beschlüsse beiben jedoch weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt werden.

Die Zahlungen, die noch aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche vor 1984 eingegangen wurden, betragen 1 560 600 000 ECU.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	784 100 000	329 700 000	500 000	165 800 000	155 000 000	133 100 000
Restmittel aus 1982	31 600 000	9 300 000	6 500 000	9 300 000	4 400 000	2 100 000
Mittel 1983	744 900 000	223 400 000	130 000 000	121 500 000	149 800 000	120 200 000
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	1 560 600 000	562 400 000 (1)	137 000 000 (1)	296 600 000	309 200 000	255 400 000

(1) Es ist zu erwarten, daß die gesamten verfügbaren Mittel durch die im Jahre 1983 tatsächlich erfolgten Zahlungen nicht ausgeschöpft werden, so daß etwa 147 000 000 ECU übrigbleiben werden, die nicht verwendet wurden und auf das Jahr 1984 zu übertragen sind. Durch diese Übertragung verringert sich im Jahre 1984 der Betrag der neuen Zahlungsermächtigungen, die notwendig sind, um die vor 1984 eingegangenen Verpflichtungen abzurechnen.

609

Vormals Kapitel 62

Gemäß Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38) wird der Beschluß 71/66/EWG vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15), sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54), aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund von Artikel 7 der genannten Verordnung gefaßten Beschlüsse bleiben weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt werden.

Die Zahlungen, die noch aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche bereits vor 1984 eingegangen wurden, betragen 6 400 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
609	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Getrennte Mittel insgesamt	1 761 000 000	1 194 500 000	1 696 500 000 (1)	1 285 500 000 (1) (2)	1 510 282 195,51 (1)	905 581 017,31 (1)
	KAPITEL 60 INSGESAMT	1 761 000 000 (3)	1 194 500 000 (3)	1 696 500 000 (1)	1 285 500 000 (1) (2)	1 510 282 195,51 (1)	905 581 017,31 (1)
	KAPITEL 61						
610	***Europäischer Sozialfonds — spezifische Maßnahmen***						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	85 000 000	25 500 000				

(1) Betrag für den Europäischen Sozialfonds 1983 und 1982 (frühere Kapitel 60 und 62).

(2) Es werden Mittel in Höhe von 64 500 000 ECU in Kapitel 100 eingesetzt.

(3) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU in Kapitel 100 für Artikel 560, Kapitel 60 und 61, Artikel 649, Kapitel 70 und 78 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
609	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 200 000	1 200 000				
Restmittel aus 1982	1 900 000	600 000		700 000	600 000	
Mittel 1983	3 300 000	1 600 000		1 500 000	200 000	
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	6 400 000	3 400 000 (1)	(1)	2 200 000	800 000	

(1) Es ist zu erwarten, daß die gesamten verfügbaren Mittel durch die im Jahre 1983 tatsächlich erfolgten Zahlungen nicht ausgeschöpft werden, so daß etwa 3 000 000 ECU übrigbleiben werden, die nicht verwendet wurden und auf das Jahr 1984 zu übertragen sind. Durch diese Übertragung verringert sich im Jahre 1984 der Betrag der neuen Zahlungsermächtigungen, die notwendig sind, um die vor 1984 eingegangenen Verpflichtungen abzurechnen.

610	*Neuer Artikel* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
610	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der besonderen Maßnahmen, die mit dem Ziel durchgeführt werden,
— die Verwirklichung innovativer Vorhaben — meist im Rahmen eines vom Rat beschlossenen Gemeinschaftsprogramms — zu fördern oder
— die Effizienz der Vorhaben zu prüfen, für die die Zuschüsse des Fonds gewährt werden, und einen Erfahrungsaustausch zu erleichtern.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 85 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	85 000 000		25 500 000	17 000 000	17 000 000	25 500 000
Insgesamt	85 000 000		25 500 000	17 000 000	17 000 000	25 500 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	85 000 000	25 500 000				
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	85 000 000 (1)	25 500 000 (1)				
	KAPITEL 6 3						
6 3 0	***Maßnahmen im Bildungsbereich***						

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU in Kapitel 10 0 für Artikel 5 6 0, Kapitel 6 0 und 6 1, Artikel 6 4 9, Kapitel 7 0 und 7 8 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Artikel Posten	Erläuterungen

Europäischer Sozialfonds

Globaler Fälligkeitsplan (Kapitel 6 0 und 6 1):

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 602 400 000	756 400 000	1 000 000 (1)	335 800 000	320 000 000	189 200 000
Restmittel aus 1982	67 100 000	20 100 000	14 000 000	20 000 000	10 000 000	3 000 000
Mittel 1983	1 696 500 000	509 000 000	252 000 000	458 000 000	330 000 000	147 500 000
Mittel 1984	1 846 000 000		953 000 000	215 500 000	371 000 000	306 500 000
Insgesamt	5 212 000 000	1 285 500 000 (1) (2)	1 220 000 000 (1)	1 029 300 000	1 091 000 000	646 200 000

(1) Die 1983 effektiv zu leistenden Zahlungen dürften den gesamten Bestand an Zahlungsermächtigungen nicht ausschöpfen, so daß rund 320 000 000 ECU auf 1984 übertragen werden können. Dadurch vermindert sich im Haushaltsjahr 1984 der Bedarf an neuen Zahlungsermächtigungen zur Abwicklung von vor 1984 eingegangenen Verpflichtungen.

(2) Hinzu kommen 64 500 000 ECU bei Kapitel 10 0.

6 3 0

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 49.

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2), insbesondere Artikel 12.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1).

Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 308 vom 30. 12. 1976, S. 1).

Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 32).

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 0	*(Fortsetzung)*						
6 3 0 0	Maßnahmen im Bildungsbereich Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 736 000	4 736 000	4 145 000 (1)	4 145 000 (1)	3 443 546,50 (1)	3 443 546,50 (1)
6 3 0 1	Bildung und neue Informationstechnologien Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000				
6 3 0 2	Durchführung der Gemeinsamen Studienprogramme im Hochschulbereich Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	400 000	400 000				
	Artikel 6 3 0 insgesamt	5 236 000	5 236 000	4 145 000	4 145 000	3 443 546,50	3 443 546,50

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 6 3 0 0, 6 3 0 1 und 6 3 0 2.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
630	*(Fortsetzung)* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 15. Januar 1980 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 12. Juli 1982 über Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule ins Erwerbsleben (ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 1). Veranschlagt bei diesem Artikel sind auch die Ausgaben für die zur Durchführung der Vorhaben der Programme erforderlichen Sachverständigen, einschließlich der verschiedenen Leistungen und der damit verbundenen Sekretariatsarbeiten.
6300	*Vormals Artikel 630* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 50 vom 9. 3. 1981, S. 35). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1982 zu einem Programm der Europäischen Gemeinschaften im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 90). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 1982 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit für die Frauen (ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 56). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 zur Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80er Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2).
6301	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 50 vom 9. 3. 1981, S. 35). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1982 zu einem Programm der Europäischen Gemeinschaften im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 90). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 1982 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit für die Frauen (ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 56). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 betreffend spezifische Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Einführung der neuen Informationstechnologien in die Bildungssysteme (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1).
6302	*Neuer Posten* Die Mittel in Artikel 630 für die Zusammenarbeit im Hochschulbereich sind in erster Linie für die Initiierung von gemeinsamen Studienprogrammen im Hochschulbereich bestimmt. Diese Mittel dienen der Durchführung dieser gemeinsamen Studienprogramme.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 1	***Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwerbsleben***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	5 700 000	5 700 000	5 355 000	5 355 000	1 778 898,—	1 778 898,—
6 3 2	***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	4 550 000	4 550 000	4 200 000	4 200 000	4 000 000,—	4 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
631	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 117, 118 und 128. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 308 vom 30. 12. 1976, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 15. Januar 1980 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 50 vom 9. 3. 1981, S. 35). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1982 zu einem Programm der Europäischen Gemeinschaften im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 90). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 1982 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit für die Frauen (ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 56). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungsfragen vom 12. Juli 1982 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs zum Berufsleben (ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 1). Die Entschließungen vom 13. Dezember 1976, vom 15. Januar 1980 und vom 12. Juli 1982 sehen flankierende Maßnahmen der Gemeinschaft zu den Modellvorhaben der Mitgliedstaaten für die Zeit bis zum 31. Dezember 1986 zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule in das Berufsleben vor. Zu diesem Zweck beginnt die Kommission mit der Verwirklichung einer neuen Reihe von mindestens 25 Modellvorhaben, mit denen die Konzipierung der Politik der Einzelstaaten erleichtert werden soll und die speziell darauf ausgerichtet sind, Möglichkeiten für einen aktiven Prozeß der Interaktion zwischen Schule und außerschulischem Bereich aufzuzeigen und damit unter sozialen und beruflichen Gesichtspunkten das Spektrum der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben zu erweitern. Veranschlagt bei diesem Posten sind auch die Ausgaben für die zur Durchführung der vorgenannten Vorhaben erforderlichen Sachverständigen, einschließlich der verschiedenen einschlägigen Leistungen und Sekretariatsarbeiten, für Kosten für die Verbreitung der Ergebnisse sowie für Veröffentlichungen und Kolloquien.
632	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1). Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung gehört zu den im sozialpolitischen Aktionsprogramm festgelegten vorrangigen Aktionen. Nach dieser Verordnung ist unter einer speziellen Zweckbestimmung jedes Jahr ein Zuschuß für dieses Zentrum in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen. Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um diesen Zuschuß.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 2	*(Fortsetzung)*						
6 3 3	***Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung und Beratung***						
6 3 3 0	Gezielte Ausbildungsmaßnahmen						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	350 000	350 000	230 000	230 000	197 542,53	197 542,53

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 3 2	*(Fortsetzung)* Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Zentrums stellt sich wie folgt dar: Einnahmen: Kapitel 1: Zuschuß der EWG 4 550 000 Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen 10 000 Insgesamt 4 560 000 Ausgaben: Kapitel 1: Personal 2 341 300 Kapitel 2: Verwaltungsausgaben 353 800 Kapitel 3: Betriebsausgaben 1 864 900 Insgesamt 4 560 000 Der genehmigte Personalbestand des Zentrums ist folgender: Laufbahngruppe A 14 Laufbahngruppe LA 7 Laufbahngruppe B 7 Laufbahngruppe C 15 Laufbahngruppe D – (Örtliche Bedienstete 2)
6 3 3	
6 3 3 0	Artikel 118 und 128 des EWG-Vertrags. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Empfehlung 66/484/EWG der Kommission vom 18. Juli 1966 an die Mitgliedstaaten über den Ausbau der Berufsberatung (ABl. Nr. 154 vom 24. 8. 1966, S. 2815/66). Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 (sozialpolitisches Aktionsprogramm) und insbesondere ihre 3. Priorität: „Verwirklichung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung..." (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Empfehlung 77/467/EWG der Kommission vom 6. Juli 1977 an die Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur beruflichen Vorbereitung arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher (ABl. Nr. L 180 vom 20. 7. 1977, S. 18). Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 1 vom 3. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über die Leitlinien für eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 50 vom 9. 3. 1981, S. 35). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1982 zu einem Programm der Europäischen Gemeinschaften im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 90). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 1982 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 56). Bericht des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 1982 über die Bekämpfung des Analphabetentums. Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80iger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Die Durchführung dieser Maßnahmen, die mit der Aktion des Zentrums (Artikel 6 3 2) unterstützt wird, wird mit den Mitteln dieses Postens finanziert.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 3	*(Fortsetzung)*						
6 3 3 0	*(Fortsetzung)*						
6 3 3 1	Maßnahmen zur Ausbildung für die neuen Informationstechnologien Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	450 000	450 000	226 000	226 000	0,—	0,—
	Artikel 6 3 3 insgesamt	800 000	800 000	456 000	456 000	197 542,53	197 542,53
6 3 4	***Ständige Weiterbildung einschließlich Zusammenarbeit zwischen den Zentren für Erwachsenenbildung*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	330 000	330 000	300 000	300 000	345 000,—	345 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
633	*(Fortsetzung)*
6330	*(Fortsetzung)* Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind die für die Durchführung dieser Maßnahmen notwendigen Ausgaben für Sachverständige, einschließlich verschiedener Leistungen und damit verbundener Sekretariatsarbeiten.
6331	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 128. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 (Sozialpolitisches Aktionsprogramm) und insbesondere ihre 3. Priorität: „Verwirklichung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung..." (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. September 1979 für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie, in der die Kommission aufgefordert wird, konkrete Einzelvorhaben im Bereich der Industriepolitik und der ständigen Weiterbildung von Technikern und Ingenieuren vorzuschlagen (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 50 vom 9. 3. 1981, S. 35). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1982 zu einem Programm der Europäischen Gemeinschaften im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 90). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 1982 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 56). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Im Rahmen des in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 3. Juni 1982 (KOM(82) 296 endg.) dargelegten Aktionsprogramms werden im Zeitraum 1983-1987 Tätigkeiten betreffend die Maßnahmen zur Ausbildung in den neuen Informationstechnologien und generell im Hinblick auf ihre sozialen Folgen eingeleitet. Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind die Kosten für verschiedene Leistungen und für damit verbundene Sekretariatsarbeiten.
634	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 118 und 128. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 50 vom 9. 3. 1981, S. 35). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1982 zu einem Programm der Europäischen Gemeinschaften im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 90). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 1982 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 56). Entschließung des Rates vom 27. Mai 1982 zur Chancengleichheit für Männer und Frauen. Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80iger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Mit den Mitteln dieses Artikels sollen residentielle Erwachsenenbildungszentren finanziert werden, die zur Erwachsenenbildung als Element der Bildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 118 des Vertrages beitragen. Ebenfalls bei diesem Artikel zu verbuchen sind die Kosten für die Verwaltung der Vorhaben, die verschiedenen Leistungen und die damit verbundenen Sekretariatsarbeiten.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 4 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 6	***Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten von Minderheitssprachen und -kulturen***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	200 000	200 000	100 000	100 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	16 816 000	16 816 000	14 556 000	14 556 000	9 764 987,03	9 764 987,03
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	16 816 000	16 816 000	14 556 000	14 556 000	9 764 987,03	9 764 987,03
	KAPITEL 6 4						
6 4 0	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Beschäftigungspolitik***						
6 4 0 0	Forschungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Arbeitsmarktes						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	900 000	900 000	825 000	825 000	916 171,40	916 171,40
6 4 0 1	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigungsfragen						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 800 000	1 800 000	900 000	900 000	534 534,41	534 534,41

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS

Artikel Posten	Erläuterungen
636	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Oktober 1983 zu einer Gemeinschaftscharta der Regionalsprachen und -kulturen und einer Charta der Rechte der ethnischen Minderheiten (ABl. Nr. C 287 vom 9. 11. 1981, S. 106). Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zugunsten von Minderheitssprachen und -kulturen gedacht.
640	
6400	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 48, 49 und 118. Vom Rat am 17. Juni 1975 genehmigtes Programm. Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über die Leitlinien für eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 50 vom 9. 3. 1981, S. 35). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 1982 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 56). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Diese Aktion umfaßt fünf Teile: — gesamtpolitische Maßnahmen zur Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten; — Beschäftigungsprobleme spezifischer Gruppen (Jugendliche, Frauen, Langzeitarbeitslose); — Ermittlung und Untersuchung neuer Wachstumsbereiche für die Beschäftigung (insbesondere in kleineren Betrieben einschließlich Genossenschaften und anderen Formen lokaler Initiativen für die Schaffung von Arbeitsplätzen); — Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes; — Schaffung spezifischer Strukturen für bestimmte Mitgliedstaaten. Veranschlagt sind ferner bei diesem Posten Ausgaben für Übersetzung, einschließlich Sekretariatsarbeiten, und Veröffentlichung in großer Auflage von einigen Studien des Forschungsprogramms auf dem Gebiet der Beschäftigung, sowie Kosten für Seminare und den Austausch von Sachverständigen.
6401	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, inbesondere Artikel 49 Buchstaben a) und b). Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2), insbesondere Artikel 23. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2), insbesondere Ziffer 1 Buchstabe a).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
640	*(Fortsetzung)*						
6401	*(Fortsetzung)*						
6402	Arbeitsorganisation und menschengerechte Gestaltung der Arbeit						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	80 000	80 000	85 000	85 000	81 158,22	81 158,22
	Artikel 640 insgesamt	2 780 000	2 780 000	1 810 000	1 810 000	1 531 864,03	1 531 864,03
641	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen***						

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
640	*(Fortsetzung)*
6401	*(Fortsetzung)* Entschließung des Rates vom 28. Oktober 1977 über die gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei Arbeitsmarktfragen (Dok. SEK(322) vom 22. 12. 1977 des Rates). Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 1 vom 3. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über Leitlinien für eine Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 1).
6402	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die Anpassung der Arbeitszeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980, S. 1). Mit den beabsichtigten Maßnahmen: — soll die Durchführbarkeit einer Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit unter Beweis gestellt werden; — sollen die potentiellen Beiträge der Einführung neuer Technologien zu einer größeren Flexibilität der Arbeitszeit untersucht werden; — soll der mögliche Beitrag einer Verkürzung der Arbeitszeit zu einer aktiven Arbeitsmarktpolitik herausgestellt werden.
641	Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über de Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1). Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen fügt sich in den Rahmen des Aktionsprogramms für den Umweltschutz ein — in dem diese Stiftung ausdrücklich vorgesehen ist — und des sozialpolitischen Aktionsprogramms. Der Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung stellt sich wie folgt dar: Einnahmen: Kapitel 1: Zuschuß der EWG 4 200 000 Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen 170 000 Insgesamt 4 370 000 Ausgaben: Kapitel 1: Personalausgaben 1 764 000 Kapitel 2: Verwaltungsausgaben 386 000 Kapitel 3: Betriebsausgaben 2 220 000 Insgesamt 4 370 000 Der genehmigte Personalbestand der Stiftung ist folgender: Besoldungsgruppe A 10 Besoldungsgruppe LA (Übersetzer) 7 Besoldungsgruppe B 7 Besoldungsgruppe C 11 Besoldungsgruppe D 2 (Örtliche Bedienstete 6)

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
641	*(Fortsetzung)*						
6410	Personalausgaben Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 764 000	1 764 000	3 900 000 (1)	3 900 000 (1)	3 500 000,— (1)	3 500 000,— (1)
6411	Verwaltungsausgaben Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	386 000	386 000				
6412	Verbesserung der Lebensbedingungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	848 000 (2)	848 000 (2)				
6413	Verbesserung der Arbeitsbedingungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 202 000 (3)	1 202 000 (3)				
	Artikel 641 insgesamt	4 200 000	4 200 000	3 900 000	3 900 000	3 500 000,—	3 500 000,—
642	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft***						
6420	Europäisches Gewerkschaftsinstitut Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	985 000	985 000	875 000	875 000	825 000,—	825 000,—

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 6410, 6411, 6412 und 6413.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 40 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 60 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
641	*(Fortsetzung)* Die Mittel dieses Artikels sind zu 40 % für die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu 60 % für Projekte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu verwenden.
6410	*Neuer Posten*
6411	*Neuer Posten*
6412	*Neuer Posten* Ein Betrag von 40 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
6413	*Neuer Posten* Ein Betrag von 60 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
642	
6420	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Eines der in diesem Aktionsprogramm festgelegten Ziele besteht darin, „die an der Arbeit der Gemeinschaft beteiligten Gewerkschaftsorganisationen bei der Errichtung eines Europäischen Gewerkschaftsinstituts zu unterstützen". Am 3. April 1978 hat der Rat die Mitteilung der Kommission über den Entwurf einer Übereinkunft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Europäischen Gewerkschaftsinstitut zur Kenntnis genommen. Dieses Institut soll den Gewerkschaftsorganisationen bei der Ausbildung und Information ihrer Mitglieder über das Gemeinschaftsgeschehen helfen.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
642	*(Fortsetzung)*						
6421	Unterstützung der europäischen Organisationen der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ausbildung und Information ihrer Vertreter über europäische Angelegenheiten						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	300 000	300 000	250 000	250 000	239 875,—	239 875,—
	Artikel 642 insgesamt	1 285 000	1 285 000	1 125 000	1 125 000	1 064 875,—	1 064 875,—
643	***Maßnahmen zugunsten bestimmter Arbeitnehmergruppen***						
6430	Dem Organ obliegende Aufgaben zur Förderung des Austauschs junger Arbeitnehmer						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 250 000	2 250 000	2 000 000	2 000 000	1 699 999,94	1 699 999,94
6431	Maßnahmen zugunsten der Grenzarbeitnehmer						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 643 insgesamt	2 250 000	2 250 000	2 000 000	2 000 000	1 699 999,94	1 699 999,94

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
642	*(Fortsetzung)*
6421	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere ihre Priorität Nr. 9, die festlegt: „Stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft". Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 1978 zu den Problemen der Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 63 vom 13. 3. 1978, S. 38). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 1982 zur Lage der Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 97). Dieses Programm ist besonders für die kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft gedacht. Dieser Posten ist das Gegenstück zu Posten 6420, damit dazu beigetragen werden kann, daß auch die Arbeitgeberorganisationen ihren Vertretern eine geeignete Ausbildung und Unterrichtung im Bereich der europäischen Angelegenheiten vermitteln.
643	
6430	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 50. Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung des zweiten gemeinsamen Programms zur Förderung des Austauschs junger Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Beschluß 79/642/EWG des Rates vom 16. Juli 1979) (ABl. Nr. L 185 vom 22. 7. 1979, S. 24). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 1981 zur Situation der Frau in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 50 vom 9. 3. 1981, S. 35). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Mai 1982 mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für den Entwurf einer Entschließung über ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 149 vom 14. 6. 1982, S. 56). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 zur Berufsbildungspolitik in der Gemeinschaft während der 80iger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Das allgemeine Ziel besteht darin, jungen Arbeitskräften die Möglichkeit zu bieten, ihre praktischen und beruflichen Kenntnisse in einem anderen Land der Gemeinschaft als dem ihrigen zu verbessern. Insbesondere sollen aus diesem Posten finanziert werden: — Austauschaufenthalte von kurzer und langer Dauer sowie Maßnahmen zu ihrer Weiterentwicklung, — Sekretariatsarbeiten und damit verbundene verschiedene Leistungen, — Kolloquien, Berichte und Verbreitung von Informationen.
6431	Mittel zur Finanzierung von: — Vorhaben zur Förderung der Beschäftigung und der räumlichen Mobilität in den Grenzregionen innerhalb der Gemeinschaft, — Maßnahmen zur Einschränkung der materiellen und sozialen Nachteile für Grenzarbeitnehmer.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
644	***Maßnahmen, die die Wirkung der Sozialpolitik der Gemeinschaft fördern können***						
6440	Maßnahmen zur Verwirklichung des Prinzips der Gleichbehandlung von Männern und Frauen						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	680 000	680 000	600 000	600 000	229 275,25	229 275,25
6441	Maßnahmen zur Eingliederung der Behinderten in die Gesellschaft						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 700 000	1 700 000	850 000	850 000	232 441,14	234 441,14
6442	Beihilfen für Organisationen zugunsten von Wanderarbeitnehmern						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	140 000	140 000	140 000	140 000	128 650,—	128 650,—
6443	Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, einschließlich Vorbereitung auf den Ruhestand						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	60 000	60 000	50 000	50 000	0,—	0,—
6444	Familienpolitische Maßnahmen, einschließlich Beihilfen für Familienorganisationen						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000				

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
644	
6440	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19). Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3). Unter dem zweifachen Aspekt der beiden Richtlinien des Rates nimmt die Kommission an Untersuchungs- bzw. Informationsaktionen teil, die unabhängige Bewegungen und einzelstaatliche Ausschüsse durchführen; wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Dezember 1981 [KOM(81) 75 endg.] angekündigt, führt die Kommission selbst im Rahmen des neuen Aktionsprogramms Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen durch.
6441	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30) über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitierung von Behinderten. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Arbeit und Soziales vom 21. Dezember 1981 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1). Die Durchführung des letztgenannten Programms umfaßt 1984 u.a. die Errichtung eines Netzes örtlicher Vorhaben, die Entwicklung eines neuen Informationsprogramms und die Ausweitung der Tätigkeit des Verbunds von Rehabilitationszentren, sowie ein Austauschprogramm für behinderte Jugendliche. Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind die Kosten für verschiedene Leistungen und für damit verbundene Sekretariatsarbeiten.
6442	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2). Entsprechend einer der Leitlinien des sozialpolitischen Aktionsprogramms unterstützt die Kommission finanziell Organisationen, welche die Wanderarbeitnehmer vertreten oder zo ihren Gunsten tätig sind (Aufnahme, Unterrichtung, Betreuung).
6443	Die bei diesem Posten eingesetzten Mittel sind dazu bestimmt, Organisationen, die sich um ältere Menschen kümmern, und solchen Organisationen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Ruhestandsalter durchführen, finanzielle Unterstützung zu gewähren. Im Haushaltsplan 1983 war bei Posten 6441 ein Betrag von 50 000 ECU zur finanziellen Unterstützung von Maßnahmen zugunsten älterer Menschen eingesetzt. Diese Maßnahmen werden 1984 im Rahmen des Postens 6443 fortgeführt; hierbei handelt es sich um Modellvorhaben zur Vorbereitung auf den Ruhestand.
6444	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 1983 über die Familienpolitik in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 184 vom 11. 7. 1983, S. 116). Diese Entschließung sieht die Einsetzung einer Haushaltslinie für familienpolitische Maßnahmen vor.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
644	*(Fortsetzung)*						
6445	Gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der Rehabilitation Behinderter und chronisch Kranker in Europa Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 644 insgesamt	2 680 000	2 680 000	1 640 000	1 640 000	590 366,39	592 366,39
645	***Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des sozialen Schutzes***						
6450	Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 400 000	1 400 000	850 000	850 000	795 783,01	795 783,01
6451	Untersuchungen und Maßnahmen in Bereich der sozialen Sicherheit Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000	50 000	50 000	0,—	0,—
	Artikel 645 insgesamt	1 500 000	1 500 000	900 000	900 000	795 783,01	795 783,01

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
644	*(Fortsetzung)*
6445	*Neuer Posten*
645	
6450	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1981 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2), insbesondere Artikel 80 bis 83. Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1). Gemäß diese Verordnung hat die Verwaltungskommission, die sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und einem Vertreter der Kommission (mit beratender Stimme) zusammensetzt, hauptsächlich folgende Aufgaben: — die Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu bearbeiten sowie insbesondere die Schriftstücke übersetzen zu lassen, die mit der Anwendung der genannten Verordnung im Zusammenhang stehen; — die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Beschleunigung der Leistungen zu fördern; — die Unterlagen für die Berechnung der Beträge zusammenzustellen, die aufgrund der genannten Verordnung zu Lasten der Einrichtungen der Mitgliedstaaten gehen; — der Kommission Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung der bestehenden Vorschriften vorzulegen.
6451	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 117 und 118. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24). Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien und neue Forschungsaufgaben der Kommission auf diesem Gebiet gedeckt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
646	***Spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 000 000	500 000	500 000	500 000	49 003,47	577 625,—
647	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeitnehmer***						
6470	Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse behinderter Arbeitnehmer						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	950 000	750 000	1 000 000	900 000	1 473 398,—	723 271,71

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
646	Das Programm zur Bekämpfung der Armut lief Ende 1981 aus. Mit diesen Mitteln sollen die Zahlungen gedeckt werden, die sich aus den während dieses ersten Programms eingegangenen Verpflichtungen ergeben. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	33 527	33 527				
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	500 000	466 473	33 527			
Mittel 1984	1 000 000		466 473	383 527	150 000	
Insgesamt	1 533 527	500 000	500 000	383 527	150 000	

647	
6470	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Arbeit und Soziales vom 21. Dezember 1981 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1). Die Gemeinschaft nimmt sich vor, das Angebot an Wohnungen entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten (Zugang, Benutzung, Anschluß an die öffentlichen Dienste und Freizeitzentren) zu vergrößern; zu diesem Zweck unterstützt sie die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Versuchsmaßnahmen. Die Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — Bau und Umbau von speziell für die behinderten Arbeitnehmer konzipierten Wohnungen, sowie der zusätzlichen Infrastrukturen für die Wohnungen; — die Vorbereitung dieser Maßnahmen, die Auswertung ihrer Resultate und deren Weiterverbreitung mittels Studien, Seminaren, Lehrgängen und Ad-hoc-Dokumenten (einschließlich der Ausgaben für die Sachverständigen und die damit verbundenen Sekretariatsarbeiten). — Unterstützung von Stellen, deren Anliegen es ist, auf die Wohnungsprobleme behinderter Arbeitnehmer auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene aufmerksam zu machen. Diese Maßnahmen werden getroffen, um das in Artikel 117 des EWG-Vertrags festgelegte Ziel zu verwirklichen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
647	*(Fortsetzung)*						
6470	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
647	*(Fortsetzung)*
6470	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 950 000 ECU [1].
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 749 620	649 620	400 000	400 000	250 000	50 000
Restmittel aus 1982	102 810	102 810				
Mittel 1983	1 000 000	147 570	300 000	400 000	100 000	52 430
Mittel 1984	950 000		50 000	600 000	300 000	/
Insgesamt	3 802 430	900 000	750 000	1 400 000	650 000	102 430

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
647	*(Fortsetzung)*						
6471	Beitrag zur Durchführung von Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Wanderarbeitnehmer						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	700 000	600 000	780 000	600 000	717 197,91	718 334,78
	Artikel 647 insgesamt	1 650 000	1 350 000	1 780 000	1 500 000	2 190 595,91	1 441 606,49
648	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Gesundheitswesens***						
6480	Strahlenschutz						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	600 000	600 000	500 000	500 000	500 390,45	500 390,45

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
647	*(Fortsetzung)*
6471	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2). Die Kommission beabsichtigt, sich an der Finanzierung von Arbeiten zur Modernisierung von Gemeinschaftsunterkünften und Familienwohnungen für Wanderarbeitnehmer zu beteiligen, die mit der Unterbringung der Ausländer befaßten Betreuungsstellen zu unterstützen und sich an der Veranstaltung von Seminaren und Studientagungen über die Probleme im Zusammenhang mit der Unterbringung der Ausländer zu beteiligen. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 700 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	999 082	325 044	330 000	300 000	44 038	
Restmittel aus 1982	14 956	14 956				
Mittel 1983	780 000	260 000	260 000	200 000	60 000	
Mittel 1984	700 000		10 000	310 000	200 000	180 000
Insgesamt	2 494 038	600 000	600 000	810 000	304 038	180 000

(Siehe Artikel 8 1 1 der Einnahmenansätze.)

648	
6480	Euratom-Vertrag auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, insbesondere Artikel 2 Buchstabe b) und 30 bis 39. Veranschlagt sind Ausgaben für die besonderen Tätigkeiten, die der Kommission gemäß diesen Artikeln auf dem Gebiet des Strahlenschutzes obliegen. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Durchführung nachstehender Maßnahmen: — Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien zur Festlegung und Fortschreibung der Grundnormen unter Berücksichtigung der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse (Artikel 30 bis 33), — innergemeinschaftliche Übermittlung von Angaben über Pläne zur Ableitung radioaktiver Stoffe (Artikel 37), . Überwachung der Radioaktivität der Umwelt und andere Aufgaben (Artikel 35 und 36). — Anschaffung von wissenschaftlichen Werken und Fachzeitschriften. Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Aufwendungen für die Sachverständigen und das Sekretariat.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 8	*(Fortsetzung)*						
6481	Untersuchungen und Aktionen auf dem Gebiet der Volksgesundheit Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	400 000	400 000	400 000	400 000	346 493,66	346 493,66
6482	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 267 000	2 267 000	2 090 000	2 090 000	1 625 894,91	1 625 894,91
6483	Zuschuß an internationale Organisationen für Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der Arbeitshygiene und der Sicherheit am Arbeitsplatz Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	40 000	40 000	40 000	40 000	36 000,—	36 000,—
	Artikel 64 8 insgesamt	3 307 000	3 307 000	3 030 000	3 030 000	2 508 779,02	2 508 779,02
64 9	***Arbeitsplatzschaffende Sondermaßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU in Kapitel 10 0 für Artikel 5 6 0, Kapitel 6 0 und 6 1, Artikel 6 4 9, Kapitel 7 0 und 7 8 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
648	*(Fortsetzung)*
6481	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 117, 118 und 155. Diese Aktion besteht in einer Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit, mit deren Durchführung die Kommission vom Rat der Gesundheitsminister auf seinen Tagungen vom 13. Dezember 1977 und 16. November 1978 beauftragt wurde. Es handelt sich im einzelnen um: — die Gesundheitserziehung (Tabaksucht, Ernährung, Alkoholismus, Drogensucht, Arzneimittelmißbrauch usw.); — die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen und besonders schweren Krankheiten; — die wirtschaftlichen Aspekte des Gesundheitswesens; — die Selbsthilfe im medizinischen Bereich; — die Information der Öffentlichkeit; — spezifische Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen (Behinderte, ältere Menschen, Wanderarbeitnehmer usw.); — den Gesundheitspaß; — die Organtransplantation. Es sollen insbesondere wissenschaftliche und epidemiologische Untersuchungen vorgenommen, Sachverständigensitzungen und wissenschaftliche Seminare veranstaltet, Handbücher, Empfehlungen und Veröffentlichungen vorbereitet werden.
6482	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entschließung des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 165 vom 11. 7. 1978, S. 1). Das am 22. November 1973 genehmigte Aktionsprogramm für den Umweltschutz sieht Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsumwelt vor. Die Entschließung vom 17. Mai 1977 greift dieses Ziel (Kapitel 7) wieder auf. Veranschlagt sind auch die Ausgaben, die die Kommission für die Ausführung der Arbeiten, die sich insbesondere aus der Anwendung der Richtlinie 77/312/EWG des Rates vom 29. März 1977 über die biologische Überwachung der Bevölkerung auf Gefährdung durch Blei (ABl. Nr. L 105 vom 28. 4. 1977, S. 10) und zahlreicher anderer einschlägiger Richtlinien ergeben, vorzunehmen hat. Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Aufwendungen für die Sachverständigen, das Sekretariat und die Veröffentlichung der bei der Durchführung des Programms erzielten Ergebnisse sowie die Anschaffung wissenschaftlicher Werke und Fachzeitschriften.
6483	Entsprechend dem 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA) geschlossenen Abkommen wird der veranschlagte Zuschuß als Gegenleistung für die vom CIS gebotenen Dokumentationsleistungen gewährt.
649	*Neuer Artikel* Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Stuttgart (17. - 19. Juni 1983). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über arbeitsplatzschaffende Sondermaßnahmen. Dieser Artikel ist für Sondermaßnahmen vorgesehen, mit denen die Beschäftigungsmöglichkeiten derjenigen Personen, die im Vereinigten Königreich am stärksten von der außergewöhnlich hohen Arbeitslosigkeitsrate betroffen sind, einschließlich der jugendlichen Arbeitslosen, verbessert werden sollen.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 65 — BEITRAG ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
649	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	18 002 000	18 002 000	14 405 000	14 405 000	11 691 667,39	11 693 667,39
	Getrennte Mittel insgesamt	2 650 000	1 850 000	2 280 000	2 000 000	2 239 599,38	2 019 231,49
	KAPITEL 64 INSGESAMT	20 652 000	19 852 000	16 685 000	16 405 000	13 931 266,77	13 712 898,88
	KAPITEL 65						
650	***Beitrag zugunsten der EGKS für Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	62 500 000	62 500 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000,—	50 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	62 500 000	62 500 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000,—	50 000 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 65 INSGESAMT	62 500 000	62 500 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000,—	50 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 65 — BEITRAG ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER EISEN- UND STAHLINDUSTRIE

Artikel Posten	Erläuterungen
649	*(Fortsetzung)* Das Parlament erneuert seinen Wunsch nach einer dauerhaften Regelung der Frage der Finanzausgleichsmaßnahmen; es hält an seiner Überzeugung fest, daß zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung zum Nachteil irgendeines Mitgliedstaats vor dem 31. März 1984 ein endgültiger Beschluß gefaßt werden muß.
650	Vorschlag der Kommission an den Rat vom 18. April 1983 über einen Beitrag zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaften an die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl [KOM(83) 158 endg.]. Beitrag zugunsten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur Fortführung und Ergänzung des Systems von Sonderbeihilfen zugunsten der Sozialmaßnahmen zur Abstützung der Umstrukturierung in den Stahlrevieren der Gemeinschaft, wie in dem Vorschlag der Kommission an den Rat (Dok. KOM(83) 158 endg.) dargelegt. Diese Mittel entsprechen einer Schätzung des Bedarfs auf 330 Millionen ECU für den Zeitraum 1984-1986.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 66						
660	***Umweltschutz und -verbesserung***						
6600	Grundlagenforschung im Bereich des Umweltschutzes						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 550 000	2 550 000	2 400 000	2 400 000	1 995 568,06	1 995 568,06
6601	Messung der Verschmutzung, Interkalibration und Überwachungssysteme						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	200 000	200 000	80 000	80 000	84 900,99	84 900,99
6602	Beurteilung der Gefahren der chemischen Stoffe für den Menschen und die Umwelt						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	600 000	600 000	540 000	540 000	284 602,92	284 602,92

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Erläuterungen
660	
6600	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Unweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Alle diese Untersuchungen betreffen die in diesen Programmen vorgesehenen Aktionen, insbesondere: — Wasserwirtschaft, — Umweltschutzmaßnahmen in bezug auf Luftverschmutzung, Abfälle, Lärmbelästigung, gegen Schadwirkungen durch neue chemische Substanzen oder aus bestimmten Industriezweigen, — Schutz der natürlichen Umwelt (Flora, Fauna, Küstenzonen, Berggebiete und Siedlungsräume, Landwirtschaft), — Verbesserung der Umweltbedingungen: Wirtschafts- und Rechtsinstrumente (Kartographie, Ökologie) und — Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet des Umweltschutzes.
6601	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Dieser Posten soll auf dem Gebiet der Wasserverschmutzung hauptsächlich die folgenden Kosten für Überwachungszwecke decken und zwar insbesondere für: — Ringvergleiche und Informationsaustausch über die Meßergebnisse der Überwachungs- und Kontrollnetze sowie Interkalibrierung; — Vorbereitung und Ausarbeitung neuer Richtlinien, vor allem über Ozon. Er soll vor allem die Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kolloquien, Seminare, Studien, Informations- und Koordinierungsbesuche, Veröffentlichung von Berichten ermöglichen.
6602	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Beschluß 78/618/EWG der Kommission vom 28. Juni 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 17). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Mit dieser Maßnahme wird die objektive Beurteilung der Gefahren fortgesetzt, die durch die Auswirkung chemischer Stoffe in allen Umweltbereichen auf den Menschen und die durch andere Schadstoffe verseuchte Umwelt entstehen, um Ökotoxizitätskriterien aufzustellen. Durchgeführt werden Untersuchungen und Vorarbeiten für den Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß und für die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten hierüber (TOSCA).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660	*(Fortsetzung)*						
6603	Laufende Bestandsaufnahme der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	480 000	480 000	430 000	430 000	318 804,72	318 804,72
	Artikel 660 insgesamt	3 830 000	3 830 000	3 450 000	3 450 000	2 683 876,69	2 683 876,69
661	***Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes***						
6610	Beihilfen zur Entwicklung umweltfreundlicher und ressourcensparender — insbesondere rohstoffsparender Technologien Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 000 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000,—	1 500 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
660	*(Fortsetzung)*
6603	Entscheidung 76/161/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 8). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Ziel dieser Aktion ist: — die Erstellung und Führung eines ständigen Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft; — die Entwicklung der erforderlichen technischen Mittel; — die Vorbereitung von Systemen für die Unterrichtung über die Umweltschutzvorschriften bzw. über die Wiederverwertung von Abfällen.
661	
6610	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. Januar 1983 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA) [KOM(82) 849 endg.]. Entsprechend diesen Programmen „Umweltschutz" fördert die Kommission die Entwicklung neuer, umweltfreundlicher und ressourcensparender Technologien, indem sie bestimmte Modellvorhaben in diesem Bereich ausarbeitet und finanziell unterstützt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6610	*(Fortsetzung)*						
6611	Schutz der natürlichen Umwelt in bestimmten anfälligen Gebieten von gemeinsamem Interesse						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	3 500 000	1 800 000	600 000	1 500 000	2 014 439,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6610	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	1 500 000	1 500 000				
Mittel 1984	3 000 000		1 500 000	1 000 000	500 000	
Insgesamt	4 500 000	1 500 000	1 500 000	1 000 000	500 000	

6611	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates, von der Kommission dem Rat vorgelegt am 11. Januar 1983, über gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA) [KOM(82) 849 endg.]. Ausgehend von diesen Programmen „Umweltschutz" zielt diese Aktion darauf ab, die Biotope sowie die Struktur und das physikalische Gleichgewicht bestimmter Gebiete der Gemeinschaft zu erhalten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6611	*(Fortsetzung)*						
6612	Durchführung von Gemeinschaftsverordnungen über bestimmte Formen der Verschmutzung						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 100 000	750 000	500 000	500 000	975 767,20	975 767,20

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6611	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 500 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 014 439	684 200	400 000	500 000	430 239	
Restmittel aus 1982	515 800	515 800				
Mittel 1983	600 000	300 000	200 000	100 000		
Mittel 1984	3 500 000		1 200 000	1 000 000	800 000	500 000
Insgesamt	6 630 239	1 500 000	1 800 000	1 600 000	1 230 239	500 000

6612

Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1).

Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Ausgehend von diesen Programmen „Umweltschutz" prüft die Kommission anhand einer beschreibenden Analyse die Möglichkeit einer Beteiligung an Investitionen, die durch die Durchführung bestimmter Regelungen der Gemeinschaft notwendig werden, vor allem der Regelungen über die Qualität des Wassers und der Luft sowie über die Behandlung toxischer Abfälle.

Außerdem ist die finanzielle Unterstützung von Pilotvorhaben in diesem Bereich vorgesehen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6612	*(Fortsetzung)*						
6613	Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	500 000	500 000	250 000	250 000	1 429 800,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6612	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 100 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	500 000	500 000				
Mittel 1984	1 100 000		750 000	250 000	100 000	
Insgesamt	1 600 000	500 000	750 000	250 000	100 000	

6613	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Ziel dieser Aktion ist es, anhand einer beschreibenden Analyse die Möglichkeit der Heranbildung und vor allem beruflichen Ausbildung von Fachkräften für Umweltfragen zu prüfen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt notwendig sind. Außerdem wird sich die Kommission an den Ausbildungsmaßnahmen finanziell beteiligen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6613	*(Fortsetzung)*						
6614	Harmonisierung der Umweltstatistiken Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	500 000	300 000				
	Artikel 661 insgesamt	8 600 000	4 850 000	2 850 000	3 750 000	5 920 006,20	2 475 767,20

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

661 *(Fortsetzung)*

6613 *(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 500 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 429 800	79 800	100 000	800 000	450 000	
Restmittel aus 1982	70 200	70 200				
Mittel 1983	250 000	100 000	100 000	50 000		
Mittel 1984	500 000		300 000	50 000	50 000	100 000
Insgesamt	2 250 000	250 000	500 000	900 000	500 000	100 000

6614 *Neuer Posten*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 500 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	500 000		300 000	100 000	100 000	
Insgesamt	500 000		300 000	100 000	100 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
662	***Spezifische Maßnahmen zum Schutz der marinen Umwelt***						
6620	Teilnahme der Gemeinschaft am Aktionsplan für das Mittelmeer Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	570 000	570 000	570 000	570 000	420 000,—	420 000,—
6621	Schutz der marinen Umwelt Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	900 000	900 000	800 000	800 000	565 768,87	565 768,87
	Artikel 662 insgesamt	1 470 000	1 470 000	1 370 000	1 370 000	985 768,87	985 768,87
663	***Aktionen und Maßnahmen*** „Umweltschutz“						
6630	Aktionen „Umweltschutz“ Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	400 000	400 000	350 000	350 000	326 500,73	326 500,73

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
662	
6620	Beschluß 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977, S. 1). Beschluß des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977, S. 12). Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4). Beschluß 83/101/EWG des Rates vom 28. Februar 1983 über den Abschluß des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus (ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1983, S. 1). Auf der Grundlage dieses Rahmenabkommens von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers vom 16. Februar 1976 und der Protokolle zielt der Aktionsplan auf eine integrierte Entwicklungsplanung und Bewirtschaftung der Ressourcen des Mittelmeerraumes sowie auf ein koordiniertes Programm zur Überwachung und Forschung im Bereich der Verschmutzung des Mittelmeers ab. Die Kommission trägt zum Haushalt dieses Aktionsplans bei.
6621	Entschließung des Rates vom 26. Juni 1978 zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. C 162 vom 8. 7. 1978, S. 1). Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4). Entscheidung 81/971/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 52). Entschließung des Rates den Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Durchführung eines Programms, durch das die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft, wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Juni 1980 [KOM(80) 361] angekündigt, verstärkt die Möglichkeit erhalten, zur Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung des Meeres durch Öl und gefährliche chemische Erzeugnisse einzugreifen, sowie der Erfüllung der Aufgaben der Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung an internationalen Übereinkommen über die unfallbedingte Verschmutzung des Meeres durch Öl und andere gefährliche Stoffe beizutragen.
663	
6630	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Es handelt sich um Aktionen zur Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit wie: — Unterstützung nichtstaatlicher Organisationen, — Maßnahmen in Schulen,

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
663	*(Fortsetzung)*						
6630	*(Fortsetzung)*						
6631	Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Verschmutzung des Rheins und anderer grenzüberschreitender Flüsse Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000	100 000	100 000	0,—	0,—
	Artikel 663 insgesamt	500 000	500 000	450 000	450 000	326 500,73	326 500,73
664	***Maßnahmen zur Anwendung der Richtlinien und Beschlüsse über den Umweltschutz***						
6640	Durchführung der Rechtsvorschriften über Verschmutzung und Belästigung Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	214 000	214 000	200 000	200 000	356 231,75	356 231,75
6641	Durchführung der Rechtsvorschriften über Verschmutzung durch giftige und gefährliche chemische Erzeugnisse Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 200 000	2 200 000	1 700 000	1 700 000	1 204 607,93	1 204 607,93

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
663	*(Fortsetzung)*
6630	*(Fortsetzung)* — Sitzungen, — Sommerkurse und andere Bildungsmaßnahmen, — Förderung des Naturschutzes (Beteiligungskampagnen, Wettbewerbe u.dgl.), — Spezifische Aufklärungsmaßnahmen (Landwirte, Ausstellungsgegenstände u.dgl.).
6631	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Dieser Posten dient der Durchführung einer Untersuchung — auf der Grundlage der vorgenannten Programme — über Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens gegen die Verschmutzung des Rheins und anderer grenzüberschreitender Flüsse in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der betroffenen Mitgliedstaaten, wobei bereits vorhandene Pläne bestimmter europäischer Unternehmen heranzuziehen sind.
664	Die Maßnahmen der Kommission auf dem Gebiet des Umweltschutzes fanden ihren Niederschlag in einer Reihe wichtiger Richtlinien des Rates über die Wasserwirtschaft, die Verhütung der Luftverschmutzung und die Aufbereitung von Abfallstoffen. Diese Rechtsakte sind jetzt anzuwenden; dabei sind externe Stellen und Sachverständige heranzuziehen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinien sicherzustellen. Im Jahre 1984 werden weitere Rechtsakte in Kraft treten, so daß die Arbeiten der Kommission auf diesem Gebiet noch zunehmen werden.
6640	Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1). Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29). Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43). Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11). Diese Maßnahmen sollen es ermöglichen, private und öffentliche externe Stellen sowie qualifizierte Sachverständige hinzuzuziehen, die der Kommission dabei behilflich sind, die ordnungsgemäße Handhabung der Richtlinien und deren Anwendung zu gewährleisten.
6641	Die Maßnahmen der Kommission auf dem Gebiet des Umweltschutzes fanden ihren Niederschlag in einer Reihe von Richtlinien des Rates über umweltfeindliche Chemikalien, vor allem die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1976 (ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1) und ihre sechste Änderung, Richtlinie 79/831/EWG (ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10), welche die Kommission zu folgenden Arbeiten verpflichtet: — für 1984 Aufstellung eines Verzeichnisses der etwa 60 000 chemischen Stoffe, die auf dem Markt der Gemeinschaft vorhanden sind; — von September 1981 an administrative und technische Bearbeitung der Anmeldungen neuer chemischer Stoffe, die nach dem 18. September 1981 in den Verkehr gebracht werden; — Erstellung eines Berichtes über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Anwendung dieser Richtlinie.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	*(Fortsetzung)*						
6641	*(Fortsetzung)*						
6642	Durchführung der Rechtsvorschriften über die Luftverschmutzung						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 300 000	1 300 000	1 280 000	1 280 000	0,—	0,—
6643	Aktionen zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000				
6644	Wiederverwertung von Abfällen						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000				
6645	Durchführung von Richtlinien über Abfälle						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000				
	Artikel 664 insgesamt	4 014 000	4 014 000	3 180 000	3 180 000	1 560 839,68	1 560 839,68
667	***Schutz und Unterrichtung der Verbraucher***						
6670	Untersuchungen über den Verbraucherschutz						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	520 000	520 000	480 000	480 000	427 137,16	427 137,16

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	*(Fortsetzung)*
6641	*(Fortsetzung)* Die Kommission kann hierbei auf die Mitarbeit externer öffentlicher und privater Stellen sowie qualifizierter Sachverständiger zurückgreifen, die sie bei der Durchführung und der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Rechtsakte und der für 1984 vorgesehenen Erstellung des Verzeichnisses der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe unterstützen.
6642	Entscheidung 75/441/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung durch bestimmte Schwefelverbindungen und durch Schwebstoffe (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 32). Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30). Entscheidung 82/459/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Einführung eines gegenseitigen Austausches von Informationen und Daten aus Meßnetzen und einzelnen Stationen zur Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 1). Die vorerwähnten Rechtsakte beschreiben präzise Maßnahmen der Kommission, vor allem die Durchführung von Programmen zur Vergleichseichung und zum Ringvergleich atmosphärischer Schadstoffe. Diese Maßnahmen sollen es ermöglichen, sich an private und öffentliche externe Stellen zu wenden, den Kauf von Meßgeräten vorzunehmen und qualifizierte Sachverständige hinzuzuziehen, um die mit der Durchführung dieser Rechtsvorschriften verbundenen technischen und wissenschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.
6643	*Neuer Posten*
6644	*Neuer Posten*
6645	*Neuer Posten*
667	
6670	Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1). Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung folgender Maßnahmen: — Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher gegenüber Erzeugnissen, — Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, — Verbesserung der Rechtsstellung der Verbraucher, — Unterrichtung und Bildung der Verbraucher, — Anhörung und Vertretung der Verbraucher.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6671	Finanzbeihilfe an die europäischen Verbrauchervereinigungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	420 000	420 000	420 000	420 000	357 515,38	357 515,38
6672	Aktionen zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	400 000	400 000	330 000	330 000	201 195,—	201 195,—
6673	Maßnahmen zur Anwendung der Verbraucherschutz-Richtlinien Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	210 000	210 000	160 000	160 000	144 956,70	144 956,70
	Artikel 667 insgesamt	1 550 000	1 550 000	1 390 000	1 390 000	1 130 804,24	1 130 804,24
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	11 364 000	11 364 000	9 840 000	9 840 000	9 163 557,41	9 163 557,41
	Getrennte Mittel insgesamt	8 600 000	4 850 000	2 850 000	3 750 000	3 444 239,—	0,—
	KAPITEL 66 INSGESAMT	19 964 000	16 214 000	12 690 000	13 590 000	12 607 796,41	9 163 557,41

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR DEN UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6671	Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein Erstes Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1), vor allem die Ziffern 46, 47 und 48 Absatz 1. Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Der Beitrag der Gemeinschaft soll die Verbrauchervereinigungen bei ihren Bemühungen um eine bessere Strukturierung auf europäischer Ebene unterstützen und die von ihnen durchgeführten Maßnahmen finanzieren. Er soll der Kommission insbesondere ermöglichen, die Verbrauchervereinigungen im Bereich des Schutzes, der Unterrichtung und der Bildung der Verbraucher anzuhören sowie deren Gutachten und ausführliche Stellungnahmen zu schwierigen Problemen einzuholen. Die Vereinigungen sind über den Beratenden Verbraucherausschuß an der Ausarbeitung von Richtlinien beteiligt.
6672	Entschließung des Rates vom 14. April 1975 betreffend ein erstes Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 1), insbesondere die Ziffern 42, 43, 44 und 45. Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — Förderung spezifischer Aktionen der Verbrauchervereinigungen zur Entfaltung ihrer Tätigkeiten; — Mustervorhaben der lokalen Gebietskörperschaften oder der nationalen Verwaltungen zur Behandlung kleiner Beschwerden der Verbraucher; — Unterstützung bei der Vorbereitung und/oder der Veröffentlichung von Broschüren und Schriften über den Verbraucherschutz; — Mustervorhaben in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten über die schulische Ausbildung; — Versuche in Zusammenarbeit mit Regionalverwaltungen und Verbrauchervereinigungen zur Sensibilisierung und Aufklärung erwachsener Verbraucher; — Durchführung von Versuchen im Zusammenhang mit dem Zugang der Verbraucher zum Recht sowie mit der Behandlung der häufigsten Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher; Veröffentlichung der Ergebnisse der zu diesem Zweck erforderlichen Studien.
6673	Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 16). Richtlinie 72/276/EWG des Rates vom 17. Juli 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972, S. 1). Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169). Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1). Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: Durchführung der verschiedenen Richtlinien auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes. Die Kommission kann hierbei auf die Mitarbeit externer öffentlicher und privater Stellen sowie qualifizierter Sachverständiger zurückgreifen, die sie bei der Durchführung und der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Richtlinien unterstützen.

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 67						
670	***Aktionen und Veranstaltungen im Bereich Kultur***						
6700	Ausgaben für die kulturelle Aktion						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	460 000	460 000	400 000	400 000	340 582,86	340 582,86
6701	Beiträge zu kulturellen Veranstaltungen von europäischem Interesse						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	280 000	280 000	235 000	235 000	238 147,60	238 147,60
6703	Beitrag zur Vorbereitung und Durchführung des Europäischen Jahres der Musik 1985						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	60 000	60 000	30 000	30 000	26 220,54	26 220,54
6704	Europäischer Fonds für Denkmäler und Kulturstätten — Pilotvorhaben						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	400 000	400 000	120 000	120 000	100 000,—	100 000,—
6705	Beitrag zur Restaurierung und zur Pflege eines alljährlich auszuwählenden Denkmals						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
6706	Unterstützung für die Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten am Parthenon auf der Athener Akropolis						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	500 000	500 000	500 000	500 000		
	Artikel 670 insgesamt	1 700 000	1 700 000	1 285 000	1 285 000	704 951,—	704 951,—
671	***Kulturförderung***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	340 000	340 000	300 000	300 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
670	
6700	Veranschlagt sind vor allem Mittel für Stipendien zur beruflichen Ausbildung („Stipendien der Gemeinschaft"), die an junge Kulturschaffende vergeben werden, sowie für die Fortführung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Erhaltung des architektonischen Erbes und der Förderung des kulturellen Austausches.
6701	Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Beteiligung an verschiedenen kulturellen Veranstaltungen von europäischem Interesse, darunter Konzerte des Jugendorchesters der Gemeinschaft usw.
6703	Mit diesen Mitteln soll die Hälfte der Ausgaben des Europäischen Organisationsausschusses gedeckt werden, während die andere Hälfte vom Europarat übernommen wird.
6704	*Vormals Posten 6702 und 6704* Mit diesen Mitteln soll (nach Modalitäten, die jedem einzelnen Pilotvorhaben angepaßt sind) durch direkte Subventionen ein Gemeinschaftsbeitrag zur Erhaltung von Denkmälern und Kulturstätten sichergestellt werden, die der Reihe nach in den einzelnen Gemeinschaftsländern auszuwählen sind.
6705	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 1982 zur Erhaltung des architektonischen und archäologischen Erbes in Europa (ABl. Nr. C 267 vom 11. 10. 1982, S. 25). Dieser Posten ist gemäß vorgenannter Entschließung für die Finanzierung der Restaurierung und Pflege eines alljährlich in einem anderen Mitgliedstaat auszuwählenden Denkmals gedacht.
6706	Mit diesen Mitteln, die die geplante nationale Finanzierung ergänzen, sollen die von den griechischen Behörden beabsichtigten Arbeiten beschleunigt werden.
671	Diese Mittel sollen zur Finanzierung von Pilotvorhaben über die verschiedenen Maßnahmen beitragen, die durchgeführt werden müssen, um die Öffentlichkeit über die verschiedenen Ausdrucksformen der Kultur besser zu informieren und damit die Arbeitslosigkeit zahlreicher Kulturschaffender zu bekämpfen.

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
676	***Europäische Stiftung***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000	200 000	200 000	80 000,—	80 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 140 000	2 140 000	1 785 000	1 785 000	784 951,—	784 951,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 67 INSGESAMT	2 140 000	2 140 000	1 785 000	1 785 000	784 951,—	784 951,—
	KAPITEL 69						
690	***Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	4 000 000	4 000 000	6 000 000	6 000 000	26 550 000,—	26 550 000,—
691	***Sonderbeihilfen für die von dem Erdbeben von November 1980 heimgesuchten italienischen Regionen***						
6910	Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen für Italien aufgrund des Erdbebens von November 1980						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	25 000 000	25 000 000	20 000 000	20 000 000	3 036 390,30	3 036 390,30
6911	Sonderbeihilfen für Rohtabak aufgrund des Erdbebens in Italien vom November 1980						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben			20 000 000	20 000 000		
	Artikel 691 insgesamt	25 000 000	25 000 000	40 000 000	40 000 000	3 036 390,30	3 036 390,30

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
676	Mit diesen Mitteln sollen 1984 die Ausgaben des Vorbereitungsausschusses der Europäischen Stiftung gedeckt werden.
690	Mit diesen Mitteln soll die Gemeinschaft den Opfern von Katastrophen in der Gemeinschaft unverzüglich Soforthilfe leisten können.
691	Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten kann für höchstens 12 Jahre bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten gewährt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
692	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 400 000	2 400 000	2 400 000	2 400 000		
699	***Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	370 000	370 000	370 000	370 000	202 242,31	202 242,31
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	31 770 000	31 770 000	48 770 000	48 770 000	29 788 632,61	29 788 632,61
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 69 INSGESAMT	31 770 000	31 770 000	48 770 000	48 770 000	29 788 632,61	29 788 632,61
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	142 592 000	142 592 000	139 356 000	139 356 000	111 193 795,44	111 195 795,44
	Getrennte Mittel insgesamt	1 857 250 000	1 226 700 000	1 701 630 000	1 291 250 000	1 515 966 033,89	907 600 248,80
	Titel 6 insgesamt	**1 999 842 000**	**1 369 292 000**	**1 840 986 000**	**1 430 606 000**	**1 627 159 829,33**	**1 018 796 044,24**

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
692	Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27), rückwirkend am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten kann für höchstens 12 Jahre bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten gewährt werden.
699	Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie (Beschluß der Hohen Behörde der EGKS nach der Katastrophe von Marcinelle 1953). *Hilfe zur Schulausbildung der Waisen* Die von der Hohen Behörde 1965 gegründete Paul-Finet-Stiftung gewährt Waisen von Bergleuten und Stahlarbeitern, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben sind, Ausbildungsstipendien.

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT, INFORMATIONSMARKT UND INNOVATION SOWIE VERKEHR

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 0						
7 0 0	***Aktionen im Bereich der Kohlenwasserstoffe***						
7 0 0 0	Gemeinschaftliche Vorhaben zur technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	35 000 000	25 000 000	24 000 000	17 000 000	23 375 570,22	15 124 246,43

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT, INFORMATIONSMARKT UND INNOVATION SOWIE VERKEHR

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
	Das Parlament erneuert seinen Wunsch nach einer dauerhaften Regelung der Frage der Finanzausgleichsmaßnahmen; es hält an seiner Überzeugung fest, daß zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung zum Nachteil irgendeines Mitgliedstaats vor dem 31. März 1984 ein endgültiger Beschluß gefaßt werden muß.
700	
7000	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1974. Beschluß des Rates vom 4. Mai 1976. Beschluß des Rates vom 25. Oktober 1977. Beschluß des Rates vom 30. Oktober 1978. Beschluß 79/992/EWG des Rates vom 29. Oktober 1979 über die Gewährung einer Unterstützung für gemeinschaftliche Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 43). Beschluß des Rates vom 27. Oktober 1980. Beschluß des Rates vom 27. Oktober 1981. Beschluß des Rates vom 28. Juli 1982. Beschluß des Rates vom 21. Dezember 1982. Beschluß des Rates vom 25. November 1983. Aus diesem Posten sollen diejenigen technologischen Entwicklungstätigkeiten gefördert werden, die unmittelbar mit der Aufsuchung, der Gewinnung, der Lagerung und dem Transport von Kohlenwasserstoffen zusammenhängen. Es handelt sich um ein Programm, mit dem Erdölunternehmen durch die Gewährung von Darlehen oder Darlehensbürgschaften oder durch unter bestimmten Bedingungen rückzahlbare Subventionen unterstützt werden sollen, damit sie neue Techniken für das Aufsuchen, die Gewinnung, die Lagerung und den Transport von Kohlenwasserstoffen entwickeln können. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den gebilligten Vorhaben im Rahmen des Programms ist auf 49,9 % beschränkt. Zu Lasten dieses Postens gehen auch die zusätzlichen Kosten der im Zusammenhang mit diesen Vorhaben anfallenden technischen und finanztechnischen Gutachtertätigkeit, die Kosten für die Organisation von Symposien zur Förderung einer besseren Nutzung der erzielten Ergebnisse und für ihre Verbreitung, die Kosten für die automatisierte Verwaltung der Vorschläge und Verträge sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700	*(Fortsetzung)*						
7000	*(Fortsetzung)*						
7001	Gemeinsame Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	315 000	p.m.	862 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
700	*(Fortsetzung)*
7000	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 35 000 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	66 604 000	8 000 000	7 000 000	9 000 000	20 000 000	22 604 000
Restmittel aus 1982	14 669 000	5 000 000	2 000 000	3 000 000	2 000 000	2 669 000
Mittel 1983	24 000 000	4 000 000	5 000 000	6 000 000	6 000 000	3 000 000
Mittel 1984	35 000 000		11 000 000	10 000 000	2 000 000	12 000 000
Insgesamt	140 273 000	17 000 000	25 000 000	28 000 000	30 000 000	40 273 000

7001

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Unterstützung gemeinsamer Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, von der Kommission dem Rat am 29. November 1974 vorgelegt (ABl. Nr. C 18 vom 25. 1. 1975, S. 3).

Entschließung des Rates vom 26. Juni 1975 betreffend die Festlegung eines kurzfristigen Ziels im Bereich der Verringerung des Erdölverbrauchs (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 9).

Änderung des dem Rat am 27. Oktober 1977 vorgelegten Vorschlags vom 29. November 1974, aufgrund von Artikel 149 zweiter Absatz des EWG-Vertrages (ABl. Nr. C 70 vom 21. 3. 1978, S. 2).

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates vom 27. Oktober 1977 zur Unterstützung gemeinsamer Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen, von der Kommission dem Rat am 27. Juli 1978 aufgrund von Artikel 149 zweiter Absatz des EWG-Vertrages vorgelegt (ABl. Nr. C 200 vom 22. 8. 1978, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1038/79 des Rates vom 24. Mai 1979 über die Unterstützung eines gemeinsamen Vorhabens zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in Grönland (ABl. Nr. L 132 vom 30. 5. 1979, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, deren Zweck die Aufsuchung von Erdöl ist; die Unterstützung ist im Rahmen der Energieversorgungspolitik der Gemeinschaft vorgesehen. Beitrag zur Finanzierung von Tiefseebohrungen und der Gewinnung der dabei entdeckten Kohlenwasserstoffe.

Dieser Posten umfaßt ferner die Nebenkosten für technische und finanzielle Gutachten für diese Vorhaben, insbesondere die Ausgaben für die Tätigkeit der Sachverständigengruppe, die mit den Arbeiten auf dem Gebiet der stratigraphischen Erkundung beauftragt ist, die Ausgaben für die Veranstaltung von Symposien im Interesse einer besseren Nutzung der Ergebnisse und ihrer Verbreitung, die Kosten für die automatisierte Verwaltung der Vorschläge und Verträge sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700	*(Fortsetzung)*						
7001	*(Fortsetzung)*						
7002	Eurovorräte Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	800 000	800 000				
7004	Verbindung der Erdgasnetze Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 700 insgesamt	35 800 000	26 115 000	24 000 000	17 862 000	23 375 570,22	15 124 246,43
701	***Maßnahmen im Bereich der Kernenergie***						
7010	Suche nach Uranvorkommen in der Gemeinschaft Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	1 061 000	0,—	1 827 922,47

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
700	*(Fortsetzung)*
7001	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 177 000	862 000	315 000			
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	1 177 000	862 000	315 000			

7002	*Neuer Posten* Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien, Erhebungen und Gutachten für die Schaffung eines Kommunikationsnetzes sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse der in bezug auf die europäischen Gesamtvorräte durchgeführten Arbeiten bestritten werden.
7004	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. .../... des Rates vom ... über ein Verfahren der finanziellen Beteiligung an der gemeinsamen Finanzierung der Vorhaben für die Verbindung der Erdgasnetze (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...). Zweck dieses Postens ist die Deckung der Ausgaben für die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verbindung der Erdgasnetze, wodurch die Versorgung der Gemeinschaft gewährleistet werden soll.
701	
7010	Euratom-Vertrag (Artikel 70 Absätze 1 und 2). Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2). Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der vom Rat am 17. Dezember 1974 festgelegten Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6). Eine Energiestrategie für die Gemeinschaft: die Kernenergie [KOM(82) 36 vom 9. 2. 1982]. Es handelt sich um die Förderung des Abbaus der Uranvorkommen in der Gemeinschaft und damit um die Sicherung der Uranversorgung für die Gemeinschaftsverbraucher und die Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinschaft von den Erzeugerländern [siehe insbesondere KOM(76) 20 vom 16. Januar 1976 „Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Europäischen Rates auf dem Treffen von Rom am 1. und 2. Dezember 1975"].

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 1	*(Fortsetzung)*						
7 0 1 0	*(Fortsetzung)*						
7 0 1 5	Beförderung radioaktiver Stoffe						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	300 000	300 000	400 000	400 000	344 674,77	344 674,77

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
701	*(Fortsetzung)*
7010	*(Fortsetzung)*

Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Nebenkosten für technische und finanzielle Gutachten für diese Vorhaben, die Kosten für die Veranstaltung von Symposien zur Förderung einer besseren Nutzung der Ergebnisse und ihrer Verbreitung sowie die Kosten für die automatisierte Verwaltung der Vorschläge und Verträge sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	766 327	766 327				
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	p.m.	294 673 (1)				
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	766 327	1 061 000	p.m.			

(1) Verpflichtungsüberschüsse, die entsprechend den Verpflichtungen abzurechnen sind.

7015 Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über technologische Probleme der nuklearen Sicherheit (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1).

Veranschlagt sind die Ausgaben für folgende Aktionen, die in Form von Studienverträgen und Untersuchungen durchgeführt werden:

— kritische Analyse der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um zu Bestimmungen zu gelangen, die miteinander und mit den verschiedenen internationalen Übereinkommen und Vorschriften kompatibel sind;

— Transportanalysen unter dem Blickwinkel der Sicherheit: Berechnungen, Prüfungen, Modellkonstruktion, Standardisierung, Wartung, Qualitätssicherung, Verstauung, Verkeilung der Behälter;

— probabilistische Bewertung der verschiedenen Transportunfallrisiken und numerische Abschätzung der potentiellen Folgen;

— Transportanalysen unter dem Blickwinkel des Gesundheitsschutzes: Qualifikation des mit der Beförderung beauftragten Personals, Bestimmungen für die Parkflächen, Einsatzdienste usw.

Veranschlagt sind ferner die Kosten für Sitzungen, technische Unterstützung, Sachverständigenhonorare und zugehörige Nebenkosten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 1	*(Fortsetzung)*						
7 0 1 6	Untersuchungen im Rahmen der technischen Unterstützung der Eigentümer von Atomkraftwerken						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	40 000	40 000	19 889,95	19 889,95
	Artikel 7 0 1 insgesamt	300 000	300 000	440 000	1 501 000	364 564,72	2 192 487,19
7 0 2	***Gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Kohle***						
7 0 2 0	Neue Verbrennungstechnologien und Verwertung der Abfälle fester Brennstoffe						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m. (1)	20 000 000	17 500 000		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 1	*(Fortsetzung)*
7 0 1 6	*Vormals Posten 7 2 2 0* Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 1. Er verpflichtet die Gemeinschaft dazu, durch die Schaffung der für die schnelle Bildung und Entwicklung von Kernindustrien erforderlichen Bedingungen zur Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten und zur Entwicklung der Beziehungen mit den anderen Ländern beizutragen. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Durchführung von Untersuchungen der bei der Verwaltung von Atomkraftwerken betriebssicherer Bauart auftretenden Probleme.
7 0 2	
7 0 2 0	Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen oder Stellen der Gemeinschaft bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der neuen Verbrennungstechnologien und der industriellen Nutzung der Festbrennstoffabfälle (Kohle, Aschen, Schiefer usw.) bestimmt. Zu Lasten dieses Postens gehen ferner die Nebenkosten für technische und finanzielle Gutachten für diese Maßnahmen, die Kosten für die Veranstaltung von Symposien zur besseren Nutzung der Ergebnisse und für ihre Verbreitung sowie die Kosten für die automatisierte Verwaltung der Vorschläge und Verträge sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	20 000 000	17 500 000	p.m.	2 500 000		
Mittel 1984	p.m. (1)		3 000 000 (2)	3 000 000	3 000 000	2 000 000
Insgesamt	p.m. (1)	17 500 000	3 000 000 (2)	5 500 000	3 000 000	2 000 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 2	*(Fortsetzung)*						
7 0 2 1	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	9 000 000 (1)	8 000 000	24 000 000	19 417 295,88	8 384 841,55
7 0 2 2	Maßnahmen im Elektrizitäts- und Wärmebereich Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 2	*(Fortsetzung)*
7 0 2 1	Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für großtechnische Pilotprojekte und für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1). Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung von Einrichtungen oder Unternehmen der Gemeinschaft bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe bestimmt. Ebenfalls unter diesem Posten veranschlagt sind die zusätzlichen Kosten für technische und finanztechnische Gutachten im Zusammenhang mit diesen Vorhaben, die Kosten für die Veranstaltung von Symposien zwecks besserer Nutzung der erzielten Ergebnisse und ihrer Verbreitung, die Kosten für die automatisierte Verwaltung der Vorschläge und Verträge sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	38 244 000	14 000 000	4 000 000	5 000 000	5 244 000	10 000 000
Restmittel aus 1982	16 000 000	7 000 000	3 000 000	4 000 000	p.m.	2 000 000
Mittel 1983	8 000 000	3 000 000	2 000 000	2 000 000	p.m.	1 000 000
Mittel 1984	p.m. (1)		3 500 000 (2)	2 000 000	2 000 000	5 500 000
Insgesamt	62 244 000 (1)	24 000 000	12 500 000 (3)	13 000 000	7 244 000	18 500 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(3) Davon werden 3 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 0 2 2	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Elektrizitäts- und Wärmebereich bestimmt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
702	*(Fortsetzung)*						
7022	*(Fortsetzung)*						
7023	Neue Regelung für Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7024	Unterstützung von Investitionen für die Erzeugung fester Brennstoffe in der Gemeinschaft						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 2	*(Fortsetzung)*
7 0 2 2	*(Fortsetzung)* Der Posten umfaßt ferner die Gutachtenkosten (z.B. für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	p.m. (1)		1 200 000 (2)	2 000 000	1 300 000	
Insgesamt	p.m. (1)		1 200 000 (2)	2 000 000	1 300 000	

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

7 0 2 3	*Neuer Posten* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Februar 1983 über ein Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der festen Brennstoffe (KOM (83) 54 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 15. April 1983 über die neue Regelung für Kokskokle (KOM (83) 174 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 1. Dezember 1983 betreffend eine Verlängerung der Regelung für Kokskohle und Koks zur Versorgung der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft [KOM (83) 731 endg.]. Dieser Posten umfaßt die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Finanzierung der Absatzbeihilfen im innergemeinschaftlichen Handel mit Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft bestritten werden.
7 0 2 4	*Neuer Posten* Vorschlag für eine Verordnung, dem Rat von der Kommission am 12. August 1983 vorgelegt, über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen [Dok. KOM (83) 447 endg.]. Dieser Posten ist für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Investitionen im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft bestimmt. Der Posten umfaßt ferner die Nebenkosten der technischen und finanziellen Gutachten für diese Vorhaben, die Kosten für die Veranstaltung von Symposien zur Förderung einer besseren Nutzung der erzielten Ergebnisse und ihrer Verbreitung sowie die Kosten der maschinellen Bearbeitung der Vorschläge und Verträge.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
702	*(Fortsetzung)*						
7025	Aktionen im Zusammenhang mit den gelagerten Kohlevorräten Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7027	Umstrukturierung der Kohleindustrie in der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)				
7028	Umgestaltung der Industrie Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 702 insgesamt	p.m.	9 000 000	28 000 000	41 500 000	19 417 295,88	8 384 841,55
703	***Maßnahmen auf dem Gebiet der neuen Energiequellen***						
7031	Maßnahmen auf dem Gebiet der geothermischen Energie Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	4 000 000 (2)	10 000 000	8 000 000	6 810 373,31	4 915 950,02

(1) Es werden Mittel in Höhe von 60 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
702	*(Fortsetzung)*
7025	*Neuer Posten* Vorschlag für eine Verordnung, dem Rat von der Kommission am 12. August 1983 vorgelegt, über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen [Dok. KOM (83) 447 endg.]. Dieser Posten ist zur Finanzierung der Kosten für die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für Kohlebergbauunternehmen bestimmt, deren Lagerbestände die Mindestgrenze der Betriebsfähigkeit überschreiten.
7027	*Neuer Posten* Vorschlag für eine Verordnung, dem Rat von der Kommission am 12. August 1983 vorgelegt, über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen [Dok. KOM (83) 447 endg.]. Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben zur Durchführung von flankierenden Sozialmaßnahmen für die Umschulung entlassener Bergarbeiter bestimmt. Ein Betrag von 60 000 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
7028	*Neuer Posten*
703	
7031	Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchsbetrags der Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 729/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Erdwärme — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der Geothermik bestimmt. Dieser Posten umfaßt ferner die Gutachtenkosten (z.B. für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung. Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 2	Maßnahmen im Bereich der Sonnenenergie						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	1 700 000 (1)	10 000 000	9 000 000	3 265 541,95	2 791 812,66

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*
7 0 3 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 558 000	4 000 000	3 000 000	1 558 000		
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	10 000 000	4 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000
Mittel 1984	p.m. (1)		1 500 000 (2)	2 000 000	1 000 000	1 000 000
Insgesamt	18 558 000 (1)	8 000 000	5 500 000 (3)	5 558 000	3 000 000	2 000 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 ist eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(3) Davon werden 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 0 3 2

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6).

Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der Sonnenenergie bestimmt.

Der Posten umfaßt ferner die Gutachtenkosten (z.B. für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
703	*(Fortsetzung)*						
7032	*(Fortsetzung)*						
7033	Maßnahmen auf dem Gebiet der Windenergie						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	2 000 000 (1)	4 000 000	1 000 000		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*
7 0 3 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 328 500	3 000 000	1 700 000	628 500		
Restmittel aus 1982	4 710 000	1 000 000	p.m.	2 000 000	1 710 000	
Mittel 1983	10 000 000	5 000 000	p.m.	2 000 000	2 000 000	1 000 000
Mittel 1984	p.m. (1)		1 500 000 (2)	2 000 000	1 500 000	500 000
Insgesamt	20 038 500 (1)	9 000 000	3 200 000 (3)	6 628 500	5 210 000	1 500 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(3) Davon werden 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 0 3 3

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alernativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 des Rates vom 19. Juli 1982 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6).

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet neuer Technologien zur Substitution der Kohlenwasserstoffe durch andere Energieträger, insbesondere Wind, bestimmt.

Der Posten umfaßt ferner die Gutachtenkosten (z.B. für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 4	Maßnahmen auf dem Gebiet der hydroelektrischen Energie Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m. (1)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*
7 0 3 3	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	4 000 000	1 000 000	2 000 000	1 000 000		
Mittel 1984	p.m. (1)		1 200 000 (2)	2 000 000	1 000 000	300 000
Insgesamt	40 000 000 (1)	1 000 000	3 200 000 (3)	3 000 000	1 000 000	300 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(3) Davon werden 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 0 3 4 *Neuer Posten*

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6).

Dieser Posten ist zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der hydroelektrischen Energie bestimmt.

Der Posten umfaßt ferner die Gutachtenkosten (z.B. für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
703	*(Fortsetzung)*						
7034	*(Fortsetzung)*						
7035	Maßnahmen auf dem Gebiet der Biomasse und der Abfallverwertung für Energiezwecke Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m. (1)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*
7 0 3 4	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	p.m. (1)		1 200 000 (2)	2 000 000	900 000	400 000
Insgesamt	p.m. (1)		1 200 000 (2)	2 000 000	900 000	400 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

7 0 3 5 *Neuer Posten*

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6).

Dieser Posten ist zur finanziellen Unterstützung bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der Abfallverwertung für Energiezwecke bestimmt.

Diese Vorhaben sind spezieller auf die Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben und Genossenschaften auszurichten, die ihre eigenen Biogasanlagen für die Verarbeitung von Mist einrichten.

Der Posten umfaßt ferner die Gutachtenkosten (z.B. für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung, Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*						
7 0 3 5	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 0 3 insgesamt	p.m.	7 700 000	24 000 000	18 000 000	10 075 915,26	7 707 762,68
7 0 4	***Energieeinsparungsprogramm der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	6 500 000 (1)	26 000 000	12 000 000	26 018 428,74	7 271 446,30

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 3	*(Fortsetzung)*
7 0 3 5	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind Restmittel aus 1982 Mittel 1983 Mittel 1984	p.m. (1)		1 200 000 (2)	2 000 000	900 000	400 000
Insgesamt	p.m. (1)		1 200 000 (2)	2 000 000	900 000	400 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

7 0 4	Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 725/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2038/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 8). Empfehlung 80/823/EWG der Kommission vom 29. Juli 1980 zur rationellen Energienutzung in Industriebetrieben (ABl. Nr. L 239 vom 12. 9. 1980, S. 26). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben im Rahmen des gemeinschaftlichen Energieeinsparungsprogramms [KOM(77) 39 endg.], — für die für diese Vorhaben erforderlichen technischen und finanztechnischen Gutachten, — Beratung und technische Unterstützung (Programm „Energiebus“).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 4	*(Fortsetzung)*						
7 0 5	***Förderung von Investitionen auf dem Energiesektor***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	20 000 000	20 000 000	5 000 000 (1)	5 000 000 (1)	0,—	0,—
7 0 6	***Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	5 000 000	3 000 000	2 600 000	2 000 000	3 391 432,14	3 391 432,14

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 4	*(Fortsetzung)* Dieser Posten umfaßt ferner die Gutachtenkosten (z.B. für die Projektauswahl und -bewertung), die Kosten der Aufklärung und der Verbreitung der Ergebnisse (z.B. Werbung bei der Aufforderung zur Projekteinreichung. Veröffentlichung von Broschüren und Berichten, Veranstaltung von Symposien), die Kosten der maschinellen Projektbearbeitung (Projektauswahl, Vertragsführung, Bearbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf nationaler Ebene unterstützten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:
7 0 5	Ergebnisse des Europäischen Rates vom 28. April 1980. Entschließung des Rates vom 9. Juni 1980 über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 1). Gemeinschaftsprogramm zur Anregung von Investitionen auf dem Energiesektor [KOM(80) 220 endg.]. Prüfung der Energieziele für 1990 und der Investitionsprogramme [KOM(81) 64 endg.]. Entwicklung einer Energiestrategie für die Gemeinschaft [KOM(81) 540]. Investitionen auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung [KOM(82) 24]. Veranschlagt sind die Ausgaben für neue Aktionen für beschleunigte Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung, insbesondere durch Zinsvergünstigungen oder Subventionen gleicher Höhe.
7 0 6	Beschluß des Rates vom 30. Oktober 1978. Beratungsergebnisse der Tagung des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1979. Mitteilung der Kommission vom 7. März 1980. Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 1981. Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 1982. Empfehlung des Rates vom 13. Juli 1982.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	34 173 000	4 000 000	4 000 000	3 000 000	3 173 000	20 000 000
Restmittel aus 1982	16 429 500	2 000 000	1 000 000	1 000 000	2 429 500	10 000 000
Mittel 1983	12 000 000	6 000 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
Mittel 1984	p.m. (1)		4 200 000 (2)	4 500 000	3 500 000	4 800 000
Insgesamt	62 602 500 (2)	12 000 000	10 700 000 (3)	10 000 000	10 602 500	36 300 000

(1) In Kapitel 10 0 bei den Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4 wird eine Gesamtreserve in Höhe von 87 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 4 000 000 ECU für Zahlungsermächtigungen eingesetzt.

(2) In Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(3) Davon werden 4 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 6	*(Fortsetzung)*						
7 0 7	***Sondermaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energiestrategie***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	784 439 240	784 439 240		
7 0 8	***Beteiligung am Oxford Energy Institute***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	135 000	135 000	135 000	135 000		
7 0 9	***Studien im Energiebereich***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 500 000	1 500 000	500 000	500 000	1 279 234,24	1 279 234,24

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 6	*(Fortsetzung)* Erarbeitung von Energiebilanzen, Bedarfs- und Ressourcenanalysen als Beitrag der Gemeinschaft zu einer Aussprache auf Gemeinschafts- wie auch weltweiter Ebene. Veranschlagt sind die Mittel für: — Arbeiten und Erhebungen zur Erstellung von Energiebilanzen und einschlägige Verwaltungskosten, — die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an Ausbildungslehrgängen für Energieplaner, — die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an Informationsseminaren oder Konferenzen, — Sachverständigenhonorare und alle einschlägigen Leistungen, — die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	2 600 000	2 000 000	600 000			
Mittel 1984	5 000 000		2 400 000	2 000 000	600 000	
Insgesamt	7 600 000	2 000 000	3 000 000	2 000 000	600 000	

7 0 7	Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Stuttgart, 17.-19. Juni 1983). Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einsetzung von besonderen Maßnahmen von gemeinschaftlichem Interesse im Zusammenhang mit der Energiestrategie [KOM (83) 698 endg.].
7 0 8	Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten der Beteiligung der Gemeinschaft an den Forschungen über die Energieprobleme der industrialisierten Länder und der Entwicklungsländer im Rahmen eines ständigen Dialogs zwischen der Industrie, der Erdölausfuhr- und -einfuhrländer und dem Oxford Energy Institute bestimmt.
7 0 9	Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend die Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2). Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6). Entschließung des Rates vom 9. Juni 1980 über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 1).

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 9	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	22 735 000	22 735 000	790 514 240	790 514 240	5 035 231,10	5 035 231,10
	Getrennte Mittel insgesamt	40 000 000	51 515 000	104 600 000	92 423 000	78 887 210,10	40 316 219,43
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	62 735 000 (1) (2)	74 250 000 (1) (2)	895 114 240	882 937 240	83 922 441,20	45 351 450,53
	KAPITEL 7 1						
7 1 0	***Überwachung an Ort und Stelle und Dienstreisen im Zusammenhang mit der Überwachung der Sicherheit***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 190 000	1 190 000	935 000	935 000	785 000,—	785 000,—
7 1 1	***Kosten für Praktika und Fortbildungsaufenthalte der Inspektoren***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	70 000	70 000	40 000	40 000	89 931,76	89 931,76

(1) Für die in den Kapiteln 7 0, 7 3, 7 5, 7 7 und 7 8 gennanten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 ein Gesamtbetrag von 30 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 24 600 000 ECU als Ausgabenmittel eingesetzt.

(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU in Kapitel 10 0 für Artikel 5 6 0, Kapitel 6 0 und 6 1, Artikel 6 4 9, Kapitel 7 0 und 7 8 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 71 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
709	*(Fortsetzung)* Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für Studien und Forschungen, die a) Untersuchungen über die Lage und die Aussichten auf dem Energiemarkt erleichtern und b) der Ausarbeitung von Vorschlägen der Kommission über folgende Themen dienen: — energiewirtschaftliche Zusammenarbeit, — Energieeinsparung und rationelle Energienutzung, — Haltung der Öffentlichkeit zu den Energieproblemen, — Preispolitik, — Kohlenwasserstoffsektor, — Entwicklung alternativer Energiequellen, — Investitionen auf dem Energiesektor, — Elektrizitätssektor.
710	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Überwachung von Kernmaterial.
711	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere sein Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für Fortbildungskurse und -aufenthalte für Inspektoren auf dem Gebiet der Überwachung der Sicherheit sowie für Fachkurse im Bereich des Gesundheitsschutzes.

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 1 2	***Entnahme von Proben und Analysen***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	960 000	960 000	565 000	565 000	439 636,45	439 636,45
7 1 3	***Spezifisches Arbeitsmaterial und Transport von Ausrüstungen***						
7 1 3 0	Kauf von Material und technische und wissenschaftliche Arbeiten						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 040 000	1 040 000	600 000	600 000	661 228,66	661 228,66
7 1 3 1	Beförderung von Einrichtungen						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	35 000	35 000	15 000	15 000	15 773,35	15 773,35
	Artikel 7 1 3 insgesamt	1 075 000	1 075 000	615 000	615 000	677 002,01	677 002,01
7 1 4	***Kosten für Sitzungen, Einberufungen im allgemeinen***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	5 000	5 000	5 000	5 000	3 127,25	3 127,25
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 300 000	3 300 000	2 160 000	2 160 000	1 994 697,47	1 994 697,47
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	3 300 000	3 300 000	2 160 000	2 160 000	1 994 697,47	1 994 697,47

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 1 2	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere sein Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Entnahme von Proben und Analysen zur Erhaltung des Wirkungsgrads der physikalischen und chemischen Überwachung. In diesem Betrag sind die an die IAEO als Vorschuß gezahlten, rückzahlbaren 50 000 ECU enthalten, die im Gesamthaushaltsplan als Einnahme verbucht sind (Artikel 6 1 6).
7 1 3	
7 1 3 0	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere sein Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für den Erwerb, die Wartung und die Erneuerung des technischen Materials (einschließlich Ersatzteile und Zubehör) und alle technischen Dienstleistungen (im Zusammenhang mit der Erstellung von Rechenprogrammen), das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Titel 2 Kapitel VII des Euratom-Vertrags sowie der Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen erforderlich ist. Veranschlagt sind ferner technische und wissenschaftliche Arbeiten für die Planung, Erforschung, Entwicklung und Anwendung einer großen Zahl von Meß- und Kontrollverfahren für Spaltstoffe gemäß Artikel 77 des Euratom-Vertrags.
7 1 3 1	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere sein Kapitel VII. In diesem Posten werden die Ausgaben für den Erwerb oder die Miete angemessener Transportmittel in den Kernanlagen der Gemeinschaft erfaßt: — Instrumente und Geräte für zerstörungsfreie Messungen, — spezifische Hochleistungsausrüstungen für visuelle Feststellungen, — Probenahmen für zerstörende Analysen, — ionisierende Strahlenquelle für zerstörungsfreie Messungen.
7 1 4	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere sein Kapitel VII. Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Veranstaltung folgender Sitzungen: — Durchführung des Verifikationsabkommens mit der IAEO, — Modalitäten der Aufnahme des realen Bestandes; Verwendung von Geräten, Siegeln usw., — Zusammenkünfte der Experten für die Sicherheit.

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 2						
7 2 0	***Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Technologie und der Industrie***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	500 000	500 000	490 000	490 000	0,—	0,—
7 2 1	***Vorbereitung neuer Forschungsprogramme***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 100 000	2 100 000	1 950 000	1 950 000	1 259 852,88	1 259 852,88
7 2 2	***Untersuchungen auf dem Kerngebiet***						
7 2 2 1	Kerntechnische nukleare Sicherheitsuntersuchungen						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	530 000	530 000	416 000	416 000	416 917,53	416 917,53
7 2 2 2	Untersuchungen über fortgeschrittene Reaktoren						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	170 000	170 000	147 000	147 000	146 659,33	146 659,33

KOMMISSION

KAPITEL 72 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
720	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Mit Hilfe dieser Mittel sollen im Vertragswege und in Verbindung mit den betroffenen Industrien Studien zur Markt- und Produktionsablaufanalyse für einen bestimmten Sektor oder ein bestimmtes Erzeugnis durchgeführt werden, um festzustellen, wie weit die derzeitigen oder in der Entwicklung begriffenen Technologien eine Verbesserung der Erzeugnisqualität und -beschaffenheit und eine Produktivitätssteigerung bewirken können. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang dem Prozeß der Erneuerung der technischen Infrastruktur der Klein- und Mittelbetriebe gewidmet. Der Artikel umfaßt ferner Seminarkosten und die Kosten der für die Durchführung der vorstehenden Vorhaben erforderlichen Gutachten.
721	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Europäischen Wissenschaftsstiftung (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 5). Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Vorrausschau, Bewertung und Methodik (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 7). Mit diesen Entschließungen des Rates vom 14. Januar 1974, die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 20. Dezember 1979 näher präzisiert wurden, wurden der Kommission genaue Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Technologie übertragen. Außerdem hat der Rat in seinen Sitzungen am 9. November 1981 und 8. März 1982 der Notwendigkeit einer verstärkten Unterstützung der wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft sowie der Durchführung eines Rahmenprogramms zugestimmt. Ferner hat er die Bedeutung der Bewertungstätigkeiten im Rahmen der Programme unterstrichen. Die für 1984 vorgesehenen Aktionen betreffen die nachstehenden Sektoren: — horizontale Aktionen zur Ausarbeitung des Rahmenprogramms, — Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken, — Bewertung der Forschungstätigkeiten, — Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Aktionen, — Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es handelt sich um im Vertragswege durchgeführte Studien, um Seminare und um Beihilfen für nichtstaatliche internationale Organisationen. Der Artikel umfaßt ferner die Kosten der für die Durchführung der vorstehenden Vorhaben erforderlichen Gutachten.
722	Die Mittel aus diesem Artikel sind zur Finanzierung von Sonderstudien, die durch Verträge an in diesen Bereichen qualifizierte Sachverständige vergeben werden, sowie für die Durchführung sachdienlicher Sitzungen bestimmt.
7221	Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die technologischen Probleme der nuklearen Sicherheit (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1). Diese Mittel sind für Untersuchungen über die Sicherheit kerntechnischer Anlagen und insbesondere über die Harmonisierung der Sicherheitstechnik und der Sicherheitsnormen bestimmt. Die Kommission hat durch Billigung der Schlußfolgerungen des Koordinierungsausschusses für nukleare Sicherheit über „die Rolle der Kommission auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit" im Juli 1982 zu diesen Zielen Stellung genommen.
7222	Diese Mittel sind für Untersuchungen im Hinblick auf eine optimale Konzipierung, Bauweise und Nutzung der schnellen Reaktoren und sonstigen fortgeschrittenen Reaktortypen bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 2 2	*(Fortsetzung)*						
7 2 2 3	Untersuchung über den Kernbrennstoffkreislauf Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	190 000	190 000	147 000	147 000	159 462,10	159 462,10
	Artikel 7 2 2 insgesamt	890 000	890 000	710 000	710 000	723 038,96	723 038,96
7 2 3	***Unterstützung für Zusammenarbeit COST*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	160 000	160 000	150 000	150 000	0,—	0,—
7 2 4	***Untersuchungen im Stahlbereich*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	90 000	90 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 740 000	3 740 000	3 300 000	3 300 000	1 982 891,84	1 982 891,84
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	3 740 000	3 740 000	3 300 000	3 300 000	1 982 891,84	1 982 891,84

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 2 2	*(Fortsetzung)*
7 2 2 3	Diese Mittel sind für die Untersuchung der Plutoniumnutzung und der Probleme der Qualitätskontrolle und des Umweltschutzes im Zusammenhang mit radioaktiven Abfällen sowie allgemein für technisch-wirtschaftliche Untersuchungen über die auf dem Gebiet des nuklearen Brennstoffkreislaufs tätige Industrie bestimmt.
7 2 3	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Beschluß des Rates vom 18. Juli 1978 über die Zusammenarbeit im Rahmen von COST (ABl. Nr. C 100 vom 21. 4. 1979, S. 1). Mittel zur Unterstützung der Aktionen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung, d.h.: — Veranstaltung von Seminaren und Arbeitstagungen, — Verbreitung der im Rahmen der COST-Aktionen erzielten Ergebnisse, — bestimmte punktuelle spezifische und zeitlich begrenzte Studien zur Förderung der Aktionen, — etwaige Einberufung von Sachverständigen. Für diese Aktionen sind im Vertragswege durchgeführte Studien erforderlich sowie Seminare, die Konsultation von Sachverständigen und die Vergabe von Verträgen im Hinblick auf die Verbreitung der Forschungsergebnisse.
7 2 4	*Neuer Artikel*

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 3						
7 3 0	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***						
7 3 0 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	6 000 000	3 000 000	285 000 (1)	1 085 000 (2)	3 486 583,51	2 495 068,52

(1) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*Neuer Artikel*
7 3 0 0	*Vormals Posten 7 3 7 3* Beschluß 83/19/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über ein Programm der Forschung und Entwicklung für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der angewandten Metrologie und der Referenzmaterialien (Referenzbüro der Gemeinschaft — BCR) (1983-1987) (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983, S. 48). Ziel dieses Programmes ist es, die Übereinstimmung der Meß- oder Analyseergebnisse in denjenigen Bereichen zu verbessern, die für die Gemeinschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind und die den Zielen des Vertrags entsprechen. Die Arbeiten werden außerdem dazu führen, die materiellen Voraussetzungen für Kalibrierungen zu schaffen (Transferstandards und Referenzmaterialien), mit denen diese Übereinstimmung, nachdem sie erreicht worden ist, aufrechterhalten werden kann. Schließlich könnten die Arbeiten auch zur Beschreibung von Verfahren führen, die exakte Messungen ermöglichen. Die Forschung umfaßt zwei eng verwandte Bereiche: Angewandte Metrologie Dieser Teil beinhaltet die Messungen physikalischer Größen physikalischer Eigenschaften im Zusammenhang mit den Basisgrößen. Die Tätigkeiten umfassen: — gemeinsame Durchführung von Meßkampagnen (Ringvergleiche); — Verbesserung der Meßverfahren und ihres Präzisionsgrades; — Verbesserung der erforderlichen Geräte für die Präzisionsmessungen und insbesondere der Transferstandards. Referenzmaterialien Dieser Forschungsteil beinhaltet die chemischen Analysen sowie die physikalischen und technologischen Messungen, die zur Erstellung von Referenzmaterialien führen können. Die Tätigkeiten umfassen: — gemeinsame Durchführung von Meßkampagnen (Ringvergleiche); — gemeinsame Erstellung von Referenzmaterialien und ihre Zertifizierung auf Gemeinschaftsebene; — Erhaltung und Verbreitung der ihm Rahmen des Programms erarbeiteten Referenzmaterialien. Die experimentellen Arbeiten werden im Vertragswege durchgeführt. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 16 Bedienstete (10 A, 1 B, 5 C); b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Organen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	140 000	1 000 000	130 000	1 130 000	3 293 087,27	103 692,30

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 836 187	1 082 000	340 000	414 187		
Restmittel aus 1982	580 178	1 718 000	400 000	1 499 813	962 365	
Mittel 1983	4 000 000 (1)					
Mittel 1984	6 000 000		2 260 000	1 870 000	1 037 635	832 365
Insgesamt	12 416 365	2 800 000 (1)	3 000 000	3 784 000	2 000 000	832 365

(1) Einschließlich einer Übertragung von 3 715 000 ECU Verpflichtungsermächtigungen und 1 715 000 ECU Zahlungsermächtigungen.

7 3 0 1	*Vormals Posten 7 3 7 5*

Beschluß 81/1014/EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Textil- und Bekleidungssektor (indirekte Aktion 1981-1983) (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 29).

Der Beschluß über ein Programm (1981-1983) strebt eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft sowie die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen durch Innovation an.

Die Durchführung der Forschungen erfolgt im Wege von Kostenteilungsverträgen, die mit Instituten und Organen aus der Industrie in den Mitgliedstaaten über folgende Themen abgeschlossen werden:

— Physiologie und Konfektionierung von Bekleidung,

— Qualität von gewirkten Stoffen und Wirkwaren,

— Anwendung neuer Spinnereitechnologien in der Wollindustrie,

— Aufwertung von Leinen.

Diese Mittel decken:

a) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

b) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Organen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	75 000	75 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 140 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 373 087	935 000	724 000	714 087		
Restmittel aus 1982	336 913	195 000	136 000	84 913	51 000	
Mittel 1983	130 000					
Mittel 1984	140 000		140 000			
Insgesamt	2 980 000	1 130 000	1 000 000	799 000	51 000	

7 3 0 2 *Vormals Posten 7 3 7 8*

Vorschlag für ein Vierjahresprogramm (1984-1987) über die technologische Grundlagenforschung [KOM(83) 350 endg. vom 20. 6. 1983].

Der Zweck dieses Programmes ist es, die europäische Industrie dadurch mit einer technologischen Grundlage zu versehen, damit sie auf dem Weltmarkt in wichtigen Sektoren der Industrietätigkeit wettbewerbsfähig werden oder bleiben kann. Diese technologische Grundlagenforschung besteht in der angewandten Forschung, die auf verschiedene Industriesektoren und Technologien zutreffende Ergebnisse hervorbringt, anstelle von Ergebnissen, die nur unmittelbar auf ein einziges Erzeugnis, ein Verfahren oder einen Industriesektor anwendbar sind. Es handelt sich im wesentlichen um langfristige Grundlagenforschung im vorindustriellen Stadium.

Die Aktion erstreckt sich auf technologische Grundlagenforschung, die mehreren Industriesektoren nützlich sein kann:

— Zuverlässigkeit, Verschleiß und Abnutzung,
— Oberflächenwissenschaft und -technologie,
— Lasertechnologie und -anwendungen und andere neue Verfahren zur Formung und Gestaltung von Metallen,
— Verbindungstechniken,
— neue Prüfverfahren, einschließlich zerstörungsfreier Prüfungen, Prüfungen während der Produktion und rechnergestützte Prüfungen,
— rechnergestützte Konzeption und Herstellung und mathematische Modelle,
— Polymere, Kompositwerkstoffe und andere neue Werkstoffe,
— Membranenwissenschaft und -technologie und elektrochemische Probleme,
— Katalyse.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 3	Industrielle Technik: Forschung auf dem Gebiet der Anwendung neuer Technologien						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7 3 0 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	6 490 000	3 770 000	3 870 000	1 500 000	2 877 740,12	381 158,34

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	75 000	75 000				
Mittel 1984	p.m. (1)		p.m. (1)			
Insgesamt	75 000	75 000	p.m.			

(1) Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

7 3 0 3 *Neuer Posten*

Vorschlag für ein Vierjahresprogramm (1984-1987) über die Forschung auf dem Gebiet der Anwendung neuer Technologien [KOM(83) 350 endg. vom 20. 6. 1983].

Zweck dieses Programmes ist ein Beitrag zur Verbesserung der technologischen Basis der europäischen Industrie durch die Einführung neuer Technologien und die Anpassung von anderen Industrien für spezifische Industrien entwickelte Technologien.

Die Bekleidungsindustrie stellt ein Beispiel für eine Industrie dar, die eindeutig den Beitrag dieser Technologien zur radikalen Modernisierung braucht, um die Personalkosten zu verringern und ihre Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Die Aktion erstreckt sich auf die Anwendung neuer Technologien in der Bekleidungsindustrie:

— optimale Nutzung der vorhandenen Technologie (Demonstrationsvorhaben);

— Anpassung und Übertragung von Technologie, die auf anderen Industriesektoren vorhanden ist (flexible Handhabung der Werkstoffe, Nähtechnologie, Kontrollsystem, Lagerung und Verteilung);

— neue Technologien (Grundlagenforschung über Größen — Meßbarkeit — Entwurf durch Rechner, Herstellung von Schnittmustern durch Rechner, Konfektionierung durch Rechner).

Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

7 3 0 5 *Vormals Posten 7 3 7 0*

Beschluß 81/1032/EWG des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik (indirekte Aktion — April 1982 bis März 1986) (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981, S. 1).

Beschluß 83/533/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 für die Annahme der zweiten Phase (Januar 1984/März 1986) des mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der molekularbiologischen Technik (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983, S. 11).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 6	Biotechnologie: Biotechnologie Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 5	*(Fortsetzung)*

Die Forschung auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik ist auf die Möglichkeit ausgerichtet, die genetische Struktur der lebenden Organismen zu ändern, und die Eigenschaften der Enzyme zur Herstellung von Stoffen mit hohem Mehrwert unmittelbar zu nutzen.

Sie ist in Forschungs- und Ausbildungsaktionen unterteilt.

In der ersten Phase werden die Forschungsarbeiten auf die Anwendungen der Gentechnik und der Enzymtechnik auf die Landwirtschaft und die Agrar- und Nahrungsmittelindustrien sowie die Methoden zur Beurteilung von möglicherweise mit der Anwendung der modernen Biotechnologie verbundenen Risiken konzentriert. Die Ausbildung erstreckt sich auf weitere Bereiche, zu denen insbesondere die Anwendungen der molekularbiologischen Technik (Bau von Bioreaktoren und Übertragung genetischer Informationen) auf die chemische und pharmazeutische Industrie gehören.

Die der zweiten Phase zugewiesenen Forschungsziele bestätigen die gleichen Prioritäten. Die einzige Neuheit liegt in einer Ausweitung der Forschung über die Enzymreaktoren der zweiten Generation auf andere Bereiche als landwirtschaftliche oder Agrar- und Nahrungsmittelindustrie-Anwendungen.

Es wird beabsichtigt, durch die beiden Phasen der Durchführung dieses Globalziels ein erster Kern der gemeinschaftlichen FuE auf den Gebieten der Enzymtechnik, der Gentechnik und der Sicherheit der biotechnologischen Methoden zu schaffen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und Industrie ausschlaggebend sind.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (1 A, 1 B, 1 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Organen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind.

Die als Hinweis dienende Verteilung und Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 490 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 977 740	468 000	880 000	629 740		
Restmittel aus 1982	122 260	1 032 000	800 000	1 620 000	540 260	
Mittel 1983	3 870 000					
Mittel 1984	6 490 000		2 090 000	2 070 260	2 099 740	230 000
Insgesamt	12 460 000	1 500 000	3 770 000	4 320 000	2 640 000	230 000

7 3 0 6 *Vormals Posten 7 3 7 7*

Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	12 000 000	12 000 000	23 000 000	6 000 000	578 053,31	529 368,28

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 8	*Vormals Posten 7 3 5 9* Beschluß 82/402/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982, S. 23), zuletzt geändert durch den Beschluß 83/634/EWG (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 33). Das Programm umfaßt eine Reihe von Unterprogrammen für Forschung und Entwicklung, deren Ergebnisse die notwendigen Kenntnisse zur Steigerung des Selbstversorgungspotentials mit mineralischen und erneuerbaren Rohstoffen, die Verbesserung der Rückgewinnung, die Substitution knapper Stoffe, die bessere Nutzung der Stoffe in der Industrie und die technologische Innovation, die Entwicklung und den Einsatz neuer fortgeschrittener Werkstoffe für die Transportindustrie (Automobil, Luftfahrt, Eisenbahn, Schiffbau) ermöglichen sollen. Durchgeführt wird es mit Hilfe von Kostenteilungsverträgen mit Industrieunternehmen, Forschungsstellen und Universitäten sowie auf Gemeinschaftsebene mit Hilfe von Koordinierung der von den Mitgliedstaaten finanzierten Forschungen in den folgenden Unterprogrammen: — Metalle und Mineralstoffe (Schürfung, Erzaufbereitung, Bergbautechnologie, Technologie zur Nutzung von Tonmineralen); — Holz als erneuerbarer Rohstoff (Holzerzeugung, Holzeinschlag, -lagerung und -transport, Holz als Material, Holzverarbeitung ohne Änderung der Grundstruktur, Verarbeitung von Holz und ähnlichen organischen Fasern in Fasererzeugnissen, Holz als Ausgangsstoff für Chemikalien); — Rückgewinnung von Nichteisenmetallen (Einsammeln und physikalisch-chemische Bestimmung der Eigenschaften von Schrott und Abfall aus Nichteisenmetallen, Behandlung durch physikalische und metallurgische Verfahren); — Substitutionsstoffe und technische Keramik (in der Elektro- und Elektronikindustrie angewendete Technologien, Technologie der Oberflächenbehandlung und Bearbeitung, Entwicklung der technischen Keramik); — Fortgeschrittene Werkstoffe (Phase I: für den Transport), Metalle und leichte Superlegierungen, Entwicklung neuer technischer Keramik, Kompositwerkstoffe). Bei einigen dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung von europäischen Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften veranlaßt werden (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 19 Bedienstete (11 A, 2 B, 6 C); b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Stizungen und Dienstreisen sowie für finanzielle Beteiligungen an Veranstaltungen von Sitzungen oder Seminaren durch Drittinstitutionen; c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Stellen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 0 insgesamt	24 630 000	19 770 000	27 360 000	9 790 000	10 235 464,21	3 509 287,44
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***						
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	81 760 000	82 500 000	100 005 000	65 005 000	100 410 868,16	52 456 369,78

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 8	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12 000 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	9 142 947	3 259 947	3 000 000	2 883 000		
Mittel 1983	23 000 000	6 000 000	4 500 000	10 000 000	2 500 000	
Mittel 1984	12 000 000 (2)		4 500 000	4 117 000	3 383 000	
Insgesamt	44 142 947	9 259 947 (1)	12 000 000 (2)	17 000 000	5 883 000	

(1) Davon 3 259 947 ECU als Überschüsse von Zahlungsermächtigungen aus 1982 in bezug auf die am 1. Januar 1983 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

(2) Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

7 3 1	*Neuer Artikel*
7 3 1 0	*Vormals Posten 7 3 4 1*

Beschluß 82/350/Euratom des Rates vom 25. Mai 1982 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 22).

Dieses Programm umfaßt zwei Teile.

Das Hauptprogramm ist ein Element einer langfristigen Zusammenarbeit bei allen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion in den Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Programms sollen Prototypen von Fusionsreaktoren im Hinblick auf ihren großtechnischen Einsatz und ihre Kommerzialisierung gemeinsam ausgeführt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 0	*(Fortsetzung)*

Das Programm 1982-1986, das die Fortsetzung und Weiterentwicklung der vorausgegangenen Programme darstellt, sieht folgendes vor:

— die Fortführung eines bedeutenden Programms über die Tokamaks im Hinblick auf den Bau eines Demonstrationsreaktors (Demo);

— im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessene Anstrengungen auf dem Gebiet der alternativen Umschließungssysteme zu Unternehmen, mit denen ein Fusionsreaktor realisiert werden könnte;

— Beginn der Untersuchungen über die Definition des als einzige Etappe zwischen JET und Demo geplanten NET (Next European Torus) und Aktivierung der Arbeiten zur Entwicklung der hierfür erforderlichen Technologie.

Seit Mai 1976 ist Schweden an diesem Programm beteiligt; die Schweiz nimmt seit Anfang 1978, Spanien seit Juli 1980 teil.

Die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen umfassen für diesen Teil einen Betrag von 5 880 000 ECU, der durch Einnahmen gedeckt ist, die bei folgenden Posten des Einnahmenansatzes ausgewiesen sind:

— 6 0 1 0 3 170 000 ECU für Schweden,

— 6 0 1 1 2 870 000 ECU für die Schweiz,

— 6 0 1 2 20 000 ECU für Spanien.

Diese Beträge sind zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Kooperationsabkommen mit diesen drei Ländern bestimmt. Der Saldo sowie alle etwaigen zusätzlichen Einnahmen können zur Deckung der Ausgaben für die Assoziierungsverträge der Gemeinschaft verwendet werden.

Durch diese Mittel sollen gedeckt werden:

a) die Personalausgaben für 107 Bedienstete (73 A, 31 B, 3 C);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Assoziierungsverträgen, die mit Forschungsorganen in den Mitgliedstaaten und Drittländern (Schweden, Schweiz, Spanien) abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, aus Studienverträgen im Rahmen der Durchführung dieses Programms sowie aus Abkommen über die Definition des NET und Industrieverträgen, insbesondere auf dem Gebiet der Technologie sowie der Mobilität der Forscher.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 81 760 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	80 120 952	4 059				
Restmittel aus 1982	960 303	35 505 000	21 500 000	24 072 196		
Mittel 1983	100 005 000	29 500 000	32 700 000	22 000 000	15 805 000	
Mittel 1984	81 760 000		28 300 000	21 427 804	14 195 000	17 837 196
Insgesamt	262 846 255	65 009 059 (1)	82 500 000	67 500 000	30 000 000	17 837 196

(1) Davon 4 059 ECU als Überschüsse von Zahlungsermächtigungen aus 1982 in bezug auf die am 1. Januar 1983 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen *JET*						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	89 000 000	89 000 000	95 005 000	95 005 000	80 993 840,—	80 993 840,—
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 995 000	6 000 000	10 500 000	9 500 000	6 379 603,16	10 440 068,14

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 1	*Vormals Posten 7 3 4 2* Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET) Joint Undertaking (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10). Beschluß 82/350/Euratom des Rates vom 25. Mai 1982 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 22). Das JET-Projekt hat den Bau und Betrieb einer großen Anlage vom Tokamak-Typ und seiner Hilfsanlagen als Teil des Programms „Fusion" und zugunsten der Teilnehmer an diesem Programm zum Ziel, um den für Experimente zu kontrollierten thermonuklearen Fusion in Betracht kommenden Parameterbereich bis zu Bedingungen zu erweitern, die denen eines Fusionsreaktors nahekommen. Mit der Durchführung dieses Vorhabens ist das gemeinsame Unternehmen JET beauftragt worden, das nach den Bestimmungen von Kapitel V, Euratom-Vertrag, errichtet worden ist. Zwei Drittländer, Schweden und die Schweiz, beteiligen sich im Rahmen von Kooperationsabkommen mit Euratom an diesem Gemeinschaftsbeitrag. Die Beteiligung der Gemeinschaft wird im Hinblick auf die Ausweitung der Leistung der Maschine und ihre Nutzung mit 100 000 000 ECU veranschlagt. Die Beiträge Schwedens und der Schweiz belaufen sich auf jeweils 4,15 % und 3,75 % des Gemeinschaftsanteils, d.h. 3 425 000 ECU für Schweden und 3 090 000 ECU für die Schweiz. Sie sind im Einnahmenansatz bei Posten 6 0 1 0 und 6 0 1 1 als Einnahmen ausgewiesen. Das Personal des JET umfaßt 165 Bedienstete auf Zeit des Stellenplans der Kommission für Forschungstätigkeiten (indirekte Aktionen). Diese Bediensteten sind in Culham eingesetzt. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 89 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind		7 092				
Restmittel aus 1982	7 391					
Mittel 1983	95 005 000	95 005 000				
Mittel 1984	89 000 000		89 000 000			
Insgesamt	184 012 391	95 012 092 (1)	89 000 000			

(1) Davon 7 092 ECU als Überschüsse von Zahlungsermächtigungen aus 1983 in bezug auf die am 1. Januar 1984 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

7 3 1 5	*Vormals Posten 7 3 4 4* Beschluß 80/343/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Festlegung eines Programms über die Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1980-1984) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 22). Dieses Programm umfaßt Arbeiten zur Lösung bestimmter technologischer Probleme bei der Behandlung, Zwischenlagerung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie als Beitrag zur Festlegung eines allgemeinen rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmens für die Aktionen der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle. Ziel des Programms ist es, den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die potentiellen Gefahren der Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle zu gewährleisten und die entsprechenden Technologien zu entwickeln.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	400 000	309 000	1 600 000	1 069 820,16	1 053 169,74

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 5	*(Fortsetzung)*

Die Kontinuität dieser Forschungen wird im Rahmen des in der Entschließung des Rates vom 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 51 vom 29. 2. 1980, S. 1) vorgesehenen Aktionsplans der Gemeinschaft auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe durch ein drittes Aktionsprogramm mit Aufteilung der Kosten sichergestellt, das 1985 eingeleitet werden wird.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 10 Bedienstete (4 A, 3 B, 3 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen sowie für finanzielle Beteiligungen an Veranstaltungen von Sitzungen oder Seminaren durch Drittinstitutionen;

c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Stellen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 995 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	11 309 735	5 700 000	1 800 000	3 809 735		
Restmittel aus 1982	4 767 339	3 800 000	2 900 000	6 416 265	2 151 074	
Mittel 1983	10 500 000					
Mittel 1984	2 995 000		1 300 000	850 000	533 926	311 074
Insgesamt	29 572 074	9 500 000	6 000 000	11 076 000	2 685 000	311 074

7 3 1 6	*Vormals Posten 7 3 4 5*

Beschluß 79/344/Euratom des Rates vom 27. März 1979 zur Festlegung eines Forschungsprogramms betreffend die Stillegung von Kernkraftwerken (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 19).

Beschluß .../.../Euratom des Rates vom ... zur Festlegung eines Forschungsprogramms betreffend die Stillegung von Kernkraftwerken (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...).

Dieses Teilprogramm erstreckt sich auf folgende Themen:

— Forschung und Entwicklung spezifischer Techniken und Grundinformationen;

— Herausarbeitung von Leitsätzen;

— Prüfung neuer Techniken im Rahmen der Stillegung in großem Maßstab.

Die Forschung betrifft die für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz verantwortlichen Behörden; die Betreiber von Kernkraftwerken und als potentielle Vertragspartner die Organisationen und Firmen sind zuständig für die Kernforschung.

Allgemeines Ziel der Aktion ist vor allem ein Beitrag zur Entwicklung von Kernspaltungsenergie. Ihr Hauptziel ist die Schaffung von Methoden und Techniken zur Stillegung von Kernanlagen,, die den bestmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt gewährleisten können.

Diese Mittel decken die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 7	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	85 000	274 000	2 700 000	648 990,78	1 692 324,27

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 6	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 727 613	1 220 000	280 000	227 613		
Restmittel aus 1982	351 078	380 000	120 000	160 078		
Mittel 1983	309 000					
Mittel 1984	p.m. (1)					
Insgesamt	2 387 691	1 600 000	400 000 (1)	387 691		

(1) Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

7 3 1 7 *Vormals Posten 7 3 4 6*

Beschluß 79/345/Euratom des Rates vom 27. März 1979 zur Festlegung eines Forschungsprogramms über die Sicherheit von thermischen Leichtwasserreaktoren (indirekte Aktion) (1979-1983) (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 21).

Vorschlag für ein Vierjahresprogramm (1984-1987) über die Reaktorsicherheit [KOM(83) 299 endg. vom 14. 6. 1983].

Dieses Unterprogramm stellt einerseits eine Forsetzung des Programms 1979-1983 „Sicherheit von thermischen Leichtwasserreaktoren" mit einer Ausweitung der Zahl der erfaßten technischen Themen und andererseits eine neue Aktion auf dem Gebiet der Sicherheit natriumgekühlter schneller Reaktoren dar. Dieses Unterprogramm sollte eine Verbesserung und Konsolidierung der technischen Kenntnisse auf folgenden Bereichen ermöglichen.

— Für Leichtwasserreaktoren:
  — menschliche Faktoren und Wechselwirkung Mensch-Maschine;
  — Schutz der Kernanlagen gegen explosive Gaswolken;
  — mechanische und Materialprobleme durch die Stahlkomponenten der Leichtwasserreaktoren;
  — Thermohydraulik und schwere Brennstoffschäden bei Kühlmittelverlustunfällen;
  — Probleme der Verbrennungsverteilung und der Kontrolle des bei Unfällen erzeugten Wasserstoffs;
  — Quellterm durch Spaltprodukte bei schwerwiegenden Unfällen;
  — Entweichen von Spaltprodukten in der Atmosphäre nach einem Unfall;
  — zur Wahrscheinlichkeitsbeurteilung der Gefahren angewendete Methodologien.
— Für schnelle Reaktoren:
  — Instrumentierung, Kontrolle und Schutz;
  — Analyse der Transienten;
  — Integrität der Komponenten und Strukturen;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 8	Kernspaltung: Codes und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	930 000	750 000	912 000	912 000	906 627,49	789 453,10

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 7	*(Fortsetzung)* — Aspekte der Sicherheit der Natriumtechnologie; — Verhalten des Brennstoffs und Verfahrensabläufe nach Unfällen; — Verlaufswege der Spaltprodukte bei schwerwiegenden Unfällen; — Lageveränderung und Wechselwirkung geschmolzener Werkstoffe bei schweren Unfällen. Jeder Punkt soll in einer Reihe von Einrichtungen der Gemeinschaft Anlaß zu in Zusammenarbeit durchgeführten parallelen Forschungen sein. Veranschlagt sind die finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus den im Rahmen der Durchführung dieses Programms geschlossenen Verträgen. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 065 054	2 065 054				
Restmittel aus 1982	446 322	634 946	85 000	376		
Mittel 1983	274 000					
Mittel 1984	p.m. (1)					
Insgesamt	2 785 376	2 700 000	85 000 (1)	376		

(1) Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

7 3 1 8	*Vormals Posten 7 3 4 7* Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die technologischen Probleme der nuklearen Sicherheit, Codes und Normen (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1). Das Programm „Codes und Normen" — Technologische Probleme der Kernsicherheit, ist zur Finanzierung der von Beamten der Kommission für mit der Untersuchung der Sicherheitsprobleme von Kernanlagen beauftragten Sachverständigengruppen der Mitgliedstaaten geleisteten wissenschaftlichen und technischen Unterstützung bestimmt sowie zur Erzielung von Fortschritten bei der Erstellung einer technologischen Grundlage, um nach und nach die Unterschiede in den Codes und Normen für die spezifischen Komponenten der schnellen Brüter abzubauen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 1 insgesamt	174 685 000	178 735 000	207 005 000	174 722 000	190 409 749,75	147 425 225,03
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***						
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	13 000 000	2 418 000	29 973 000	24 773 834,21	26 602 072,02

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 8	*(Fortsetzung)* Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 8 Bedienstete (4 A, 2 B, 2 C); b) die Ausgaben für den Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien-, Koordinierungs- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Stellen in den Mitgliedstaaten sowie in den Entwicklungsländern abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 930 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	158 952	96 305	62 647			
Restmittel aus 1982	253 650	} 815 695	268 353	81 602		
Mittel 1983	912 000					
Mittel 1984	930 000		419 000	265 398	245 602	
Insgesamt	2 254 602	912 000	750 000	347 000	245 602	

7 3 2	
7 3 2 0	*Vormals Posten 7 3 4 0* Beschluß 79/785/EWG des Rates vom 11. September 1979 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Energie (1979-1983) (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 30). Vorschlag für ein Programm über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energie (1983-1987) [KOM(83) 311 endg. vom 16. 6. 1983]. Dieses Programm bildet eine der Hauptkomponenten des globalen Rahmenprogramms der europäischen wissenschaftlichen und technischen Strategie. Die vorgesehenen FuE-Tätigkeiten sollen eine Reaktion auf die bessere Bewirtschaftung der Energieressourcen und die Verringerung der Energieabhängigkeit auslösen. Das Programm umfaßt die acht folgenden Teilprogramme: — Sonnenenergie, — Energie aus Biomasse, — Windenergie, — geothermische Energie,

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: medizinische Forschung III						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	5 700 000	2 150 000	3 500 000	3 000 000	691 528,39	821 534,71

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 0	*(Fortsetzung)*

— Energieeinsparung,
— Verwendung fester Brennstoffe,
— Produktion und Verwendung neuer energiewirtschaftlicher Vektoren,
— Analyse energiewirtschaftlicher Systeme und Modellierung.

Dieses Programm bildet die teilweise Fortsetzung des vorangegangenen Programms, das am 30. Juni 1983 ausgelaufen ist und folgende Themen umfaßte:

— Energieeinsparung,
— Produktion und Verwendung von Wasserstoff,
— Sonnenenergie,
— geothermische Energie,
— Systemanalyse.

Diese Mittel decken:

Die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Stellen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	43 290 328	25 877 000	9 000 000	8 413 328		
Restmittel aus 1982	11 162 980	4 096 000	4 000 000	3 706 672	1 778 308	
Mittel 1983	2 418 000					
Mittel 1984	p.m. (1)					
Insgesamt	56 871 308	29 973 000	13 000 000 (1)	12 120 000	1 778 308	

(1) Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

7 3 2 5 *Vormals Posten 7 3 6 7*

Beschluß 82/616/EWG des Rates vom 17. August 1982 über ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung im Medizin- und Gesundheitswesen — konzertierte Aktion — (1982-1986) (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982, S. 12).

Die in diesem Programm geplanten Aktionen zielen ab auf eine schrittweise Koordinierung der einzelstaatlichen Programme auf etwa dreißig Bereichen, die in drei große Sektoren gegliedert sind:

— Probleme des Gesundheitswesens,
— Mittel für das Gesundheitswesen,
— persönliche Umwelt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	5 690 000	9 000 000	6 000 000	11 000 000	7 219 321,02	11 161 303,69

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 5	*(Fortsetzung)*

Die Durchführung und Finanzierung der Forschung werden von den beteiligten Mitgliedstaaten sichergestellt, die Kommission ist lediglich für die Koordinierung verantwortlich.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 9 Bedienstete (5 A, 2 B, 2 C);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, Sitzungen und Dienstreisen;

c) Ausgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung der medizinischen Forschung: Verträge mit den Projektleitern, Unterstützung der zentralisierten Dienststellen, dringliche Maßnahmen und wissenschaftliche Untersuchungen.

Für diese Aktionen ist eine Beteiligung von Drittstaaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) veranlaßt werden.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	1 790 000	1 790 000				
Mittel 1983	3 500 000	3 000 000	200 000	200 000	100 000	
Mittel 1984	5 700 000		1 950 000	3 000 000	750 000	
Insgesamt	10 990 000	4 790 000 (1)	2 150 000	3 200 000	850 000	

(1) Davon 1 790 000 ECU als Überschüsse von Zahlungsermächtigungen aus 1982 in bezug auf die am 1. Januar 1983 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

7 3 2 6 *Vormals Posten 7 3 6 8*

Beschluß 80/342/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Feststellung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1980-1984) für die Europäische Atomgemeinschaft im Bereich Biologie — Gesundheitsschutz (Strahlenschutzprogramm) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 19).

Das Programm Biologie und Gesundheitsschutz hat die Untersuchung und Beurteilung der Gefahren im Zusammenhang mit den ionisierenden Strahlungen zum Gegenstand und gliedert sich in zwei Hauptziele:

— Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse im Hinblick auf die Festlegung der Grundnormen für den Schutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen;

— Beurteilung der biologischen und ökologischen Folgen der nuklearen Tätigkeiten und der Nutzung der Kernenergie und der ionisierenden Strahlungen, um einen geeigneten Schutz des Menschen und der Umwelt zu gewährleisten und mögliche Gefahren zu erkennen, ihnen vorzubeugen und sie in den Griff zu bekommen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	12 000 000	8 410 000	10 000 000	10 000 000	15 533 528,37	4 114 420,60

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 6	*(Fortsetzung)* Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 62 Bedienstete (39 A, 12 B, 10 C, 1 D); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige, Veröffentlichungen und finanzielle Beteiligung an den Ausgaben der allgemeinen Dienste der Anstalt Ispra der GFS für die dort ansässige Gruppe „Biologie"; c) Ausgaben für den technischen Betrieb (Miete, Ankauf und Wartung der Geräte, insbesondere für die Gruppe „Biologie", Nutzung der Dienststellen der Anstalt Ispra für die wissenschaftliche und technische Unterstützung); d) Assoziierungsverträge und Kostenteilungsverträge, die mit Organen in den Mitgliedstaaten zur Durchführung des Teilprogramms „Strahlenschutz" abgeschlossen wurden, sowie Verträge zur Erleichterung des Austauschs, der Zusammenarbeit und der Ausbildung von Wissenschaftlern in verschiedenen Laboratorien. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 690 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	17 780 233	6 300 000	3 500 000	7 980 233		
Restmittel aus 1982	2 133 474	4 700 000	800 000	2 574 767	58 707	
Mittel 1983	6 000 000					
Mittel 1984	5 690 000		4 700 000	870 000	120 000	
Insgesamt	31 603 707	11 000 000	9 000 000	11 425 000	178 707	

7 3 2 8	*Vormals Posten 7 3 6 9* Beschluß 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoralen Programms (1981-1985) über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1). Dieses Aktionsprogramm umfaßt die indirekten und konzertierten Forschungsaktionen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz, der Klimatologie, der Versteppung und den Naturkatastrophen. Der Beschluß zur Festlegung eines sektoralen Programms (1981-1985) sowie die Beschlüsse zur Festlegung der Teilprogramme „Versteppung" und „Naturkatastrophen" (1984-1987) zielen auf die Durchführung koordinierter Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Umwelt, auf die Untersuchung des Mechanismus und der Veränderlichkeit des Klimas, auf die Feststellung der Ursachen und Mechanismen der Versteppung sowie auf die Untersuchung der Naturkatastrophen ab. Durchgeführt werden diese Arbeiten im Wege von Kostenteilungsverträgen, die mit Einrichtungen in den Mitgliedstaaten über nachstehende Teilprogramme abgeschlossen werden:

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*

1. *Umweltschutz:*
Dieses Teilprogramm umfaßt nachstehende Themen:
— Ursprung, Transport und Wirkungen der Schadstoffe in der Umgebung,
— Eindämmung und Verhütung von Verschmutzungen und Belästigungen, einschließlich saubere Technologien,
— Schutz, Erhaltung und Bewirtschaftung der natürlichen Umwelt,
— Management der Information über die Umwelt (Datenbanken),
— Wechselwirkung Mensch-Umwelt.

2. *Konzertierte Aktionen im Bereich des Umweltschutzes (Abkommen Gemeinschaft — COST):*
Dieses Teilprogramm umfaßt nachstehende Themen:
— Behandlung und Verwendung von Klärschlämmen,
— Analyse von organischen Mikroschadstoffen im Wasser,
— Physikalisch-chemisches Verhalten atmosphärischer Schadstoffe,
— Küstennahe benthonische Ökosysteme,
— Auswirkungen der Luftschadstoffe auf die terrestrischen und aquatischen Ökosysteme,
— Luftqualität der Innenräume,
— Vogelschutz.

3. *Klimatologie:*
Dieses Teilprogramm umfaßt nachstehende Themen:
— Untersuchungen über den Mechanismus des Klimas und Rekonstruierung der früheren Klimata,
— Erforschung der Auswirkungen der Klimaschwankungen auf bestimmte Ressourcen, insbesondere die Wasserressourcen, und auf den Energiebedarf,
— Erforschung der Auswirkungen bestimmter Tätigkeiten des Menschen, insbesondere der durch diese Tätigkeiten verursachten Verschmutzung, auf das Klima,
— Bildung einer interdisziplinären Gruppe europäischer Sachverständiger, die mit der Erforschung der klimatischen Auswirkungen beauftragt wird.

Für einige dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden unter Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht veranschlagt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) veranlaßt werden.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 16 Bedienstete (10 A, 1 B, 5 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungs- oder technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen und die finanzielle Beteiligung an der Veranstaltung von Sitzungen und Seminaren durch Drittinstitutionen sowie Ankauf oder Miete und Wartung von EDV-Anlagen;

c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien-, Koordinierungs- oder Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Personen, Stellen oder spezialisierten Unternehmen in den Mitgliedstaaten für die Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 2 insgesamt	23 390 000	32 560 000	21 918 000	53 973 000	48 218 211,99	42 699 331,02
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***						
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	14 000 000	5 000 000	5 000 000	1 500 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12 000 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	12 202 898	5 996 000	3 000 000	3 206 898		
Restmittel aus 1982	3 647 103	4 004 000	1 200 000	7 943 000	500 103	
Mittel 1983	10 000 000					
Mittel 1984	12 000 000 (1)		4 210 000	5 600 102	2 189 898	
Insgesamt	37 850 001	10 000 000	8 410 000 (1)	16 750 000	2 690 001	

(1) Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

7 3 3	*Neuer Artikel*
7 3 3 0	*Vormals Posten 7 3 7 4*

Beschluß 82/837/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Festlegung eines Programms über Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1983-1986) (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 24).

Dieses Programm gehört in den Gesamtrahmen einer schrittweisen Umverteilung des Know-how und der wissenschaftlichen Kapazität zwischen Nord und Süd.

Das Programm umfaßt zwei Teilprogramme:

a) Das Teilprogramm im Bereich der tropischen Landwirtschaft umfaßt vier Forschungssektoren:
   — Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung:
      — Anbau für den Eigenbedarf und industrieller Anbau,
      — Erzeugung von Proteinen tierischer Herkunft,
      — forstwirtschaftliche Erzeugnisse;
   — horizontale Themen und Erschließung der Umwelt:
      — Wasservorkommen und ihre Nutzung,
      — Schutz, Stabilisierung und Erholung des Bodens,
      — Schutz der Kulturen;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 0	*(Fortsetzung)* — Nacherntetechnologie: — Haltbarmachung der Erzeugnisse, — Verarbeitung der Erzeugnisse; — Ausbildung. b) Das Teilprogramm „Ärztliche Versorgung, Gesundheitswesen und Ernährung in tropischen Gebieten“ hat drei Teilbereiche: — ärztliche Versorgung und Gesundheitswesen, — Ernährung, — Ausbildung. Forschungsthemen des Bereichs „Ärztliche Versorgung und Gesundheitswesen“ sind: — Infektionskrankheiten, — Gesundheit von Mutter und Kind, — Genetik, — Umwelthygiene. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 7 Bedienstete (5 A, 1 B, 1 C); b) die Ausgaben für den Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien-, Koordinierungs- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Stellen in den Mitgliedstaaten sowie in den Entwicklungsländern abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 14 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	5 000 000	1 500 000	1 200 000	2 000 000	300 000	
Mittel 1984	14 000 000		3 800 000	6 000 000	4 000 000	200 000
Insgesamt	19 000 000	1 500 000	5 000 000	8 000 000	4 300 000	200 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	207 000 000	45 000 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 1	*Neuer Posten* Vorschlag für einen Beschluß über ein Vierjahresprogramm (1984-1987) betreffend die Forschung im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Förderung des Forschungspotentials in den Entwicklungsländern [KOM(83) 354 endg. vom 8. 6. 1983]. Memorandum über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft [KOM(82) 640 endg., S. 17]. Dieses Programm verfolgt das Ziel, den Entwicklungsländern die Möglichkeit zu geben, eigenständig die für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung erforderlichen Forschungsarbeiten zu einem relevanten Ergebnis zu bringen und neue Erkenntnisse bezüglich des Menschen und seiner Umwelt zu gewinnen. Diese Unterstützung wird in den folgenden Bereichen eingesetzt werden: Landwirtschaft, öffentliches Gesundheitswesen, Umweltschutz, ober- und unterirdische Bodenschätze, Energie, Bevölkerungspolitik. Ihre Schwerpunkte werden der Betrieb und die Ausstattung von Forschungszentren, die Ausbildung von technischem und wissenschaftlichem Personal und die Verbreitung der wissenschaftlichen Informationen und der Ergebnisse der Forschungsarbeiten sein. Im Anfangsstadium werden sich die Arbeiten hauptsächlich auf die Bereiche Landwirtschaft, Ernährung und Gesundheitswesen konzentrieren. Der Inhalt der einzelnen Themen wird mit den Empfängerländern nach Maßgabe ihrer sozialwirtschaftlichen Prioritäten im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.
7 3 3 5	*Neuer Posten* Beschluß 82/878/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine Vorbereitungsphase für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologien (Esprit) (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 37). Vorschlag für einen Beschluß über ein fünfjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm (1984-1988) auf dem Sektor der Informationstechnologien („Esprit") [KOM(83) 258 endg. vom 11. 5. 1983]. Das Programm „Esprit" strebt die Förderung einer Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrien für Informationstechnologien durch gemeinsame Finanzierung von kooperativen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bis zum vorindustriellen Stadium an. Es besteht aus einer Reihe von Vorhaben betreffend den künftigen Bedarf der Industrie auf folgenden Gebieten: — Mikroelektronik, — Software-Technologie, — fortgeschrittene Informationsverarbeitung, — Büroautomation, — computerintegrierte Fertigung. Diesem Programm ging 1983 eine Reihe von repräsentativen Pilotvorhaben auf den einzelnen Gebieten voran, die im Rahmen einer breiten Konsultation der davon betroffenen europäischen Unternehmen und Universitäten (JEPE-IT) zusammengestellt wurden. Im Rahmen des Programms Esprit sind spezifische Maßnahmen vorgesehen, um: — die Zusammenarbeit zwischen den besten Forschungszentren der gesamten Gemeinschaft zu erleichtern, — insbesondere die Entwicklung der verteilten Software zu ermöglichen, — den Zugang zu den Ergebnissen und ihre Nutzung zu verbessern, — die Konzentration der Forschungsanstrengungen auf einige spezifische Laboratorien in Form von Demonstrationsvorhaben zu fördern, — die Ausbildung von Forschern in den empfindlichsten Fachbereichen mit Hilfe folgender horizontaler Aktionen zu begünstigen: — die Schaffung eines Informationsaustauschsystems, — die Analyse der mit den künftigen Normen und Zertifizierungen verbundenen Probleme auf dem Gebiet der Informationstechnik, — die Untersuchung der menschlichen Faktoren in den Informationstechniken, — die Schaffung von Prüfständen und Demonstrationsanlagen. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 8	Verkehrstechnologien Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 7 3 3 insgesamt	221 000 000	50 000 000	5 000 000	1 500 000	0,—	0,—
7 3 4	***Pilotmaßnahmen***						
7 3 4 0	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Maßnahmen zur Stillegung von Kernkraftwerken Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7 3 4 1	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Maßnahmen zur Lagerung radioaktiver Abfälle Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 5	*(Fortsetzung)* Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: a) Personalausgaben für 91 Bedienstete auf Zeit (51 A, 9 B und 31 C); b) Ausgaben für Verwaltungs- und technische Leistungen, insbesondere für Sitzungen, Sachverständigenhonorare, die Benutzung von Datenverarbeitungsausrüstungen und die Verbreitung von Ergebnissen; c) finanzielle Verpflichtungen der Kommission aufgrund von mit Gremien in den Mitgliedstaaten abzuschließenden Kostenteilungsverträgen. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf: 207 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen			Zahlungen			
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	207 000 000		45 000 000	59 000 000	70 000 000	33 000 000
Insgesamt	207 000 000		45 000 000	59 000 000	70 000 000	33 000 000

7 3 3 8	*Neuer Posten* Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.
7 3 4	*Neuer Artikel*
7 3 4 0	*Neuer Posten* Pilotmaßnahmen zur Stillegung abgeschalteter Kernkraftwerke. Ergänzend zu den Grundlagenforschungen über die Stillegung von Kernkraftwerken (Programm 1979-1983) hält die Kommission eine finanzielle Beteiligung an echten Stillegungsmaßnahmen für erforderlich, damit die gesamte Gemeinschaft an den dort gewonnenen praktischen Erfahrungen teilhaben kann.
7 3 4 1	*Neuer Posten* Pilotmaßnahmen zur Lagerung radioaktiver Abfälle. Ergänzend zu den Grundlagenforschungen über die Lagerung radioaktiver Abfälle (Programm 1980-1984) und im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Aktionsplan über radioaktive Abfälle (Entschließung des Rates vom 18. Februar 1980, ABl. Nr. C 51 vom 29. 2. 1980, S. 1) hält die Kommission eine finanzielle Beteiligung an der Untersuchung und dem Aufbau von Pilotanlagen zur langfristigen oder Endlagerung radioaktiver Abfälle für erforderlich.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 4 2	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Anlagen zur Rauchgasentschwefelung in Wärmekraftwerken						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 7 3 4 insgesamt	p.m.	p.m.				
7 3 5	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung***						
7 3 5 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 000 000	1 500 000	315 000	452 000	661 390,23	1 180 891,07

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 4	*(Fortsetzung)*
7 3 4 2	*Neuer Posten* Pilotmaßnahmen zur Abgasentschwefelung in Wärmekraftwerken. Zusätzlich zu den Grundlagenforschungen über das physikalisch-chemische Verhalten atmosphärischer Schadstoffe sowie die Mehrjahres-Forschungsprogramme über Umweltschutz und auch im Zusammenhang mit dem Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaften hält die Kommission eine finanzielle Beteiligung an Pilotanlagen zur Reinigung von Abgasen aus Wärmekraftwerken für erforderlich. Diese in Öl- oder Kohlekraftwerke eingebauten maßstabgetreuen Anlagen sollen entweder das Verbrennungsgas mit bereits bekannten Techniken entschwefeln oder zur Konzipierung und zum Bau von Anlagen zur Verringerung des Stickoxyd- und Schwefelgehalts unter Einsatz neuer Technologien dienen.
7 3 5	*Neuer Artikel*
7 3 5 0	*Vormals Posten 7 3 8 0* Beschluß 78/668/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über ein Forschungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Vorausschau und Bewertung in Wissenschaft und Technologie (1978-1982) (ABl. Nr. L 225 vom 16. 8. 1978, S. 38). Beschluß 83/519/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 zu einem Forschungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Vorausschau und Bewertung in Wissenschaft und Technologie (FAST) (1983-1987) (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 20). Mit dem Programm sollen ein Beitrag zur Festlegung der langfristigen Ziele und Prioritäten der Forschungs- und Entwicklungspolitik der Gemeinschaft geleistet und die Auswirkungen und Folgen der technologischen Veränderungen für die übrigen sektoralen Politiken der Gemeinschaft aufgezeigt werden. Es sind folgende Arbeiten vorgesehen: — Verfolgung und Analyse der Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Vorausschau und Bewertung innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft; — Aufdeckung etwaiger Konflikte und Probleme, die die langfristige Entwicklung der Gemeinschaft berühren können; — Vorschlag alternativer Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Verhütung und/oder Lösung dieser Konflikte und Probleme; — Förderung der Schaffung von kooperativen Gemeinschaftsnetzen im Bereich der vorausschauenden Tätigkeiten. Es handelt sich im einzelnen um: — Durchführung von Forschungsarbeiten auf prioritären Gebieten, — Förderung des Informationsflusses über die Zukunftsforschung in Europa, — Veranstaltung von Konferenzen und Studienseminaren über den Forschungsbedarf in den obengenannten Bereichen. Eine wesentliche Tätigkeit wird 1983 die Verbreitung der Schlußfolgerungen aus dem (1982 verfaßten) Abschlußbericht sein. Eine weitere Aufgabe ist die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse der im Rahmen des Programms 1978-1983 durchgeführten 36 Vertragsforschungsarbeiten. Außerdem schließt die Ausarbeitung der sich aus dem Programm ergebenden Folgemaßnahmen eine Reihe interner überlegender und zusammenfassender Tätigkeiten ein. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 10 Bedienstete (6 A, 1 B und 3 C); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; c) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die mit Organen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	3 000 000	1 000 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 0	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	240 243	103 438				
Mittel 1983	315 000	452 000				
Mittel 1984	2 000 000		1 500 000	499 805		
Insgesamt	2 555 243	555 438 (1)	1 500 000	499 805		

(1) Davon 103 438 ECU überschüssige, aus 1982 übertragene Zahlungsermächtigungen gegenüber den am 1. Januar 1983 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

7 3 5 1	*Vormals Posten 7 3 8 2* Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Europäischen Wissenschaftsstiftung (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 5). Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6). Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Vorausschau, Bewertung und Methodik (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 7). Beschluß 83/331/EWG des Rates vom 28. Juni 1983 zur Festlegung einer gemeinschaftlichen experimentellen Aktion zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 20). Es sind dreierlei Tätigkeiten vorgesehen: — Ausarbeitung spezifischer wissenschaftlicher und/oder technischer Projekte: Hierbei handelt es sich um signifikante Aktionen, mit denen die gegenseitige Befruchtung der einzelnen Wissenschaften und Technologien zur Erzielung einer im voraus festgelegten Anwendung gefördert oder die Möglichkeiten eines bestimmten Forschungsweges gegenüber einem spezifischen Problem beurteilt werden sollen. Dies soll durch finanzielle Unterstützung einzelstaatlicher oder multinationaler wissenschaftlicher oder technischer Teams des öffentlichen oder des privaten Rechts erreicht werden, indem ihnen weitere personelle und materielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. — Förderung der Mobilität im Rahmen der wissenschaftlichen und technischen Gemeinschaft (thematische, geographische oder institutionelle Mobilität) und des Zusammenschlusses (fachspezifisch oder fachübergreifend) von in der Gemeinschaft verstreuten FuE-Teams.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 1	*(Fortsetzung)*

Zu diesem Zweck wird die Kommission von einer ganzen Reihe finanzieller, impulsgebender vorübergehender Unterstützungsmaßnahmen zugunsten einzelstaatlicher oder multinationaler Teams Gebrauch machen:

— Forschungsbeihilfen,

— Partnerschafts-Verträge zwischen Laboratorien,

— Unterstützungen,

— Ausbau der Kommunikation und des Informationsaustauschs innerhalb des wissenschaftlichen und technischen Systems: Beihilfen zur Ausrichtung von Seminaren, Vorträge, Workshops.

Das Jahr 1984 stellt das zweite Jahr einer Phase der Erprobung dieser neuen Aktivitäten mit Pilotexperimenten dar. Folgende Arbeiten sind vorgesehen:

— Ergänzung der Tests und Verfahren für die Definition und die Auswahl und Durchführung der Aktionen;

— Festlegung des Verlaufs der innerhalb des Rahmenprogramms nach Abschluß der Versuchsphase erforderlichen Förderungsmaßnahmen;

— Auswertung und eventuell Anpassung der Methode des Eingreifens;

— Fortsetzung der Erprobung des Maßnahmeninstrumentariums an konkreten Fällen durch Ausarbeitung von begrenzten Versuchen mit einigen einzelstaatlichen Teams.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (2 A, 1 C);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für Seminare, Konferenzen, Workshops, Forschungszuschüsse, Partnerschaftsverträge und Verträge für FuE-Teams für gemeinsame Arbeiten in mehreren Fachbereichen und auf multinationaler Ebene (Entwurf).

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	4 000 000 (1)	2 000 000	200 000	1 640 000	160 000	
Mittel 1984	3 000 000		800 000	1 300 000	900 000	
Insgesamt	7 000 000	2 000 000 (1)	1 000 000	2 940 000	1 060 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 5 2 *Neuer Posten*

Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
735	*(Fortsetzung)*						
7353	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7354	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie III Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	175 000	180 000	160 000	160 000	126 167,89	53 860,02

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 3	*Neuer Posten* Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.
7 3 5 4	*Vormals Posten 7 3 7 1* Beschluß 82/839/EWG des Rates vom 22. November 1982 zur Festlegung einer konzertierten Aktion in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Nahrungsmitteln (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 25). Dieses Teilprogramm stellt die Fortsetzung und Erweiterung der vom Rat durch Beschluß 78/177/EWG vom 20. Februar 1978 angenommenen (ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1978, S. 25) und 1981 abgeschlossenen ersten konzertierten Aktion auf diesem Gebiet dar. Diese konzertierte Aktion ist auf zwei Ziele abgestellt: — die erste Aktion zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen und die Anwendung der erzielten Ergebnisse zu fördern; — die auf dem bereits bearbeiteten Anwendungsbereich (Aktivität des Wassers, rheologische und thermische Eigenschaften) erlangten Erfahrungen durch Ausdehnung der Koordinierung auf mechanische, Diffusions- und elektrische Eigenschaften zu nutzen. Diese Mittel decken: a) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; b) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Organen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden. Für einige dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und könnten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 175 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	51 338	51 338				
Mittel 1983	160 000	155 000	5 000			
Mittel 1984	175 000		175 000			
Insgesamt	386 338	206 338 (1)	180 000			

(1) Davon 51 338 überschüssige, aus 1982 übertragene Zahlungsermächtigungen gegenüber den am 1. Januar 1983 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
735	*(Fortsetzung)*						
7355	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	131 244,85	138 030,32
7356	Horizontale Aktionen: Navigationshilfen für die Seeschiffahrt						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	800 000	300 000	800 000	500 000		

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 5	*Vormals Posten 7 3 7 2* Eine Globalreserve in Höhe von 83 500 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 28 590 000 ECU für Zahlungsermächtigungen wird in Kapitel 10 0 für die Posten 7 3 0 2, 7 3 0 3, 7 3 0 6, 7 3 0 8, 7 3 1 6, 7 3 1 7, 7 3 2 0, 7 3 2 8, 7 3 3 1, 7 3 3 8, 7 3 5 2, 7 3 5 3 und 7 3 5 5 eingesetzt.
7 3 5 6	*Vormals Posten 7 3 7 6* Beschluß 82/887/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 32). Dieses Programm besteht in der Koordinierung der Forschungsarbeiten, die in den beteiligten Mitgliedstaaten und den der EG nicht angehörenden Staaten auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für Seeschiffe in Küstennähe und in Hafenzufahrten bereits angelaufen oder erst geplant sind, um die potentiellen Gefahren der Schiffahrt für das menschliche Leben, die Umwelt und das Material zu verringern. Im Rahmen dieser Aktion sind folgende Sektoren koordiniert: — Verhalten der Schiffe in beengten Fahrwassern: — Kriterien für die einheitliche Feststellung der Problemgebiete im Seeverkehr, — Feststellung der Problemgebiete im Seeverkehr; — Verzeichnis der Seeschiffahrtshilfen von der Küste aus in Westeuropa; — Identifikation der Schiffe; — Anforderungen und Normen für eine genaue Standortbestimmung und Überwachung fahrender Schiffe; — Fernmeldeverfahren der Verkehrszentralen; — Harmonisierung der Verfahren der Verkehrszentralen. Diese Mittel decken: a) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; b) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Studien- und Forschungsverträgen auf der Basis der Kostenteilung, die mit Organen in den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden. Für einige dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und könnten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 584 000	2 000 000	1 000 000	1 650 000	3 235 701,93	1 450 819,12

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 6	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 800 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	800 000	500 000	50 000	250 000		
Mittel 1984	800 000		250 000	350 000	175 000	25 000
Insgesamt	1 600 000	500 000	300 000	600 000	175 000	25 000

7 3 5 8	*Vormals Posten 7 3 8 1* Beschluß 81/217/Euratom, EWG des Rates vom 17. März 1981 zur Festlegung eines Programms der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Spezialausbildung mittels Fortbildungskursen und Stipendien (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 29). Das Programm umfaßt folgende Maßnahmen: — Vergabe von Stipendien zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten auf allen Ausbildungsstufen (Diplomarbeiten, Doktorarbeiten, postdoktorale Forschungsarbeiten). Diese Stipendien werden an Studierende, an diplomierte und an promovierte Wissenschaftler der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und an Ingenieure — einschließlich der in der Industrie tätigen Wissenschaftler und Ingenieure —, die im Prinzip aus den Mitgliedstaaten stammen, für wissenschaftliche Arbeiten vergeben, die außerhalb des Herkunftslandes der Bewerber oder des Landes, in dem sie üblicherweise ihre Tätigkeit ausüben, durchzuführen sind. — Finanzierung von Fortbildungskursen auf Gebieten, die für die gemeinschaftliche Forschungs- und Entwicklungspolitik von besonderer Bedeutung sind. Veranschlagt sind: a) die Personalausgaben für 6 Bedienstete (2 A, 2 B und 2 C); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen; c) die Ausgaben für Stipendien und für die Finanzierung von Fortbildungslehrgängen. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
735	*(Fortsetzung)*						
7358	*(Fortsetzung)*						
7359	Horizontale Aktionen: Forschung- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 000 000	1 730 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 8	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 584 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 044 376	1 128 000	500 000	1 416 376		
Restmittel aus 1982	200 422	522 000	200 000	478 422		
Mittel 1983	1 000 000					
Mittel 1984	2 584 000		1 300 000	1 284 000		
Insgesamt	6 828 798	1 650 000	2 000 000	3 178 798		

7 3 5 9	*Neuer Posten*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 113, 211, 228, 235 und 238 und Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 101.

Mit den erwähnten Drittländern hat die Gemeinschaft bereits Kooperationsverträge abgeschlossen (ASEAN-Staaten, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China und Israel); dazu kommen eventuell Länder, mit denen Verträge vorbereitet werden (Japan).

Forschungs- und Entwicklungsaktionen sind abhängig davon zu finanzieren, ob es sich um ein Entwicklungsland oder einen Industriestaat handelt. Im ersten Fall soll vor allem die Entwicklung der dortigen Forschungskapazitäten und die Zusammenarbeit mit Forschungsstellen der Mitgliedstaaten gefördert werden, während die Schwerpunkte bei Industriestaaten vor allem auf der Koordinierung der Forschungsvorhaben und der Durchführung gemeinsamer Untersuchungen liegen.

Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

a) ständig wiederkehrende Verwaltungsausgaben (insbesondere Sitzungen, Seminare, kurz- oder langfristige Dienstreisen von Experten aus den Mitgliedstaaten und Verbreitung der Ergebnisse);

b) Ausgaben, die zur Finanzierung von Vorhaben in Drittstaaten und zum Ankauf von wissenschaftlichem Material sowie zur Vergabe von Ausbildungszuschüssen getätigt werden.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 5 insgesamt	10 559 000	6 710 000	2 275 000	2 762 000	4 154 504,90	2 823 600,53
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung***						
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Eurpäischen Atomgemeinschaft)						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	700 000	700 000	695 000	695 000	609 381,—	608 539,30

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 9	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	2 000 000		1 730 000	135 000	135 000	
Insgesamt	2 000 000		1 730 000	135 000	135 000	

7 3 6	*Neuer Artikel*
7 3 6 0	*Vormals Posten 7 3 9 0* Aufgrund von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags zwischen Euratom und nachstehenden Stellen geschlossene Vereinbarungen:

Stellen	Datum der Unterzeichnung	Laufzeit	Personal
Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK)	21. März 1974, Zusatzvereinbarungen vom 12. Mai 1980 und 22. November 1982	1. Juli 1973-31. Dezember 1984	4 A
		1. Januar 1981-31. Dezember 1983	2 A
Commissariat à l'énergie atomique français (CEA)	21. Dezember 1979 und Zusatzvereinbarung vom 19. Oktober 1982	14. Januar 1980-31. Dezember 1985	1 A
		14. Januar 1980-31. Dezember 1983	1 A

Für die Bediensteten, deren Verträge am 31. Dezember 1983 auslaufen, ist ein Verfahren zur Verlängerung der Verträge im Gang.

Die Kommission stellt diesen Stellen auf ihren Antrag und gegen Vergütung der entstehenden Kosten Fachleute zur Verfügung, die Studien oder Forschungsarbeiten in den entsprechenden nationalen Laboratorien durchführen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 1	Sonstige Tätigkeiten: zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Forschungspersonal						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 500 000	3 500 000	2 466 000	2 466 000	288 054,74	287 863,26
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	135 000	135 000	119 000	119 000	185 959,91	185 959,91

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 0	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind: a) die Personalausgaben für 8 Bedienstete (8 A), b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen. Die Erstattungsbeträge sind unter dem Posten 6 2 1 0 der Einnahmenansätze verbucht. Die über die Voranschläge hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben müssen nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), die am 25. Juni 1979 geändert wurde (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), durch zusätzliche Einnahmen unter dem Posten 6 2 1 0 gedeckt werden. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 700 000 ECU (1).
7 3 6 1	*Vormals Posten 7 3 9 1* Veranschlagt sind für 1984 die Personalausgaben für: — 38 Bedienstete (19 A, 7 B und 12 C) aus dem Programm „Neue Energieformen" (Posten 7 3 2 0, vormals Posten 7 3 4 0), — 3 Bedienstete (3 A) aus dem Programm „Stillegung von Kernkraftwerken" (Posten 7 3 1 6, vormals Posten 7 3 4 5), — 3 Bedienstete (2 A und 1 B) aus dem Programm „Sicherheit von thermischen Leichtwasserreaktoren" (Posten 7 3 1 7, vormals Posten 7 3 4 6), — 1 Bediensteter (1 A) für das Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK) (Posten 7 3 6 0, vormals Posten 7 3 9 0), dessen Vertrag nicht verlängert worden ist, — 1 Bediensteter (1 A) aus dem Programm „Technologische Grundlagenforschung" (Posten 7 3 0 2, vormals Posten 7 3 7 8), — 4 Bedienstete (3 A und 1 B) aus dem Programm „Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien" (Posten 7 3 0 0, vormals Posten 7 3 7 3). Veranschlagt sind: a) die Personalausgaben für 50 Bedienstete (29 A, 9 B und 12 C), b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Ausbildung. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 500 000 ECU (1).
7 3 6 2	*Vormals Posten 7 3 9 2* Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1, 87 letzter Absatz und 91 Absatz 2. Unter diesem Posten werden die Ausgaben für Sekretariatsarbeiten im Zusammenhang mit Aktionen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) veranschlagt, an denen die Gemeinschaft als solche nicht beteiligt ist. Diese Arbeiten wurden der Kommission vom Rat übertragen; die Ausgaben werden durch Beiträge der Teilnehmerstaaten gedeckt. Ferner können im Rahmen des Programms „Referenzmaterialien und -methoden — Angewandte Metrologie" für Dritte auf deren Antrag und gegen Erstattung Analysen und besondere Arbeiten durchgeführt werden, deren Ausgaben ebenfalls unter diesem Posten zu verbuchen wären. Veranschlagt sind: a) Personalkosten für 4 Bedienstete (4 C), b) Ausgaben für den technischen Betrieb in Höhe der Kosten für die von Dritten bestellten Analysen, c) die Ausgaben für etwaige von den belgischen Sicherheitsorganen verlangten Untersuchungen (Sicherheit der Kraftwerke Doel und Tihange). Die Beiträge der einzelnen Staaten zur Deckung der im Zusammenhang mit den Sekretariatsarbeiten für die COST-Aktionen anfallenden Personalkosten sind in Artikel 6 0 8 des Einnahmenansatzes erfaßt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	—	2 000 000	1 186 000	2 000 000	1 785 343,22	1 828 144,28
7 3 6 6	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Primäre Rohstoffe						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	—	501 000	—	2 909 000	758 866,63	4 068 037,80

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 2	*(Fortsetzung)* Kostenerstattungen für von den belgischen Sicherheitsorganen geforderten Analysen und Untersuchungen sind in Artikel 6 2 3 des Einnahmenansatzes erfaßt und vorläufig mit einem „p.m." versehen. Nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979, gestatten die im Rahmen dieses Artikels veranschlagten zusätzlichen Mittel die Deckung der Zusatzausgaben zu dem in den Erläuterungen des Einnahmenansatzes erwähnten Haushaltsposten (zweckgebundene Mittel). Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 135 000 ECU (1).
7 3 6 5	*Vormals Posten 7 3 5 0* Beschluß 79/968/EWG des Rates vom 12. November 1979 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1979 bis 1983) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (sekundäre Rohstoffe) (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979, S. 19). Veranschlagt sind die finanzielle Verpflichtungen der Kommission aus den mit Forschungsstellen in den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträgen. An einigen dieser Studien sind europäische Staaten beteiligt, die nicht der EG angehören und zur europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beitragen. Der etwaige Finanzbeitrag wird in Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplans des Gesamthaushaltsplans. Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 873 616	1 500 000	800 000	573 616		
Restmittel aus 1982	2 063 173	500 000	1 200 000	1 254 384	294 789	
Mittel 1983	1 186 000					
Mittel 1984	—		—			
Insgesamt	6 122 789	2 000 000	2 000 000	1 828 000	294 789	

7 3 6 6	*Vormals Posten 7 3 5 1* Beschluß 78/263/EWG des Rates vom 6. März 1978 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1978-1981) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet primärer Rohstoffe (indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1978, S. 9). Veranschlagt sind die finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus den mit Forschungsstellen in den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieses Programm geschlossenen Verträgen. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 7	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Uranschürfung und Urangewinnung						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	—	353 000	441 000	900 000	1 527 941,53	1 184 173,87

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 6	*(Fortsetzung)*

Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 876 085	2 700 000	176 085			
Restmittel aus 1982	533 881					
Mittel 1983		209 000	324 881			
Mittel 1984	—		—			
Insgesamt	3 409 966	2 909 000	500 966			

7 3 6 7 *Früherer Posten 7 3 5 2*

Beschluß 78/264/Euratom des Rates vom 6. März 1978 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der Uranschürfung und Urangewinnung (indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1978, S. 12), geändert durch den Beschluß 81/364/Euratom (ABl. Nr. L 137 vom 23. 5. 1981, S. 44).

Diese Mittel decken die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus den Verträgen mit Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	681 325	681 325				
Restmittel aus 1982	130 741	} 218 675	353 066			
Mittel 1983	441 000					
Mittel 1984	—		—			
Insgesamt	1 253 066	900 000	353 066			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 8	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: andere abgeschlossene Programme Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	—	683 000	348 892,27	3 823 672,32
	Artikel 7 3 6 insgesamt (1)	4 335 000	7 189 000	4 907 000	9 772 000	5 504 439,30	11 986 390,74
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktion***						
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	25 600 000	19 600 000				

(1) Gesamtmittel für die Artikel 7 3 0 bis 7 3 6 (indirekte und konzertierte Aktionen):
— Verpflichtungsermächtigungen 458 599 000 ECU (+ 87 500 000 ECU in Kapitel 10 0) für 1984, 268 465 000 ECU (+ 7 000 000 ECU, die in Kapitel 10 0 eingesetzt sind) für 1983; die eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich auf 258 522 370,15 ECU für 1982;
— Zahlungsermächtigungen 294 964 000 ECU (+ 28 590 000 ECU in Kapitel 10 0) für 1984, 252 519 000 ECU (+ 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt) für 1983; die tatsächlichen Ausgaben belaufen sich auf 208 443 834,76 ECU für 1982.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 8	*Frühere Posten 7 3 5 3, 7 3 6 0, 7 3 6 1, 7 3 6 2, 7 3 6 4, 7 3 6 5 und 7 3 6 6* Beschluß 76/311/EWG des Rates vom 15. März 1976 zur Festlegung eines Forschungsprogramms (1976-1980) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1976, S. 36), geändert durch den Beschluß 79/841/EWG (ABl. Nr. L 258 vom 13. 10. 1979, S. 29) (früherer Posten 7 3 6 0). Beschluß 78/167/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Registrierung angeborener Abnormitäten (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen) (ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 20) (früherer Posten 7 3 6 6). Beschluß 78/168/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Zellalterung und Verminderung der Funktionsfähigkeit der Organe (Forschung in Medizin und Gesundheitswesen) (ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1978, S. 24) (früherer Posten 7 3 6 6). Beschluß 78/384/EWG des Rates vom 17. April 1978 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1978 bis 1980) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Wiederverwertung von Altpapier und -pappe (indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 107 vom 21. 4. 1978, S. 12), geändert durch den Beschluß 80/1042/EWG (ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 24) (früherer Posten 7 3 5 3). Beschluß 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoriellen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen — (1981-1985) (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1) (frühere Posten 7 3 6 1, 7 3 6 2, 7 3 6 4 und 7 3 6 5).
7 3 7	*Neuer Artikel* Die Höhe der bei Artikel 7 3 7 wiederzuverwendenden Einnahmen (siehe Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften — (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 10) wird auf rund 1 000 000 ECU veranschlagt. Einzelheiten über die Wiederverwendungsvorgänge sind dem Finanzplan gemäß Artikel 90 der Haushaltsordnung zu entnehmen.
7 3 7 0	*Neuer Posten* Beschluß .../.../EWG, Euratom des Rates vom ... zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...). Dieser Posten umfaßt zwei Forschungsziele bzw. Aktions-Unterprogramme im Rahmen der GFS: — Referenzmessungen und -werkstoffe, aufgeteilt auf zwei Vorhaben: — Referenzmessungen, — Referenzwerkstoffe. — Hochtemperaturwerkstoffe, aufgeteilt auf fünf Vorhaben: — angewandte Forschungen über Stähle und Legierungen, — angewandte Forschungen über das Verhalten von Teilsystemen, — angewandte Forschungen über Keramik; — Betrieb einer Datenbank über Hochtemperaturwerkstoffe, — Informationsstelle über Hochtemperaturwerkstoffe. Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (287 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 1	Thermonukleare Fusion — Direkte Aktion						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	15 800 000	12 200 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 0	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 25 600 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	25 600 000		19 600 000	6 000 000		
Insgesamt	25 600 000		19 600 000	6 000 000		

7 3 7 1	*Neuer Posten* Beschluß .../.../EWG, Euratom des Rates vom ... zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...). Dieser Posten umfaßt zwei Forschungsziele bzw. Aktions-Unterprogramme im Rahmen der GFS: — Technologie für die thermonukleare Fusion, aufgeteilt auf vier Vorhaben: — Untersuchungen über die Auslegung von Fusionsreaktoren, — Untersuchungen über die Technologie des Brutmantels, — Untersuchungen über die Strukturwerkstoffe, — Betrieb des Zyklotrons und Durchführung der dazu gehörenden Versuche. — Sicherheit und Genehmigungskriterien, aufgeteilt auf zwei Vorhaben: — Sicherheitsanalysen, — Sicherheitsversuche. Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (203 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	95 000 000	71 800 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 1	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 800 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	15 800 000		12 200 000	3 600 000		
Insgesamt	15 800 000		12 200 000	3 600 000		

7 3 7 2	*Neuer Posten* Beschluß .../.../EWG, Euratom des Rates vom ... zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...). Dieser Posten umfaßt vier Forschungsziele bzw. Unterprogramme von Aktionen, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden; es handelt sich um: — *Reaktorsicherheit;* dieses Thema besteht aus zehn Vorhaben über: — reaktorexterne Untersuchungen über Kühlmittelverlustunfälle (LOCA) in Leichtwasserreaktoren (LWR) mittels der Vorrichtung LOBI; — Untersuchung von Unfällen mit nachfolgendem Energieverlust im Reaktorkern; — Unversehrtheit des Primärkreislaufs von Wasserreaktoren; — Untersuchung des Natriumsiedens in schnellen Reaktoren; — Untersuchung der Werkstoffeigenschaften und Strukturanalyse; — Entwicklung und Validierung von Rechenmodellen für hypothetische Unfälle in schnellen Reaktoren; — reaktorexterne Untersuchungen über die Wärmeableitung des Reaktorkerns nach einem Unfall (PAHR); — Durchführung von Versuchen über die Abkühlung von Partikelbetten (reaktorintern PHAR); — theoretische und experimentelle Forschungsarbeiten über die Wechselwirkung Brennstoff/Kühlmittel; — probabilistische Untersuchung der Zuverlässigkeit und Risikoabschätzung in Wasserreaktoren. — *Kernbrennstoffe und Forschungsarbeiten über Aktiniden;* dieses Thema umfaßt die vier nachstehenden Vorhaben: — Betriebsgrenzen der nuklearen Brennstoffe; — Sicherheit des Aktinidenkreislaufs; — Grundlagen- und angewandte Forschung über die Aktiniden, — Brennstoffverhalten unter Übergangsbedingungen und Freisetzung von Spaltstoffen bei SFD (schwerer Brennstoffschaden).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	10 800 000	8 500 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*

— *Sicherheit von Kernmaterialien;* unter dieses Thema fallen vier Vorhaben über:
  — Abfallwirtschaft und Brennstoffkreislauf;
  — Risikoanalyse der Lagerung in kontinentalen geologischen Formationen;
  — Durchführbarkeit und Sicherheit der Lagerung durch Einbringen in tiefgelegene Meeressedimente;
  — chemische Trennung der Aktiniden.

— *Sicherheitsüberwachung und Bewirtschaftung der Spaltstoffe;* unter dieses Thema fallen vier Vorhaben über:
  — Verfahren und Instrumentierung für die Bestimmung von Spaltstoffen und für die Einschließung und Überwachung;
  — Verarbeitung, Übermittlung und Auswertung von Daten;
  — Integration der Überwachungstätigkeiten;
  — Unterstützung für die Inspektionen.

Hierunter fällt unter anderem eine Tätigkeit der Stillegung des Reaktors ESSOR in zwei Teilvorhaben:
— Einmotten des Reaktors,
— Umstellung der Nebenanlagen (heiße Labors, Werkstatt, Arbeitsbecken usw.) für den allgemeinen Bedarf der Nuklearprogramme.

Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (1 162 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 95 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	95 000 000		71 800 000	23 200 000		
Insgesamt	95 000 000		71 800 000	23 200 000		

7 3 7 3	*Neuer Posten*

Beschluß .../.../EWG, Euratom des Rates vom ... zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. ... vom ..., S. ...).

Dieser Posten umfaßt ein Forschungsziel beziehungsweise Unterprogramm einer Aktion, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden, nämlich:

Versuchstechniken im Zusammenhang mit Sonnenenergie und Raumheizung; unter dieses Thema fallen zwei Vorhaben über:
— europäische Anlage für Solarversuche (ESTI),
— Anwendung der Sonnenwärme und rationelle Energiewirtschaft bei der Raumheizung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	27 800 000	21 900 000				

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 3	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (147 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 800 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	10 800 000		8 500 000	2 300 000		
Insgesamt	10 800 000		8 500 000	2 300 000		

7 3 7 4	*Neuer Posten* Beschluß .../.../EWG, Euratom des Rates vom ... zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...). Dieser Posten umfaßt drei Forschungsziele oder Aktions-Unterprogramme, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden, nämlich: — Umweltschutz; unter dieses Thema fallen drei Vorhaben über: — chemische Erzeugnisse in der Umwelt, — Umweltqualität, — Energie und Umwelt. — Gefahren durch die Industrie, aufgeteilt auf zwei Vorhaben: — Unfalldarstellung, — Beherrschung und Überwachung von Unfällen. — Anwendungen der Fernüberwachung, aufgeteilt auf drei Vorhaben: — Anwendungen auf die Landwirtschaft und die Bodenbewirtschaftung, — Meeresschutz, — Anwendungen auf Entwicklungsländer. Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (346 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 4	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 7 insgesamt	175 000 000	134 000 000				
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***						
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	721 000	721 000	2 101 000 (1)	2 101 000 (1)	6 479 486,18 (1)	7 872 757,40 (1)
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 000 000	5 000 000				

(1) Einschließlich des Finanzbeitrags der italienischen Regierung zum Vorhaben Super Sara (2 000 000 ECU 1982 und 1 500 000 ECU 1983).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 4	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 27 800 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	27 800 000		21 900 000	5 900 000		
Insgesamt	27 800 000		21 900 000	5 900 000		

7 3 8	*Neuer Artikel* Die Einzelheiten der Wiederverwendung sind in dem in Artikel 90 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert durch die Haushaltsordnung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) genannten Finanzplan aufgeführt.
7 3 8 2	*Vormals Posten 7 3 3 0 und 7 3 3 1* Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1, Artikel 87 letzter Unterabsatz und Artikel 91 Absatz 2. Die unter diesem Posten veranschlagten Mittel entsprechen der Schätzung der Ausgaben für die Arbeiten, die die GFS 1984 auf Antrag Dritter durchzuführen beabsichtigt. Diese Ausgaben sind durch die unter Artikel 6 2 2 des Einnahmenansatzes veranschlagten Vergütungen der antragstellenden Dritten gedeckt. Vorgesehen sind nachstehende Dienstleistungen: — Einnahmen für die Ausbildung, — auswärtige Kunden des Rechenzentrums Ispra, — Analysen oder Studien der wissenschaftlichen Abteilungen der Anstalten Geel und Karlsruhe auf Rechnung Dritter, — Bestrahlungen auf Rechnung Dritter im Reaktor HFR der Anstalt Petten.
7 3 8 3	*Neuer Posten* Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Diese Mittel entsprechen der Schätzung der Ausgaben für die Arbeiten, die die Gemeinsame Forschungsstelle 1984 für andere Dienststellen der Kommission auf deren Antrag durchzuführen hat. Es handelt sich insbesondere um die Sicherheitskontrolle der Euratom (Luxemburg), die Generaldirektion Energie und die Dienststelle Zollunion.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 5	Zusätzliche Personalausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Urteilen des Gerichtshofs						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	10 000 000	10 000 000		
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	17 277 000	12 843 000				

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 3	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	5 000 000		5 000 000			
Insgesamt	5 000 000		5 000 000			

7 3 8 5	*Vormals Posten 7 3 3 9* Es handelt sich um Mittel zur Deckung bestimmter finanzieller Auswirkungen auf die Gesamtheit der Bediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle im Anschluß an Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober und vom 15. Dezember 1982 betreffend die verschiedenen Berichtigungskoeffizienten.
7 3 8 9	*Neuer Posten* Beschluß .../.../EWG, Euratom des Rates vom ... zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...). Dieses Ergänzungsprogramm betrifft den Betrieb des Reaktors HFR in der Anstalt Petten der GFS für Forschungsvorhaben der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande, die dieses Programm jeweils zur Hälfte finanzieren. Die entsprechenden finanziellen Beiträge sind in Artikel 6 0 0 des Einnahmenansatzes eingesetzt. Veranschlagt sind Ausgaben für Personal (77 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 8 insgesamt	22 998 000	18 564 000	12 101 000	12 101 000	6 479 486,18	7 872 757,40
7 3 9	***Abschluß der früheren Programme — Direkte Aktion***						
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	—	25 000 000	140 700 500	142 516 500	163 917 206,50	136 637 074,30

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 9	*(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 17 277 000 (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	17 277 000		12 843 000	4 434 000		
Insgesamt	17 277 000		12 843 000	4 434 000		

Der Betrag der Einnahmen, die gemäß Posten 7 3 8 9 wiederverwendet werden können (siehe Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe g) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wird auf etwa 200 000 ECU geschätzt.

7 3 9 *Neuer Artikel*

7 3 9 0 *Vormals Posten 7 3 0 0, 7 3 0 1, 7 3 0 2, 7 3 0 3 und 7 3 0 4*

Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11).

Das gemeinsame Programm der GFS umfaßt fünf Einzelprogramme:

— nukleare Sicherheit (früherer Posten 7 3 0 0),
— neue Energiequellen (früherer Posten 7 3 0 1),
— Umweltforschung und Umweltschutz (früherer Posten 7 3 0 2),
— Kernmessungen (früherer Posten 7 3 0 3),
— spezifische Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission (früherer Posten 7 3 0 4).

Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben aller Art während der Durchführung des Vierjahresprogramms, die nicht durch Zahlungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 1983 und früher abgedeckt sind.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 1	Abschluß des Ergänzungsprogramms 1980-1983						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	—	4 709 000	14 486 500	14 494 500	14 125 878,05	14 683 912,83

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 0	*(Fortsetzung)* Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	31 925 873	31 925 873				
Restmittel aus 1982	11 588 407	} 110 590 627	25 000 000	16 698 280		
Mittel 1983	140 700 500					
Mittel 1984	—					
Insgesamt	184 214 780	142 516 500	25 000 000	16 698 280		

7 3 9 1	*Vormals Posten 7 3 1 0* Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11). Dieses Ergänzungsprogramm betrifft den Betrieb des Reaktors HFR in der Anstalt Petten der GFS zugunsten der Forschungsvorhaben der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande, die das Programm zu je 50 % finanzieren. Die entsprechenden finanziellen Beiträge sind in Artikel 6 0 0 des Einnahmenansatzes ausgewiesen. Diese Mittel decken die Ausgaben aller Art im Rahmen der Durchführung des Vierjahresprogramms (1980-1983), die nicht durch Zahlungsverpflichtungen für die Haushaltsjahre 1983 und früher abgedeckt sind. Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 9 insgesamt (1)	—	29 709 000	155 187 000	157 011 000	178 043 084,55	151 320 987,13
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	656 597 000	477 237 000	435 753 000	421 631 000	443 044 940,88	367 637 579,29
	KAPITEL 7 3 INSGESAMT	656 597 000 (2)	477 237 000 (2)	435 753 000	421 631 000	443 044 940,88	367 637 579,29

(1) Die Mittel für die Artikel 7 3 7 bis 7 3 9 (Gemeinsame Forschungsstelle) belaufen sich insgesamt auf:
— Verpflichtungsermächtigungen: 197 998 000 ECU für 1984, auf 157 288 000 ECU für 1983, die eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich auf 184 522 570,73 ECU für 1982.
— Zahlungsermächtigungen belaufen sich auf 182 273 000 ECU für 1984, auf 169 112 000 ECU für 1983, und die effektiven Ausgaben belaufen sich auf 159 193 744,53 ECU für 1982.

(2) Für die in den Kapiteln 7 0, 7 3, 7 5, 7 7 und 7 8 gennanten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 ein Gesamtbetrag von 30 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 24 600 000 ECU als Ausgabenmittel eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*
7 3 9 1	*(Fortsetzung)*

Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 975 604	3 975 604				
Restmittel aus 1982	741 349	10 518 896	4 709 000			
Mittel 1983	14 486 500					
Mittel 1984	—		—			
Insgesamt	19 203 453	14 494 500	4 709 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 5						
7 5 0	***Dreijahrespläne auf dem Gebiet des Informationsmarktes***						
7 5 0 1	Zweiter Dreijahresplan (1978-1980)						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	p.m.	p.m.	70 500,82	1 163 427,45
7 5 0 2	Dritter Dreijahresplan (1981-1983) auf dem Gebiet des Informationsmarkts						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	2 500 000	5 000 000	4 700 000	2 001 539,04	1 622 207,15
7 5 0 3	Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der spezialisierten Information						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Erläuterungen
750	
7501	Stellungnahme des CREST Nr. 69/77 vom 7. und 8. November 1977. Beschluß 78/887/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 über den zweiten Aktionsplan für wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. L 311 vom 4. 11. 1978, S. 1). Veranschlagt sind die Ausgaben für die Abwicklung des zweiten Aktionsprogramms, das die Schaffung der Infrastruktur für das Informationsnetz Euronet umfaßt.
7502	Beschluß der Kommission vom 29. September 1980 [E/1143/80, KOM(80) 552]. Beschluß 81/599/EWG des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung eines dritten Aktionsplans im Bereich der Information und Dokumentation (1981-1983) (ABl. Nr. L 220 vom 6. 8. 1981, S. 29). Veranschlagt sind die Ausgaben für die Durchführung des dritten Dreijahresplans, der sich auf folgende Gebiete erstreckt: — Entwicklung des gemeinschaftlichen Informationsmarktes, — Anwendung europäischer Technologien und Schaffung eines Gemeinschaftsmarktes für die informationstechnische Industrie, — Konsolidierung von Euronet-Diane. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	6 153 000	3 253 000 (1)	1 500 000	1 000 000	400 000	
Mittel 1983	5 000 000	2 700 000	1 000 000	500 000	400 000	400 000
Mittel 1984	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	11 153 000	5 953 000 (1)	2 500 000	1 500 000	800 000	400 000

(1) Hiervon 1 253 000 ECU Überschuß an Zalhungsermächtigungen gegenüber der zum 31. Dezember 1982 fälligen Abrechnung.

7503	*Neuer Posten* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1979, S. 7). Mitteilung der Kommission an den Rat „Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Marktes für besondere Informationen in Europa" [KOM (83) 661 endg.]. Vorschlag für einen Beschluß des Rates für die Annahme eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung des Marktes für besondere Informationen in Europa [KOM (83) 661 endg.].

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 0	*(Fortsetzung)*						
7 5 0 3	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 5 0 insgesamt	p.m.	2 500 000	5 000 000	4 700 000	2 072 039,86	2 785 634,60
7 5 1	***Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 200 000	1 500 000	2 200 000	1 800 000	1 862 782,21	1 684 375,37

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 0	*(Fortsetzung)*
7 5 0 3	*(Fortsetzung)* Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Durchführung der Aktionspläne auf dem Gebiet der Information und Dokumentation (1975-1983) ergeben, mit dem Ziel, ein ausgeglichenes Wachstum des europäischen Informationsmarktes zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf dem Informationssektor zu steigern. Diese Maßnahmen bezwecken — mit Studien, Erhebungen und Dienstleistungen — die Entwicklung und Konfrontation von Informationsangebot und -nachfrage sowie die Schaffung einer Infrastruktur von europäischem Maßstab. In diesen Posten werden ebenfalls die Ausgaben für technische und kommerzielle Gutachten eingesetzt, die für diese Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Ausgaben für die Veranstaltung von Symposien und anderen Möglichkeiten der Verbreitung und Bekanntmachung, die zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt werden. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	5 000 000 (1)		2 000 000 (1)	2 000 000	800 000	200 000
Insgesamt	5 000 000 (1)		2 000 000 (1)	2 000 000	800 000	200 000

(1) In Kapitel 10 0 veranschlagte Mittel.

7 5 1	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 2. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1979, S. 7). Beschluß der Kommission vom 25. November 1982 zur Schaffung eines dritten Aktionsplans zur Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen (SEK.(82) 1886 endg.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 1	*(Fortsetzung)*						
7 5 2	***Gemeinsame Maßnahmen auf dem Gebiet der Innovation***						
7 5 2 0	Sondierungsaktionen auf dem Gebiet der Innovation						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	2 000 000	2 000 000	1 100 000	1 100 000	985 654,60	985 654,60

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 1	*(Fortsetzung)* Veranschlagt wurden die Mittel für Ausgaben für die Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen, d.h. — Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur maschinellen oder computergestützten Übersetzung sowie anderer Hilfsmittel für die Verarbeitung mehrsprachiger Texte, insbesondere im Hinblick auf einen echten Abbau der Sprachbarrieren; — Anpassung der verschiedenen, bei den europäischen Institutionen vorhandenen oder in der Entwicklung begriffenen Datenbanken an die Normen und Merkmale des Datennetzes Euronet, um den verschiedenen Benutzerkategorien in der Gemeinschaft den *On-Line*-Zugriff zu ermöglichen; — elektronische Verarbeitung und Anschluß dieser Informations- und Übersetzungssysteme an Euronet, Anschluß der Benutzer in den Gemeinschaftsorganen, Inanspruchnahme von Leistungen zur Schaffung der für den einwandfreien Betrieb der über Euronet zugänglichen Informationsdienste erforderlichen Infrastruktur. Außerdem werden die Mittel für Fachgutachten und die Ausgaben für Maßnahmen zur Verbreitung und Bekanntmachung hier veranschlagt, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	744 000	744 000				
Restmittel aus 1982	456 000	456 000				
Mittel 1983	2 200 000	600 000	1 000 000	300 000	200 000	100 000
Mittel 1984	2 200 000		500 000	1 100 000	400 000	200 000
Insgesamt	5 600 000	1 800 000	1 500 000	1 400 000	600 000	300 000

7 5 2	
7 5 2 0	Mitteilung des Europäischen Rates vom 1. und 2. Dezember 1980, Abschnitt „Entwicklung und industrielle Innovation". Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. Oktober 1981 „Politik der industriellen Innovation — Leitlinien für eine Gemeinschaftsstrategie" [KOM(81) 620 endg.]. Veranschlagt sind die Mittel für folgende Ausgaben: Festlegung und Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Politik der industriellen Innovation, gestützt auf Untersuchungen und Dienstleistungen über den industriellen Innovationsprozeß. Diese Untersuchungen und Dienstleistungen sind auf folgende Ziele ausgerichtet: — Vertiefung der Kenntnisse, die eine bessere Konvergenz der nationalen Innovationspolitiken ermöglichen oder die anderen Gemeinschaftspolitiken beeinflussen könnten; — Versuche, Pilotaktionen oder technische und wirtschaftliche Studien zur Gewinnung der für die Definition operationeller Gemeinschaftsaktionen erforderlichen Daten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 2	*(Fortsetzung)*						
7 5 2 1	Förderung einer Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 500 000 (1)	750 000 (2)	1 250 000	1 000 000		
	Artikel 7 5 2 insgesamt	3 500 000	2 750 000	2 350 000	2 100 000	985 654,60	985 654,60
7 5 3	***Verbreitung, Transfer und Verwertung der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse*** Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 700 000	850 000	850 000	850 000	843 775,32	843 775,32

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 250 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 2	*(Fortsetzung)*
7 5 2 1	Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15). Veranschlagt sind Mittel, die es innovationsorientierten Unternehmen ermöglichen sollen, die Dimension des gemeinsamen Marktes besser zu nutzen, und zwar durch Förderung der transnationalen Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers sowie durch eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Innovation. Mögliche Einnahmen können wiederverwendet werden. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	1 250 000	1 000 000	250 000			
Mittel 1984	3 500 000 (1)		1 000 000 (2)	1 000 000	1 000 000	500 000
Insgesamt	4 750 000	1 000 000	1 250 000 (2)	1 000 000	1 000 000	500 000

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU werden in Kapitel 10 0 veranschlagt.
(2) Davon sind 250 000 ECU in Kapitel 10 0 veranschlagt.

7 5 3	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12 bis 15. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 55. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 betreffend eine Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 31. Dezember 1980 über die Nutzung und Verwertung der Forschungsergebnisse [KOM(80) 889 endg.] Mitteilung der Kommission an den Rat vom 3. März 1983 über die Nutzung der Untersuchungsergebnisse und der finanziellen Entwicklung durch die Gemeinschaft [KOM(83) 18 endg.] Veranschlagt sind folgende Ausgaben: — Gewährleistung des vollständigen effektiven und schnellen Zugangs zu den Ergebnissen der von der Gemeinschaft finanzierten oder koordinierten Forschungen durch periodische und nichtperiodische Veröffentlichungen, Datenbanken, Fachkonferenzen und Ausstellungen; — Förderung einer besseren Zirkulation der Forschungsergebnisse in den von den Verträgen erfaßten Bereichen durch Studien, Seminare, Erhebungen und Aktionen wie Ausstellungen und Fachtagungen;

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 3	*(Fortsetzung)*						
7 5 4	***Eurotra — Europäisches Bausteinsystem für automatische Übersetzung***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	300 000	1 000 000	800 000	230 000,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
753	*(Fortsetzung)* — Valorisation der Forschungsergebnisse durch: — ihre Beurteilung auf der Grundlage von Durchführbarkeitsstudien und/oder Marktstudien bzw. durch jedes andere geeignete Studieninstrument, — Aktionen zur Demonstration, experimentellen Erprobung und Förderung von Erfindungen und der Entwicklung von Prototypen, — Studien in Hinblick auf die Errichtung eines technisch-kommerziellen Informationsmechanismus über Angebot und Nachfrage auf dem Gebiet neuer Techniken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 200 000 ECU veranschlagt. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 700 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:
754	Beschluß 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19). Diese Mittel sind zur Entwicklung eines europäischen Bausteinsystems für automatische Übersetzung, insbesondere für folgende Maßnahmen bestimmt: 1. Untersuchungen, Erhebungen und Leistungen im Zusammenhang mit: — der Ausarbeitung von Generator- und Syntheseprogrammen für jede Gemeinschaftssprache; — dem Aufbau einer Datenverarbeitungs- und Verwaltungsinfrastruktur im Hinblick auf die Zusammensetzung der Systembausteine und Koordinierung des Programms. Diese Ausgaben übernimmt die Kommission in voller Höhe. 2. Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von Assoziierungsverträgen mit Hochschulinstituten: — Zusammenstellung von Grammatiken für Analyse und Generierung jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften; — Zusammenstellung einsprachiger Versuchswörterbücher; — Ausbildung der für die Durchführung der Programme erforderlichen Spezialisten.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	850 000	850 000				
Mittel 1984	1 700 000		850 000	550 000	200 000	100 000
Insgesamt	2 550 000	850 000	850 000	550 000	200 000	100 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
754	*(Fortsetzung)*						
755	***Besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Dokumentenrecherche***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	600 000	600 000	600 000	600 000	462 450,14	462 450,14

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
754	*(Fortsetzung)* 3. Studien und Zusammenarbeit mit geeigneten Vertragsorganisationen in Hinblick auf dringende Durchführbarkeitsstudien über ein Übersetzungssystem, das für die Mehrfachübersetzung ähnlicher Texte geeignet ist; in diesen Studien sind die unterschiedlichen Übersetzungsbedürfnisse der einzelnen Gemeinschaftsinstitutionen besonders zu berücksichtigen. Die Ausgaben unter 2 und 3 werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission finanziert. Außerdem werden hier die Ausgaben für technische Gutachten und Programmverwaltung veranschlagt. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	770 000	670 000 (1)	100 000			
Mittel 1983	1 000 000	700 000	200 000	100 000		
Mittel 1984	p.m.		p.m.			
Insgesamt	1 770 000	1 370 000 (1)	300 000	100 000		

(1) Davon entfallen 570 000 ECU auf Zahlungsermächtigungen, die aus 1982 übertragen wurden.

755	Euratom-Vertrag (Artikel 13). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten über die Errichtung eines Dokumentations- und Informationssystems für Metallurgie (DISM), angenommen auf der 157. Tagung des Rates am 24. Juni 1971 (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 8). Zweites provisorisches technisches Übereinkommen, das 1975 von sämtlichen am DISM beteiligten Ländern unterzeichnet wurde. Veranschlagt sind die Ausgaben für den Betrieb operationeller oder im Aufbau befindlicher Dokumentationssysteme, für Studien, Dienstleistungen, Erhebungen und Dokumentationsrecherchen für die Kommission im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Information und Dokumentation. Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten des Zugangs der Dienststellen der Kommission zum „Euronet Diane", der Kosten für die Beschaffung von Dokumenten und die in Fremdvergabe durchgeführten, mit diesen Aktivitäten zusammenhängenden Schreibarbeiten bestimmt. Außerdem gehören hierzu die Ausgaben für Beschaffung, Mieten und Unterhaltung der Ausrüstungen und Informatikverfahren, Datenverkehr, Reproduktion, Dokumentation und Bibliothek. Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 6	***Gemeinschaftsaktionen zur Entwicklung des Informationsmarktes***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7 5 7	***Zuschuß der Gemeinschaft für kleine und mittlere Betriebe zur Finanzierung von Innovationsmaßnahmen***						
7 5 7 0	Aktualisierter Wert des Zinsaufschubs						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)				
	Artikel 7 5 7 insgesamt	p.m.	p.m.				
7 5 8	***Bücherbeschaffung und Abonnements mit wissenschaftlich-technischem Charakter***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	235 000	235 000	310 000	310 000	235 000,—	235 000,—
7 5 9	***Information und Verfahren auf dem Gebiet der Patente***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	200 000	200 000	200 000	200 000	205 000,—	205 000,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 12 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
756	*Neuer Artikel* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7). Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien, Erhebungen und Dienstleistungen gedeckt werden, die zur Festlegung und Realisierung einer Gemeinschaftsstrategie zur Entwicklung des Informationsmarkts mit folgenden Zielen führen sollen: — Erstellung eines Programms, dessen Ziel die Formulierung von Gemeinschaftsaktionen zur Entwicklung des Informationsmarkts ist, — Einleitung von Aktionen zur Unterstützung einer eigenen Politik der Kommission auf dem Sektor der Datenbasen im allgemeineren Rahmen des Informationsmarkts, — Förderung von Aktionen zur Sensibilisierung und Schulung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aspekten des Informationsmarkts. Unter diesem Artikel werden ebenfalls die Ausgaben für technische und kommerzielle Gutachten und für Beratungen, die zur Realisierung dieses Zieles beitragen sollen, veranschlagt.
757	
7570	*Neuer Posten* Vorschlag für eine Entschließung des Rates, mit der die Kommission ermächtigt wird, entsprechend dem neuen Gemeinschaftsinstrument zur Förderung von Investitionen in der Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen, [KOM(83) 241 endg. vom 7. Juni 1983]. Vorschlag für eine Entschließung des Rates, mit der die Kommission ermächtigt wird, Zuschüsse zur Finanzierung der Innovation in der Gemeinschaft zu gewähren, in Vorbereitung. Mit diesem Posten sollen die Zinsen gedeckt werden, die für die den kleinen und mittleren Unternehmen gewährten Darlehen zur Innovation während der ersten Jahre der Amortisierung des aufgenommenen Kapitals anfallen. Mit diesem Zinsaufschub wird bezweckt, das Mittelvolumen zur Finanzierung der Innovation in der Gemeinschaft zu erhöhen. Ein Betrag von 12 000 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
758	Euratom-Vertrag (Artikel 12 bis 29). Veranschlagt sind die Mittel für den Kauf von Nachschlagewerken, für laufende Abonnements, für die Erhaltung und Instandsetzung der Nachschlagewerke und periodischen Veröffentlichungen, für die Erstellung von Karteien und Katalogen sowie für photographische und entsprechende EDV-Arbeiten.
759	Euratom-Vertrag (Artikel 12). EGKS-Vertrag (Artikel 55). EWG-Vertrag (Artikel 41). Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 9	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 035 000	3 035 000	3 060 000	3 060 000	1 888 104,74	1 888 104,74
	Getrennte Mittel insgesamt	5 400 000	5 900 000	9 450 000	8 300 000	5 008 597,39	5 313 785,29
	KAPITEL 7 5 INSGESAMT	8 435 000 (1)	8 935 000 (1)	12 510 000	11 360 000	6 896 702,13	7 201 890,03
	KAPITEL 7 7						
7 7 0	***Aktionen auf dem Gebiet der Informatik***						
7 7 0 2	Gemeinschaftliche Aktionen zur Entwicklung der Informatik						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m. (2)	2 000 000 (3)	p.m. (4)	4 000 000 (5)	6 078 139,32	6 272 966,43

(1) Für die in den Kapiteln 7 0, 7 3, 7 5, 7 7 und 7 8 gennanten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 ein Gesamtbetrag von 30 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 24 600 000 ECU als Ausgabenmittel eingesetzt.

(2) Es werden Mittel in Höhe von 22 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(3) Es werden Mittel in Höhe von 8 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(4) Es werden Mittel in Höhe von 4 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(5) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Erläuterungen
759	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind die Ausgaben für: — Verfahren auf dem Gebiet der Patente (Anmeldung, Erteilung, Inkrafthalten und Verteidigung von Patenten zum Schutz von Erfindungen, die Ergebnisse von Forschungsaktionen von gemeinschaftlichem Interesse sind, sowie Beschwerdeverfahren); — Informationen über Patente (Analysen, Untersuchungen und Synthesen über patentgeschützte Informationen).
770	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235. Beschluß 77/615/EWG des Rates vom 27. September 1977 zur Festlegung verschiedener Informatikvorhaben auf dem Gebiet der Software-Portabilität (ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 22).
7702	Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Beschluß 79/783/EWG des Rates vom 11. September 1979 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Informatik, 1979-1983 (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23). Vorschlag für eine Änderung des Beschlusses 79/783/EWG — Zweiter Teil des Mehrjahresprogramms — (KOM(82) 356 endg.). Vorschlag für eine Änderung des Beschlusses 79/783/EWG — Erster Teil des Mehrjahresprogrammes (KOM(83) 658 endg.). Veranschlagt sind die Ausgaben in bezug auf vorbereitende Tätigkeiten für die Durchführung von Aktionen zur Verbesserung der Bedingungen und Fortführung der Entwicklung im Informatiksektor: — Standardisierung und Vereinheitlichung, — Konzertierung im Bereich der öffentlichen Aufträge, — Zusammenarbeit der Forschungszentren, — Studien über den Stand des Sektors, Arbeitsprobleme, Schutz der Software, — Gewährung von Gemeinschaftsprämien für Industrie und Benutzer im Hinblick auf die Entwicklung der Produkte auf dem Gebiet der Anwendungen, — Untersuchungen über den Sektor der Kleinrechner und Peripheriegeräte und der Mikroelektronik. Bei einigen Aktionen ist die Teilnahme europäischer Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7702	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 770 insgesamt	p.m.	2 000 000	p.m.	4 000 000	6 078 139,32	6 272 966,43

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7702	*(Fortsetzung)*

Der Finanzbeitrag wird gegebenenfalls in Artikel 6 0 3 der Einnahmen verbucht.

Das Programm umfaßt ferner Vergütungen für Sachverständige und Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Ausgaben für Symposien über die bei den vorgesehenen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sowie Ausgaben für die Verbreitung der Kenntnisse.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 770 000	2 770 000				
Restmittel aus 1982	3 212 000	1 230 000	1 982 000			
Mittel 1983	4 000 000 (1)	1 500 000 (1)	2 000 000	500 000		
Mittel 1984	22 000 000 (1)		6 018 000	7 982 000	5 000 000	3 000 000
Insgesamt	31 982 000	5 500 000 (2)	10 000 000 (3)	8 482 000	5 000 000	3 000 000

(1) In Kapitel 10 0 eingesetzter Betrag.

(2) Davon sind 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(3) Davon werden 8 Millionen ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	***Aktionen auf dem Gebiet der neuen Informatiktechnologien***						
7710	Gemeinschaftliche Aktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Mikroelektronik						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	9 000 000	p.m.	9 000 000	234 002,—	74 934,75
7711	Interinstitutionelles Informationssystem						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 000 000	6 000 000	3 950 000	3 200 000	3 488 844,06	1 869 141,50

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	
7710	Entschließung des Rates vom 11. September 1979 über eine gemeinschaftliche Aktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3744/81 des Rates vom 7. Dezember 1981 über gemeinschaftliche Aktionen auf dem Gebiet der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. L 376 vom 30. 12. 1981, S. 38). Ziel dieser Aktion ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik im Hinblick auf: — die Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Benutzern, insbesondere durch Sicherstellung des Zugangs zu fortgeschrittenen Verfahren auf dem Gebiet der Mikroelektronik gegen Mitte der achtziger Jahre, — Aktionen mit dem Ziel, auf dem Gebiet der integrierten Schaltungen ein gemeinsames Potential an fortgeschrittener Technologie ähnlich der Japans zu schaffen und über Ressourcen zu verfügen, die denen amerikanischer Gesellschaften vergleichbar sind. In diesem Sinne werden mit diesen Aktionen insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt: — Sicherstellung der Koordinierung der einzelstaatlichen Tätigkeiten auf diesem Gebiet, — Sicherstellung der Schaffung einer europäischen Industrie für Anlagen zur Herstellung integrierter Schaltungen, — Sicherstellung der Entwicklung der für die Industrie erforderlichen CAD-Basiskenntnisse. Das Programm umfaßt ferner Vergütungen für Sachverständige und verschiedene Leistungen oder Sekretariatsarbeiten, Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Seminaren über die im Rahmen der Aktionen gewonnenen Kenntnisse sowie Ausgaben für die Verbreitung dieser Kenntnisse. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	39 750 000	19 770 000 (1)	9 000 000	5 000 000	4 000 000	1 980 000
Mittel 1983	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 1984	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	39 750 000	19 770 000	9 000 000	5 000 000	4 000 000	1 980 000

(1) Davon sind Zahlungsermächtigungen in Höhe von 10 770 000 ECU aus 1982 übertragen worden.

7711	Beschluß 77/619/EWG des Rates vom 27. September 1977 betreffend eine Studie über Informatik-Systeme zur Verarbeitung von Daten der Einfuhr und Ausfuhr sowie der Verwaltung und Finanzkontrolle der Marktorganisation für die verschiedenen Agrarerzeugnisse (ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 32). Bericht der Kommission an den Rat über Fragen des Wirtschaftswachstums [KOM(78) 255 endg.]. Bericht der Kommission an den Rat vom 26. November 1979 „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien: Eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.). Beschluß 82/607/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Vorbereitung eines langfristigen Programms über die Anwendung der Telematik in den Informationssystemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhren von Agrarerzeugnissen sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle von Agrarmarktorganisationen (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 25).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7711	*(Fortsetzung)*						
7715	Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet des Fernmeldewesens						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 7 1	*(Fortsetzung)*
7 7 1 1	*(Fortsetzung)*

Beschluß 82/869/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zur Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zur Ermittlung der Notwendigkeit und Ausarbeitung von Vorschlägen für ein interinstitutionelles Informationssystem der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 40).

Veranschlagt sind die Ausgaben in bezug auf vorbereitende Tätigkeiten für die Durchführung von Aktionen zur Entwicklung und Anwendung elektronischer Hilfsmittel zur Rationalisierung der Verwaltung der Gemeinschaftsaufgaben:

— Interinstitutionelles Informationssystem (INSIS) mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz der Gemeinschaftsorgane und der Schaffung eines Impulses zur Beschleunigung der Errichtung allgemeiner integrierter numerischer Netze;

— Kooperationsvorhaben zur Automatisierung der Daten und der Dokumentation über Ein- und Ausfuhren und die Landwirtschaft (Caddia) mit dem Ziel der Nutzung neuer Technologien zur Verbesserung der Effizienz des für die Verwaltung der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik eingesetzten gemeinschaftsweiten Informationssystems.

Veranschlagt sind ferner Vergütungen für Sachverständige und verschiedene Leistungen und Sekretariatsarbeiten sowie Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Seminaren über die im Rahmen dieser Aktionen gewonnenen Kenntnisse und Ausgaben für die Verbreitung dieser Kenntnisse.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	1 580 000	1 580 000 (1)				
Mittel 1983	3 950 000	3 200 000	750 000			
Mittel 1984	6 000 000		5 250 000	500 000	250 000	
Insgesamt	11 530 000	4 780 000 (2)	6 000 000	500 000	250 000	

(1) Aus 1982 übertragene Zahlungsermächtigungen.

(2) Davon sind Zahlungsermächtigungen in Höhe von 1 580 000 ECU aus 1982 übertragen worden.

7 7 1 5 *Neuer Posten*

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat: „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien: Eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg. vom 26. November 1979).

Beschluß 82/878/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine Vorbereitungsphase für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 37).

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat am 5. und 6. Juni 1983 über eine Nachrichtenübermittlungspolitik auf Gemeinschaftsebene.

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 8. Juni 1983 über Telekommunikation (KOM(83) 329 endg. vom 8. 6. 1983).

Vorschlag für einen Beschluß über ein Fünfjahresprogramm (1984-1988) für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien (Esprit), in Vorbereitung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7715	*(Fortsetzung)*						
7718	Untersuchungen auf dem Gebiet der neuen Technologien						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 250 000	2 250 000	1 500 000	1 500 000	3 078 240,93	3 078 240,93
	Artikel 771 insgesamt	8 250 000	17 250 000	5 450 000	13 700 000	6 801 086,99	5 022 317,18
772	***Neue gemeinschaftliche Aktionen zur Entwicklung eines europäischen Industrieraums***						
7720	Zinszuschüsse für neue, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungslage bestimmte Investitionen						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	(250 000 000) (1)	p.m.				

(1) Gemäß der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984, der vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 20. Dezember 1983 unterzeichnet wurde, belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen auf 27 377 288 363 ECU. Ferner sieht dieser Haushaltsplan in Artikel 772 — Neue gemeinschaftliche Aktion zur Entwicklung eines europäischen Industrieraums — Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600 000 000 ECU vor, die unabhängig vom Gesamtvolumen, das die beiden Teile der Haushaltsbehörde verbindet, zu betrachten sind.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7715	*(Fortsetzung)* Die Aktion bezweckt, die Förderung einer Nachrichtenübermittlungspolitik auf Gemeinschaftsebene zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der Fernmeldeindustrie der Gemeinschaft zu verbessern. Vorgesehen sind insbesondere: Analysen über industrielle Strategie und Organisationsprobleme des Sektors, Aktionen zur Förderung in den Bereichen Harmonisierung und Entwicklung, Zusammenarbeit, Entwurf und Planung sowie Durchführung. Vorgesehen ist ferner die Deckung der Kosten für Sachverständige und verschiedene Leistungen und Sekretariatsarbeiten sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Symposien über die im Rahmen dieser Aktionen gewonnenen Kenntnisse und der Ausgaben für die Verbreitung dieser Kenntnisse. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7718	Entschließung des Rates vom 11. September 1979 betreffend die mikroelektronische Technik (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979: „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien: Eine Antwort der Gemeinschaft" [KOM(79) 650 endg.]. Veranschlagt sind Ausgaben zur Finanzierung von Untersuchungen auf folgenden Gebieten: — Auswirkung der Informationstechnologien auf die Technologien im Bereich von Bildung und Ausbildung, — Auswirkungen der neuen Informationstechnologien im Bereich der Lehrerbildung und der Unterrichtsstruktur, — Festlegung von Standards, — Entwicklung des europäischen Systems für die Überwachung des Luftverkehrs, — neue rechtliche Probleme im Zusammenhang mit Kommunikationssatelliten, — Fernbeobachtung der Erde, — Förderung neuer Gebiete der Technologie, — Aufklärung der einschlägigen Fachkreise und der Öffentlichkeit, — die Kosten für die Verwaltung der Verträge.
772	*Neuer Artikel* Die Verpflichtungsermächtigungen dieses Artikels sind zur Finanzierung einer neuen Gemeinschaftsaktion für die Entwicklung eines europäischen Industrieraums, insbesondere durch die in der Bezeichnung des Postens angegebene Aktion, bestimmt. Sie werden es haushaltsmäßig möglich machen, eine europäische Industriepolitik in Gang zu setzen, deren Notwendigkeit in den Konferenzen der Staats- und Regierungschefs, vom Europäischen Parlament und allen betroffenen Kreisen hervorgehoben worden ist. Die Verpflichtungsermächtigungen für diese Politik können nur verwendet werden, wenn Mittel zur Verfügung stehen.
7720	*Neuer Posten*

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
772	*(Fortsetzung)*						
7721	Beihilfen für die Zusammenarbeit zwischen europäischen Industrieunternehmen Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	(200 000 000) (1)	p.m.				
7722	Fonds für die technologische Innovation von Unternehmen, bei denen eine Umstellung und Umstrukturierung erforderlich ist Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	(100 000 000) (1)	p.m.				
7723	Ausfuhrbeihilfen für industrielle und handwerkliche Erzeugnisse Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	(40 000 000) (1)	p.m.				
7724	Unterstützung zugunsten der Ämter für europäische Normung Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	(10 000 000) (1)	p.m.				
	Artikel 772 insgesamt	(600 000 000) (1)	p.m.				
773	***Gemeinschaftliche Strategie im Bereich Informationstechnik***						
7730	Vorarbeiten für das Programm Esprit Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	4 000 000	11 500 000	7 500 000		

(1) Gemäß der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984, der vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 20. Dezember 1983 unterzeichnet wurde, belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen auf 27 377 288 363 ECU. Ferner sieht dieser Haushaltsplan in Artikel 772 — Neue gemeinschaftliche Aktion zur Entwicklung eines europäischen Industrieraums — Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600 000 000 ECU vor, die unabhängig vom Gesamtvolumen, das die beiden Teile der Haushaltsbehörde verbindet, zu betrachten sind.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
772	*(Fortsetzung)*
7721	*Neuer Posten*
7722	*Neuer Posten*
7723	*Neuer Posten*
7724	*Neuer Posten*
773	
7730	Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. Entschließung des Rates vom 11. September 1979 für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1979: „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien: Eine Antwort der Gemeinschaft" [KOM(79) 650 endg.]. Beschluß 82/878/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine Vorbereitungsphase für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 37). Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für vorbereitende Aktionen für das Programm Esprit in Zusammenarbeit zwischen Industriefirmen und europäischen Instituten für den Start von Pilotvorhaben, insbesondere auf folgenden Gebieten: — Behandlung der fortgeschrittenen Information, — Software-Technologie,

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
773	*(Fortsetzung)*						
7730	*(Fortsetzung)*						
7733	Aktionsplan für Informationstechnologien Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 000 000	4 000 000				
	Artikel 733 insgesamt	4 000 000	8 000 000	11 500 000	7 500 000		
774	***Umstrukturierung in der Industrie*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 500 000	1 500 000	121 000	121 000	108 905,16	108 905,16

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
773	*(Fortsetzung)*
7730	*(Fortsetzung)* — fortgeschrittene Technologie der integrierten Schaltungen, — Technologien der integrierten Produktion, — Bürotechnik. Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vergütungen von Sachverständigen und Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen und Sekretariatsarbeiten, zur Deckung der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Datenverarbeitung, der Ausgaben für Symposien über die bei der Durchführung der vorgesehenen Aktionen erworbenen Kenntnisse sowie für die Kosten der Verbreitung dieser Kenntnisse. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	11 500 000	7 500 000	4 000 000			
Mittel 1984	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	11 500 000	7 500 000	4 000 000	p.m.	p.m.	p.m.

7733	*Neuer Posten* Entschließung des Rates über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung vom 15. Juli 1974. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1979: „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft“ (KOM(79) 650 endg.). Mitteilung an den Rat „Europäisches Strategieprogramm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien“ (KOM(82) 287 endg.). Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Ausarbeitung spezifischer Positionen im Hinblick auf die Errichtung eines Spitzenmarktes der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologien: — Möglichkeiten öffentlicher Gemeinschaftsmärkte, — gemeinsame Aktionen der Privatindustrie, — Errichtung eines Marktes der Informationstechnologien für kleine und mittlere Unternehmen.
774	*Vormals Posten 7763* Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46. Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Aktionen der Kommission zur Umstrukturierung der Gebiete in der Gemeinschaft, die vom Niedergang bestimmter Industriesektoren beeinträchtigt sind, wodurch bestehende regionale Probleme verschärft werden oder neue aufkommen können.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775	***Kontrolle der Durchführung bestimmter Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	7 000 000 (1)	7 000 000 (1)	8 500 000 (2)	8 500 000 (2)	12 484 802,—	12 484 802,—
776	***Wirtschaftliche und soziale Untersuchungen gemäß Artikel 46 und 47 EGKS-Vertrag***						
7760	Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Ziffer 1 EGKS-Vertrag						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	70 000	70 000	77 000	77 000	358 066,66	358 066,66
7761	Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Ziffer 2 EGKS-Vertrag						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000	110 000	110 000	0,—	0,—
7762	Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Ziffer 3 EGKS-Vertrag						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	660 000	660 000	715 000	715 000	933 399,99	933 399,99
7764	Untersuchungen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Ziffer 5 EGKS-Vertrag						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	70 000	70 000	77 000	77 000	69 935,21	69 935,21

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 056 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 6 056 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
775	Von der Kommission erlassene Entscheidung aufgrund der Artikel 47, 58 und 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Kontrollen der Stahlproduktionsquoten und für die Überprüfungen der von den europäischen Eisen- und Stahlunternehmen angewandten Preise bestimmt.
776	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46 und 47. Mit den Mitteln dieses Artikels soll den Anträgen der beteiligten Kreise stattgegeben werden. Entsprechend den genannten Artikeln kann die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl jederzeit die Regierungen, die verschiedenen Beteiligten (Unternehmen, Arbeitnehmer, Verbraucher und Händler) und ihre Verbände sowie Sachverständige anhören. Die verschiedenen Beteiligten und ihre Verbände sind berechtigt, zu den sie angehenden Fragen Anregungen oder Bemerkungen jeder Art vorzulegen. Ihre Beantwortung macht die Durchführung einiger Untersuchungen und Erhebungen erforderlich. Auf Antrag der beteiligten Regierungen ist auch eine Mitwirkung an der Untersuchung darüber vorzusehen, welche Möglichkeiten bestehen, die durch die Marktentwicklung und die technische Umgestaltung freigewordenen Arbeitskräfte in den bestehenden Industrien oder in neu zu schaffenden Arbeitsplätzen wieder zu beschäftigen.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
776	*(Fortsetzung)*						
7765	Finanzanalysen und Fachgutachten in der Eisen- und Stahlindustrie Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	900 000	900 000				
	Artikel 776 insgesamt	1 800 000	1 800 000	979 000	979 000	1 361 401,86	1 361 401,86
777	***Besondere Aktionen auf dem Gebiet der Industrie***						
7770	Informationssystem des Textil- und Bekleidungssektors Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	500 000,—	500 000,—
7771	Aktion auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoffe Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m.	p.m.		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 7 6	*(Fortsetzung)*
7 7 6 5	*Neuer Posten*
7 7 7	
7 7 7 0	Mitteilung der Kommission an den Rat „Allgemeine Leitlinien für eine Politik im Textil- und Bekleidungssektor" [KOM(78) 362 endg.]. Diese Mittel sind zur Schaffung eines Systems bestimmt, das allen Unternehmen des Textil- und Bekleidungssektors die Informationen liefert, die ihnen eine Geschäftsführung in voller Kenntnis des Marktes und ihres wirtschaftlichen Umfeldes ermöglichen.
7 7 7 1	Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend Darlehen für Vorhaben im Rahmen von Programmen zum Abbau von mineralischen Rohstoffen zur Energiegewinnung auf dem Staatsgebiet von Mitgliedstaaten (KOM(82) 415 endg.). Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für die Finanzierung eines Förderungssystems für vom Bergbau selbst durchzuführende Programme zur Nutzung nicht-energetischer Mineralstoffe auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	2 000 000 (1)		500 000 (1)	1 500 000	500 000	300 000
Insgesamt	2 000 000	p.m.	500 000	1 500 000	500 000	300 000

(1) Unter Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 7	*(Fortsetzung)*						
7 7 7 2	Entwicklung einer Gemeinschaftsstrategie der Werkzeugmaschinenindustrie						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	500 000	500 000	p.m.	p.m.		
7 7 7 5	Punktuelle Maßnahmen zur Vermittlung einer besseren Kenntnis des japanischen Marktes						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	4 420 000	2 800 000	2 250 000	2 250 000	1 864 671,58	1 864 671,58
7 7 7 6	Punktuelle Maßnahmen für spezifische Aktionen auf Märkten von Drittländern						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	300 000	300 000				
7 7 7 7	Europäisches Zentrum für Klein- und Mittelbetriebe und das Handwerk						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)	p.m.	p.m.		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 7 7	*(Fortsetzung)*
7 7 7 2	Mitteilung der Kommission an den Rat zur Entwicklung der Industrie in Europa: „Eine Strategie in der Gemeinschaft" [KOM(81) 639 endg.]. Stellungnahme der Kommission vom 3. Februar 1983 „Die europäische Werkzeugmaschinenindustrie" (Sek.(83) 151). Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Studien, insbesondere auf den Gebieten der Wirksamkeit der Forschung und des Innovationsprozesses, der Anregung der Nachfrage und der Änderung der Beschäftigungsstruktur. Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vergütungen für Sachverständige und die Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen und Sekretariatsarbeiten, für die Ausgaben für Symposien über die bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse, sowie für die Kosten der Verbreitung dieser Erkenntnisse.
7 7 7 5	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 113. Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: — Ausgaben für die Gemeinschaftsbeteiligung an spezifischen Aktionen der Europäischen Handelskammern in Tokio wie z.B. die Organisation direkter Kontakte zwischen den beteiligten Industriellen und die an die japanischen Käufer gerichteten Aktionen; — Gewährung von Stipendien an junge Führungskräfte der Industrie- und Handelsunternehmen der Gemeinschaften zwecks Verbesserung des Zugangs zum japanischen Markt; — Abfassung von Studien über die allgemeinen Aspekte des japanischen Marktes und Übersetzung von Texten (wissenschaftliche, wirtschaftliche, rechtliche und administrative Fragen) von gemeinsamem Interesse; — die Errichtung und Benutzung von Datenbanken für die Verbreitung von Informationen auf dem japanischen Markt. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 420 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	2 250 000	2 250 000				
Mittel 1984	4 420 000		2 800 000	920 000	400 000	300 000
Insgesamt	6 670 000	2 250 000	2 800 000	920 000	400 000	300 000

7 7 7 6	*Neuer Posten*
7 7 7 7	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 1982 zur Lage der Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 97). Von der Eröffnungskonferenz des Europäischen Jahres der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks am 21. Januar 1983 in Brüssel verabschiedetes Aktionsprogramm. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 1983 zu den Leitlinien der Haushaltspolitik der Europäischen Gemeinschaften für 1984 (ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 33). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 1983 zur Lage des Handels und des Handwerks in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 184 vom 11. 7. 1983, S. 94).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 7	*(Fortsetzung)*						
7 7 7 7	*(Fortsetzung)*						
7 7 7 9	Jahr des Handwerks und der kleinen und mittleren Unternehmen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000	750 000	750 000		
	Artikel 7 7 7 insgesamt	5 320 000	3 700 000	3 000 000	3 000 000	2 364 671,58	2 364 671,58
7 7 8	***Untersuchungen für industrielle Orientierungen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	795 000	795 000	500 000	500 000	534 378,72	534 378,72
7 7 9	***Gemeinschaftliche Aktionen auf dem Gebiet des Binnenmarktes***						
7 7 9 0	Aktion zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf industriellem und beruflichem Gebiet Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 200 000	1 200 000	800 000	800 000	573 294,44	573 294,44

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
777	*(Fortsetzung)*
7777	*(Fortsetzung)* Dieser Posten ermöglicht die Errichtung des Europäischen Zentrums für die Klein- und Mittelbetriebe im Jahre 1984, nachdem im Gesamthaushaltsplan 1983 eine Haushaltslinie eröffnet und ein p.m.-Vermerk eingesetzt war.
7779	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 1982 zur Lage der Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 97). Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren über die Informations- und Verwaltungsprobleme der kleinen und mittleren Unternehmen. Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vergütungen von Sachverständigen und die Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen und Sekretariatsarbeiten für die Behandlung der bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse, sowie für die Verbreitung dieser Kenntnisse.
778	Beschluß des Rates vom 19. und 20. Dezember 1977 über den Textilsektor. Bericht über bestimmte strukturelle Aspekte des Wachstums vom 22. Juni 1978 [KOM(78) 255 endg.]. Entschließung des Rates vom 19. September 1978 über die Sanierung des Schiffbaus (ABl. Nr. C 229 vom 27. 9. 1978, S. 1). Erklärung des Rates vom 25. November 1980 über die Beziehungen zu Japan, § 2 — Analyse der japanischen Industriestrategie. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1980 betreffend die industrielle Entwicklung und Innovation [KOM(80) 755/2]. Kommuniqué des Europäischen Rates vom Dezember 1980. Veranschlagt sind die Mittel zur Durchführung oder Beteiligung an Untersuchungen und Erhebungen in bestimmten besonders von der Krise betroffenen Industriesektoren oder in Sektoren, in denen in absehbarer Zeit die Notwendigkeit tiefgreifender struktureller Wandlungen bestehen wird; vor allem in folgenden Sektoren: Kraftfahrzeuge, Textil und Bekleidung, Schiffbau, Chemie und Petrochemie, Luftfahrt, Nachrichtentechnik. Ferner die Mittel für Untersuchungen über die Industriestrategie bestimmter Drittländer, die eingehende Analysen erfordert (vgl. Ratstagung vom 25. November 1980). Veranschlagt sind ferner die Kosten für die Verwaltung der Verträge.
779	
7790	Allgemeines Programm vom 18. Dezember 1961 zur Aufhebung der Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs (ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62). Allgemeines Programm vom 18. Dezember 1961 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62). Allgemeines Programm vom 28. Mai 1969 zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben (ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969, S. 1), insbesondere die Entschließung zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt. Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Industriepolitik (ABl. Nr. C 117 vom 31. 12. 1973, S. 1). Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse (etwa 150 Richtlinien). Beschluß 80/271/EWG des Rates vom 10. Dezember 1979 (ABl. Nr L 71 vom 17. 3. 1980, S. 1), über den Abschluß der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973-1979 ausgehandelt werden, insbesondere die im Rahmen des GATT geschlossenen Übereinkommen, bei denen die Gemeinschaft als solche Vertragspartner ist. Richtlinien zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen (etwa 15). Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
779	*(Fortsetzung)*						
7790	*(Fortsetzung)*						
7791	Aufbau eines Informationssystems auf den Gebieten der technischen Normen und Vorschriften						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7795	Sicherheit der Kraftfahrzeuginsassen						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—
	Artikel 779 insgesamt	1 200 000	1 200 000	800 000	800 000	573 294,44	573 294,44
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	19 445 000	19 445 000	13 150 000	13 150 000	18 641 023,11	18 641 023,11
	Getrennte Mittel insgesamt	10 420 000	23 800 000	17 700 000	25 950 000	11 665 656,96	10 081 714,26
	KAPITEL 77 INSGESAMT	29 865 000 (1) (2)	43 245 000 (1)	30 850 000	39 100 000	30 306 680,07	28 722 737,37

(1) Für die in den Kapiteln 70, 73, 75, 77 und 78 genannten neuen Politiken wird in Kapitel 100 ein Gesamtbetrag von 30 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 24 600 000 ECU als Ausgabenmittel eingesetzt.

(2) Gemäß der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984, der vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 20. Dezember 1983 unterzeichnet wurde, belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen auf 27 377 288 363 ECU. Ferner sieht dieser Haushaltsplan in Artikel 772 — Neue gemeinschaftliche Aktion zur Entwicklung eines europäischen Industrieraums — Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600 000 000 ECU vor, die unabhängig vom Gesamtvolumen, das die beiden Teile der Haushaltsbehörde verbindet, zu betrachten sind.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
779	*(Fortsetzung)*
7790	*(Fortsetzung)* Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben für die grundlegenden technischen Untersuchungen zur Ausarbeitung der Richtlinien für die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse sowie die Ausgaben für Symposien über die Ergebnisse der technischen Untersuchungen und die finanzielle Unterstützung des C.E.N. sowie des C.E.N.E.L.E.C. bestritten werden. Die Untersuchungen sind erforderlich für: — die Ausarbeitung neuer Richtlinien, — die Anpassung bereits bestehender Richtlinien an den technischen Fortschritt, — die Kontrolle der Durchführung der Richtlinien, in Form einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, — die Vorbereitung von Stellungnahmen oder Empfehlungen in Ergänzung der Richtlinien zur Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf ein vergleichbares Ausbildungsniveau in den jeweiligen Berufen zwischen den Mitgliedstaaten. Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Kosten für die Aufbereitung und Weiterleitung von Informationen und Dokumenten, die die unmittelbare Folge der Beteiligung der Gemeinschaft an dem Übereinkommen im Rahmen des GATT sind. Das Programm umfaßt auch die Vergütungen für Sachverständige sowie die Aufwendungen für verschiedene sonstige Leistungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten.
7791	*Neuer Posten* Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Errichtung eines Systems des Kommunikations- und Informationsaustausches über Entwürfe technischer Normen und Vorschriften vor ihrer Annahme, um das Entstehen zusätzlicher technischer Handelshemmnisse zu verhindern.
7795	Entschließung des Rates vom 28. Mai 1969 über ein allgemeines Programm zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben (ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969, S. 8). Richtlinie 70/156/EWG des Rates über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1). Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für eine Gemeinschaftsbeteiligung an den Kosten von Erhebungen, Versuchen und Studien auf dem Gebiet der Biomechanik.

KOMMISSION

KAPITEL 7 8 — AUSGABEN IM BEREICH DES VERKEHRS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 8						
7 8 0	***Vorbereitende Untersuchungen für finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	500 000	500 000	850 000	850 000	897 185,67	897 185,67
7 8 1	***Finanzielle Unterstützung für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	80 000 000	32 000 000	15 000 000	13 000 000	0,—	0,—
7 8 2	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Infrastrukturvorhaben im Verkehr***						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	—	—	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 7 8 — AUSGABEN IM BEREICH DES VERKEHRS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Das Parlament erneuert seinen Wunsch nach einer dauerhaften Regelung der Frage der Finanzausgleichsmaßnahmen; es hält an seiner Überzeugung fest, daß zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung zum Nachteil irgendeines Mitgliedstaats vor dem 31. März 1984 ein endgültiger Beschluß gefaßt werden muß.
7 8 0	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. Juni 1976 über das Vorgehen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 1). Veranschlagt sind die Mittel zur Erlangung von Informationen, anhand deren das gemeinschaftliche Interesse an den Verkehrsinfrastrukturvorhaben im Hinblick auf die Beurteilung des Bedarfs der Gemeinschaft auf diesem Gebiet sowie des Umfangs und der Modalitäten einer möglichen Finanzhilfe bewertet werden kann.
7 8 1	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9), geändert am 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 89 vom 14. 4. 1980, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 des Rates vom 30. Dezember 1982 über ein begrenztes Vorgehen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 10). Mitteilung der Kommission an den Rat über ein „Versuchsprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (KOM(82) 828 endg.). Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Einführung von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms [KOM(83) 474 endg.]. Diese finanzielle Unterstützung muß in Form von Zuschüssen oder Zinsvergünstigungen für Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung gewährt werden, die auf die Beseitigung von Engpässen im gemeinschaftlichen Verkehrsnetz und auf eine bessere Einbeziehung des griechischen Verkehrsnetzes in dieses Netz abzielen. Eine Reserve für neue Politiken unter anderem im Bereich des Verkehrs ist mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 30 Millionen ECU an Verpflichtungsermächtigungen und in Höhe von 24,6 Millionen ECU an Zahlungsermächtigungen in Kapitel 10 0 eingesetzt worden. Für 1984 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 80 Millionen ECU genehmigt (1), wovon 25 Millionen speziell für Vorhaben zum Ausbau des griechischen Straßen- und Eisenbahnnetzes bereitgestellt werden. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982	10 000 000	10 000 000				
Mittel 1983	15 000 000	3 000 000	7 000 000	5 000 000		
Mittel 1984	80 000 000		25 000 000	15 000 000	20 000 000	20 000 000
Insgesamt	105 000 000	13 000 000	32 000 000	20 000 000	20 000 000	20 000 000

7 8 2	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9). Diese finanzielle Unterstützung kann in Form einer Garantie der Gemeinschaft für die Rückzahlung von Anleihen geleistet werden, die private Unternehmen für die Durchführung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse aufnehmen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 8 — AUSGABEN IM BEREICH DES VERKEHRS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 8 3	***Sondervorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7 8 4	***Finanzielle Unterstützung für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
7 8 5	***Beobachtung der Güterverkehrsmärkte***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	800 000	800 000	600 000	600 000	599 995,97	599 995,97
7 8 6	***Ordnung der Binnengüterverkehrsmärkte***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	450 000	450 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 78 — AUSGABEN IM BEREICH DES VERKEHRS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
783	*Neuer Artikel* Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Stuttgart (17.-19. Juni 1983). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (KOM (...) ...). Mit diesem Artikel sollen Sondermaßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsnetzes im Vereinigten Königreich und in Deutschland vor allem durch folgendes finanziert werden: — Beseitigung von Engpässen auf den Haupt-Strassen- und in Eisenbahnverbindungen; — Milderung der Nachteile, welche die Randzonen in der Gemeinschaft aufweisen; — Erleichterung des innergemeinschaftlichen Verkehrs insbesondere durch Hafen- und Flughafeneinrichtungen.
784	*Neuer Artikel* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9), geändert am 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1980, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (KOM(83) 474 endg.). Verhandlungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über Verkehrsfragen.
785	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. Oktober 1973 über die Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik (Bulletin EG, Beilage 16/73), insbesondere Ziffern 49 und 87. Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Marktordnung für den Binnengüterverkehr der Gemeinschaft [KOM(75) 490 endg.]. Vorschlag für Verordnung (EWG) des Rates über ein Marktbeobachtungssystem im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 1 vom 5. 1. 1976, S. 44). Erklärung des Rates vom 12. Juni 1978 über die Beobachtung der Güterverkehrsmärkte. Erklärung des Rates vom 6. Dezember 1979 betreffend die Verhandlungen über die Kontingente im bilateralen Straßenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Vorschlag des Rates über ein Marktbeobachtungssystem im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 351 vom 31. 12. 1980, S. 32). Entschließung des Rates vom 23. Juli 1981 über die Verlängerung des Versuchszeitraums für eine Beobachtung der Märkte auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsgüterverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Vorschlag zur Änderung der Entscheidung des Rates zur Erfassung von Angaben über die Tätigkeit von Güterkraftverkehrsunternehmen im Güterkraftverkehr mit bestimmten Drittländern (ABl. Nr. C 36 vom 12. 2. 1982, S. 8). Schlußfolgerungen des Rates vom 10. Juni 1982 im Hinblick auf eine Entscheidung zur Erfassung der Angaben über die Tätigkeiten von Güterkraftverkehrsunternehmen im Güterkraftverkehr mit bestimmten Drittländern. Mitteilung der Kommission an den Rat über Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik — Binnenverkehr — (Dok. KOM(83) 58 endg. vom 9. 2. 1983). Diese Mittel sind für die Einführung eines Marktbeobachtungs- und -prognosesystems im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsgüterverkehr bestimmt und sollen zur Verbesserung der Marktordnung sowie zur besseren Anpassung an die heutigen wirtschaftlichen Erfordernisse beitragen. Zu Lasten dieses Artikels gehen auch die Kosten für damit zusammenhängende Erhebungen, verschiedene Leistungen und Sekretariatsarbeiten.
786	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. Oktober 1973 über „Die gemeinsame Verkehrspolitik — Ziele und Programme" (Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 16/73, insbesondere Ziffern 72-74). Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/82 (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 2). Entscheidung 80/48/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Anpassung der Kapazität für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 21). Mitteilung der Kommission an den Rat über die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (in Vorbereitung). Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (KOM (...) ...).

KOMMISSION

KAPITEL 7 8 — AUSGABEN IM BEREICH DES VERKEHRS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 9 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 8 6	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 750 000	1 750 000	1 450 000	1 450 000	1 497 181,64	1 497 181,64
	Getrennte Mittel insgesamt	80 000 000	32 000 000	15 000 000	13 000 000	0,—	0,—
	KAPITEL 7 8 INSGESAMT	81 750 000 (1) (2)	33 750 000 (1) (2)	16 450 000	14 450 000	1 497 181,64	1 497 181,64
	KAPITEL 7 9						
7 9 0	***Garantien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

(1) Für die in den Kapiteln 7 0, 7 3, 7 5, 7 7 und 7 8 gennanten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 ein Gesamtbetrag von 30 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 24 600 000 ECU als Ausgabenmittel eingesetzt.

(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 202 000 000 ECU in Kapitel 10 0 für Artikel 5 6 0, Kapitel 6 0 und 6 1, Artikel 6 4 9, Kapitel 7 0 und 7 8 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 78 — AUSGABEN IM BEREICH DES VERKEHRS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 79 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
786	*(Fortsetzung)* Diese Mittel sind zur Deckung der Finanzierung spezifischer Aktionen des Rates zur Festlegung der Preise und Kapazitäten der Güterbinnenverkehrsmärkte bestimmt.
790	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21) zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann, durch welchen dieser Höchstbetrag von 1 000 auf 2 000 Millionen ECU erhöht wird. Der Höchstbetrag der für das betreffende Haushaltsjahr genehmigten Darlehen ist auf 2 Milliarden ECU festgesetzt. Falls der Darlehensnehmer in Verzug ist und die Garantien in Anbetracht der festgelegten Fälligkeiten nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, übernimmt die Kommission aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber vorläufig den Schuldendienst der von der Gemeinschaft übernommenen Schuld mit ihren eigenen Mitteln.

KOMMISSION

KAPITEL 7 9 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 9 0	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	54 005 000	54 005 000	813 634 240	813 634 240	31 039 129,90	31 039 129,90
	Getrennte Mittel insgesamt	792 417 000	590 452 000	582 503 000	561 304 000	538 606 405,33	423 349 298,27
	Titel 7 insgesamt	**846 422 000 (1) (2)**	**644 457 000 (1)**	**1 396 137 240**	**1 374 938 240**	**569 645 535,23**	**454 388 428,17**

(1) Für die in den Kapiteln 7 0, 7 3, 7 5, 7 7 und 7 8 gennanten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 ein Gesamtbetrag von 30 000 000 ECU für Verpflichtungsermächtigungen und von 24 600 000 ECU als Ausgabenmittel eingesetzt.

(2) Gemäß der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984, der vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 20. Dezember 1983 unterzeichnet wurde, belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen auf 27 377 288 363 ECU. Ferner sieht dieser Haushaltsplan in Artikel 7 7 2 — Neue gemeinschaftliche Aktion zur Entwicklung eines europäischen Industrieraums — Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600 000 000 ECU vor, die unabhängig vom Gesamtvolumen, das die beiden Teile der Haushaltsbehörde verbindet, zu betrachten sind.

KOMMISSION

KAPITEL 7 9 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 9 0	*(Fortsetzung)* Anhang II dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihetransaktionen (Kapital und Zinsen) und der entsprechenden Schuldenverwaltung.

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 80 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 80						
800	***Pauschalerstattung der bei der Erhebung der eigenen Mittel entstandenen Kosten an die Mitgliedstaaten***						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	1 057 343 000	1 057 343 000	966 854 900	966 854 900	907 604 781,08	907 604 781,08
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 057 343 000	1 057 343 000	966 854 900	966 854 900	907 604 781,08	907 604 781,08
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 80 INSGESAMT	1 057 343 000	1 057 343 000	966 854 900	966 854 900	907 604 781,08	907 604 781,08

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 80 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Erläuterungen
800	Beschluß 70/243/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19), insbesondere Artikel 3 dieses Beschlusses. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. September 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 9 Absatz 2 dieser Verordnung. Veranschlagt sind Mittel für die Erhebungskostenerstattung von 10 % der abgeführten, nicht aus der Mehrwertsteuer stammenden eigenen Mittel an die einzelnen Mitgliedstaaten.

Mitgliedstaaten	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
Belgien	83 624 000	78 413 800	68 291 819
Dänemark	21 760 000	20 560 000	17 767 574
Deutschland	273 844 000	256 583 800	236 672 719
Griechenland	24 630 000	18 000 300	19 753 516
Frankreich	172 150 000	147 690 100	135 405 718
Irland	12 520 000	11 890 000	10 926 358
Italien	132 919 000	114 119 100	102 919 436
Luxemburg	465 000	470 000	485 486
Niederlande	94 273 000	88 721 500	81 752 462
Vereinigtes Königreich	241 158 000	230 406 300	233 629 693
Artikel 800 insgesamt	1 057 343 000	966 854 900	907 604 781

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — ANWENDUNG DES „FINANZMECHANISMUS“ GEMÄSS DEN BESCHLÜSSEN DES RATES VOM 17. MAI 1976 UND VOM 27. OKTOBER 1980

KAPITEL 8 2 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 1						
8 1 0	***Anwendung des „Finanzmechanismus“ gemäß den Beschlüssen des Rates vom 17. Mai 1976 und vom 27. Oktober 1980***						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 8 2						
8 2 0	***Finanzausgleich an das Vereinigte Königreich***						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	54 215 000	54 215 000	60 401 600,—	60 401 600,—
8 2 1	***Finanzausgleich an Griechenland***						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	2 820 000	2 820 000	2 224 700,—	2 224 700,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — ANWENDUNG DES „FINANZMECHANISMUS" GEMÄSS DEN BESCHLÜSSEN DES RATES VOM 17. MAI 1976 UND VOM 27. OKTOBER 1980

KAPITEL 8 2 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND

Artikel Posten	Erläuterungen
8 1 0	Verordnung (EWG) Nr. 1172/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Einführung eines Finanzmechanismus (ABl. Nr. L 131 vom 20. 5. 1976, S. 7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2743/80 (ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 1).
8 2 0	Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend das Europäische Währungssystem (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1). Dieser Artikel veranschlagt Mittel, die einem Mitgliedstaat im Interesse des Finanzausgleichs zugewiesen werden, der nicht tatsächlich und ohne Einschränkung am Europäischen Währungssystem teilnimmt und daher auch nicht die mit der Durchführung des Systems verbundenen Kosten zu übernehmen hat. Die Einsetzung eines „p.m." für das Haushaltsjahr 1984 ist insofern gerechtfertigt als die in Artikel 5 2 0 vorgesehene Aktion der Zinszuschüsse sich lediglich auf die 5 Jahre von 1979 bis 1983 einschließlich erstreckte.
8 2 1	Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend das Europäische Währungssystem (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1). Dieser Artikel veranschlagt Mittel, die einem Mitgliedstaat im Interesse des Finanzausgleichs zugewiesen werden, der nicht tatsächlich und ohne Einschränkung am Europäischen Währungssystem teilnimmt und daher auch nicht die mit der Durchführung des Systems verbundenen Kosten zu übernehmen hat.

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 2 1	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	57 035 000	57 035 000	62 626 300,—	62 626 300,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	57 035 000	57 035 000	62 626 300,—	62 626 300,—
	KAPITEL 8 3						
8 3 0	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 3 1	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 82 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND *(Fortsetzung)*

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

Artikel Posten	Erläuterungen
821	*(Fortsetzung)* Die Einsetzung eines „p.m." für das Haushaltsjahr 1984 ist insofern gerechtfertigt, als die in Artikel 520 vorgesehene Aktion der Zinszuschüsse sich lediglich auf die 5 Jahre von 1979 bis 1983 einschließlich erstreckte.
830	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3). Der Höchstbetrag der genehmigten Darlehen ist auf 3 000 000 000 US-$ (Kapital und Zinsen) festgesetzt. Für den Fall, daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 398/75 oder vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Die etwaigen Ausgaben, die die Gemeinschaft endgültig zu tragen hätte, werden bei diesem Artikel verbucht, wobei die Gemeinschaft ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend machen müßte. Anhang II dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihetransaktionen (Kapital und Zinsen).
831	Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Der Höchstbetrag der genehmigten Darlehen ist auf 6 Milliarden ECU festgesetzt. Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus den Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Die etwaigen Ausgaben, die die Gemeinschaft endgültig zu tragen hätte, werden bei diesem Artikel verbucht, wobei die Gemeinschaft ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend machen müßte.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 4 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 3 1	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 8 4						
8 4 0	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 4 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
8 3 1	*(Fortsetzung)* Anhang II dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihetransaktionen (Kapital und Zinsen).
8 4 0	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen. Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden ECU zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Die Kommission legte dem Rat am 7. Juni 1983 einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission vor, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft durch die Bewilligung einer experimentellen Tranche von Anleihen in Höhe von 100 Millionen ECU beizutragen und zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG. Der Höchsbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 Milliarden ECU auf die durch Beschluß 83/200/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern.

KOMMISSION

KAPITEL 8 4 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 5 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 4 0	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 8 5						
8 5 0	***Wechselkursverluste***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 5 1	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 84 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

Artikel Posten	Erläuterungen
840	*(Fortsetzung)* Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Die etwaigen Ausgaben, die die Gemeinschaft endgültig zu tragen hätte, werden bei diesem Artikel verbucht, wobei die Gemeinschaft ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend machen müßte. Anhang II dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihetransaktionen (Kapital und Zinsen).
850	Kein Mittelansatz, das Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) grundsätzlich einen Ausgleich zwischen Wechselkursgewinnen und -verlusten vorsieht. Somit entstehen Ausgaben nur im Falle eines eventuellen Debitsaldos am Ende des Haushaltsjahres.
851	In Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) ist vorgesehen, daß der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — in einem Berichtigungshaushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht wird. Der Überschuß wird in den Einnahmenansätzen dieses Haushaltsplans ausgewiesen (Kapitel 3 0).

KOMMISSION

KAPITEL 8 6 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 6						
8 6 0	***Erstattungen an Griechenland*** Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	46 165 033	46 165 033	65 085 146	65 085 146	98 012 951,67	98 012 951,67
8 6 1	***Ausgleichszahlungen an Griechenland*** Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	46 165 033	46 165 033	65 085 146	65 085 146	98 012 951,67	98 012 951,67
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 6 INSGESAMT	46 165 033	46 165 033	65 085 146	65 085 146	98 012 951,67	98 012 951,67
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 103 508 033	1 103 508 033	1 088 975 046	1 088 975 046	1 068 244 032,75	1 068 244 032,75
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Titel 8 insgesamt	**1 103 508 033**	**1 103 508 033**	**1 088 975 046**	**1 088 975 046**	**1 068 244 032,75**	**1 068 244 032,75**

KOMMISSION

KAPITEL 8 6 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
8 6 0	Nach Artikel 127 der Akte vom 28. Mai 1979 über den Beitritt der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17) wird Griechenland während der Übergangszeit von 1981 bis 1985 ein degressiv gestaffelter Teil der nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge oder der Mehrwertsteuereigenmittel, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt abführt, erstattet. Infolge der Erhöhung der Mehrwertsteuereigenmittel Griechenlands wird die Erstattung des Anteils von 20 % erhöht.

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 90						
900	***Subventionen***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
901	***Sonderdarlehen***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
902	***Risikokapital***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
903	***Transfer zur Stabilisierung der Exporteinnahmen***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 90 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 91						
910	***Subventionen***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Dieses Kapitel soll die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds aufnehmen, sobald dieser ein Teil des Haushalts geworden ist.
900	*Neuer Artikel*
901	*Neuer Artikel*
902	*Neuer Artikel*
903	*Neuer Artikel*
	Dieses Kapitel soll die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds aufnehmen, sobald dieser ein Teil des Haushalts geworden ist.
910	*Neuer Artikel*

KOMMISSION

KAPITEL 9 1 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
911	***Sonderdarlehen***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
912	***Risikokapital***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
913	***Transfer zur Stabilisierung der Exporteinnahmen***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Nichgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 9 2						
920	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide***						
9200	Getreide außer Reis — bisherige Programme						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	50 838 011,92	50 838 011,92
9201	Getreide außer Reis — Programm des Haushaltsjahres						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	113 900 000	113 900 000	113 200 000	113 200 000	92 820 002,48	92 820 002,48
9202	Reis — bisherige Programme						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	11 397 799,95	11 397 799,95
9203	Reis — Programm des Haushaltsjahres						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	35 800 000	35 800 000	36 800 000	36 800 000	5 754 282,18	5 754 282,18

KOMMISSION

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
911	*Neuer Artikel*
912	*Neuer Artikel*
913	*Neuer Artikel*
920	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).
9200	Veranschlagt ist die Finanzierung der Lieferung der Getreidemengen außer Reis, die 1984 für bisherige Programme im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens noch zu liefern sind.
9201	Diese Mittel dienen zur Deckung der Lieferung von 727 663 Tonnen Getreide außer Reis im Jahre 1984 im Rahmen der Verpflichtungen aufgrund des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens von 1980.
9202	Veranschlagt ist die Finanzierung der Reismengen, die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens im Jahre 1984 aufgrund bisheriger Programme noch zu liefern sind.
9203	Veranschlagt ist die Finanzierung der Lieferung von 100 000 Tonnen Reis im Jahre 1984 im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens 1980.

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
920	*(Fortsetzung)*						
9204	Zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	31 400 000	31 400 000	18 000 000	18 000 000		
	Artikel 920 insgesamt	181 100 000	181 100 000	168 000 000	168 000 000	160 810 096,53	160 810 096,53
921	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen***						
9210	Milchpulver — bisherige Programme Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	8 500 000	8 500 000	97 133 350,32	97 133 350,32
9211	Milchpulver — Programm des Haushaltsjahres Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	129 000 000	129 000 000	168 400 000	168 400 000	59 128 557,61	59 128 557,61
9212	Butteroil — bisherige Programme Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	4 800 000	4 800 000	68 325 523,97	68 325 523,97
9213	Butteroil — Programm des Haushaltsjahres Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	85 000 000	85 000 000	100 000 000	100 000 000	6 002 471,57	6 002 471,57
	Artikel 921 insgesamt	214 000 000	214 000 000	281 700 000	281 700 000	230 589 903,47	230 589 903,47
922	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker***						
9220	Zucker — bisherige Programme Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 241 722,26	2 241 722,26
9221	Zucker — Programm des Haushaltsjahres Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 000 000	3 000 000	2 300 000	2 300 000	558 277,74	558 277,74

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
920	*(Fortsetzung)*
9204	Diese Mittel sollen die Kosten für die Lieferung von Getreide an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, im Jahre 1984 zusätzlich zu den gemäß dem Nahrungsmittelhilfeabkommen von 1980 vorgesehenen Mengen decken. Ein Teil dieser Mittel sollte der Übertragung auf Artikel 929 „Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung" vorbehalten bleiben, um Agrarvorhaben in den Entwicklungsländern zu finanzieren, die die Durchführung von Programmen im Rahmen einer Nahrungsmittelstrategie mit dem Ziel der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln eingeleitet haben.
921	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).
9210	Veranschlagt ist die Finanzierung der Lieferung der Milchpulvermenge, die im Rahmen bisheriger Programme noch ausstehen.
9211	Veranschlagt ist die Finanzierung der Lieferung im Jahre 1984 von 122 500 Tonnen Milchpulver an Entwicklungsländer, insbesondere an die bedürftigsten Länder, zur Deckung ihres Ernährungsdefizits.
9212	Veranschlagt ist die Finanzierung der Butteroilmenge, die im Rahmen bisheriger Programme noch ausstehen.
9213	Veranschlagt ist die Finanzierung der Lieferung von 32 760 Tonnen Butteroil an Entwicklungsländer, insbesondere an die bedürftigsten antragstellenden Länder, im Jahre 1984.
922	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).
9220	Veranschlagt ist die Finanzierung der Lieferung der Zuckermengen, die 1984 aufgrund bisheriger Programme noch zu liefern sind.
9221	Diese Mittel decken die Finanzierung der Lieferung von 13 500 Tonnen Zucker im Jahre 1984 an Entwicklungsländer.

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
922	*(Fortsetzung)*						
9222	Nahrungsmittelhilfe in Form von Zuckerlieferungen an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	1 400 000	1 400 000		
	Artikel 922 insgesamt	3 000 000	3 000 000	3 700 000	3 700 000	2 800 000,—	2 800 000,—
923	***Nahrungsmittelhilfe in Form von pflanzlichen Ölen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	13 000 000	13 000 000	4 000 000	4 000 000	5 000 000,—	5 000 000,—
924	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	23 000 000	23 000 000	23 000 000	23 000 000	4 775 000,—	4 775 000,—
925	***Transportkosten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***						
9250	Transportkosten für die im Rahmen der früheren Programme und Maßnahmen beschlossenen Hilfen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	1 650 000	1 650 000	28 014 384,26	28 014 384,26
9251	Transportkosten für die im Rahmen der Programme und Maßnahmen des Haushaltsjahres beschlossenen Hilfen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	66 000 000	66 000 000	69 400 000	69 400 000	49 885 615,74	49 885 615,74
	Artikel 925 insgesamt	66 000 000	66 000 000	71 050 000	71 050 000	77 900 000,—	77 900 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
922	*(Fortsetzung)*
9222	Veranschlagt ist die etwaige Lieferung von Zucker im Jahre 1984 an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diesem Hilfswerk.
923	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Finanzierung der Lieferungen von 20 000 Tonnen Pflanzenöl an Entwicklungsländer im Jahre 1984.
924	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Finanzierung etwaiger Lieferungen von anderen Nahrungsmitteln als Getreide, Milcherzeugnisse, Zucker und Pflanzenöl an Entwicklungsländer im Jahre 1984, um in den begünstigten Ländern eine besser ausgewogene Ernährung sicherzustellen.
925	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).
9250	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Transportkosten, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -aktionen für frühere Haushaltsjahre für den weiteren Transport der fob gelieferten Erzeugnisse anfallen.
9251	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Transportkosten, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme und -aktionen des Haushaltsjahres für den weiteren Transport der fob-gelieferten und in einigen Ausnahmefällen der cif-gelieferten Erzeugnisse anfallen.

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 6	***Ausgaben im Rahmen des Abkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m. (1)	p.m. (1)	4 000 000	4 000 000	20 000 000,—	20 000 000,—
9 2 7	***Sonstige Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***						
9 2 7 0	Außerordentliche Maßnahmen im Zuge der Durchführung der Nahrungsmittelhilfe						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	800 000	800 000	800 000	800 000	488 737,67	488 737,67
9 2 7 1	Kontrollen der An- und Auslieferungsbedingungen bei Erzeugnissen, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	312 583,40	312 583,40
	Artikel 9 2 7 insgesamt	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	801 321,07	801 321,07
9 2 9	***Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	500 000	500 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	502 100 000	502 100 000	557 950 000	557 950 000	502 676 321,07	502 676 321,07
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 9 2 INSGESAMT	502 100 000	502 100 000	557 950 000	557 950 000	502 676 321,07	502 676 321,07

(1) Es werden Mittel in Höhe von 4 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
926	Aktion in Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtling (UNRWA). Es handelt sich um einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung des Nahrungsmittelhilfeprogramms, für das auch Nahrungsmittel in natura geliefert werden. Ein Betrag von 4 000 000 ECU wird in Kapitel 10 0 eingesetzt.
927	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).
9270	Veranschlagt sind Mittel für bestimmte Maßnahmen, die für die Durchführung von Nahrungsmittelhilfe-Aktionen unter schwierigen Bedingungen (Dringlichkeit, Katastrophen, schwierige Verteilung usw.) unerläßlich sind und für die in den einzelnen Programmen keine Mittel vorgesehen sind (Lufttransport, Lagerung, Desinfektion, außergewöhnlicher Transport innerhalb des Landes usw.).
9271	Veranschlagt sind Mittel für die Kontrolle der An- und Auslieferungsbedingungen bei Erzeugnissen, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind.
929	Diese Mittel sollen dazu dienen, die Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung in Ländern zu finanzieren, die glauben, auf einen Teil der gelieferten Nahrungsmittelmengen gemäß dem Programm des Haushaltsjahres verzichten zu können. Um diese Substitutionsmaßnahmen durchführen zu können, werden Mittel aus anderen Artikeln und Posten in Kapitel 9 2 auf diesen Artikel übertragen.

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 9 3						
9 3 0	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit nichtassoziierten Entwicklungsländern***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	218 000 000	118 000 000	235 000 000	133 000 000	135 052 142,67	66 912 753,47
9 3 1	***Förderung der Handelsbeziehungen der nichtassoziierten Entwicklungsländer***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	8 000 000	6 000 000	8 000 000	6 000 000	7 016 141,67	5 994 006,—

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen

930 Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer (ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1981, S. 8).

Diese Mittel sind für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt:

— Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft nichtassoziierter Entwicklungsländer, namentlich der ärmsten Länder in Lateinamerika und Asien;

— ferner können sie in bestimmten Fällen für in Betracht kommende Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit verwendet werden.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 218 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	291 569 450	51 000 000	77 000 000	72 000 000	66 000 000	25 569 450
Restmittel aus 1982	140 000 000	57 000 000	21 000 000	18 000 000	18 000 000	26 000 000
Mittel 1983	235 000 000	25 000 000	20 000 000	51 000 000	51 000 000	88 000 000
Mittel 1984	218 000 000			80 000 000	80 000 000	58 000 000
Insgesamt	884 569 450	133 000 000	118 000 000	221 000 000	215 000 000	197 569 450

931 Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer.

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 5. März 1975 über die finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft für nichtassoziierte Entwicklungsländer (1976-1980) [KOM(75) 95 endg.].

Diese Mittel sind für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, die auf folgendes abzielen:

— Förderung des Absatzes der Erzeugnisse der Entwicklungsländer auf dem Gemeinschaftsmarkt;

— Schaffung von Anreizen für die Entwicklungsländer zur Entwicklung ihrer exportfähigen Produktion.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 1	*(Fortsetzung)*						
9 3 2	***Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um regionale oder subregionale Zusammenschlüsse zwischen den nichtassoziierten Entwicklungsländern***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	850 000	850 000	850 000	850 000	596 777,12	596 777,12
9 3 3	***Unterstützung der nichtassoziierten Entwicklungsländer auf dem Energiesektor***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	4 300 000	2 455 000	2 250 000 (1)	1 250 000 (1)	1 420 000,—	1 420 000,—

(1) Im Haushaltsplan 1983 bei Artikel 9 4 7 ausgebrachte Mittel.

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 1	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 900 000	2 500 000	1 400 000			
Restmittel aus 1982	2 162 000	1 000 000	600 000	562 000		
Mittel 1983	8 000 000	2 500 000	3 000 000	2 500 000		
Mittel 1984	8 000 000		1 000 000	3 500 000	3 500 000	
Insgesamt	22 062 000	6 000 000	6 000 000	6 562 000	3 500 000	

9 3 2	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die regionale Integration von Entwicklungsländern. Mit diesen Maßnahmen soll eine Gemeinschaftshilfe für die Regionalzusammenschlüsse zwischen nichtassoziierten Entwicklungsländern gewährt werden, indem ihnen insbesondere die im Rahmen der Gemeinschaft erzielten Erfahrungen und Ergebnisse zugänglich gemacht werden.
9 3 3	*Vormals Artikel 9 3 3 und 9 4 7* Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 8. November 1976 über die Koordinierung und Harmonisierung der Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern innerhalb der Gemeinschaft. Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Festlegung der prioritären und dringlichen Aktionen im Energiesektor sowie für die spezifischen Projekte, die gemeinsam mit den Empfängerländern festgelegt und gegebenenfalls gemeinsam finanziert werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 3	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 3	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 300 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	55 000	55 000				
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	2 250 000 (1)	1 195 000	155 000	900 000		
Mittel 1984	4 300 000		2 300 000	1 000 000	1 000 000	
Insgesamt	6 605 000	1 250 000 (1)	2 455 000	1 900 000	1 000 000	

(1) Im Haushaltsplan 1983 bei Artikel 9 4 7 eingesetzte Mittel.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 4	***Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen nichtassoziierter Entwicklungsländer***						
9 3 4 0	Entsendung von Sachverständigen, Fortbildungslehrgänge, Stipendien und Unterstützung örtlicher Bildungseinrichtungen zugunsten von nichtassoziierten Entwicklungsländern Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 900 000	1 000 000	2 100 000	2 100 000	1 383 930,30	801 718,13
9 3 4 1	Bildungsaufenthalte in den Dienststellen der Kommission für Staatsangehörige von Drittländern Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	100 000	135 000	135 000	103 587,82	103 587,82
	Artikel 9 3 4 insgesamt	2 000 000	1 100 000	2 235 000	2 235 000	1 487 518,12	905 305,95
9 3 5	***Zuschüsse zu den Verwaltungsausgaben von Instituten für die Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer und Zuweisung von Stipendien*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	900 000	900 000	600 000	600 000	400 000,—	400 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
934	
9340	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Einzelstipendien, Gruppenpraktika und/oder Seminare für Staatsangehörige der nichtassoziierten Entwicklungsländer, um an Fortbildungslehrgängen in Fachinstituten oder Unternehmen der Migliedstaaten der Gemeinschaft und der Entwicklungsländer teilnehmen zu können. Entsendung von Sachverständigen für Ausbildungsmaßnahmen und Programme an Ort und Stelle. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 900 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	535 000	400 000		135 000		
Restmittel aus 1982	1 116 000	700 000		416 000		
Mittel 1983	2 100 000	1 000 000		1 100 000		
Mittel 1984	1 900 000		1 000 000	900 000		
Insgesamt	5 651 000	2 100 000	1 000 000	2 551 000		

9341	Veranschlagt sind die Ausgaben für Kurz-Fortbildungsaufenthalte (zwei bis drei Monate) für Beamte aus Drittländern.
935	Veranschlagt sind die Ausgaben für eine Beteiligung an der Finanzierung der Verwaltung und des Lehrbetriebs von Instituten, die auf Maßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen der Entwicklungsländer spezialisiert sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
936	***Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	3 000 000	2 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 850 000	1 850 000	1 585 000	1 585 000	1 100 364,94	1 100 364,94
	Getrennte Mittel insgesamt	235 200 000	129 455 000	247 350 000	142 350 000	144 872 214,64	75 128 477,60
	KAPITEL 93 INSGESAMT	237 050 000	131 305 000	248 935 000	143 935 000	145 972 579,58	76 228 842,54
	KAPITEL 94						
940	***Ausgaben für Seminare über das System der allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaften***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	170 000	170 000	170 000	170 000	140 479,41	140 479,41

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT NICHTASSOZIIERTEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
936	*Neuer Artikel* Veranschlagt sind die Maßnahmen für Flüchtlinge, Vertriebene und sonstige Personen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland innerhalb eines Zeitraums verlassen haben, der unmittelbar an die Dringlichkeitsphase anschließt und vor der Phase der endgültigen Integration liegt (entweder Integration im Aufnahmeland oder Rückkehr in das Ursprungsland). Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:
940	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 über die Förderung der Ausfuhren der Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 3. März 1975 über die künftige Entwicklung der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft. Durch diese Seminare soll das Verständnis der Erzeuger und Exporteure der Entwicklungsländer für die mit der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse in die Gemeinschaft verbundenen Probleme und geeignete Lösungen geweckt werden.

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	3 000 000		2 000 000	1 000 000		
Insgesamt	3 000 000		2 000 000	1 000 000		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 4 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 4 1	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer***						
	Getrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	35 000 000	33 000 000	31 200 000	28 200 000	26 920 362,27	18 451 167,16
9 4 2	***Beratender Ausschuß für die Entwicklungspolitik***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	200 000	200 000	p.m. (1)	p.m. (1)	499 955,31	499 955,31
9 4 3	***Beteiligung der Gemeinschaft an dem Internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAE)***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
9 4 4	***Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000	769 583,05	769 583,05

(1) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
941	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 6. Oktober 1975 [KOM(75) 504 endg.]. Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen: — Gemeinsame Finanzierung (Gemeinschaft/NRO) kleinerer Vorhaben zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der assoziierten oder nichtassoziierten Entwicklungsländer und Durchführung der gemeinsamen Finanzierungen; — Zuschuß von 300 000 ECU an den Verbindungsausschuß der Nichtregierungsorganisationen und der Kommission und Nichtregierungsorganisationen allein; — finanzielle Beteiligung in Höhe von ungefähr 3 000 000 ECU zur Finanzierung von Aktionen, die in den Mitgliedstaaten von Nichtregierungsorganisationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Entwicklungsfragen durchgeführt werden. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 35 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	12 510 727	12 510 727				
Restmittel aus 1982	1 449 273	1 449 273				
Mittel 1983	31 200 000	14 240 000	14 000 000	2 960 000		
Mittel 1984	35 000 000		19 000 000	12 000 000	4 000 000	
Insgesamt	80 160 000	28 200 000	33 000 000	14 960 000	4 000 000	

942	Die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel sollen die Kosten für die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses mit hochqualifizierten Sachverständigen, die sich mit dem langfristigen Gemeinschaftsvorgehen gegenüber den Entwicklungsländern befassen, decken.
943	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. September 1980 zum Beitrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am Kampf gegen den Hunger in der Welt (ABl. Nr. C 265 vom 13. 10. 1980, S. 37), insbesondere ihre Ziffer 14. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund einer etwaigen Beteiligung der Gemeinschaft an der Wiederauffüllung der Mittel des Internationalen Agrarentwicklungsfonds.
944	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe: Honorar, Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, Durchführung von Untersuchungen, Erstellung von Berichten sowie Kosten von gemeinsamen Seminaren für Vertreter der Entwicklungsländer und der Gemeinschaft; veranschlagt sind ferner Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung, durch die sichergestellt werden soll, daß die bei der Beurteilung der Ergebnisse gemachten Vorschläge tatsächlich berücksichtigt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
945	***Zusammenarbeit mit den arabischen Ländern auf regionaler Ebene***						
9450	Zusammenarbeit mit den arabischen Ländern auf regionaler Ebene						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000 000	1 000 000	p.m. (1)	p.m. (1)	0,—	0,—
9451	Euro-arabische Universität						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 945 insgesamt	1 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
946	***Umweltschutz in den Entwicklungsländern***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	250 000	250 000	250 000	250 000	30 000,—	30 000,—
948	***Statistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Programme in den Entwicklungsländern***						
9480	Statistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Programme in den Entwicklungsländern						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 200 000	1 200 000				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
945	
9450	*Vormals Artikel 945* Entschließung des Rates vom 8. Februar 1977 über den europäisch-arabischen Dialog. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Rahmen des europäisch-arabischen Dialogs definierten Aktivitäten durch die Gemeinschaft (mit Ausnahme der Finanzierung von Vorhaben). Der Beitrag der Gemeinschaften stellt die Ergänzung der größeren Beteiligung der arabischen Partner an diesen Aktivitäten dar.
9451	*Neuer Posten* Die Einsetzung dieses Postens in den Haushaltsplan trägt der Forderung nach der Gründung einer Euro-arabischen Universität Rechnung, so wie sie in dem von 266 Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterzeichneten Entschließungsantrag (Dok. 1-515/82) und in dem im Ausschuß für Jugend und Kultur in Vorbereitung befindlichen Bericht zum Ausdruck kommt. Sie entspricht ebenfalls einem der Ziele des Euro-arabischen Dialogs, nämlich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit und des kulturellen Austausches (siehe Mitteilung der Kommission an den Rat vom 11. Juni 1975 [KOM(75) 293 endg.]. Ein Ausgabenbedarf im Haushaltsjahr 1984 könnte ggf. für die Vorgründungs- und Gründungskosten der Universität in Spanien entstehen.
946	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1980 zur World Conservation Strategy (WCS) (ABl. Nr. C 147 vom 16. 6. 1980, S. 27). Entwurf eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 305 vom 25. 11. 1981, S. 2). In diesem Artikel sollen die Ausgaben für den Umweltschutz in den Entwicklungsländern auf der Grundlage des Aktionsprogramms der Gemeinschaften für den Umweltschutz festgelegt werden.
948	
9480	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Analysen und die weitere Ausarbeitung, durch die die Erstellung von Statistiken in den Entwicklungsländern erleichtert werden soll.

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
948	*(Fortsetzung)*						
9481	Beihilfen für Studien über das Bevölkerungswachstum im Zusammenhang mit einer Beurteilung der zu seiner Bewältigung erforderlichen Ressourcen						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				
	Artikel 948 insgesamt	1 200 000	1 200 000				
949	***Ausgaben im Zusammenhang mit der Neuaushandlung des Abkommens von Lome***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 850 000	1 850 000	925 000	925 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	6 670 000	6 670 000	2 345 000	2 345 000	1 440 017,77	1 440 017,77
	Getrennte Mittel insgesamt	35 000 000	33 000 000	31 200 000	28 200 000	26 920 362,27	18 451 167,16
	KAPITEL 94 INSGESAMT	41 670 000	39 670 000	33 545 000	30 545 000	28 360 380,04	19 891 184,93
	KAPITEL 95						
950	***Gemeinschaftshilfe für die Bevölkerung der Entwicklungsländer und Drittländer, die von Katastrophen betroffen sind***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	13 500 000	13 500 000	21 500 000	21 500 000	75 530 800,38	75 530 800,38
951	***Unterstützung der Entwicklungsländer bei der kontrollierten Nutzung der Holzfeuerenergie durch Privathaushalte und bei der Wiederaufforstung***						
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Erläuterungen
948	*(Fortsetzung)*
9481	*Neuer Posten* Dieser Posten ist für die Mittel zur Unterstützung von Forschungen über die Entwicklung des Bevölkerungswachstums in den Entwicklungsländern und die Veranschlagung der zu seiner Bewältigung erforderlichen Ressourcen bestimmt.
949	Abkommen von Lome II, insbesondere Artikel 188. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Neuaushandlung des Abkommens von Lome (insbesondere Personal, Tagungs- und Büroräume, verschiedene Verwaltungskosten sowie die Kosten für die Konsultation bestimmter Gremien für Wirtschafts- und Sozialfragen).
950	Veranschlagt sind Mittel, um der Gemeinschaft zu ermöglichen, in Katastrophenfällen unverzüglich Soforthilfen für die betroffene Bevölkerung von Entwicklungsländern und Drittländern zu gewähren.
951	*Neuer Artikel* Beschluß der Haushaltsbehörde im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplans für das Jahr 1971 über die Finanzierung solcher Beihilfen.

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
952	***Besondere Beihilfe für den Libanon***						
	Nichtgetrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
958	***Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt***						
	Getrennte Mittel						
	Nichtobligatorische Ausgaben	58 000 000	42 000 000	50 000 000	50 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
952	Diese Mittel sind für Wiederaufbauvorhaben im Libanon bestimmt.
958	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 1983 zum Abschluß des Beratungsverfahrens des Europäischen Parlaments zu einem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat betreffend eine Verordnung zur Durchführung eines besonderen Programms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt (ABl. Nr. C 128 vom 16. 5. 1983, S. 109). Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Durchführung des Sonderprogramms für den Kampf gegen den Hunger in der Welt (ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983 S. 6). Veranschlagt sind die Ausgaben für die Aktionen zur Unterstützung der Empfängerländer, die begonnen haben, den Umfang ihrer Nahrungsmittel-Selbstversorgung zu erhöhen, sowie für die Aktionen zur Erhaltung ihrer natürlichen Umwelt und zur Verbesserung der Bedingungen zur Nutzung dieser Umwelt. Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung der Trockenheit in der Sahelzone (siehe die am 23. September 1983 von der Beratenden Versammlung AKP — EWG angenommene Entschließung). Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 58 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	50 000 000	50 000 000				
Mittel 1984	58 000 000		42 000 000	8 000 000	8 000 000	
Insgesamt	108 000 000	50 000 000	42 000 000	8 000 000	8 000 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
959	***Zusätzliche Hilfe zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten*** Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	13 500 000	13 500 000	71 500 000	71 500 000	75 530 800,38	75 530 800,38
	Getrennte Mittel insgesamt	58 000 000	42 000 000				
	KAPITEL 95 INSGESAMT	71 500 000	55 500 000	71 500 000	71 500 000	75 530 800,38	75 530 800,38
	KAPITEL 96						
960	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Portugal***						
9600	Finanzprotokoll mit Portugal Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	—	—	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Erläuterungen
959	Beschluß des Rates vom 21. Dezember 1982 über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des zwischen der Gemeinschaft und der UNRWA geschlossenen Abkommens über das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge im Nahen Osten. Veranschlagt sind die Ausgaben für den Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung des Bildungsprogramms für die Flüchtlinge im Nahen Osten. Nach dem genannten Abkommen tritt die Gemeinschaftshilfe zum Bildungsprogramm der UNRWA teilweise an die Stelle der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft an diese Organisation.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
960	*(Fortsetzung)*						
9601	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals zur Europäischen Gemeinschaft						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	10 000 000	15 000 000	15 000 000	59 485 868,—	10 076 723,12
	Artikel 960 insgesamt	p.m.	10 000 000	15 000 000	15 000 000	59 485 868,—	10 076 723,12
961	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Malta***						
9610	Erstes Finanzprotokoll mit Malta						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	—	p.m.	—	2 557 000	118 821,—	490 808,16

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
960	*(Fortsetzung)*
9601	Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung des Beitritts Portugals zur Gemeinschaft, die Gegenstand eines Abkommens in Form eines Briefwechsels waren. Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	34 409 145	10 000 000	5 000 000	19 409 145		
Restmittel aus 1982	46 081 013	5 000 000	5 000 000	36 081 013		
Mittel 1983	15 000 000			15 000 000		
Mittel 1984	—					
Insgesamt	95 490 158	15 000 000	10 000 000	70 490 158		

961	
9610	Finanzprotokoll mit Malta, unterzeichnet am 4. März 1976. Verordnung (EWG) Nr. 939/76 des Rates vom 23. April 1976 über den Abschluß des Finanzprotokolls und des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 1). Das Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1983 die Gewährung vor von: — 16 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 10 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Sonderdarlehen und Zuschüssen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
961	*(Fortsetzung)*						
9610	*(Fortsetzung)*						
9611	Zweites Finanzprotokoll mit Malta						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel 961 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	2 557 000	118 821,—	490 808,16
962	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland***						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	—	3 933 000	—	10 000 000	0,—	6 296 722,07

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
961	*(Fortsetzung)*
9610	*(Fortsetzung)* Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 557 000	2 557 000				
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	—		p.m.			
Insgesamt	2 557 000	2 557 000	p.m.			

9611	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Finanzhilfen nach Maßgabe des zweiten Finanzprotokolls, das zur Zeit mit Malta ausgehandelt wird.
962	Finanzprotokoll mit Griechenland, unterzeichnet am 28. Februar 1977. Das Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von: — 225 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 55 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB (30 Millionen ECU), Zuschüssen (15 Millionen ECU) und Sonderdarlehen (10 Millionen ECU) anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
962	*(Fortsetzung)*						
963	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit der Türkei***						
9630	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	—	5 000 000	—	5 000 000	0,—	16 250 967,74

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 2	*(Fortsetzung)* Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	13 933 000	10 000 000	3 933 000			
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	—					
Insgesamt	13 933 000	10 000 000	3 933 000			

9 6 3	
9 6 3 0	Finanzprotokoll mit der Türkei, unterzeichnet am 12. Mai 1977. Das Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von: — 90 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 220 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Sonderdarlehen anzulasten sind. Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	111 699 900	5 000 000	5 000 000	45 000 000	56 699 900	
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	—					
Insgesamt	111 699 900	5 000 000	5 000 000	45 000 000	56 699 900	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9631	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m. (1)	p.m. (1)	0,—	0,—
9632	Sonderhilfe für die Türkei						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	5 000 000	—	p.m. (2)	0,—	4 007 754,71
	Artikel 963 insgesamt	p.m.	10 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	20 258 722,45
964	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Zypern***						
9640	Erstes Finanzprotokoll mit Zypern						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	—	3 040 000	2 000 000	3 000 000	4 500 000,—	0,—

(1) 40 000 000 ECU als Verpflichtungsermächtigung und 5 000 000 ECU als Zahlungsermächtigung sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) 5 000 000 ECU als Zahlungsermächtigungen sind bei Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9632	Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung verschiedener Kooperationsmaßnahmen wie: Investitionsvorhaben und technische Hilfe in der Landwirtschaft, im Sozialbereich, zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und Förderung des Handels. Die für 1984 bewilligten Verplichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	29 992 245	5 000 000 (1)	5 000 000	10 000 000	9 992 245	
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	29 992 245	5 000 000 (1)	5 000 000	10 000 000	9 992 245	

(1) In Kapitel 10 0 veranschlagter Betrag.

964	
9640	Finanzprotokoll mit Zypern, unterzeichnet am 15. September 1977. Das Finanzprotokoll sieht für die Zeit bis zum 31. Dezember 1983 die Gewährung vor von — 20 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 10 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, verlorenen Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 4	*(Fortsetzung)*						
9 6 4 0	*(Fortsetzung)*						
9 6 4 1	Zweites Finanzprotokoll mit Zypern						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	3 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.		
	Artikel 9 6 4 insgesamt	3 000 000	4 040 000	2 000 000	3 000 000	4 500 000,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
964	*(Fortsetzung)*
9640	*(Fortsetzung)* Für 1984 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 000 000	2 000 000				
Restmittel aus 1982	2 040 000	1 000 000	1 040 000			
Mittel 1983	2 000 000		2 000 000			
Mittel 1984	—					
Insgesamt	6 040 000	3 000 000	3 040 000			

9641	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Finanzhilfen nach Maßgabe des zweiten Finanzprotokolls mit Zypern, unterzeichnet am ... Dieses Finanzprotokoll sieht für die Zeit bis zum 31. Dezember 1988 die Gewährung vor von: — 28 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 16 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, verlorenen Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	p.m.	p.m.				
Mittel 1984	3 000 000		1 000 000	2 000 000		
Insgesamt	3 000 000	p.m.	1 000 000	2 000 000		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit den Maghreb-Ländern***						
9650	Erstes Finanzprotokoll mit Algerien						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	6 100 000	p.m.	8 100 000	6 269 000,—	2 703 895,31
9651	Zweites Finanzprotokoll mit Algerien						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	10 000 000	5 000 000	11 000 000	6 300 000		

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	
9650	Kooperationsabkommen mit Algerien, unterzeichnet am 26. April 1976. Das Protokoll Nr. 1 sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von — 70 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 44 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	21 900 204	8 100 000	6 100 000	7 700 204		
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	21 900 204	8 100 000	6 100 000	7 700 204		

9651	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Oktober 1982. Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 107 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 44 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	11 000 000	6 300 000	4 000 000	700 000		
Mittel 1984	10 000 000		1 000 000	7 300 000	6 700 000	
Insgesamt	21 000 000	6 300 000	5 000 000	8 000 000	6 700 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9652	Erstes Finanzprotokoll mit Marokko						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	8 000 000	p.m.	11 700 000	123,33	17 478 050,11
9653	Zweites Finanzprotokoll mit Marokko						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	40 000 000	20 000 000	27 000 000	11 700 000		

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9652	Kooperationsabkommen mit Marokko, unterzeichnet am 27. April 1976. Das Protokoll Nr. 1 sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von — 56 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 74 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, verlorenen Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	26 655 574	11 700 000	8 000 000	6 955 574		
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	26 655 574	11 700 000	8 000 000	6 955 574		

Artikel Posten	Erläuterungen
9653	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 10. Juni 1982. Das Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 90 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 109 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 40 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	27 000 000	11 700 000	10 000 000	5 300 000		
Mittel 1984	40 000 000		10 000 000	15 000 000	15 000 000	
Insgesamt	67 000 000	11 700 000	20 000 000	20 300 000	15 000 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9654	Erstes Finanzprotokoll mit Tunesien						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	7 000 000	263 000	7 200 000	13 389 610,76	5 666 489,13
9655	Zweites Finanzprotokoll mit Tunesien						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	8 000 000	4 500 000	15 000 000	7 200 000		

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 5	*(Fortsetzung)*
9 6 5 4	Kooperationsabkommen mit Tunesien, unterzeichnet am 25. April 1976. Das Protokoll Nr. 1 sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von — 41 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 54 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	28 663 554	7 200 000	7 000 000	13 000 000	1 463 554	
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	959 600 (1)				959 600	
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	29 623 154	7 200 000	7 000 000	13 000 000	2 423 154	

(1) Einschließlich einer Mittelübertragung von 696 600 ECU von Posten 9 6 5 5.

9 6 5 5	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Oktober 1982. Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 78 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 61 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9655	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 965 insgesamt	58 000 000	50 600 000	53 263 000	52 200 000	19 658 734,09	25 848 434,55
966	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit den Maschrik-Ländern***						
9660	Erstes Finanzprotokoll mit Ägypten						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	5 000 000	p.m.	10 800 000	14 405 000,—	2 299 117,89

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 5	*(Fortsetzung)*
9 6 5 5	*(Fortsetzung)* Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	14 303 400 (1)	7 200 000	4 000 000	3 000 000	103 400	
Mittel 1984	8 000 000		500 000	7 000 000	500 000	
Insgesamt	22 303 400	7 200 000	4 500 000	10 000 000	603 400	

(1) Einschließlich einer Mittelübertragung von 696 600 ECU nach Posten 9 6 5 4.

9 6 6	
9 6 6 0	Kooperationsabkommen mit Ägypten, unterzeichnet am 18. Januar 1977. Das Protokoll Nr. 1 sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von — 93 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 77 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, verlorenen Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9660	*(Fortsetzung)*						
9661	Zweites Finanzprotokoll mit Ägypten						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	32 000 000	11 000 000	31 000 000	11 700 000		

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

9 6 6 *(Fortsetzung)*

9 6 6 0 *(Fortsetzung)*

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	42 771 289	10 800 000	5 000 000	25 000 000	1 971 289	
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	42 771 289	10 800 000	5 000 000	25 000 000	1 971 289	

9 6 6 1 Finanzprotokoll, unterzeichnet am 25. Mai 1982.

Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 150 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,
— 126 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 32 000 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	28 747 800 (1)	11 700 000	10 000 000	5 000 000	2 047 800	
Mittel 1984	32 000 000		1 000 000	20 000 000	11 000 000	
Insgesamt	60 747 800	11 700 000	11 000 000	25 000 000	13 047 800	

(1) Einschließlich einer Mittelübertragung von 2 252 200 ECU nach Posten 9 6 6 4.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9662	Erstes Finanzprotokoll mit Jordanien						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	2 000 000	p.m.	3 150 000	1 210 000,—	2 734 158,48
9663	Zweites Finanzprotokoll mit Jordanien						
	Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	6 000 000	2 500 000	6 000 000	2 700 000		

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9662	Kooperationsabkommen mit Jordanien, unterzeichnet am 18. Januar 1977. Das Protokoll Nr. 1 sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von — 18 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 22 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, verlorenen Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 972 128	3 150 000	2 000 000	1 822 128		
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983						
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	6 972 128	3 150 000	2 000 000	1 822 128		

9663	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 10. Juni 1982. Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 198€ die Gewährung vor von: — 37 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 2€ Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf € 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	198€	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	€ 000 000	2 700 000	2 000 000	1 300 000		
Mittel 1984	€ 000 000		500 000	3 700 000	1 800 000	
Insgesamt	12 000 000	2 700 000	2 500 000	5 000 000	1 800 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9664	Erstes Finanzprotokoll mit Libanon						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	2 000 000	167 000	1 350 000	1 915 496,53	1 223 003,68
9665	Zweites Finanzprotokoll mit Libanon						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	3 000 000	1 000 000	4 000 000	1 800 000		

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 6	*(Fortsetzung)*
9 6 6 4	Kooperationsabkommen mit Libanon, unterzeichnet am 3. Mai 1977. Das Protokoll Nr. 1 sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von — 20 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 10 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 538 975	1 350 000	188 975			
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	4 419 200 (1)		1 811 025	2 608 175		
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	5 958 175	1 350 000	2 000 000	2 608 175		

(1) Einschließlich einer Mittelübertragung von 4 252 200 ECU von Posten 9 6 6 1 und 9 6 6 5.

9 6 6 5	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 17. Juni 1982. Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 34 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 16 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9665	*(Fortsetzung)*						
9666	Erstes Finanzprotokoll mit Syrien						
	Getrennte Mittel						
	Obligatorische Ausgaben	p.m.	2 000 000	3 082 000	3 600 000	1 255 000,—	3 278 647,61

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 6	*(Fortsetzung)*
9 6 6 5	*(Fortsetzung)* Die für bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	2 000 000 (1)	1 800 000	200 000			
Mittel 1984	3 000 000		800 000	2 200 000		
Insgesamt	5 000 000	1 800 000	1 000 000	2 200 000		

(1) Mittelübertragung nach Posten 9 6 6 4.

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 6 6	Kooperationsabkommen mit Syrien, unterzeichnet am 18. Januar 1977. Das Protokoll Nr. 1 sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von — 34 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 26 Millionen ECU, die aus dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, verlorenen Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9 280 567	3 600 000	2 000 000	3 680 567		
Restmittel aus 1982	1 400 000			1 400 000		
Mittel 1983	5 128 000 (1)			2 919 433	2 208 567	
Mittel 1984	p.m.					
Insgesamt	15 808 567	3 600 000	2 000 000	8 000 000	2 208 567	

(1) Einschließlich einer Mittelübertragung von 2 046 000 ECU von Posten 9 6 6 7.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9667	Zweites Finanzprotokoll mit Syrien Getrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	6 000 000	2 000 000	6 000 000	3 600 000		
	Artikel 966 insgesamt	47 000 000	27 500 000	50 249 000	38 700 000	18 785 496,53	9 534 927,66
969	***Garantie der EWG für die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Drittländer gewährten Darlehen*** Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 6	*(Fortsetzung)*
9 6 6 7	Finanzprotokoll, unterzeichnet am 10. Juni 1982. Dieses Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 64 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 33 Millionen ECU, die dem Gemeinschaftshaushalt in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind. Die für 1984 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1983	1984	1985	1986	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1983 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1982						
Mittel 1983	3 954 000 (1)	3 600 000	354 000			
Mittel 1984	6 000 000		1 646 000	4 354 000		
Insgesamt	9 954 000	3 600 000	2 000 000	4 354 000		

(1) Einschließlich einer Mittelübertragung von 2 046 000 ECU nach Posten 9 6 6 6.

9 6 9	Aktion aufgrund der Beschlüsse des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal), 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien), 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle), 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für Libanon), 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien), 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt), 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien), 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon), und vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle) über die Einsetzung der Gemeinschaftsgarantie für die aus eigenen Mitteln der EIB Drittländern gewährten Darlehen in den Haushaltsplan der Gemeinschaften. Mit Ausnahme der aufgrund der Soforthilfe an Portugal gewährten Darlehen, die zu 100 % garantiert sind, ist die Garantie der Gemeinschaft im Bürgschaftsvertrag zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank auf 75 % der laufenden Darlehen festgesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 9 7 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 9	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	108 000 000	106 073 000	120 512 000	126 457 000	102 548 919,62	72 506 338,01
	KAPITEL 9 6 INSGESAMT	108 000 000	106 073 000	120 512 000	126 457 000	102 548 919,62	72 506 338,01
	KAPITEL 9 7						
9 7 0	***Gemeinsamer Fonds***						
9 7 0 0	Finanzierung der Ausgleichslager						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	—	—	—	—	0,—	0,—
9 7 0 1	Finanzierung struktureller Maßnahmen zur Verbesserung der Weltmarktsituation						
	Nichtgetrennte Mittel Obligatorische Ausgaben	—	—	—	—	0,—	0,—
	Artikel 9 7 0 insgesamt	—	—	—	—	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	—	—	—	—	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 9 7 INSGESAMT	—	—	—	—	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
969	*(Fortsetzung)* Da die Garantie für diese Darlehen nur in Anspruch genommen wird, falls diese nicht zurückgezahlt werden, sind keine Mittel vorzusehen: der Vermerk „p.m." genügt, um die Garantie wirksam werden zu lassen.

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 98						
980	***Zuschuß der EWG zu den Verwaltungsausgaben der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ)***						
9800	Verwaltungsausgaben des Sitzes der EAZ Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 942 900	2 942 900	2 664 700	2 664 700	3 199 000,—	3 199 000,—
9801	Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Bezüge der Beamten und Bediensteten der EAZ Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	57 100	57 100	76 200	76 200	0,—	0,—
	Artikel 980 insgesamt	3 000 000	3 000 000	2 740 900	2 740 900	3 199 000,—	3 199 000,—
981	***Delegationen der Kommission in den Ländern des südlichen Mittelmeerraums*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 000 000	5 000 000	3 536 000	3 536 000	3 750 000,—	3 750 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
980	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 2 541 800 — Verwaltungsausgaben 458 200 Insgesamt 3 000 000
9800	Aktion aufgrund der anläßlich der Verlängerung des Assoziierungsabkommens mit den AASM im Jahr 1969 von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtung, die Verwaltungsausgaben des Sitzes der EAZ in den Verwaltungshaushalt einzustellen. Seit 1970 werden die Ausgaben des Sitzes der früheren Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit im Gesamthaushaltsplan, Einzelplan Kommission, aufgeführt. Veranschlagt sind: — die Bezüge des am Sitz der EAZ tätigen Personals sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, — die eigentlichen Verwaltungsausgaben.
9801	Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nach anderen Artikeln/Posten übertragen worden sind. Dieser Posten ist zur Finanzierung der vom Rat 1984 zu beschließenden eventuellen Anpassungen der Bezüge des Personals am Sitz der EAZ bestimmt.
981	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Delegationen der Kommission in den Maghreb- und den Maschrik-Ländern und in Israel. Die Verwendung dieser Mittel wird von der Kommission über die EAZ oder die sie ersetzende Verwaltungsstruktur vorgenommen. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 2 900 000 — Verwaltungsausgaben 2 100 000 Insgesamt 5 000 000

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
982	***Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten und den ÜLG*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	48 000 000	48 000 000	42 070 000	42 070 000	35 250 000,—	35 250 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	56 000 000	56 000 000	48 346 900	48 346 900	42 199 000,—	42 199 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 98 INSGESAMT	56 000 000	56 000 000	48 346 900	48 346 900	42 199 000,—	42 199 000,—
	KAPITEL 99						
990	***Maßnahmen im Rahmen der Abkommen über die wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit mit Drittländern*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 500 000	2 500 000	2 435 000	2 435 000	2 232 382,32	2 232 382,32
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 500 000	2 500 000	2 435 000	2 435 000	2 232 382,32	2 232 382,32
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 99 INSGESAMT	2 500 000	2 500 000	2 435 000	2 435 000	2 232 382,32	2 232 382,32
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	582 620 000	582 620 000	684 161 900	684 161 900	625 178 886,48	625 178 886,48
	Getrennte Mittel insgesamt	436 200 000	310 528 000	399 062 000	297 007 000	274 341 496,53	166 085 982,77
	Titel 9 insgesamt	**1 018 820 000**	**893 148 000**	**1 083 223 900**	**981 168 900**	**899 520 383,01**	**791 264 869,25**

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
982	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten und den ÜLG. Die Verwendung der Mittel wird von der Kommission über die EAZ oder die sie ersetzende Verwaltungsstruktur vorgenommen. Die Mittelansätze des Artikels 9 8 2 teilen sich wie folgt auf: Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 34 917 000 — Verwaltungsausgaben 13 083 000 Insgesamt 48 000 000
990	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung verschiedener Aktionen, die im Rahmen der Kooperationsabkommen mit den ASEAN-Ländern, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China und Israel in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technik, Energie, Bergbau, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei durchgeführt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen insbesondere Konferenzen und Seminare, Informationsreisen für Handel und Industrie, Informationsreisen zur Sondierung der Möglichkeiten für Investitionen und „joint ventures", Besuche und Treffen von Unternehmen, Veranstaltung von „business weeks", Entsendung von Sachverständigen sowie Studien oder Maßnahmen im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung und Entwicklung.

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 10 0						
	Nichtgetrennte Mittel	1 644 756 000	1 644 756 000	12 316 000	12 316 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel	295 000 000	110 440 000	88 000 000	89 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charatter und Können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) dafür vorgeschenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel ist wie folgt aufgegliedert:

Artikel Posten		Erläuterungen		
1. Titel	1 und 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie:		350 000 000
Posten	1 0 0 0	Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen	48 676 000	
Posten	1 1 0 0	Erstattungen	30 109 000	
Artikel	1 2 1	Erzeugerbeihilfen und Beihilfen zur Verbrauchsförderung bei Olivenöl	17 826 000	
Posten	1 3 0 1	Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen	25 217 000	
Artikel	1 4 1	Baumwolle	4 439 000	
Posten	1 5 1 1	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	19 702 000	
Posten	1 6 1 1	Destillation von Wein	11 563 000	
Artikel	1 7 1	Prämien für Tabak	17 326 000	
Artikel	1 8 0	Saatgut	1 226 000	
Artikel	2 0 0	Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen	59 001 000	
Artikel	2 0 2	Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch	52 868 000	
Artikel	2 1 0	Erstattungen bei Rindfleisch	27 565 000	
Artikel	2 2 1 0	Prämien	8 320 000	
Artikel	2 3 0	Erstattungen bei Schweinefleisch	4 424 000	
Artikel	2 4 1	Erstattungen bei Geflügel	2 757 000	
Artikel	2 5 1	Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	7 648 000	
Artikel	2 7 0	Beitrittsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel	24 000	
Posten	2 8 0 3	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr entrichtete Währungsausgleichsbeträge	11 309 000	
			350 000 000	

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten			Erläuterungen	
	2. Posten	3 2 1 0	EAGFL-Ausrichtung — Forstwirtschaftliche Maßnahmen in bestimmten trokkenen Zonen des Mittelmeerraums	9 000 000 (46 000 000)
	3. Posten	3 2 9 1	EAGFL-Ausrichtung — Agrartechnischer Beratungsdienst in Griechenland	3 000 000 (3 000 000)
	4. Posten	3 8 4 1	Forschungsprogramme	7 500 000 (10 000 000)
	5. Kapitel	4 2	Übernahme bestimmter finanzieller Verpflichtungen im Zusammenhang mit Abkommen über Fangrechte in Nicht-Gemeinschaftsgewässern durch die Gemeinschaft	6 500 000
	6. Artikel	4 5 1	Neuausrichtung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor	4 500 000 (4 500 000)
	7.		Globalreserve für Artikel 5 6 0, die Kapitel 6 0 und 6 1, Artikel 6 4 9 und die Kapitel 7 0 und 7 8	1 202 000 000
	8. Posten	6 4 1 2	Verbesserung der Lebensbedingungen	40 000
	9. Posten	6 4 1 3	Verbesserung der Arbeitsbedingungen	60 000
	10.		Demonstrationsvorhaben (Posten 7 0 2 0, 7 0 2 1, 7 0 2 2, 7 0 3 1, 7 0 3 2, 7 0 3 3, 7 0 3 4, 7 0 3 5 und Artikel 7 0 4)	4 000 000 (87 000 000)
	11. Posten	7 0 2 0	Neue Verbrennungstechnologien und Verwertung der Abfälle fester Brennstoffe	3 000 000 (—)
	12. Posten	7 0 2 1	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	3 500 000 (—)
	13. Posten	7 0 2 2	Maßnahmen im Elektrizitäts- und Wärmebereich	1 200 000 (—)
	14. Posten	7 0 2 7	Umstrukturierung der Kohleindustrie in der Gemeinschaft	60 000 000 (—)
	15. Posten	7 0 3 1	Maßnahmen auf dem Gebiet der geothermischen Energie	1 500 000 (—)
	16. Posten	7 0 3 2	Maßnahmen im Bereich der Sonnenenergie	1 500 000 (—)
	17. Posten	7 0 3 3	Maßnahmen auf dem Gebiet der Windenergie	1 200 000 (—)

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen			
	18.	Posten	7 0 3 4	Maßnahmen auf dem Gebiet der hydroelektrischen Energie	1 200 000 (—)
	19.	Posten	7 0 3 5	Maßnahmen auf dem Gebiet der Biomasse und Abfallverwertung für Energiezwecke	1 200 000 (—)
	20.	Artikel	7 0 4	Energieeinsparungsprogramm der Gemeinschaft	4 200 000 (—)
	21.			Globalreserve für die unten erwähnten Posten	28 590 000 (83 500 000)
		Posten	7 3 0 2	Industrielle Techniken: technologische Grundlagenforschung	
		Posten	7 3 0 3	Industrielle Techniken: Anwendung neuer Technologien	
		Posten	7 3 0 6	Biotechnologie: Biotechnologie	
		Posten	7 3 0 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung im Bereich Rohstoffe	
		Posten	7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	
		Posten	7 3 1 7	Kernspaltung: Reaktorsicherheit	
		Posten	7 3 2 0	Nichtnukleare Energien: Nichtnukleare Energien	
		Posten	7 3 2 8	Umweltschutz: Sektor Programm „Umweltschutz“	
		Posten	7 3 3 1	Forschungspotential: Entwicklung der eigenen Möglichkeiten der Entwicklungsländer im Bereich der Forschung	
		Posten	7 3 3 8	Verkehrstechnologie	
		Posten	7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur	
		Posten	7 3 5 3	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer	
		Posten	7 3 5 5	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV	

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 644 756 000	1 644 756 000	12 316 000	12 316 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	295 000 000	110 440 000	88 000 000	89 000 000	0,—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	1 939 756 000	1 755 196 000	100 316 000	101 316 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen			
	22.	Posten	7 5 0 3	Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der spezialisierten Information	2 000 000 (5 000 000)
	23.	Posten	7 5 2 1	Förderung einer Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers	250 000 (2 000 000)
	24.	Posten	7 5 7 0	Aktualisierter Wert des Zinsaufschubs	12 000 000
	25.	Posten	7 7 0 2	Gemeinschaftliche Aktionen zur Entwicklung der Informatik	8 000 000 (22 000 000)
	26.	Artikel	7 7 5	Kontrolle der Durchführung bestimmter Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie	10 056 000
	27.	Posten	7 7 7 1	Aktionen auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoffe	500 000 (2 000 000)
	28.	Posten	7 7 7 7	Europäisches Zentrum für Klein- und Mittelbetriebe und Handwerk	100 000
	29.			Globale Reserve für neue Politiken (Kapitel 7 0, 7 3, 7 5, 7 7 und 7 8)	24 600 000 (30 000 000)
	30.	Artikel	9 2 6	Ausgaben im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)	4 000 000
				Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 644 756 000
				Getrennte Mittel insgesamt	110 440 000 (295 000 000)

KOMMISSION

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 10 1 Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Nach Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) kann jeder Einzelplan ein Kapitel für „unvorhergesehene Ausgaben" enthalten. Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984		Mittel 1983		Ausgaben 1982	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 649 756 000	1 649 756 000	17 316 000	17 316 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	295 000 000	110 440 000	88 000 000	89 000 000	0,—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**1 944 756 000**	**1 760 196 000**	**105 316 000**	**106 316 000**	**0,—**	**0,—**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	19 805 709 033	19 805 709 033	19 744 812 746	19 744 812 746	16 482 473 736,97	16 380 255 563,14
	Getrennte Mittel insgesamt	6 342 507 000	4 326 680 000	5 626 619 950	4 154 638 950	4 727 800 496,96	2 931 196 928,81
	Teil B insgesamt	**26 148 216 033 (1)**	**24 132 389 033**	**25 371 432 696**	**23 899 451 696**	**21 210 274 233,93**	**19 311 452 491,95**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	803 510 055	803 510 055	756 827 000	756 827 000	700 785 559,62	700 785 559,62
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Teil A insgesamt	**803 510 055**	**803 510 055**	**756 827 000**	**756 827 000**	**700 785 559,62**	**700 785 559,62**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	20 609 219 088	20 609 219 088	20 501 639 746	20 501 639 746	17 183 259 296,59	17 081 041 122,76
	Getrennte Mittel insgesamt	6 342 507 000	4 326 680 000	5 626 619 950	4 154 638 950	4 727 800 496,96	2 931 196 928,81
	GESAMTBETRAG	**26 951 726 088 (1)**	**24 935 899 088**	**26 128 259 696**	**24 656 278 696**	**21 911 059 793,55**	**20 012 238 051,57**

(1) Gemäß der endgültigen Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1984, der vom Präsidenten des Europäischen Parlaments am 20. Dezember 1983 unterzeichnet wurde, belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen auf 27 377 288 363 ECU. Ferner sieht dieser Haushaltsplan in Artikel 7 7 2 — Neue gemeinschaftliche Aktionen zur Entwicklung eines europäischen Industrieraums — Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 600 Millionen ECU vor, die unabhängig vom Gesamtvolumen, das die beiden Teile der Haushaltsbehörde verbindet, zu betrachten sind.

KOMMISSION

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

ANLAGE I

FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSTÄTIGKEITEN

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

Beschluß zur Ermächtigung der Kommission zur Vornahme bestimmter Mittelübertragungen

Gemäß Artikel 94 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), zuletzt geändert am 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23), ermächtigt die Haushaltsbehörde die Kommission, im Bedarfsfall folgende Mittelübertragungen vorzunehmen:

Die Kommission beschließt innerhalb der Gesamtmittelansätze des Artikels 7 3 7 (Aktionsprogramme — direkte Aktion) Mittelübertragungen von Posten zu Posten.

Diese Mittelübertragungen dürfen nicht bewirken, daß sich die ursprünglichen Mittelansätze der einzelnen Posten des Artikels 7 3 7 bei den Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen um mehr als 7 v. H. erhöhen oder verringern.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzen Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungs-betrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 0	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Industrielle Techniken, Biotechnologie und Rohstoffe***					
7 3 0 0 (ex 7 3 7 3)	Industrielle Techniken: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	973 300	500 000	500 000	—	3 986 000
7 3 0 1 (ex 7 3 7 5)	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	—	140 000	p.m.	—	p.m.
7 3 0 2 (ex 7 3 7 8)	Industrielle Techniken: Technologische Grundlagenforschung	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 0 3	Industrielle Technik: Forschung auf dem Gebiet der Anwendungen neuer Technologien	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 0 5 (ex 7 3 7 0)	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik	156 100	205 000	4 000	—	6 118 200
7 3 0 6 (ex 7 3 7 7)	Biotechnologie: Biotechnologie	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 0 8 (ex 7 3 5 9)	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe	1 129 400	474 000	45 000	—	10 304 200
	Artikel 7 3 0 insgesamt	2 258 800	1 319 000	549 000	—	20 408 400
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***					
7 3 1 0 (ex 7 3 4 1)	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	7 224 700	430 000	42 000	—	73 757 600
7 3 1 1 (ex 7 3 4 2)	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen *JET*	p.m.	p.m.	p.m.	—	89 000 000
7 3 1 5 (ex 7 3 4 4)	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	545 500	330 000	20 000	—	2 076 200
7 3 1 6 (ex 7 3 4 5)	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 1 7 (ex 7 3 4 6)	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 1 8 (ex 7 3 4 7)	Kernspaltung: Codes und Normen: technologischer Probleme der Kernsicherheit	466 600	63 600	10 000	—	370 000
	Artikel 7 3 1 insgesamt	8 236 800	823 600	72 000	—	165 203 800

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979)

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
40 700	6 000 000	973 300	500 000	500 000	—	986 000	40 700	3 000 000
—	140 000	—	140 000	p.m.	—	860 000	—	1 000 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
6 700	6 490 000	156 100	205 000	4 000	—	3 398 200	6 700	3 770 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
47 400	12 000 000	1 129 400	474 000	45 000	—	10 304 200	47 400	12 000 000
94 800	24 630 000	2 258 800	1 319 000	549 000	—	15 548 400	94 800	19 770 000
305 700	81 760 000	7 224 700	430 000	42 000	—	74 497 600	305 700	82 500 000
p.m.	89 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	—	89 000 000	p.m.	89 000 000
23 300	2 995 000	545 500	330 000	20 000	—	5 081 200	23 300	6 000 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	400 000	p.m.	400 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	85 000	p.m.	85 000
19 800	930 000	466 600	63 600	10 000	—	190 000	19 800	750 000
348 800	174 685 000	8 236 800	823 600	72 000	—	169 253 800	348 800	178 735 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***					
7 3 2 0 (ex 7 3 4 0)	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 2 5 (ex 7 3 6 7)	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III	543 800	475 000	10 000	—	4 648 200
7 3 2 6 (ex 7 3 6 8)	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz	3 923 600	662 300	170 000	p.m.	768 700
7 3 2 8 (ex 7 3 6 9)	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm	973 300	919 000	50 000	—	10 017 000
	Artikel 7 3 2 insgesamt	5 440 700	2 056 300	230 000	p.m.	15 433 900
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***					
7 3 3 0 (ex 7 3 7 4)	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung	464 900	116 000	20 000	—	13 379 600
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit	5 320 500	800 000	700 000	—	199 956 200
7 3 3 8	Verkehrstechnologien	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 3 insgesamt	5 785 400	916 000	720 000	—	213 335 800
7 3 4	***Pilotmaßnahmen***					
7 3 4 0	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Maßnahmen zur Stillegung von Kernkraftwerken	—	p.m.	—	—	p.m.
7 3 4 1	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Maßnahmen zur Lagerung radioaktiver Abfälle	—	p.m.	—	—	p.m.
7 3 4 2	Pilotmaßnahmen: Beteiligung an Anlagen zur Rauchgasentschwefelung in Wärmekraftwerken	—	p.m.	—	—	p.m.
	Artikel 7 3 4 insgesamt	—	p.m.	—	—	p.m.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personal-ausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungs-betrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personal-ausgaben	Insgesamt
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	13 000 000	p.m.	13 000 000
23 000	5 700 000	543 800	475 000	10 000	—	1 098 200	23 000	2 150 000
165 400	5 690 000	3 923 600	662 300	170 000	p.m.	4 078 700	165 400	9 000 000
40 700	12 000 000	973 300	919 000	50 000	—	6 427 000	40 700	8 410 000
229 100	23 390 000	5 440 700	2 056 300	230 000	p.m.	24 603 900	229 100	32 560 000
19 500	14 000 000	464 900	116 000	20 000	—	4 379 600	19 500	5 000 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
223 300	207 000 000	5 320 500	800 000	700 000	—	37 956 200	223 300	45 000 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
242 800	221 000 000	5 785 400	916 000	720 000	—	42 335 800	242 800	50 000 000
—	p.m.	—	—	—	—	p.m.	—	p.m.
—	p.m.	—	—	—	—	p.m.	—	p.m.
—	p.m.	—	—	—	—	p.m.	—	p.m.
—	p.m.	—	—	—	—	p.m.	—	p.m.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungs-betrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 5	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung***					
7 3 5 0 (ex 7 3 8 0)	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	603 300	595 000	5 000	—	771 400
7 3 5 1 (ex 7 3 8 2)	Horizontale Aktionen: Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials	185 000	160 000	10 000	—	2 637 300
7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 5 3	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 5 4 (ex 7 3 7 1)	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie III	p.m.	57 900	1 000	—	116 100
7 3 5 5 (ex 7 3 7 2)	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 5 6 (ex 7 3 7 6)	Horizontale Aktionen: Navigationshilfen für die Seeschiffahrt	p.m.	149 100	4 000	—	646 900
7 3 5 8 (ex 7 3 8 1)	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	312 200	56 000	10 000	—	2 192 400
7 3 5 9	Horizontale Aktionen: Forschungs- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern	—	200 000	p.m.	—	1 800 000
	Artikel 7 3 5 insgesamt	1 100 500	1 218 000	30 000	—	8 164 100
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung***					
7 3 6 0 (ex 7 3 9 0)	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)	617 600	56 800	—	—	—
7 3 6 1 (ex 7 3 9 1)	Sonstige Tätigkeiten: Zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Forschungspersonal	3 040 700	331 100	—	—	—
7 3 6 2 (ex 7 3 9 2)	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	122 400	7 400	p.m.	—	—
7 3 6 5 (ex 7 3 5 0)	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen	—	—	—	—	—
7 3 6 6 (ex 7 3 5 1)	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Primäre Rohstoffe	—	—	—	—	—
7 3 6 7 (ex 7 3 5 2)	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Uranschürfung und Urangewinnung	—	—	—	—	—
	Artikel 7 3 6 insgesamt	3 780 700	395 300	p.m.	—	—
	Artikel 7 3 0 bis 7 3 6 insgesamt	26 602 900	6 728 200	1 601 000	p.m.	422 546 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
25 300	2 000 000	603 300	595 000	5 000	—	271 400	25 300	1 500 000
7 700	3 000 000	185 000	160 000	10 000	—	637 300	7 700	1 000 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	175 000	p.m.	57 900	1 000	—	121 100	p.m.	180 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	800 000	p.m.	149 100	4 000	—	146 900	p.m.	300 000
13 400	2 584 000	312 200	56 000	10 000	—	1 608 400	13 400	2 000 000
—	2 000 000	—	200 000	p.m.	—	1 530 000	—	1 730 000
46 400	10 559 000	1 100 500	1 218 000	30 000	—	4 315 100	46 400	6 710 000
25 600	700 000	617 600	56 800	—	—	—	25 600	700 000
128 200	3 500 000	3 040 700	331 100	—	—	—	128 200	3 500 000
5 200	135 000	122 400	7 400	p.m.	—	—	5 200	135 000
—	—	—	—	—	—	2 000 000	—	2 000 000
—	—	—	—	—	—	501 000	—	501 000
—	—	—	—	—	—	353 000	—	353 000
159 000	4 335 000	3 780 700	395 300	p.m.	—	2 854 000	159 000	7 189 000
1 120 900	458 599 000	26 602 900	6 728 200	1 601 000	—	258 911 000	1 120 900	294 964 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktion***					
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion	13 240 472	2 995 120	4 933 499	2 962 846	333 387
7 3 7 1	Thermonukleare Fusion — Direkte Aktion	8 820 801	1 585 896	2 639 281	1 712 689	415 278
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion	52 656 761	10 207 130	13 999 530	7 228 757	7 873 592
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion	6 772 355	1 287 394	917 986	1 324 482	216 792
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion	16 379 969	3 144 886	2 382 907	2 126 485	1 893 576
	Artikel 7 3 7 insgesamt	97 870 358	19 220 426	24 873 203	15 355 259	10 732 625
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***					
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter	—	100 000	439 000	182 000	—
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission	—	—	5 000 000	—	—
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR	3 629 642	884 581	10 861 831	1 133 700	438 375
	Artikel 7 3 8 insgesamt	3 629 642	984 581	16 300 831	1 315 700	438 375
7 3 9	***Abschluß der früheren Programme — Direkte Aktion***					
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983	—	—	—	—	—
7 3 9 1	Abschluß des Ergänzungsprogramms 1980-1983	—	—	—	—	—
	Artikel 7 3 9 insgesamt	—	—	—	—	—
	Gesamtbetrag der Artikel 7 3 7 bis 7 3 9	101 500 000	20 205 007	41 174 034	16 670 959	11 171 000

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
1 134 676	25 600 000	13 240 472	1 706 373	2 179 630	1 235 913	102 936	1 134 676	19 600 000
626 055	15 800 000	8 820 801	681 610	1 350 473	584 296	136 765	626 055	12 200 000
3 034 230	95 000 000	52 656 761	4 792 579	6 562 068	2 627 654	2 126 708	3 034 230	71 800 000
280 991	10 800 000	6 772 355	542 540	409 060	426 498	68 556	280 991	8 500 000
1 872 177	27 800 000	16 379 969	1 326 213	1 049 056	723 221	549 364	1 872 177	21 900 000
6 948 129	175 000 000	97 870 358	9 049 315	11 550 287	5 597 582	2 984 329	6 948 129	134 000 000
—	721 000	—	100 000	439 000	182 000	—	—	721 000
—	5 000 000	—	—	5 000 000	—	—	—	5 000 000
328 871	17 277 000	3 629 642	529 729	7 360 072	745 789	248 897	328 871	12 843 000
328 871	22 998 000	3 629 642	629 729	12 799 072	927 789	248 897	328 871	18 564 000
—	—	—	4 491 000	7 109 000	4 400 000	9 000 000	—	25 000 000
—	—	—	109 000	4 000 000	500 000	100 000	—	4 709 000
—	—	—	4 600 000	11 109 000	4 900 000	9 100 000	—	29 709 000
7 277 000	197 998 000	101 500 000	14 279 044	35 458 359	11 425 371	12 333 226	7 277 000	182 273 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Artikel Posten	Forschungsziele	Verpflichtungsermächtigungen				
		Programm 1984-1987				
	Bezeichnung	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktionen***					
7 3 7 0	Industrielle Techniken — Direkte Aktion					
	— Kernmessungen und Referenzmaterialien	7 930	7 363	7 430	5 411	28 134
	— Hochtemperaturwerkstoffe	3 295	3 405	3 373	2 492	12 565
	— Personalausgaben	14 375	14 932	14 597	14 597	58 501
	Posten 7 3 7 0 insgesamt	25 600	25 700	25 400	22 500	99 200
7 3 7 1	Thermonukleare Fusion — Direkte Aktion					
	— Fusionstechnologie	4 674	4 542	4 738	3 506	17 460
	— Sicherheit und Genehmigungskriterien für Fusionsreaktoren	1 679	1 313	1 313	945	5 250
	— Personalausgaben	9 447	9 945	10 149	10 149	39 690
	Posten 7 3 7 1 insgesamt	15 800	15 800	16 200	14 600	62 400
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion					
	— Sicherheit der Fusionsreaktoren	22 134	23 414	21 837	13 059	80 444
	— Behandlung radioaktiver Abfälle	4 403	4 443	4 392	3 239	16 477
	— Kontrolle und Verwaltung der Spaltstoffe	4 038	3 903	3 893	2 799	14 633
	— Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung	8 734	9 086	8 931	6 256	33 007
	— Personalausgaben	55 691	57 054	55 347	55 347	223 439
	Posten 7 3 7 2 insgesamt	95 000	97 900	94 400	80 700	368 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN

(in Tausend ECU)

Zahlungsermächtigungen					
Programm 1984-1988					
1984	1985	1986	1987	1988	Insgesamt
3 700	7 363	7 430	7 430	2 211	28 134
1 525	3 405	3 373	3 373	889	12 565
14 375	14 932	14 597	14 597	—	58 501
19 600	25 700	25 400	25 400	3 100	99 200
2 156	4 542	4 738	4 738	1 286	17 460
597	1 313	1 313	1 313	714	5 250
9 447	9 945	10 149	10 149	—	39 690
12 200	15 800	16 200	16 200	2 000	62 400
8 479	23 414	21 837	19 068	7 646	80 444
1 792	4 443	4 392	4 393	1 457	16 477
1 575	3 903	3 893	3 824	1 438	14 633
4 263	9 086	8 931	8 568	2 159	33 007
55 691	57 054	55 347	55 347	—	223 439
71 800	97 900	94 400	91 200	12 700	368 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER

Artikel Posten	Forschungsziele	Verpflichtungsermächtigungen				
		Programm 1984-1987				
	Bezeichnung	1984	1985	1986	1987	Insgesamt
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion					
	— Versuchsmethoden für solare Systeme	2 219	2 023	1 960	1 415	7 617
	— Energiewirtschaft in Wohngebäuden	1 528	1 403	1 328	973	5 232
	— Personalausgaben	7 053	7 274	7 112	7 112	28 551
	Posten 7 3 7 3 insgesamt	10 800	10 700	10 400	9 500	41 400
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion					
	— Umweltschutz	4 857	4 919	4 659	2 758	17 193
	— Anwendung von Raumfahrts-Fernerkundungstechniken	2 825	2 884	2 757	1 542	10 008
	— Industrielle Risiken	1 866	1 840	1 841	1 357	6 904
	— Personalausgaben	18 252	18 457	18 043	18 043	72 795
	Posten 7 3 7 4 insgesamt	27 800	28 100	27 300	23 700	106 900
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***					
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR					
	— Betrieb des HFR	13 318	11 962	11 848	9 148	46 276
	— Personalausgaben	3 959	3 838	3 752	3 752	15 301
	Posten 7 3 8 9 insgesamt	17 277	15 800	15 600	12 900	61 577
	Betrag del Spezifische Mittel	83 500	82 500	80 300	54 900	301 200
	Betrag del Personalausgaben	108 777	111 500	109 000	109 000	438 277
	Programm insgesamt	192 277	194 000	189 300	163 900	739 477

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

Zahlungsermächtigungen					
Programm 1984-1988					
1984	1985	1986	1987	1988	Insgesamt
861	2 023	1 960	1 949	824	7 617
586	1 403	1 328	1 339	576	5 232
7 053	7 274	7 112	7 112	—	28 551
8 500	10 700	10 400	10 400	1 400	41 400
1 915	4 919	4 659	3 973	1 727	17 193
1 021	2 884	2 757	2 243	1 103	10 008
712	1 840	1 841	1 841	670	6 904
18 252	18 457	18 043	18 043	—	72 795
21 900	28 100	27 300	26 100	3 500	106 900
8 884	11 962	11 848	11 948	1 634	46 276
3 959	3 838	3 752	3 752	—	15 301
12 843	15 800	15 600	15 700	1 634	61 577
38 066	82 500	80 300	76 000	24 334	301 200
108 777	111 500	109 000	109 000	—	438 277
146 843	194 000	189 300	185 000	24 334	739 477

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Forschungsziele Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1984 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 0	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Industrielle Techniken, Biotechnologie und Rohstoffe***					
7 3 0 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien AP (vormals Posten 7 3 7 3)	10 300 000	9. Oktober 1979 (ABl. Nr. L 258 vom 13. 10. 1979)	10 300 000	—	10 300 000
	NP	25 000 000	21. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983)	3 715 000	21 285 000	25 000 000
7 3 0 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors AP (vormals Posten 7 3 7 5)	3 900 000	15. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981)	3 900 000	—	3 900 000
7 3 0 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung NP (vormals Posten 7 3 7 8)	135 000 000	[KOM (83) 350 endg. vom 20. 6. 1983]	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 0 3	Industrielle Technik: Forschung auf dem Gebiet der Anwendung neuer Technologien NP	35 000 000	[KOM (83) 350 endg. vom 20. 6. 1983]	—	p.m.	p.m.
7 3 0 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik AP (vormals Posten 7 3 7 0)	8 000 000	7. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981)	8 000 000	—	8 000 000
	NP	7 000 000	26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983)	—	7 000 000	7 000 000
7 3 0 6	Biotechnologie: Biotechnologie (vormals Posten 7 3 7 7) NP	106 000 000	[KOM (...) ...]	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 0 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe AP (vormals Posten 7 3 5 9)	54 000 000	17. Mai 1982 (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982) 28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983) [KOM (83) 540 endg. vom 21. 9. 1983]	54 000 000	—	54 000 000
	NP	80 000 000	[KOM (...) ...]	—	p.m.	p.m.

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Forschungsziele Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1984 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***					
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm AP (vormals Posten 7 3 4 1)	504 500 000	13. März 1980 (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980) und 25. Mai 1982 (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982)	504 500 000	—	504 500 000
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET AP (vormals Posten 7 3 4 2)	495 000 000	30. Mai 1978 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978), 13. März 1980 (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980), geändert am 19. Mai 1981 (ABl. Nr. L 149 vom 6. 6. 1981) und am 25. Mai 1982 (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982)	495 000 000	—	495 000 000
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle AP (vormals Posten 7 3 4 4)	43 000 000	18. März 1980 (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980)	43 000 000	—	43 000 000
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken AP (vormals Posten 7 3 4 5)	4 700 000	27. März 1979 (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979)	4 700 000	—	4 700 000
	NP	12 100 000	13. Dezember 1983 (ABl. Nr. L ...)	—	p.m.	p.m.
7 3 1 7	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren AP (vormals Posten 7 3 4 6)	6 300 000	27. März 1979 (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979)	6 300 000	—	6 300 000
	NP	81 300 000	[KOM (83) 299 endg. vom 14. 6. 1983]	—	p.m.	p.m.
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit und Umwelt***					
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie AP (vormals Posten 7 3 4 0)	105 000 000	11. September 1979 (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979)	105 000 000	—	105 000 000
	NP	379 000 000	[KOM (83) 311 endg. vom 16. 6. 1983]	—	p.m.	p.m.
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III AP (vormals Posten 7 3 6 7)	13 300 000	17. August 1982 (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982)	13 300 000	—	13 300 000
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz AP (vormals Posten 7 3 6 8)	88 000 000	18. März 1980 (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980)	88 000 000	—	88 000 000
7 3 2 8	Umwelt: Sektorales Umweltschutzprogramm AP (vormals Posten 7 3 6 9)	42 000 000	3. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981)	42 000 000	—	42 000 000
		+ 12 500 000	[KOM (83) 539 endg. vom 16. 9. 1983]	—	p.m.	p.m.

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Forschungsziele Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1984 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 3	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Forschung im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***					
7 3 3 0	Forschung im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienst der Entwicklung AP (vormals Posten 7 3 7 4)	40 000 000	3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982)	40 000 000	—	40 000 000
7 3 3 1	Forschung im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern NP	60 000 000	[KOM (83) 354 endg. vom 8. 6. 1983]	—	12 000 000	12 000 000
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit NP	750 000 000	[KOM (83) 258 endg. vom 11. 5. 1983]	—	p.m.	p.m.
7 3 5	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung***					
7 3 5 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST) AP (vormals Posten 7 3 8 0)	8 500 000	17. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983)	p.m.	8 500 000	8 500 000
7 3 5 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Gemeinschaft AP (vormals Posten 7 3 8 2)	7 000 000	28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983)	4 000 000	3 000 000	7 000 000
7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur NP	1 500 000	[KOM (...) ...]	—	p.m.	p.m.
7 3 5 3	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer NP	650 000	[KOM (...) ...]	—	p.m.	p.m.
7 3 5 4	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie III AP (vormals Posten 7 3 7 1)	670 000	22. November 1982 (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982)	670 000	—	670 000
7 3 5 5	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV NP (vormals Posten 7 3 7 2)	780 000	[KOM (83) 446 endg. vom 13. 7. 1983]	—	p.m.	p.m.
7 3 5 6	Horizontale Aktionen: Navigationshilfen für die Seeschiffahrt (vormals Posten 7 3 7 6) AP	2 100 000	13. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982)	2 100 000	—	2 100 000
7 3 5 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung AP (vormals Posten 7 3 8 1)	8 800 000	17. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981)	8 800 000	—	8 800 000

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Forschungsziele Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1984 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß der früheren Programme auf der Basis der Kostenteilung***					
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (vormals Posten 7 3 5 0)	9 000 000	12. November 1979 (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979)	9 000 000	—	9 000 000
7 3 6 6	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Primäre Rohstoffe (vormals Posten 7 3 5 1)	18 000 000	6. März 1978 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1978)	18 000 000	—	18 000 000
7 3 6 7	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Uranschürfung und Urangewinnung (vormals Posten 7 3 5 2)	5 400 000	6. März 1978 (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1978) und 28. April 1981 (ABl. Nr. L 137 vom 23. 5. 1981)	5 400 000	—	5 400 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungsermächtigungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1981 (1)	1982 (2)	1983 (3)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 0	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Industrielle Techniken, Biotechnologie und Rohstoffe***								
7 3 0 0	Industrielle Techniken: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien (vormals Posten 7 3 7 3)	AP	6 233 237	3 486 584	580 178	p.m.			
		NP	—	—	4 000 000 (6)	6 000 000	7 000 000	5 000 000	3 000 000
7 3 0 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors (vormals Posten 7 3 7 5)	AP	—	3 293 087	466 913	140 000	p.m.		
7 3 0 2	Industrielle Techniken: Technologische Grundlagenforschung (vormals Posten 7 3 7 8)	NP	—	—	75 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 0 3	Industrielle Technik: Forschung auf dem Gebiet der Anwendung neuer Technologien	NP	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 0 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik (vormals Posten 7 3 7 0)	AP	—	2 877 740	3 992 260	890 000	190 000	50 000	p.m.
		NP	—	—	—	5 600 000	1 310 000	90 000	p.m.
7 3 0 6	Biotechnologie: Biotechnologie (vormals Posten 7 3 7 7)	NP	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 0 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe (vormals Posten 7 3 5 9)	AP	—	578 053	32 583 947 (6)	12 000 000	8 838 000	p.m.	
		NP	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1982 und der Restmittel 1981 im Jahr 1982 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1982.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1982 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Unter Berücksichtigung der während des Haushaltsjahres 1983 vorgenommenen Mittelübertragungen.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (5)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
10 299 999 25 000 000	3 913 765 —	2 414 042 —	2 355 828 2 000 000 (6)	600 000 2 400 000	1 016 000 7 100 000	5 000 000	8 500 000	10 299 635 25 000 000
3 900 000	—	103 692	1 946 308	1 000 000	799 000	51 000	p.m.	3 900 000
75 000	—	—	75 000	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	75 000
—	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
8 000 000 7 000 000	— —	381 158 —	2 018 842 —	2 700 000 1 070 000	2 007 000 5 540 000	893 000 390 000	p.m. p.m.	8 000 000 7 000 000
p.m.	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
54 000 000	—	529 368	9 749 632 (6)	12 000 000	25 081 000	6 640 000	p.m.	54 000 000
p.m.	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungsermächtigungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1981 (1)	1982 (2)	1983 (3)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***								
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	AP	191 301 961	95 834 428	96 124 744	75 700 000	30 070 000	15 468 000	p.m.
	(vormals Posten 7 3 4 1)								
	(Abkommen Schweiz)		5 034 553	2 070 578	2 250 000	2 870 000	3 280 000	1 900 000	p.m.
	(Abkommen Schweden)		8 667 054	2 460 822	2 570 559	3 170 000	3 650 000	2 100 000	p.m.
	(Abkommen Spanien)		—	45 040	20 000	20 000	20 000	20 000	p.m.
	Insgesamt		205 003 568	100 410 868	100 965 303	81 760 000	37 020 000	19 488 000	p.m.
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem Gemeinsamen Unternehmen JET	AP	119 560 031	75 077 266	88 062 391	82 485 000	67 165 000	29 425 000	p.m.
	(vormals Posten 7 3 4 2)								
	(Abkommen Schweiz)		2 898 846	2 808 120	3 300 000	3 090 000	2 510 000	1 100 000	p.m.
	(Abkommen Schweden)		3 317 866	3 108 454	3 650 000	3 425 000	2 792 000	1 226 000	p.m.
	Insgesamt		125 776 743	80 993 840	95 012 391	89 000 000	72 467 000	31 751 000	p.m.
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	AP	18 358 286	6 379 374	15 267 339	2 995 000	p.m.		
	(vormals Posten 7 3 4 4)								
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	AP	2 970 102	1 069 820	660 078	p.m.			
	(vormals Posten 7 3 4 5)	NP	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 1 7	Kernspaltung: Sicherheit von thermischen Leichtwasserreaktoren	AP	4 930 687	648 991	720 322	p.m.			
	(vormals Posten 7 3 4 6)	NP	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1982 und der Restmittel 1981 im Jahr 1982 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1982.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1982 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (5)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
504 499 133	155 670 418	47 247 963	61 195 415	76 440 000	86 525 000	48 812 000	28 608 000	504 498 796
17 405 131	4 628 283	2 363 358	2 250 650	2 870 000	3 280 000	1 900 000	p.m.	17 292 291
22 618 435	8 327 868	2 800 008	2 504 059	3 170 000	3 650 000	2 100 000	p.m.	22 551 935
125 040	—	45 040	20 000	20 000	20 000	20 000	p.m.	125 040
544 647 739	168 626 569	52 456 369	65 970 124	82 500 000	93 475 000	52 832 000	28 608 000	544 468 062
461 774 688	119 560 031	75 077 266	88 062 092	82 485 000	67 165 000	29 425 000	p.m.	461 774 388
15 706 966	2 898 846	2 808 120	3 300 000	3 090 000	2 510 000	1 100 000	p.m.	15 706 966
17 519 320	3 317 866	3 108 454	3 650 000	3 425 000	2 792 000	1 226 000	p.m.	17 519 320
495 000 974	125 776 743	80 993 840	95 012 092	89 000 000	72 467 000	31 751 000	p.m.	495 000 674
42 999 999	3 492 050	9 838 156	9 597 720	6 000 000	11 076 000	2 685 000	311 000	42 999 926
4 700 000	1 226 732	1 053 169	1 632 407	400 000	388 000	p.m.		4 700 308
p.m.	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
6 300 000	1 774 601	1 692 324	2 747 699	85 000	p.m.			6 299 624
p.m.	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungsermächtigungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1981 (1)	1982 (2)	1983 (3)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energien, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz***								
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie (vormals Posten 7 3 4 0)	AP	66 855 784	24 745 233	13 580 981	p.m.			
		NP	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III (vormals Posten 7 3 6 7)	AP	—	10 000	3 090 000 (7)	5 700 000	4 750 000	1 150 000	p.m.
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz (vormals Posten 7 3 6 8)	AP	67 005 904	7 219 321	8 133 475	5 690 000	p.m.	p.m.	
7 3 2 8	Umwelt: Sektorales Umweltschutzprogramm (vormals Posten 7 3 6 9)	AP	2 894 034	15 533 528	12 647 103 (7)	8 000 000	3 277 000	p.m.	
			—	—	—	4 000 000	6 000 000	2 500 000	p.m.
7 3 3	***Aktionsprogramm mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***								
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (vormals Posten 7 3 7 4)	AP	—	—	5 000 000	14 000 000	14 000 000	7 000 000	p.m.
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	NP	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 3 5	Informationstechnologie: Esprit	NP	—	—	—	207 000 000	250 000 000	132 000 000	161 000 000

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1982 und der Restmittel 1981 im Jahr 1982 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1982.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1982 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Einschließlich Veranschlagung zusätzlicher Mittel für Einnahmen der Drittländer.
(7) Unter Berücksichtigung der während des Haushaltsjahres 1983 vorgenommenen Mittelübertragungen.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (5)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
105 181 998 p.m.	25 403 724 —	22 302 910 —	30 577 058 —	13 000 000 p.m.	12 120 000 p.m.	1 778 000 p.m.	p.m. p.m.	105 181 692 p.m.
13 300 000	—	8 351	2 754 649 (7)	2 150 000	4 260 000	2 985 000	1 142 000	13 300 000
88 048 700	42 824 980	11 161 304	13 636 776	9 000 000	11 232 000	194 000	p.m.	88 049 060
42 351 665 (6) 12 500 000	971 120 —	4 114 421 —	10 539 124 (7) —	7 000 000 1 410 000	16 650 000 4 000 000	2 975 000 6 000 000	p.m. 1 090 000	42 249 665 (6) 12 500 000
40 000 000	—	—	1 500 000	5 000 000	11 473 000	10 790 000	11 237 000	40 000 000
p.m.	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
750 000 000	—	—	—	45 000 000	105 000 000	142 000 000	458 000 000	750 000 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungsermächtigungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1981 (1)	1982 (2)	1983 (3)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 5	***Horizontale Aktionen auf der Basis der Kostenteilung***								
7 3 5 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST) (vormals Posten 7 3 8 0)	AP	—	—	—	2 260 000 (7)	3 540 000	2 300 000	400 000
7 3 5 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials (vormals Posten 7 3 8 2)	AP	—	—	4 000 000	3 000 000	p.m.		
7 3 5 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur	NP	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 5 3	Horizontale Aktionen: Futtermittel für Wiederkäuer	NP	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 5 4	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie III (vormals Posten 7 3 7 1)	AP	—	98 662	211 338	175 000	185 000	p.m.	
7 3 5 5	Horizontale Aktionen: Lebensmitteltechnologie IV (vormals Posten 7 3 7 2)	NP	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
7 3 5 6	Horizontale Aktionen: Navigationshilfen für die Seeschiffahrt (vormals Posten 7 3 7 6)	AP	—	—	800 000	800 000	500 000	p.m.	
7 3 5 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung (vormals Posten 7 3 8 1)	AP	1 779 876	3 235 702	1 200 422	2 584 000	p.m.		

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1982 und der Restmittel 1981 im Jahr 1982 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1982.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1982 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Einschließlich Veranschlagung zusätzlicher Mittel für Einnahmen der Drittländer.
(7) Unter Berücksichtigung der während des Haushaltsjahres 1983 vorgenommenen Mittelübertragungen.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (5)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
8 500 000	—	—	—	1 760 000 (7)	3 590 000	2 700 000	450 000	8 500 000
7 000 000	—	—	2 000 000	1 000 000	2 940 000	1 060 000	p.m.	7 000 000
p.m.	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
p.m.	—	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
670 000 (6)	—	—	305 000	180 000	185 000	p.m.		670 000 (6)
p.m.	—	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
2 100 000	—	—	500 000	300 000	906 000	274 000	120 000	2 100 000
8 800 000	272 224	1 167 022	2 181 957	2 000 000	3 179 000	p.m.		8 800 203

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1981 (1)	1982 (2)	1983 (3)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung***							
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (vormals Posten 7 3 5 0)	4 165 484	1 785 343	3 249 173	—	—	—	—
7 3 6 6	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Primäre Rohstoffe (vormals Posten 7 3 5 1)	16 707 452	758 867	533 881	—	—	—	—
7 3 6 7	Abschluß früherer Programme mit Kostenteilung: Uranschürfung und Urangewinnung (vormals Posten 7 3 5 2)	3 299 917	1 527 942	130 741 (6)	—	—	—	—

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1982 und der Restmittel 1981 im Jahr 1982 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1982.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der auf das Haushaltsjahr 1982 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Unter Berücksichtigung der während des Haushaltsjahres 1983 vorgenommenen Mittelübertragungen.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1981 (4)	1982 (4)	1983 (5)	1984	1985	1986	1987 und spätere Haushaltsjahre	
9 200 000	999 957	1 828 144	2 249 110	2 000 000	1 828 000	295 000	—	9 200 211
18 000 200	10 512 929	4 068 037	2 918 268	501 000	—	—	—	18 000 234
4 958 600	2 242 284	1 184 173	1 179 076 (6)	353 000	—	—	—	4 958 533

KOMMISSION

ANLAGE II

(Angaben (1) über)

KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

(1) Siehe Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b) der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

INHALT

Seite

A. Allgemeine Angaben zu den verschiedenen Anleihe- und Darlehensarten 959

B. Anleihe- und Darlehensoperationen 965

— Zusammenfassende Übersicht über die aufgenommenen Anleihen und die gewährten Darlehen 966

— Kapitaltransaktionen 966

— Schuldendienst 990

— Verwaltung der Darlehen 1000

— Zusammenfassende Übersicht über die Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) 1014

— Vom Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften garantierte Darlehen der Europäischen Investitionsbank (zur Information) 1016

C. Anleihe- und Darlehensoperationen 1984 1019

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN VERSCHIEDENEN ANLEIHE- UND DARLEHENSARTEN

1. GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

1. Rechtsgrundlage und Beschreibung der Aktion

a) *Rechtsgrundlage*

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3).

Entscheidung 76/322/EWG des Rates vom 15. März 1976 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Italienischen Republik und Irlands (ABl. Nr. L 77 vom 24. 3. 1976, S. 12).

Entscheidung 77/361/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Italienischen Republik (ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1977, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1).

b) *Beschreibung*

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 397/75 ist die Gemeinschaft ermächtigt, auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Rahmen des durch die Verordnung festgesetzten Betrages (Gegenwert von 3 Milliarden US-Dollar in Europäischen Währungseinheiten) Anleihen aufzunehmen, um sie zu den gleichen Bedingungen den antragstellenden Mitgliedstaaten, welche durch die Erdölverteuerung hervorgerufene Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben, zur Verfügung zu stellen. Diese Darlehen werden zu den vom Rat für die Empfängermitgliedstaaten festgelegten wirtschaftspolitischen Bedingungen zur Sanierung ihrer Zahlungsbilanz gewährt.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 ist eine Verwendung des verfügbaren Restbetrags aus dem genehmigten Plafond von 3 Milliarden US-Dollar nicht mehr zulässig.

Gemäß dieser Verordnung kann die Gemeinschaft im Rahmen des nach dieser Verordnung auf den Gegenwert von 6 Milliarden ECU beschränkten ausstehenden Kapitalbetrags Anleihen aufnehmen. Die so beschafften Mittel sind ausschließlich zur Weitergabe an die antragstellenden Mitgliedstaaten bestimmt, welche durch die Erdölverteuerung hervorgerufene Zahlungsbilanzschwierigkeiten haben.

Voraussetzung für jede Darlehensoperation ist, daß der betreffende Mitgliedstaat die zur Wiederherstellung einer gefestigten Zahlungsbilanz geeigneten wirtschaftspolitischen Maßnahmen erläßt.

2. Art der Maßnahmen

Aufnahme von Anleihen und Gewährung entsprechender Darlehen, die grundsätzlich keine Belastung des Gesamthaushaltsplans der Gemeinschaft zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen erfolgen.

Die Anleihen werden vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwaltet.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Für das 1975 eingeführte Instrument waren die Operationen, einschließlich der Zinsen auf die gewährten Darlehen, auf den Gegenwert von 3 Milliarden US-Dollar in Europäischen Währungsrechnungseinheiten begrenzt.

Eine Wiederverwendung des ausgeliehenen und zurückgezahlten Kapitals war ausgeschlossen.

Für das 1981 eingeführte Instrument sind die Anleihe- und Darlehenstransaktionen auf 6 Milliarden ECU (Kapital) begrenzt.

Dieser Betrag kann durch die Rückzahlungen der gewährten Darlehen rekonstituiert werden. Bewertet werden die Anleihetransaktionen zum Kurs des Tages, an dem sie erfolgen, und die Darlehensrückzahlungen zum Kurs des Tages, an dem die entsprechende Anleihe aufgenommen worden ist.

2. EURATOM-ANLEIHEN UND -DARLEHEN

1. Rechtsgrundlage und Beschreibung der Aktion

a) *Rechtsgrundlage*

Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9).

Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem eine erste Tranche in Höhe von bis zu 500 Millionen ECU genehmigt wird (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11).

Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die von der Kommission aufgenommen werden können, von 500 Millionen auf 1 Milliarde ECU erhöht wird (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28).

Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann; hiermit wurde der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 1 Milliarde auf 2 Milliarden ECU erhöht (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21).

b) *Beschreibung*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Um die Abhängigkeit Europas von eingeführter Energie zu verringern, muß die Verwendung von Kernenergie zur Stromerzeugung gefördert werden.

Das Anleihe- und Darlehenssystem der Europäischen Atomgemeinschaft soll es den Stromerzeugern, deren Investitions- und Betriebskosten erheblich gestiegen sind, ermöglichen, in höherem Maße Kredite in Anspruch zu nehmen.

2. Art der Maßnahmen

Es handelt sich um Anleihen und entsprechende Darlehen, die grundsätzlich keine finanzielle Belastung des Haushalts der Gemeinschaften zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Diese Anleihen werden von der Kommission verwaltet. Die Darlehen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament im September 1982 im Rahmen des Jahresberichts über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1981 einen Bericht über die Euratom-Anleihen und -Darlehen zugeleitet.

3. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

1. **Rechtsgrundlage und Beschreibung der Aktion**

a) *Rechtsgrundlage NGI*

Artikel 235 des EWG-Vertrags.

Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen (NGI I) (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9).

Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, mit dem eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16).

Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG, durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19).

Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen; der Beschluß betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Millionen ECU (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19).

Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) (NGI II) aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19).

Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen; mit diesem Beschluß wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) genehmigt (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16).

Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26).

Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31), der eine erste Tranche von Anleihen in Höhe von 1 500 Millionen ECU bewilligt.

Die Kommission legte dem Rat am 7. Juni 1983 einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission vor, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft durch die Bewilligung einer experimentellen Tranche von Anleihen in Höhe von 100 Millionen ECU beizutragen und zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Hinsichtlich dieses Instruments ist ferner die Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend die im Rahmen des Europäischen Währungssystems bewilligten Zinszuschüsse für bestimmte Strukturdarlehen zu nennen, die ebenfalls im Rahmen des Beschlusses 78/870/EWG gewährt werden (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1).

a') *Rechtsgrundlage NGI — Erdbeben*

Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 zur Ausdehnung des Beschlusses 78/870/EWG, über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21).

Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 zur Ausdehnung des Beschlusses 78/870/EWG, über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete, der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft trat und mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 80 Millionen ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27).

b) *Beschreibung der Aktion NGI*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwenden ist, die zur Förderung der Konvergenz und Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen und zur Förderung neuer Technologien und der Innovation beitragen, wobei unter anderem ihren regionalen Auswirkungen sowie der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen ist. Der Rat, der einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließt, genehmigt die Anleihetranchen und legt die Leitlinien fest, nach denen die in Betracht kommenden Vorhaben auszuwählen sind.

Die vom Rat am 15. März 1982 genehmigte einzige Anleihetranche in Höhe von 1 Milliarde ECU betrifft außer den obengenannten Bereichen die rationelle Energienutzung, Infrastrukturen, die zur Regionalentwicklung beitragen und/oder von gemeinschaftlichem Interesse sind, sowie produktive Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen.

Ein Zinszuschuß von 3 % für einen aktualisierten Höchstbetrag von 5 Milliarden ECU in fünf Jahresraten von je 1 Milliarde ECU kann von der Gemeinschaft für Darlehen zugunsten von Investitionsvorhaben und -programmen, namentlich Infrastrukturvorhaben, in den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten gewährt werden, die tatsächlich und uneingeschränkt am europäischen Währungssystem teilnehmen (Italien und Irland nach dem Beschluß 79/691/EWG des Rates vom 3. August 1979 zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen). Diese zinsverbilligten Darlehen werden im Rahmen des Beschlusses 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, und/oder von der Europäischen Investitionsbank gewährt (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 18).

b') *Beschreibung der Aktion NGI — Erdbeben*

In Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen des NGI wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den von den Erdbeben am 23. November 1980 bzw. der Monate Februar und März 1981 betroffenen Gebiete in Italien und Griechenland bestimmt sind.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten aus Mitteln des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten aus Mitteln des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

2. **Art der Maßnahmen**

Es handelt sich um Anleihe- und Darlehenstransaktionen, die im Prinzip keine finanzielle Belastung für den Haushalt der Gemeinschaft mit sich bringen. Die in Artikel 4 der NGI-Beschlüsse vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Anlage aufgenommener Mittel auf Konten der Kommission bei der EIB (Kassenmittel) dürfte den haushaltsneutralen Charakter der Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Instruments nicht beeinträchtigen.

Die Kommission nimmt im Rahmen der vom Rat genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf; sie beauftragt die Europäische Investitionsbank aufgrund eines mit letzterer geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit, nachdem sie über die Darlehenswürdigkeit der einzelnen Vorhaben beschlossen hat, Darlehen zu gewähren und deren Abwicklung zu übernehmen.

Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 78/870/EWG, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 und den Artikeln 7 der Beschlüsse 81/19/EWG bzw. 82/268/EWG hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament im September 1982 einen Bericht zu folgenden Maßnahmen zugeleitet:

— NGI — Anleihen und -Darlehen,

— EWS — Zinszuschüsse,

— Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von dem Erdbeben vom November 1980 in Italien und vom Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

B. ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE AUFGENOMMENEN

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung der Anleihe in nationaler Währung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft			
		1. Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			
1	1976	300 000 000 US $	6	5	8,25
2	1976	500 000 000 DM	7	6	7,25
3	1976	300 000 000 US $ (1)	5	0	veränderlich
4	1976	500 000 000 US $	3,5	3	7,50
5	1976	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	5	4	7,75
1	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	4,5	2	7,625
2 A	1977	200 000 000 US $	5	4	7,50
2 B	1977	300 000 000 US $	7	6	7,75
3	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	5	4	7,625
		Zahlungsbilanz (eingeführt 1975) insgesamt durchgeführt			
		2. Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			
		Zahlungsbilanz (eingeführt 1981) insgesamt durchgeführt			

(1) Diese Anleihe ist in 3 Tranchen von jeweils 100 Millionen US-Dollar konsolidiert worden.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN UND DIE GEWÄHRTEN DARLEHEN

ANLEIHEN

transaktionen

Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
322 621 580	322 621 580	—	—	—
217 473 566	—	217 473 566	217 473 566	—
537 702 633	537 702 633	—	—	—
107 540 527	107 540 527	—	—	—
107 540 527	107 540 527	—	—	—
215 081 053	215 081 053	—	—	—
322 621 580	—	322 621 580	322 621 580	—
107 540 527	107 540 527	—	—	—
1 938 121 993	1 398 026 847	540 095 146	540 095 146	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung der Anleihe in nationaler Währung		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	200 000 000 DM		10	9	5,75
2	1977	18 000 000 DM		15	5	6,50
3	1977	18 000 000 US $		15	5	8,75
4	1978	80 000 000 sfrs		15	5	4,25
5	1978	50 000 000 US $		12	5	9,125
6	1979	88 000 000 DM		12	4	6,25
7	1979	20 000 000 sfrs		6	5	3,00
8	1979	500 000 000 lfrs		8	7	8,00
9	1979	20 000 000 ffrs		10	5	9,75
10	1979	15 000 000 sfrs		6	5	3,625
11	1979	30 000 000 sfrs		6	5	3,875
12	1979	60 000 000 ffrs		6	4	10,10
13	1979	1 500 000 000 bfrs		8	7	8,75
14	1979	150 000 000 ffrs		8	7	9,75
15	1980	500 000 000 lfrs		8	7	9,75
16	1980	300 000 000 ffrs		12	1	14,60
17	1980	45 000 000 DM		10	5	8,00
18	1980	15 000 000 hfl		15	5	11,25
19	1980	47 500 000 hfl		20	4	10,875
20	1980	20 000 000 sfrs		6	5	6,00
21	1980	250 000 000 lfrs		7	6	12,75
22	1980	300 000 000 lfrs		7	6	12,75
23	1980	350 000 000 lfrs		7	6	12,75
24	1980	2 000 000 000 bfrs		7	6	13,00
25	1981	40 000 000 US $		9	0	12,875
26	1981	300 000 000 lfrs		7	6	13,25
27	1981	5 000 000 000 Yen		15	4	8,70
28	1981	40 000 000 hfl		15	5	11,50
29	1981	600 000 000 lfrs		7	4	13,625
30	1981	40 000 000 DM		7	6	10,25
31	1981	150 000 000 hfl		7	6	11,50
32	1981	500 000 000 lfrs		7	4	13,75

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
86 989 426	—	86 989 426	—	86 989 426
7 829 048	—	7 829 048	1 565 810	6 263 238
19 357 295	—	19 357 295	3 871 459	15 485 836
42 590 345	—	42 590 345	2 129 517	40 460 828
53 770 263	—	53 770 263	5 377 026	48 393 237
38 275 348	—	38 275 348	4 784 418	33 490 930
10 647 586	—	10 647 586	—	10 647 586
11 119 043	—	11 119 043	—	11 119 043
3 069 735	—	3 069 735	—	3 069 735
7 985 690	—	7 985 690	—	7 985 690
15 971 379	—	15 971 379	—	15 971 379
9 209 206	—	9 209 206	4 604 603	4 604 603
33 357 128	—	33 357 128	—	33 357 128
23 023 014	—	23 023 014	—	23 023 014
11 119 043	—	11 119 043	—	11 119 043
46 046 028	7 674 338	38 371 690	7 674 338	30 697 352
19 572 621	—	19 572 621	—	19 572 621
5 946 953	—	5 946 953	—	5 946 953
18 832 018	—	18 832 018	—	18 832 018
10 647 586	—	10 647 586	—	10 647 586
5 559 521	—	5 559 521	—	5 559 521
6 671 426	—	6 671 426	—	6 671 426
7 783 330	—	7 783 330	—	7 783 330
44 476 171	—	44 476 171	—	44 476 171
43 016 210	1 881 959	41 134 251	6 828 823	34 305 428
6 671 426	—	6 671 426	—	6 671 426
22 371 665	—	22 371 665	—	22 371 665
15 858 542	—	15 858 542	—	15 858 542
13 342 851	—	13 342 851	—	13 342 851
17 397 885	—	17 397 885	—	17 397 885
59 469 531	—	59 469 531	—	59 469 531
11 119 043	—	11 119 043	—	11 119 043

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung der Anleihe in nationaler Währung		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
33	1981	500 000 000 lfrs		7	1	12,25
34	1981	450 000 000 lfrs		7	4	14,00
35	1981	50 000 000 DM		10	9	10,75
36	1981	75 000 000 hfl		10	5	12,50
37	1981	40 000 000 US $		10	4	14,50
38	1981	5 000 000 000 Yen		14	6	9,10
39	1981	1 000 000 000 bfrs		12	5	15,25
40	1981	42 000 000 ECU		15	5	14,00
41	1982	20 000 000 000 Yen		10	5	8,30
42	1982	500 000 000 lfrs		10	1	12,50
43	1982	1 000 000 000 lfrs		8	3	14,325
44	1982	1 000 000 000 bfrs		12	5	15,00
45	1982	800 000 000 lfrs		8	4	14,325
46	1982	900 000 000 lfrs		8	4	14,50
47	1982	1 250 000 000 lfrs		7	5	14,00
48	1982	250 000 000 lfrs		7	5	12,50
49	1982	1 000 000 000 lfrs		7	4	13,50
50	1982	500 000 000 ffrs		10	9	16,30
51	1982	50 000 000 ECU		8	4	12,50
	1977-1981					
	1982					
		Insgesamt durchgeführt Euratom				

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
11 119 043	—	11 119 043	1 111 904	10 007 139
10 007 138	—	10 007 138	—	10 007 138
21 747 357	—	21 747 357	—	21 747 357
29 734 766	—	29 734 766	—	29 734 766
43 016 210	—	43 016 210	—	43 016 210
22 371 665	—	22 371 665	—	22 371 665
22 238 090	—	22 238 090	—	22 238 090
42 000 000	—	42 000 000	—	42 000 000
89 486 660	—	89 486 660	—	89 486 660
11 119 043	—	11 119 043	667 143	10 451 900
22 238 085	—	22 238 085	—	22 238 085
22 238 085	—	22 238 085	—	22 238 085
22 238 085	—	22 238 085	—	22 238 085
17 790 468	—	17 790 468	—	17 790 468
20 014 277	—	20 014 277	—	20 014 277
27 797 607	—	27 797 607	—	27 797 607
5 559 521	—	5 559 521	—	5 559 521
22 238 085	—	22 238 085	—	22 238 085
76 743 379	—	76 743 379	—	76 743 379
50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
931 331 625	9 556 297	921 775 328	37 947 898	883 826 430
365 225 210	—	365 225 210	667 143	364 558 067
1 296 555 835	9 556 297	1 287 000 538	38 615 041	1 248 384 497

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung der Anleihe in nationaler Währung		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979	225 000 000 DM		15	5	7,875
2	1979	125 000 000 US $		20	5	11,60
3	1980	20 000 000 US $		15	5	11,75
4	1980	40 000 000 hfl		15	5	10,375
5	1980	41 000 000 DM		15	5	8,30
6	1980	40 000 000 hfl		15	5	11,875
7	1980	27 900 000 DM		10	9	9,45
8	1980	8 000 000 US $		10	9	14,00
9	1980	75 000 000 US $		15	5	11,00
10	1980	70 000 000 US $		15	5	11,00
11	1980	20 000 000 DM		15	5	13,00
12	1980	22 000 000 DM		10	5	8,375
13	1980	33 000 000 DM		15	5	8,375
14	1980	75 000 000 hfl		20	2	11,00
15	1980	26 000 000 hfl		20	10	11,25
16	1980	51 000 000 hfl		15	5	11,25
17	1980	25 000 000 hfl		15	5	11,25
18	1980	26 000 000 US $		15	5	13,25
19	1981	25 000 000 US $		10	5	13,25
20	1981	40 000 000 hfl		10	5	11,50
21	1981	30 000 000 DM		20	8	10,85
22	1981	45 000 000 DM		12	2	10,75
23	1981	50 000 000 hfl		12	2	12,50
24	1981	65 000 000 US $		12	5	14,75
25	1981	20 300 000 DM		12	5	10,75
26	1981	52 000 000 DM		12	3	10,85
27	1981	25 000 000 US $		12	3	17,00
28	1981	5 500 000 £		15	5	16,75
29	1981	75 000 000 hfl		15	7	13,325
30	1981	25 000 000 US $		12	2	15,50
31	1981	100 000 000 DM		12	2	10,125
32	1981	100 000 000 hfl		12	2	12,25

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
97 863 105	—	97 863 105	—	97 863 105
134 425 658	—	134 425 658	—	134 425 658
21 508 105	—	21 508 105	—	21 508 105
15 858 542	—	15 858 542	—	15 858 542
17 832 832	—	17 832 832	—	17 832 832
15 858 542	—	15 858 542	—	15 858 542
12 135 025	—	12 135 025	—	12 135 025
8 603 242	—	8 603 242	—	8 603 242
80 655 395	—	80 655 395	—	80 655 395
75 278 369	—	75 278 369	—	75 278 369
21 508 105	—	21 508 105	—	21 508 105
9 568 837	—	9 568 837	—	9 568 837
14 353 255	—	14 353 255	—	14 353 255
29 734 766	—	29 734 766	3 298 577	26 436 189
10 308 052	—	10 308 052	—	10 308 052
20 219 641	—	20 219 641	—	20 219 641
9 911 589	—	9 911 589	—	9 911 589
27 960 537	—	27 960 537	—	27 960 537
26 885 132	—	26 885 132	—	26 885 132
15 858 542	—	15 858 542	—	15 858 542
13 048 414	—	13 048 414	—	13 048 414
19 572 621	—	19 572 621	1 957 262	17 615 359
19 823 177	—	17 840 859	1 982 318	17 840 859
69 901 342	—	69 901 342	—	69 901 342
8 829 427	—	8 829 427	—	8 829 427
22 617 251	—	22 617 251	—	22 617 251
26 885 132	—	26 885 132	—	26 885 132
9 008 138	—	9 008 138	—	9 008 138
29 734 766	—	29 734 766	—	29 734 766
26 885 132	—	26 885 132	2 688 513	24 196 619
43 494 713	—	43 494 713	4 349 371	39 145 242
39 646 355	—	35 681 720	3 964 635	35 681 720

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung der Anleihe in nationaler Währung		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
33	1982	1 000 000 000 bfrs		12	4	15,25
34	1982	200 000 000 DM		12	4	9,75
35	1982	20 000 000 000 Yen		10	5	8,00
36	1982	18 300 000 DM		15	5	9,12
37	1982	60 000 000 hfl		10	2	11,25
38	1982	150 000 000 hfl		12	2	10,50
39	1982	100 000 000 sfrs		10	1	6,25
40	1982	34 250 000 DM		7	2	8,50
41	1982	200 000 000 DM		12	2	8,00
42	1982	3 000 000 000 bfrs		8	4	13,25
43 A	1982	75 000 000 hfl		10	5	8,875
43 B	1982	75 000 000 hfl		15	10	9,00
44	1982	200 000 000 US $		12 83-95	2	11,50
	1979-1981					
	1982					
		NGI insgesamt durchgeführt				
		EIB-Mittel Erdbeben				
		Insgesamt				

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
22 238 085	—	22 238 085	—	22 238 085
86 989 426	—	86 989 426	—	86 989 426
89 486 660	—	89 486 660	—	89 486 660
7 959 533	—	7 959 533	—	7 959 533
23 787 813	—	23 787 813	—	23 787 813
59 469 532	—	59 469 532	—	59 469 532
53 237 931	—	53 237 931	1 597 138	51 640 793
14 896 939	—	14 896 939	—	14 896 939
86 989 426	—	86 989 426	—	86 989 426
66 714 256	—	66 714 256	—	66 714 256
29 734 766	—	29 734 766	—	29 734 766
29 734 766	—	29 734 766	—	29 734 766
215 081 053	—	215 081 053	—	215 081 053
995 773 739	—	995 773 739	18 240 676	977 533 063
786 320 186	—	786 320 186	1 597 138	784 723 048
1 782 093 925	—	1 782 093 925	19 837 814	1 762 256 111

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft			
		1. Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			
1	1976	300 000 000 US $	6	5	8,25
2	1976	500 000 000 DM	7	6	7,25
3	1976	300 000 000 US $ (1)	5	0	veränderlich
4	1976	500 000 000 US $	3,5	3	7,50
5	1976	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	5	4	7,75
1	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	4,5	2	7,625
2 A	1977	200 000 000 US $	5	4	7,50
2 B	1977	300 000 000 US $	7	6	7,75
3	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	5	4	7,625
		Insgesamt durchgeführt Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			
		2. Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			
		Insgesamt durchgeführt Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			

(1) Konsolidiert durch 3 Darlehen von jeweils 100 Millionen US-Dollar.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen

Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
322 621 580	322 621 580	—	—	—
217 473 566	—	217 473 566	217 473 566	—
537 702 633	537 702 633	—	—	—
107 540 527	107 540 527	—	—	—
107 540 527	107 540 527	—	—	—
215 081 053	215 081 053	—	—	—
322 621 580	—	322 621 580	322 621 580	—
107 540 527	107 540 527	—	—	—
1 938 121 993	1 398 026 847	540 095 146	540 095 146	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	193 300 000 DM		10	9	6,45
2	1977	17 900 000 DM		15	5	6,75
3	1977	17 500 000 US $		15	5	9,45
4	1978	76 600 000 sfrs		15	5	5,05
5	1978	49 400 000 US $		12	5	9,75
6	1979	84 800 000 DM		12	4	7,15
7	1979	20 000 000 sfrs		6	5	3,15
8	1979	500 000 000 lfrs		8	7	8,20
9	1979	20 000 000 ffrs		10	5	9,90
10	1979	15 000 000 sfrs		6	5	3,75
11	1979	30 000 000 sfrs		6	5	4,05
12	1979	60 000 000 ffrs		6	4	10,25
13	1979	1 500 000 000 bfrs		7	7	8,98
14	1979	150 000 000 ffrs		8	7	9,92
15	1979	500 000 000 lfrs		8	7	9,95
16	1980	300 000 000 ffrs		12	1	14,725
17	1980	45 000 000 DM		10	5	8,15
18	1980	15 000 000 hfl		15	5	11,40
19	1980	47 500 000 hfl		20	4	11,00
20	1980	20 000 000 sfrs		6	5	6,20
21	1980	250 000 000 lfrs		7	4	13,00
22	1980	300 000 000 lfrs		7	4	13,00
23	1980	350 000 000 lfrs		7	4	13,00
24	1980	2 000 000 000 bfrs		7	6	13,27
25	1981	1 172 000 000 bfrs (1)		9	1	13,02
26	1981	300 000 000 lfrs		7	6	13,375
27	1981	5 000 000 000 Yen		15	4	8,925
28	1981	40 000 000 hfl		15	5	11,625

(1) Darlehen aus einer Anleihe von 40 Millionen US-Dollar, wovon 38 250 000 US-Dollar Gegenstand eines Swap in belgischen Franken waren; die Gegenwerte in ECU werden auf der Basis des US-Dollar berechnet, der für diese Transaktion mit 30,6424 belgischen Franken bewertet wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
84 075 281	—	84 075 281	—	84 075 281
7 785 554	—	7 785 554	1 557 111	6 228 443
18 819 592	—	18 819 592	3 763 918	15 055 674
40 780 255	—	40 780 255	2 129 517	38 650 738
53 125 020	—	53 125 020	5 312 502	47 812 518
36 883 517	—	36 883 517	4 610 440	32 273 077
10 647 586	—	10 647 586	—	10 647 586
11 119 043	—	11 119 043	—	11 119 043
3 069 735	—	3 069 735	—	3 069 735
7 985 690	—	7 985 690	—	7 985 690
15 971 379	—	15 971 379	—	15 971 379
9 209 206	—	9 209 206	—	9 209 206
33 357 128	—	33 357 128	—	33 357 128
23 023 014	—	23 023 014	—	23 023 014
11 119 043	—	11 119 043	—	11 119 043
46 046 028	7 674 338	38 371 690	7 674 338	30 697 352
19 572 621	—	19 572 621	—	19 572 621
5 946 953	—	5 946 953	—	5 946 953
18 832 018	—	18 832 018	—	18 832 018
10 647 586	—	10 647 586	—	10 647 586
5 559 521	—	5 559 521	—	5 559 521
6 671 426	—	6 671 426	—	6 671 426
7 783 330	—	7 783 330	—	7 783 330
44 476 171	—	44 476 171	—	44 476 171
41 131 725	—	41 131 725	6 892 793	34 238 932
6 671 426	—	6 671 426	—	6 671 426
22 371 665	—	22 371 665	—	22 371 665
15 858 542	—	15 858 542	—	15 858 542

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
29	1981	600 000 000 lfrs		7	4	13,75
30	1981	40 000 000 DM		7	6	10,40
31	1981	150 000 000 hfl		7	6	11,70
32	1981	500 000 000 lfrs		7	4	13,90
33	1981	500 000 000 lfrs		7	1	12,55
34	1981	450 000 000 lfrs		7	4	14,125
35	1981	50 000 000 DM		10	9	10,875
36	1981	75 000 000 hfl		10	5	12,76
37	1981	40 000 000 US $		10	4	14,70
38	1981	5 000 000 000 Yen		14	6	9,25
39	1981	1 000 000 000 bfrs		12	5	15,50
40 A	1981	33 558 000 ECU		15	5	14,60
40 B	1981	8 000 000 ECU		15	5	14,25
41 A	1982	8 000 000 000 Yen		10	5	8,50
41 B	1982	6 825 000 000 Yen		10	5	8,95
41 C	1982	5 000 000 000 Yen		10	5	8,50
42	1982	500 000 000 lfrs		10	1	12,80
43	1982	1 000 000 000 lfrs		8	3	14,55
44	1982	1 000 000 000 bfrs		12	5	15,25
45	1982	800 000 000 lfrs		8	4	14,55
46	1982	900 000 000 lfrs		8	4	14,64
47	1982	1 250 000 000 lfrs		7	5	14,15
48	1982	250 000 000 lfrs		7	5	12,70
49	1982	1 000 000 000 lfrs		7	4	13,625
50	1982	500 000 000 ffrs		10	9	16,425
51	1982	50 000 000 ECU		8	4	12,68
	1977-1981 1982	*Insgesamt durchgeführt Euratom*				

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
13 342 851	—	13 342 851	—	13 342 851
17 397 885	—	17 397 885	—	17 397 885
59 469 532	—	59 469 532	—	59 469 532
11 119 043	—	11 119 043	—	11 119 043
11 119 043	—	11 119 043	1 111 904	10 007 139
10 007 138	—	10 007 138	—	10 007 138
21 747 357	—	21 747 357	—	21 747 357
29 734 766	—	29 734 766	—	29 734 766
43 016 210	—	43 016 210	—	43 016 210
22 371 665	—	22 371 665	—	22 371 665
22 238 085	—	22 238 085	—	22 238 085
33 558 000	—	33 558 000	—	33 558 000
8 000 000	—	8 000 000	—	8 000 000
35 794 664	—	35 794 664	—	35 794 664
30 537 323	—	30 537 323	—	30 537 323
22 371 665	—	22 371 665	—	22 371 665
11 119 043	—	11 119 043	667 143	10 451 900
22 238 085	—	22 238 085	—	22 238 085
22 238 085	—	22 238 085	—	22 238 085
17 790 468	—	17 790 468	—	17 790 468
20 014 277	—	20 014 277	—	20 014 277
27 797 607	—	27 797 607	—	27 797 607
5 559 521	—	5 559 521	—	5 559 521
22 238 085	—	22 238 085	—	22 238 085
76 743 380	—	76 743 380	—	76 743 380
50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
921 661 630	7 674 338	913 987 292	37 657 126	876 330 166
364 442 203	—	364 442 203	667 143	363 775 060
1 286 103 833	7 674 338	1 278 429 495	38 324 269	1 240 105 226

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung		Aufgliederung der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979	16 500 000 £ Irl		40 507 820,32 DM 11 850 000 US $	15 17	5 5
2	1979	50 000 000 £		32 395 000 US $ 75 000 000 US $	15 15 80-95	5 5
3	1979	16 300 000 £		19 723 975,30 DM 25 405 000 US $	15 15	5 5
4	1979	16 500 000 £ Irl		40 507 820,32 DM 11 850 000 US $	15 17	5 5
5	1979	12 000 000 £ Irl		45 071 933,28 DM	15	5
6	1979	13 000 000 £ Irl		48 827 927,72 DM	15	5
7	1979	45 000 000 000 Lit		25 060 523,06 DM 41 500 000 US $	15 15	5 5
8	1979	12 000 000 000 Lit		9 450 000 DM	15 80-95	5
				9 100 000 hfl	15 80-95	5
				4 575 000 US $	15 80-95	5
9	1979	40 000 000 000 Lit		31 425 000 DM	15 80-95	5
				30 900 000 hfl	15 80-95	5
				15 000 000 US $	15 80-95	5
10	1980	3 700 000 £ Irl		15 400 000 hfl	15	5
11	1980	6 000 000 £ Irl		24 600 000 hfl	15	5
12	1980	20 000 000 000 Lit		7 900 000 US $ 27 875 000 DM	10 10	9 9
13	1980	15 000 000 000 Lit		8 300 000 US $ 16 917 000 DM	15 15	5 5
14	1980	50 000 000 000 Lit		60 000 000 US $	15	5
15	1980	20 000 000 000 Lit		11 200 000 US $ 21 900 000 DM	10 10	5 5
16	1980	15 000 000 000 Lit		8 560 000 US $ 15 918 000 DM	15 15	5 5

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Zinssatz (%)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
		Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
8,45		17 618 760	—	17 618 760	—	17 618 760
12,00		12 743 552	—	12 743 552	—	12 743 552
12,00		34 837 754	—	34 837 754	—	34 837 754
11,25		80 655 395	—	80 655 395	—	80 655 395
8,45		8 578 886	—	8 578 886	—	8 578 886
12,00			—		—	
8,45		17 618 760	—	17 618 760	—	17 618 760
12,00		12 743 552	—	12 743 552	—	12 743 552
8,45	×	19 603 908	—	19 603 908	—	19 603 908
8,45	×	21 237 567	—	21 237 567	—	21 237 567
8,45	×	10 900 003	—	10 900 003	—	10 900 003
12,00	×	44 629 319	—	44 629 319	—	44 629 319
8,55	×	4 110 250	—	4 110 250	—	4 110 250
10,50	×	3 607 818	—	3 607 818	—	3 607 818
12,375	×	4 919 979	—	4 919 979	—	4 919 979
8,55	×	13 668 214	—	13 668 214	—	13 668 214
10,50	×	12 250 724	—	12 250 724	—	12 250 724
12,375	×	16 131 079	—	16 131 079	—	16 131 079
12,125	×	6 105 539	—	6 105 539	—	6 105 539
12,125	×	9 753 003	—	9 753 003	—	9 753 003
14,625	×	8 495 702	—	8 495 702	—	8 495 702
9,875	×	12 124 151	—	12 124 151	—	12 124 151
11,75	×	8 925 864	—	8 925 864	—	8 925 864
8,65	×	7 358 000	—	7 358 000	—	7 358 000
11,75	×	64 524 316	—	64 524 316	—	64 524 316
13,375	×	12 044 539	—	12 044 539	—	12 044 539
8,65	×	9 525 342	—	9 525 342	—	9 525 342
13,375		9 205 469	—	9 205 469	—	9 205 469
8,65		6 923 488	—	6 923 488	—	6 923 488

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung		Aufgliederung der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
17	1980	18 400 000 £ Irl		75 000 000 hfl	20	2
18	1980	72 000 000 Dkr		26 000 000 hfl	20	10
19	1980	70 000 000 Dkr		25 000 000 hfl	15	5
20	1980	45 000 000 000 Lit		24 700 000 US $ 50 695 000 hfl	15 15	5 5
21	1981	40 000 000 000 Lit		39 860 000 hfl 24 243 000 US $	10 10	5 5
22	1981	72 000 000 ffrs		30 000 000 DM	20	19
23	1981	10 000 000 000 Lit		11 084 440 hfl 9 866 660 DM	12 12	2 2
24	1981	20 000 000 000 Lit		22 168 910 hfl 19 733 340 DM	12 12	2 2
25	1981	15 000 000 000 Lit		16 626 650 hfl 14 800 000 DM	12 12	2 2
26	1981	5 600 000 £ Irl		20 300 000 DM	12	5
27	1981	15 000 000 000 Lit		7 500 000 US $ 12 200 000 DM	12 12	3 3
28	1981	15 000 000 000 Lit		6 340 000 US $ 14 800 000 DM	12 12	3 3
29	1981	20 000 000 000 Lit		8 400 000 US $ 20 000 000 DM	12 12	3 3
30	1981	5 000 000 000 Lit		2 100 000 US $ 5 000 000 DM	12 12	3 3
31	1981	6 300 000 £ Irl		5 500 000 £	15	5
32	1981	20 000 000 £		25 000 000 US $ 30 386 000 DM	12 12	2 2
33	1981	168 000 000 ffrs		75 000 000 hlf	15	7
34	1981	50 000 000 000 Lit		40 361 568 DM 57 300 600 hfl	12 12	2 2
35	1982	7 000 000 000 Lit		112 500 000 bfrs 6 500 000 DM	12 12	4 4
36	1982	5 300 000 £ Irl		18 300 000 DM	15	5
37	1982	16 000 000 £ Irl		60 000 000 hfl	10	2
38	1982	26 000 000 £ Irl		96 530 000 hfl	15	2
39	1982	10 000 000 £ Irl		34 015 000 DM	17	1
40	1982	250 000 000 ffrs		—	10	
41	1982	25 000 000 000 Lit		—	8	3
42	1982	80 000 000 000 Lit		—	8	3

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Zinssatz (%)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
		Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
11,125	×	29 734 766	—	29 734 766	3 298 577	26 436 189
11,375		10 308 052	—	10 308 052	—	10 308 052
11,375		9 911 589	—	9 911 589	—	9 911 589
14,65		26 562 510	—	26 562 510	—	26 562 510
11,50		20 098 719	—	20 098 719	—	20 098 719
11,71	×	15 803 037	—	15 803 037	—	15 803 037
14,22	×	26 071 050	—	26 071 050	—	26 071 050
11,00		13 048 414	—	13 048 414	—	13 048 414
12,70	×	4 394 576	—	4 394 576	439 458	3 955 118
11,20	×	4 291 475	—	4 291 475	429 148	3 862 327
12,70		8 789 165	—	8 789 165	878 916	7 910 249
11,20		8 582 960	—	8 582 960	858 296	7 724 664
12,70	×	6 591 861	—	6 591 861	659 186	5 932 675
11,20	×	6 437 218	—	6 437 218	643 722	5 793 496
10,875	×	8 829 427	—	8 829 427	—	8 829 427
17,98	×	8 065 539	—	8 065 539	—	8 065 539
11,00	×	5 306 355	—	5 306 355	—	5 306 355
17,98	×	6 818 069	—	6 818 069	—	6 818 069
11,00	×	6 437 218	—	6 437 218	—	6 437 218
17,98	×	9 033 404	—	9 033 404	—	9 033 404
11,00	×	8 698 943	—	8 698 943	—	9 698 943
17,98	×	2 258 351	—	2 258 351	—	2 258 351
11,00	×	2 174 736	—	2 174 736	—	2 174 736
16,875	×	9 008 138	—	9 008 138	—	9 008 138
15,95		26 885 132	—	26 885 132	2 688 513	24 196 619
10,35		13 216 304	—	13 216 304	1 321 630	11 894 674
13,375		29 734 766	—	29 734 766	—	29 734 766
11,15		17 555 148	—	17 555 148	1 755 515	15 799 633
13,25		22 717 600	—	22 717 600	2 271 760	20 445 840
15,75		2 501 785	—	2 501 785	—	2 501 785
10,70		2 827 156	—	2 827 156	—	2 827 156
9,25	×	7 959 532	—	7 959 532	—	7 959 532
11,375	×	23 787 813	—	23 787 813	—	23 787 813
10,60	×	38 270 626	—	38 270 626	—	38 270 626
8,90	×	14 794 727	—	14 794 727	1 045 987	13 748 740
		—	—	—	—	—
12,00		—	—	—	—	—
12,00		—	—	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung		Aufgliederung der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
43	1982	50 000 000 000 Lit		—	8	3
44	1982	100 000 000 000 Lit		—	8	3
45	1982	25 000 000 000 Lit		—	8	3
46	1982	50 000 000 000 Lit		25 971 102,82 DM 3 720 072,02 sfrs 17 803 097,74 US $ 169 900 438 bfrs 4 763 719,51 hfl	15 15 15 15 15	5 5 5 5 5
47	1982	3 000 000 000 Dr		20 654 755,76 DM 15 327 954,67 hfl 7 377 816,38 hfl 16 899 980,28 US $ 17 566 974,09 sfrs	12 12 12 12 12	2 2 2 2 2
48	1982	50 000 000 000 Lit		8 661 608,29 DM 169 831 188 bfrs 47 634 472,11 hfl 10 628 875,11 US $	15 15 15 15	5 5 5 5
49	1982	400 000 000 Dkr		70 942 111,24 DM 36 266 924,56 sfrs	15 15	4 4
50	1982	75 000 000 000 Lit		56 855 870,37 hfl 25 755 383 bfrs 26 785 714,29 US $	12 12 12	3 3 3
51	1982	20 000 000 000 Lit		—	15	3
52	1982	9 000 000 000 Lit		—	7	2
53	1982	390 000 000 Dkr		—	15	5
	1979-1981 1982	*Insgesamt durchgeführt NGI I und NGI II*				

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Zinssatz (%)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
		Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
12,00		—	—	—	—	—
12,00		—	—	—	—	—
12,00		—	—	—	—	—
10,80	×	11 296 057	—	11 296 057	—	11 296 057
10,80	×	1 980 489	—	1 980 489	—	1 980 489
10,80	×	19 145 545	—	19 145 545	—	19 145 545
10,80	×	3 778 260	—	3 778 260	—	3 778 260
10,80	×	1 888 641	—	1 888 641	—	1 888 641
10,10		8 983 727	—	8 983 727	—	8 983 727
10,10		6 076 975	—	6 076 975	—	6 076 975
10,10		2 925 035	—	2 925 035	—	2 925 035
10,10		18 174 328	—	18 174 328	—	18 174 328
10,10		9 352 294	—	9 352 294	—	9 352 294
10,60	×	3 767 342	—	3 767 342	—	3 767 342
10,60	×	3 776 720	—	3 776 720	—	3 776 720
10,60	×	18 885 332	—	18 885 332	—	18 885 332
10,60	×	11 430 348	—	11 430 348	—	11 430 348
7,75		30 856 068	—	30 856 068	—	30 856 068
7,75		19 307 770	—	19 307 770	—	19 307 770
11,30	×	22 541 280	—	22 541 280	—	22 541 280
11,30	×	5 643 038	—	5 643 038	—	5 643 038
11,30	×	28 805 498	—	28 805 498	—	28 805 498
9,75	×	—	—	—	—	—
12,50		—	—	—	—	—
11,75		—	—	—	—	—
		885 526 126	—	885 526 126	15 244 721	870 281 405
		318 756 386	—	318 756 386	1 045 987	317 710 399
		1 204 282 512	—	1 204 282 512	16 290 708	1 187 991 804

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument, Betrag und Bezeichnung in nationaler Währung		Aufgliederung der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
		NGI-(Erdbeben) Italien					
1	1981	30 000 000 US $		30 000 000	US $	12	5
2	1981	32 600 000 US $		32 600 000	US $	12	5
3	1981	35 000 000 000 Lit		27 303 240	DM	12	2
				40 149 400	hfl	12	2
4	1981	70 000 000 000 Lit		13 900 000 000	Yen	11	6
5	1981	195 000 000 000 Lit		186 500 000	DM	13	5
				875 000 000	bfrs	13	5
				6 342 000 000	Yen	11	6
				24 860 910,26	US $	13	5
6	1982	75 000 000 000 Lit		35 547 045,33	hfl	12	2
				32 584 611,37	DM	12	2
				14 935 069,78	sfrs	12	2
				19 086 505,81	US $	12	2
7	1982	29 000 000 000 Lit		—			
		Insgesamt 1981					
		Insgesamt 1982					
		Insgesamt NGI-Erdbeben Italien 1981-1982					
		NGI (Erdbeben) Griechenland					
1	1982	50 000 000 ECU		23 136 100,01	DM	12	2
				19 640 000	sfrs	12	2
				18 735 280	US $	12	2
				19 893 961,51	hfl	12	2
				5 604 738,49	hfl	12	2
2	1982	30 000 000 ECU		—			
		Insgesamt NGI-Erdbeben Griechenland 1982					
		Insgesamt NGI-Erdbeben Italien-Griechenland 1981					
		1982					
		GESAMTBETRAG NGI-Erdbeben Italien-Griechenland					

(1) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Zinssatz (%) (1)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1983				
	Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1982	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983/1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984) (vorläufiger Stand)
15,50	32 262 158	—	32 262 158	—	32 262 158
15,50	35 058 212	—	35 058 212	—	35 058 212
11,15	11 875 466	—	11 875 466	1 187 547	10 687 919
13,25	15 917 774	—	15 917 774	1 591 777	14 325 997
8,75	62 193 229	—	62 193 229	—	62 193 229
10,70	81 117 640	—	81 117 640	—	81 117 640
15,75	19 458 325	—	19 458 325	—	19 458 325
8,75	28 376 220	—	28 376 220	—	28 376 220
11,90	26 735 554	—	26 735 554	—	26 735 554
10,70	14 093 108	—	14 093 108	—	14 093 108
9,05	14 172 583	—	14 172 583	—	14 172 583
7,00	7 951 122	—	7 951 122	—	7 951 122
11,90	20 525 729	—	20 525 729	—	20 525 729
	—	—	—	—	—
	312 994 578	—	312 994 578	2 779 324	310 215 254
	56 742 542	—	56 742 542	—	56 742 542
	369 737 120	—	369 737 120	2 779 324	366 957 796
8,90	10 062 980	—	10 062 280	—	10 062 280
6,95	10 455 930	—	10 455 930	—	10 455 930
11,70	20 148 019	—	20 148 019	—	20 148 019
9,70	7 887 231	—	7 887 231	—	7 887 231
9,70	2 222 074	—	2 222 074	—	2 222 074
	—	—	—	—	—
	50 776 234	—	50 776 234	—	50 776 234
	312 994 578	—	312 994 578	2 779 324	310 215 254
	107 518 776	—	107 518 776	—	107 518 776
	420 513 354	—	420 513 354	2 779 324	417 734 030

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
1. Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)	1	1976	322 621 580	322 621 580	—	—
	2	1976	217 473 566	—	217 473 566	217 473 566
	3 (2)	1976				
	4	1976	537 702 633	537 702 633	—	—
	5	1976	107 540 527	107 540 527	—	—
	1	1977	107 540 527	107 540 527	—	—
	2 A	1977	215 081 053	215 081 053	—	—
	2 B	1977	322 621 580	—	322 621 580	—
	3	1977	107 540 527	107 540 527	—	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			1 938 121 993	1 398 026 847	540 095 146	217 473 566
2. Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			—	—	—	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			—	—	—	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Diese Anleihe ist in 3 Anleihen von jeweils 100 Millionen US-Dollar konsolidiert worden: Nrn. 5-1976, 1-1977 und 3-1977.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst

		Zinsen		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	—	26 616 280	—	—
—	—	15 766 834	15 766 834	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	3 744 651	—	—
—	—	16 131 079	—	—
322 621 580	—	25 003 172	25 003 172	25 003 172
—	—	4 099 983	—	—
322 621 580	—	91 361 999	40 770 006	25 003 172
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)	1	1977	86 989 426	—	86 989 426	—
	2	1977	7 829 048	—	7 829 048	782 905
	3	1977	19 357 295	—	19 357 295	1 935 729
	4	1978	42 590 345	—	42 590 345	—
	5	1978	53 770 263	—	53 770 263	—
	6	1979	38 275 348	—	38 275 348	—
	7	1979	10 647 586	—	10 647 586	—
	8	1979	11 119 043	—	11 119 043	—
	9	1979	3 069 735	—	3 069 735	—
	10	1979	7 985 690	—	7 985 690	—
	11	1979	15 971 379	—	15 971 379	—
	12	1979	9 209 206	—	9 209 206	—
	13	1979	33 357 128	—	33 357 128	—
	14	1979	23 023 014	—	23 023 014	—
	15	1980	11 119 043	—	11 119 043	—
	16	1980	46 046 028	7 674 338	38 371 690	—
	17	1980	19 572 621	—	19 572 621	—
	18	1980	5 946 953	—	5 946 953	—
	19	1980	18 832 018	—	18 832 018	—
	20	1980	10 647 586	—	10 647 586	—
	21	1980	5 559 521	—	5 559 521	—
	22	1980	6 671 426	—	6 671 426	—
	23	1980	7 783 330	—	7 783 330	—
	24	1980	44 476 171	—	44 476 171	—
	25	1981	43 016 210	1 881 959	41 134 251	3 226 216
	26	1981	6 671 426	—	6 671 426	—
	27	1981	22 371 665	—	22 371 665	—
	28	1981	15 858 542	—	15 858 542	—
	29	1981	13 342 851	—	13 342 851	—
	30	1981	17 397 885	—	17 397 885	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	86 989 426	5 001 892	5 001 892	5 001 892
782 905	6 263 238	508 888	508 888	458 000
1 935 730	15 485 836	1 693 763	1 693 763	1 524 387
2 129 517	40 460 828	1 810 090	1 810 090	1 810 090
5 377 026	48 393 237	5 276 515	5 276 515	5 276 515
4 784 418	33 490 930	2 392 209	2 392 209	2 392 209
—	10 647 586	319 428	319 428	319 428
—	11 119 043	889 523	889 523	889 523
—	3 069 735	299 300	299 300	299 300
—	7 985 690	289 481	289 481	289 481
—	15 971 379	618 890	618 890	618 890
4 604 603	4 604 603	930 130	930 130	930 130
—	33 357 128	2 918 749	2 918 749	2 918 749
—	23 023 014	2 244 744	2 244 744	2 244 744
—	11 119 043	1 084 107	1 084 107	1 084 107
7 674 338	30 697 352	6 722 720	5 602 267	5 602 267
—	19 572 621	1 565 810	1 565 810	1 565 810
—	5 946 953	669 032	669 032	669 032
—	18 832 018	2 047 982	2 047 982	2 047 982
—	10 647 586	638 855	638 855	638 855
—	5 559 521	708 839	708 839	708 839
—	6 671 426	850 607	850 607	850 607
—	7 783 330	992 375	992 375	992 375
—	44 476 171	5 781 902	5 781 902	5 781 902
3 602 607	34 305 428	5 538 337	5 296 035	4 880 660
—	6 671 426	883 964	883 964	883 964
—	22 371 665	1 968 707	1 968 707	1 968 707
—	15 858 542	1 823 732	1 823 732	1 823 732
—	13 342 851	1 817 963	1 817 963	1 817 963
—	17 397 885	1 783 283	1 783 283	1 783 283

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)	31	1981	59 469 531	—	59 469 531	—
	32	1981	11 119 043	—	11 119 043	—
	33	1981	11 119 043	—	11 119 043	555 952
	34	1981	10 007 138	—	10 007 138	—
	35	1981	21 747 357	—	21 747 357	—
	36	1981	29 734 766	—	29 734 766	—
	37	1981	43 016 210	—	43 016 210	—
	38	1981	22 371 665	—	22 371 665	—
	39	1981	22 238 090	—	22 238 090	—
	40	1981	42 000 000	—	42 000 000	—
	41	1982	89 486 660	—	89 486 660	—
	42	1982	11 119 043	—	11 119 043	—
	43	1982	22 238 085	—	22 238 085	—
	44	1982	22 238 085	—	22 238 085	—
	45	1982	17 790 468	—	17 790 468	—
	46	1982	20 014 277	—	20 014 277	—
	47	1982	27 797 607	—	27 797 607	—
	48	1982	5 559 521	—	5 559 521	—
	49	1982	22 238 085	—	22 238 085	—
	50	1982	76 743 379	—	76 743 379	—
	51	1982	50 000 000	—	50 000 000	—
Insgesamt Euratom			1 296 555 835	9 556 297	1 287 000 538	6 500 802

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	59 469 531	6 838 996	6 838 996	6 838 996
—	11 119 043	1 528 868	1 528 868	1 528 868
555 952	10 007 139	1 362 083	1 362 083	1 362 083
—	10 007 138	1 401 000	1 401 000	1 401 000
—	21 747 357	2 337 841	2 337 841	2 337 841
—	29 734 766	3 716 846	3 716 846	3 716 846
—	43 016 210	6 237 350	6 237 350	6 237 350
—	22 371 665	2 035 822	2 035 822	2 035 822
—	22 238 090	3 391 309	3 391 309	3 391 309
—	42 000 000	5 880 000	5 880 000	5 880 000
—	89 486 660	3 713 696	7 427 393	7 427 393
667 143	10 451 900	—	1 389 880	1 389 880
—	22 238 085	—	3 185 606	3 185 606
—	22 238 085	—	3 335 713	3 335 713
—	17 790 468	—	2 548 485	2 548 485
—	20 014 277	—	2 902 070	2 902 070
—	27 797 607	—	3 891 665	3 891 665
—	5 559 521	—	694 940	694 940
—	22 238 085	—	3 002 142	3 002 142
—	76 743 379	—	12 509 171	12 509 171
—	50 000 000	—	6 250 000	6 250 000
32 114 239	1 248 384 497	98 515 628	140 576 242	139 872 499

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)	1	1979	97 863 105	—	97 863 105	—
	2	1979	134 425 658	—	134 425 658	—
	3	1980	21 508 105	—	21 508 105	—
	4	1980	15 858 542	—	15 858 542	—
	5	1980	17 832 832	—	17 832 832	—
	6	1980	15 858 542	—	15 858 542	—
	7	1980	12 135 025	—	12 135 025	—
	8	1980	8 603 242	—	8 603 242	—
	9	1980	80 655 395	—	80 655 395	—
	10	1980	75 278 369	—	75 278 369	—
	11	1980	21 508 105	—	21 508 105	—
	12	1980	9 568 837	—	9 568 837	—
	13	1980	14 353 255	—	14 353 255	—
	14	1980	29 734 766	—	29 734 766	1 649 288
	15	1980	10 308 052	—	10 308 052	—
	16	1980	20 219 641	—	20 219 641	—
	17	1980	9 911 589	—	9 911 599	—
	18	1980	27 960 537	—	27 960 537	—
	19	1981	26 885 132	—	26 885 132	—
	20	1981	15 858 542	—	15 858 542	—
	21	1981	13 048 414	—	13 048 414	—
	22	1981	19 572 621	—	19 572 621	—
	23	1981	19 823 177	—	19 823 177	—
	24	1981	69 901 342	—	69 901 342	—
	25	1981	8 829 427	—	8 829 427	—
	26	1981	22 617 251	—	22 617 251	—
	27	1981	26 885 132	—	26 885 132	—
	28	1981	9 008 138	—	9 008 138	—
	29	1981	29 734 766	—	29 734 766	—
	30	1981	26 885 132	—	26 885 132	—
	31	1981	43 494 713	—	43 494 713	—
	32	1981	39 646 355	—	39 646 355	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	97 863 105	7 706 720	7 706 720	7 706 720
—	134 425 658	15 593 376	15 593 376	15 593 376
—	21 508 105	2 527 202	2 527 202	2 527 202
—	15 858 542	1 645 324	1 645 324	1 645 324
—	17 832 832	1 480 125	1 480 125	1 480 125
—	15 858 542	1 883 202	1 883 202	1 883 202
—	12 135 025	1 146 760	1 146 760	1 146 760
—	8 603 242	1 204 454	1 204 454	1 204 454
—	80 655 395	8 872 093	8 872 093	8 872 093
—	75 278 369	8 280 621	8 280 621	8 280 621
—	21 508 105	2 796 054	2 796 054	2 796 054
—	9 568 837	801 390	801 390	801 390
—	14 353 255	1 202 085	1 202 085	1 202 085
1 649 289	26 436 189	3 270 824	3 270 824	3 089 403
—	10 308 052	1 159 656	1 159 656	1 159 656
—	20 219 641	2 274 710	2 274 710	2 274 710
—	9 911 589	1 115 054	1 115 054	1 115 054
—	27 960 537	3 704 771	3 704 771	3 704 771
—	26 885 132	3 562 280	3 562 280	3 562 280
—	15 858 542	1 823 732	1 823 732	1 823 732
—	13 048 414	1 415 753	1 415 753	1 415 753
1 957 262	17 615 359	2 104 057	2 104 057	2 104 057
1 982 318	17 840 859	2 477 897	2 477 897	2 477 897
—	69 901 342	10 310 448	10 310 448	10 310 448
—	8 829 427	949 163	949 163	949 163
—	22 617 251	2 453 972	2 453 972	2 453 972
—	26 885 132	4 570 472	4 570 472	4 570 472
—	9 008 138	1 508 863	1 508 863	1 508 863
—	29 734 766	3 962 158	3 963 158	3 962 158
2 688 513	24 196 619	4 167 195	4 167 195	4 167 194
4 349 371	39 145 242	4 403 840	4 403 840	4 403 840
3 964 635	35 681 720	4 856 678	4 856 678	4 856 678

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	33	1982	22 238 085	—	22 238 085	—
	34	1982	86 989 426	—	86 989 426	—
	35	1982	89 486 660	—	89 486 660	—
	36	1982	7 959 533	—	7 959 533	—
	37	1982	23 787 813	—	23 787 813	—
	38	1982	59 469 532	—	59 469 532	—
	39	1982	53 237 931	—	53 237 931	—
	40	1982	14 896 939	—	14 896 939	—
	41	1982	86 989 426	—	86 989 426	—
	42	1982	66 714 256	—	66 714 256	—
	43 A	1982	29 734 766	—	29 734 766	—
	43 B	1982	29 734 766	—	29 734 766	—
	44	1982	215 081 053	—	215 081 053	—
Insgesamt NGI			1 782 093 925	—	1 782 093 925	1 649 288

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	22 238 085	—	3 391 308	3 391 308
—	86 989 426	—	9 329 616	8 481 469
—	89 486 660	—	3 480 037	7 158 933
—	7 959 533	—	725 909	725 909
—	23 787 813	—	2 676 129	2 676 129
—	59 469 532	—	6 140 229	6 244 301
1 597 138	51 640 793	—	3 327 371	3 327 371
—	14 896 939	—	1 255 688	1 266 240
—	86 989 426	—	6 959 154	6 959 154
—	66 714 256	—	8 839 639	8 839 639
—	29 734 766	—	2 638 960	2 638 960
—	29 734 766	—	2 676 129	2 676 129
—	215 081 053	—	—	24 734 321
18 188 526	1 762 256 111	115 230 929	166 671 098	194 169 371

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
1. Zahlungsbilanz (1975 eingeführtes Instrument)	1	1976	322 621 580	322 621 580	—	—
	2	1976	217 473 566	—	217 473 566	217 473 566
	3 (2)	1976				
	4	1976	573 702 633	537 702 633	—	—
	5	1976	107 540 527	107 540 527	—	—
	1	1977	107 540 527	107 540 527	—	—
	2 A	1977	215 081 053	215 081 053	—	—
	2 B	1977	322 621 580	—	322 621 580	—
	3	1977	107 540 527	107 540 527	—	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (1975 eingeführtes Instrument)			1 938 121 993	1 398 026 847	540 095 146	217 473 566
2. Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)			—	—	—	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)			—	—	—	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Dieses Darlehen ist in 3 Darlehen von jeweils 100 Millionen US-Dollar konsolidiert worden: Nrn. 5-1976, 1-1977 und 3-1977.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen

		Zinsen		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	—	26 616 280	—	—
—	—	15 766 834	15 766 834	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	3 744 651	—	—
—	—	16 131 079	—	—
322 621 580	—	25 003 172	25 003 172	25 003 172
—	—	4 099 983	—	—
322 621 580	—	91 361 999	40 770 006	25 003 172
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)	1	1977	84 075 281	—	84 075 281	—
	2	1977	7 785 554	—	7 785 554	778 555
	3	1977	18 819 592	—	18 819 592	1 881 959
	4	1978	40 780 255	—	40 780 255	—
	5	1978	53 125 020	—	53 125 020	—
	6	1979	36 883 517	—	36 883 517	—
	7	1979	10 647 586	—	10 647 586	—
	8	1979	11 119 043	—	11 119 043	—
	9	1979	3 069 735	—	3 069 735	—
	10	1979	7 985 690	—	7 985 690	—
	11	1979	15 971 379	—	15 971 379	—
	12	1979	9 209 206	—	9 209 206	—
	13	1979	33 357 128	—	33 357 128	—
	14	1979	23 023 014	—	23 023 014	—
	15	1980	11 119 043	—	11 119 043	—
	16	1980	46 046 028	7 674 338	38 371 690	—
	17	1980	19 572 621	—	19 572 621	—
	18	1980	5 946 953	—	5 946 953	—
	19	1980	18 832 018	—	18 832 018	—
	20	1980	10 647 586	—	10 647 586	—
	21	1980	5 559 521	—	5 559 521	—
	22	1980	6 671 426	—	6 671 426	—
	23	1980	7 783 330	—	7 783 330	—
	24	1980	44 476 171	—	44 476 171	—
	25 (2)	1981	41 131 725	—	41 131 725	3 236 632
	26	1981	6 671 426	—	6 671 426	—
	27	1981	22 371 665	—	22 371 665	—
	28	1981	15 858 542	—	15 858 542	—
	29	1981	13 342 851	—	13 342 851	—
	30	1981	17 397 885	—	17 397 885	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Darlehen aus einer Anleihe von 40 Millionen US-Dollar, wovon 38 250 000 US-Dollar Gegenstand eines Swap in belgischen Franken waren; die Gegenwerte in ECU werden auf der Basis des US-Dollar berechnet, der für diese Transaktion mit 30,6424 belgischen Franken bewertet wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	84 075 281	5 422 856	5 422 856	5 422 856
778 556	6 228 443	525 525	525 525	472 972
1 881 959	15 055 674	1 778 451	1 778 451	1 600 606
2 129 517	38 650 738	2 059 403	2 059 403	2 059 403
5 312 502	47 812 518	5 179 689	5 179 689	5 179 689
4 610 440	32 273 077	2 637 171	2 637 171	2 637 171
—	10 647 586	335 398	335 398	335 398
—	11 119 043	911 762	911 762	911 762
—	3 069 735	303 904	303 904	303 904
—	7 985 690	299 463	299 463	299 463
—	15 971 379	646 841	646 841	646 841
4 604 603	4 604 603	943 943	943 943	943 943
—	33 357 128	2 995 470	2 995 470	2 995 470
—	23 023 014	2 283 883	2 283 883	2 283 883
—	11 119 043	1 106 345	1 106 345	1 106 345
7 674 338	30 697 352	6 780 278	5 650 231	5 650 231
—	19 572 621	1 595 169	1 595 169	1 595 169
—	5 946 953	677 953	677 953	677 953
—	18 832 018	2 071 522	2 071 522	2 071 522
—	10 647 586	660 150	660 150	660 150
—	5 559 521	722 738	722 738	722 738
—	6 671 426	867 285	867 285	867 285
—	7 783 330	1 011 833	1 011 833	1 011 833
—	44 476 171	5 901 988	5 901 988	5 901 988
3 656 161	34 238 932	5 355 351	5 355 351	4 933 941
—	6 671 426	892 303	892 303	892 303
—	22 371 665	1 996 671	1 996 671	1 996 671
—	15 858 542	1 843 555	1 843 555	1 843 555
—	13 342 851	1 824 450	1 834 642	1 834 642
—	17 397 885	1 759 120	1 809 380	1 809 380

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)	31	1981	59 469 532	—	59 469 532	—
	32	1981	11 119 043	—	11 119 043	—
	33	1981	11 119 043	—	11 119 043	555 952
	34	1981	10 007 138	—	10 007 138	—
	35	1981	21 747 357	—	21 747 357	—
	36	1981	29 734 766	—	29 734 766	—
	37	1981	43 016 210	—	43 016 210	—
	38	1981	22 371 665	—	22 371 665	—
	39	1981	22 238 085	—	22 238 085	—
	40 A	1981	33 558 000	—	33 558 000	—
	40 B	1981	8 000 000	—	8 000 000	—
	41 A	1982	35 794 664	—	35 794 664	—
	41 B	1982	30 537 323	—	30 537 323	—
	41 C	1982	22 371 665	—	22 371 665	—
	42	1982	11 119 043	—	11 119 043	—
	43	1982	22 238 085	—	22 238 085	—
	44	1982	22 238 085	—	22 238 085	—
	45	1982	17 790 468	—	17 790 468	—
	46	1982	20 014 277	—	20 014 277	—
	47	1982	27 797 607	—	27 797 607	—
	48	1982	5 559 521	—	5 559 521	—
	49	1982	22 238 085	—	22 238 085	—
	50	1982	76 743 380	—	76 743 380	—
	51	1982	50 000 000	—	50 000 000	—
Insgesamt Euratom			1 286 103 833	7 674 338	1 278 429 495	6 453 098

(1) **Rückzahlungen** an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	59 469 532	7 267 177	6 957 935	6 957 935
—	11 119 043	1 558 426	1 567 013	1 567 013
555 952	10 007 139	1 387 687	1 395 440	1 325 668
—	10 007 138	1 425 288	1 433 140	1 437 067
—	21 747 357	2 365 025	2 365 025	2 365 025
—	29 734 766	3 730 920	3 794 156	3 794 156
—	43 016 210	6 288 253	6 323 383	6 323 383
—	22 371 665	2 057 882	2 069 379	2 069 379
—	22 238 085	3 418 179	3 446 903	3 446 903
—	33 558 000	4 654 495	4 899 468	4 899 468
—	8 000 000	1 083 000	1 140 000	1 140 000
—	35 794 664	1 483 762	3 042 546	3 050 882
—	30 537 323	1 332 850	2 733 090	2 740 578
—	22 371 665	927 351	1 901 591	1 906 801
667 143	10 451 900	—	1 411 377	1 423 237
—	22 238 085	—	3 209 047	3 244 506
—	22 238 085	—	3 391 308	3 391 308
—	17 790 468	—	2 588 513	2 595 585
—	20 014 277	—	2 930 090	2 938 118
—	27 797 607	—	3 933 361	3 944 138
—	5 559 521	—	704 125	707 994
—	22 238 085	—	3 072 022	3 080 438
—	76 743 380	—	12 605 100	12 639 635
—	50 000 000	—	6 322 389	6 340 000
31 871 171	1 240 105 226	100 370 765	141 192 251	140 633 259

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)	1	1979	17 618 760 12 743 552	— —	17 618 760 12 743 552	— —
	2	1979	34 837 754 80 655 395	— —	34 837 754 80 655 395	— —
	3	1979	8 578 886 27 320 671	— —	8 578 886 27 320 671	— —
	4	1979	17 618 760 12 743 552	— —	17 618 760 12 743 552	— —
	5	1979	19 603 908	—	19 603 908	—
	6	1979	21 237 567	—	21 237 567	—
	7	1979	10 900 003 44 629 319	— —	10 900 003 44 629 319	— —
	8	1979	4 110 250 3 607 818 4 919 979	— — —	4 110 250 3 607 818 4 919 979	— — —
	9	1979	13 668 214 12 250 724 16 131 079	— — —	13 668 214 12 250 724 16 131 079	— — —
	10	1980	6 105 539	—	6 105 539	—
	11	1980	9 753 003	—	9 753 003	—
	12	1980	8 495 702 12 124 151	— —	8 495 702 12 124 151	— —
	13	1980	8 925 864 7 358 000	— —	8 925 864 7 358 000	— —
	14	1980	64 524 316	—	64 524 316	—
	15	1980	12 044 539 9 525 342	— —	12 044 539 9 525 342	— —
	16	1980	9 205 469 6 923 488	— —	9 205 469 6 923 488	— —
	17	1980	29 734 766	—	29 734 766	1 649 288
	18	1980	10 308 052	—	10 308 052	—
	19	1980	9 911 589	—	9 911 589	—
	20	1980	26 562 510 20 098 719	— —	26 562 510 20 098 719	— —
	21	1981	15 803 037 26 071 050	— —	15 803 037 26 071 050	— —
	22	1981	13 048 414	—	13 048 414	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1982 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	17 618 760	1 488 785	1 488 785	1 488 785
—	12 743 552	1 529 226	1 529 226	1 529 226
—	34 837 754	4 180 530	4 180 530	4 180 530
—	80 655 395	9 073 732	9 073 732	9 073 732
—	8 578 886	724 916	724 916	724 916
—	27 320 671	3 278 480	3 278 480	3 278 480
—	17 618 760	1 488 785	1 488 785	1 488 785
—	12 743 552	1 529 226	1 529 226	1 529 226
—	19 603 908	1 656 529	1 656 529	1 656 529
—	21 237 567	1 794 574	1 794 574	1 794 574
—	10 900 000	921 050	921 050	921 050
—	44 629 319	5 355 518	5 355 518	5 355 518
—	4 110 250	351 426	351 426	351 426
—	3 607 818	378 821	378 821	378 821
—	4 919 979	608 847	608 847	608 847
—	13 668 214	1 168 632	1 168 632	1 168 632
—	12 250 724	1 286 326	1 286 326	1 286 326
—	16 131 079	1 996 221	1 996 221	1 996 221
—	6 105 539	740 296	740 296	740 296
—	9 753 003	1 182 552	1 182 552	1 182 552
—	8 495 702	1 242 496	1 242 496	1 242 496
—	12 124 151	1 197 260	1 197 260	1 197 260
—	8 925 864	1 048 789	1 048 789	1 048 789
—	7 358 000	636 467	636 467	636 467
—	64 524 316	7 581 607	7 581 607	7 581 607
—	12 044 539	1 610 957	1 610 957	1 610 957
—	9 525 342	823 942	823 942	823 942
—	9 205 469	1 231 231	1 231 231	1 231 231
—	6 923 488	598 882	598 882	598 882
1 649 289	29 734 766	3 345 161	3 345 161	3 124 509
—	10 308 052	1 172 540	1 172 540	1 172 540
—	9 911 589	1 127 443	1 127 443	1 127 443
—	26 562 510	3 891 408	3 891 408	3 891 408
—	20 098 719	2 311 353	2 311 353	2 311 353
—	15 803 037	1 829 974	1 850 535	1 850 535
—	26 071 050	3 686 707	3 707 303	3 707 303
—	13 048 414	1 387 481	1 435 325	1 435 325

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	23	1981	4 394 576 4 291 475	— —	4 394 576 4 291 475	— —
	24	1981	8 789 165 8 582 960	— —	8 789 165 8 582 960	
	25	1981	6 591 861 6 437 218	— —	6 591 861 6 437 218	
	26	1981	8 829 427	—	8 829 427	—
	27	1981	8 065 539 5 306 355	— —	8 065 539 5 306 355	— —
	28	1981	6 818 069 6 437 218	— —	6 818 069 6 437 218	— —
	29	1981	9 033 404 8 698 943	— —	9 033 404 8 698 943	— —
	30	1981	2 258 351 2 174 736	— —	2 258 351 2 174 736	— —
	31	1981	9 008 138	—	9 008 138	—
	32	1981	26 885 132 13 216 304	— —	26 885 132 13 216 304	— —
	33	1981	29 734 766	—	29 734 766	—
	34	1981	17 555 148 22 717 600	— —	17 555 148 22 717 600	— —
	35	1982	2 501 785 2 827 156	— —	2 501 785 2 827 156	— —
	36	1982	7 959 532	—	7 959 532	—
	37	1982	23 787 813	—	23 787 813	—
	38	1982	38 270 626	—	38 270 626	—
	39	1982	14 794 727	—	14 794 727	—
	40 (*)	1982	—	—	—	—
	41 (*)	1982	—	—	—	—
	42 (*)	1982	—	—	—	—
	43 (*)	1982	—	—	—	—
	44 (*)	1982	—	—	—	—
	45 (*)	1982	—	—	—	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Mittel.

(*) 1982 unterzeichnete, aber erst 1983 ausgezahlte Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Zinsen (2) 1982	1983	1984
—	4 394 576	556 651	558 111	558 111
—	4 291 475	479 310	480 645	480 645
878 916	8 789 165	1 113 123	1 116 224	1 116 224
858 296	8 582 960	958 621	961 291	961 291
—	6 591 861	834 840	837 166	837 166
—	6 437 218	718 966	720 968	720 968
—	8 829 427	917 525	960 200	960 200
—	8 065 539	1 434 071	1 450 184	1 450 184
—	5 306 355	582 078	583 699	583 699
—	6 818 069	1 212 267	1 225 889	1 225 889
—	6 437 218	706 127	708 094	708 094
—	9 033 404	1 606 159	1 624 206	1 624 206
—	8 698 943	954 226	956 884	956 884
—	2 258 351	401 540	406 052	406 052
—	2 174 736	238 556	239 221	239 221
—	9 008 138	1 473 675	1 520 123	1 520 123
—	26 885 132	4 216 709	4 288 179	4 288 179
—	13 216 304	1 185 502	1 367 887	1 367 887
—	29 734 766	3 954 930	3 977 025	3 977 025
—	17 555 148	1 620 291	1 957 399	1 957 399
—	22 717 600	2 491 679	3 010 081	3 010 081
—	—	—	388 558	3 940 031
—	—	—	301 288	303 505
—	—	—	736 257	736 257
—	—	—	2 705 864	2 705 864
—	—	—	3 898 926	4 056 686
1 045 987	13 748 740	—	1 225 291	1 316 730
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	46	1982	11 296 057	—	11 296 057	—
			1 980 489	—	1 980 489	—
			19 145 545	—	19 145 545	—
			3 778 260	—	3 778 260	—
			1 888 641	—	1 888 641	—
	47	1982	8 983 727	—	8 983 727	—
			6 076 975	—	6 076 975	—
			2 925 035	—	2 925 035	—
			18 174 328	—	18 174 328	—
			9 352 294	—	9 352 294	—
	48	1982	3 767 342	—	3 767 342	—
			3 776 720	—	3 776 720	—
			18 885 332	—	18 885 332	—
			11 430 348	—	11 430 348	—
	49	1982	30 856 068	—	30 856 068	—
			19 307 770	—	19 307 770	—
	50	1982	22 541 280	—	22 541 280	—
			5 643 038	—	5 643 038	—
			28 805 498	—	28 805 498	
	51	1982	—	—	—	—
	52	1982	—	—	—	—
	53	1982	—	—	—	—
Insgesamt NGI			1 204 282 512	—	1 204 282 512	1 649 288

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	—	—	1 025 247	1 219 974
—	—	—	155 072	213 893
—	—	—	1 968 125	2 067 719
—	—	—	441 076	408 052
—	—	—	172 556	203 973
—	—	—	709 140	907 356
—	—	—	522 097	613 775
—	—	—	251 301	295 429
—	—	—	1 886 394	1 835 607
—	—	—	579 167	944 582
—	—	—	345 191	399 315
—	—	—	478 358	400 332
—	—	—	1 829 391	2 001 845
—	—	—	1 260 662	1 211 617
—	—	—	2 419 629	2 391 345
—	—	—	1 329 339	1 496 351
—	—	—	1 578 935	2 547 165
—	—	—	687 025	637 663
—	—	—	3 010 568	3 255 021
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
14 641 620	1 187 991 804	103 114 926	103 402 156	137 059 786

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Italien	1	1981	32 262 158	—	32 262 158	—
	2	1981	35 058 212	—	35 058 212	—
	3	1981	11 875 466	—	11 875 466	—
			15 917 774	—	15 917 774	—
	4	1981	62 193 229	—	62 193 229	—
	5	1981	81 117 640	—	81 117 640	—
			19 458 325	—	19 458 325	—
			28 376 220	—	28 376 220	—
			26 735 554	—	26 735 554	—
	6	1982	14 093 108	—	14 093 108	—
			14 172 583	—	14 172 583	—
			7 951 122	—	7 951 122	—
			20 525 729	—	20 525 729	—
	7	1982	—	—	—	—
Insgesamt NGI — Erdbeben Italien			369 737 120	—	369 737 120	—
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Griechenland	1	1982	10 062 980	—	10 062 980	—
			10 455 930	—	10 455 930	—
			20 148 019	—	20 148 019	—
			7 887 231	—	7 887 231	—
			2 222 074	—	2 222 074	—
	2	1982	—	—	—	—
Insgesamt NGI — Erdbeben Griechenland			50 776 234	—	50 776 234	—
Insgesamt NGI — Erdbeben			420 513 354	—	420 513 354	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1982 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	1982	1983	1984
—	32 262 158	3 944 945	5 000 643	5 000 634
—	35 058 212	4 286 840	5 434 023	5 434 023
1 187 547	10 687 919	1 147 566	1 342 114	1 324 114
1 591 777	14 325 997	1 745 870	2 109 105	2 109 105
—	62 193 229	—	4 403 692	5 163 940
—	81 117 640	—	9 475 216	8 679 587
—	19 458 325	—	3 022 121	3 064 686
—	28 376 220	—	2 117 378	2 482 919
—	26 735 554	—	1 130 468	3 181 531
—	14 093 108	—	628 318	1 507 962
—	14 172 583	—	484 545	1 282 619
—	7 951 122	—	194 802	556 578
—	20 525 729	—	800 617	2 442 562
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
2 779 324	366 957 796	11 125 221	36 125 033	42 230 261
—	10 062 280	—	748 825	895 605
—	10 455 930	—	607 604	726 702
—	20 148 019	—	1 970 980	2 357 318
—	7 887 231	—	639 676	765 061
—	2 222 074	—	180 216	215 541
—	—	—	—	—
—	50 776 234	—	4 147 301	4 960 227
2 779 324	417 734 030	11 125 221	40 272 334	47 190 488

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE

Anleihe- und Darlehensinstrumente	Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1982)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1982)	Tilgung 1983
Anleihen				
Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	1 938 121 993	1 398 026 847	540 095 146	217 473 566
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	—	—	—	—
Euratom	1 296 555 835	9 556 297	1 287 000 538	6 500 802
Neues Gemeinschaftsinstrument	1 782 093 925	—	1 782 093 925	1 649 288
Insgesamt (Stand 31. Dezember 1982)	5 016 771 753	1 407 583 144	3 609 188 639	225 623 656
Stand 31. Dezember 1981	3 905 107 976			
Darlehen				
Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	1 938 121 993	1 398 026 847	540 095 146	217 473 566
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	—	—	—	—
Euratom	1 286 103 833	7 674 338	1 278 429 495	6 453 098
Neues Gemeinschaftsinstrument NGI I /NGI II	1 204 282 512	—	1 204 282 512	1 649 288
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben)	420 513 354	—	420 513 354	—
Neues Gemeinschaftsinstrument insgesamt	1 624 795 866	—	1 624 795 866	1 649 288
(Stand 31. Dezember 1982)	4 849 021 692	1 405 701 185	3 443 320 507	225 575 952
Stand 31. Dezember 1981	3 881 965 357 (1)			
Differenz aufgenommene Anleihen — gewährte Darlehen	167 750 061 (2)	1 881 959	165 868 132	47 704

(1) Zum Umrechnungskurs vom 1. März 1982.

(2) Von dieser Differenz beziehen sich 158 Millionen ECU auf das NGI; dieser Betrag gliedert sich in NGI-Kassenmittel, die zur Auszahlung anstehen, und zu tilgende Emissionskosten.

(3) Die Belastung im Zusammenhang mit einer Anleihe von 200 Millionen US-Dollar, die Ende 1982 gezeichnet und daher in dieser Übersicht erfaßt wurde, wird nicht durch den Ertrag der dieser Anleihe entsprechenden Darlehen gedeckt, die im Laufe des Haushaltsjahres 1983 gewährt wurden.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN (KAPITAL UND ZINSEN)

Tilgung 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Zinsen 1982	Zinsen 1983	Zinsen 1984
322 621 580	—	91 361 999	40 770 006	25 003 172
—	—	—	—	—
32 114 239	1 248 384 497	98 515 628	140 576 242	139 872 499
18 188 526	1 762 256 111	115 230 929	166 671 098	194 169 371
372 924 345	3 010 640 608	305 108 556	348 017 346	359 045 042
	2 108 071 737 (1) (Zum 31. Dezember 1982 ausstehender Betrag)			
322 621 580	—	91 361 999	40 770 006	25 003 172
—	—	—	—	—
31 871 171	1 240 105 226	100 370 785	141 192 251	140 633 259
14 641 420	1 187 991 804	103 114 926	134 402 156	137 059 786
2 779 324	417 734 030	11 125 221	40 272 334	47 190 488
17 420 744	1 605 725 834	114 240 147	174 674 490	184 250 274
371 913 495	2 845 831 060	305 972 931	356 636 747	349 886 705
	2 086 694 364 (1) (Zum 31. Dezember 1982 ausstehender Betrag)			
1 010 850	164 809 548	864 375	8 619 041	−9 158 337 (3)

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK

an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften

(stand: 31. Dezember 1982)

(in Millionen ECU)

Empfängerländer	Bewilligte Höchstgrenze für die Darlehen	Bereitgestellte Kredite (abzüglich Annullierungen)	Ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehen
Malta	16	3,0	3,3
Tunesien	41	41,0	32,0
Algerien	70	30,0	13,7
Marokko	56	56,0	24,9
Ägypten	93	93,0	28,3
Jordanien	18	18,0	14,0
Syrien	34	15,7	1,7
Israel	30	30,0	33,9
Zypern	20	20,0	9,6
Libanon:			
— Finanzprotokoll	20	15,0	16,5
— Soforthilfe	20	20,0	21,2
Jugoslawien I	50	50,0	62,5
Jugoslawien II	200	67,0	—
Türkei	90	90,0	77,5
Griechenland	225	225,0	177,6
Portugal:			
— Finanzprotokoll	200	200,0	142,2
— Beihilfe vor dem Beitritt	150	110,0	7,6
Spanien	200	145,0	103,3
Insgesamt	1 533 davon 1 149,75 mit Garantie aus dem Gesamthaushalt (1)	1 228,7 davon 921,5 mit Garantie aus dem Gesamthaushalt (1)	769,8 (3)
Portugal: — Soforthilfe	150 (2) (davon 100 % = Gesamtgarantie)	148,0 (2)	136,5 (2)
Insgesamt	1 683	1 069,5	906,3

(1) Globalgarantie = 75 % des Gesamtbetrages.

(2) Garantie wird zu 100 % aus dem Gesamthaushalt gewährt.

(3) Garantie wird zu 100 % aus dem Gesamthaushalt gewährt, solange der Gesamtbetrag der ausstehenden Mittel nicht die Höhe der mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften vergebenen Darlehen übersteigt (vgl. Spalte „Bereitgestellte Kredite").

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

(ZUR INFORMATION)

Schuldendienst für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Mittelmeerländer mit Garantie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften

(Stand: 31. Dezember 1982)

(in Millionen ECU)

Länder	1. Januar bis 31. Dezember 1983				1. Januar bis 31. Dezember 1984				1. Januar bis 31. Dezember 1985			
	Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen		Tilgung		Zinsen	
	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)	(1)	(2)
Malta	0,5	—	0,1	—	1,5	—	0,1	—	0,5	—	0,1	—
Tunesien	1,7	—	2,5	—	1,9	—	2,4	—	2,1	0,2	2,2	0,4
Algerien	0,3	0,1	1,5	0,4	0,6	0,3	1,5	0,7	0,6	0,3	1,4	0,7
Marokko	0,2	0,2	2,8	0,6	0,7	0,8	2,7	2,2	1,2	1,3	2,6	3,6
Ägypten	1,8	—	2,2	—	2,3	0,9	2,0	2,0	2,5	3,8	1,8	6,4
Jordanien	0,6	—	1,0	—	0,9	0,1	1,0	0,2	1,2	0,1	1,0	0,2
Syrien	—	—	0,1	0,1	0,1	0,5	0,1	1,1	0,1	0,5	0,1	1,0
Israel	0,9	—	4,1	—	2,0	—	4,0	—	2,3	—	3,7	—
Zypern	—	—	1,0	—	0,2	0,1	1,1	0,1	0,4	0,1	1,0	0,3
Libanon:												
— Finanzprotokoll	—	—	1,7	—	0,2	—	1,7	—	1,2	—	1,7	—
— Soforthilfe	2,8	—	1,1	—	2,9	—	1,0	—	3,1	—	0,8	—
Jugoslawien	3,7	—	5,8	—	4,0	—	5,5	—	4,4	—	5,1	—
Türkei	0,7	—	8,1	0,1	3,0	0,4	8,0	0,8	4,4	0,5	7,7	0,9
Griechenland	5,7	—	15,3	—	9,9	1,1	14,7	1,9	12,1	2,4	13,8	3,8
Portugal:												
— Finanzprotokoll	6,9	0,1	12,0	0,4	9,4	0,1	11,4	0,6	10,2	0,1	10,6	0,6
— Beihilfe vor dem Beitritt	—	—	0,8	0,1	—	—	0,8	0,1	0,5	2,3	0,8	3,2
Spanien	—	—	12,0	1,9	3,3	0,3	12,6	3,0	5,2	2,1	12,1	4,9
Insgesamt	25,8	0,4	72,1	3,6	41,9	4,6	70,6	12,7	52,0	13,7	66,5	26,0
Portugal:												
— Soforthilfe	16,4	—	8,5	—	17,5	—	7,4	—	18,6	—	6,3	—
Insgesamt	42,2	0,4	80,6	3,6	59,4	4,6	78,0	12,7	70,6	13,7	72,8	26,0

(1) Für die gezahlten Beträge.

(2) Für die Beträge, die noch auszuzahlen sind, und lediglich innerhalb des Tilgungszeitraums.

Bermerkung:

Berücksichtigt sind in dieser Tabelle lediglich die Zinsen und Tilgungen, nicht aber die Provisionen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

C. ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN 1984

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

TEIL I

RÜCKFLIESSENDE MITTEL

A	Anleihen	Noch verfügbarer Höchstbetrag für Anleihen	Vorausschätzung 1984	Vorausschätzung 1983	1982
1	***Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***				
1 1	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	0	0	0	0,—
1 2	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	6 000 000 000	2 000 000 000	4 000 000 000	0,—
2	***Euratom-Anleihen***	774 980 000	700 000 000	500 000 000	355 370 000,—

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

TEIL I

RÜCKFLIESSENDE MITTEL

A	Erläuterungen
1	
1 1	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 397/75 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 3). Entscheidung 76/322/EWG des Rates vom 15. März 1976 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Italienischen Republik und Irlands (ABl. Nr. L 77 vom 24. 3. 1976, S. 12). Entscheidung 77/361/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Italienischen Republik (ABl. Nr. L 132 vom 27. 5. 1977, S. 37). Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten aufzunehmen, die sich infolge der Verteuerung der Mineralölerzeugnisse in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befinden. Der Höchstbetrag der Anleihen (Kapital und Zinsen) wurde auf 3 Milliarden US-Dollar festgesetzt.
1 2	Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Durch diese Verordnung wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten aufzunehmen, die sich in unmittelbar oder mittelbar mit der Verteuerung der Mineralölerzeugnisse zusammenhängenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten befinden. Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen (Kapital) ist auf 6 Milliarden ECU begrenzt. Siehe auch die Artikel 8 3 0 und 8 3 1 dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans, wo die Ausgaben aufgrund der etwaigen Inanspruchnahme der Garantie für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen, und die Posten 8 0 1 0 und 8 0 1 1 der Einnahmenansätze, wo Einnahmen aus dem Rückanspruch der Gemeinschaft gegenüber säumigen Schuldnern verbucht werden.
2	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11), mit dem eine erste Tranche in Höhe von 500 Millionen ECU für Anleihen/Darlehen genehmigt wird. Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28), mit dem der Gesamtbetrag von 1 Milliarde ECU genehmigt wird. Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratomanleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21), zur Anhebung des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen von 1 Milliarde auf 2 Milliarden ECU. Durch die vorgenannten Rechtsakte wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen als Beitrag zur Finanzierung des Baus von Kernkraftanlagen aufzunehmen. Siehe auch Artikel 7 9 0 dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans, wo die Ausgaben aufgrund der etwaigen Inanspruchnahme der Anleihe- und Darlehensgarantie verbucht werden, und Artikel 8 0 2 der Einnahmenansätze, wo die Einnahmen aus dem Rückanspruch der Kommission gegenüber säumigen Schuldnern verbucht werden.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

A	Anleihen	Noch verfügbarer Höchstbetrag für Anleihen	Vorausschätzung 1984	Vorausschätzung 1983	1982
3	***Anleihen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***	2 858 240 000	1 264 000 000	1 531 000 000	764 700 000,—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

A	Erläuterungen
3	*Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II, NGI III)* Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 zur ersten Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16), mit dem eine erste Tranche in Höhe von 500 Millionen ECU für Anleihen genehmigt wird. Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19), durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU genehmigt wird. Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Förderung von Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen bis zu 3 Milliarden ECU zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31), der eine erste Tranche von Anleihen in Höhe von 1 500 000 000 ECU bewilligt. Die Kommission legte dem Rat am 7. Juni 1983 einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission vor, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft durch die Bewilligung einer experimentellen Tranche von Anleihen in Höhe von 100 Millionen ECU beizutragen und zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG. Durch die vorgenannten Rechtsakte wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche die Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, einschließlich Wohnungen, in den zerstörten Gebieten Italiens und Griechenlands, aufzunehmen. Siehe auch Kapitel 8 4 dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans, wo die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme der Anleihe- und Darlehensgarantien verbucht werden, sowie Artikel 8 0 3 der Einnahmenansätze, wo etwaige Einnahmen aus dem Rückanspruch der Gemeinschaft gegenüber säumigen Schuldnern verbucht werden. Für bestimmte Strukturdarlehen, die im Rahmen der obengenannten Beschlüsse für Vorhaben auf dem Staatsgebiet der an den Mechanismen des Europäischen Währungssystems beteiligten weniger wohlhabenden Länder der Gemeinschaft vergeben werden, können Zinszuschüsse gewährt werden, die in der aufgrund der Durchführung der Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1978 erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 über Zinszuschüsse für bestimmte, im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1) vorgesehen und in Artikel 5 2 0 dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans eingesetzt sind. *Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) (NGI II)* Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete, der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Durch die genannten Rechtsakte wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche — abzüglich der Transaktionen, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit der gleichen Zweckbestimmung getätigt werden — Anleihen aufzunehmen zur Finanzierung von Investitionen zur Wiederherstellung der Produktionsmittel und der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen — einschließlich Wohnungen in den geschädigten Gebieten Italiens und Griechenlands.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

A	Anleihen	Noch verfügbarer Höchstbetrag für Anleihen	Vorausschätzung 1984	Vorausschätzung 1983	1982
3	*(Fortsetzung)*				

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

A	Erläuterungen
3	*(Fortsetzung)* Für Darlehen, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln und andererseits aus Mitteln des neuen Gemeinschaftsinstruments gemäß Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG vom 20. Januar 1981 zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten gewährt werden, können von der Gemeinschaft bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert Zinsvergünstigungen in Höhe von 3 % für maximal 12 Jahre gewährt werden. Für Darlehen, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln und andererseits aus Mitteln des neuen Gemeinschaftsinstruments gemäß Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Ratsbeschlusses 81/1013/EWG vom 14. Dezember 1981, zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben der Monate Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete gewährt werden, können von der Gemeinschaft bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert Zinsvergünstigungen in Höhe von 3 % für maximal 12 Jahre gewährt werden.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

B	Rückzahlung gewährter Gemeinschaftsdarlehen	1984	1983	1982
1	***Rückzahlung der Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
1 1	Rückzahlung der Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	322 620 000	217 470 000	354 880 000,—
1 2	Rückzahlung der Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	—	—	0,—
2	***Rückzahlung der Euratom-Darlehen***	31 870 000	6 450 000	7 670 000,—
3	***Rückzahlung der Darlehen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***			
3 1	Rückzahlung der Darlehen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI I, NGI II, NGI III)	14 640 000	1 650 000	0,—
3 2	Rückzahlung der Darlehen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI II)	2 780 000	0	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

B	Erläuterungen
1	Von den Mitgliedstaaten als Kapitalrückzahlungen für gewährte Darlehen gezahlte Beträge. Die Rückzahlungen an die Gemeinschaft erfolgen nach den anhand der unterzeichneten Verträge aufgestellten Tilgungsplänen.
2	Von den Mitgliedstaaten als Kapitalrückzahlungen für gewährte Darlehen gezahlte Beträge. Die Rückzahlungen an die Gemeinschaft erfolgen nach den anhand der unterzeichneten Verträge aufgestellten Tilgungsplänen. Während der ersten Jahre der Darlehenslaufzeit ist keine Kapitalrückzahlung vorgesehen.
3	Von den Mitgliedstaaten als Kapitalrückzahlungen für gewährte Darlehen gezahlte Beträge. Die Rückzahlungen an die Gemeinschaft erfolgen nach den anhand der unterzeichneten Verträge aufgestellten Tilgungsplänen. Während der ersten Jahre der Darlehenslaufzeit ist keine Kapitalrückzahlung vorgesehen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

C	Zinszahlungen an die Gemeinschaft	1984	1983	1982
1	***Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
1 2	Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	25 000 000	40 770 000	91 360 000,—
1 3	Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	—	—	0,—
2	***Euratom-Darlehen***	140 630 000	141 190 000	100 370 000,—
3	***Darlehen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***			
3 1	Darlehen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI I, NGI II und NGI III)	137 060 000	134 400 000	103 110 000,—
3 2	Darlehen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI-Erdbeben)	47 190 000	40 270 000	11 130 000,—

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

C	Erläuterungen
1	Zinszahlungen der darlehensnehmenden Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft. Die Zinsen werden von den Darlehensempfängern nach Maßgabe der Darlehensverträge gezahlt, wobei die Zinssätze je nach dem Anteil der nationalen Währungen schwanken, die für die betreffenden Transaktionen verwendet wurden.
2	Zinszahlungen der darlehensnehmenden Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft. Die Zinsen werden von den Darlehensempfängern nach Maßgabe der Darlehensverträge gezahlt, wobei die Zinssätze je nach dem Anteil der nationalen Währungen schwanken, die für die betreffenden Transaktionen verwendet wurden.
3	
3 1	Zinszahlungen der darlehensnehmenden Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft. Die Zinsen werden von den Darlehensempfängern nach Maßgabe der Darlehensverträge gezahlt, wobei die Zinssätze je nach dem Anteil der nationalen Währungen schwanken, die für die betreffenden Transaktionen verwendet wurden.
3 2	Zinszahlungen der darlehensnehmenden Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft. Die Zinsen werden von den Darlehensempfängern nach Maßgabe der Darlehensverträge gezahlt, wobei die Zinssätze je nach dem Anteil der nationalen Währungen schwanken, die für die betreffenden Transaktionen verwendet wurden.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

D	Erstattung der Anleihe- und Darlehenskosten	1984	1983	1982
	Erstattung der Anleihe- und Darlehenskosten	...	...	...

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

RÜCKFLIESSENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

D	Erläuterungen
	Beträge, die der Gemeinschaft von den Darlehensnehmern für verauslagte Darlehenskosten zu erstatten sind.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

TEIL II

AUSGEHENDE MITTEL

A[1]	Von der Gemeinschaft gewährte Darlehen	Noch verfügbarer Höchstbetrag für Anleihen	Vorausschätzung 1984	Vorausschätzung 1983	1982
1	***Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	6 000 000 000			
1 1	Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	0	0	0	0,—
1 2	Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	6 000 000 000	2 000 000 000	4 000 000 000	0,—
2	***Euratom-Darlehen***	774 980 000	700 000 000	500 000 000	355 370 000,—
3	***Darlehen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***	2 858 240 000 (1)			
3 1	Darlehen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI I, NGI II, NGI III)	2 378 240 000	1 011 000 000	1 138 000 000	632 600 000,—
3 2	Anleihen im Rahmen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI-Erdbeben)	480 000 000 (1)	225 000 000	100 000 000	158 400 000,—

(1) Darunter eine bewilligte Höchstgrenze von Anleihen in Höhe von 155 000 000 ECU für Operationen, die die Europäische Investitionsbank mit ihren Eigenmitteln im Rahmen der Sonderhilfe für Italien infolge des Erdbebens von November 1980 durchführt.

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

TEIL II

AUSGEHENDE MITTEL

A[1]	Erläuterungen
1	Darlehen, die in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaaten gewährt werden.
2	Darlehen zum Bau von Kernkraftanlagen.
3	Darlehen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung im Energie-, Industrie- und Infrastrukturbereich.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUSGEHENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

B[1]	Rückzahlung von Anleihen	1984	1983	1982
1	***Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
1 1	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	322 620 000	217 470 000	354 880 000,—
1 2	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	—	—	0,—
2	***Euratom-Anleihen***	32 110 000	6 500 000	9 560 000,—
3	***Anleihen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***	18 190 000	1 650 000	0,—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUSGEHENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

B[1]	Erläuterungen
1	Kapitalrückzahlungen der Gemeinschaft an die Kreditgeber selbst in dem Falle, wo ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beträge rechtzeitig zu zahlen (siehe Artikel 8 3 0 und 8 3 1 dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
2	Kapitalrückzahlungen der Gemeinschaft an die Kreditgeber selbst in dem Falle, wo ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beträge rechtzeitig zu zahlen (siehe Artikel 7 9 0 dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
3	Kapitalrückzahlungen der Gemeinschaft an die Kreditgeber selbst in dem Falle, wo ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beträge rechtzeitig zu zahlen (siehe Kapitel 8 4 dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUSGEHENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

C[1]	Zinszahlung an die Kreditgeber	1984	1983	1982
1	***Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***			
1 1	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	25 000 000	40 770 000	91 360 000,—
1 2	Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	—	—	0,—
2	***Euratom-Anleihen***	139 870 000	140 580 000	98 520 000,—
3	***Anleihen des neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***	190 170 000	166 670 000	115 230 000,—

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUSGEHENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

C[1]	Erläuterungen
1	Zinszahlungen der Gemeinschaft für die aufgenommenen Anleihen.
2	Zinszahlungen der Gemeinschaft für die aufgenommenen Anleihen.
3	Zinszahlungen der Gemeinschaft für die aufgenommenen Anleihen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUSGEHENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

D[1]	Zahlung der Anleihe- und Darlehenskosten	1984	1983	1982
	Zahlung der Anleihe- und Darlehenskosten	...	...	...

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUSGEHENDE MITTEL *(Fortsetzung)*

D[1]	Erläuterungen
	Der Kommission im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehensoperationen entstehende Kosten.

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofes für das Haushaltsjahr 1984

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	31 333 251
Eigene Einnahmen	4 073 000
Zu vereinnahmender Beitrag	**27 260 251**

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
TITEL 4		SONSTIGE, VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Abzüge von den Gehältern des Personals und der Mitglieder des Organs*			
	4 0 0	Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger	2 251 000	2 059 000	1 975 398,37
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	905 000	825 000	753 468,33
	4 0 2	Krisenabgabe	541 000	355 000	175 343,55
		Kapitel 4 0 insgesamt	3 697 000	3 239 000	2 904 210,25
		TITEL 4 INSGESAMT	3 697 000	3 239 000	2 904 210,25
TITEL 5		ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	p.m.	p.m.	990,17
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	16 000	10 000	11 611,51
		Kapitel 5 0 insgesamt	16 000	10 000	12 601,68
Kap. 5 2		*Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*			
	5 2 0	Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs	350 000	200 000	572 642,78
		Kapitel 5 2 insgesamt	350 000	200 000	572 642,78
Kap. 5 3		*Verschiedene Einnahmen*			
	5 3 0	Kursdifferenzen	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 5 3 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
Kap. 5 4		*Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 22 der Haushaltsordnung)*			
	5 4 0	Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 22 der Haushaltsordnung)	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 5 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
Kap. 5 5		*Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	29 755,72
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.	p.m.	29 755,72
		TITEL 5 INSGESAMT	366 000	210 000	615 000,18
TITEL 9		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Verschiedene Einnahmen*			
	9 0 0	Verschiedene Einnahmen	10 000	10 000	8 952,57
		Kapitel 9 0 insgesamt	10 000	10 000	8 952,57
		TITEL 9 INSGESAMT	10 000	10 000	8 952,57
		GESAMTBETRAG	**4 073 000**	**3 459 000**	**3 528 163,—**

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben (1982)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	Mitglieder des Organs	3 731 270	3 346 960	3 229 340,68
1 1	Personal	18 741 809	17 295 220	15 312 951,18
1 2	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen	739 512	658 154	634 157,49
1 3	Dienstreise- und Fahrkosten	130 000	118 000	104 950,34
1 4	Soziale und medizinische Einrichtungen	77 800	61 000	49 538,17
1 5	Praktika und berufliche Fortbildung des Personals	130 000	116 400	92 343,53
1 6	Sozialausgaben	153 800	69 750	62 142,27
	TITEL 1 INSGESAMT	23 704 191	21 665 484	19 485 423,66
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN			
2 0	Grundstücksinvestitionen, Gebäudemieten und Nebenkosten	3 497 770	3 261 360	3 057 266,53
2 2	Bewegliche Sachen und Nebenkosten	899 940	796 190	722 848,21
2 3	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	998 350	902 450	721 774,55
2 4	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke	30 000	27 000	24 989,95
2 5	Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	112 000	115 000	112 414,33
2 6	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	p.m.	p.m.	0,—
2 7	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	2 026 000	1 956 000	1 675 875,54
2 9	Zuschüsse und Beteiligungen	35 000	31 000	23 124,15
	TITEL 2 INSGESAMT	7 599 060	7 089 000	6 338 293,26

GERICHTSHOF

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	Besondere Ausgaben einiger Institutionen und Organe	10 000	10 000	4 769,18
	TITEL 3 INSGESAMT	10 000	10 000	4 769,18
10	ANDERE AUSGABEN			
10 0	Vorläufig eingesetzte Mittel	20 000	254 136	0,—
10 1	Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben	p.m.	20 000	0,—
	TITEL 10 INSGESAMT	20 000	274 136	0,—
	GESAMTBETRAG	**31 333 251**	**29 038 620**	**25 828 486,10**

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 765 000	1 637 770	1 678 554,98
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	264 750	245 670	254 792,49
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	141 200	139 210	131 307,58
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	101 630	101 630	93 506,18
	Artikel 1 0 0 insgesamt	2 272 580	2 124 280	2 158 161,23
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	101 940	90 870	82 418,99
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	416 350	402 490	283 642,69
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	550 040	405 190	390 229,83
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen		
100	Die Gehälter und Entschädigungen der Mitglieder des Gerichtshofes sind für das Haushaltsjahr 1984 nach der gegenwärtigen, vom Rat beschlossenen Zusammensetzung des Gerichtshofes veranschlagt.		
1002	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Haushaltszulage — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Erziehungszulage		88 250 28 240 24 710
		Insgesamt	141 200
1003	Der Mittelansatz umfaßt einen Betrag von 78 630 ECU für Aufwandsentschädigungen und einen Betrag von 23 000 ECU für Amtszulagen.		
101	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Krankenversicherung — Unfallversicherung		90 110 11 830
		Insgesamt	101 940
102	Übergangsgelder für sieben ehemalige Mitglieder.		
103			
1030	Mittelansatz zur Deckung der Ruhegehälter von zehn ehemaligen Mitgliedern anstelle von sieben im Jahre 1983.		

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
103	*(Fortsetzung)*			
1032	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	272 130	218 130	226 953,71
	Artikel 103 insgesamt	822 170	623 320	617 183,54
104	***Berichtigungskoeffizient***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	87 934,23
109	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge der Mitglieder des Gerichtshofes***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	118 230	106 000	0,—
	KAPITEL 10 INSGESAMT	3 731 270	3 346 960	3 229 340,68
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	13 400 627	12 304 492	10 979 613,83
1101	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 152 451	1 058 232	953 182,62
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 077 095	1 907 736	1 717 767,76

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
103	*(Fortsetzung)*
1032	Mittelansatz zur Deckung der Hinterbliebenenversorgung für zehn Witwen von ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofes anstelle von neun im Jahr 1983.
109	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahrs beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.
	Auf die Mittelansätze dieses Kapitels ist ein Pauschalabzug von 3,5 % vorgenommen worden.
110	
1100	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — 444 besetzte Stellen 12 772 980 — 30 offene Stellen (frühere Haushaltsjahre) 1 025 684 — 3 offene Stellen (laufendes Haushaltsjahr) 87 996 — für 1984 vorgesehene Stellen — — Pauschalkürzung von 3,5 % −486 033 Insgesamt 13 400 627
1101	Die Familienzulagen umfassen: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungsbeihilfe.
1102	Diese Zulage wird nach dem Grundgehalt und der Familienzulage berechnet und darf nicht weniger als 193,87 ECU monatlich betragen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 1 0	*(Fortsetzung)*			
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 167	99 448	79 149,47
	Artikel 1 1 0 insgesamt	16 730 340	15 369 908	13 729 713,68
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	273 288	283 200	189 203,50
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	202 418	209 760	126 921,63
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	22 303	23 112	17 395,73
	Artikel 1 1 1 insgesamt	498 009	516 072	333 520,86
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	402 019	369 376	336 103,43
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	91 714	84 484	74 415,21
	Artikel 1 1 3 insgesamt	493 733	453 860	410 518,64
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	14 475	12 452	17 112,41
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	229 863	212 700	165 249,27
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	772	804	807,52

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
110	*(Fortsetzung)*
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die als Bürosekretäre oder als Büroassistenten beschäftigt sind. Der Mittelansatz gilt für 125 Beamte.
111	
1110	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 17 Hilfskräften, die den gesteigerten Arbeitsanfall und die Ausfälle durch Krankheit ausgleichen sollen.
1112	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 11 örtlichen Bediensteten, die für Unterhaltung und Überwachung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Umgebung der Gebäude unerläßlich sind.
1113	Die Mittel decken die Vergütung des Vertrauensarztes.
113	
1130	Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung wurde auf 3 v. H. der Grundgehälter festgesetzt.
1131	Der Ansatz deckt den Anteil des Organs an der Finanzierung der Unfallversicherung des Personals.
114	
1140	Diese Zulagen werden gemäß Artikel 70, 74 und 75 des Beamtenstatuts gewährt.
1141	Die beantragten Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten der Bediensteten und ihrer Familienmitglieder vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlaß des Jahresurlaubs.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
114	*(Fortsetzung)*			
1145	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 439	3 820	3 558,50
1146	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 755	6 970	23 066,78
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	9 264	4 970	4 246,87
	Artikel 114 insgesamt	265 568	241 716	214 041,35
115	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	118 514	122 812	113 362,96
116	***Berichtigungskoeffizient***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	461 774,—
117	***Aushilfedienstleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1171	Freiberufliche Korrektoren			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	86 850	80 580	50 019,69
	Artikel 117 insgesamt	86 850	80 580	50 019,69

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1145	Die Mittel sind zur Zahlung der Sondervergütung für die Beamten bestimmt, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter im Sinne von Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) sind.
1146	Der Ansatz deckt die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.
1149	Die Mittel sind zur Deckung der Ausgleichszulagen für die Beamten bestimmt, die beim Übergang von der Laufbahngruppe C zur Laufbahngruppe B geringere Nettobezüge erhalten würden.
115	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Pauschalvergütung für 19 Fahrer 98 500 — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten 20 014 Insgesamt 118 514
117	
1172	Aufschlüsselung der Mittel: — die Ausgaben für die an korrespondierende Sprachsachverständige vergebenen Übersetzungsarbeiten, — die Ausgaben für Interimspersonal.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
119	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	548 795	510 272	0,—
	Artikel 119 insgesamt	548 795	510 272	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	18 741 809	17 295 220	15 312 951,18
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	86 925	92 000	56 301,28
121	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1210	Reisekosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	732	582	2 141,79
1211	Reisekosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 843	4 112	4 459,79
	Artikel 121 insgesamt	4 575	4 694	6 601,58
122	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1220	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen für die Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	45 860	42 352	100 312,98

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
119	
1190	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden. Auf die Mittelansätze dieses Kapitels ist ein Pauschalabzug von 8,5 % vorgenommen worden.
120	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die Durchführung der Einstellungsverfahren, insbesondere die Kosten für: — Anzeigen, — Reise, Aufenthalt und Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, — Durchführung der Auswahlverfahren (Anmietung von Räumen, Mobiliar, Maschinen und Korrektur der Arbeiten), — Kosten für ärztliche Untersuchung vor der Einstellung.
121	
1210	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken; er deckt auch die Reisekosten der Familienmitglieder.
1211	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten für die Bediensteten bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken.
122	
1220	Die Einrichtungsbeihilfe beläuft sich auf 2 Monatsgrundgehälter, die Wiedereinrichtungsbeihilfe auf 1 Monatsgrundgehalt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 2 2	*(Fortsetzung)*			
1 2 2 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen für das Personal			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	204 960	232 200	237 940,09
	Artikel 1 2 2 insgesamt	250 820	274 552	338 253,07
1 2 3	***Umzugskosten***			
1 2 3 0	Umzugskosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	14 640	15 520	21 604,32
1 2 3 1	Umzugskosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 650	94 248	55 652,47
	Artikel 1 2 3 insgesamt	115 290	109 768	77 256,79
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	135 786	161 752	116 055,21
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	128 100	p.m.	39 689,56
1 2 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge sowie der verschiedenen Zulagen der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	18 016	15 388	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	739 512	658 154	634 157,49

GERICHTSHOF

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
122	*(Fortsetzung)*
1221	Diese Beihilfen belaufen sich auf 2 Monatsgrundgehälter für Beamte, die Anspruch auf eine Haushaltszulage haben, und auf 1 Monatsgrundgehalt für die übrigen. Der Ansatz deckt hauptsächlich die Beihilfen für das im Haushaltsjahr 1983 eingestellte und das aus dem Dienst scheidende Personal, wobei ein Ausgabendurchschnitt von 3 200 ECU zugrunde gelegt wurde.
123	
1230	Mittel zur Deckung der Umzugskosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.
124	Der Ansatz soll die zeitweiligen Tagegelder für die Bediensteten nach Artikel 10 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften decken.
129	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.

GERICHTSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1300	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	40 000	35 000	31 480,42
1301	Dienstreisekosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	90 000	83 000	73 469,92
	Artikel 130 insgesamt	130 000	118 000	104 950,34
	KAPITEL 13 INSGESAMT	130 000	118 000	104 950,34
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Kosten für den laufenden Betrieb			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	65 000	50 000	38 788,19
	Artikel 140 insgesamt	65 000	50 000	38 788,19
141	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	12 800	11 000	10 749,98
	KAPITEL 14 INSGESAMT	77 800	61 000	49 538,17

GERICHTSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1300	Artikel 6 der Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Gerichtshofes. Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen decken.
1301	Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.
140	
1400	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Beteiligung des Gerichtshofes an den Personalkosten der die Kantine bewirtschaftenden Gesellschaft 53 500 — Materialerneuerung und gewöhnliche Unterhaltungskosten 10 000 — Beschaffung von zusätzlichem Material 1 500 Insgesamt 65 000
141	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten sowie die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums.

GERICHTSHOF

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	70 000	66 400	49 736,46
151	***Sprachkurse, Umschulung, berufliche Fortbildung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	60 000	50 000	42 607,07
	KAPITEL 15 INSGESAMT	130 000	116 400	92 343,53
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	0,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	11 000	11 000	9 869,49
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	57 750	57 750	52 272,78
163	***Kleinkinder-Tagesstätte*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	84 050		
	KAPITEL 16 INSGESAMT	153 800	69 750	62 142,27
	Titel 1 insgesamt	**23 704 191**	**21 665 484**	**19 485 423,66**

GERICHTSHOF

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
150	Der Mittelansatz bietet die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den Justizministerien während des Haushaltsjahres achttägige Fortbildungsaufenthalte für jeweils etwa 100 Richter und Staatsanwälte am Sitz des Gerichtshofes zu veranstalten. Die Richter und Staatsanwälte, die an den Fortbildungsaufenthalten teilnehmen sollen, werden von den Justizministerien bestimmt. Es werden ihnen ihre Reise- und Aufenthaltskosten nach der für Dienstreisen von Beamten geltenden Regelung erstattet (Anhang VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 13 Tarif I).
151	Der Mittelansatz soll die Ausgaben für Sprach- und Fortbildungskurse sowie den Ankauf von Lehrmitteln decken.
160	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden (Artikel 76 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu ermutigen und zu unterstützen — so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals.
162	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die übrigen Maßnahmen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien, wie Kinderkrippen, Kindergärten, Ferienlager, Familienhelferinnen, Rechtshilfe, usw.
163	*Neuer Artikel* Dieser Mittelansatz stellt den Anteil des Gerichtshofs an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte dar.

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 365 710	2 194 150	2 015 945,64
201	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 980	10 500	9 374,50
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	406 800	305 000	379 258,56
203	***Reinigung und Unterhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	410 000	410 000	340 162,58
204	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	60 000	50 000	49 789,52
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebaüde***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	130 230	130 230	120 196,28
208	***Mit dem Erwerb von Immobilien und der Errichtung von Gebäuden verbundene vorbereitende Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 000	148 000	133 047,93

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Miete für das Gebäude des Gerichtshofes	1 709 540
	— Miete für den 5. Stock im Jean-Monnet-Gebäude	606 170
	— Miete für zusätzliche Büros	50 000
	Insgesamt	2 365 710
201	Der Ansatz dient zur Zahlung der Prämien für Feuer-, Wasserschaden-, Glasbruch-, Diebstahl- und Vollversicherung.	
202	Diese Mittel gliedern sich auf folgt auf:	
	— Wasser	11 533
	— Strom	233 452
	— Heizung	161 815
	Insgesamt	406 800
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Reinigung der Gebäude und ihrer Umgebung durch Vertragsfirma	239 752
	— Material und Pflegmittel	10 348
	— Instandhaltung der Klima-, Heizungs- und Kühlanlagen	101 719
	— Instandhaltung der Fahrstühle und Lastenaufzüge	20 695
	— Instandhaltung der übrigen technischen Einrichtungen	25 967
	— Außerordentliche in den Instandhaltungsverträgen nicht vorgesehene Leistungen z.B. gründliche Reinigung der Teppichböden	11 519
	Insgesamt	410 000
204	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Herrichtung von 4 zusätzlichen Büros im 3. Stock	46 700
	— Verschiedene Umänderungsarbeiten	13 300
	Insgesamt	60 000
205	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten der Überwachung des Gebäudes des Gerichtshofes.	
208	Diese Mittel decken die Kosten für die Beratung durch ein Sachverständigengremium bei der Errichtung von Nebengebäuden des Gerichtshofes.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	14 050	13 480	9 491,52
	KAPITEL 20 INSGESAMT	3 497 770	3 261 360	3 057 266,53
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	5 530	23 021,83
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	17 860	30 000	31 970,71
2202	Miete von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	37 380	32 560	24 958,04
	Artikel 220 insgesamt	55 240	68 090	79 950,58
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	17 100	17 500	39 114,71
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 500	1 350	561,50
2212	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
209	Sonstige Ausgaben für Wege- und Anschlußgebühren, Kanalisation, Entwässerung, Beschilderung, Instandhaltung der Feuerlöscher.		
220			
2201	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— 15 Schreibmaschinen, die mindestens zehn Jahre alt sind		13 090
	— 15 Diktiergeräte, die mindestens acht Jahre alt sind		4 770
		Insgesamt	17 860
	Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 1 670 ECU geschätzt.		
2203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Schreibmaschinen und Rechenmaschinen		28 080
	— Diktier- und Abhörgeräte		7 050
	— andere Büromaschinen		2 250
		Insgesamt	37 380
221			
2210	Vorgesehen ist der Kauf von zusätzlichem Mobiliar für die Mitglieder und Dienststellen des Gerichtshofes.		
2211	Mittel für die Erneuerung eines Teiles des mindestens fünfzehn Jahre alten und nicht instandsetzbaren Mobiliars.		

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
221	*(Fortsetzung)*			
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 500	2 250	344,74
	Artikel 221 insgesamt	21 100	21 100	40 020,95
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	34 900	65 000	55 774,—
2221	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	17 100	23 360	14 165,40
2222	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	238 400	156 750	107 877,77
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	126 600	73 000	59 968,88
	Artikel 222 insgesamt	417 000	318 110	237 786,05
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	45 600	40 000	45 599,97
2232	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	382,82

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
221	*(Fortsetzung)*		
2213	Der Mittelansatz beruht auf einer Schätzung.		
222			
2220	Diese Mittel gliedern sich auf wie folgt auf:		
	— Kuvertiermaschine		19 800
	— 4 Terminals und Drucker		15 100
		Insgesamt	34 900
2221	Der Mittelansatz deckt die Ersatzbeschaffung für eine Sortiermaschine. Der voraussichtliche wiederverwendungsfähige Erlös beträgt 670 ECU.		
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Informatikeinrichtungen für die automatische Dokumentation und die Verwaltung		104 560
	— Textverarbeitungsgeräte		81 150
	— Telefonanlage des 5. Stocks des Jean-Monnet-Gebäudes		47 350
	— Fernkopierer		2 230
	— Sortiermaschine		3 110
		Insgesamt	238 400
2223	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Informatikeinrichtungen		38 600
	— Textverarbeitungsgeräte		39 720
	— Vervielfältigungsgeräte		28 020
	— Simultandolmetschanlage		10 000
	— Sonstige Einrichtungen (Paternosterschränke, Bürocomputer, Kartenlocher, Datenerfassungsgeräte, speichergesteuerte Schreibmaschinen, Fernschreiber)		5 800
	— Geräte für die Unterhaltung des Gebäudes und seiner Umgebung		4 460
		Insgesamt	126 600
223			
2231	Es ist die Ersatzbeschaffung von 4 Kraftfahrzeugen vorgesehen, die in drei Jahren etwa 120 000 km zurückgelegt haben. Der durchschnittliche Anschaffungspreis für ein Kraftfahrzeug liegt bei etwa 14 200 ECU. Hierbei ist auch der Verkauf der gebrauchten Fahrzeuge zu einem durchschnittlichen Verkaufspreis von etwa 2 800 ECU zu berücksichtigen, der von den Ausgaben abgezogen wird.		

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
223	*(Fortsetzung)*			
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	110 000	102 890	100 400,—
	Artikel 223 insgesamt	156 600	143 890	146 382,79
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	165 000	160 000	124 500,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	35 000	35 000	34 836,58
2252	Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	15 000	25 822,49
2253	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 000	10 000	15 368,94
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	15 000	15 538,71
2255	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 000	10 000	2 641,12
	Artikel 225 insgesamt	250 000	245 000	218 707,84
	KAPITEL 22 INSGESAMT	899 940	796 190	722 848,21

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2233	Diese Haushaltsmittel sind dazu bestimmt, die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Unterbringung und Versicherungen von 22 Kraftfahrzeugen zu decken.
225	
2250	Die Erhöhung des Mittelansatzes gibt die übliche Zunahme bei den Anschaffungen von Schrifttum, sowie die Preissteigerung bei Büchern und Zeitschriften wieder.
2251	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten der Erfassung der Rechtsprechung des Gerichtshofes auf Magnetbändern.
2252	Die Mittel dienen dazu, die Kosten der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Mitteilungen zu decken.
2253	Die Mittel sollen die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen decken.
2255	Der Mittelansatz in diesem Posten ermöglicht es, über das Telekommunikationsnetz Euronet/Diane bestimmte nationale juristische Datenbanken abzufragen.

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	245 000	220 000	203 414,06
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	138 000	120 000	110 914,93
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	220 000	170 000	142 140,69
	Artikel 231 insgesamt	358 000	290 000	253 055,62
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	250	250	65,52
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	250	250	65,52

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
230	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Offsetpapier	82 500
	— Schreibwaren und Büromaterial	38 500
	— Lieferungen für die Vervielfältigungsgeräte (ohne Papier)	35 000
	— Fotokopierkosten	58 000
	— Tonaufnahmematerial	1 000
	— Drucksachen und Formulare	22 000
	— anderes und nicht ins Inventar aufgenommes Material	8 000
	Insgesamt	245 000
231		
2310	Der Mittelansatz berücksichtigt eine Erhöhung der Postgebühren.	
2311	Diese Mittel decken die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegraphische und Telexverbindungen.	147 400
	Sie decken außerdem die Kosten für:	
	— Wartung von Telefonanlagen im Gebäude des Gerichtshofs	22 300
	— Wartungsvertrag für die Telexanlage	500
	— die Anmietung der Telefonleitungen des Jean-Monnet-Gebäudes	48 000
	— die Anmietung der telefonischen Querverbindungsleitungen für das Terminal CELEX	700
	— die Anmietung der Telefonleitungen für die Terminals in Verbindung mit EUROLEX, EURONET, JURE, CED, CITERE und BELINDIS	1 100
	Insgesamt	220 000
	Der in den Betrag wiedereinzusetzende Betrag beläuft sich auf 15 000 ECU.	
232		
2320	Die auf 350 000 ECU geschätzten Bankzinsen wurden in den Einnahmenplan eingesetzt.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2 3 4	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	728,86
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	22 000	22 000	25 271,74
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 000	4 000	5 974,63
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 500	2 600	0,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 600	2 600	799,88
	Artikel 2 3 5 insgesamt	35 100	32 200	32 775,11
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2 3 9 0	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen	(1)	(2)	

(1) Mittel 1984: (1 511 570 ECU).
(2) Mittel 1983: (1 380 000 ECU).

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
235	
2351	Dieser Mittelansatz deckt: — die Anfertigung der Roben für die Richter und Generalanwälte, — die Beschaffung der Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer, — die Beschaffung von Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes, — die Unterhaltung und Reinigung der Kleidungsstücke.
2352	Verschiedene Materialien für Sitzungen.
2353	Umzüge innerhalb des Hauses.
2359	Sonstige in den vorhergehenden Artikeln nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.
239	
2390	Bei diesem Mittelansatz handelt es sich um einen „*Pro-forma*-Betrag". Er wurde nach den voraussichtlichen Dienstleistungen veranschlagt, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aufgrund des Beschlusses 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erbringen wird (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
239	*(Fortsetzung)*			
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	360 000	360 000	232 464,24
	Artikel 239 insgesamt	360 000	360 000	232 464,24
	KAPITEL 23 INSGESAMT	998 350	902 450	721 774,55
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	27 500	25 000	23 214,84
2401	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 500	2 000	1 775,11
	Artikel 240 insgesamt	30 000	27 000	24 989,95
	KAPITEL 24 INSGESAMT	30 000	27 000	24 989,95
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
251	***Kosten für Ausschuß-Sitzungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	*(Fortsetzung)*
2391	Der Mittelansatz deckt die Zahlung der von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission in Luxemburg erbrachten Leistungen.
240	
2400	Dieser Mittelansatz soll die Kosten decken, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofes als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

GERICHTSHOF

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
25 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	112 000	115 000	112 414,33
	KAPITEL 25 INSGESAMT	112 000	115 000	112 414,33
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	320 000	400 000	320 000,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 650 000	1 500 000	1 300 000,—

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
255	Die parallellaufende Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Begegnungen mit Richtern und Staatsanwälten der Mitgliedstaaten erforderlich; einige Begegnungen haben bereits in Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Mitgliedstaaten, die eine Erweiterung dieser Kontakte wünschen, stattgefunden. Der Mittelansatz gestattet es, die Reise- und Aufenthaltskosten von etwa 300 Personen zu decken.
270	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten für Mitteilungen im Amtsblatt. Der wiederverwendungsfähige Einnahmebetrag wird auf 7 000 ECU geschätzt. Der Mittelansatz entspricht dem Betrag, der nach Mitteilung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften den Anteil des Gerichtshofes an den Druckkosten des Amtsblatts und den Nebenkosten ausmacht.
271	
2710	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — 30. Band der Rechtsprechungssammlung in den sieben Sprachen (1 350 000 – 50 000) 1 300 000 — Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht 350 000 Insgesamt 1 650 000 Der wiederverwendungsfähige Einnahmebetrag wird auf 50 000 ECU geschätzt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
27	*(Fortsetzung)*			
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	16 000	16 000	14 229,35
	Artikel 271 insgesamt	1 666 000	1 516 000	1 314 229,35
272	***Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	40 000	40 000	41 646,19
	Artikel 272 insgesamt	40 000	40 000	41 646,19
	KAPITEL 27 INSGESAMT	2 026 000	1 956 000	1 675 875,54
	KAPITEL 29			
299	***Andere Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	35 000	31 000	23 124,15
	KAPITEL 29 INSGESAMT	35 000	31 000	23 124,15
	Titel 2 insgesamt	**7 599 060**	**7 089 000**	**6 338 293,26**

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
271	*(Fortsetzung)*
2719	Mittelansatz für die Herausgabe — einer leichtverständlichen Broschüre, — einer Broschüre über die „feierlichen Sitzungen 1984".
272	
2720	Dieser Mittelansatz soll die folgenden Kosten decken: — die Aufwendungen für den jährlich veröffentlichten „Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes" in sieben Sprachen; — Fotografiekosten, Kauf bestimmter Veröffentlichungen zum Recht und zur Rechtsprechung der Gemeinschaft, die bei den Besuchen der Richter und Staatsanwälte verteilt werden sollen.
299	Dieser Mittelansatz soll eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof ermöglichen.

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 3 7			
3 7 1	***Besondere Ausgaben des Gerichtshofes***			
3 7 1 0	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	10 000	10 000	4 769,18
3 7 1 1	Schiedsausschuß gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 3 7 1 insgesamt	10 000	10 000	4 769,18
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	10 000	10 000	4 769,18
	Titel 3 insgesamt	**10 000**	**10 000**	**4 769,18**

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
371	
3710	Es ist nicht möglich, den Betrag für diesen Posten genau zu veranschlagen. Der Ansatz des Haushaltsjahres 1983 muß jedoch beibehalten werden, um einen normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung des Armenrechts, bei Zahlung von Zeugen- und Sachverständigenauslagen, bei Anfall von Kosten für Augenscheineinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie zur Bestreitung der Anwaltshonorare und sonstiger Kosten, die unter Umständen vom Gerichtshof getragen werden müssen, zu gewährleisten.

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10 0	20 000	254 136	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	20 000	254 136	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	20 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	20 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**20 000**	**274 136**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**31 333 251**	**29 038 620**	**25 828 486,10**

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Diese Mittel sind für Kapitel 1 2 bestimmt.

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 1984

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	18 052 500
Eigene Einnahmen	2 527 000
Zu vereinnahmender Beitrag	**15 525 500**

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Art.	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
TITEL 4		VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Gehaltsabzüge*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten	1 393 200	1 188 845	1 113 970,08
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	602 200	544 865	480 230,53
	4 0 2	Ertrag aus der Krisenabgabe	430 600	175 175	111 529,02
		Kapitel 4 0 insgesamt	2 426 000	1 908 885	1 705 729,63
		TITEL 4 INSGESAMT	2 426 000	1 908 885	1 705 729,63
TITEL 5		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	1 000	1 000	0,—
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 5 0 insgesamt	1 000	1 000	0,—
Kap. 5 2		*Verschiedene Einnahmen*			
	5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen	100 000	100 000	12 757,16
		Kapitel 5 2 insgesamt	100 000	100 000	12 757,16
Kap. 5 5		*Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal		p.m.	p.m.
		Kapitel 5 5 insgesamt		p.m.	p.m.
		TITEL 5 INGESAMT	101 000	101 000	12 757,16

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Art.	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1984	Haushaltsjahr 1983	Haushaltsjahr 1982
TITEL 9		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Sonstige Einnahmen*	p.m.	p.m.	19 708,63
		TITEL 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	19 708,63
		GESAMTBETRAG	**2 527 000**	**2 009 885**	**1 838 195,42**

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben (1982)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	Mitglieder des Organs	1 458 800	1 178 000	1 179 432,28
1 1	Personal	12 588 300	11 945 983	9 574 545,63
1 2	Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen	384 200	569 775	446 670,06
1 3	Dienstreise- und Fahrkosten	470 000	460 000	380 293,08
1 4	Soziale und medizinische Einrichtungen	73 000	57 000	60 000,—
1 5	Praktika und berufliche Fortbildung des Personals	85 000	85 000	87 500,—
1 6	Sozialausgaben	83 600	43 600	45 500,—
	TITEL 1 INSGESAMT	15 142 900	14 339 358	11 773 941,05
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	Grundstücksinvestitionen, Gebäudemieten und Nebenkosten	1 450 000	1 379 700	1 242 452,34
2 2	Bewegliche Sachen und Nebenkosten	380 000	375 140	294 401,67
2 3	Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb	405 500	366 450	345 926,70
2 4	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke	56 000	56 000	44 094,12
2 5	Ausgaben für Sitzungen und Einberufungen	10 000	10 000	7 000,—
2 6	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen	25 000	25 000	14 351,74
2 7	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit	533 100	615 000	363 000,—
	TITEL 2 INSGESAMT	2 859 600	2 827 290	2 311 226,57
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	Vorläufig eingesetzte Mittel	50 000	15 000	0,—

RECHNUNGSHOF

Gesamtübersicht über die Mittel (1984 und 1983) und Ausgaben (1982) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
10 1	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	—	50 000	0,—
	TITEL 10 INSGESAMT	50 000	65 000	0,—
	GESAMTBETRAG	**18 052 500**	**17 231 648**	**14 085 167,62**

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	937 200	864 200	895 676,33
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	140 600	129 700	136 802,94
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	85 000	80 000	74 687,64
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	—	—	0,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	1 162 800	1 073 900	1 107 166,91
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	36 800	31 700	33 467,26
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	215 000	32 300	0,—
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Die Bezüge der Mitglieder des Rechnungshofes wurden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes berechnet (ABl. Nr. L 268 vom 20. 10. 1977, S. 1).
1001	Die Residenzzulage beläuft sich auf 15 % des Grundgehalts.
1002	Es handelt sich nur um die Familienzulagen der im Amt befindlichen Mitglieder des Rechnungshofes.
101	Der Beitrag des Rechnungshofes zur Krankenversicherung beläuft sich auf 3 % des Grundgehalts und erhöht sich ggf. noch um den Berichtigungskoeffizienten. Der persönliche Beitrag entspricht 1,5 % des Grundgehalts. Anteilmäßiger Beitrag des Organs zur Unfallversicherung: 0,74 % des Grundgehalts.
102	Übergangsgelder für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes. Diese Mittel sind ebenfalls zur Deckung der Familienzulagen bestimmt.
103	Die Gewährung eines Ruhegehalts ist für das Jahr 1984 nicht vorgesehen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
104	***Berichtigungskoeffizient***			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	38 798,11
109	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Mitglieder des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	44 200	40 100	0,—
	KAPITEL 10 INSGESAMT	1 458 800	1 178 000	1 179 432,28
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	8 921 800	8 506 000	6 761 864,41
1101	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	936 900	925 540	694 729,74
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	1 382 850	1 311 200	1 019 209,82
1103	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	65 330	64 630	48 852,27
	Artikel 110 insgesamt	11 306 880	10 807 370	8 524 656,24

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 1 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
1 0 4	Dieser Posten erhält wie in den vorhergehenden Haushaltsjahren lediglich einen „p.m."-Vermerk. Die erforderlichen Mittel werden erst nach dem Beschluß des Rates über die Anpassung der Dienstbezüge bereitgestellt.
1 0 9	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen, vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels übertragen worden sind.
1 1 0	Die Mittel des Kapitels 1 1 wurden anhand des Stellenplans des Rechnungshofes für 1984 veranschlagt. Es wurde auf sie ein pauschaler Abschlag in Höhe von 3,5 % angewandt.
1 1 0 0	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf (Stand: 1. April 1983): — 252 besetzte Stellen 7 683 800 — 42 offene Stellen (frühere Haushaltsjahre) 1 225 800 — 9 offene Stellen (1983 geschaffen) 335 800 — Pauschalabschlag – 323 600 Insgesamt 8 921 800
1 1 0 1	Bei der Veranschlagung dieser Mittel wurde von den tatsächlichen Ausgaben des Haushaltsjahres 1982 ausgegangen. Sie gliedern sich wie folgt auf: — besetzte Stellen 806 800 — offene Stellen (frühere Haushaltsjahre) 128 700 — offene Stellen (1983 geschaffen) 35 300 — Pauschalaschlag – 33 900 Insgesamt 936 900
1 1 0 2	Die Mittel betragen 15,5 % der Mittel für Posten 1 1 0 0. Sie gliedern sich wie folgt auf: — besetzte Stellen 1 191 000 — offene Stellen (frühere Haushaltsjahre) 190 000 — offene Stellen (1983 geschaffen) 52 000 — Pauschalabschlag – 50 150 Insgesamt 1 382 850
1 1 0 3	Diese Mittel sind für die Zulage bestimmt, die den als Bürosekretären oder Büroassistenten beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe C gewährt wird.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	82 020	85 000	122 565,02
1 1 1 1	Dolmetscher- und Übersetzerhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	38 600	30 000	65 922,71
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	106 150	110 000	67 782,13
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	226 770	225 000	256 269,86
1 1 2	***Versorgungsbezüge, Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	267 700	256 604	206 807,66
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	67 250	56 684	46 089,28
	Artikel 1 1 3 insgesamt	334 950	313 288	252 896,94
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 790	6 000	2 883,34
1 1 4 1	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	138 800	120 000	76 082,66

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
1 1 1		
1 1 1 1	Diese Mittel gestatten die Inanspruchnahme der Dienste von Übersetzerhilfskräften in Zeiten der Spitzenbelastung. Sie ermöglichen die ganzjährige Beschäftigung von 2 Übersetzern.	
1 1 3	Der Gesamtbetrag der Mittel gliedert sich wie folgt auf:	
	— derzeitiger Personalbestand	288 600
	— noch nicht besetzte Planstellen früherer Haushaltsjahre	45 900
	— für 1983 bewilligte Planstellen	12 600
	— Pauschalabschlag	– 12 150
	Insgesamt	334 950
1 1 3 0	Diese Mittel belaufen sich auf 3 % des Postens 1 1 0 0. Sie decken den anteilmäßigen Beitrag des Organs zur Krankenversicherung. Der persönliche Beitrag entspricht 1,5 % des Grundgehalts.	
1 1 3 1	Diese Mittel belaufen sich auf 0,74 % des Postens 1 1 0 0. Sie decken den anteilmäßigen Beitrag des Organs zur Unfallversicherung. Der Beitrag der Bediensteten entspricht 0,1 % des Grundgehalts.	
1 1 4		
1 1 4 0	Diese Zulagen werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 70, 74 und 75 des Beamtenstatuts gewährt.	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
114	*(Fortsetzung)*			
1143	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1144	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	3 100	3 000	2 724,24
1146	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	6 560	6 820	2 104,23
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	4 340	3 000	9 017,73
	Artikel 114 insgesamt	158 590	138 820	92 812,20
115	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	79 130	80 000	78 315,48
116	***Berichtigungskoeffizienten***			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	293 440,25
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	11 580	12 000	5 999,28
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel / Nichtobligatorische Ausgaben	77 200	71 250	70 155,38
	Artikel 117 insgesamt	88 780	83 250	76 154,66

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1145	Zwei Empfänger (Rechnungsführer und unterstellter Rechnungsführer).
1146	Die Mittelveranschlagung basiert auf der Annahme, daß zwei Bedienstete von der in Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Versorgungsansprüche in ihrem Herkunftsland Gebrauch machen.
1149	Anwendung von Artikel 34 Absatz 2 des Beamtenstatuts und Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Entschädigung im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses von Beamten auf Probe und Vergütung bei Kündigung des Vertrages von Bediensteten auf Zeit).
115	Diese Mittel sind hauptsächlich zur Deckung der Pauschalzulagen für 10 Fahrer und 10 Sekretärinnen bestimmt.
116	Dieser Artikel erhält wie in den vorhergehenden Haushaltsjahren lediglich einen „p.m."-Vermerk. Die erforderlichen Mittel werden erst nach dem Beschluß des Rates über die Anpassung der Dienstbezüge bereitgestellt.
117	
1170	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher bestimmt, die nicht aus dem Gemeinsamen Dolmetscherdienst kommen.
1172	Mittel für Dienstleistungen, die von nicht an das Organ gebundenen Personen erbracht werden, deren Spezialkenntnisse der Rechnungshof von Zeit zu Zeit in Anspruch nimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
119	***Vorläufige Mittel***			
1190	Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	393 200	298 255	0,—
	Artikel 119 insgesamt	393 200	298 255	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	12 588 300	11 945 983	9 574 545,63
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	33 780	30 000	161 500,—
121	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1210	Reisekosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 900	9 440	0,—
1211	Reisekosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 500	12 700	11 400,—
	Artikel 121 insgesamt	11 400	22 140	11 400,—
122	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1220	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	63 000	27,87

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
119	
1190	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen, vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie nach den entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels übertragen worden sind. Auf die Mittel des Kapitels 12 wurde ein pauschaler Abschlag in Höhe von 3,5 % angewandt.
120	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung eines allgemeinen Auswahlverfahrens sowie des Anteils des Rechnungshofes an den Ausgaben für Auswahlverfahren, die von Organen gemeinsam durchgeführt werden.
121	
1211	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten der Bediensteten bei ihrem Dienstantritt bzw. bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zu decken.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
12 2	*(Fortsetzung)*			
1221	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	100 960	177 000	96 200,—
	Artikel 12 2 insgesamt	100 960	240 000	96 227,87
12 3	***Umzugskosten***			
1230	Umzugskosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	7 720	32 400	122,19
1231	Umzugskosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	82 010	108 300	58 250,—
	Artikel 12 3 insgesamt	89 730	140 700	58 372,19
12 4	***Zeitweilige Tagegelder***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	28 950	18 700	65 850,—
12 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	110 980	105 400	53 320,—
12 9	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge und der verschiedenen Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 400	12 835	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	384 200	569 775	446 670,06

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
122	*(Fortsetzung)*
1221	Die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfe belaufen sich auf zwei Monatsgrundgehälter für die Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und ein Monatsgrundgehalt für die übrigen Beamten.
124	Diese Mittel betreffen die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern müssen.
125	Vergütungen gemäß Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (zwei Empfänger im Jahre 1983).
129	Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen, vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschliessenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels übertragen worden sind.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND BEFÖRDERUNGSKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Beförderungskosten sowie Nebenkosten***			
1300	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	55 000	50 000	50 023,88
1301	Dienstreisekosten des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	415 000	410 000	329 647,26
1302	Besondere Ausstattung für Dienstreisen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	—	621,94
	Artikel 130 insgesamt	470 000	460 000	380 293,08
	KAPITEL 13 INSGESAMT	470 000	460 000	380 293,08
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	55 000	42 000	46 500,—
141	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	18 000	15 000	13 500,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	73 000	57 000	60 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND BEFÖRDERUNGSKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten und Tagegelder und der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei der Durchführung einer Dienstreise entstehen.
1300	Artikel 7 der Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder des Rechnungshofes.
1301	Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.
140	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — gemeinsam betriebenes Restaurant: 2 Aushilfskräfte 30 100 1 örtlicher Bediensteter 20 100 — Cafeteria des Hofes: 1 halbtags beschäftigte Aushilfskraft 4 800 Insgesamt 55 000
141	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.		
151	***Sprachkurse, Umschulung und berufliche Fortbildung, Information des Personals***			
1510	Berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	45 900	85 000 (1)	87 500,— (1)
1511	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	38 250		
1512	Lehrmaterial und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	850		
	Artikel 151 insgesamt	85 000	85 000	87 500,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	85 000	85 000	87 500,—
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	0,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	4 500	4 500	5 000,—

(1) Gemeinsame Mittel für die Posten 1510, 1511 und 1512.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
151	Diese Mittel ermöglichen die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung sowie die Teilnahme an ähnlichen Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten. Im Hinblick auf die bei den Organen und sonstigen Einrichtungen sowie in den Mitgliedstaaten durchzuführenden örtlichen Erhebungen sind ferner Sprachkurse vorgesehen.
160	Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Beamte und Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden (Artikel 76 des Statuts).
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	38 100	38 100	40 500,—
163	***Kleinkindertagesstätte***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	40 000		
	KAPITEL 16 INSGESAMT	83 600	43 600	45 500,—
	Titel 1 insgesamt	**15 142 900**	**14 339 358**	**11 773 941,05**

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
162	Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien. Die Erhöhung des Mittelansatzes ist auf eine veränderte Aufteilung der Ausgaben auf die in Luxemburg ansässigen Organe zurückzuführen.
163	*Neuer Artikel* Dieser Mittelansatz ist zur Deckung des Beitrags des Rechnungshofes zur Kleinkindertagesstätte bestimmt (4,39 % von 911 000 ECU).

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 050 000	1 009 400	937 404,30
201	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 100	4 300	3 009,09
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	170 000	163 000	148 720,44
203	***Reinigung und Unterhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	150 000	140 000	117 463,05
204	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	15 000	13 000	10 000,—
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	37 000	45 000	18 355,46

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg:		
	— 29, rue Aldringen		548 000
	— 33, boulevard Prince-Henri		205 000
	— 5, rue du Fort Bourbon		98 000
	— Parkplätze und sonstige Mieten		150 000
	— Brüssel:		
	— 83-85, rue de la Loi		49 000
		Insgesamt	1 050 000
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Wasser		3 000
	— Elektrizität		40 000
	— Heizung		127 000
		Insgesamt	170 000
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Reinigung der Büroräume		110 000
	— Unterhaltung der Aufzüge		4 700
	— Wartung der Klimaanlagen		7 500
	— Malerarbeiten		6 000
	— Instandhaltung der sanitären Einrichtungen		9 000
	— Wartung der Heizungsanlagen		12 800
		Insgesamt	150 000
204	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Einziehung von Trennwänden im Gebäude rue du Fort Bourbon und Malerarbeiten		6 000
	— sonstige Malerarbeiten		3 000
	— Teppichböden		3 400
	— elektrische Anschlüsse		2 600
		Insgesamt	15 000
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Instandhaltung der Feuerlöscher und sonstiger Brandbekämpfungsgeräte. Die Überwachungsmaßnahmen müssen verstärkt werden und sich auf alle an verschiedenen Stellen der Stadt Luxemburg liegenden Gebäude des Rechnungshofes erstrecken.		

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
208	***Sonstige, vor der Errichtung eines Gebäudes anfallende Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	16 500		
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	6 400	5 000	7 500,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	1 450 000	1 379 700	1 242 452,34
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	3 840	4 600,—
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 000	3 000	0,—
2202	Miete von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	68 000	50 000	23 481,48
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	28 000	26 300	20 950,58
	Artikel 220 insgesamt	100 000	83 140	49 032,06
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	21 000	21 000	25 407,77
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	0,—
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
208	Diese Mittel gestatten es dem Hof, sich in der Frage der Anmietung eines neuen Gebäudes, das eine Zusammenlegung der Verwaltungsdienste des Hofes ermöglichen soll, technisch beraten zu lassen.
209	Diese Mittel sind für die übrigen, in den Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt.
220	
2200	Diese Mittel dienen der zusätzlichen Ausstattung für das bereits vorhandene Personal.
2201	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — 1 Schreibmaschine, die mindestens 10 Jahre alt ist 800 — 11 Rechenmaschinen, die mindestens 8 Jahre alt sind 650 — 10 Diktiergeräte, die mindestens 8 Jahre alt sind 1 550 Insgesamt 3 000
2202	Der Rechnungshof wird 1984 sein Programm für die Ausstattung mit Textverarbeitungsmaschinen fortsetzen. Mit den veranschlagten Mitteln können 9 Textverarbeitungsmaschinen gemietet werden.
2203	Die Mittelansätze sind angepaßt worden, da für die Mehrzahl der Maschinen die Werksgarantie abgelaufen ist.
221	
2211	Mittel für die Erneuerung eines Teiles des mindestens fünfzehn Jahre alten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars, das noch vom alten Kontrollorgan übernommen worden war.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
221	*(Fortsetzung)*			
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000	2 000	1 000,—
	Artikel 221 insgesamt	24 000	24 000	26 407,77
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	13 000	10 000	24 398,28
2221	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	5 000	5 000	2 588,11
2222	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	68 000	72 000	34 793,24
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	25 000	24 000	20 750,—
	Artikel 222 insgesamt	111 000	111 000	82 529,63
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	25 000	32 000	22 926,81
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 000	3 000	3 875,15

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
221	*(Fortsetzung)*		
2213	Die Mittelansätze mußten angepaßt werden, um der Abnutzung des Mobiliars Rechnung zu tragen.		
222			
2220	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Zusatzausrüstung für die Telefonanlage		8 800
	— Anschluß des Finanzkontrolleurs am EDV-System der Buchhaltung		3 000
	— Kauf eines Telexgerätes (z. Zt. gemietet)		1 200
		Insgesamt	13 000
2221	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— 1 Warmwasserboiler		1 000
	— Telefonapparate		1 000
	— Erweiterung der Klimaanlage		3 000
		Insgesamt	5 000
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Miete von Fotokopiermaschinen		45 000
	— Miete von Bürofotokopierer		13 200
	— Miete von Terminals		2 000
	— Miete von sonstigen Apparaten der Telekommunikation		7 800
		Insgesamt	68 000
2223	Diese Mittel sind für die Wartungsverträge der technischen Einrichtungen bestimmt. Der davon auf die Fernsprechanlage entfallende Anteil beträgt 20 000 ECU.		
223			
2231	Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von Dienstwagen mit dem höchsten, über 120 000 km liegenden Kilometerstand. Diese Mittel gestatten die Anschaffung von zwei neuen Fahrzeugen. Der durchschnittliche Verkaufspreis der alten Fahrzeuge wird rund 4 000 ECU betragen, die von den entsprechenden Ausgaben abgesetzt werden.		

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
223	*(Fortsetzung)*			
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	70 000	75 000	63 240,—
	Artikel 223 insgesamt	98 000	110 000	90 041,96
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	14 500	15 000	19 472,73
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 000	5 000	454,39
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	19 000	17 000	17 995,41
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 500	7 000	7 815,95
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	3 000	3 000	651,77
	Artikel 225 insgesamt	47 000	47 000	46 390,25
	KAPITEL 22 INSGESAMT	380 000	375 140	294 401,67
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	90 000	86 000	83 981,55

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2233	Veranschlagt sind die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung, Unterbringung und Versicherung von 12 Dienstfahrzeugen.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.
2251	Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von spezifischem Bibliotheksausstattungsmaterial sowie für den Beitrag des Rechnungshofes zum CIRCE-System.
2252	Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementskosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerläßliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.
2254	Diese Mittel richten sich nach dem Umfang des Bibliotheksfonds.
230	Diese Mittel mußten auf der Grundlage der Ausgaben des Jahres 1982 und der festgestellten Preiserhöhungen aufgestockt werden. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Papier und Büromaterial 62 000 — Material für Photokopiermaschinen 24 000 — Vordrucke und Formulare 4 000 Insgesamt 90 000

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	14 000	10 000	12 248,99
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	131 000	130 000	120 730,—
	Artikel 231 insgesamt	145 000	140 000	132 978,99
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	500	500	8,84
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	500	500	8,84
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	20 000	p.m.	20 000,—
234	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	900	900	682,93
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	11 000	10 000	11 259,48

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
231		
2310	Diese Mittel wurden entsprechend der zu verzeichnenden Zunahme des Postverkehrs angepaßt.	
2311	Diese Mittel decken die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen.	100 600
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— die Miete der Telefonleitungen zwischen den 3 Gebäuden in Luxemburg	29 000
	— die Anmietung der telefonischen Verbindungsleitung mit dem Rechenzentrum	1 400
	Insgesamt	131 000
	Der veranschlagte Betrag der wiederverwendbaren Einnahmen aus Erstattungen für private Telefongespräche wurde auf 11 000 ECU heraufgesetzt.	
232		
2320	Die auf 100 000 ECU geschätzten Erträge aus Bankzinsen sind unter den Einnahmen ausgewiesen.	
235		
2351	Veranschlagt sind Mittel für Anschaffung, Pflege und Reinigung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie für sonstige Arbeitskleidung.	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
235	*(Fortsetzung)*			
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	16 000	16 000	15 520,—
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	8 000	9 000	9 000,—
2354	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 500	1 500	194,91
2359	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	2 600	2 550	2 300,—
	Artikel 235 insgesamt	40 000	39 950	38 957,32
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen	(1)	(2)	
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	110 000	100 000	70 000,—
	Artikel 239 insgesamt	110 000	100 000	70 000,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	405 500	366 450	345 926,70
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	55 000	55 000	43 094,13

(1) Mittel 1984: (298 200 ECU).
(2) Mittel 1983: (259 800 ECU).

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2352	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.
2353	Veranschlagt sind die Kosten für interne Umzüge und Transporte.
2359	Sonstige, unter den vorhergehenden Posten nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben.
239	
2391	Die Dolmetscher werden dem Rechnungshof vom Dolmetscherdienst des Parlaments und der Kommission in Luxemburg zur Verfügung gestellt. Die Mittel decken die Zahlung der Tagespauschale pro Dolmetscher.
240	
2400	Die gesamten vom Rechnungshof selbst wie auch von den Mitgliedern verauslagten Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen werden zu Lasten dieses Postens verbucht.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
240	*(Fortsetzung)*			
2401	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	999,99
	Artikel 240 insgesamt	56 000	56 000	44 094,12
	KAPITEL 24 INSGESAMT	56 000	56 000	44 094,12
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	9 000	9 000	6 000,—
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 000	1 000	1 000,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	10 000	10 000	7 000,—
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	25 000	25 000	14 351,74
	KAPITEL 26 INSGESAMT	25 000	25 000	14 351,74

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen und die Einberufung von Vertretern der einzelstaatlichen Kontrollbehörden oder Dienststellen gemäß Artikel 206a des Vertrages.
260	Diese Mittel sollen es dem Rechnungshof ermöglichen, Kosten von Konsultationen oder Untersuchungen zu decken.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	520 000	595 000	360 000,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	12 000	19 000	3 000,—
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	p.m.	—	0,—
	Artikel 271 insgesamt	12 000	19 000	3 000,—
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel Nichtobligatorische Ausgaben	1 100	1 000	0,—
	KAPITEL 27 INSGESAMT	533 100	615 000	363 000,—
	Titel 2 insgesamt	**2 859 600**	**2 827 290**	**2 311 226,57**

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
270	Veranschlagt sind die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, insbesondere des Jahresberichts, der Stellungnahmen gemäß Artikel 209 des Vertrages, der Sonderberichte und der allgemeinen Auswahlverfahren, sowie für den Anteil des Rechnungshofes an den gemeinsamen Kosten, wie z.B. für die Monats- und Jahresregister.
271	
2710	Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit Druck und Vertrieb von Veröffentlichungen über den Rechnungshof.
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Informationssitzungen über die Tätigkeiten des Rechnungshofes bestimmt.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1984	Mittel 1983	Ausgaben 1982
	KAPITEL 10 0	50 000	15 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	50 000	15 000	0,—
	KAPITEL 10 1	—	50 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	50 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**50 000**	**65 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**18 052 500**	**17 231 648**	**14 085 167,62**

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Diese Mittel sind für Kapitel 1 2 bestimmt.